

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1854)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter sitzung. 1854.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. November 1854.

Herr Großerath!

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe hat der Unterzeichnete beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. November nächstkünftig zu seiner ordentlichen Winter sitzung einzuberufen.

Sie werden demnach, Herr Großerath, eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungskoal des Großen Rathes, auf dem Rathaus in Bern, einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe:

- a. Solche, welche zur zweiten Berathung kommen:
- 1) Dekret, betreffend die Erhebung der Helferei Innerkirchen zu einer Pfarrst.;
 - 2) Dekret, betreffend die Katastrirung der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach und Nidau;
 - 3) Dekret, betreffend die Regulirung der Heirathsrequisite;
 - 4) Konkordat mit Freiburg, betreffend die Ausscheidung auf dem großen Moos.

b. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Gesetzesentwurf über wirksamere Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen;
- 2) Gesetzesentwurf über das Steuerwesen;
- 3) Gesetzesentwurf, betreffend die Korrektion der Gürbe;
- 4) Konkordatentwurf, betreffend den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums;
- 5) Dekretsentwurf, betreffend die Lieferlegung des Brienz-See's und die Ausrocknung der umliegenden Ländereien;
- 6) Dekretsentwurf, betreffend die Brandversicherungsschätzungen.

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

B. Vorträge:

a. des Präsidiums:

- 1) über die stattgehabten Ergänzungswahlen;

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) über verschiedene Naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlassgesuche;
- 3) über verschiedene Vorstellungen;

c. der Finanzdirektion:

- 1) Entwurf des Budgets für das Jahr 1855, nebst dahergem Gutachten der Staatswirtschaftskommission;
- 2) über Nachtragskredite;
- 3) betreffend die Zollentshäbigungsangelegenheit von Biel;

d. der Domänen- und Forstdirektion:

- 1) betreffend den Verkauf des Schaffnererstgebäudes in Oberhofen;
- 2) Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft, betreffend die Einräumung des Münzgebäudes;

e. der Erziehungsdirektion:

- 1) betreffend die Uebernahme der höhern Knabenschule in Burgdorf durch den Staat;

f. der Baudirektion:

- 1) betreffend mehrere Expropriationsgesuche;

g. des Eisenbahnausschusses:

- 1) betreffend Ratifikation eines mit der Centralbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

C. Wahlen:

- 1) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Platz des Herrn Carlin;
- 2) Wahl eines Staatschreibers;
- 3) " " Salzhandlungsverwalters;
- 4) " " Buchhausverwalters;
- 5) " " Regierungsstatthalters von Graubrunnen;
- 6) " " Gerichtspräsidenten von Burgdorf;
- 7) " " " " Laupen;
- 8) " " " " " " Nidau;
- 9) " " " " " " Münster;
- 10) " " " " " " Pruntrut;
- 11) " von Ständeräthen.

In der ersten Sitzung werden zur Beratung kommen: Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion, so wie der Domänen-direktion, eventuell Gesetzesentwürfe.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Kurz.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Grossen Rethes.

Herr Grossrat!

Die mit dem Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft abgeschlossene Uebereinkunft, mit welcher sich der Grossrat in seiner bevorstehenden Sitzung zu beschäftigen haben wird, legt dem Kanton Verpflichtungen auf, zu deren Erfüllung die Aufnahme eines Anleihens erforderlich ist, welches nicht aus den laufenden Einnahmen des gegenwärtigen Rechnungsjahres wird zurückbezahlt werden können. Nach §. 23, letztes Lemma des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, sind solche Anleihen gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln, das heißt, es bedarf zu deren Genehmigung eines nach den Bestimmungen des §. 27 III. b. der Staatsverfassung gefassten Grossratsbeschlusses.

Ich habe sonach im Einverständnisse mit dem Regierungsrath die Behandlung dieser Anleihensfrage auf Mittwoch den 29. November, das heißt, auf die dritte Sitzung der bevorstehenden Session des Grossen Rethes, festgesetzt, und lade Sie nunmehr nach Mitgabe der angeführten Gesetzesbestimmungen bei Ihrem Eide zur Theilnahme ein.

Bern, den 22. November 1854.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 27. November 1854,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gerber, Gouvernor, Lehmann, Christian; Röthlisberger, Gustav; und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Batschelet, Verbier, Bessire, Botteron, Brechet, Brügger, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Carlin, Clemengon, Etter, Fischler, Fleury, Friedli, Girardin, Glaus, Gygar, Haldimann, Notar; Haslebacher, Hirsig, Hofer, Amtsnotar; Indermühle, Käser, Kaiser, Kilcher, Kohler zu Nidau, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Minder, Morel, Moosmann, Moser im Teuffenthal, Mossmann, Parrat, Probst, Röthlisberger, Johann; Rubin, Schmid, Scholer, Seiler, Siegenthal, Stettler, Major; Streit zu Zimmerwald, v. Tavel, Tidhe, Trachsel,

Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Diesbach, Wiedmer und Wissler.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Der Große Rath ist einberufen worden, und wie sich aus dem Traktandenverzeichnisse ergibt, liegen ziemlich viele und unter andern sehr wichtige Geschäfte vor. Leider haben wir aber nicht viel Zeit für unsere Verhandlungen, indem künftige Woche sich der Nationalrath und der Sänderath versammeln wird. Ich erlaube mir daher die Bitte auszusprechen, daß man, ohne der gründlichen Beratung Eintrag zu thun, sich möglichst zusammennehmen möchte, damit alle vorliegenden Geschäfte in möglichst kurzer Zeit befördert werden können. Wir beginnen mit dem Vortrage des Regierungsrathes, betreffend die Wahlergebnisse.

Tagessordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Er-satzwahlen vom 29. Oktober und 12. November letzthin.

Die im Laufe des letzten Sommers vorgenommenen Wahlen von öffentlichen Beamten hatten die Erledigung einer erheblichen Zahl von Stellen im Schooze des Grossen Rethes zur Folge, welche von den Wahlkreisen Kirchberg, Oberburg, St. Immer, Courtelary, Bätterkinden, Frutigen, Höchstetten, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Mettingen, Bonfol, Boltigen, Zweifelden, Lenk und St. Stephan, Belp, Gurzelen, Basscourt, Dachsenfelden, Erlenbach, Wimmis und Saanen zu besetzen sind. Ferner erklärten seit der letzten Sitzung des Grossen Rethes die Herren Struchen, Kaiser und Zehnder ihren Austritt aus dieser Behörde, und auch die Wahlkreise Rapperswil, Büren und Küniz hatten daher Ersatzwahlen zu treffen.

In Bezug auf die letztere Art der Erledigung von Grossrathstellen galt bisher als Regel, die Entlassung als definitiv zu betrachten, sobald der Grossrat von der Austrittserklärung Kenntnis erhalten und davon im Protokolle Vormerkung genommen worden. Da dieses Verfahren mit mehrern Nebelständen verbunden ist, so stellt der Regierungsrath bezüglich auf diesen Punkt einen besondern Antrag.

In Folge der stattgefundenen Ersatzwahlen sind zu Mitgliedern des Grossen Rethes ernannt:

- 1) im Wahlkreise Rapperswil: Herr Scheurer, Friedrich, Major, zu Narberg;
- 2) im Wahlkreise Kirchberg: Herr Kummer, Johann, Amtsnotar, zu Erigen;
- 3) im Wahlkreise Oberburg: Herr Wissler, Friedrich, in Goldbach;
- 4) im Wahlkreise Büren: Herr Bangerter, Niklaus, in Doggen;
- 5) im Wahlkreise St. Immer: Herr Chopard, Gustav, Handelsmann, in Sonvillier;
- 6) im Wahlkreise Courtelary: Herr Brandt-Schmidt, Eduard, Handelsmann, in Sonvillier;
- 7) im Wahlkreise Bätterkinden: Herr Anderes, Johann, Hauptmann, in Uzenstorf;
- 8) im Wahlkreise Frutigen: Herr Thönen, Johann, Altgroßrath, in Frutigen;
" Berger, Peter, Rechtsagent, in Frutigen;
- 9) im Wahlkreise Höchstetten: Herr Keller, Niklaus, Gemeindeschreiber in Wyl;
- 10) im Wahlkreise Laufen: Herr Scholer, Ludwig, Altgroßrath, in Laufen;
- 11) im Wahlkreise Laupen: Herr Reber, Peter, Amtsgerichtsuppleant, in Biberen;

- 12) im Wahlkreise Neuenstadt:
Herr Carrel-Botteron, Alex. Friedrich, in Diesse;
- 13) im Wahlkreise Nidau:
Herr Bucher, Jakob, Fürsprecher, in Nidau;
- 14) im Wahlkreise Meiringen:
Herr Dith, Balthasar, Gastwirth in Meiringen;
" Nägeli, Balthasar, Altbizirksrichter, in der Goldern;
- 15) im Wahlkreise Bonfol:
Herr Metthée, Johann Baptist, Notar, in Pruntrut;
- 16) im Wahlkreise Boltigen und Zweifelden:
Herr Zeller, Andr., Altregierungsstatthalter, in Boltigen;
" Lempen, Johann, Rechtsagent, in Zweifelden;
- 17) im Wahlkreise Lenk und St. Stephan:
Herr Ambühl, Christian, Lehrer, in Lenk;
- 18) im Wahlkreise Belp:
Herr v. Werdt, Friedrich, Amtsverweser, in Toffen;
- 19) im Wahlkreise Gurzelen:
Herr v. Tavel-v. Werdt, Ludwig Rudolf, Rentier, in Kirchdorf;
- 20) im Wahlkreise Bassescourt:
Herr Hoffmeyer, Georg, Amtsrichter, in Bassescourt;
" Koller, Peter Joseph, Fürsprecher, in Münster;
- 21) im Wahlkreise Dachsenfelden:
Herr Bernard, Olivier, Notar, in Fornet;
- 22) im Wahlkreise Köniz:
Herr Streit, Benedict, Gemeindepräsident, im Grosschneid;
- 23) im Wahlkreise Erlenbach:
Herr Rebmann, Johann, Sohn, Gemeinderathspräsident, in Schwanden;
- 24) im Wahlkreise Wimmis:
Herr v. Erlach, Ferdinand, eidgenössischer Stabsmajor, in Spiez;
- 25) im Wahlkreise Saanen:
Herr Reichenbach, Friedrich, Handelsmann, in Gstaad bei Saanen.

Keine dieser Wahlen wurde innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten, auch findet sich die Behörde nicht veranlaßt, dies von Amtes wegen zu thun. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag:

- 1) Die am 29. Oktober und 12. November letzthin stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath zu genehmigen, und die oben genannten Mitglieder zu beeidigen;
- 2) zu beschließen, daß die Austrittserklärungen von Mitgliedern des Großen Rathes, welche nicht im Laufe einer Sitzung derselben eingereicht werden, in Zukunft als definitiv und gültig zu betrachten seien, sobald sie offiziell an den Präsidenten des Großen Rathes gelangt sind, und nicht erst von dem Momente an, wenn im Grossratsprotokolle davon Vermerkung genommen worden ist.

Diese Anträge werden in der Umfrage getrennt behandelt.

Biffer 1.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ueber den ersten Antrag, bezüglich die Gültigkeit der Wahlen, will ich Sie nicht lange aufzuhalten. Meine Aufgabe beschränkt sich auf die angenehme Eröffnung, daß sämmtliche Wahlen in Ruhe und Ordnung vollzogen wurden, und daß keine einzige Gegenstand einer Beschwerde ist. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten dieselben genehmigen und die neuen Mitglieder der Versammlung beeidigen.

Der Antrag des Regierungsrathes unter Biffer 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Anwesend sind und werden sofort beeidigt: die Herren Scheurer, Kummer, Bangerter, Chopard, Brandt-Schmidt, Anderes, Thönen, Berger, Keller, Reber, Carrel-Botteron, Bucher, Dith, Nägeli, Metthée, Zeller, Lempen, Ambühl, v. Werdt-v. Tavel, Hoffmeyer, Bernard, Streit, Rebmann, v. Erlach und Reichenbach.

Biffer 2.

Herr Berichterstatter. Der zweite Antrag des Regierungsrathes wurde durch einige Austrittserklärungen veranlaßt, welche von Mitgliedern des Großen Rathes in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern eingereicht wurden. Seit einer Reihe von Jahren wurde als Regel angenommen, daß solche Erklärungen nicht als erledigt zu betrachten seien, bis sie in der Versammlung des Großen Rathes vorgelegt und am Protokolle davon Vermerkung genommen worden. Hieraus entstanden zwei wesentliche Uebelstände. Der eine liegt darin, daß es von den Umständen abhing, ob ein Mitglied seine Austrittserklärung in der Zwischenzeit zurückzog oder nicht. Dieser Uebelstand ist indessen nicht so groß als der zweite. Nach der angeführten Regel konnten nämlich die Mitglieder, welche in der Zwischenzeit ihren Austritt aus dem Großen Rathen erklärt, vor dessen Wiederversammlung nicht erzeigt werden, und es wären daher die Wahlkreise Rapperswil, Büren und Köniz einstweilen ohne Vertretung gewesen. Dies ganz besonders veranlaßte den Regierungsrath, bei'm Großen Rathen den Antrag zu stellen, daß er von der bisher befolgten Regel abgehe, um die früher befolgte wieder anzunehmen, welche darin bestand, daß, sobald ein Mitglied des Großen Rathes seinen Austritt aus dieser Behörde erklärt hat, sei es in der Versammlung der Behörde selbst, oder zu Händen des Präsidenten, der Austritt als wirklich erfolgt zu betrachten sei. Es fragt sich dabei hauptsächlich, ob die Mitglieder des Großen Rathes nur den Austritt aus der Behörde zu erklären oder die Entlassung zu begehrn haben. Wenn das Letztere angenommen würde, so wäre der einseitige Austritt nicht genügend, es müßte noch die Genehmigung durch den Großen Rath erfolgen. Davon kann aber bei den Mitgliedern des Großen Rathes nicht die Rede sein, sondern sie haben einfach ihren Austritt zu erklären, und dieser erfolgt, sobald er erklärt ist. Der Regierungsrath ging einen Schritt weiter, und vielleicht findet man, er habe dadurch eine Rüge verdient, ich erwarte sie aber nicht. Der Regierungsrath stellte es dem Großen Rathen anheim, zu beschließen, was künftig Regel sein sollte; er glaubte aber im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn er nach den vorliegenden Anträgen verfüge. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des Grundsatzes, welcher künftig wieder als Regel gelten soll.

Ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt eine Vorstellung von J. J. Vogt, von Diesbach bei Thun, an, welche folgende Schlüsse enthält:

- 1) Es wolle der Tit. Große Rath der hohen Regierung einen hinreichenden Kredit eröffnen, um die Noth der Lehrer durch außerordentliche Besoldungszulagen sofort und durchgreifend zu mildern."
- 2) Es wolle der Tit. Große Rath die hohe Regierung beauftragen, mit möglichster Förderung und abgesehen von einer zu erwartenden Schulreorganisation, ein Dekret zur Behandlung einzubringen, das die Löhnung der öffentlich angestellten Primarlehrer dahin regulirt, daß als Minimum der Gesammbleiboldung festgestellt werde:
 - a. für definitiv gewählte Lehrer täglich Fr. 1. 50;
 - b. für provisorisch gewählte Lehrer täglich " 1. —."

Herr Präsident. Ich habe diese Blitschrift nicht der Regierung bereits zur Begutachtung überwiesen, wie es sonst gewöhnlich geschieht, weil Herr Vogt mir eine Anzahl gedruckter Exemplare derselben zustellen ließ, mit dem Gesuche, dieselben

den Mitgliedern des Grossen Raths auszutheilen. Ich nahm keinen Anstand, dies zu thun. Die übrigen Vorstellungen sind in der zur Einsicht bereit liegenden Kontrolle verzeichnet, und zur Berichterstattung der vorberathenden Behörde zugewiesen worden.

Verträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Verkauf des sogenannten Stiftgebäudes in Oberhofen an die dortige Gemeinde.

Der Regierungsrath stellt den Antrag: es sei die Direktion der Domänen und Forsten ermächtigt, der Gemeinde Oberhofen das sogenannte Stiftgebäude um die Summe von Fr. 17,500 mit dem dazu gehörenden Platze käuflich abzutreten, und zwar unter den von Seite der Gemeinde angebotenen Zahlungsbedingnissen, nach welchen die eine Hälfte der Summe binnen Jahresfrist, die andere in jährlichen Abzahlungen nach dem Amortisationssysteme des Hypothekargesetzes zu entrichten sei. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1849 zur Anwendung.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Schon im Jahre 1850 brachte der Domänenverwalter das Stiftgebäude in Oberhofen an eine Steigerung, allein das erfolgte Angebot von Fr. 14,492 schien der Behörde ungenügend. Seither gab man sich Mühe, Erkundigungen einzuziehen, ob es nicht möglich sei, das Gebäude auf vortheilhaftere Weise zu veräußern. Bei der Anlage der neuen Straße wurde der Gemeinde Oberhofen das Schulhaus weggenommen, und es wurden in Folge dessen neue Unterhandlungen gepflogen, wobei man die Ansicht äußerte, das Stiftgebäude zu dem Zwecke anzukaufen, um es zu einem Schulhause einzurichten. Am 25. September letzthin bot die Gemeinde Oberhofen eine Summe von Fr. 17,500, um welchen Preis der Regierungsrath den Verkauf des fraglichen Gebäudes empfiehlt. Es fällt Ihnen vielleicht auf, daß das Gebäude nicht mehr gilt, da es in der Brandversicherungsanstalt zu Fr. 30,100 und in der Grundsteuerschätzung zu Fr. 37,661 geschätzt ist. Allerdings verwendete der Staat viel auf dasselbe, gegenwärtig aber gewährt es ihm nicht mehr den früheren Nutzen, und jedenfalls ist die Schätzung im Grundsteuerregister zu hoch. Die Verwaltung bezieht gegenwärtig nur einen Zins von Fr. 202 Cent. 21, dagegen kommen die Kosten, welche der Staat zu tragen hat, jährlich auf Fr. 153 Cent. 57, so daß demselben nur ein Reinertrag von Fr. 48 Cent. 64 bleibt, was, zu vier Prozent Kapital, ein Kapital von bloß Fr. 1216 repräsentirt, während ein Angebot von Fr. 17,500 vorliegt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Fürer unterstützt den Antrag der vorberathenden Behörde, unter Hinweisung auf die bereits vom Herrn Berichterstatter entwickelten Gründe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Abtretung des Münzgebäudes in Bern an die Eidgenossenschaft.

Uebereinkunft.

In Beziehung auf die, durch Beschluss der Bundesversammlung vom 27. November 1848 dem Orte des Bundesbezirks aufgelegte Verbindlichkeit zur Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte, sind die unterzeichneten Abgeordneten des Bundesrathes einerseits und der Regierung des Kantons Bern andererseits in Unterhandlung getreten, und haben sich, bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten der beiden

Behörden, über den Umfang jener Verbindlichkeit in Aussichtung der sich entgegenstehenden Interessen, verständigt, wie folgt:

1) Bern überläßt der Eidgenossenschaft für so lange, als die Stadt Bern Bundesbezirk bleibt, das ganze Münzgebäude zur freien Benutzung zum Zweck der Münzfabrication, so wie der Fabrication von Frankomarken und anderer Gepräge. Auch die freie Benutzung der darin befindlichen Wohnung ist inbegriffen.

2) Die Eidgenossenschaft ist befugt, auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit, alle nöthig erachteten baulichen Einrichtungen und Veränderungen im Innern des Gebäudes zu jeder Zeit zu treffen, ohne dazu eine Einwilligung oder Zustimmung des Gebäudeeigentümers zu bedürfen. Auf den Fall der Rückgabe des Gebäudes übernimmt Bern daselbe in seinem dannzumaligen Zustande, — unter der Voraussetzung jedoch, daß es ordentlich unterhalten sei, so weit der Unterhalt der Eidgenossenschaft oblag, — und kann nicht die Herstellung des jetzigen Zustandes verlangen.

3) Den Unterhalt im Innern des Gebäudes trägt die Eidgenossenschaft, den äußeren Unterhalt dagegen, an der Dachung u. s. w. der Ort des Bundesbezirks.

4) Durch Vollziehung dieses Vertrages hat Bern seine Verbindlichkeit, betreffend die Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte nach dem Bundesbeschuß vom 27. November 1848 erfüllt.

Beide Abgeordnete behalten die Ratifikation ihrer aufragenden Behörden vor.

Bern, den 4. Wintermonat 1854.

Im Namen des Bundesrathes,
dessen Mitglied:

(Sign.) **H. Druy.**

Im Namen der Regierung von Bern,
deren Mitglied:

(Sign.) **Stämpfli.**

Der Regierungsrath und die Direktion der Domänen und Forsten empfehlen obige Uebereinkunft dem Grossen Rath zur Genehmigung.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Der vorliegende Antrag stützt sich auf drei Beschlüsse, welche gefaßt worden sind, nämlich vorerst auf den Beschuß der Bundesversammlung vom 27. November 1848, welcher die vom Orte des Bundesbezirks zu erfüllenden Verpflichtungen feststellt; ferner auf den Beschuß der Einwohnergemeinde Bern vom 18. Dezember 1848, wodurch diese erklärte, sich allen jenen Verbindlichkeiten unterzuhören zu wollen; endlich auf einen Großerathsbeschluß, durch welchen die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde theilweise erleichtert werden sollten, indem der Große Rath am 24. März 1849 den Regierungsrath ermächtigte, den Bundesbehörden die Münzstätte und erforderlichen Fällen die sogenannte Silberstrecke unentgeldlich einzuräumen und zu unterhalten. Der Großerathsbeschluß gab indessen zu vielfältigen Schreibereien und Verhandlungen Anlaß. Während der Bundesrat die Einräumung des ganzen Gebäudes verlangt, glaubten die hierseitigen Behörden nur die Münzstätte im Gebäude und die Silberstrecke abtreten zu müssen, da diese unter den in einer früher getroffenen Uebereinkunft bezeichneten Gebäuden und Räumlichkeiten erscheinen. Die von den eidgenössischen Behörden eingelangten Kostenberechnungen für die Bauten beliefen sich auf Fr. 15,000 und für die verlangte Dampfheizungseinrichtung auf Fr. 3750. Die Regierung von Bern suchte sich mit den Bundesbehörden zu verständigen, um die Reparationskosten nicht übernehmen zu müssen. Zu diesem Zwecke wurde Herr Regierungsrath Stämpfli hierseits mit den Unterhandlungen beauftragt, und er vereinigte sich mit Herrn Bundesrat Druy zu der Ihnen vorliegenden Uebereinkunft, welche ich Namens des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehle.

Die Uebereinkunft wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

3) Waldkantonnement mit den Rechtsamebesitzern des Graben-Waldes.

Der Regierungsrath und die Direktion der Domänen und Forsten stellen den Antrag, der Große Rath möchte das zwischen der Domänendirektion und den betreffenden Rechtsamebesitzern am 27. Mai 1854 getroffene Kantonnement genehmigen, wodurch die Letztern gegen eine Loskaufsumme von Fr. 500 Eigentümer des fraglichen Waldes werden.

Der Antrag wird vom Herrn Domänendirektor, als Berichterstatter, empfohlen, und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

4) Gesuch der Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes

Saanen, betreffend Uebernahme der Pfundgebäude und Erlassung der rückständigen Bau- und Reparationskosten.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, beantragt folgenden Beschluß:

Der Große Rath des Kantons Bern

hat über die Vorstellung der Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Saanen vom 23. März 1853, nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Regierungsrathes,

in Erwagung:

dass die Rechte und Leistungsverhältnisse der bittstellenden Gemeinden in Betreff der Unterhaltung ihrer Pfundgebäude und der Zuschüsse an die Pfarrerbefordungen auf rechtskräftigen Verträgen mit dem Staate beruhen;

dass die Frage über Schenkung oder Ermäßigung der schuldigen Rückstände und der künftigen Leistungen, in Rücksicht auf die durch die Verfassung von 1846 eingeführten Erleichterungen, bereits durch einen Großerathsbeschluß vom 1. November 1848 verneinend entschieden worden;

dass die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 aufgestellten Bedingungen für die Uebernahme der Pfundgebäude erst gegenwärtig erfüllt sind;

dass die Schenkung titelmäßiger und unbestreitbarer Verpflichtungen nur unter Benachtheiligung sämmtlicher Steuerpflichtiger gestattet werden könnte;

beschlossen:

Ueber das Gesuch Nr. 1 der Vorstellung:

„Es seien die Pfundgebäude im Amte Saanen, gestützt auf den Bericht der Baudirektion, nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 über den Unterhalt der Pfundgebäude, vom Staate zu übernehmen, vom 1. Mai 1855 hinweg.“

Ueber das Gesuch Nr. 4:

„Es habe sich diese Uebernahme auch auf die zu den Gebäuden gehörigen Brunnen und deren Leitungen, Stöcke und Tröge zu beziehen.“

Ueber das Gesuch Nr. 6:

„Den Gemeinden sei zu gestatten: die schuldigen Beiträge 1) an der Erbauung des neuen Pfarrhauses zu Gsteig 2) an den Reparationskosten für die Pfarrgebäude und Dependenzen, 3) an den Pfarrerbefordungen bis 1. Hornung 1855 nach dem Gesetze über die allgemeine Hypothekarkasse vom 12. November 1846 durch Errichtung eines Pfandbriefes für die daherrige Gesamthülfde verzinsen und abbezahlen zu können, unter dem Vorbehalt, dass diese Vergünstigung als aufgehoben zu betrachten sei,

wenn der Pfandbrief nicht bis den 1. März 1855 der Finanzdirektion eingehändigt und von derselben als dem Gesetze konform angenommen werde.“

Ueber das Gesuch Nr. 8:

„Die Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, ist ermächtigt, mit den Gemeinden des Amtsbezirkes Saanen über den Loskauf der Pflicht, den Pfründen das Brennholz zu liefern, in Unterhandlung zu treten und wenn möglich auf gütlichem Wege ein Kantonnement abzuschließen.“

Hingegen mit den Gesuchen Nr. 2, 5 und 7 (betreffend die Rückerstattung der Reparationskosten und Zuschüsse an die Pfarrerbefordungen) werden die bittstellenden Gemeinden aus obstehenden Erwägungsgründen abgewiesen.

Endlich mit dem Gesuch Nr. 3 (Leistung der Brandassuranzbeiträge) sind die Gemeinden insoweit abgewiesen, als es sich um den Beitrag der Brandassuranzgebühren bis zum Tage der Uebernahme der Pfundgebäude handelt.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Entsprechend der Aufforderung des Präsidiums, daß Ihrer Zeit Rechnung getragen werden möchte, will ich den vorliegenden Gegenstand nicht weitläufig erörtern. Durch Beschluß von Schultheiss und Rath wurden im Jahre 1556 die Leistungen der Landschaft Saanen an die Pfründen festgesetzt, in den Urbarien eingetragen und von den Abgeordneten und Ausschössen der Landschaft förmlich beglobt. Bei der Erbauung des Pfarrhauses von Saanen im Jahre 1840 kamen die sachbezüglichen Bestimmungen auch zur Sprache, und die dortige Einwohnergemeinde verpflichtete sich am Platze der früheren Landschaft auch zu einem Beitrage. Bei der Aufhebung des Landschaftsverbandes wurden die Verpflichtungen unter den einzelnen Gemeinden so festgestellt, daß Saanen und Abländschen vier Sechsttheile, Lauen und Gsteig je einen Sechsttheil zu tragen haben. Seit Einführung der neuen Verfassung suchte dort die Ansicht sich geltend zu machen: so wie die Zehnten und Bodenzinse gegen eine billige Summe losgekauft werden konnten, so sollte dasselbe auch in Betreff der in Frage stehenden Lasten gestattet sein; Zehnten und Bodenzinse hätten einen ähnlichen Zweck gehabt, wie diese Verpflichtungen von Saanen. Indessen wurde schon am 1. November 1848 ein ähnliches Gesuch abgewiesen, indem die Behörde die Gemeinden auf das Gesetz vom 28. Juni 1848 verwies. Auf erfolgte rechtliche Vorfehren unterzogen sich die Gemeinden, und behielten sich nur vor, auf dem Wege der Petition an die Behörden zu gelangen. Dies geschah, und nebst dem früheren Gesuche werden noch einige andere gestellt, u. a., daß den Gemeinden die Leistungen für Unterhalt der Pfründen abgenommen oder ihnen gestattet werde, dieselben nach einem billigen Maßstabe loszu kaufen. Nach genauer Prüfung der ausgezeichneten Vorstellung glaubte der Regierungsrath, auch dieses Mal auf das Haupthebammen der Gemeinden nicht eintreten zu können. (Der Redner führt die Bestimmungen des obigen Dekretes an und schließt, wie folgt:) Was den Loskauf der Pflicht zu Lieferung des Brennholzes für die Pfründen betrifft, so erwartet die Verwaltung die Vorschläge der betreffenden Gemeinden, ob sie ein entsprechendes Stück Wald anbieten. In der Haupfsache werden also die Petenten abgewiesen, das heißt, sie bleiben die rückständigen Beiträge an die Pfründen schuldig, indem sie nicht die gleiche Natur der Zehnten und Bodenzinse haben. Wenn die betreffenden Gemeinden sich beklagen, als seien sie im Nachtheil, so ist zu bemerken, daß sich noch andere Landesgegenden in diesem Falle befinden. Alle müssen die Vortheile und Nachtheile der Verfassung tragen. Uebrigens haben die Gemeinden der Landschaft Saanen auch ihre Vortheile, sie beziehen Beiträge an die Armentellen und haben Anteil an der Oberländer-Hypothekarkasse; im Allgemeinen haben sie sich nicht zu beklagen.

Mösching. Diese Angelegenheit ist für die dabei betheiligten Gemeinden sehr wichtig. Gegenwärtig wäre ich nicht in der Lage, auf die einzelnen Punkte der Vorstellung einzutreten. Ich verdanke den vorberathenden Behörden, daß sie die Sache untersuchten; aber es liegen eine solche Menge Anträge vor, daß man nicht wohl sofort darüber entscheiden kann. Ich erlaube mir daher den bescheidenen Wunsch, der Große Rath möchte diesen Gegenstand verschieben, damit man Zeit habe, denselben zu prüfen, und im Stande sei, auf die einzelnen Punkte einzutreten.

Herr Berichterstatter. Ich muß mich dem Wunsche des Herrn Mösching einig aus dem Grunde widersezen, weil die Zeit des Großen Raths sehr beschränkt ist. Uebrigens kann der in Verathung liegende Gegenstand Herrn Mösching nicht unbekannt sein, und ich bezwifle, ob wir etwas dabei gewinnen, wenn die Sache verschoben wird und ein neuer Vortrag erfolgen muß; dieselbe ist hinlänglich erschöpft. Wenn Herr Mösching Gegenanträge stellen will, so erwarte ich sie und werde alsdann auch gründlich auf die Sache eingehen.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortige Behandlung	98 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Mösching	19
" " " " " Regierungsrathes	Handmehr.

D e k r e t s e n t w u r f , betreffend die Regulirung der Heirathsrequisite. (Zweite Verathung. S. Tagblatt der Grofrathsverhandlungen, Jahrgang 1854, S. 127 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Auch bei der zweiten Verathung ist die erste Frage, welche der Große Rath zu entscheiden hat, diejenige des Einiretens; erlauben Sie mir daher einige Bemerkungen darüber. Herr Präsident, meine Herren! Die Veranlassung des vorliegenden Dekretes besteht in einer Korrespondenz zwischen der englischen Gesandtschaft und den schweizerischen Bundesbehörden, wobei der Kanton Bern nicht mehr betheiligt war, als die übrigen eidgenössischen Stände. In England können einige Bedingungen, welche hierorts zu Eingehung einer Ehe gefordert werden, nicht erfüllt werden; darunter gehört der Taufchein, der Komminionschein und das Leumundszeugnis. Das sind Akten, die nach der englischen Gesetzgebung, über die wir uns natürlich kein Urtheil erlauben, nicht gefordert werden können; unsere Gesetzgebung fordert sie und daher zeigten sich Uebelstände. Man könnte vielleicht sagen, die Sache sei einfach; wenn die fraglichen Scheine nicht zur Stelle gebracht werden, so werde die Ehe nicht abgeschlossen. Gegenüber den Einzelnen, welche sich in diesem Falle befinden, kann man es schwerlich gelten lassen. Aber wenn man es auch wollte, so tritt der Umstand ein, daß jede englische Gesandtschaft, also auch diejenige in der Schweiz, das Recht hat, ohne alle Formalität die Population vorzunehmen. Wenn also die hiesigen Behörden in einem solchen Falle die Bewilligung verweigern würden, so brauchten die Leute sich nur in das englische Gesandtschaftshotel zu begeben, um sich kopuliren zu lassen. Das war ein Uebelstand, der gehoben werden mußte; es bot sich die Frage, auf welche Weise. Die englische Gesandtschaft äußerte den Wunsch, man möchte hierseits auf die Bedingungen verzichten, welche nach den englischen Gesetzen nicht erfüllt werden können. Mehrere Kantone lehnten absolut ab, andere traten ihre Verfügungen auf dem Administrativwege durch die Regierung. Der Regierungsrath wollte weder das Eine noch das Andere. Um abzulöhnern, fand er keinen verständigen Grund; von sich aus wollte er nicht

verfügen, denn das Gesetz stellt die fraglichen Bedingungen auf. Er beschloß daher, dem Großen Rath einen Entwurf vorzulegen, durch welchen die Sache erledigt werden solle. Statt aber nur von England zu reden, wird die Sache allgemein gemacht. Das Dekret enthält wesentlich drei Bestimmungen. Nach Art. 1 wird der Regierungsrath ermächtigt, bei Heirathen zwischen Bernern und Ausländerinnen oder zwischen Ausländern und Bernerinnen in den Fällen, wo die hierseits gesetzlich erforderlichen Schriften nicht erhältlich sind, ganz oder theilweise Dispensation von den fraglichen Formalitäten zu ertheilen. Darauf folgt Art. 2 die Beschränkung, daß diese Ermächtigung nur dann in Anwendung komme, wenn kraft authentischer Akten oder bestehender Uebereinkünfte die Gewissheit besteht, daß auch ohne die Beobachtung der erlassenen Formalität die einmal abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimath der Brautleute anerkannt wird. Es ist also nicht gleichgültig, in welchen Fällen die Dispensation ertheilt werde, wenn z. B. der Erste Besteckmeister und sagen würde: wir können den und den Alt nicht beibringen, seid so gut und dispensirt uns! Die Behörde hat die Verpflichtung, nicht zu dispensiren, sie habe sich denn überzeugt, daß es ohne Abbruch der Gültigkeit der Ehe in beiden Staaten geschehen könne. Der dritte Artikel enthält eine Garantie für die Gemeinden, damit man nicht glaube, die fragliche Dispensation beziehe sich auch auf materielle Leistungen der Brautleute. Die Dispensation hat keinen Bezug auf diejenigen Formalitäten, welche in materiellen Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden bestehen. Dies über die Veranlassung, die Tendenz und den Inhalt des Dekretes. Was England speziell betrifft, so wurden schon bei der Korrespondenz mit dem dortigen Ministerium von diesem beruhigende Erklärungen über zwei Punkte gegeben, deren Wortlaut ich verlesen will. Indem nämlich das Ministerium den angeführten Wunsch äußerte, erklärte es bestimmt: „daß eine Schweizerin durch ihre Ehe mit einem Britten das großbritannische Bürgerrecht erwerbe, daß ihre Kinder aus solcher Ehe auf alle Rechte und Vorzüge britischer Angehöriger Anspruch haben, und daß dieselben weder aus dem britischen Reiche vertrieben werden können, noch ihnen die Aufnahme in dasselbe verweigert werden darf.“ Ferner wird erklärt: „daß einer mit einem Engländer verehelichten Schweizerin und ihren Kindern das Domizilrecht in England nicht verweigert werden dürfe, und daß dieselben im Falle dürftiger Umstände nicht in die ursprüngliche Heimath ihrer Mutter zurückgesendet werden können.“ Sie sehen daraus, daß England in Bezug auf die Folgen einer solchen Ehe nicht die geringste Schwierigkeit macht. Sie werden es indessen ohne Zweifel billigen, wenn der Regierungsrath das Dekret generalisiert hat. Gestützt auf das Angebrachte, schließe ich Namens derselben mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Verathung eintreten, das Dekret, wie bei der ersten, in globo behandeln und definitiv genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo, und dessen endliche Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

D e k r e t s e n t w u r f , betreffend die Stellung des Helfers zu Hasle im Grund zu den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen.

(Zweite Verathung. S. Tagblatt der Grofrathsverhandlungen,
Jahrgang 1854, Seite 10 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Dieser Gegenstand wurde vom Großen Rath am 20. März 1854 das erste Mal berathen. Auch hier handelt es sich vor Allem

um das Eintreten, und da das Dekret, wie das vorhergehende, sich eignet, in einer Umfrage erledigt zu werden, so erlaube ich mir einige Worte. Für den Gottesdienst war früher in Innertkirchen nicht besonders gesorgt, und dieser Ort war mit Meiringen vereinigt. Später wurde daselbst, wie auch anderswo, eine Helferei errichtet, und dem Helfer die Verpflichtung aufgelegt, in Meiringen, Gadmen und Guttannen als Klaahelfer auszuhelfen. Es befindet sich ein Klaahelfer in Interlaken, aber die Herren wissen, daß in gewissen Jahreszeiten dort außerordentlich viel zu thun ist. In Folge jener Bestimmung mußte der Helfer von Innertkirchen in erster Linie zu Gadmen, Guttannen oder Meiringen aushelfen, und nur, wenn er in keiner der drei Gemeinden zu thun hatte, konnte er in Innertkirchen wirken. Gadmen und Guttannen zählen zusammen eine Bevölkerung von 1245 Seelen, während Innertkirchen für sich allein eine solche von 1375 Seelen hat, so daß, wenn man die ersten zwei Gemeinden allein im Auge hat, man sagen kann, der Helfer müsse immer zuerst für eine Minderheit sorgen und für die Mehrheit der Bevölkerung nachher. Das kann in die Länge nicht fort dauern. Es wird daher vorgeschlagen, den Helfer zu Innertkirchen der exzessionellen Aushülfe zu Gadmen, Guttannen und Meiringen zu entheben. Damit ist nicht gesagt, daß er diesen drei Gemeinden gar nicht mehr aushelfen soll, denn die Predigerordnung verpflichtet ihn dazu; aber er hat dann auch seinesseits Anspruch auf die in derselben vorgeschriebene Aushülfe. Mittelst dessen tritt Innertkirchen in den Rang einer Pfarrei, und der einzige Unterschied zwischen dieser und andern Pfarreien besteht in der Besoldung. Für den Moment wird hier nicht darauf angetragen, an den Besoldungsverhältnissen etwas zu ändern, und zwar aus zwei Gründen, von denen ich wünsche, daß sie vorläufig Abänderungsanträgen vorbeugen möchten. Vorerst wissen Sie, daß die Behörde mit Abänderung des Besoldungsgesetzes beschäftigt ist; also scheint es nicht passend, gleichsam am Vorabend der Gesetzesrevision hier eine solche Änderung vorzunehmen, während eilige dreißig oder vierzig Pfarreien in ihren Besoldungsverhältnissen unberührt bleiben. Es kommt aber dabei noch eine zweite Rücksicht in Betracht. Wenn die Stelle von Innertkirchen jetzt erledigt wäre, so ginge es noch an; allein dieselbe ist vergeben, und alle diesenigen Geistlichen, welche sich bei den bestehenden Besoldungsverhältnissen nicht meldeten, würden ein Unrecht erleiden, weil sie sagen könnten: hätten wir gewußt, daß die Besoldung verändert würde, so würden wir uns auch gemeldet haben. Es scheint daher viel besser, daß man während einer Amts dauer keine Änderung vornehme. Wie gesagt, die Hauptbedenken des Dekretes geht dahin, daß exzessionelle Verhältnis aufzuheben, vermöge dessen der Helfer zu Innertkirchen noch Klaahelfer der drei andern Gemeinden war; im Uebrigen bleibt es bei dem bestehenden. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten, das Dekret in globo behandeln und definitiv genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt eine von Pfarrer Bernard in St. Immer eingereichte Vorstellung an, mit dem Schluß, es möchten die wegen Nichtausübung des Stimmrechtes verfallenen Bußen zur Verbesserung der Schullehrerbefolungen verwendet werden.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Zollentschädigung der Stadt Biel.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag: der Große Rath möchte ihn ermächtigen, von dem mit der Stadt Biel in Sachen der Zollentschädigungsfrage angehobenen Prozesse abzustehen und den bestehenden Rechtsstreit auf dem Wege gütlicher Übereinkunft zu reguliren.

Füeter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie wissen, daß früher außer dem Staate Bern noch einige Municipalitäten im Kanton Zölle bezogen haben, welche zu gewissen Zwecken verwendet wurden. In diesem Falle befand sich die Stadt Thun, ferner Hitzwyl und auch Biel, vielleicht noch einige andere Ortschaften. Bei den Verhandlungen wegen Verlegung der Zölle an die Landesgrenze wurde die Aufhebung der Municipalzölle verfügt. Von diesem Momente an haben die betreffenden Ortschaften ihre Zölle nicht mehr bezogen und es wurden Entschädigungsfordernisse an den Staat gerichtet. Indessen erschien später ein Gesetz, wodurch bestimmt wurde, daß keine Entschädigung geleistet werde, wenn die Erhebung der Zölle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhe. Nach der Einführung der neuen Bundesverfassung von 1848 gingen die Zölle an die Eidgenossenschaft über, und diese bezahlt den Kantonen eine jährliche Entschädigung dafür, welche regelmäßig erfolgt. Dies änderte die Lage der betreffenden Municipalitäten nicht, ihre Ansprüche an den Staat dauerten fort und es erhob sich ein Prozeß mit der Stadt Thun, welcher das Resultat hatte, daß vor nicht langer Zeit zu Gunsten von Thun der Grundsatz der Entschädigung durch die Gerichte ausgesprochen wurde. Die Ausmittlung der Summe, wie hoch sich die Entschädigung belaufen solle, ist noch nicht erfolgt; aber die Haupsache ist diese, daß der Staat unterlag. Mit der Stadt Biel walzt ungefähr ein ähnlicher Prozeß ob, und es fragt sich nun, ob der Staat, nachdem er den Prozeß mit Thun verloren, denselben mit Biel fortführen solle. Die Finanzdirektion ist nicht dieser Ansicht, indem dieser Handel noch eine mißliche Wendung nehmen könnte, als derjenige mit Thun. Es ist nämlich hervorzuheben, daß bei der Vereinigung des neuen Kantonsteiles mit dem alten von Seite der Tagsatzung und des Kantons die Zollberechtigung von Biel feierlich gewährleistet wurde, so daß voraussichtlich der Staat den Prozeß kaum mit Erfolg weiter führen würde. Ich bin daher mit dem Regierungsrath einverstanden, daß der Grundsatz der Entschädigung auch hier ausgesprochen werde. Der Regierungsrath hätte es vorgezogen, zuerst den Beitrag derselben auszumitteln und die Sache erst nachher vor den Großen Rath zu bringen; jedenfalls muß später über diesen Punkt noch ein besonderer Vortrag folgen. Die gegnerische Partei wollte sich jedoch diesen Aufschub nicht gefallen lassen, indem sie es vorzicht, den Prozeß fortzuführen, wenn wir nicht jetzt schon den Grundsatz der Entschädigung anerkennen. Dieser Gegenstand wird vielleicht noch eine große Brese in unsere Finanzen schießen, und ich wäre lieber bei der Partei, welche nimmt, als bei derjenigen, welche geben muß. Ich behalte mir vor, auf die fraglichen Verhältnisse näher einzutreten, wenn es sich um die eigentliche Entschädigung handelt, und trage vorläufig darauf an, der Große Rath möchte nach dem Ausgänge des Prozesses mit Thun, und da gegenüber Biel die Umstände noch ungünstiger erscheinen, auch hier den Grundsatz aussprechen.

Matthys. Ohne weitere Begründung stelle ich den Antrag, es sei auf den Vorschlag des Regierungsrathes nicht einzutreten.

Schlér. Ich halte dafür, daß der Antrag des Regierungsrathes im wohlverstandenen Interesse des Staates liege. Nachdem der Staat seinen Prozeß mit Thun verloren hat, der nach dem Gutachten seiner Anwälte nicht so ungünstig für ihn schien, wie derjenige mit Biel, werden Sie kaum im Falle sein, etwas Anderes zu beschließen. Ich erkläre ferner, daß Biel unter keinen Umständen sich in weitere Unterhandlungen einlassen wird, bevor der Große Rath beschlossen hat, vom Prozeß abzustehen, nachdem die Gemeinde nun schon so lange zu einer billigen Ausgleichung zu gelangen strebte. In Biel ist es so zu sagen sprichwörtlich geworden, die Regierungen seien alle gleich; diejenige von 1830 habe uns den Zoll genommen, diejenige von 1846 habe ihn nicht zurückgegeben und diejenige von 1850 habe ihn behalten. Ich möchte Ihnen daher den Vorschlag des Regierungsrathes zur Annahme empfehlen.

Herr Berichterstatter. Wie schon bemerklt wurde, ratben unsere beiden Anwälte, die Herren Niggeler und Vogt, vom Prozesse abzustehen, nachdem verjeigte mit Thun dieses Ende genommen. Diese Herren hätten vielleicht ein Interesse gehabt, die Sache noch länger fortzuführen, und da sie sich dagegen aussprechen, so wiederhole ich Namens des Regierungsrathes den Antrag dieser Behörde.

A b s i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

P r o j e k t - B e s c h l u s s .

D e r G r o ß e R a t h d e s K a n t o n s B e r n ,

in Betracht, daß die unter'm 12. Dezember 1853 gewährte Verlängerung der im Gesetz über die Grundbuchbereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzten Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher, die Ablösung der Gläubiger und die Eingaben seitens der letztern, in den größern Amtsbezirken des alten Kantons, für die noch rückständigen Arbeiten nicht genügt,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei,

b e s c h l i e ß t :

1) Die zufolge Dekretes vom 12. Dezember 1853 auf den 31. Dezember 1854 zu Ende gehende Frist für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger wird bis zum 1. Juli 1855 verlängert.

2) Die den Pfandbesitzern eingeräumte, am 1. März 1855 ablaufende Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandsrechte dagegen wird bis zum 1. September 1855 hinausgeschoben, mit der weiten Bestimmung indessen, daß diese Eingaben schon vom 1. Jenner 1855 hinweg gemacht werden können, und von den Amtsschreibern nach Mitgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zu verifiziren sind.

3) Dieser Beschluß soll in gewohnter Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt, und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. November 1854.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonsheile, welche Sie im Jahre 1852 beschlossen haben, schreitet vorwärts, aber bei jedem Schritte, den man vorwärts thut, zeigt sich einerseits die Schwierigkeit der Ausführung der Maßregel, andererseits deren Nothwendigkeit um so grösser. Es wurden ursprünglich drei Fristen festgesetzt: die erste von zwölf Monaten für die Eingaben der Grundpfandsrechte von Seite des Publikums, vom 1. Januar 1853 bis zum 1. Januar 1854; die zweite von sechs Monaten zu Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern und zu Erlassung von Sendbriefen an säumige Gläubiger; sie beginnt mit dem 1. Januar 1854 und endet mit dem 30. Juni gleichen Jahres; hierauf folgt noch eine dritte Frist von zwei Monaten, nämlich vom 1. Juli 1854 an bis zum 1. September, während welcher den säumigen Gläubigern gestattet war, nachträgliche Eingaben ihrer Grundpfandsforderungen zu machen. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath bereits eine Verlängerung beschlossen hat, nicht in Betreff der ersten Frist, sondern der zweiten von sechs Monaten, welche um ein halbes Jahr verlängert wurde. Statt mit dem 30. Juni dieses Jahres zu verfließen, geht sie erst mit dem 31. Dezember zu Ende, und folglich würden die nachträglichen Eingaben säumiger Gläubiger

im Laufe der Monate Jenner und Hornung nächsthin erfolgen müssen. Nun haben sich eine Anzahl Amtsschreiber mit dem Gesuche an den Regierungsrath gewendet, die Behörde möchte 1) die zweite Frist von sechs Monaten noch einmal verlängern, und 2) eine Anordnung treffen, daß die Aufnahme aller Erschungen und Emissionen obligatorisch vorgeschrieben werde. Der Regierungsrath schlägt nun vor, Sie möchten dem ersten Gesuche entsprechen, dem zweiten dagegen nicht. Die Gewährung des ersten Gesuches hätte zur Folge, daß die Frist zur Vergleichung der erfolgten Eingaben mit den Grundbüchern bis zum 1. Juli 1855 verlängert würde, und in Folge dessen die nachträglichen Eingaben in den Monaten Juli und August geschehen müssten. Diese Fristverlängerung bietet Uebelstände dar. Ich will nicht denjenigen anführen, welcher darin liegt, daß die ganze Operation dadurch in die Länge gezogen wird; das ist am Ende ein geringes Uebel. Haben wir die bisherigen Zustände fünfzig Jahre lang fortschleppen können, so kann man es am Ende auch noch während sechs Monaten. Allein das Publikum hat sich nach der Bekanntmachung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher nach den darin festgestellten Fristen eingerichtet; nun kommt eine Verfügung der Behörden zwischen hinein, welche dieselben verlängert. Das ist ein Uebelstand, und es ist dem Regierungsrath leid, daß es geschehen mußte. Ein zweiter Uebelstand, welcher eintritt, betrifft mehr die Amtsschreiber. Eine Anzahl derselben ist nämlich mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit zu Werke gegangen, hat sich an die gesetzlichen Fristen gehalten, und ist im Begriffe, ihr Geschäft mit dem 31. Dezember zu schließen. Verlängert man die Frist nicht, so besteht keine Schwierigkeit für dieselben, wohl aber mag ihnen die Verlängerung der Frist unangenehm sein. Es gibt nämlich Amtsschreiber, die zur Ausführung der ihnen übertragenen Arbeit zwei bis drei und noch mehr Angestellte halten müssen; diejenigen von ihnen, welche mit der Arbeit zu Ende sind, sind froh, die überflüssigen Angestellten entlassen zu können; allein in Folge der Fristverlängerung dauert auch ihre Aufgabe fort. Dessenungeachtet nahm der Regierungsrath, nach Abwägung der Vortheile und Nachtheile, keinen Anstand, die Fristverlängerung zu beantragen, und zwar aus Gründen, die ich kurz anführen werde. Vorerst ist der Umfang der Arbeit viel grösser, als man sich bei Erlassung des Gesetzes vorstellte. Es gibt Amtsbezirke, wo bis auf 12,000 Eingaben von Grundpfandsforderungen zu machen sind, wenn alle gemacht werden, die in den Grundbüchern angemerkt werden sollen. Daraus mögen Sie entnehmen, wie gross die Schwierigkeit ist, wenn eine solche Masse nachgeschleppt werden muß. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Behörden bei Erlassung des Gesetzes auf eine solche Zahl nicht rechneten. Noch auf den heutigen Tag glauben Amtsschreiber, die in der Lage sind, es zu wissen, es seien noch wenigstens 5000 nicht gelöschte Grundpfandsforderungen nicht eingegeben. Durch die Verlängerung der Frist erlangen Sie den Vortheil, daß die Besitzer solcher Titel noch einen Termin erhalten, bis zu welchem sie die nachträglichen Eingaben besorgen können. Ich setze voraus, es liege nicht in der Absicht des Gesetzgebers, möglichst kurze Fristen zu bestimmen, daß möglichst Viele ihr Recht verlieren, sondern die Sache so einzurichten, daß, wer nicht nachlässig ist, dasselbe wahren kann. Ein zweiter Vortheil besteht darin, daß die Amtsschreiber, welche mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende sind, damit noch fortfahren können. Als dritten Grund führe ich an, daß durch diese Maßregel die Möglichkeit gegeben wird, die ganze Operation mit der grössten Regelmässigkeit zu Ende zu führen. Beharren wir auf den kürzern Fristen, so geben wir den Beamten den schönsten Vorwand in die Hand, alle Nachtheile, welche aus versäumten Eingaben entstehen, der Regierung zur Last zu legen, indem sie sagen können: wir haben zur Zeit auf diese Nachtheile aufmerksam gemacht. Also einerseits deßhalb, weil noch eine bedeutende Anzahl bestehender Grundpfandsforderungen noch nicht eingegeben ist, andererseits mit Rücksicht auf Amtsschreiber, die bei aller Thätigkeit und bei allem Eifer nicht zu Ende kommen könnten; endlich mit Rücksicht auf die Sache selbst, stellt die Regierung, so ungern sie es thut, diesen Antrag. Am Ende fragte es sich, auf wen mehr Rücksicht zu nehmen sei,

auf die paar Amtsschreiber, welche auf den 31. Dezember mit ihrer Arbeit zu Ende sind, oder auf diejenigen, welchen es, trotz ihres Eifers, nicht gelang, und auf das Publikum; und bei dieser Lage der Dinge war der Entscheid der Regierung nicht schwer. Dabei tritt bei Verlängerung der Frist als fast unvermeidliche Folge ein, daß den säumigen Gläubigern gestattet werde, schou vom 1. Januar 1855 an ihre nachträglichen Eingaben zu machen. Eine Menge Gläubiger hat die Avisbriefe schon empfangen, die bestehende Verordnung gibt ihnen die Pflicht, innerhalb der darin bestimmten Frist ihre Eingaben zu machen, und sie haben sich darauf eingerichtet. Daraus entsteht kein Schaden, der Beamte ist darauf gefaßt. Was aber die Behörde bewog, eine ausdrückliche Erklärung in das Dekret aufzunehmen, ist der Grund, weil die Amtsschreiber ein ganz verschiedenes Verfahren beobachteten. Während die einen alle Eingaben, die ihnen zugingen, auch die nachträglichen, annahmen und notirten, nahmen andere keine nachträglichen Eingaben an, bis die gesetzliche Frist dafür eintrat; daher nun die Bestimmung, daß nachträgliche Eingaben schon vom 1. Januar an gemacht werden können. Durch die Verlängerung der Frist tritt noch ein Vortheil ein, der in die Augen springt. Sie erinnern sich, daß nach Verfluß der Frist für nachträgliche Eingaben, sei sie kürzer oder länger, noch ein Schlusverfahren stattfinden kann, indem die Gläubiger, welche beide Fristen für die Eingabe versäumten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können, was natürlich nicht ohne Kosten und Umtreibe geschieht. Je mehr Hypotheken nun nicht eingegeben sind, desto größer ist die Zahl der Wiedereinsetzungsprozesse. Nun glaube ich, es liege im Wunsch der Behörde, daß so wenig als möglich solche Prozesse entstehen, und wenn man sagen kann, daß zur Stunde bei 5000 bestehende Hypotheken noch nicht eingegeben sind, so ist zu fürchten, daß eine Zahl von Prozessen entstehen könnte, vor der Einem graut. Was die zweite Frage der obligatorischen Aufnahme aller Löschungen und Cessionen betrifft, so ist der Regierungsrath in der Sache selber nicht gegen das Begehr der Amtsschreiber. Es liegt auf der Hand, daß man nach Beendigung der Operation der Vereinigung der Grundbücher das Publikum daran gewöhnen muß, daß alle Löschungen und ebenso alle Übertragungen im Grundbuche angemerkt werden, denn es sollte im Grundbuche sich keine einzige Hypothek finden, die nicht reell ist; ebenso sollte keine Übertragung vom Einen zum Andern unnötig bleiben. Aber wir sind am Vorabend der Revision eines Gesetzes, dessen Erlassung mit Schwierigkeiten verbunden ist, eines neuen Hypothekar Gesetzes. Eine solche Maßregel hätte gegenwärtig nicht den Werth einer definitiven; auch ist zu bedenken, daß seit der Erlassung des Gesetzes über Vereinigung der Grundbücher wieder eine Menge Übertragungen stattfanden. Es wird sich bei der Revision der Hypothekarordnung fragen, ob man nicht das französische System annehmen wolle, welches dem bisherigen Nebelstande (wenn ich mich so ausdrücken darf) radikal abhelfen würde. Das französische Hypothekarsystem, das ich in vielen Beziehungen gar nicht vertheidigen will, enthält den Grundsatz, daß jede Hypothek alle zehn Jahre erneuert werden soll, eine Bestimmung, die das Nachschlagen im Grundbuche sehr erleichtern würde. Nun will ich nicht heute die Frage erörtern, ob wir diesen Grundsatz in das neue Hypothekar Gesetz aufnehmen sollen. Das französische System hat auch große Uebelstände, und ich glaube, wir würden eher zwanzig, statt zehn Jahre festsetzen. Aber ich sehe den Fall, wir würden es annehmen, dann fällt das zweite Begehr der Amtsschreiber dahin. Der gegenwärtige Moment ist nicht geeignet, eine solche Maßregel zu treffen, und ich empfehle Ihnen daher das Dekret zur Annahme, wie es vorliegt.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in global und dessen Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Naturalisationsgesuch:

- 1) des Herrn Johann Stanislaus Ber, aus Warschau, Bezirkssingenieur des Leberberges, wohnhaft zu Pruntrut, katholischer Konfession, im Besitz eines Vermögens von Fr. 6000, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Löwenburg, im Amt Delsberg, zugesichert ist, und der für den Fall seiner Naturalisation auf seine Eigenschaft als russisch-polnischer Angehöriger förmlich verzichten zu wollen sich erklärt hat.

Der Regierungsrath, in Übereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, empfiehlt das Gesuch.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr Ber, Ingenieur, im Jura, hat die behufs der Einbürgerung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Vorher suchte derselbe ein Ortsbürgerrecht zu erhalten, so daß ich mich auf einige Worte über die Person des Gesuchstellers beschränken kann. Herr Ber mußte sein Heimatland in Folge der polnischen Emigration verlassen; seit zwanzig Jahren wohnt er in unserem Kanton, und vor einigen Jahren verließ er Bern, um sich in den Jura zu begeben. Federmann weiß, daß er in jeder Beziehung ein ehrenwerther Mann ist, was aus den vortheilhaften Empfehlungen hervorgeht, welche wir von den Behörden aller Orte, wo er gewohnt, erhielten, denn in seiner Eigenschaft als Ingenieur nahm er allenthalben Pläne auf und erhielt auch in dieser Hinsicht die günstigsten Zeugnisse. Uebrigens ist der Petent Staatsbeamter, und man kann sagen, daß seine offizielle Stellung, sein Ansehen ihn gewissermaßen bereits in unserer Mitte eingebürgert haben, daß er wie ein Mitbürger von uns betrachtet wird; es handelt sich also heute nur noch darum, dieses Verhältnis zu sanktioniren. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Naturalisation des Herrn Ber zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g :

Von 138 Stimmen fallen:

für Willfahrt	:	:	:	:	:	120	Stimmen.
für Abschlag	:	:	:	:	:	16	"
Leer	:	:	:	:	:	2	"

- 2) des Herrn Friedrich Sänger, von Hüsingen, großherzoglich badischen Oberamtes Lorrach, Fabrikant und Handelsmann, in Langnau, evangelischer Konfession, Vater von vier Kindern, im Besitz eines Vermögens von Fr. 25,000, dem das Bürgerrecht der Stadt Burgdorf zugesichert ist, und der bereits von seiner heimatlichen Regierung einen förmlichen Entlassungsschein aus dem großherzoglich badischen Unterthanenverbande beigebracht hat.

Auch dieses Gesuch wird vom Regierungsrathe und von der Direktion der Justiz und Polizei empfohlen.

Herr Berichterstatter. Die Gründe, welche den Regierungsrath veranlassen, dieses Gesuch zu empfehlen, liegen in der Erfüllung der in solchen Fällen vorgeschriebenen Formalitäten und in der Überzeugung, daß Herr Sänger die zu Erwerbung des bernischen Bürgerrechtes wünschbaren Garantien besitzt, und daß der Kanton durch Annahme des Petenten eine gute Acquisition macht. Herr Sänger wohnt seit 1830 im Kanton Bern, er widmete sich dem Handel, und nachdem er in verschiedenen Häusern als Angestellter gedient, etablierte er sich auf eigene Rechnung zu Langnau, wo er sich durch seine Thätigkeit und sein Benehmen die Anerkennung aller erwarb, die ihn kannten. Uebrigens hat er sich ein hübsches Vermögen erworben, das die Summe von Fr. 29,000 übersteigt. Ein anderer Umstand, den man nicht überschauen darf, liegt darin, daß er sich mit einer Bernerin verehelichte, von der er ein beträchtliches Vermögen zu erwarten hat. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Moser zu Herzogenbuchsee. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte zur Empfehlung des Herrn Sänger, den ich seit vielen Jahren als braven Mann kenne. Ich lernte ihn hauptsächlich während mehrerer Jahre genau kennen, die er in dem Hause zubrachte, mit welchem ich associrt bin. Er ist in jeder Beziehung der Naturalisation würdig, und ich empfehle Ihnen dieselbe.

A b s t i m m u n g :

Bon 125 Stimmen fallen:

für Willfahr	:	:	:	:	:	109	Stimmen.
für Abschlag	:	:	:	:	:	16	"

Der Regierungsrath, in Übereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, empfiehlt ferner folgende neue Naturalisationsgesuche zur Genehmigung, betreffend:

- 1) Herrn Jakob Kuhn, von Schönenwerth, Kantons Solothurn, Seidennegotiant, katholischer Konfession, Ehemann ohne Kinder, mit einem Vermögen von Fr. 25,000;
- 2) Herrn Martin Dänger von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, Bäckermeister und Wirth, reformirter Konfession, Ehemann mit vier Kindern und einem Vermögen von Fr. 25,000;
- 3) Herrn Georg Jakob Schweizer, von Holzgerlingen, Königreichs Württemberg, protestantischer Konfession, Küfermeister, Ehemann mit fünf Kindern und einem Vermögen von Fr. 12,000;
- 4) Herrn Johann Christian Weber-Gouvernon, von Pfrazenz, bayrische Rheinpfalz, protestantischer Konfession, Vater eines Kindes, im Besitz eines Vermögens von Fr. 45,637;
- 5) Herrn Friedrich Tscherten, von Winterau, Großherzogthums Baden, Handelsmann, protestantischer Konfession, Vater von vier Kindern, im Besitz eines Vermögens von Fr. 26,720;
- 6) Herrn Wilhelm Bitter, von Zunsweyer, Großherzogthums Baden, katholischer Konfession, Mezgermeister, Ehemann ohne Kinder, im Besitz eines Vermögens von Fr. 22,699;
- 7) Herrn Heinrich Stern, von Schlüchtern, Churfürstentums Hessen, protestantischer Konfession, Apotheker, Vater von drei Kindern, im Besitz eines Vermögens von Fr. 60,000;
- 8) Herrn Springer, von Leuterswyler im Elsaß, reformirter Konfession, Wirth und Mezgermeister, Vater von sieben Kindern, im Besitz eines Vermögens von Fr. 45,000;
- 9) Herrn Ludwig Gerson, von Dresden, Hebräer, Uhrenfabrikant, kinderloser Ehemann, im Besitz eines Vermögens von Fr. 56,915, der sich verpflichtet hat, allfällige Kinder im christlichen Glauben erziehen zu lassen.

Allen diesen Petenten ist das Bürgerrecht der Gemeinde Biel zugesichert.

Herr Berichterstatter. Das gemeinschaftliche Naturalisationsgesuch, welches Ihnen der Regierungsrath hier vorlegt, hat etwas Außerordentliches an sich, allein es muß beigelegt werden, daß dasselbe durch eine außerordentliche Maßregel einer Gemeinde des Kantons hervorgerufen wurde. In der That erließ die Burgergemeinde Biel im April 1853 eine Publikation, in welcher sie sich an die in ihrem Bezirke angesessenen Einwohner wandte, mit der Einladung, die Aufnahme in das dortige Bürgerrecht, welches ihnen zum voraus zugesichert wurde, zu verlangen. In Folge eines solchen Begehrens wurde den gegenwärtigen neun Büttstellern die Aufnahme von Seite der Stadt Biel zugesichert, immerhin unter der Bedingung, daß ihnen die Naturalisation ertheilt werde. Untersuchen wir nun die Gründe, welche die Stadt Biel zu einem solchen Schritte zu bewegen vermochten, den ich einen ungewöhnlichen nenne, wie sie dazu kam, die neun Personen zu empfehlen, welche alle auf einmal die Aufnahme in das bernische Bürgerrecht begehrten.

Herr Präsident, meine Herren! Die erste Erwägung beruht auf dem Umstände, daß während des Zeitraumes der letzten zehn Jahre die Zahl der dortigen Burger so abnahm, daß daraus ein bedauernswertes und in mehr als einer Hinsicht nachteiliges Misverhältnis zwischen den Einwohnern und den Burgern entstand, und daß es in Folge dessen unausweichlich schien, Maßregeln zu Beseitigung dieses Uebelstandes zu treffen. Eine andere Erwägung ist finanzieller Natur. Man hofft nämlich, mit Hülfe der Summe, welche die neuen Burger für ihre Aufnahme zu bezahlen haben, das Defizit auszugleichen, das durch Gewährung zahlreicher Unterstüppungen aus der burgerlichen Kasse an arme Angehörige, um ihnen die Auswanderung zu erleichtern, veranlaßt wurde. Die Stadt Biel möchte von der Ansicht ausgehen, wenn sie nicht ihre Thore neuen Burgern öffne, so seze sie sich der Gefahr aus, auszusterben; sie glaubte daher, es sei eine wohlverstandene Vorsicht, die Aufnahme in ihr Bürgerrecht zu bewilligen und sie selbst jenen Einwohnern anzubieten, welche vermöge ihrer finanziellen Stellung, ihres Ansehens, ihres Benehmens, worüber die Zeit ihres Aufenthaltes Aufschluß gibt, alle wünschbaren Garantien darbieten. Die Bürgerschaft von Biel hatte guten Grund, so zu handeln, denn wenn man einen Blick auf eine frühere Epoche zurückwirft, so sieht man, daß diese Gemeinde im Jahre 1776 noch 1618 Burger zählte, welche beinahe die sämtliche Bevölkerung der Stadt ausmachten. Seither hatte Biel nicht mehr als 1400 Burger und 2600 Einwohner. Das ist eine statistische Thatsache, die sich auf die Volkszählung gründet. Seit 1776 ist noch nicht einmal ein Jahrhundert verflossen, und doch sehen wir eine Anzahl von Bürgern, die dem Aussterben nahe ist, während die Zahl der Einwohner beträchtlich zunimmt. Aus diesem Grunde glaubte Biel, um der Gefahr des Eingehens der Korporation aus Mangel an Mitgliedern zu entgehen, der Zahl derselben einen Zuwachs gewähren zu sollen, und ich anerkenne diese Vorsicht. Nach meiner Ansicht wäre es wünschenswert, dieses Beispiel sich in denjenigen Ortschaften wiederholen zu sehen, wo die Burger dem Aussterben nahe sind. In Folge dieses Schrittes der Bürgerschaft von Biel traten die neun Personen, um die es sich gegenwärtig handelt, mit dem Begehr um Aufnahme in das Bürgerrecht auf. Ihre Stellung, ihre Beschäftigung, ihr Vermögen steht unter der Kontrolle Derjenigen, welche ihnen das Bürgerrecht anboten, die Alle ihre Beziehungen kennen und welche sie selbst zur Aufnahme in das bernische Staatsbürgerschaft empfehlen. Welches ist nun der Gesichtspunkt, von welchem die Behörde unter diesen Umständen ausgehen mußte? Sollte sie etwa dieses Vorhaben zurückweisen und eine Gemeinde in Betreff eines Schrittes entmuthigen, welcher ganz in ihrem Interesse liegt? Zuverlässig nicht; die Regierung billigte denn auch diesen Schritt immerhin, indem sie die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten forderte, damit man nicht zu befürchten habe, als fallen die Bürger unserm Kanton zur Last. Indem sich der Regierungsrath vom Vorhandensein der nötigen Garantien überzeugte, glaubte er die Stadt Biel in ihrem Unternehmen unterstützen zu sollen, um so mehr, als diese Stadt, wie man weiß, unter einer einsichtigen Verwaltung steht, welche ihre Pforten nicht Personen öffnen würde, die später ihr zur Last fallen oder Unere machen könnten. Man könnte dem schriftlichen Rapporte über die persönliche Stellung der Petenten Manches beifügen, aber die Gemeinde Biel ist der beste Richter in dieser Angelegenheit, sie kennt besser als Andere die neun Personen, um die es sich handelt und die alle ein mehr oder weniger beträchtliches Vermögen besitzen. Dennoch gibt es einen Punkt, der vielleicht zurücksteckt, daß nämlich unter der Zahl der Personen, welche die Naturalisation verlangen, Herr Ludwig Gerson erscheint, der übrigens keine Kinder hat und sich über den Besitz eines Vermögens von beiläufig Fr. 57,000 ausweist. Der Umstand, der vielleicht einiges Vorurtheil gegen ihn erwecken könnte, liegt darin, daß er Israelit ist. Der Regierungsrath hat sich nicht darauf beschränkt, dieses Umstandes wegen den Büttsteller zu empfehlen. Zu seinen Gunsten spricht eine gesicherte finanzielle Stellung; er ist ferner mit einer christlichen Frau vermählt, und er verpflichtete sich, wenn er in der Folge Kinder erhalten sollte, sie in der christlichen Religion erziehen zu lassen. Die Bedin-

gungen, unter welchen Herr Gerson die Naturalisation begehrte, sind daher vollständig beruhigend. Der Regierungsrath fand sich aus dem Grunde bewogen, bei Ihnen den vorliegenden Antrag zu stellen, weil es gegenüber der Stadt Biel ungerecht wäre, dasjenige nicht zu genehmigen, was sie zu dem Zwecke hat, das Aussterben ihrer Bürgerschaft zu verhindern, und weil es zweckmäßig ist, den Zutritt Dernjigen zu begünstigen, welche sich dazu eignen. Unter diesen Umständen empfiehle ich Ihnen die neun Naturalisationsgesuche zur Genehmigung, im Uebrigen von der Ansicht ausgehend, daß es, da nach der Verfassung die Ausübung beider christlichen Konfessionen im Kanton gewährleistet ist, nicht nöthig sei, weitere Bemerkungen über diesen Punkt anzubringen.

Herr Präsident. Der Herr Berichterstatter vergaß, über einen Punkt Auskunft zu geben. Es fragt sich, ob über jedes der neun vorliegenden Gesuche besonders, oder über alle gemeinschaftlich abgestimmt werden soll. Reglements- und gesetzwidrig ist eine Gesamtabstimmung nicht, indem das Fremdengesetz von 1816 nur geheime Abstimmung und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen für die Naturalisation verlangt. Bisher wurde getrennt über jedes Naturalisationsgesuch abgestimmt, aber es lagen auch meistens besondere Vorträge über jedes vor. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn über jeden Petenten einzeln abgestimmt wird, dazu wenigstens zwei Stunden erforderlich sind.

Herr Berichterstatter. Meinerseits stelle ich die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des Großen Rathes anheim. Immerhin ist die Gesamtabstimmung, wie der Herr Präsident bemerkte, geeignet, Zeit zu gewinnen, und liegt keine Verleugnung des Reglements darin.

Scheidegger stellt den Antrag, über alle neun Naturalisationsgesuche insgesamt abzustimmen.

Furer. Ich trage denn doch in dieser Beziehung einiges Bedenken, da es sich um so viele Naturalisationen handelt. Ich weiß gar wohl, daß Einwendungen gegenüber der Regierung und dem Herrn Justizdirektor nicht viel Erfolg haben werden, allein ich möchte auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn man annimmt, wie groß die Bevölkerung des Kantons bereits ist, wie oft man hört, daß Fremde die Landeskinder von ihren Etablissements verdrängen, so möchte ich davor warnen, so freigebig mit Naturalisationen zu sein. So viel an mir, stelle ich daher den Antrag auf Abweisung Aller oder in zweiter Linie der Ausländer.

Dr. v. Gonzenbach. Sie werden begreifen, daß ich hier nicht gegen eine Naturalisation auftrete. Ich bin sehr erfreut, zu sehen, daß man gegenwärtig mit großer Liberalität zu Werke geht und zwar mit größerer als bei andern Anlässen. Ich halte auch die Ansicht für richtig, daß aussterbende Bürgerschaften sich neu beleben sollen, wenn man überhaupt Bürgerschaften will, und diese sind eine Hauptbedingung der Republik. Der Grund, warum ich das Wort ergriff, ist also durchaus nicht dieser, um die vorliegenden Gesuche zu bekämpfen, sondern um mich gegen eine Abstimmung in globo auszusprechen. Wenn man sagt, sie verstöße sich nicht gegen das Gesetz, so ist sie doch gegen alle bisherige Uebung. Wir ersparen dadurch Zeit, das ist wahr, aber ein einziger Missbeliebiger kann alle Andern von der Naturalisation ausschließen, wenn Sie über Alle insgesamt abstimmen. Unter den Petenten befindet sich ein Israelit, über dessen Aufnahme die Begriffe sehr verschieden sind. Sie sehen, daß man die Israeliten in England, das ein sehr gebildetes Land ist, von der Gesetzgebung ausschließt. Ich weiß nicht, ob sie denselben diese Berechtigung geben würden, aber das weiß ich, daß es hier und da Leute gibt, welche Israeliten nicht zum Bürger haben wollen. Im Aargau, wo die Israeliten Bürger sind, gab es schon Schwierigkeiten wegen des Vertrages mit Frankreich, indem sie nicht gehalten sind wie andere Schwyzer-Bürger, z. B. in Betreff des Marktverkehrs u. dgl. Ein anderes Mal wird man sich darauf berufen, wie dieser

Fall erledigt wurde. Ich glaube nicht, daß eine so ernste Versammlung, wie der Große Rath, sich durch eine momentane Ungeduld hinreissen lasse. Ich weiß, daß man die Aufnahme neuer Bürger früher anders ansah, namentlich in Bern, zu einer Zeit, wo die Lasten des Bürgers noch größer waren als der Genuss. Wer wehrhaft war, konnte Bürger werden. Allein gegenwärtig ist es nicht mehr so. Sehen Sie, wie dieser Gegenstand in andern Kantonen behandelt wird. In den kleinen Kantonen z. B. wird eine Naturalisation als Landesangelegenheit behandelt, jeder Einzelne deliberiert darüber, und erst wenn man den Petenten geprüft, und ich möchte sagen, bis auf die Nieren geprüft, wird über ihn entschieden. Ich möchte daher nicht zu einer Abstimmung in globo handhaben, will aber nicht darauf dringen, daß man heute noch über alle neun Gesuche abstimmt.

Herr Präsident. Es hat einen großen Uebelstand, wenn die Sache in globo erledigt wird, aber meine Pflicht war es, darauf aufmerksam zu machen, weil der Herr Berichterstatter diesen Punkt übersah, und ich annehmen konnte, es liege in der Ansicht des Regierungsrathes, daß in globo abgestimmt werde. Da nun aber ein Antrag dagegen gestellt wurde, so mag die Versammlung entscheiden.

Es wird mit großer Mehrheit beschlossen, über jedes einzelne Gesuch abzustimmen.

Schäfer. Ich erkläre nur, daß die Stadt Biel wohl erwogen hat, was sie that, indem sie eine solche Anzahl neuer Bürger aufnahm, daß sie speziell über die Verhältnisse jeder der neun Personen durchaus im Reinen ist, und auch Sie darüber beruhigt sein können.

Wildholz stellt den Antrag, in Betracht der langen Abstimmung je über zwei Namen zugleich zu ballotiren.

Knechtenhofer erhebt Widerspruch dagegen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Wildholz	47 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Nun folgt die Abstimmung über die Naturalisationsgesuche selbst und zwar über dasjenige des Herrn Jakob Kuhn.

Von 127 Stimmen fallen:

für Willfahrt : : : : :	104 Stimmen.
für Abschlag : : : : :	23 "

Hierauf wird aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt, die Sitzung aufzuheben und dieses mit 61 gegen 53 Stimmen wirklich beschlossen.

Herr Präsident. Ich möchte Sie fragen, ob dieser Gegenstand nicht so erleidigt werden könnte, daß man sämtliche übrige Namen auf Stimmzettel drucken und diese ausheilen ließe; alsdann würde jedes Mitglied seine Zustimmung zu der Naturalisation mit einem Kreuz, seine Weigerung mit einer Null bei dem Namen des Gesuchstellers ausdrücken. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so bitte ich die Versammlung, dieses Verfahren durch das Handmehr zu genehmigen.

Die vom Präsidium vorgeschlagene Abstimmungsweise wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schlüß der Sitzung: 2^{3/4} Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Fässbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. November 1854,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Etter, Gouvernor und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Bröti, Brügger, Fischer, Friedli, Girardin, v. Graffenreid, Gygar, Gyger, Haldimann, Käser, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Moser im Teuffenthal, Müller im Sulgenbach, Parrat, Probst, Reber, Röthlisberger, Isak; Rubin, Seiler, Stegenhaler, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald, Tidche und Weber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf werden die neueintretenden Herren Grossräthe Wissler, von Goldbach, und Schöller, von Laufen, vereidigt.

Tagessordnung:

Fortsetzung der Abstimmung über die Naturalisationsgesuche von Biel.

Das Präsidium bestellt das Bureau für diese Operation aus den Herren Grossräthen Furer, Schöller, Bucher und v. Erlach, und es werden nach dem gestern genehmigten Verfahren Stimmzettel ausgeheilzt und noch eine allgemeine Diskussion eröffnet.

Schöller. Der Herr Justizdirektor sagte gestern, daß die Stadt Biel diejenigen Einwohner, welche Lust haben, in das dortige Bürgerrecht aufgenommen zu werden, aufgefordert habe, sich zu melden; er sagte aber nicht, warum dies geschah. Ich halte mich für verpflichtet, den Grund dafür anzuführen. Wenn Sie einer Burgergemeinde von Biel beitreten würden, so würden Sie sich überzeugen, daß dort neue Kräfte nötig sind, wenn die Burgerschaft nicht verkümmern, wenn etwas Edles erwartet werden soll. Nun kamen in neuerer Zeit wichtige Anlässe zur Sprache, namentlich die Eisenbahnsfrage, die Straßenbauten im Jura, die Jura-Gewässerkorrektion u. a., und es hat sich gezeigt, daß man mit aller Energie die Interessen des Ortes wahren muß, wenn er nicht in eine ungünstige Stellung gerathen soll. Alle einflorigen Männer von Biel, ich kann sagen, alle von beiden Parteien (denn die Politik ist in dieser Beziehung verschwunden,) stimmen in der Ansicht überein, daß die Gemeinde Zukunft nötig habe, daß es nothwendig sei, eine Anzahl vermöglicher und einfloriger Einwohner an unsern Ort zu fesseln. Das war der Grund. Wir waren so glücklich, dieses Mal bei der Burgerschaft durchzudringen und ihr begreiflich zu machen, daß es im Interesse der Stadt liege; während früher immer der Gedanke obwaltete, das Burgerholz werde um einen Zoll kürzer, wenn neue Burger angenommen werden. Ich kann Sie versichern, daß sämmtliche Büttsteller der fleißigsten, gewerbetreibenden Klasse der Bürger angehören; große Politiker befinden sich keine unter ihnen, und es ist durchaus nicht zu befürchten, daß sie Biel zur Operationsbasis eines politischen Feldzuges machen werden. Ein Punkt ist sehr wichtig. Wir vertreten hier nur die eine Hälfte der Bevölkerung, die andere Hälfte, die Frauen, sind nicht vertreten. Die Liebe ist kosmopolitischer Natur, und ein Frauenzimmer fragt nicht, woher Derjenige sei, den es liebt. Nach der Verbindung mit einem Ausländer aber hängt wie ein Damokles-Schwert die Gefahr

über seinem Haupte, daß es vielleicht auch einmal aufgesondert werde, sein Heimatland zu verlassen, und vom Heimweh besessen zu werden, das seinen Namen von der Schweiz her hat. Ich glaube, der Große Rath sollte die Naturalisationsgesuche um so eher gewähren, als eben so viele Schweizer-Frauen als Unbekannte darum nachsuchen. Ich bemerkte gestern, daß Alle weniger Anstand finden, als Herr Gerson, ein Hebräer, über den sich gestern Herr v. Gonzenbach aussprach. Man könnte sagen, es sei vielleicht nicht zu billigen, einem Hebräer das Bürgerrecht zu schenken. Wer ist er? Ich möchte Jeden ersuchen, nachher zu sagen, ob man einen Juden in ihm gefunden. Ich hörte einst von einem Handelsmann, mit dem ich korrespondierte, über einen Andern das Urtheil fällen, daß dieser ein wahrer Schacherejude sei, aber in dem Sinne, daß es zweierlei Juden gibt, solche, die es nur dem Namen nach sind, und andere. Herr Gerson ist ein industrieller Mann, seit zwölf Jahren mit der Tochter einer angesehenen Familie von Renan verheirathet; er hat keine Kinder, aber wenn er solche bekommt, so hat er die Verpflichtung übernommen, sie in der christlichen Religion zu erziehen, wie er denn auch überhaupt unsrer religiösen Einrichtungen zugehört ist. Allein man soll ihm nicht zumuthen, seinen Glauben um den Preis eines Bürgerrechtes zu ändern. Ich kann diesen Mann nicht genug empfehlen; er ist in Biel so beliebt, daß er von allen Petenten am meisten Stimmen mache. Ich empfehle Alle Ihrer Gewogenheit, und erkläre, daß wir verantwortlich dafür sind, in der Überzeugung, gute Bürger zu erhalten.

Aebi. Da ich nicht bei der Korporation von Biel beteiligt bin, wie Herr Schöller, so erlaube ich mir zu Gunsten des Herrn Gerson einige Worte, nicht um die principielle Frage zu erörtern, ob es ratsam sei, Israeliten in das bernische Bürgerrecht aufzunehmen. Das ist eine Sache, die Jeder bei sich selbst beurtheilen muß. Was dagegen die Person des Herrn Gerson betrifft, so kann ich Sie versichern, daß er wirklich ein Mann ist, wie ihn Herr Schöller schilderte. Er erscheint in seinem ganzen Wesen durchaus als kein Israelite; ich habe erst aus den Akten entnommen, daß er israelitischer Abkunft ist, vorher hätte ich es nicht bemerkt. Er ist ein ununternehmender Industrieller, und ich mache es mir zur Pflicht, dieser Klasse von Leuten möglichst aufzuhelfen, weil er sich nicht jener Handlungsweise schuldig macht, die man an hiesigen Israeliten oft tadelnswert findet. Kurz, Herr Gerson ist ein sehr rechlicher Mann, der sich von politischen Umlieben fernhält. Diese Gründe bewegen mich, ihn zur Naturalisation zu empfehlen, indem ich glaube, Sie werden das Bürgerrecht nicht einem Unwürdigen ertheilen.

Es werden hierauf 165 Stimmzettel ausgeheilzt, wovon 157 einlangen. Während der Auszählung des Resultates wird mit der Behandlung anderer Geschäfte fortgefahrene.

Verlesen wird ein Anzug, unterzeichnet von Herrn Grossrat Karlen, mit folgenden Schlüssen:

1) „Die allgemeine Hypothekar- und Schuldentlastungskasse sei sogleich zu eröffnen und mit baarem Gelde gangbar zu machen, um die nötigen Geldanleihen zu kontrahiren.“

2) „Wenn einem Schuldner ein nach dem Gesetze der Hypothekarkasse versichertes Kapital aufgefunden oder bei gehöriger Verzinsung mehr als vier Prozent Zins gefordert wird, so soll die Hypothekarkasse auf Begehren des Schuldners verpflichtet sein, seinen Schuldtitel einzulösen.“

3) „Sollte die Hypothekarkasse durch den bösen Willen der Kapitalisten nicht mit Geldeinlagen unterstützt werden und nicht die nötigen Fonds besitzen, um allen solchen Begehren zu entsprechen, so behält sich für diesen Fall der Große Rath vor, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um das Eigenthum des Schuldners nicht schutzlos zu lassen.“

4) „Alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Verwaltungen, wie Ersparniskassen u. s. w., sollen angewiesen werden, ihre Kapitalien nach dem Hypothekarkassensystem verzinsen und ablösen zu lassen.“

Konkordat

zwischen

den Kantonen Bern und Freiburg über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moos.

Zweite Berathung. S. Tagblatt der Grossrathssverhandlungen, Jahrgang 1854, S. 194 ff.)

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es wird Ihnen das zwischen den Kantonen Bern und Freiburg abgeschlossene Konkordat über die Vertheilung des großen Mooses zur zweiten Berathung vorgelegt, und ich bin so frei, mit wenigen Worten den Gegenstand zu erörtern und die Grundsätze anzugeben, auf welche sich das Konkordat stützt. Herr Präsident, meine Herren! Das sogenannte große Moos umfasst im Ganzen einen Flächenraum von 17,000 Jucharten, wovon ungefähr 10,000 auf dem Gebiete des Kantons Bern, das Uebrige auf demjenigen des Kantons Freiburg liegt. Das Moos vertheilt sich auf 23 bernische Gemeinden in den Aemtern Erlach, Nidau, Alarberg und Laupen; ferner haben 13 freiburgische, 4 neuenburgische und 1 waadländische Gemeinde Anteil daran. Es sind also vier Kantone dabei betheiligt, aber das Moos selbst liegt nur in den Kantonen Freiburg und Bern; deswegen fanden die Unterhandlungen nur zwischen diesen statt, da dasselbe unter ihrer Gesetzgebung steht. Die Art der Benutzung war bisher verschieden, indem die Gemeinden theils ihr Bich zum Weidgang auf das Moos trieben, theils ein Mäh- oder Heurecht geltend machten, während einer bestimmten Anzahl Tage von einer gewissen Zahl Mäder mähen ließen, und endlich eine dritte Art Nutzung im Torsgraben bestand. Dies die Art und Weise der Nutzung. Nun wurde schon früher zwischen den Kantonen Bern und Freiburg vielfach unterhandelt, um die Kantonsgrenze festzustellen, in Betreff welcher seit Jahrhunderten Streit bestand. Im Jahre 1836 kamen die dahерigen Unterhandlungen zum Abschluß, jedoch so, daß die Kantonsgrenze nicht zugleich als Theilungslinie für die Gemeinden maßgebend war. Man suchte auch dieses Verhältniß auszugleichen, und die freiburgischen Gemeinden, so wie die Mehrheit der bernischen, waren geneigt gewesen, die Kantonsgrenze als Theilungslinie anzuerkennen, aber eine Minderheit machte geltend, sie komme dadurch in Nachteil. Da keine Verständigung erfolgte, so konnte man nur mehr auf dem Wege der Gesetzgebung zum Ziele gelangen. Auch hier bot sich eine Schwierigkeit dar, indem man sich fragen mußte: wenn Streit obwaltet, wer soll entscheiden? Den freiburgischen Gerichten werden wir die Entscheidung nicht überlassen wollen, weil ein großer, ja der größere Theil des Mooses auf bernischem Gebiete liegt; denselben Grund der Vertheilung können die freiburgischen Gemeinden gegen Bern anführen. Eine gemeinschaftliche Zusammensetzung der Gerichte beider Kantone war auch nicht wohl denkbar, deshalb mußte eine dritte Behörde ausfindig gemacht werden. Man wandte sich nun an das Bundesgericht, in dem Sinne, daß es eine Schätzungs- und Untersuchungskommission aufstelle, welche folgende Fragen zu erörtern habe. Erstens: was gehört unter den gemeinschaftlichen Moosbesitz? Es besteht nämlich ein Streit darüber, indem die bernischen Gemeinden behaupten, die Einschläge, welche sie seit langer Zeit benutzt, gehören nicht darunter, während die freiburgischen Gemeinden ebenfalls darauf Anspruch machen. Deshalb muß untersucht und vorläufig entschieden werden, was in den gemeinschaftlichen Besitz gehöre. Ferner sind die Fragen zu erörtern: Wer ist berechtigt? Welche Gemeinden haben einen Rechtsanspruch? In welchem Verhältnisse haben die Gemeinden bisher ihr Recht ausgeübt? Wie sind die einzelnen Theile des Mooses unter sich zu schätzen; wo liegt der verhältnismäßig bessere, wo der schlechtere Theil? Nachdem dies festgestellt ist, fragt es sich, wie viel auf die bernische, weil viel auf die freiburgische Seite falle, und zugleich, auf welcher Seite die neuenburgischen und waadländischen Gemeinden anzzuweisen seien. Zu diesem Zwecke wird das Moos vorerst in zwei Hauptmassen ausgeschieden, welche den bernischen und freiburgischen Gemeinden zukommen, und dann wird be-

stimmt, auf welchem Theile die neuenburgischen und waadländischen Gemeinden anzzuweisen seien. Nachdem die Kommission dies ausgemittelt, soll ihr Entschied den Gemeinden eröffnet werden, die im Falle, wenn sie mit demselben nicht einverstanden sind, sich an das Bundesgericht wenden können. Die erforderlichen Fristen und zu beobachtenden Formen sind im Konkordate bestimmt. Das Bundesgericht nimmt die ihm nötig scheinenden Untersuchungen von sich aus vor und entscheidet definitiv. Würde aber Niemand gegen den vorläufigen Entschied der Kommission reklamiren, so wäre dieser als in Rechtskraft erwachsen zu betrachten. Dies sind die Grundsätze, von welchen das Konkordat ausgeht; die weiteren Konsequenzen, die sich daran knüpfen und die der Regierungsrath im Auge hat, sind folgende. Es soll nach der Hauptvertheilung eine Vertheilung auf der bernischen Seite vorgenommen werden; es soll jede Gemeinde, jeder Parifular, so weit solche berechtigt sind, sein Stück erhalten. Erst wenn diese Ausscheidung stattgefunden haben wird, läßt sich erwarten, daß das große Moos anders benutzt werde als bisher. Statt des bisherigen Weidganges wird man Wiesen oder Acker bebauen. Das ist es, was der Regierungsrath im Auge hat, und deshalb wird er nach oder während der Ausführung des Konkordates ein zweites Gesetz hieher bringen. Zum Schlusse bin ich so frei, Ihnen mitzuteilen, daß seit der ersten Berathung des Konkordates ein Schritt zu dessen Ausführung geschah. Wie Sie sich erinnern, wurde die Regierung damals autorisiert, die einleitenden Vorkehren zu treffen, welche in Übereinstimmung mit den freiburgischen Behörden getroffen wurden, indem man das Bundesgericht ersuchte, eine Schätzungscommission zu ernennen. Es übernahm wirklich die Sache zur Beurtheilung, und bestellte die Kommission aus den Herren Regierungsrath Dubs in Zürich, Bezirksamtmann Ringier in Lenzburg, und Regierungsrath Fröhlich in Solothurn; als Ersatzmänner wurden bezeichnet: die Herren Nationalrath Bübler in Luzern, Oberst Müller, von Zug, und Blarer, aus Basel-Land. Es lag in der Tendenz der Behörden, daß sich im Laufe des letzten Herbstes schon die Kommission an Ort und Stelle begebe, damit die erste Untersuchung vorgenommen und im nächsten Frühjahr der vorläufige Entschied gefällt werden könne. Dies konnte wegen anderweitiger Beschäftigung einzelner Kommissionsmitglieder nicht geschehen, aber sie werden im nächsten Frühling ihre Aufgabe beginnen. Endlich ist zu bemerken, daß der Große Rath von Freiburg in den letzten Tagen das Konkordat genehmigte. Amtliche Anzeige erhielt die Regierung noch nicht davon, aber ich las es in öffentlichen Blättern. Ich empfehle Ihnen das Eintreten, die Behandlung des Konkordates in globo und die endliche Genehmigung desselben.

Das Eintreten, die Behandlung in globo und die definitive Genehmigung des Konkordates wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Projekt-Gesetz

betreffend

die Korrektion der Gürbe.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend,

dass durch die Korrektion der Gürbe ein Landstrich von ungefähr 5000 Jucharten theils vor Überschwemmungen gesichert, theils entsumpft werden kann;

dass die Ausführung dieses Unternehmens im Interesse des gemeinen Wohles des beteiligten Bezirkes liegt, das zu fördern Aufgabe der Staatsbehörden ist;

dass, der weiten Ausdehnung des Gebietes und der großen Anzahl der beteiligten Eigenthümer wegen, eine vertragswiese

Verständigung dieser Leitern zur Ausführung des Werkes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist;

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungssachen und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Korrektion der Gürbe, von ihrem Ausflusse in die Aare bis hinauf, so weit als die Arbeiten nötig sind (inbegriffen die kleine und große Müschen), hat von Staatswegen zu geschehen.

§. 2.

Zweck des Unternehmens ist, die anliegenden Ländereien so viel wie möglich vor Überschwemmungen zu sichern und zu entsumpfen oder der Entsumpfung zugänglich zu machen.

§. 3.

Dem Regierungsrath steht die oberste Leitung des Unternehmens zu. Er ordnet Alles an, was zur zweckmäßigen, doch möglichst wohlfelten Ausführung desselben erforderlich ist.

Insbesondere setzt er den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest, bestimmt die Umfangsgrenzen des Gebietes, welches bei dem Unternehmen beteiligt ist, und bestellt den leitenden Ingenieur.

Vor der Genehmigung des Planes wird der Regierungsrath eine Deposition desselben auf angemessene Frist anordnen, um den beteiligten Eigentümern Gelegenheit zur Eingabe von Einsprüchen zu geben.

Wenn die Mehrheit der Eigentümer des Entsumpfungsgebietes (dem Flächeninhalt nach berechnet) sich gegen die Ausführung des Unternehmens ausspricht, so wird der Regierungsrath von der Ausführung des Gesamtunternehmens abstecken und je nach seinem Ermessen sich auf die Ausführung einzelner Abtheilungen beschränken, wenn bei denselben die Mehrheit nicht gegen die Ausführung sich ausgesprochen hat.

Er ist ermächtigt, so weit es für die Ausführung des Unternehmens nach dem festgestellten Plane erforderlich wird, das Expropriationsrecht geltend zu machen.

§. 4.

Die beteiligten Eigentümer eines jeden Gemeindebezirkes erwählen einen Abgeordneten zu einer Kommission, deren Aufgabe es ist, den ausführenden Behörden und Beamten Auskunft zu geben, allfällige Wünsche der Beteiligten vorzubringen, und so weit es nötig wird, ausshend an die Hand zu gehen.

Übersteigt der Flächeninhalt des beteiligten Eigentümers eines Gemeindebezirkes 200 Jucharten, so erwählen die betreffenden Eigentümer einen zweiten Abgeordneten.

Der Regierungsrath kann aus der Mitte dieser Kommission einen engern Ausschuss bestellen, und demselben die im Interesse des Unternehmens liegenden Verrichtungen übertragen.

Der Regierungsstatthalter des Bezirkes ist Präsident der Kommission.

§. 5.

Die Kosten des Unternehmens werden auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwert des beteiligten Grundbesitzthums verlegt.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten jedoch, welche bei dem Ausflusse der Gürbe in die Aare und oben zur Zurückhaltung des Geschlebes aus dem Gebirge nötig sind, wird der Staat einen Beitrag geben, der auf einen besondern Vortrag des Regierungsrathes hin vom Grossen Rath zu bestimmen ist.

Der Staat trägt auch die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung des Unternehmens.

§. 6.

Die Verlegung der Kosten auf den Mehrwert geschieht nach einer Schätzung oder Klassifikation des beteiligten Grund-

eigenthums, die durch vom Regierungsstatthalter zu ernennende Sachverständige vorgenommen wird. Eine besondere Verordnung des Regierungsrathes wird das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen.

Der Regierungsstatthalter setzt, auf Grundlage dieser Schätzung, das Beitragsverhältnis für jedes einzelne Grundstück fest und eröffnet den Beteiligten den Entscheid.

Gegen diesen Entscheid können die Beteiligten an den Regierungsrath recuriren, wobei die Gesetzesbestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 in Anwendung kommen.

Das Rekursrecht kommt auch dem Staat zu.

Im Falle eines Rekurses kann der Regierungsrath die Schätzung des gesammten Gebietes oder einer ganzen Abtheilung der Revision unterwerfen.

§. 7.

Vorschussweise werden die Kosten durch ein Anleihen für die Gürbekorrektionen bestritten, welches auf den Namen des Staates für Rechnung des Unternehmens aufgenommen wird.

Der Regierungsrath bestimmt die näheren Bedingungen dieses Anleihehens.

§. 8.

Die Abzahlung der Kostenbeiträge nebst dem Zinse (welcher nach dem Zinsfuze des aufgenommenen Anleihehens sich richtet) von Seite der Eigentümer geschieht in zehn jährlichen Zahlungen.

Jeder Eigentümer kann jedoch auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Der Regierungsrath bestimmt den Zeitpunkt, wann die Abzahlung zu beginnen hat. Es kann die Abtheilungswise geschehen, je nach dem Vorrücken oder der Beendigung der Arbeit bei einzelnen, ein Ganzes bildenden Sektionen.

Der Regierungsrath kann die Ausführung des Unternehmens auch von vornenherein in selbstständige Abtheilungen trennen und die Kosten abtheilungswise verlegen.

§. 9.

Für die Kostenbeiträge, nebst dem Zinse, bleiben die betreffenden Grundstücke unterpfändlich verhaftet.

Dieses gesetzliche Pfandrecht geht den bestehenden und fünfzig kontrahenten Pfandrechten vor.

Bei künftigen Handänderungen und Pfandrechtsverträgen ist von diesem gesetzlichen Pfandrecht in dem Akte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und der Grundbuchführer haben über die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen.

Jedes Grundstück haftet nur für sein Kostenbetreffnis.

§. 10.

Über den künftigen Unterhalt des Gürbekanales und der Nebenkanales von Seite der Beteiligten wird der Regierungsrath ein Reglement erlassen.

§. 11.

Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten erlischt, tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Das vorliegende Gesetz betrifft einen Gegenstand, von dem schon öfter, sowohl hier als in der Presse, die Rede war, nämlich die Korrektion der Gürbe, welche, aus dem Gebirge kommend, den grössten Theil des Amtes Seftigen durchfließt, und sich bei Selhofen mit der Aare vereinigt. Da die Gürbe viele Krümmungen ohne genügenden Abfluss hat, so gibt es in jener Gegend sehr viele Überschwemmungen und auch Versumpfungen. Im Ganzen sind ungefähr 5000 Jucharten Landes dabei beteiligt; ganz genau kann man den Umfang noch nicht angeben. Nun glaubte man, es könnte durch angemessene Gradlegung

oder Korrektion der Gürbe einerseits der Ueberschwemmung, andererseits der Versumpfung entgegengearbeitet werden. Die Behörden untersuchten, welche Kosten das Unternehmen erfordere, und welchen Nutzen es gewähre, und die in den Jahren 1848 und 1849 begonnenen Arbeiten wurden mit Unterbrechung bis in den letzten Tag fortgesetzt. Eine jüngst aufgenommene Berechnung der Kosten schlägt diese in runder Summe auf ungefähr 400,000 Franken an. Es fragte sich, wie man die beteiligten Grundeigentümer dahin bringen könne, daß ein Ausführungsplan ihnen konvenire, und es wurden Versuche zu Bildung einer Gesellschaft derselben gemacht. Indessen zeigten sich bald Schwierigkeiten, weil mehrere Gemeinden, die verschiedene Interessen zu haben glauben, in Nachtheil zu kommen fürchten, wenn das Unternehmen nicht so ausgeführt werde, wie sie es wünschen. Deshalb gelangte man bald zu der Ueberzeugung, daß man auf dem Wege einer Gesellschaft nicht leicht zum Ziele komme. Es ließe sich fragen, ob nicht eine Mehrheit der Beteiligten bewogen werden könnte, zu dem Unternehmen handzubieten. Dies wäre vielleicht durch Belehrung der Einzelnen möglich gewesen; indessen auch angenommen, daß wäre erreicht worden, so bot sich wieder die Frage, wie man sich gegenüber der Minderheit zu benehmen gehabt hätte. Wäre diese beträchtlich gewesen und hätte man sie zwingen müssen, so wäre ein unangenehmes Verhältniß entstanden, namentlich im Falle einer Expropriation von vielleicht 1000 bis 1500 Jucharten, wozu ein beträchtliches Kapital erforderlich gewesen wäre. Es erhoben sich auch Ansichten für bezirksweise Ausführung der Korrektion; allein der Regierungsrath glaubte, das ganze Werk sei successiv auszuführen. Es wurde also den Beteiligten vorgeschlagen, daß die Regierung für den Fall, daß sie sich nicht vereinigen können und die Schwierigkeiten zu groß seien, einen Gesetzesentwurf vorlegen wolle, wonach das Ganze als Staatsache behandelt werde, gegen Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer, welche den Gewinn davon haben. Die Mehrzahl war damit einverstanden, und das Ergebnis der davorliegenden Verhandlungen ist der vorliegende Entwurf. Er beruht auf folgenden Grundlagen: die Ausführung der Gürbekorrektion ist aus Gründen des allgemeinen Wohles im Amte Sefingen geboten; sie soll nach Plänen stattfinden, die in letzter Instanz durch die Regierung zu genehmigen sind; nach denselben sollen das Entstulpungsgebiet und die beteiligten Grundeigentümer ausgemittelt werden. Die Vorarbeiten sind im Gange, die Bezeichnung der beteiligten Gemeinden und Eigentümer fast vollendet; an den Kanalplänen wird noch gearbeitet, der Devis untersucht, um möglichst genau sagen zu können, wie hoch sich die Ausführungs kosten belaufen. Nach Vollendung der Vorarbeiten werden die Pläne zur Kenntnis der Beteiligten gebracht; die beteiligten Eigentümer eines jeden Gemeindebezirkes erwählen einen Abgeordneten zu einer Kommission (übersteigt der Flächeninhalt 200 Jucharten, so wählen sie zwei Abgeordnete), welche den Behörden an die Hand gehen soll. Man glaube indessen nicht, daß die Korrektion der Gürbe, ein Werk, dessen Ausführung ungefähr 400,000 Franken kostet, in einem Jahre vollendet werden könne; es werden dazu wenigstens vier Jahre erforderlich sein. Man wird nicht auf der ganzen Linie des Kanals zugleich, sondern an einem Orte, und zwar in der untern Gegend, bei Selhofen, beginnen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch in den öbern Gegenen Vorarbeiten getroffen werden können, wenn Disposition und Kapital dazu vorhanden ist. Dies ist aber nur vorläufig; die definitive Ausführung kann erst beginnen, wenn die Pläne festgestellt sind. Dann fragt es sich, wie die Arbeiten vergeben werden sollen, ob sie einem Unternehmer oder den einzelnen beteiligten Grundeigentümern überlassen werden sollen. Die letztere Art der Ausführung ist wahrscheinlich die zweckmäßiger; auch das Bätterkinden-Moos wurde in ganz kleine Stücke vertheilt, welche einzelne Eigentümer ausführen. Dies über die mutmaßliche Art und Weise der Ausführung; es bleibt mir noch übrig, ein Wort über einerseits technische, andererseits finanzielle Schwierigkeiten anzubringen. In der untern Gegend, wo die Gürbe in die Aare ausmündet, staut diese das Wasser zurück; sobald letzteres groß ist, erfolgen Ueberschwemmungen, und es werden 200 bis 300 Jucharten nie ganz trockengelegt

werden können, es sei denn, daß die Aare einige Fuß tiefer gelegt würde. Deshalb sagt man auch, die Schwelle bei Bern sollte zugleich hinweggeräumt werden, dann könnte geholfen werden. Einige bezweifeln, ob man dadurch zum Zwecke käme. Meine Ansicht ist diese, daß die Aare durch Besetzung der Schwelle um 1 bis 2 Fuß tiefer zu liegen käme; indessen glaube ich nicht, daß die Wirkung davon die großen Kosten der Besetzung aufwiegen würde. Es müssen immerhin Kunstarbeiten gemacht, die Gürbe so weit als möglich hinuntergeführt und ein Damm hergestellt werden, der bedeutende Kosten verursacht und auf beiläufig 31,000 Franken veranschlagt ist. Eine andere Schwierigkeit bietet sich in der öbern Gegend dar, wo die Gürbe vom Gebirge herkommt, und bei Hochgewittern und starkem Regen Erdmassen und Geschiebe in die Schlucht reist, so daß auch dort Ausräumungen stattfinden müssen. Man gebe sich aber, wie gesagt, nicht der Illusion hin, es könne überall auf einmal geholfen werden, sondern allmälig, wie im Oberlande auch Hülfe gegen Ueberschwemmungen eintreten muß. Nach den Nähen Sachverständiger müssen die Seitenwände der Bäche so befestigt werden, damit das Tiefereinfressen des Wassers verhindert werde. Dies kann nur durch Anlegung von Schwellen geschehen, wie es im Emmenthal auch geschah. Allein man bilde sich auch hier nicht ein, daß es sich nur um die Arbeit eines Jahres handle; sie kann nur nach und nach ausgeführt werden, und wird bis zur Vollendung vielleicht 25, 40 bis 50 Jahre dauern. Die Hauptsache ist, daß sie recht organisiert sei, um auch recht ausgeführt zu werden, um nach und nach das Beplazzen der Seitenwände möglich zu machen. Das sind vorläufige Ideen. Man muß untersuchen, wie groß die Schwierigkeiten seien; wären sie gar zu groß, so müßte man von der Ausführung abstricken, was ich indessen nicht hoffe. Was die Verlegung der Kosten anbetrifft, so enthält das Projekt den Grundsatz, daß sie auf die Grundeigentümer im verhältnismäßigen Mehrwert ihrer Grundstücke verlegt werden sollen. Es wurde auch bei der Entstulpung anderer Gegenen so verfahren, so bei'm Konolingen-, bei'm Bätterkinden-Moos. Jedoch wird beifügt, daß der Staat mit Rücksicht auf die Arbeiten, welche bei dem Ausflusse der Gürbe in die Aare und oben zur Zurückhaltung des Geschiebes aus dem Gebirge nöthig sind, einen angemessenen Beitrag gebe, in Bezug auf welchen der Regierungsrath dem Grossen Rathe noch einen besondern Vortrag vorlegen wird. Sie werden vielleicht fragen, warum dies nicht jetzt schon geschehe. Darauf ist zu entgegnen: weil der Regierungsrath und die bei dem Unternehmen Beteiligten den genauen Kostenanschlag noch nicht kennen und das Beitragsverhältniß erst dann bestimmt werden kann, wenn dies der Fall ist. Man wird ferner fragen, warum der Staat hier etwas beitragen solle, an andern Orten dagegen nicht. Das ist billig, weil die Arbeiten an einem Flusse stattfinden, an welchem der Staat seit Jahren korrigirt hat, und die beteiligten Grundeigentümer dagegen verschiedenes einwenden können. Ferner ist das Eindämmen der Gebirgsbäche von so allgemeinem Interesse, daß die Aufmerksamkeit des Staates sich früher oder später darauf hinlenken muß. Welches soll nun das Maß der Staatsbeteiligung sein? Hierüber erlaube ich mir vorläufig einen Gedanken auszusprechen. Man kam bei der Budgetberathung überein, daß der Staat sich mit circa 40,000 Franken oder ungefähr zehn Prozent der gesamten Kosten beteilige; davon kommen je 4000 Franken für die Gürbekorrektion in das Budget, indem man annahm, so wie die beteiligten Grundeigentümer ihre Beiträge in zehnjährigen Stößen abtragen, so solle auch der Staat seinen Beitrag in zehnjährigen Stößen leisten, während inzwischen die Kosten durch das aufzunehmende Anleihen getragen würden. Ueberdies soll der Staat die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung des Unternehmens, wie es bisher bei andern Unternehmen der Fall war, tragen, was vielleicht eine Summe von 8000 bis 10,000 Franken erfordert. Der Regierungstatthalter von Sefingen läßt durch Sachverständige das Beitragsverhältniß der einzelnen Grundeigentümer schätzen und setzt es auf Grundlage dieser Schätzung fest, nach dem Verhältniß des Mehrwertes der Grundstücke. Die Art und Weise der Ausführung wird der Regierungsrath in einem besondern Reglemente bestimmen. Wird der administrativrichterliche

Entscheid des Regierungsstatthalters von den Beheiligten nicht angenommen, so entscheidet der Regierungsrath definitiv. Vielleicht wirft man die Frage auf, warum der Regierungsrath die Sache erledigen soll. Da entscheidet der Gesichtspunkt, daß es sich um eine öffentliche Leistung handelt, welche unter das Gesetz vom 20. März 1854 fällt. Es betrifft ein Werk, dessen Ausführung aus Gründen des allgemeinen Wohles angeordnet wird. Wenn also Streitigkeiten darüber entstehen, so gehören sie nicht vor den Civilrichter, sondern vor den Administrativgerichtsstand. Dies die Grundzüge, von welchen der Regierungsrath aus geht. Am Schluß des Gesetzes wird auch das Verhältniß des künftigen Unterhaltes der Korrektion berührt und gesagt, daß derselbe nicht dem Staate, sondern den Beheiligten zur Last falle; aber welche Beheiligte darunter verstanden seien, ob die einzelnen Grundeigentümmer, oder die Gemeinden, oder der Bezirk, ist noch nicht ausgemittelt. Der vorliegende Entwurf wurde den Beheiligten mitgetheilt, und es langten in den letzten Tagen Bemerkungen von denselben ein. Es ist nämlich beizufügen, daß sie in Sachen der Entzumpfung einen weiteren und engern Ausschluß ernannten; der erste trat zusammen und machte folgende Bemerkungen zum Entwurfe: Im §. 3 heißt es: „Inbesondere setzt er (der Regierungsrath) den Korrektions- und Entzumpfungsplan fest, bestimmt die Umlaufsgrenzen des Gebietes u. s. w.“ Hier wünscht der Ausschluß, daß beigelegt werde: „Unter Beziehung eines tüchtigen Sachverständigen und der Beheiligten.“ Ganz so weit geht der Regierungsrath nicht, als der Ausschluß wünscht, wenn nicht das Ganze an den Köpfen Einzelner scheitern soll; doch sollen die Pläne zur Ausführung erst nach Anhörung der im Gesetze selbst erwähnten Kommission festgestellt werden. Die zweite Bemerkung, welche der Ausschluß macht, bezieht sich auf den §. 5, wo es heißt: „Die Kosten des Unternehmens werden auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwert des beheiligten Grundeigentums verlegt.“ Hier wird vorgeschlagen, nach dem Worte „Mehrwert“ beizufügen: „Jedoch nur bis zur Erschöpfung desselben.“ Die Regierung glaubt, keinen Anstand nehmen zu sollen, diesen Besatz zu gewähren, weil es sich von selbst versteht, daß kein Grundeigentümer mehr beitragen muß, als im Verhältniß des Mehrwertes seines Grundstückes. Man kann allfällige die Frage aufrufen, wie es gehalten sein solle, wenn die Kosten mehr betragen als der Mehrwert. In dieser Beziehung bemerke ich nur, daß, wenn man den Glauben nicht hat, der Nutzen des Unternehmens werde größer sein als dessen Kosten, man es nicht beginnen sollte; allein ich glaube, man sei in dieser Beziehung ziemlich sicher. Als Schlußatz zum Paragraphen wird vom Ausschluß folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Arbeiten und der künftige Unterhalt derselben zur Zurückhaltung des Geschriebes oben bei Wattewyl, so wie der Ausmündung der Gürbe in die Aare, werden nicht auf Kosten des Unternehmens, sondern einzig durch den Staat getragen.“ Mit diesem Zusatz hingegen kann die Regierung nicht einverstanden sein. Ein Beitragsverhältniß soll der Staat übernehmen, aber was die Unterhaltungsfrage betrifft, so möchte ich Sie sehr bitten, dieselbe jetzt nicht dem Staat zu überbinden. Es wird auch hierüber später ein Vortrag folgen; auch über die Ausführung der Arbeiten an den Gebirgsbächen wird ein allgemeines Gesetz folgen, so daß man nicht jetzt schon der Sache voreignen soll. Der dritte Antrag des Ausschusses geht dahin, den zweiten Satz des §. 9, welcher also lautet: „Dieses gesetzliche Pfandrecht geht den bestehenden und künftigen kontraktsmäßigen Pfandrechten vor,“ — zu streichen, und es ist erklärlich, wie man zu diesem Schluß kommt, weil man sich das gesetzliche Pfandrecht viel stärker vorstellt, als es in der Wirklichkeit ist. Durch das gesetzliche Pfandrecht soll keinem Eigentümer eines bisherigen Pfandrechtes auf den betreffenden Grundstücken von dessen Werthe etwas genommen werden, sondern der Grundsatz ist dieser, daß die Grundstücke durch die Ausführung der Arbeit an Werthe gewinnen, und dafür soll der Staat ein Vorrecht haben. Dieser Grundsatz ist auch in der französischen Gesetzgebung enthalten, und um allfällige Zweifel zu heben, wird die betreffende Bestimmung in dem angegebenen Sinne modifiziert, so daß der Pfandgläubiger jedenfalls in seiner bisherigen Stellung bleibt. In dieser Beziehung ist das gesetzliche Pfand-

recht bei'm Brienzmoos nicht vorbehalten, weil die einzelnen Grundeigentümmer nur den dortigen Gemeinden verpflichtet sind; hier sind sie direkt dem Staat verpflichtet. Man muß die Grundsätze unsers Pfandrechtes in's Auge fassen, und dafür sorgen, damit der Staat nicht Gefahr laufe, daß ihm für seine Kosten nichts bleibe. Endlich schlägt der Ausschluß vor, daß im §. 10 nach dem Worte „Regierungsrath“ eingeschaltet werde: „unter Mitwirkung der beheiligten Gemeinden.“ Auch hier wird eine Modifikation in dem Sinne vorgeschlagen, daß der Regierungsrath, nach Anhörung der im Gesetze vorgesehenen Kommission, ein Reglement über den künftigen Unterhalt der Kanäle erlassen werde, aber eine Mitwirkung der Beheiligten kann er nicht zugeben. Dies als Eingangsbericht; nun noch ein Wort über die Art und Weise der Berathung. Wenn nicht besonders viele Einwendungen gegen einzelne Paragraphen erhoben werden, so wünschte ich, zur Gewinnung von Zeit, daß die Berathung in globo stattfinde; wenn aber ein Mitglied der Versammlung mehrere Bemerkungen zu machen hat, so mag man das Gesetz artikelweise behandeln. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten auf die Berathung eintreten und das Gesetz in globo behandeln.

Tschärner zu Kehrsatz. Aus den angehörrten Gründen will ich, ohne weiter den Gegenstand zu erörtern, für das Eintreten stimmen. Ich verdanke der Regierung, daß sie diese für das ganze Land und für das Amt Seftigen besonders wichtige Sache zur Hand genommen, und dem Hrn. Berichterstatter, daß er sie mit solcher Umsicht und Gründlichkeit untersucht hat. Seit mehr als 50 Jahren hörte ich den Wunsch, es möchte diese Angelegenheit auf eine Weise erledigt werden, die dem Staat zur Ehre und den betreffenden Gegenden zum Nutzen gereiche. Infolge von Naturereignissen, von Überschwemmungen, verschlimmerte sich das Gürbenmoos in sehr bedauerlichem Maße, und wenn das so fortgehen sollte, so entsteht daraus ein Nachtheil in sanitärischer Rücksicht. Man befürchtete während des letzten und des laufenden Jahres, das sogenannte Moossieber möchte wiederfehren, so daß auch in dieser Hinsicht Abhülfe notwendig ist. Dem Hrn. Berichterstatter verdanke ich es besonders, daß er sich mit vieler Mühe der Sache gewidmet, denn ich kann selber beurtheilen, daß es ihn sehr viele Mühe kostete, sich diese Kenntnis der Verhältnisse zu verschaffen. Nach meiner Überzeugung ist die von ihm gegebene Darstellung der Zustände richtig. Es sind einzelne Bestimmungen im Entwurfe enthalten, über die man Verschiedenes zu bemerken hätte, aber deshalb kann man gleichwohl auf denselben eintreten. Die Ausführung des Unternehmens läßt sich nicht anders bewerkstelligen, als mit Hülfe der Staatsbeheiligung. Ich stimme zum Eintreten und zur Berathung in globo.

v. Werdt. Da die vorliegende Frage für unsern Landesheil von großer Wichtigkeit ist, so kann ich es nicht unterlassen, auch einige Worte darüber anzubringen, und muß nur bedauern, daß mir die nöthige Redekunst nicht zu Gebote steht, um die Sache so vorzutragen, wie es notwendig wäre. Seit mehr als zweihundert Jahren bewohnt meine Familie in direkter Linie vom Vater auf den Sohn das Schloß Loffen; die Erinnerungen gehen daher sehr weit, und es wird sich Niemand verwundern, wenn ich nicht nur mit Liebe, sondern mit wahrer Pietät an diesem Besitzthum hänge. Ich ergreife daher das Wort, um Ihnen das Unternehmen, um welches es sich handelt, zu empfehlen. Schon mancher Fremde, der diese Gegend gesehen, hat sich verwundert, daß diese große Thalfläche nicht längst durch Korrektion der Gewässer sichergestellt und entzumpt wurde. Was Fremde zur Verwunderung bringt, sollen billiger Weise die Landeskinder nicht übersiehen. Wie das vorliegende Projekt sagt, können circa 5000 Jucharten Landes nicht nur vor Überschwemmungen sichergestellt, sondern auch entzumpt werden. Schon hieraus geht die Zweckmäßigkeit des Unternehmens hervor. Es ist aber nicht nur sehr zweckmäßig, sondern auch durchaus notwendig. Ehemals haben zweckmäßige Reglemente dafür gesorgt, daß gehörig aufgeräumt und eingedämmt wurde, deshalb hatte man damals weniger Überschwemmungen als jetzt, wo die Reglemente in Vergessenheit gerathen und seit einer

Reihe von Jahren nichts gehan ward. In Folge dessen sind Ufer und Bett der Gewässer in einem solchen Zustande, daß diese leicht austreten und großen Schaden anrichten können. Trat früher bei großen Überschwemmungen und Regengüssen die Gürbe aus, so war der Schaden nicht so groß wie jetzt. Die Verhältnisse sind gegenwärtig ganz anders, denn in Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der damit Hand in Hand gehenden Verarmung war man genötigt, dort Land auszutheilen, auf welches vorzugsweise die Armen angewiesen wurden. Da sie kein anderes Erdreich haben, so besteht aus diesem Stücke Landes in der Regel des Armen ganzes Besitzthum. Wenn nur die Gürbe und Müschen austreten, was in den letzten Jahren besonders in den Monaten August und September der Fall war, so wird dieses (ich möchte sagen) Armenland ganz in Wasser gesetzt und der Erwerb völlig vernichtet. Wer nun, wie ich, bei solchen Anlässen den Jammer der Armen gesehen, ihre Klagen und Verwünschungen, daß nichts zur Abhülfe geschehe, gehört hat, der wird sich nicht verwundern, wenn man sagt, daß die Korrektion vorgenommen werden müsse, wenn wir nicht mit unseren Armen nach und nach zu Grunde gehen sollen. Es ist statistisch erwiesen, daß die Schweiz auch in den günstigsten Jahren nicht genug Lebensmittel auf ihrem Gebiete erhält, namentlich Cerealen; Hunderttausende gehen jährlich für den Ankauf von Lebensmitteln in's Ausland; und hierin liegt ein Grund, warum so viele Mitbürger jährlich auswandern. Ist es solchen Thatsachen gegenüber nicht unverantwortlich, daß wir in unserm Vaterlande so viele tausend Jucharten Landes haben, die nicht urbar gemacht sind? Bei 5000 Jucharten solchen Landes liegen gleichsam vor den Thoren der Bundesstadt, während gegenwärtig Tausende sind, die gerne arbeiten würden, aber keine Arbeit finden, und der Winter mit seiner Noth vor der Thüre ist. Mit dem Arbeitgeben ist es nicht immer gemacht. Arbeit geben, bloß um des Verdienstes willen, ohne bestimmten Zweck, kann weit führen. Wenn aber eine Arbeit ausgeführt wird, wodurch mehrere tausend Jucharten Landes urbar gemacht werden, wodurch der Wohlstand, der Nationalreichthum wächst, die Armut abnimmt, so wird ein mehrfacher Zweck damit erreicht. Ich bemerkte, es haben schon Fremde sich darüber verwundert, daß die Korrektion nicht ernstlich an die Hand genommen werde, und man könnte fragen, warum es durch einen Akt der Gesetzgebung beschlossen werden müsse, während man hätte erwarten können, das längst gefühlte Bedürfniß werde zur Ausführung des Unternehmens mit eigenen Kräften führen. Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer. Es fehlt leider auch da am nöthigen Gemeinsinn, der gerne Opfer bringt, wo das allgemeine Wohl es fordert. Wenn das Unternehmen nichts kosten würde und man die Gewässer durch die Lust stadt durch das Land führen könnte, so wären Alle zufrieden. Ein anderer Grund besteht darin, daß die Bevölkerung dieser Landesgegenden im Allgemeinen nicht zu der vermöglichern gehört. Es fehlt an Kapitalien. Manche glauben auch, es wäre ihnen nicht möglich, den ihnen auffallenden Anteil zu erschwingen. Nebstdem sind noch andere Gründe, aus welchen die Sache in einzelnen Gemeinden Widerstand fand. Daß das Unternehmen nicht das erste Mal zur Sprache kommt, sondern schon früher an ähnlichen Gründen scheiterte, beweisen die Versuche, welche während vierzig Jahren gemacht wurden; die betreffenden Akten liegen in den hiesigen Archiven. Auch in den Dreißigerjahren wurde eine Kommission niedergesetzt, Vermessungen vorgenommen, Pläne gemacht. Es fehlte einzelnen damals einflußreichen Personen am nöthigen Gemeinsinn. Im Jahre 1845 fand eine Versammlung in Loffen statt, die Sache kam dort auch zur Sprache: ein Ausschuß wurde ernannt, dessen Mitglied ich ebenfalls war, mit dem Auftrage, die Materialien zu sammeln, Vorarbeiten zu machen und wo möglich das Unternehmer in's Leben zu rufen. Einige Monate später kam das Jahr 1846, und die Frage wurde auf das politische Gebiet gezogen. (Ich will übrigens durchaus keine Vorwürfe machen, sondern halte mich rein am historischen Boden.) Namentlich nahm sich Jemand der Sache an, aber nur so lange, bis der Ingenieur das Tracé gezogen hatte, von welchem Augenblick an er die Sache fallen ließ, und letztere blieb mit den Plänen, die sehr viel gekostet hatten, ein frommer Wunsch. In

Tagblatt des Grossen Räthes. 1854.

den Jahren 1848 und 1849 nahmen einzelne Männer, denen die Noth und der Jammer der Armen zu Herzen ging, die Angelegenheit neuerdings zur Hand; ein engerer und weiterer Ausschuß wurde ernannt. In Folge von Vorstellungen und Briefschriften derselben an die Behörden ließ der Regierungsrath die technischen Vorarbeiten so weit ausführen, als sie gegenwärtig vorliegen. Dessenungeachtet habe ich für mich leider die Überzeugung gewonnen, daß, wenn die Regierung die Sache in Berücksichtigung der öffentlichen Wohlfahrt nicht selbst an die Hand nimmt, das Unternehmen nicht ausgeführt werden kann, und zwar aus Gründen, welche der Herr Berichterstatter selbst anführte. Indem ich diesem, wie allen Denjenigen, welche Hand an's Werk legten, es verdanke, empfehle ich Ihnen das Eintreten und die Behandlung des Gesetzes in globo.

Hofrat zu Diesbach. Gegen die von mehreren Rednern zu Gunsten des Unternehmens angeführten Gründe will ich nichts einwenden, im Gegenteil, ichtheile die Gefühle, auf die sie sich stützen; dagegen erlaube ich mir einige Bedenken auszusprechen und zwar folgende. Nach dem §. 1 des vorliegenden Gesetzes soll beschlossen werden, daß die Korrektion der Gürbe von Staates wegen ausgeführt werde. Das Aufstellen dieses Grundsatzes finde ich in diesem Augenblicke bedenklich, und ich möchte daher der Versammlung zu bedenken geben, ob es nicht der Mühe wert sei, zu überlegen, daß ein anderer Weg eingeschlagen werde. Wir müssen bedenken, daß nicht nur das Gürbennmoos, sondern noch viele andere Mösere zu entkumpfen sind, namentlich verweise ich auf das Seeland. Dieses Gesetz wird einen Vorgang bilden, nach welchem alle andern Mösere behandelt werden sollen. Wohin wird es führen, wenn man die Entkumpfungssangelegenheit überhaupt zur Staatsache macht? Ich bin dafür, daß der Staat sich betheilige, aber ich hätte gewünscht, es möchte durch ein Gesetz die Beitragspflicht zu den Entkumpfungen im Allgemeinen und die Art und Weise ihrer Ausführung geregelt werden. Es kommt mir vor, man mache es jetzt mit diesen Entkumpfungen, wie in den 30er Jahren mit dem Strafenwesen, wo man planlos allenthalben anfing und es nachher bedauerte. Wie gesagt, ich wünschte die Elassung eines allgemeinen Gesetzes über die Entkumpfungen, wie es seiner Zeit in Betreff der Strafen hätte geschehen sollen. Denn wie soll der Staat alle Gelder beibringen? Man sagt, durch Geldaufbrüche. Aber wo findet er die nöthigen Summen? Man wird sagen, bei den Kapitalisten, und ich habe die Überzeugung, daß sie dem Staat lieber Geld zu 4 Proz. leihen werden, als verschuldeten Bauern; bei diesen werden sie es zurückziehen, um es besser anzulegen. Das wird auf den Blnsfus und auf den Zustand des Kredites wirken und dem Bauernstande nur Jammer und Elend bringen. Ebenso gefährlich scheint mir der im §. 9 enthaltene Grundsatz zu sein, wo es heißt, daß das gesetzliche Pfandrecht des Staates allen bestehenden und künftigen Pfandrechten vorgehen soll. Ich möchte Ihnen hier ebenfalls zu bedenken geben, ob nicht auch dieses nachtheilig auf den Kredit wirke. Ich weiß es nicht, vielleicht hätte ich meine Bedenken bei der einläßlichen Berathung anbringen sollen; aber ich glaubte namentlich den im §. 1 enthaltenen Grundsatz schon jetzt berühren zu sollen, und in Umfassung des Angebrachten komme ich zum Antrag, der Große Rath möchtet heute auf die Berathung des vorliegenden Gesetzes nicht eintreten, sondern dasselbe zur näheren Berathung an den Regierungsrath zurückweisen, — nicht daß ich mit der Korrektion der Gürbe nicht einverstanden wäre; ich bitte, mich in dieser Hinsicht nicht zu missdeuten; ich wünsche, daß das Unternehmen je eher desto lieber ausgeführt werde; aber ich wünsche zugleich, daß man sich darüber ausspreche, ob die Ausführung der Entkumpfung nur hier oder auch bei andern Mösere grundsätzlich von Staates wegen geschehen solle. Das sollte näher erörtert und vom Regierungsrathe ein allgemeiner Vortrag darüber vorgelegt werden.

Herr Berichterstatter. Nur der letzte Redner machte Einwendungen gegen das Eintreten und ich begreife sie ganz gut ich hätte mich fast darüber verwundern müssen, wenn Nieman Bedenken geäußert hätte. Ich erlaube mir nun einige Bemerkungen darüber. Der Grundsatz ist höchst wichtig, ob der Staa-

als solcher einen Zweig der öffentlichen Thätigkeit mehr oder weniger zu dem seinigen mache, der es noch nicht war. Hier soll der Grundsatz entscheiden, welcher in andern Ländern auch maßgebend ist. Bisher nämlich wurden solche Unternehmungen in das Bereich der Staatsthätigkeit gezogen, deren Ausführung die Kräfte des Einzelnen übersieg, wobei aber die ganze Gesellschaft betheiligt ist. Dies war bei den Straßen der Fall; ihre Ausführung wurde nicht der Thätigkeit des einzelnen Bürgers anheimgestellt, sondern seit der Zeit, da man die Ausführung guter Straßen im Interesse des allgemeinen Wohles für nothwendig hielt, nahmen sich die Behörden derselben an. So geschah es auch bei den Flüssen, deren Ufer man nicht dem guten Willen Einzelner anheimstelle. Hier ist das Verhältnis ein ähnliches. Wenn die Ausrohnung von Ländereien im Nutzen der Gesellschaft liegt und man sie nicht der Privathäufigkeit überlassen kann, so bleibt dem Staat nur die Wahl, die Sache geben zu lassen, wie bisher, oder sie an die Hand zu nehmen. Es ist Aufgabe des Staates, alle nützlichen Unternehmungen so viel als möglich anzuregen. Der Grundsatz, daß die Entsumpfung von Staates wegen geschehen soll, wäre nur insofern gefährlich, wenn der Staat nur die Last des Unternehmens übernehme; wenn nicht die folgenden Paragraphen sagen würden, die Kosten werden auf die betheiligten Grundstücke verlegt, so wäre ich mit Herrn Hofer einverstanden. Darin hat der Große Rath von 1831 gefehlt, indem er von den Straßen, die früher den Gemeinden oblagen, zu viel dem Staat übertrug; und hier wollen wir nicht in den nämlichen Fehler verfallen, indem der Staat nicht alle Kosten tragen soll, sondern sie den Betheiligten auferlegt werden, unter Zusage eines Betrages. Herr Hofer äußerte Besorgnisse in Betreff der Konsequenzen und wünscht die Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über die Entsumpfungen. Ich glaube, es werde später ein solches folgen; indessen ist nicht zu übersehen, daß die Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen von Korrekturen, bei der Gürbe, beim Brienzsee und im Seelande so verschieden sind, daß immer noch für jedes Unternehmen ein besonderes Gesetz erlassen werden muß. Für kleinere Unternehmungen ist ein allgemeines Gesetz nicht nothwendig. Uebrigens wurde bisher die selbe Grundsatz befolgt, den wir hier vorschlagen, und ich wiederhole, er wäre nur dann gefährlich, wenn es im Gesetze hieße, der Staat solle Alles leisten, nicht die Betheiligten. Derselbe Grundsatz wird auch bei der Seelandsentsumpfung, welche als eine Art Schreckensgespenst betrachtet wird, zur Anwendung kommen, sowie auch bei den übrigen Unternehmen solcher Art. Herr Hofer wirft ferner die Frage auf: woher will man das Geld nehmen? Ich habe bereits die Ansicht ausgesprochen, der Staat werde nöthigenfalls ein Anleihen aufbrechen gegen die Verpflichtung der einzelnen Grundeigentümer, die Kosten innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren mit einem Zins, der demjenigen entspricht, welchen der Staat bezahlen muß, zurückzubezahlen. Nun soll man sich nicht einbilden, daß heute schon die Abstimmung über das Anleihen erfolgen soll, sondern es wird hierüber ein besonderer Vortrag folgen, zu dessen Behandlung die Mitglieder des Großen Rathes bei ihrem Eide einberufen werden. In dieser Sitzung wird der betreffende Vortrag nicht mehr vorgelegt, sondern wahrscheinlich in der folgenden. Man wird vielleicht einwenden: wenn der Staat überall Anleihen erhebe, so gerathe er fürchterlich in Schulden. Nun ist aber zu bemerken, daß der Staat bei dem Anleihen finanziell keinen Schaden hat, sobald der Grundsatz im Gesetze enthalten ist, daß dem Staat für seine Kosten, was ganz billig ist, ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt werde. Was die Schulden überhaupt betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Staat bei der Hypothekarkasse auch Gelder aufnimmt und zwar im Betrage von 1—2 Millionen oder darüber; und doch fiel es Niemanden ein, deswegen zu sagen, der Staat gerathe dadurch in Schulden; warum nicht? Weil die betreffenden Geldsummen auf Unterpfand angelegt sind und der Staat die Pfandbriefe hat. Ganz gleich ist das Verhältnis bei der Bank, welche vielleicht auch für 1 oder $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken Deposits von Kapitalisten angenommen hat. Man könnte da auch sagen, der Staat sei diese Summe schuldig, aber es beklagte sich noch Niemand darüber. Der Gegenwerth ist ja da. Bei allen Verhältnissen, wo der Staat nur den Vermittler des

Kapitalisten macht, wo er den vollständigen Gegenwerth in der Hand hat, ist das Anleihen nicht gefährlich. Der Staat nimmt dasselbe auf, aber er verwendet das Geld nicht auf Gegenstände, die nichts abtragen, wie Straßbauden, Krieg &c., sondern auf solche Unternehmen, wo ihm gegenüber die Verpflichtung besteht, das Geld mit Zins innerhalb einer bestimmten Zeit wieder zurückzubezahlen. Um Unternehmungen, die im allgemeinen Interesse liegen, zu fördern, soll der Staat diesen Weg einschlagen, er wurde bisher in einzelnen Fällen schon befolgt. So machte der Staat bei Entsumpfung des Fraubrunnenmooses einen Vorschuß aus der eigenen Kasse; kein Mensch fand dies gefährlich, weil die einzelnen Grundeigentümer die Verpflichtung übernahmen, die Ausgaben in 4—5 Jahren zurückzubezahlen. So wird es noch bei andern Mösern der Fall sein. Wenn es kleinere sind, wie das Fraubrunnenmoos, so kann der Vorschuß aus der laufenden Kasse gemacht werden; aber weil mehrere solche Korrekturen im Plane liegen, so wird dies nicht mehr möglich sein. Da soll man nicht zurücktreten. Im Ganzen wird der Staat, mit Ausnahme der Seelandsentsumpfung, in Betreff deren ich noch nicht weiß, wie es geht, nicht über eine Million aufnehmen müssen. Wenn man nun bei der Hypothekarkasse die Aufnahme zweier Millionen, bei der Bank eine solche von anderthalb Millionen nicht gefährlich fand, so sollte man auch nicht erschrecken vor der Million, welche für Entsumpfungen verwendet werden soll. Man wird nicht die ganze Summe auf einmal, sondern das nächste Jahr einen Theil und später wieder einen solchen nach und nach aufnehmen. Was die geäußerten Bedenken über das gesetzliche Pfandrecht betrifft, so begreife ich sie, da wir daran nicht gewöhnt sind, und es ist richtig, daß dieses Institut, wenn es nicht mit gewissen schützenden Bestimmungen verbunden wird, in einer zu großen Ausdehnung gefährlich werden kann, wie bei der französischen Gesetzgebung. Aber hier wird die Gefährlichkeit aufgehoben. Es sollen alle Pfandrechte im Grundbuche angemerkt werden und die Frage ist nur diese: ist es recht, daß der Staat gegenüber den übrigen Pfandgläubigern ein Vorrecht erhalten soll? Hier wiederhole ich: wenn man dem gegenwärtigen Pfandgläubiger einen Kreuzer von seinem Rechte nimmt, so ist es unrecht; aber sobald dies nicht der Fall ist, so ist das gesetzliche Pfandrecht zulässig. Nun wird letzteres aber nur für den mutmaßlichen Mehrwerth der betheiligten Grundstücke vorbehalten, weil anzunehmen ist, das Land werde durch die Entsumpfung nicht bloß durchschnittlich 100 Fr. per Jucharte an Werth gewinnen, sondern vielleicht 3—4—500 Fr., wie bei Fraubrunnen, wo man die Eigentümer fragen mag, ob sie ihre Grundstücke nun um den dreifachen Werth geben würden, so daß jedenfalls ein Mehrwerth in Aussicht steht. Ich empfehle Ihnen das Eintreten.

Abstimmung:

Für das Eintreten im Allgemeinen	: Handmehr.
Für sofortige Behandlung des Gesetzes	: 120 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Hofer	: 8 Stimmen.
Für Behandlung des Gesetzes in globo	: Handmehr.

Herr Berichterstatter. Ueber die einzelnen Artikel sehe ich mich nicht veranlaßt, weitere Bemerkungen zu machen. Nur um den Einwendungen des Herrn Hofer Rechnung zu tragen, schlage ich die Modifikation vor, daß im §. 1 die Worte: „hat von Staatswegen zu geschehen“ — ersetzt werden durch: „wird von Gesetzes wegen angeordnet.“ Im Uebrigen empfehle ich Ihnen das Gesetz zur Genehmigung.

Tschärner zu Rehtsaz. Wenn ich das Wort abermals ergreife, so geschieht es ganz gewiß nicht, um dem Gesetze ein Hinderniß in den Weg zu legen; weit entfernt, denn ich bin auch ein Mitbetheiligter und erkläre von vornherein, daß ich mich demselben vollständig unterziehen will. Dagegen erlaube ich mir, dem Ermessens des Großen Rathes einige Bemerkungen vorzulegen. Die Güterbesitzer möchten namentlich über die Ausmündung der Gürbe in's Reine gesetzt sein und der Herr Berichterstatter gab darüber einige Auskunft. Es wurde auch eine Be-

merkung über Beseitigung der Schwelle bei Bern gemacht, eine Ansicht, die mehr oder weniger bei Beteiligten herrscht. Ich könnte diesen Moment nicht dazu stimmen, indem eine solche Maßregel große Folgen in Betreff der Schifffahrt haben würde. Ich glaube, der Zweck könne auf eine einfache Weise erreicht werden; und es ließen sich noch andere Zwecke damit verbinden, wenn beim Schwellenmärtel ein Abfluss der Ware angebracht würde. Bei kleinerem Wasserstand ist ein solcher nicht notwendig, sondern nur zur Ableitung des Wassers, wenn sein Stand zu groß ist. Dies könnte nach meiner Ansicht durch einen Abzugskanal im Schwellenmärtel bewerkstelligt werden. Es ist dies ein Gegenstand, der nicht ganz eng mit dem vorliegenden Projekte zusammenhängt, allein im Laufe der Zeit dürfte man dazu kommen. Ein Punkt, auf den man besondere Wichtigkeit legt, besteht darin, daß das Unternehmen von Staats wegen eingeleitet werden soll, und darintheile ich die Ansicht des Herrn von Werdt. Die Regierung soll die Initiative ergreifen, denn wir haben keine Hoffnung, daß die Korrektion und die Entsumpfung durch eine Privatgesellschaft ausgeführt werde. Es wären Reibungen unter den beteiligten Grundeigentümern und Gemeinden zu gewärtigen, wenn man ihnen die Ausführung überlässe. Wird dieselbe von oben herab angeordnet, so wird diesem Uebelstande abgeholfen. Nun ein Wort wegen der Beteiligung. Ich finde den Grundsatz richtig, daß die beteiligten Grundeigentümner die Kosten des Unternehmens bezahlen sollen, aber nicht ganz allein. Ich finde nämlich, der Staat sei dabei in einer Weise beteiligt, die nicht berührt wurde. Ich frage Sie: wenn die betreffenden Grundstücke in Folge der Entsumpfung einen bedeutenden Mehrwert erhalten, gewinnt dann der Staat nichts dabei durch Erhöhung der Grundsteuer, der Handänderungsgebühren u. s. f.? Der Staat ist also auch bei dem Gewinn beteiligt, den das Unternehmen gewährt. Vom nämlichen Standpunkte aus wurde die Sache vor 30 Jahren betrachtet, als sie in den damaligen Behörden gleichfalls zur Sprache gebracht wurde. Auch die Notwendigkeit, daß im Gebirge an den Bächen Arbeiten ausgeführt werden, liegt auf der Hand, allein dann wären noch andere Maßregeln zu treffen, besonders daß das Weiden der Ziegen einmal aufhöre. Man suchte in den ersten Jahren der 30iger Regierung eine Verständigung zwischen den Gemeinden zu Stande zu bringen, um eine Korrektion der Gürbe auszuführen, allein die Unterhandlungen zerschlugen sich wieder. Was die Aufnahme eines Anlehens anbelangt, so finde ich das vom Herrn Berichterstatter darüber Angebrachte ganz richtig und habe kein Bedenken, dazu handzuhalten. Ich glaube also, so viel an mir, man solle es zutrauensvoll den Behörden überlassen, die Sache einzuleiten. Nur noch eine Bemerkung. Ich glaube, es wäre sehr zweckmäßig, das Expropriationsrecht für die Korrektion der Gürbe, wenn schon die Vorarbeiten noch nicht ganz vollendet sind, auch heute zu ertheilen. Ich denke, es würde Alles sehr erleichtern, sonst denken die Leute, die Sache sei noch im weiten Felde. Ist das Expropriationsrecht erkannt, so sehen die Leute, daß Leben in die Sache kommt, und werden viel bereitwilliger handhaben. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter Bedenken dagegen hat. So viel ich hörte, war der ganze Landesheil mit Sehnsucht auf einen Entscheid, damit das Land wieder kulturfähig und der ärmern, wie der hablichere Klasse, ein größerer Ertrag der Produktion möglich gemacht werde.

Geißbühler. Ich muß gestehen, daß es mich jedes Mal freut, wenn die Verhältnisse es gestatten, Verbesserungen zu machen, wobei eigentlich Niemand in Nachteil kommt, wie aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters hervorgeht. Ich werde daher in Bezug des vorliegenden Gesetzes kein Wort verlieren, wohl aber benütze ich diesen Anlaß, um den Herrn Berichterstatter auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen. Ich komme aus einer Landesgegend, deren Bewohner im Sommer fast jeden Monat im Halle sind, mit mehr oder weniger Angst zu gewärtigen, daß ihnen nicht nur ein Stücklein, sondern ganze Wiesen weggerissen werden, wie letztes Jahr. Ich möchte einfach darauf hinweisen, daß man solches nicht so leicht zu gewärtigen hätte, wenn ein besseres Gesetz über Wasser- und Schwellenbau und Wasserpolizei vorläge. Es liegt keine gesetzliche

Bestimmung vor als das Wasserpolizeigesetz über das Flößen, und dies ist obendrein nicht viel wert. Ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, damit man so schnell als möglich darauf Bedacht nehme. Die Gründe, warum ein Nebenfluss der Emme in letzter Zeit so viele Einbrüche mache, liegen theils in der Richtung desselben, theils in dem Umstande, daß das Ufer auf beiden Seiten mit großem Holze bewachsen ist. Tritt eine WassergröÙe ein, so wird dasselbe unterminirt, Bäume und andere Bäume am Ufer werden von der Gewalt des Wassers fortgerissen, mehrere derselben aufgestaut, so daß links und rechts Einbrüche in das Land stattfinden. Bei besserem Uferbau und besserer Wasserpolizei, welche das Aufwachsen großen Holzes nicht gestatten sollte, würde in vielen Fällen kein Schaden erfolgen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, davon Motiv zu nehmen und Vorschläge für bessere Wasserpolizei und zweckmäßigen Schwellenbau zu machen.

Müller, gewes. Regierungsstatthalter. Ich erlaube mir, mit einigen Worten auf dasjenige zurückzukommen, was Hr. Hofer über den Eingang des Gesetzes bemerkte. Ich halte es nämlich für ungemein wichtig, daß man jetzt von vornherein, bei dem ersten Beispiele, deutlich erkläre, ob und in wie weit solche Arbeiten als Staatsache zu betrachten seien oder nicht, und ich lege Gewicht darauf, mich hier persönlich darüber auszusprechen, weil es bei mir in allen ähnlichen Fällen Norm sein wird. Im Allgemeinen ist die Ausführung solcher Unternehmen als Spekulation des betreffenden Landesheils und der beteiligten Grundeigentümern zu betrachten, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erhalten; hingegen kommen Fälle vor, wo der Staat Beiträge dazu leisten soll. Dafür sprechen Rechtsgründe und andere Gründe. Ein Rechtsgrund liegt darin, daß durch Verbesserung von Grund und Boden der Staat auch gewinnt, da jener in Folge dessen höher versteuert wird. Ein zweiter Rechtsgrund liegt darin, daß da, wo öffentliche Gewässer in Frage kommen, dieselben dem Staate angehören. Wenn also durch dieselben den Privaten Schaden erwächst, so hat der Staat die Pflicht, daran auch einen Theil zu tragen. Ein fernerer Grund, der nicht ein Rechtsgrund ist, besteht darin, daß der Staat gemeinnützige Unternehmungen zu unterstützen hat. Ich bin also nicht dagegen, daß sich der Staat in allen diesen Fällen mehr oder weniger beteilige; ich lege jedoch großes Gewicht darauf, daß man von vornherein ausspreche, daß das Unternehmen nicht als Staatsache betrachtet werde. Ich glaube auch, dies könne durch eine Redaktionsänderung geschehen, so daß es in §. 1 statt: „hat von Staatswegen zu geschehen“ — einfach heißen würde: „hat zu geschehen unter Aufsicht und Beihilfe des Staates;“ ferner würde der erste Satz des Nr. 3 gestrichen und der zweite so begonnen: „Der Reg.-Rath ordnet alles an u. s. w.“

Bürki in Bern. Es kommt mir nicht von ferne in den Sinn, gegen die Korrektion der Gürbe aufzutreten, im Gegenteil mag ich die Ausführung dieses Unternehmens dem betreffenden Landesheile gar wohl gönnen. Dagegen befindet sich ein Wörtchen im Gesetze (§. 9), welches auch für Bewohner anderer Landesheile wichtig ist, indem es dort heißt, der Staat erhalte infolge der Korrektion ein gesetzliches Pfandrecht auf den entsumpten Grundstücken, und dieses gebe auch den bestehenden Pfandrechten vor. Davor möchte ich warnen. Wie gestaltet es sich im Einzelnen? Ein Mann besitzt einige Jucharten Moosalände, er hat Schulden darauf; das Land wird entsumpt; damit ist es noch nicht gutes Land, sondern es muß noch etwas darauf verwendet werden, was nur mit Geld geschehen kann. Zugleich wird er aber dem Staate einen Kostenbeitrag schuldig; der Mann ist also wenigstens in den nächsten Jahren dürftiger als vorher. Eine dritte Folge, die wichtig ist, tritt ebenfalls ein. Man kann lange sagen, das Pfandrecht des Staates gebe nicht weiter als der Mehrwert des Grundstückes. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, den man garantiren kann, allein wenn der §. 9 angenommen wird, so kann es geschehen, daß die besten Titel keine Abnahme mehr finden, indem man sagt: wenn der Staat hier ein Pfandrecht hat, so kann er es auch in andern Fällen in Anspruch nehmen. Davor sollte man sich hüten, denn der Hypothekarkredit ist ohnedies im Kanton Bern durch ver-

schiedene wohlmeinend erlassene Gesetze gefährdet worden. Ich besitze nicht für einen Rappen Grundpfand in dem betreffenden Entsumpfungsbezirk, allein ich möchte im allgemeinen Interesse davor warnen und stelle daher den Antrag, daß im §. 9 das Wort „bestehenden“ gestrichen werde.

Höfer zu Dießbach. Vor Allem schließe ich mich dem Antrage des Herrn Müller an. Ich glaube, es sei noch besser, wenn man das Gesetz so redigire, wie er es vorschlägt, als nach der Redaktion des Herrn Berichterstatters. Ferner möchte ich auch am §. 9 etwas ändern. Ob es sich durch Streichung des Wortes „bestehenden“ thun läßt, weiß ich nicht; jedenfalls will es mir auch nicht in den Kopf, daß das Pfandrecht des Staates allen andern vorangehen soll. Ich finde, das gehe als Eingriff in die Privatrechte Einzelner zu weit. Ich bin im Allgemeinen auch der Ansicht, daß durch die Ausführung des Unternehmens die gegenwärtigen Pfandgläubiger den gleichen Werth oder einen noch größeren der Grundstücke erhalten; aber unter Umständen kann auch ein anderes Verhältniß eintreten. Es kann Demand ein Stück Landes an der Gürbe, durch welches der Hauptkanal gezogen wird, besitzen, zugleich ist es möglich, daß zwei Seitenkanäle durch dasselbe gehen. An solchen Orten werden die Pfandgläubiger nicht viel gewinnen. Sodann ist noch ein Punkt, in Betreff dessen ich dafür halte, daß der fragliche Artikel jedenfalls geändert werden sollte. Wir haben noch andere privilegierte Pfandrechte, z. B. bei'm Weibergut; da möchte ich fragen: wie soll es gehalten sein; soll das Pfandrecht des Staates auch hier vorgehen? Es können da Prozesse entstehen, wenn bei Liquidationen Zweifel erhoben werden. Zur Vermeidung solcher sollte man sich daher deutlich im Gesetze aussprechen, und ich stelle deshalb den Antrag, es möchte der §. 9 zur näheren Prüfung an den Regierungsrath zurückgewiesen werden.

v. Werdt. Da der Herr Berichterstatter den Bemerkungen des Ausschusses theilweise Rechnung trägt, so kann ich mich für meine Person damit befriedigt erklären. Was die Herren Bürki und Höfer soeben bemerkten, möchte ich dagegen unterstützen. Im Ausschusse hat der §. 9 Herrd aufgeworfen, indem die Leute die Besorgniß äußerten, wenn der Paragraph so bleibe, wie er im Entwurfe lautet, so könnten eine Menge Grundpfandgläubiger in der Furcht, ihr Unterpfand verliere dabei, mit Auflösungen drohen, und so Verlegenheiten entstehen. Mit allem Uebrigen bin ich einverstanden, nur hier wünsche ich eine Redaktionsänderung.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, Einiges auf die gefallenen Bemerkungen zu erwähnen. Zunächst mache Herr Tschärner solche, sie betreffen jedoch größtentheils Punkte, die bei der Ausführung in Betracht gezogen werden können, indem die Freiheit der Behörde vollständig vorbehalten bleibt. Der selbe Redner bemerkte, der Staat sei bei dem Unternehmen durch Gewinn an Grundsteuer beteiligt, und soll daher diese Rücksicht im Auge haben. Das ist allerdings richtig, daß der Staat im Verhältnisse des Mehrwerthes ebenfalls gewinnt. Wenn dieser z. B. eine Million beträgt, so wird das betreffende Land dem Staat bei einer Steuer von 1 pr. m. jährlich 1000 Franken mehr abtragen als bisher. Herr Tschärner möchte ferner schon hier das Expropriationsrecht vorbehalten. Dieser Bemerkung ist im Entwurfe selbst schon Rechnung getragen, und zwar im §. 3, an dessen Schluß das Expropriationsrecht ausdrücklich vorbehalten ist, so weit es die Ausführung des Unternehmens nach dem festgestellten Plane erfordert. In einem andern Dekrete, welches Ihnen ebenfalls vorgelegt werden wird, ist auch der Fall vorgesehen, daß Grundstücke solcher Eigenthümer, welche keinen Beitrag liefern wollen, expropriirt werden können; dieser Fall ist hier nicht vorgesehen, weil das vorliegende Gesetz alle Beteiligten zwingt, etwas beizutragen. Was die Bemerkungen des Herrn Geissbühler betrifft, so kann ich hier die Auskunft geben, daß die Behörde dem vom genannten Redner berührten Gegenstände bereits ihre Aufmerksamkeit schentie. In neuerer Zeit wurde eine Tabelle über jene Flüsse und Bäche im Kanton aufgenommen, deren Ufer einer gewissen Gefahr

ausgesetzt sind. Man beschränkte sich dabei nicht nur auf die Hauptadern des Landes, die Aare und Emme, sondern nahm auch deren Nebenflüsse auf. Es war ein Fehler, daß man bisher nur die Hauptadern im Auge hatte, während der Hauptshaden nicht sowohl von ihnen, sondern von den ungeheuer vielen Seitenbächen herrührte, und man diesen mehr Aufmerksamkeit zuwenden muß, wenn nach und nach die Wasserlage besser werden soll, was bei Erlassung eines künftigen Gesetzes von Wichtigkeit ist. Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß unsere Ingenieure gewöhnlich in Wasserbau- und Wasserpolizeisachen zu wenig bewandert sind; nicht daß es ihnen in der Regel an theoretischen Kenntnissen dafür mangelt, wohl aber an praktischen Erfahrungen. Erst wenn man an der Hand praktischer Erfahrung zu Werke geht, kann die Gesetzgebung in Wasserbau- und Polizeisachen gut werden. Ich gebe die Erheblichkeit der von Herrn Müller gestellten Anträge zu; man kann dann im Regierungsrath die Sache noch näher untersuchen. Herr Bürki glaubt den Hypothekarkredit durch den §. 9 gefährdet, und wird darin von den Herren Höfer und v. Werdt unterstützt. Diesen Befürchtungen muß ich entgegentreten; sie sind unbegründet, weil die Grundpfandgläubiger an ihrem Rechte nicht im Geringsten verkürzt werden. Es wird deutlich gesagt, daß gesetzliche Pfandrechte des Staates erstreckt sich nur auf den Mehrwerth. Wenn also ein Grundstück gegenwärtig 500 Fr. werth ist und durch die Entsumpfung 200 Fr. gewinnt, so daß sein Werth künftig 700 Franken beträgt, so behält der jetzige Gläubiger sein Pfandrecht auf den 500 Fr., und dasjenige des Staates erstreckt sich nur auf den Mehrwerth von 200 Franken. Ferner wird das einzelne Grundstück immer im Verhältniß zu den andern behandelt, so daß es leicht geschehen kann, daß der Staat in der Wirklichkeit sein Pfandrecht nur auf der Hälfte des Mehrwertes, der fast mathematisch in Aussicht gestellt werden kann, in Anspruch nimmt. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Geldtagsgesetz für Zellen, Steuern, Brandassuranzbeiträge u. dgl. ein gesetzliches Pfandrecht besteht. Man hat bis jetzt nicht gefunden, daß es wesentlich nachtheilig sei, und dennoch ist in diesen Fällen das Verhältniß deshalb schlimmer, weil kein Gegenwerth vorhanden ist. Wo es sich um Steuern, Zellen u. dgl. handelt, wird das Grundstück nicht mehr werth, im Gegenteil; hier aber wird durch das Unternehmen sein Werth vermehrt. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich gerade von dem Gesichtspunkte aus, welchen Herr Höfer berührte, darauf beharren muß, daß der Staat sicher gestellt werde. Es wäre leicht möglich, daß der Staat zu Verlust käme, wenn hier nicht schützende Bestimmungen aufgestellt werden. Nach unsern Gesetzen gilt der Grundsatz der Solidarität der Grundstücke, und es könnte der Fall eines Verlustes eintreten, wenn ein Gläubiger von Grundstücken außerhalb des Mooses auf solche im Moose greifen würde. Die Folgen, welche Herr Bürki schilderte, werden nicht eintreten, sobald man sich über die wirklichen Verhältnisse Kenntnis verschafft, und wenn einzelne Pfandgläubiger auch im Sinne hätten, einen solchen Schritt zu thun, so werden sie ihn nicht ausführen, ohne sich vorher zu informieren, und so loyal sein, es anzuerkennen, daß keine Gefahr vorhanden sei. Herr Höfer wünschte Auskunft darüber, wie es in Bezug auf das Weibergut gehalten sei. Da ist die Sache ganz klar; das Geldtagsgesetz regulirt das Pfandrecht ganz genau. Bei dem gesetzlichen Pfandrechte wird das Weibergut nicht vorbehalten, also geht das gesetzliche vor.

Abstimmung:

Für Genehmigung des Gesetzes in globo, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen, vorbehalten den §. 9, Handmehr.
Für den §. 9, nach Antrag des Regierungsraths Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bürki Minderheit.

Herr Berichterstatter. Ich ging von der Ansicht aus, und der Regierungsrath ist damit einverstanden, es unterliege dieser Entwurf nur einer einmaligen Berathung, und zwar aus folgenden Gründen. Die Verfassung sagt, es sollen alle bestehenden Gesetze zweimal berathen werden. Nun ist die Frage,

welche wir zu entscheiden haben, bloß diese: ist das vorliegende Gesetz ein bleibendes, oder betrifft es einen Gegenstand von nur vorübergehender Bedeutung? Es handelt sich um die Ausführung eines einzelnen Unternehmens. Wenn das Gesetz den Charakter hätte, daß seine Bestimmungen für alle solche Unternehmungen, welche künftig im Kanton ausgeführt werden, maßgebend seien, so müßte es als ein bleibendes zweimal berathen werden; aber da es sich nur auf die Ausführung eines speziellen Unternehmens bezieht, so ging man von der Ansicht aus, es falle nicht unter die Kategorie der bleibenden Gesetze. Sollte indessen der Große Rath irgendwie Bedenken tragen, so hätte es kein Inkonvenient, daß eine zweimalige Berathung vorbehalten werde; nur müßte das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt werden, damit die Vorarbeiten nicht verzögert werden. Es hätte kein Inkonvenient, weil es bereits publizirt ist. Nothwendig ist jedoch eine zweite Berathung nicht, denn es verhält sich mit diesem Gegenstande gleich, wie wenn es sich um die Erbauung einer Brücke beim Kornhause in Bern handeln würde, die nach bestimmten Grundsätzen auszuführen sei. Sie mögen indessen entscheiden.

Gfeller zu Wichtach. Ich glaube allerdings, es sei der Fall, daß dieses Gesetz einer zweiten Berathung unterliege. Man kann wohl sagen, daß es einerseits nur eine vorübergehende Wirkung habe; aber andererseits äußert es diese doch auf eine Dauer von zehn Jahren, und unterdessen mag Manches geändert werden. Ich beantrage daher die zweimalige Berathung.

Herr Berichterstatter. Allerdings wird die Wirkung des Gesetzes voraussichtlich zehn Jahre dauern, aber das ist nach meiner Ansicht nicht entscheidend. Wenn die Wirkung des Gesetzes nur ein Jahr dauern und man es nicht als bleibend betrachten würde, so liegt kein Grund vor, zu sagen, weil seine Wirkung zehn Jahre fortduere, so sei es ein bleibendes. Nach meiner Auffassung betrifft es einen einzelnen Gegenstand, nicht alle ähnlichen Gegenstände fallen künftig unter dessen Vorschriften. Indessen, wie gesagt, Sie mögen entscheiden.

A b s i m m u n g :

Für nur einmalige Berathung Große Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller Minderheit.

Das Präsidium theilt nun der Versammlung das Resultat der Abstimmung über die noch nicht erledigten Naturalisationsgesuche mit; die Stimmen fielen, wie folgt:

1) betreffend Herrn Dänger:

für Willfahrt	130 Stimmen;
für Abschlag	22 "
leer	5 "

2) betreffend Herrn Schweizer:

für Willfahrt	131 Stimmen;
für Abschlag	21 "
leer	5 "

3) betreffend Herrn Weber:

für Willfahrt	128 Stimmen;
für Abschlag	22 "
leer	7 "

4) betreffend Herrn Tscherten:

für Willfahrt	132 Stimmen;
für Abschlag	20 "
leer	5 "

5) betreffend Herrn Bötter:

für Willfahrt	127 Stimmen;
für Abschlag	24 "
leer	6 "

6) betreffend Herrn Stern:

für Willfahrt	129 Stimmen;
für Abschlag	20 "
leer	5 "

7) betreffend Herrn Springer:

für Willfahrt	127 Stimmen;
für Abschlag	25 "
leer	5 "

8) betreffend Herrn Gerson:

für Willfahrt	117 Stimmen;
für Abschlag	36 "
leer	4 "

Es haben somit sämtliche Petenten die gesetzliche Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erhalten.

Das Präsidium zeigt zwei neue Vorschläge an:

1) der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, betreffend das Branntweinbrennen; 2) aus dem Umte Interlaken, für Ertheilung einer Amnestie an alle seit dem Jahre 1850 dort politisch Verurtheilten.

Es werden nun folgende zwei Anzüge verlesen:

1) der Herren Großeräthe Gfeller, von Signau, J. Karlen, J. Moser, U. Geissbühler, Hauser und Bühlmann, mit dem Schlusse: der Regierungsrath möchte untersuchen und Bericht erstatten, ob nicht eine amtliche Messung des zum Verkaufe nach Außen bestimmten Holzes gesetzlich eingeführt werden soll;

2) der Herren Großeräthe Gfeller, von Signau, Karlen, Reichenbach, Richard, Müller, von Sumiswald, Haldimann, Neuenchwander, Neberhard, Streit, vom Grossgschneid, Daniel Lehmann, Johann Röthlisberger, von Langnau, Mosimann, Christian, Scheidegger und J. Schneberger, mit den Schlüssen:

- daß der Regierungsrath angewiesen werde, den armen Gemeinden des Kantons die vollen 400,000 Fr. a. W., das heißt, ohne Abzug für Errichtung und Unterhaltung von Verpflegungs- und Arbeitsanstalten, die er nach §. 85 der Verfassung verabfolgen lassen kann, zur Unterstüzung der Armen zu verabreichen, und zwar auf so lange es das Bedürfniß erfordert;
- daß dieser Staatsbeitrag den örtlichen, statt den burgerlichen Armenbehörden verabreicht, und nach den jeweiligen Bedürfnissen, Mitteln und Leistungen der Gemeinden vertheilt werde;
- daß der Regierungsrath angewiesen werde, zu untersuchen und Anträge zu bringen, auf welche Weise die Defizite der armen Gemeinden gedeckt werden sollen;
- um diese Maßnahmen gehörig durchführen zu können, soll die Regierung durch den Großen Rath ermächtigt werden, die nothwendigen Summen zu erheben.

Projekt-Gesetz
über die
Tieferlegung des Brienz-See's und die Austrocknung der anliegenden Ländereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass durch die Tieferlegung des Brienz-See's und die Austrocknung der anliegenden Ländereien bei 3000 Jucharten gut gelegenes Land entwässert und der landwirtschaftlichen Bebauung zugänglich gemacht werden kann;

dass ein Bestandtheil dieses Unternehmens in der Anbringung des Schleusenwerkes in der Schwelle zu Unterseen besteht, dessen Ausführung der Staat mit einem Aufwande von circa 150,000 Franken nächstens vollenden wird;

dass diese große Ausgabe keinen Nutzen bringt, so lange nicht auch die übrigen Arbeiten für die Tieferlegung des See's und die Austrocknung der versumpften Ländereien ausgeführt werden;

dass der Nutzen des Unternehmens vorzüglich den Eigentümern des verbesserten Bodens zu gut kommt, und es also billig ist, dass von ihnen in gleichem Verhältnis auch die Kosten — nach Abzug derjenigen für das Schleusenwerk — getragen werden;

auf den Vortrag der Direktion für Entwässerungen und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Außer dem auf Kosten des Staates auszuführenden Schleusenwerke zu Unterseen sind, um den Zweck der Tieferlegung des Brienz-See's und der Austrocknung der anliegenden Ländereien zu erreichen, folgende weitere Arbeiten zu unternehmen:

1) Räumung der Aare oberhalb der Schwelle zu Unterseen bis hinauf in den See. Die Kosten dieser Arbeit werden von den Gemeinden im Amte Interlaken, deren Gemarkung an der Tieferlegung des Brienz-See's beteiligt ist, im Verhältnis des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden, getragen. Die Mehrkosten jedoch, welche die allfällige Anlage eines Reckweges, einer Schiffslände und die infolge der Schiffahrt nötigen Ufersicherungen, so wie die allfällige Verlegung oder Versicherung der Straße und Brücke auf dieser Linie im Gefolge haben, trägt der Staat.

Hiermit soll auch die Korrektion des Stammbaches im Bödeli verbunden werden, deren Kosten jedoch einzig von den beteiligten Gemeinden untenher dem Brienz-See zu tragen sind.

2) Geradelegung der Aare obenher dem Brienz-See und Anlegung der Seitenkanäle; beides so weit es zur Entwässerung des Thales zwischen Brienz und Meiringen nötig erscheint. Die Kosten tragen die Gemeinden, in deren Gemarkung das beteiligte Land obenher dem Brienz-See liegt, und zwar ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe zu entscheiden überlassen, ob und inwieweit der im Gemeindebezirk Meiringen bis jetzt gemachte Aufwand auf Schwellenarbeiten an der Aare bei der Verlegung der Kosten in Rechnung zu ziehen sei. Die Kosten, welche eine allfällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straße und Brücke im Gefolge haben würde, trägt der Staat.

3) Wenn untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thuner-See Korrektions- oder Räumungsarbeiten an der Aare in dem Grade von Nutzen erachtet werden, dass der gewonnene Mehrwert des Landes die Kosten zu decken vermag, so können vom Regierungsrathe auch diese Arbeiten angeordnet werden. Die Kosten davon tragen diejenigen Gemeinden, in deren Gemarkung das hier beteiligte Land liegt, ebenfalls im Verhältnis des gewonnenen Mehrwertes

an Grund und Boden. Arbeiten an der bestehenden öffentlichen Straße und Brücke jedoch, welche infolge der Korrektion hier allfällig notwendig würden, leistet der Staat.

4) Der Regierungsrath wird auch untersuchen, ob und welche Arbeiten nützlich seien, um den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslibähale möglichst Einhalt zu thun und je nach dem Ergebnisse das entsprechende anordnen. Die Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gemarkung die Arbeiten auszuführen sind. Allfällige Bauten an öffentlichen Straßen und Brücken jedoch leistet der Staat.

Bei allen obigen Arbeiten übernimmt der Staat die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

§. 2.

Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Insbesondere setzt er die Pläne fest, und zwar sowohl für die auf Kosten der Gemeinden auszuführenden Arbeiten als für diejenigen, die der Staat zu tragen hat. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Arbeiten auszuführen sind.

Vor der definitiven Festsetzung der Pläne, welche auf Kosten der Gemeinden auszuführt werden, wird er dieselben öffentlich auslegen, um jedem Beteiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen darüber einzugeben.

Der Regierungsrath ist auch ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigentum zu Handen den Unternehmens zu expropriieren.

§. 3.

Jede beteiligte Gemeinde ordnet ein Mitglied zu einer Kommission ab, um die Interessen der an dem Unternehmen beteiligten Eigentümern zu vertreten und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung des Unternehmens, so viel wie nötig, an die Hand zu geben.

Gemeinden, deren Gemarkung um mehr als 100 Jucharten bei dem Unternehmen beteiligt ist, ordnen für jedes 100 Jucharten mehr ein weiteres Mitglied ab.

Dem Regierungsrathe bleibt überlassen, außer der allgemeinen Kommission, für die einzelnen Abtheilungen des Unternehmens aus der Mitte der Beteiligten noch besondere Kommissionen zu bestellen, und denselben diejenigen Berrichtungen zu übertragen, die er für nützlich erachtet.

§. 4.

Die im vorigen Paragraphen vorgesehene allgemeine Kommission oder je nach den Anordnungen des Regierungsrathes die für die einzelnen Abtheilungen eingesetzten besondern Kommissionen suchen sich über das Verhältnis der Kostenbeteiligung jeder Gemeinde zu verstündigen. Kommt diese Verständigung nicht zu Stande, so bestimmt, auf vorausgegangene Untersuchung hin, der Regierungsrath den Kostenanteil jeder Gemeinde.

§. 5.

Eine in jeder Gemeinde vom Gemeinderath zu bestellende Kommission von 3—5 Mitgliedern wird die Verlegung der Kosten auf die einzelnen beteiligten Eigentümmer der Gemeinde vorschlagen. Die Tätigkeit dieser Gemeindekommission hat in dem vom Regierungsrathe zu bestimmenden Zusammenhange mit den Berrichtungen, die in dem §. 4 vorgeschrieben sind, zu geschehen.

Wird dieser Vorschlag nicht von allen Eigentümern angenommen, so entscheidet, nach vorausgegangener Untersuchung über die Kostenverlegung, ebenfalls der Regierungsrath.

§. 6.

Die erforderlichen Baarauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Unleihens bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der betheiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet.

Die Gemeinden haben dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat.

Die Abbezahlung des Anleihens von Seite der Gemeinden geschieht in längstens zehn jährlichen Stößen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffnis.

Die Einziehung der Kostenbeiträge, nebst verhältnismäßigem Zins, von den einzelnen Eigenthümern ist Aufgabe der Gemeinden. Den Eigenthümern kommt die Wohlthat der Abbezahlung in zehn jährlichen Stößen ebenfalls zu Statthen; auch sie können jedoch das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

S. 7.

Für die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke bleiben diese letztern unterpfändlich verhaftet. Jedes Grundstück haftet jedoch nur für sein Kostenbetreffnis.

Bei den künftigen Handänderungen ist in den derselbigen Akten von diesem Pfandrechte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und Grundbuchführer haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu achten.

S. 8.

Der Unterhalt der ausgeführten Werke, so weit sie nicht in den Bereich öffentlicher Straßen und Brücken fallen, liegt den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern ob. Der Regierungsrath wird darüber die nöthigen Reglemente erlassen.

S. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatuer. Dieses Gesetz betrifft einen ähnlichen Gegenstand, wie das vorhergehende, doch kommen hier einige wesentlich verschiedene Verhältnisse in Betracht und ich bin daher so frei, den Stand der Angelegenheit mit einigen Worten zu berühren. Dieser Gegenstand befindet sich schon lange auf den Tafelständen der Behörden und der öffentlichen Meinung im Oberlande. Schon in den 30er Jahren beschäftigte man sich mit der Tieferlegung des Brienzerssees und im Jahre 1834 fasste der Große Rath einen Beschluss, aber es blieb bei diesem Beschlusse, bis man in den letzten Jahren die Sache wirksamer zur Hand nahm. Die Tieferlegung des Brienzerssees hängt mit dem Schleusenwerke von Unterseen zusammen; die dortigen Schwellen sind ein Hindernis und man glaubte früher, dieselben einfach wegreißen und die dortigen Radwerkbesitzer entschädigen zu können. Eine andere Ansicht ging dahin, es sei ein Kanal bei Altmühle anzulegen; eine dritte Meinung machte sich in den letzten Jahren geltend und ging dahin, der Altkanal solle beibehalten, dagegen sollen bei den Schwellen Schleusen angelegt werden, damit man die Höhe und Tiefe des Brienzerssees in der Gewalt habe. Der Schleusenbau wurde im Jahre 1849 angeordnet und 1850 und in den folgenden Jahren zu dessen Ausführung geschritten, so daß bis jetzt circa 100,000 Fr. für den Schleusenbau ausgegeben seim mögen. Die letzte Abtheilung wird diesen Winter vollendet werden und das Ganze wird eine Ausgabe von etwa 150,000 Fr. zur Folge haben. Sobald dies geschehen ist, wird es möglich sein, mehr oder weniger Wasser herabzulassen und den Wasserstand zu haben, der in der Regel im Winter vorhanden ist. Also ich sage: 150,000 Fr. werden am Schlusse dieses Winters ausgegeben sein, um die erste Bedingung der Tieferlegung zu erreichen. Durch das Schleusenwerk ist aber der Zweck noch nicht erreicht, weil das Arbeit bei Unterseen selbst so beschaffen ist, daß der Abfluß des Wassers sich nicht einzigt das Bett gräbt, weil nicht

bloß Sand, sondern auch Lettschichten vorhanden sind und sich noch alte Schwellen vorfinden, welche weggeräumt werden müssen. Das ist die erste Abtheilung der Arbeit, welche sich an den Schleusenbau anschließt: Räumung der Aare obenher der Schwelle bei Unterseen bis hinauf in den See. Sobald diese Arbeiten ausgeführt seim werden, so ist allerdings der Zweck eingetreten, daß sich der Spiegel des Sees gesenkt haben wird. Aber damit ist noch nicht Alles erreicht. Es muß einerseits im Bödli eine Korrektion des sogenannten Stammbaches stattfinden. Allein auch damit ist den Gegenden obenher dem Brienzerssee nicht ganz geholfen. Die Aare muß dort gerade gelegt und müssen Seitenkanäle angelegt werden, um die Versumpfung des Landes zu verhindern. Die Versumpfung wird auch von Seitenbächen, von Wasserfällen verursacht, welche namentlich im Sommer aus dem Gebirge kommen, keinen Abfluß finden und durchsickern; diese müssen abgeleitet werden. Das wären die Arbeiten, welche obenher dem Brienzerssee nöthig sind. Was eine dritte Art von Arbeiten betrifft, nämlich alsfällige Korrektions- oder Räumungsarbeiten an der Aare untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thunersee, so soll vorläufig nur die Frage untersucht werden, ob der voraussichtlich zu gewinnende Mehrwert des Landes in einem entsprechenden Verhältnisse zu den Kosten stehe. Ist das Verhältnis ein günstiges, so kann der Regierungsrath auch diese Arbeiten anordnen; im entgegengesetzten Falle aber werden sie unterlassen. Eine vierte Klasse betrifft endlich die Untersuchung der Frage, wie den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslithale entgegenzuwirken sei. Zwar sind die Bäche bei Brienz und Meiringen unten in Kanäle eingefasst, aber oben fressen sie je länger desto tiefer ein, und die Uferbrüche sind immerfort größer. Um also einerseits die Ländereien beim Bödli und obenher beim Brienzerssee auszutrocknen, wird ein ähnlicher Grundsatz aufgestellt, wie bei der Gürbenkorrektion: die Kosten werden den betheiligten Gemeinden auferlegt, mit der Ausnahme, daß die für den Schleusenbau bestimmte Summe von 150,000 Fr. bis jetzt vom Staate übernommen wurde. Allein die andern Ausgaben für Kanalisationsarbeiten, Geraelegung der Aare u. s. w. werden nach dem gleichen Grundsache wie bei der Korrektion der Gürbe vertheilt, d. h. im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden; nur wird hier etwas anders verfahren. Bei der Korrektion der Gürbe wurde das Entsumpfungsgebiet als ein Ganzen behandelt, und die Kosten auf das Ganze in diesem Verhältnisse vertheilt. Hier wird die Sache etwas verschieden behandelt, weil einzelne Abtheilungen von den andern so ziemlich unabhängig sind und es der Natur der Sache nicht angemessen wäre, wenn alle gleich behandelt würden. So z. B. beim Bödli sind alle Eigenthümer, welche dort Land besitzen, betheilt, und um es trocken zu legen, ist die Tieferlegung des Sees, die Räumung der Aare und die Korrektion des Stammbaches nothwendig; sie sind also nur bei diesen Arbeiten betheilt und es kann ihnen gleichgültig sein, was oberhalb des Sees bei Meiringen geschehe. Also kann man sagen, was sie angehe, sollen sie auf ihre Rechnung nehmen, indem man jedoch befügt, daß Brienz auch etwas beitrage, weil durch die Tieferlegung des Sees die Ländereien oberhalb desselben auch etwas gewinnen. Nur an die Korrektion des Stammbaches sollen die Gegenden oberhalb des Sees nicht beitragen, weil dieselbe für sie von keinem Einflusse ist. So viel über die Vertheilung der Kosten bei der ersten Abtheilung. Die Ausmittlung eines billigen Verhältnisses, welche ziemlich schwierig ist, bleibt Sache der Verständigung der Betheiligten oder der Entscheidung durch die Behörden. Die zweite Abtheilung betrifft die Entwässerung des Thales zwischen Brienz und Meiringen, wo man annimmt, es stehe die ganze Arbeit in einem gewissen Zusammenhange, obwohl Meiringen bisher verlangte, daß man ihm die Rechnung besonders mache, während die Briener sagen, es sollen Alle zusammen helfen. Man kann nicht die Grenze der Arbeiten bei einem gewissen Punkte abschneiden und sagen, sie sollen z. B. nur bis zur Aare gehen; sie wirken weiter hinauf als nur längs der Gemeindsgrenze. Deshalb wurde diese Abtheilung als Ganzes behandelt; aber auch da vertheilen sich die Kosten nur im Verhältnisse des Mehrgewinnes an Grund und Boden. Wenn die untern Gegenden mehr gewinnen, so sollen sie auch im Verhältnisse des Mehrwertes an die Kosten bei-

tragen. Hier kommt noch ein Punkt zur Berücksichtigung. Die Bewohner der Gegend von Meiringen sagen, sie haben seit Jahren Arbeiten ausgeführt, während die Brienziger nichts thaten. Nun wird der Vorbehalt gemacht, es sei zu untersuchen, ob und in wie weit der im Gemeindebezirk Meiringen bis jetzt gemachte Aufwand auf Schwellenarbeiten an der Aare bei der Vertheilung der Kosten nach Billigkeitsgründen in Ansatz gebracht werden soll. Eine dritte Abtheilung von Arbeiten, welche eventuell in Aussicht gestellt werden, betrifft die Gegend untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thunersee. Auch hier sollen diejenigen Grundeigentümmer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwerth erhalten, die Kosten tragen. Wenn man jedoch den Zweck ganz erreichen will, so müßte auch beim Thunersee geholfen werden. Ob dies geschehen wird, kann ich nicht sagen; Gegenstand der Untersuchung ist die Sache bei den Behörden. Die letzte Abtheilung der auszuführenden Arbeiten soll endlich den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslithale Einhalt thun. Die Kosten der allmäßigen Ausführung trägt die Gemeinde, in deren Gemarkung die Arbeiten auszuführen sind. Es versteht sich, daß, da diese Arbeiten enorm sind, sie nicht auf einmal ausgeführt werden können, sondern daß sie nach und nach durchzuführen sind, und zwar ununterbrochen. Ich bemerkte bereits, daß es vielleicht fünfzig Jahre gehen könne, bis sie vollendet seien. Eine weitere Abweichung des Verfahrens gegenüber der Korrektion der Gürbe besteht darin: bei der Entsumpfung des Gürbenthales haftet der einzelne Grundeigentümmer direkt dem Staat für die Kosten, nicht die Gemeinden: hier gilt der entgegengesetzte Grundsatz: die Gemeinden haften dem Staat gegenüber unter Rückgriffsrecht auf den einzelnen Grundeigentümern. Warum diese Abweichung? Weil bis jetzt die ganze Entsumpfungsangelegenheit im Oberlande von den Gemeinden zur Hand genommen ward. Wenn Vorstellungen an die Behörden kamen, so giengen sie von den Gemeinden aus; wenn gehandelt wurde, so geschah es auch von ihrer Seite; deshalb diese Abweichung. Die Gemeinden selbst kommen dadurch nicht in Nachtheil, weil ihnen das Gesetz selbst das Rückgriffsrecht gibt. Kann eine Verständigung der Gemeinden unter sich oder mit einzelnen Grundeigentümern nicht erzielt werden, so entscheidet der Regierungsrath in letzter Instanz über den Kostenanteil jeder Gemeinde. Aus dem gleichen Grunde entsteht hier eine weitere Abweichung bezüglich auf das Vorrecht des Staates durch ein gesetzliches Pfandrecht, welches ihm bei der Gürbekorrektion vorbehalten wurde. Hier ist dieses nicht der Fall, und zwar aus dem gleichen Grunde, weil die Gemeinden gegenüber dem Staat haften, also eine solche Sicherstellung für den letztern nicht nötig ist, und da die Gemeinden eine spezielle Aufsicht über die Arbeiten haben, so wurde ein solcher Vorbehalt auch nicht gewünscht. Wo die Ertheilung solcher Vorrechte nicht absolut nothwendig und wünschenswerth ist, soll sie nicht stattfinden. Das Land, welches bei diesen Unternehmen betheiligt ist, umfaßt circa 3000 Jucharten, wovon der größte Theil oberhalb des Brienzersees liegt. Die Kosten sind noch nicht genau festgestellt und die dahertigen Vorschläge kommen zu verschiedenen Ergebnissen. Einerseits wurden sie auf 100,000 Fr. a. W. angeschlagen, andere gehen bis auf 170,000 Fr. n. W. Ich bemerkte bereits, daß der Staat die Kosten des Schleusenbaues bei Unterseen übernommen habe; dann soll derselbe auch bei allen Arbeiten die Kosten der technischen Überleitung und Oberaufsicht tragen; ferner fallen dem Staat noch gewisse andere Leistungen auf, wie allfällige Verlegung oder Versicherung von Straßen und Brücken, Anlage eines Reckweges, einer Schiffslände und der infolge der Schiffahrt nötigen Ufersicherungen; alles dies ist noch näher auszumitteln. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten auf die Verabredung dieses Gesetzes eintreten, und dasselbe in globo behandeln, wenn nicht spezielle Gründe für die artifizielle Verhandlung angeführt werden.

Müller, gewes. Regierungsstatthalter. Sie werden es Demjenigen, welcher sich in den letzten Jahren am meisten mit dieser Frage beschäftigte und das größte Interesse daran nimmt, nicht übel nehmen, wenn er sich einige Worte darüber erlaubt, um so mehr, als ich genöthigt bin, im Interesse des Unternehmens selbst gegen das Eintreten zu stimmen, indem ich es

jedoch gleichzeitig verdanke, daß der Herr Berichterstatter die Sache an die Hand nahm; nur möchte ich nicht in dieser Form verfahren. Bekanntlich trat das Unternehmen der Lieferlegung des Brienzersees vor ungefähr zwei Jahren aus dem Stadium der frommen Wünsche in dasjenige der Wirklichkeit. Es geschah infolge einer Versammlung in Brienz, wo Gemeindeausgeschossene ernannt wurden. Infolge von Berathungen mit den Behörden wurden zwei für Förderung des Unternehmens sehr wichtige Schritte gethan; der eine ist die Anhandnahme des Schleusenwerkes in Unterseen, der andere bestand in der Aufnahme eines sehr guten Planes des ganzen Entsumpfungsgebietes oberhalb des Brienzersees. Der Große Rat faßte im Jahre 1852 Beschlüsse darüber, und ich erinnere mich noch sehr gut, daß Neuerungen in dem Sinne fielen, als seien die Oberländer sehr begünstigt, während andere Gegenden ebenso sehr zu berücksichtigen wären. Ich will mit einigen Worten andeuten, daß jenes nicht der Fall, da über Staat in einem ungünstigen Verhältnisse und der Wunsch der Bevölkerung ein sehr begründeter ist. Bei dem ganzen Unternehmen sind drei Theile zu unterscheiden: 1) das Schleusenwerk zu Unterseen, 2) Räumung der Aare obenher der Schwelle bei Unterseen und 3) Arbeiten obenher dem Brienzersee. Die beiden ersten Theile kann man Vorarbeiten nennen, denn wie der Herr Berichterstatter sagte, wenn man den See tiefer gelegt, die Schleusen gebaut, so hat man noch nicht entsumpt; die Möglichkeit dafür ist jedoch gegeben. Diese Vorarbeiten mußte aber der Staat zum großen Theil übernehmen, und es ist keine Inkonsistenz gegen mein Votum in der Gürbekorrektion, wenn ich hier behaupte, der Staat müsse sich zum größten Theile betheiligen. Der Staat hat sich durch frühere Vorgänge in die Lage versetzt, die Kosten des Schleusenbaues tragen zu müssen. In älterer Zeit, wie man aus Urkunden weiß, lief die Aare frei in den Thunersee; ungefähr in der Mitte des 15ten Jahrhunderts wurde, um Verheerungen des Landes zuvorzukommen, ein Kanal gebaut; zu gleicher Zeit aber, oder nachher, legte das Kloster die Schwelle an, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Klostermühle, teilweise auch wegen des Fischfangs. Infolge der Errbauung der Mühle entstand der Ort Altmühle. Was nun jene Bauten zur Folge hatten, Gutes und Schlimmes, muß der Staat tragen. Das ist der einfache Grund, warum er die Kosten des Schleusenbaues in Unterseen übernehmen mußte. Es ist Hoffnung vorhanden, daß die darüberigen Arbeiten im nächsten Frühlinge vollendet sein werden. Die zweite Arbeit ist nicht weniger nothwendig, denn wenn die Schleusen gebaut sind, so werden sie zwar alles leisten, was sie können, sie werden aber wenig leisten, bis die Ausräumung der Aare erfolgt ist; und auch bei diesem Unternehmen hat der Staat sich in weit größerem Maße zu betheiligen, als in diesem Dekret vorgeschlagen wird. Das ist der Hauptgrund, warum ich gegen das Eintreten stimme. Wie verhält sich die Sache? Nach dem vorliegenden Dekrete soll die Räumung der Aare obenher der Schwelle zu Unterseen bis hinauf in den See stattfinden; die Kosten dieser Arbeit sollen von den Gemeinden im Amte Interlaken, deren Gemarkung an der Lieferlegung des Brienzersees betheiligt ist, im Verhältniß des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden, getragen werden. Dann wird eine Betheiligung des Staates für die Mehrkosten in Aussicht gestellt. In Bezug der letztern bin ich einverstanden, daß der Staat die Kosten der Versicherung an Straßen, Brücken u. s. f. trage. Aber er muß noch viel mehr tragen; ich habe dies schon mehrfach gesagt. Man warf mir vor, als errege ich die Begehrlichkeit der Betheiligten, aber das ist nicht richtig. Durch vorgenommene Bauten im 15ten Jahrhundert wurde das Wasser aufgestaut, so daß es sich anschwellte; ferner geschah dasselbe durch Anlegung von Schwellen; ein dritter Grund besteht darin, daß bei der Goldbühlsteingrube schon seit vielen Jahren der Schutt gegen alle Wasserpolizei in die Aare geworfen wurde, so daß sich ein Schuttkegel bildete, der den Lauf des Wassers versperrte. Aus diesen drei Gründen, namentlich auch deshalb, weil der Staat die Wasserpolizei nicht gehörig ausübt, hat er auch bedeutend mehr an das Unternehmen beizutragen, nach Recht und Billigkeit, und jedes Gericht, welches die Sache unbefangen beurtheilen würde, würde denselben mehr auferlegen. In Bezug auf die rechtliche Stellung der Betheiligten ist das kleinere Stück

das schwierigere; warum? Auf der einen Seite sind die Gemeinden im Bödeli weniger betheiligt, und wenn diese das Unternehmen ausführen sollen, so lassen sie es lieber bleiben. Aber wie steht es in Bezug auf die Gemeinden obenher dem See? Sie können sagen, es sei keine Korrektion, nur die zweite Vorarbeit zu einer solchen, und aus diesem Grunde wollen sie nicht die Lasten tragen. Sie wissen, wie oft ein solcher Punkt zu Schwierigkeiten führt. Ich las von Herrn Ingenieur Röder in Interlaken, der diese Angelegenheit schon seit vielen Jahren studirte, einen Devis aufnehmen, welcher die Kosten dieses Thells auf 40—41.000 Fr. anschlägt. Ich suchte bei allen direkt und indirekt betheiligten Gemeinden Interesse für die Sache zu erwecken, weil neben dem Beitrag des Staates das Meiste auf dem Wege von Tagwerken von Gemeinden und Partikularen geleistet werden kann. Wir waren dabei ziemlich glücklich; einzg Brienz versprach über 3000 Tagwerke, andere Gemeinden stellten mehr oder weniger in Aussicht, so daß, wenn ich nicht irre, alle versprochenen Tagwerke laut Gemeindebeschlüssen sich auf 6000 bis 7000 beließen. Man hätte noch viel mehr freiwillige Leistungen erhalten, weil die Sache sozusagen als ein Nationalwerk für das Oberland betrachtet wird. Jedenfalls wäre es die leichteste Art der Ausführung gewesen, indem sie die Reibungen über das Beitragsverhältniß zwischen den Gemeinden, welche am meisten, und solchen, die weniger gewinnen, abgeschnitten hätte. Ich weiß nicht, ob die Regierung von den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen der Gemeinden hinlängliche Kenntnis hat, allein ich betrachte diese Art der Ausführung noch als die leichteste, daß man den Gemeinden im Frühling, wenn die Vorarbeiten fertig sind, sagen würde: jetzt macht eure Sache, alle Vorarbeiten sind vollendet; mit großen Opfern hat der Staat das Unrecht früherer Jahrhunderte wieder gut gemacht! Ich bin der Meinung, wenn die Gemeinden es auch nicht ganz von sich aus durchführen können, wie es bei dem Fraubrunnen- und Bäterskindemoose geschah, so gehe es doch ohne Bevormundung des Staates; ich hasse nichts mehr als diese, wo sie nicht nötig ist. Die Leute verstehen die Sache schon, sie wissen ganz gut, was sie nehmen, wenn sie gutes trockenes Land statt nasses erhalten; ich möchte daher ihnen die Sache überlassen. Ich begreife ganz gut, wenn die Regierung sagt, der Staat sehe den Fall vor, daß die Gemeinden sich nicht verständigen können, und aus diesem Grunde habe ich mich der Gürbcorrektion nicht widersezt. Ich wäre dafür, auch hier den gleichen Weg einzuschlagen, wenn es nicht anders geht, allein ich möchte doch zuerst einen Versuch machen. Ich glaube nicht, daß Schwierigkeiten entstehen, wenn einmal die Vorarbeiten gemacht sind, weder mit Meiringen noch mit Brienz; man wird sich ganz gut verständigen können, und wenn ich dabei betheiligt wäre, so würde ich es vorziehen, ich würde ein gewisses Ehrgefühl daran sehen, das Unternehmen selbst auszuführen. Erst wenn ich sähe, daß es nicht möglich sei, würde ich es der Regierung überlassen. Immerhin wäre ein verhältnismäßiger Staatsbeitrag in Aussicht zu stellen, wie er in allen solchen Fällen geleistet wird. Aus diesen Gründen glaube ich mich einstweilen dem Eintreten widersehen zu sollen, weil ich dafür halte, man komme auf andere Weise leichter zum Ziele, ohne Bevormundung durch den Staat. Gelingt die Probe nicht, so ist es immer noch Zeit, mit einem solchen Projekte zu kommen. Es finden sich alsdann noch andere Punkte, die erst eventuell zur Sprache kommen, in dem Entwurfe; so die Korrektion des Stammbaches, welche keine große Wichtigkeit hat. Was aber die Korrektion der Gebirgsbäche betrifft, welche das Gesetz ebenfalls berührt, so ist dies eine weit gehende Sache. Herr Stämpfli sagte nicht zu viel, wenn er bemerkte, es könne 50 Jahre gebraucht werden, bis diese Korrektion vollendet sei; wenigstens so lange. Es handelt sich da um die allergefährlichsten Bergbäche, deren Korrektion wirklich nur durch energisches Eingreifen bewerkstelligt werden kann, weil die Gewalt jener Gewässer aller menschlichen Macht trotzt. Aber wie gesagt, diese Arbeit kann gut ein halbes Jahrhundert in Anspruch nehmen. Es freut mich, daß man daran denkt, von Ausführung kann man jedoch einstweilen nicht reden; die Arbeit ist viel zu groß. Ich schließe daher, indem ich den Antrag stelle, die Versammlung möchte einstweilen auf das vorliegende Gesetz nicht

Tagblatt des Grossen Räthes. 1854.

eintreten, sondern den Gegenstand im angedeuteten Sinne an den Regierungsrath zurückweisen.

Michel. Ich bin nicht der Ansicht des Hrn. Müller, sondern ich bedauerte schon bei dem vorhergehenden Gesetze, daß man sich gegen das Eintreten aussprach, und zwar noch aus andern Gründen als denjenigen, welche bereits angeführt wurden. Sie sehen, welche Armut im ganzen Lande herrscht, so daß Alles darin übereinstimmt, daß man den Leuten Verdienst geben müsse. Ich möchte Sie daher dringend bitten, in das vorliegende Gesetz einzutreten, damit der Staat, wie es im Entwurfe enthalten ist, die nötigen Summen vorstrecke und den Armen in dieser schwierigen Zeit zu verdienen gebe. Ich stimme daher zum Eintreten.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich stimme auch zum Eintreten, und sehe nicht, warum man es heute verweigern könnte. Ich wünschte schon früher gründliche Abhülfe der vorhandenen Nebelstände, und ganz besonders, daß eine gehörige Verbindung zwischen dem Thuner- und Brienzersee hergestellt und gleichzeitig die Schifffahrt berücksichtigt werde. Dieser Punkt ist zwar hier nicht in Frage; man wird aber auf denselben kommen müssen. Gegenwärtig werden 150,000 Fr. oder noch mehr für das Schleusenwerk verwendet, aber es hieße das begonnene Unternehmen kompromittiren, wenn man nicht die nötigen Vervollkommenungen folgen ließe. Die Nothwendigkeit ist also vorhanden und ich glaube, man soll eintreten. Hingegen finde ich im gegebenen Falle, daß man artifizielle, wenigstens abheilungsweise, den Entwurf behandle. Man soll auch auf den Thunersee Rücksicht nehmen. Dieser Gegenstand kam schon in früheren Jahren zur Sprache, als man die neuen Schwellen anbrachte; man baute diese um einige Fuß tiefer und glaubte, es genüge. Allein die Maahregel hatte nicht den Erfolg, den man sich davon versprach. Wenn man die Entstumpfung des Landes ganz bewirken will, so muß der Thunersee um etwas tiefer gelegt werden, und ich halte es für möglich, ohne sich wesentlichen Nachtheilen auszusetzen. Ich schlage deshalb die abschnittsweise Verathung vor, damit alle Theile des Unternehmens gewürdigt werden können und jeder seine Rechnung dabei finde.

Furer. Ich erlaube mir nur einige Worte über diesen Gegenstand. Gegen das Eintreten habe ich gar nichts einzubringen, im Gegenteil freue ich mich, daß die Regierung dem Grossen Rath einen solchen Antrag vorlegt. Es führt freilich ein wenig weit, da es sich um eine Korrektion der Gewässer für das ganze Oberland, um die Tieferlegung des Brienzersees und der Gebirgsgewässer handelt, aber ich bedaure nur eines, daß nämlich die Tieferlegung des Thunersees nicht in diesem Gesetze ausgesprochen wird. Wenn auch der Brienzersee tiefer gelegt, und die Kanäle angelegt sind, so werden bei einem allgemeinen Wolkenbruch im Oberland, beim Schmelzen einer großen Schneemasse die Waldbäche sich anschwellen, die Gewässer aus dem Brienzersee nach dem Thunersee strömen und diesen mit einer Masse Wasser anfüllen, das nicht den gehörigen Abfluß hat. Gegenwärtig ist dort die Schwelle so beschaffen, daß, wenn der Spiegel des Sees das ganze Jahr hindurch gleich bleibt und ein fleißiger Schwellenmeister da ist, es gehen kann. Hingegen in früheren Jahren wurden benachbarte Gegenden in Schaden gebracht, und haben sich genötigt, da das Regierungstaithalteramt nicht die nötige Abhülfe gewährte, durch Abordnung von Männern energische Vorstellungen zu machen. Gegen das Eintreten habe ich nichts, dagegen möchte ich auch die Tieferlegung des Thunersees in das Gesetz aufnehmen.

Oth. Es bemüht mich sehr, daß Herr Müller gegen das Eintreten sprach und die Sache der Privatspekulation überlassen will. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß nach Ausführung der Schleusenarbeiten bei Unterseen die übrigen Arbeiten ausgeführt werden müssen. Die Gemeinde Meiringen hat noch einen besondern Grund dazu, indem sie seit einer Reihe von Jahren viel auf Schleusenarbeiten verwandte und jährlich ein Opfer von mehreren tausend Franken dafür brachte, während auch Prz-

vaten bedeutende Leistungen machten. Die Gemeinde hat dadurch etwas gewonnen, allein ich möchte dem Großen Rath das Dekret zur Ausführung des ganzen Unternehmens dringend empfehlen.

Nägeli empfiehlt ebenfalls die Annahme des Gesetzes im Interesse der Verbesserung des Landes. (Dieser Redner, wie der vorhergehende, wird nicht ganz deutlich verstanden.)

Herr Berichterstatter. Gegen das Eintreten wurden von Herrn Altregierungstatthalter Müller Einwendungen erhoben, und zwar machte er Bemerkungen, welche von seinem Standpunkt aus angenehmer zu vertheidigen, als von dem unsrigen aus zu belämpfen sind, indem er behauptete, der Staat sollte noch mehr leisten. Es ist immer unangenehm, solchen Bemerkungen entgegenzutreten, dennoch muß ich sie hier bekämpfen, weil Herr Müller von irrgreen Voraussetzungen ausgeht. Er geht nämlich von der Ansicht aus, man habe diesen Entwurf hingeworfen, ohne Dasselbe zu berücksichtigen, was früher geschah. Herr Müller befindet sich hier in einem Irrthume. Man hat die Akten, welche theils in Interlaken, theils hier gesammelt wurden, eingesehen; hierauf wurde ein Entwurf ausgearbeitet, dieser den befehligen Gemeinden mitgetheilt, mit der Bemerkung, sie möchten Ausschossene nach Interlaken senden, damit man die Angelegenheit berathen könne. Das Ergebnis war dieses, daß sämliche Abgeordnete den Entwurf annahmen. Damals beriet man sich namentlich darüber, ob die Ausführung des Unternehmens auf dem Wege freiwilliger Vereinigung oder durch Bildung einer Aktiengesellschaft möglich sei; aber Alle sagten: nein, es ist nicht möglich; man konnte bisher nicht einig werden, und wir haben die Überzeugung, daß man nicht leicht einig werde! Es bestehen hier nämlich, wie bei der Korrektion der Gürbe, abweichende Verhältnisse; namentlich glauben Brienz und Meiringen sehr verschiedene Interessen zu haben, unb Herr Baudirektor Dähler gewann mit mir die Überzeugung, daß diese Gemeinden nie sich vereinigen werden. Auch das Zustandekommen einer Aktiengesellschaft wird bezweifelt, und es ist hier zu bemerken, daß eine solche Gesellschaft, welche die Sache als Privatspekulation behandeln würde und den Gewinn nur für sich behielte, zum Verderben des Unternehmens gereichen würde. Wenn die Eigentümer des Landes die Kosten des Unternehmens tragen sollen, so soll man ihnen auch dessen Gewinn überlassen. Damit ist, nach meiner Ansicht, die Bemerkung des Herrn Müller widerlegt, und namentlich auch seine Einwendung, daß der Staat sich finanziell mehr beteiligen soll. Die Arbeiten an der Aare werden übrigens auch nicht so groß sein, wie man sich vorstellt. Es ist richtig, daß ein Plan von Herrn Röder entworfen und ein Kostenanschlag aufgestellt wurde, allein er ging davon aus, die Ausräumung der Aare müsse durch die Schaufel geschehen, während später andere Sachverständige sagten, wenn einige Schichten weggeschafft seien, so werde das Uebrige leichter geschehen. Endlich ist richtig, daß einzelne Gemeinden bedeutende Tagwerke versprachen, so Brienz 3000, auch im Bödeli versprachen einzelne Gemeinden, so daß im Ganzen 7—8000 Tagwerke versprochen wurden. Einzelne Gemeinden weigerten sich. Ich finde also die Einwendung des Herrn Müller nicht erheblich; denn was er als nicht geschehen voraussetzt, das ist geschehen. Was die Bemerkung des Herrn Tschärner betrifft, es möchte auch die Tieferlegung des Thunersees aufgenommen werden, so gestehe ich offen, daß ich, wenn heute anzufangen wäre, die gleiche Ansicht hätte, wie Herr Tschärner, welcher von der Ansicht ausgeht, man hätte die Schwellen von Unterseen wegräumen und die dortigen Radwerkbesitzer entschädigen sollen. Das ist aber jetzt schwierig, weil dort eine Reihe von Radwerken besteht und namentlich in neuerer Zeit zwei sehr wichtige, die Parquerteriefabriken, errichtet wurden, mit Kosten, die sich in die Hunderttausende belaufen. Zwar hätten die Unternehmer nach den abgeschlossenen Verträgen nicht Anspruch auf Entschädigung, wenn der See tiefer gelegt würde; aber man weiß, wie hart es ist, durch ein Dekret des Staates solche Unternehmen einfach wegzuerkennen. Wir haben aber nicht mehr hier anzufangen. Auch Herr Furer wünschte die Tieferlegung des Thunersees. Es ist dies eine schwierige Frage. Ich weiß,

dass die untenher dem Thunersee liegenden Gewinden schon in groÙe Aufregung kamen. Die geschichtliche Entwicklung des Laufes dieser Gewässer ist interessant, besonders seit die Ränder in den Thunersee läuft; früher bildete sie unterhalb desselben einen Schuttkegel. Die Aare frischt von Jahr zu Jahr tiefer ein, so daß man schon in den 20er Jahren, wie Herr Tschärner bemerkte, die Schwellen um einige Fuß tiefer legen mußte. Wenn das Einfressen des Wassers einen gewissen Grad erreicht hat, so müssen die Schwellen hinweg, oder jedenfalls viel tiefer gelegt werden. Wenn es geschieht, kann man nicht sagen. Allein darin liegt kein Grund, gegen dieses Projekt aufzutreten, weil die Arbeiten oberhalb des Sees jedenfalls ihren Nutzen haben, mag unterhalb desselben was immer geschehen. Uebrigens wird auch dieser Gegenstand untersucht. Ich empfehle Ihnen noch einmal das Eintreten. Herr Tschärner verlangt die abschnittsweise Berathung des Gesetzes, aber aus dem Grunde allein, welchen er anführte, finde ich sie nicht nötig.

Müller, gewes. Regierungstatthalter. Nur eine kurze Berichtigung. Ich bin in der unangenehmen Lage, entweder bei Behandlung der Eintretensfrage nicht zu sprechen; oder ich spreche, und dann giebt es Personen, welche glauben, man rede gegen die Sache selbst. Der Herr Berichterstatter ist nicht dieser Ansicht. Nachdem ich drei Jahre in dieser Sache gearbeitet, rede ich nicht gegen dieselbe. Wenn die Befehligen, wie der Herr Berichterstatter sagt, mit der Ausführung des Unternehmens nach dem Entwurfe einverstanden sind, so mögen sie nach Gutfinden handeln, und damit ist meine Motion dahingefallen.

A b s i m m u n g :

Für das Eintreten	:	Handmehr.
Für Behandlung des Gesetzes in globo	:	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Tschärner	:	Minderheit.
Für Genehmigung des Gesetzes selbst	:	Handmehr.

Herr Präsident. Wie das vorhergehende Gesetz, unterliegt auch dieses nur einer einmaligen Berathung. Wenn nicht andere Ansichten geltend gemacht werden, so erteile ich Sie, es durch das Handmehr zu genehmigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret, betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Mööser.

Der GroÙe Rath des Kantons Bern, erwägend,

dass die Austrocknung der Mööser im Interesse des gemeinen Wohles liegt, die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist;

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Den im Artikel 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung von Möösern wird für das, zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum das Expropriationsrecht ertheilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthümer, deren Grundstücke in den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Entsumpfungs-Perimeter fallen, sich aber weigern, an die Kosten dieses Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten.

Art. 2.

Die Entsumpfungs-Gesellschaften, welchen das im Artikel 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

- 1) der Gesellschaft für Entsumpfung des Signau-Lichterswyl-Mooses;
- 2) der Gesellschaft für Entsumpfung des Krauchthal-Mooses;
- 3) der Gesellschaft für Entsumpfung des Stettlen-Mooses.

Wenn vor der nächsten Großerathssession noch andere Gesellschaften sich bilden, deren Statuten oder Geschäftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden, so kommt das gleiche Recht auch diesen zu.

Ebenso kann der Regierungsrath nöthigenfalls dasselbe anwendbar erklären für das von den betreffenden Gemeinden und Eigenthümern ausgeführte Unternehmen der Limpbach-Korrektion von der Emme an bis so weit hinauf als nach den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Plänen die Korrektion nöthig erscheint.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf hat weniger den Charakter eines Gesetzes als denjenigen eines Beschlusses, durch welchen das Expropriationsrecht ertheilt wird, sei es zur Ausführung von Straßenbauten oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen. Auch bei der Entsumpfung von Möbsern kann das Expropriationsrecht zur Anwendung kommen und zwar in zwei Beziehungen. Wer sein Grundeigenhum nicht freiwillig abtreten will, soll dazu genötigt werden können, es gegen Entschädigung zu ihm, wenn es zur Ausführung von Kanalarbeiten nöthig wird. Eine andere Art der Expropriation, welche hier in Frage kommt, besteht darin: bei den Möbsern ist eine Mehrheit von Grundeigenhümern vorhanden, es können 20—30 oder noch mehrere dabei betheiligt sein. Nun geschieht es oft, wenn Statuten gemacht werden, daß vielleicht drei Viertelte derselben oder Alle bis auf Einen unterschreiben; dann entsteht die Frage: soll dieser Eine die Ausführung des Unternehmens verhindern können? Bis jetzt wurde diese Frage verneint, indem man sagte: wir geben der Gesellschaft das Recht, den Einzelnen anzuhalten, sein Grundstück gegen vollständige Entschädigung abzutreten. So geschah es beim Fraubrunnen-, Bätterkinden-, Schönbühl-Moos, und überall, und der Erfolg war dieser, daß man sich selten weigerte. Dieses Recht soll nun zunächst der Gesellschaft für Entsumpfung des Signau-Lichterswyl-Mooses, wo ungefähr 300 Jucharten betheiligt sind, dann derjenigen für Entsumpfung des Krauchthal-Mooses, wo ungefähr 100 Jucharten betheiligt sind, und derjenigen für Entsumpfung des Stettlen-Mooses ertheilt werden, wo die Arbeiten bereits begonnen und ziemlich weit ausgeführt sind. Ferner wird beigefügt: wenn vor der nächsten Großerathssitzung, welche voraussichtlich im März oder April stattfinden wird, noch andere Gesellschaften die Ertheilung dieses Rechtes verlangen sollten, so sei der Regierungsrath dazu ermächtigt. Als solche kann man bezeichnen die Gesellschaft für Entsumpfung des Zägiwil-, des Wengi-Mooses und einige andere. Es ist wünschenswerth, daß diese Gesellschaften an der Ausführung ihrer Unternehmungen nicht gehindert werden, wenn der Große Rath nicht gleichzeitig versammelt ist. Dasselbe gilt für das Unternehmen der Limpbachkorrektion, welche nothwendig ist, weil seit den 90er Jahren nichts mehr dafür geschah. Es wurden in dieser Beziehung mit den Solothurnerbehörden Verabredungen getroffen und man ist über die Grundsätze einver-

standen, so daß im nächsten Frühjahr die Ausführung begonnen werden kann. Die Entsumpfung des Bätterkindemooses wird nur ausgeführt, wenn diese Korrektion vorgenommen wird. Das Land gewinnt dadurch und es ist also auch da wünschenswerth, daß man die Arbeiten nicht hindern lasse. Zum Schlusse mache ich noch auf einen Umstand aufmerksam, der mich zu einem Antrage veranlaßt. Es gibt nämlich einzelne Unternehmungen, deren Ausführung schwierig ist, wenn das Expropriationsrecht nur in der Weise ertheilt wird, wie es das vorliegende Dekret enthält, wie es z. B. beim Signau-Moos der Fall ist, wo nicht nur Entsumpfungen, sondern auch die Korrektion von Bergbächen in Betracht kommen, und wo es also Eigenthümer von Grundstücken geben kann, die nicht bei dem Moos, sondern mit Schwellenpflicht bei einem Bergbache betheiligt sind. Wenn nun ein solcher Eigenthümer sich weigern würde, ein Stück Landes abzutreten, so hätte man kein Mittel, oder nur ein schwieriges, um zum Zwecke zu gelangen. Deshalb wurde im ursprünglichen Entwurfe vorgeschlagen, die Ertheilung des Expropriationsrechtes in solchen Fällen facultativ zu lassen, so daß die Gesellschaft die Abtretung des fraglichen Grundstückes um den vollen Werth nach gerichtlicher Schätzung verlangen könnte; doch sollte der Beitrag nicht höher als im Verhältniß zum Mehrwerthe bestimmt werden. Im Regierungsrath waren die Ansichten darüber getheilt, indem einige Mitglieder glaubten, dies sei nicht nöthig, weil man sonst zum Ziele kommen könne; so dann sei es eine neue Art von Expropriationsrecht. Nach stattgehabter Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedern bin ich der Ansicht, der Antrag sollte hier erheblich erklärt werden, daß mit die Regierung denselben noch einmal untersuche. Ich stelle also diesen Antrag und empfehle Ihnen im Uebrigen das Eintreten, sowie die Berathung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung.

Gfeller von Signau. Da bereits ein Antrag auf Rückweisung des Dekretes an den Regierungsrath vom Hrn. Berichterstatter gestellt wurde, so möchte ich ihn fragen, ob es nicht auch zweckmäßig und thunlich wäre, daß in dieses Dekret der gleiche Grundsatz aufgenommen werde, welcher im Gesetze über die Korrektion der Gürbe und Tieferlegung des Brienzsees enthalten ist und bestimmt, daß für die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke diese letztern unterfändlich verhaftet bleiben. Dies würde namentlich die Unternehmer sicheren, daß sie bei allfälligen Geldstagen einzelner Betheiligter nicht in Verlust kommen, damit sie nicht die Kosten für andere Grundstücke bezahlen müssen. Auch dieser Punkt wurde besprochen und wir fanden, wenn nicht ein solcher Grundsatz in das Dekret aufgenommen werde, so könnte es leicht geschehen, daß einzelne Grundeigenhümmer für andere bezahlen müssten, und das ist nicht billig und nicht recht. Ich wünsche daher, daß auch dieser Punkt zur Untersuchung an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, damit die Betheiligten nicht mehr bezahlen müssen, als sie nach ihrem Grundeigenhum schuldig sind.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Gfeller hat einen einzigen Grund gegen sich. Wenn man das Pfandrecht auch hier einführen will, so muß es auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Nun wäre dafür eine Form nicht erfüllt, indem das Dekret vorher hätte bekannt gemacht werden müssen, so daß es heute nicht in Kraft erklärt werden könnte. Ich glaube aber, der Zweck, welchen Herr Gfeller im Auge hat, könnte dadurch erreicht werden, daß ein allgemeines Gesetz über Kanalarbeiten und Entsumpfungen wahrscheinlich in der nächsten Sitzung des Großen Raths vorgelegt werden wird. Mit diesem Dekrete kann der Antrag nicht wohl verbunden werden.

Gfeller von Signau. Ich fürchte nur, das Gesetz könnte lange ausbleiben, und ich wünsche daher, daß auch dieser Punkt dem Regierungsrath zugewiesen werde.

Herr Präsident. Ich bemerke, daß der Antrag des Herrn Gfeller zu dem vorliegenden Dekrete nicht paßt. Ich halte dafür, er sollte nach dem Reglement in der Form eines Anzuges

geltend gemacht werden; jedenfalls könnte man denselben nur erheblich erklären.

Gfeller von Signau. Wenn der Herr Präsident glaubt, der Antrag sei form- und gesetzwidrig, so will ich davon abstricken; aber ich wünsche, daß das betreffende Gesetz bald vorgelegt werde.

Das Eintreten, die Berathung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung, so wie die Erheblichkeitserklärung des vom Herrn Berichterstatter gestellten Antrages wird durch das Handmehr beschlossen.

Strafnachlassgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Strafnachlassgesuche ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

- 1) der Maria Ulrich, von Wahlern, wegen Diebstahls zu zweijährigem Gefängnis verurtheilt;
- 2) des Raphael Picard, aus Frankreich, wohnhaft gewesen in St. Immer, am 22. März 1854 vom Amtsgerichte Courtelary wegen einfachen Bankerotts zu sechs Monaten Einsperrung verurtheilt;
- 3) des Christian Kunkler, von Mühlenthurnen, am 15. Oktober 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahls und Fälschung zu fünf Jahren Ketten verurtheilt;
- 4) der Anna Barbara Marti, von Kirchdorf, am 12. Oktober 1842 vom Obergerichte wegen Kindermordes zum Tode verurtheilt, vom Grossen Rathe aber zu zwanzig Jahren Ketten begnadigt;
- 5) des Johann Kunkler, von Mühlenthurnen, am 5. August 1852 von den Aussen des zweiten Bezirkes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 6) der Elisabeth Eugenibühl, geb. Lehmann, von Bechigen, am 13. Januar 1854 vom Amtsgerichte Bern wegen Diebstahls zu sechs Monaten Einsperrung und nachheriger einjähriger Amtsverweisung verurtheilt.

Dagegen wird Jean Baptist Boirol, von Genevez, welcher im Jahre 1844 wegen betrügerischen Bankerotts seiner bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig erklärt und zu achtzehn Monaten Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, seinem Gesuche entsprechend, auf dem Wege der Begnadigung in seine bürgerlichen Rechte und Ehren wieder eingesezt.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten wird hierauf die Bewilligung des Expropriationsrechtes beschlossen:

- 1) der Gemeinde Farneren zu Erweiterung der dortigen Gringrube;
- 2) der Gemeinde Inkwyl zu Erwerbung eines Grundstückes zu demselben Zwecke.

Beide Beschlüsse werden vom Herrn Baudirektor empfohlen und erfolgen ohne Einsprache durch das Handmehr.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Jr. Fassbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1854,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernor, Matthys, Parrat, Rubin, Stegenthaler und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Kaiser, Küng, Moser im Teuffenthal, Neber, Seiler, Streit zu Zimmerwald, und Weber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Koller, von Münster, wird als neueintretendes Mitglied vereidigt.

Tagesordnung:

Eisenbahnvertrag mit der Zentralbahn-Gesellschaft, und Dekretsentwurf, betreffend denselben.

Es liegen in Bezug auf diesen Gegenstand folgende Aktenstücke vor:

Vertrags-Entwurf.

Art. 1.

Die Centralbahn-Verwaltung verpflichtet sich:

- a. den Bau der Linien Olten, resp. Murgenthal-Bern, und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Uebergabe der beiden Linien an den Betrieb spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann.
- b. Zu dem Ende soll binnen eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages die Ausscheidung von drei Baulösen auf der ersten und von einem Baulose auf der letztern der beiden oben bezeichneten Linien auf kurze Fristen angeordnet werden. Die Arbeiten auf diesen Lösen sollen dann binnen zwei Monaten nach der Ratifikation beginnen, insofern der Gang der Expropriationen die Möglichkeit hierzu gewährt.
- c. Im Frühjahr 1855 sind vier weitere Baulösen auszuschreiben und beförderlich in Angriff zu nehmen, und im Sommer 1855 der Rest der beiden oben erwähnten, ungefähr zwölf Lösen bestehenden Linien.

Art. 2.

Die im Art. 1, Litt. a. festgestellte Frist gilt für die Linie Murgenthal-Bern bis zum Wylerfeld mit provisorischem Bahnhof dasselbst und für die Linie Grenchen-Biel.

Im Laufe des künftigen Spätsommers sind die Fundationsarbeiten am Narübergange bei Bern zu beginnen; für die Herstellung des Narüberganges und den Bau des definitiven Bahnhofes in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. Sollten die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten alsdann noch fortbauen, so liegt es im Ermessen der Regierung von Bern, die nothwendige Verlängerung dieser letzten Frist der Gesellschaft zu gestatten.

Art. 3.

Sollte die sofortige Ausführung des auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theiles der Linie Herzogenbuchsee-Biel durch Schwierigkeiten verzögert werden, so würde dieser Umstand dem gegenwärtigen Vertrag keinen Eintrag thun, und es willigt für diesen Fall die Regierung von Bern ein, daß die Ausführung des Stückes von Herzogenbuchsee bis an die Grenze von Solothurn einstweilen suspendirt bleibe, jedoch unter ausdrücklicher Feststellung, daß die Ausführung der Strecke Biel-Grenchen nur stattzufinden hat, als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. November 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee.

Art. 4.

In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantongrenze fährt (nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Art. 6) die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungsstrecke mit der schweizerischen Südwestbahn auf freiburgischem Boden in Angriff genommen seyn wird.

Art. 5.

Überdies bleibt es bei allen Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, insoweit solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind, insbesondere gilt dies in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub Litt. b., c. und d. aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung, und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung gibt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.

Art. 6.

Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Beteiligung am Unternehmern der schweizerischen Centralbahn im Betrage von vier Millionen Franken mittelst Übernahme von 8000 Gesellschaftsaktien zu 500 Franken jede, die ihm von der Centralbahn-Verwaltung al pari sollen geliefert werden.

In dieser Beteiligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Korporationen des Kantons in Folge des gegenwärtigen Vertrages übernommen werden mögen.

Art. 7.

Die Aktienübernahme von Seite des Kantons Bern findet statt, wie folgt:

Fr. 3,250,000 nachdem die Expropriation für die Linien von Morgenhal bis und mit dem provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld und von Grenchen bis Biel vollzogen und ausbezahlt sein werden;

Fr. 750,000 nachdem die Fundationen für die Narbrücke bei Bern hergestellt sein und die Expropriationen für den Narübergang und den definitiven Bahnhof in Bern stattgefunden haben werden.

Fr. 4,000,000.

Art. 8.

Die Einzahlungen von Seite des Kantons Bern haben alsdann in längstens dreimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 Prozent der jedes Mal zu übernehmenden Aktienzahl zu erfolgen, insfern nicht in gegenseitigem Einverständnis ein anderer Einzahlungsmodus bestellt werden sollte. Dem Kanton Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Ganze oder einen größern Theil seiner Beteiligungssumme vor den oben bestimmten Terminen einzubezahlen.

Auf Verlangen der Regierung von Bern hat sich die Bahnverwaltung bei der jeweiligen Verfallzeit einer Zahlungsrate des

Kantons darüber auszuweisen, daß sie wenigstens den zweifachen Beitrag der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat.

Basel, den 21. Oktober 1854.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Geigh.

Speiser.

Stämpfli, Regierungsrath.

Bericht des

Regierungsrathes an den Grossen Rath

über den

Eisenbahnvertrag mit der Centralbahn-Gesellschaft.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Wir beeilen uns, Ihnen den, zwischen unsern Abgeordneten und den Delegirten des Direktoriats der Centralbahn am 21. Oktober zu Basel, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Vertrag über die Erbauung der Eisenbahnen im Kanton Bern vorzulegen und Ihnen darüber den folgenden Bericht zu erstatten:

Es war am 24. Wintermonat 1852, als Sie dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Centralbahn die Konzession für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf unserm Gebiete ertheilten.

Die Linien, welche durch diesen Konzessionsvertrag die Gesellschaft zu bauen sich verpflichtete, waren die folgenden:

Von Morgenhal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da: einerseits bis zur solothurnischen Gränze gegen Solothurn; andererseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl mit Ausmündung auf dem linken Narufser nach Bern und von da bis an die südwestliche Gränze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn.

Spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung der Konzession durch den Bund (die am 28. Jenner 1853 erfolgte) sollten die Erdarbeiten auf unserm Territorium beginnen und binnen vier Jahren, von dem gleichen Zeitpunkte an gerechnet (also bis den 28. Februar 1857), die Eisenbahn von Morgenhal bis Bern und von Herzogenbuchsee bis an die solothurnische Gränze vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Für die Fortsetzung der Bahn, von Bern bis an die westliche Gränze, sollte die Verpflichtung zur Ausführung ruhen, bis die zu erwartende, südwestliche Verlängerung in Angriff genommen sein werde.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten versprach die Gesellschaft, drei Monate nach Ratifikation derselben durch die Bundesbehörden, eine Kautions von Fr. 150,000 zu hinterlegen, welche Summe zu rechter Zeit wirklich deponirt ward. Diese Kautions soll jedoch der Gesellschaft zurückgegeben werden, sobald sie nachweist, daß Doppelte des Betrages derselben für die Anlage der Bahn im Kanton Bern verausgabt zu haben.

Laut der nämlichen Konzessionsakte ist die Gesellschaft verpflichtet, andern Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die oben konzipirten Linien zu gestalten. Im Falle der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für neue Zweigbahnen auf unserm Gebiete wird indeß der Centralbahngesellschaft zu den nämlichen Bedingungen vor andern Bewerbern jeweilen das Vorrecht zugesichert. Für die nächsten fünf Jahre wurden ihr die Konzessionen für folgende Linien direkt ertheilt:

- a. Von Biel bis zur solothurnischen Gränze bei Grenchen.
- b. Von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bern-Linie oder deren Verlängerung nach Westen.
- c. Von Bern nach Thun.

Insofern jedoch während der Konzessionsdauer von fünf Jahren andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer dieser Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahn-Gesellschaft binnen sechs Monaten entweder sich zu erklären, daß sie den betreffenden Bau selbst übernehme oder aber auf die Konzession für die bezügliche Linie verzichte.

Nachdem die Centralbahn-Gesellschaft auch die Konzessionen der Kantone Basel (Stadt und Landschaft), Solothurn, Luzern und theilweise auch Aargau, erhalten hatte, konstituierte sie sich definitiv auf folgende Grundlagen: Das Gesellschaftskapital wird auf 36 Millionen Franken festgestellt, getheilt in 72,000 Aktien von Fr. 500. Da jedoch das für die Ausführung des projektierten Bahnhuges nötige Kapital auf 48 Millionen Franken angeschlagen wurde, so sollte der Überschuß durch ein Aaleihen aufgebracht werden. Überdies ward in den Statuten bestimmt, daß, wenn entweder zur Vollendung des Baues, oder in Folge von Erwerbung von weiteren Konzessionen, oder von Verschmelzung mit andern Gesellschaften, oder von Ankauf anderer Linien, eine Vermehrung des Kapitals der Unternehmung nötig werde, so sei der Verwaltungsrath ermächtigt, sie durch neue Emissionen von Aktien oder Obligationen zu bewerkstelligen. Das Stimmrecht an der Generalversammlung ward dahin normirt, daß fünf Aktien eine, zehn Aktien zwei und je zehn Aktien mehr bis auf hundert eine weitere und je hundert Aktien mehr eine Stimme mehr geben; jedoch dürfen sich auf einen Inhaber oder Bevollmächtigten nicht mehr als dreißig Stimmen vereinigen. Im Verwaltungsrathe soll jeder Kanton, der von der Bahn durchzogen wird, vertreten sein.

Die finanzielle Gründung des Unternehmens fand zu Ende des Jahres 1852 in Paris statt, zu einer Zeit, als die Stimmung und der Stand des allgemeinen Geldmarktes für dergleichen Unternehmen sehr günstig war. Drei der angesehensten Banquierhäuser von Paris unterschrieben für 17 Millionen Franken Aktien und als darauf die Subscriptionslisten in der Schweiz aufgelegt und zugleich jene Beihilfung von Paris bekannt wurde, erreichten in wenig Tagen die Unterschriften eine Ziffer von fast 50 Millionen Franken. Da das Aktienkapital auf nur 36 Millionen festgesetzt war, so mußten für beinahe 14 Millionen inländische Aktienbegehren zurückgewiesen werden.

Die erste Einzahlung von Fr. 100 wurde für alle 72,000 Aktien im Betrage von Fr. 7,200,000 geleistet, die Bahnbauten auf der Linie von Basel bis Olten, worunter der Tunnel am Hauenstein, in Angriff genommen, und, um die in den Konzessionsakten bestimmten Anfangstermine innezuhalten, auch in den Kantonen Bern und Solothurn je ein Loos des Unterbaues vergeben.

Bald nach dem Vollzuge der ersten Einzahlung trat ein Umschwung auf dem Geldmarkt ein. Während ursprünglich die Centralbahnaktien gegen ein Agio bis Fr. 20 — 30 erworben wurden, hielt sich der Kurs derselben auf der Pariserbörsé nicht. Sie sanken schnell unter pari, hielten eine Zeit lang auf 480, fielen fast mit einem Sprunge auf 450, und wichen nach und nach bis auf 410, also beinahe bis auf Null, denn für eingezahlte Fr. 100 kamen bei diesem Kurse dem Verkäufer nur Fr. 10 zu gut. Die Ursachen dieses schnellen Wechsels lagen einerseits in der zu Anfang des Jahres 1853 eingetretenen allgemeinen Krise, anderseits in der That, daß zu diesem Zeitpunkte die Aktien der Centralbahn fast alle in erster Hand und noch nicht im festen Besitz solcher Leute waren, die aus ihren eigenen Mitteln die Einzahlungen leisten konnten oder leisten wollten. So hatten die drei Pariserhäuser ihre 34.000 Aktien nur in der Absicht gezeichnet, dieselben bei vorausgesetztem günstigem Kurse auf die Börse zu werfen; das Gleiche scheint bei einer größeren Anzahl der inländischen Subskribenten der Fall gewesen zu sein, indem gerade im Anfange der Parisermarkt von der Schweiz aus mit Centralbahnaktien überschwemmt ward. Dies führte dahin,

dass die beteiligten Häuser in Paris erklärtten, lieber auf die geleistete erste Einzahlung Verzicht zu leisten, als die Zahlungen für die übrigen Vier-Fünftheile fortzuführen. Nach Unterhandlungen mit jenen Hauptbeteiligten in Paris kam die Centralbahngesellschaft, aus finanz-politischen Gründen, zu dem Entschluß, statt an dem strengen Rechte der Statuten festzuhalten, und gegen die Zahlungsverweigernden die Präklusion geltend zu machen, die Aktienverpflichtung um Drei-Fünftheile herabzusetzen, in der Weise, daß auf jede Aktie statt Fr. 500 nur Fr. 200 eingezahlt und dann für auf diese Weise honorirte fünf Aktien je zwei Vollaktien ausgehändigt werden. Dadurch reduzierte sich die Aktienzahl von 72,000 auf 29,000, und das Aktienkapital von 36 Millionen Franken auf $14\frac{1}{2}$ Millionen und veränderte sich der Stand des Centralbahnunternehmens vollständig. Nachdem diese Wendung eingetreten, mögen Viele einen Tadel über die Art, wie das Unternehmen eingerichtet, und namentlich darüber, daß die einheimischen Subscriptionen zurückgewiesen wurden, für gerechtfertigt halten. Allein, wäre dieser Tadel auch begründet, so ändert dies nichts an dem Standpunkte, den wir, bei der jetzigen Sachlage, einzunehmen haben. Nur darauf erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß, wenn die große Beihilfung der auswärtigen Häuser nicht stattgefunden hätte, eine gleich starke Summe in der Schweiz kaum gezeichnet worden wäre, und hätte sich im Inlande die hinreichende Beihilfung auch gefunden, so dürfte bei der eingetretenen allgemeinen Krise die Fortsetzung der Einzahlungen auch hier große Verlegenheiten und Schwierigkeiten hervorgerufen haben.

Mit der Beschränkung des Baukapitals trat auch eine Beschränkung des Bauobjektes ein. Die Vorarbeiten in den Kantonen Bern und Solothurn wurden zwar fortgesetzt, aber neue Arbeitslose nicht in Angriff genommen, sondern die verfügbaren Kapitalien zunächst für die Linie Basel-Olten bestimmt. Die Bahngesellschaft strebte jedoch unverzüglich eine weitere Entwicklung des Bahnhuges an und trat zu diesem Ende mit der Regierung von Luzern in Unterhandlung, um diese, behufs der Fortsetzung der Linie von Olten bis Luzern, zu einer angemessenen Beihilfung zu vermögen. Das Ergebnis der Unterhandlung war, daß Luzern eine Aktienübernahme von 2 Millionen Franken zusagte, an welche Summe der Kanton selbst Fr. 900,000, die verschiedenen an der Linie von Zofingen bis Luzern beteiligten Ortschaften Fr. 1,000,000, und der Kanton Uri Fr. 100,000 beitragen. Da jedoch für die Ausführung des Baues von Olten bis Luzern (Emmenbrücke) eine Summe von 6 Millionen nötig war, so machte der Verwaltungsrath von dem Rechte der Statuten Gebrauch, die übrigen 4 Millionen auf dem Wege des Aaleihens aufzubringen, das im Inlande zu dem Zinsfuße von 5 Proz. in verhältnismäßig kurzer Zeit, realisiert wurde. Infolge dessen sind dermal die Bauten im Kanton Luzern bereits in Angriff genommen, und laut dem Vertrage soll diese Linie bis 1. Juli 1856 dem Betriebe übergeben werden.

Inzwischen hielten auch wir es für unsere Pflicht, der Frage des Bahnbaues auf bernischem Gebiete unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unterm 15. September 1854 richteten wir an das Direktorium der Centralbahngesellschaft die Anfrage, in welcher Weise diese letztere ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Bern zu erfüllen gedenke. Dieser Schritt, dem einige Korrespondenzen und mündliche Besprechungen folgten, führte zu speziellen Eröffnungen des Direktoriums der Centralbahn und zuletzt zum Abschluß desjenigen Vertrages, den wir Ihnen heute vorzulegen die Ehre haben.

Wir gehen nun zur Darlegung der Gesichtspunkte über, welche bei dem Abschluß dieses Vertrages uns geleitet haben, und beginnen mit einer kurzen Prüfung der Frage: Ob Eisenbahnen für uns wünschenswerth und von Nutzen seien? — Schon bei der Koncessionserteilung von Anno 1852 wurde zwar diese Frage berührt, allein weil damals vom Staate keine Opfer gefordert wurden, so erschien dieselbe von weniger Gewicht. Wie für alle nationalökonomischen Fragen, so giebt uns auch für die Beurtheilung der vorliegenden die Erfahrung den sichersten Anhaltspunkt und diese Erfahrung drückt sich vorzüglich in folgender Uebersicht der in benachbarten Ländern gebauten Eisenbahnen und des darauf verwendeten Kapitals aus:

Bis Ende 1850.

	Länge in Schweizerstunden.	Baukapital. Millionen Franken.
England (vereinigte Königreiche)	2219	5911
Frankreich	553	1194
Oesterreich	470	446
Preußen	614	569
Uebrig's Deutschland	521	536
Belgien	129	167

Mit welchem Eifer und Aufwände auch seit Anno 1850 namentlich in England, Frankreich, Oesterreich und in ganz Deutschland neue Bauten betrieben werden, ist bekannt. Frankreich einzig hat seit Anno 50 über 200 Stunden neue Bahnen eröffnet, und mehrere hundert Stunden zum Baue konzedirt. Hätten sich die Eisenbahnen nicht als eine höchst nützliche Einrichtung bewährt, die genannten Länder alle würden im Baue längstens innegehalten und nicht viele Milliarden darauf verwendet haben und noch fernerhin darauf verwenden.

Die Eisenbahnen sind denn auch in der That nichts anders, als in hohem Grade verbesserte Verkehrsmittel. Sie erleichtern den Verkehr wie verbesserte Straßen und Posteinrichtungen, nur in weit stärkerem Maße. Eine Wegstrecke von sechs Stunden legt die Lokomotive in einer Stunde zurück. Die schnellst befahrene Strecken der bishertigen Posten durchsetzt sie noch drei Mal schneller. Die Wirkung, die daraus hervorgeht, ist gleich, wie wenn alle Entfernung zwischen den Verkehrsplätzen um das sechs- resp. dreifache vermindert würden. Bern wird mittelst der Eisenbahnen nur noch 3 Stunden von Basel, 4 Stunden von Zürich und 5 Stunden von Genf, in unserm Kanton Langenthal nur noch $1\frac{1}{2}$ Stunden, Burgdorf nur $\frac{3}{4}$ Stunden von Bern entfernt sein. Und diese Verminderung von Zeit und Raum kommt nicht nur den unmittelbar an der Bahnlinie, sondern auch den rückwärts liegenden Ortschaften zu. Sumiswald z. B. wird (über Burgdorf) nur noch $2\frac{3}{4}$ Stunden von Bern liegen, Pruntrut (über Basel) nur noch 11 Stunden. Im vorigen Jahrhundert gebrauchte die Post drei Tage Fahrzeit zwischen Bern und Zürich und einen Tag zwischen Bern und Thun; die heutigen Posten fahren in 12 Stunden nach Zürich und in 3 Stunden nach Thun. Und wer wird diesen Fortschritt in den Posteinrichtungen nicht eine große Wohlthat für das Publikum und eine enorme Erleichterung des Verkehrs heissen? Die Eisenbahnen nun sind nichts anderes, als ein neuer, noch größerer Fortschritt im Verhältnisse zu den jetzigen Posteinrichtungen.

Die Schienenwege bewirken aber nicht nur eine Abkürzung von Zeit und Raum, sondern sie gewähren auch einen wohlfeilern Transport. Der Centner Ware von Basel wird nicht bloß viel schneller, sondern auch viel wohlfeiler bezogen werden. Wo die jetzige Güterfracht 7--8 Centimen per Centner und per Stunde kostet, wird sie auf der Eisenbahn durchschnittlich nur auf 3 Cent. zu stehen kommen. Und für unsere schweizerischen und namentlich bernischen Verhältnisse ist von besonderer Bedeutung, daß die bisherige Verkehrsbewegung ungefähr 10 Millionen Centner Einfuhr gegen nur 1 Million Ausfuhr ausweist. Damit die Bahnzüge nicht leere Rückfahrten haben, werden deshalb die Bahngesellschaften genöthigt sein, möglichst geringe Taren für Artikel, wie Bausteine, Holz, Vieh u. s. w. aufzustellen, und auf diese Weise wird für uns mancher Stoff von Werth, der jetzt unausgebaut da liegt. Auch der Reisende wird aber nicht bloß schneller, sondern auch mit geringern Kosten an den Bestimmungsort gelangen. So wie er jetzt von Bern nach Basel Fr. 13. 50 Postgeld bezahlt, kann er auf der Eisenbahn mit Fr. 5 hingelangen; von Herzogenbuchsee auf Bern wird er statt Fr. 4. 90 nur Fr. 1. 75 bezahlen. Und man denke nicht, daß diese wohlfeilere Reisegelegenheit nur der Klasse der bisherigen Postreisenden zu gut komme; der Arbeiter und Handwerker, der Geschäfte halber von Langenthal auf Bern geht, braucht jetzt zu Fuß wenigstens zwei Tage Zeit und Fr. 6 Geld; auf der Eisenbahn wird er mit Verköstigung nicht mehr als Fr. 6 auszulegen haben, kaum einen Tag Zeit brauchen und dazu noch den ganzen Weg bequem fahren.

Wenn diese Bedeutung der Eisenbahnen im Allgemeinen nicht wird bestritten werden können, so dürfte hingegen gefragt werden, ob dieselbe nicht bloß für wesentlich industrielle und kommerzielle Länder Geltung habe, dagegen auf unsern ackerbauenden Kanton nicht Anwendung finde? Diese Frage wäre zu bejahen, wenn wir im Kanton Bern keine Einfuhr, keine Ausfuhr und keinen Verkehr im Innern hätten. In diesem Falle brauchten wir keine verbesserten Straßen und die großen Ausgaben, die wir bis jetzt auf Straßen verwendet haben, wären weggeworfenes Geld. Allein trotzdem oder gerade weil wir vorherrschend ein ackerbauendes Volk sind, brauchen wir sehr viele fremde Produkte; alle Konsumartikel, die nicht in Viehzucht- und Ackerbauzeugnissen bestehen, und fast alle Industrieartikel beziehen wir von Außen; wir führen dagegen nicht unbeträchtliche Mengen in Holz-, Vieh- und Molkenprodukten aus, und welche Bedeutung der Verkehr im Innern hat, das beweisen einzig schon die Wochenmärkte von Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun. Dazu kommt der unserm Lande eigenthümliche Fremdenbesuch. Führen einmal die Eisenbahnen nicht bloß bis Basel, sondern bis nahe an den Fuß der Alpen, so werden Tausende und Tausende einzig aus unserer Nähe, wie Basel, Zürich, Genf, aus Baden, Württemberg und Bayern, unsere Naturschönheiten zu bewundern kommen, die, ohne das Mittel der Eisenbahnen, die Opfer an Zeit und Geld nicht dazu verwenden würden.

Gerade bei den Verhältnissen, in denen sich unser ackerbauende Kanton gegenwärtig befindet, sind die Eisenbahnen für ihn wünschenswerth. Ackerbau und Viehzucht genügen uns, so lange die Bevölkerung einen gewissen Dichtigkeitsgrad nicht überschreitet. Jetzt aber sind der Hände und der Verzehrenden in unserm Kanton bereits so viele, daß die Bodenbearbeitung allein uns kaum mehr zu ernähren vermag und der Übergang zur industriellen Beschäftigung immer mehr Bedürfniß wird. Der Sinn für Industrie wird aber bei uns um so mehr einkehren, je näher wir Gegenden und Ortschaften zurück, wo die Industrie bereits blüht, wie dies in Basel und Basel-Land, Zürich, St. Gallen und Appenzell der Fall ist, und diese Annäherung wird gerade durch das Mittel der Schienenwege bewirkt.

Ungeachtet all dieser wohlthätigen Wirkungen wäre die Vorstellung irrig, daß die Eisenbahnen allein und sofort uns bessere Zeiten bringen werden. Sie sind allerdings das nothwendige Mittel größern Lebens, größern Verkehrs und größerer Thätigkeit; allein die Triebkraft zu der vermehrten Thätigkeit müssen wir immerhin in unserer Strebsamkeit und unserm Fleiße suchen. Auch wollen wir nicht zu berühren unterlassen, daß die Eisenbahnen auch ihre Wunden schlagen werden. In dieser Beziehung können sie mit neuen Straßen verglichen werden, durch welche bisherigen Ortschaften und Gasthöfen die Frequenz abgeschnitten, der Vorspann an Straßensteigungen überflüssig gemacht wird u. s. w. Diese Einzelnen, denen ihre bisherige Thätigkeit gefördert wird, verlieren allerdings; allein ihnen gegenüber gewinnt das ganze Publikum, welches die bessere Straße zu benutzen im Falle ist. Verhältnismäßig der gleiche Nachteil trat ein, als seiner Zeit die Posten aufhörten, Mittagsstation in Münsingen zu machen: der Gastwirth verlor dadurch; allein das ganze Publikum betrachtete es als eine Wohlthat, daß die Hin- und Rückreise zwischen Bern und Thun fortan in einem Tage möglich war. Eine andere, oft ausgesprochene Befürchtung halten wir ebenfalls nicht für erheblich, daß nämlich infolge der Eisenbahnen unsere landwirtschaftlichen Produkte und damit der Grund und Boden im Werthe sinken werden. Die Eisenbahnen wirken auf unsere Getreidepreise allerdings, insfern sie die Zufuhr wohlfeiler machen; allein in dieser Beziehung kommen die Eisenbahnen innerhalb unsrer Gränzen in sehr geringen Betracht, die Haupterleichterung der Zufuhr liegt in den Eisenbahnen, die bis an unsere Gränze führen. Bleiben die Eisenbahnen an den Gränzen stecken, so hätte demnach unsere Landwirtschaft wohl allen Nachtheil der Schienenwege, nicht aber den Vortheil, der in der erleichterten Ausfuhr der Produkte (Vieh, Käse, Holz, &c.), in der Erweiterung des eigenen Marktes bis nach Zürich, Genf und Neuenburg, ja bis Straßburg und Paris liegt. Auch lehrt bis jetzt die Erfahrung in allen andern Ländern, daß die

befürchteten Folgen für die Landwirtschaft nirgends eingetreten sind, hingegen hört man viel die Behauptung, daß die Eisenbahnen, namentlich durch Erleichterung des Abtransports der Produkte, die Landwirtschaft in Aufschwung gebracht haben.

Ist die Nützlichkeit der Eisenbahnen auch bei unsern Verhältnissen außer Zweifel gestellt, so folgt die weitere Frage: — ob ihre beförderliche Errichtung für uns wünschenswerth sei, oder wir den Zeitpunkt des Baues einfach von der Gunst veränderter Verhältnisse und der Unternehmungslust dieser oder jener Gesellschaft abhängig machen dürfen? — Es läßt sich nicht läugnen, daß, nachdem bereits zwei Eisenbahnen am Bodensee ausmünden, die ihre Verlängerung in das Innere der Schweiz bis Baden und voraussichtlich bald bis Olten erhalten, und nachdem auch die Linie Lyon-Genf in Angriff genommen ist, deren Verlängerung bis Yseren so viel als gesichert angesehen werden kann, — die Zwischenstrecke durch den Kanton Bern, früher oder später, sicher ausgeführt würde. Allein folgende Betrachtungen sollen uns bestimmen, in dieser Beziehung uns nicht einzig dem Zufall und dem guten Willen einer Aktiengesellschaft zu überlassen. In den Kantonen der Mittel- und Ostschweiz werden die Eisenbahnen bald erstellt sein. Von da hinweg genießen diese Kantone alle die Vortheile, welche sich an das verbesserte Verkehrsmittel knüpfen, während unser Kanton davon ausgeschlossen bleibt. Unser Verhältniß zu diesen Kantonen wird sein wie ein Land mit schlechten Straßen zu einem Land mit ausgezeichneten guten Verbindungsmitteln, oder wie ein Etablissement mit Einrichtungen und bewegenden Kräften aus der Zeit des vorigen Jahrhunderts zu einem Etablissement, das die großen Erfindungen der Mechanik und des Dampfes der neuesten Zeit sich zu Nutzen gemacht hat. Die natürlichen Gesetze der Konkurrenz gebieten uns, nicht zurückzubleiben. Besonders dringend erscheint dieses Gebot gegenüber der Bahlinie auf Luzern; denn es läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß, sobald eine Eisenbahn auf Luzern ausmündet, ohne daß zugleich eine solche wenigstens bis Bern führt, der Zu- und Abstrom der Touristen wesentlich in Luzern sich konzentriren und Bern wie Thun, als Stappelpässe der fremden Reisenden, wesentlichen Abbruch erleiden werden. Ferner haben wir ein hohes Interesse, uns der Richtung zu versichern, welche die Eisenbahn auf unserm Gebiete zu nehmen hat und in dieser Beziehung muß uns besonders daran gelegen sein, daß unsere wichtigsten Verkehrsplätze und namentlich die Hauptstadt, die den Mittelpunkt des inneren Verkehrs bildet, von der Bahn berührt werden. Überlassen wir den Bahnbau rein der Gunst des Zufalls und der Unternehmungsgesellschaft, so sind wir keineswegs sicher, daß die für uns günstigste Richtung innegehalten wird; denn wenn wir auch in der Bundesversammlung, die darüber in letzter Instanz zu entscheiden die Macht hat, ein starkes Wort mitzusprechen haben, so sind darin mehrere benachbarte Kantone vertreten, die unserm Kanton direkt entgegenstehende Interessen anstreben, und was in der Frage vorzüglich den Ausschlag geben würde, wäre die Entschließung der Gesellschaft, welche aus ihren Kapitalien ohne unsere finanzielle Beteiligung zu bauen sich erböte. Endlich darf uns auch die Rücksicht nicht gleichgültig sein, daß bei unsern gegenwärtigen Notverhältnissen und dem Übergangssprozeß unserer Armenzustände bedeutende Unternehmungen im Lande entstehen, die Millionen Franken in Verkehr bringen und bei denen Tausende von unbeschäftigteten Händen Arbeit zu finden Gelegenheit erhalten.

Wenn eine beförderliche Errichtung der Eisenbahnen auf unserm Gebiete wünschenswerth erscheint, so muß sich die weitere Frage anknüpfen: durch welche Mittel wir dieses Ziel zu erreichen die Macht haben? Ein Weg wäre, mit der Centralbahngesellschaft abzubrechen und die Eisenbahnen im Staatsbau auszuführen. Andere Staaten, wie namentlich Österreich und unsere kleinen Nachbarn Bayern, Würtemberg und Baden, so wie eine Reihe anderer deutscher Staaten, haben vornehmlich diesen Weg betreten und keiner von ihnen hat bis jetzt denselben bereut. Wenn unsere Kräfte nun auch vielen dieser Staaten nicht nachstehen, so steht hingegen die allgemeine Anschauungsweise unsers Volkes diesem Auskunftsmittel entgegen und bei unserer Staatsform sind große Staatsunternehmungen vorzüglich durch die Begriffe und Auffassungsweise des Volkes bedingt.

Ein anderer Weg bestehende in der Aufführung einer andern Gesellschaft, die den Bau ohne unsere Unterstützung unternehme. Allein unter den bestehenden schweizerischen Gesellschaften wäre keine zu finden, die hiezu geneigt und zugleich in der Möglichkeit wäre. Namentlich wäre dies bei der Westbahngesellschaft nicht der Fall, die früher am meisten von Konkurrenzbestrebungen gegen die Centralbahngesellschaft beelegt war. Eher möglich dürfte es vielleicht sein, eine fremde Gesellschaft zu finden, wie z. B. diejenige der Lyon-Genfer-Bahn; allein wenn wir durch ein nicht allzugroßes Opfer uns vor einer mächtigen ausländischen Gesellschaft bewahren können, so sollen wir dasselbe nicht scheuen. Der dritte Weg endlich ist der, das Verhältniß mit der Centralbahngesellschaft aufrecht zu erhalten und durch eine angemessene Beteiligung an dem Unternehmen die beförderliche Ausführung desselben zu ermöglichen. Diesen Weg haben wir in dem Ihnen vorgelegten Berichte betreten und, indem wir hiermit die allgemeinen Erörterungen schließen, gehen wir nun zur speziellen Beleuchtung dieses Vertrages über. |

1. Verpflichtungen der Centralbahngesellschaft.

Durch den vorliegenden Vertrag verpflichtet sich die Centralbahngesellschaft, bestimmte Bahnlinien theils bedingt, theils eventuell zu bauen. Die unbedingt übernommenen Verpflichtungen betreffen die folgenden Linien:

Kostenanschlag.

1) Murgenthal-Bern. inbegriffen die Abzweigung von Herzogenbuchsee bis an die Solothurnergränze	Fr. 9,000,000
2) Bern, Narübergang und definitiver Bahnhof	" 2,000,000
3) Grenchen-Biel	" 1,600,000
Verzinsung des Kapitals während der Bauzeit, 10 Proz.	" 1,260,000
Summa der direkten Verpflichtungen	Fr. 13,860,000

Die eventuellen Verpflichtungen betreffen:

1) Die Fortsetzung der Linie von Bern bis Laupen	Fr. 2,800,000
2) Bern-Thun	" 3,630,000
Verzinsung des Kapitals während der Bauzeit, 10 Prozent	" 643,000
Summa der eventuellen Verpflichtungen	Fr. 7,073,000 " 7,073,000

Total: Fr. 20,933,000

Die Fortsetzung der Linie von Bern bis Laupen wird auf den Zeitpunkt bedingt, wo die Bahn, von Yseren her, bis an unsere Gränze bei Laupen in Angriff genommen sein wird. Es ist klar, daß die Bahn von Bern auf Laupen für so lange, als sie dort nicht ihre weitere Fortsetzung findet, keine große Bedeutung für uns hat; diese aufschiebende Bedingung, die übrigens bereits in der Koncessionsakte von Anno 1852 enthalten ist, belästigt uns demnach wesentlich nicht. Nachdem einmal die Bahn bis Bern gesichert ist, bleibt es auch nicht zweifelhaft, daß die verhältnismäßig kurze Zwischenstrecke zwischen Bern und Yseren ausgeführt werden wird.

Der Bau der Linie Bern-Thun hingegen ist an die unsicher scheinende Bedingung geknüpft, daß die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft ihr diesen Bau möglich machen. Wir hätten hier gerne eine direktere Verpflichtung gewünscht, allein es war dies das Neuerste, was bei den Unterhandlungen zu erreichen war. Ohne Bedeutung ist jedoch die Verpflichtung, auch so wie sie lautet, keineswegs. Wenn die Akten der Centralbahngesellschaft wieder auf parat stetgen, so ist die finanzielle Möglichkeit des Bahnbaues auf Thun gegeben, und dieser Fall wird, wenn nicht die bisherige Erfahrung bei andern Eisenbahnen täuscht, später sicher eintreten. Neben dieser Vertragsbestimmung bleibt übrigens der Artikel in der Koncessionsakte aufrecht, daß die Centralbahngesellschaft entweder sofort bauen oder aber auf die Konzession verzichten muß, sobald ein anderer Unternehmer sich zeigt.

Die Möglichkeit einer Aufschchiebung wird auch für den Bau einer Zweiglinie von Herzogenbuchsee bis an die solothurnische Gränze vorgesehen. Dies geschah mit Rücksicht auf allfällige Auseinanderstellungen mit dem Kanton Solothurn, die sich nicht sogleich befreiten lassen sollten. Beigeschlossen wird aber die für uns und speziell für Herzogenbuchsee sehr wesentliche Bestimmung, daß die Zweiglinie Biel-Solothurn ihren Anschluß an die Hauptbahn jedenfalls bei Herzogenbuchsee nehmen muß.

Gegenüber der Konzessionsakte von Anno 1852 erweitert demnach der vorliegende Vertrag die Verpflichtungen der Gesellschaft in zwei Beziehungen. In der Konzessionsakte behielt sich die Gesellschaft für die Linie Grenchen-Biel resp. Herzogenbuchsee-Biel nur die Berechtigung zum Bau vor; in gegenwärtigem Vertrage übernimmt sie die bestimmte Verpflichtung dazu. Das Gleiche ist für die Linie Bern-Thun der Fall; die Konzession gab der Gesellschaft nur das Recht, sie zu bauen; der jetzige Vertrag trägt ihr, — wenn auch nur eventuell, — die Pflicht dazu auf. Es sind diese neuen Verpflichtungen deshalb von großer Bedeutung für uns, weil die neuen Linien zu den weniger rentablen gehören, wir aber ein großes Interesse an ihrer Errichtung haben. In gleicher Weise sicherte in neuerer Zeit die französische Regierung öfters Nebenlinien zu ihren Hauptbahnen, indem sie den Gesellschaften gute Linien nur in Verbindung mit schlechten konzedierte.

In Beziehung auf die Anfangs- und Vollendungstermine der Bahnbauten enthält der Vertrag folgende Bestimmungen: Der Anfang der Arbeiten auf der ganzen Linie ist, genauer als in der Konzessionsakte, normirt; einen Monat nach der beidseitigen Ratifikation sollen auf der Linie Murgenthal-Bern drei, und auf der Linie Grenchen-Biel ein Baulos ausgeschrieben und binnen zwei Monaten, — ebenfalls von der Ratifikation an gerechnet, — die Arbeiten darauf angeordnet werden. Im Frühjahr 1855 sollen vier weitere Baulosse und im Sommer 1855 der Rest der Linie ausgeschrieben und beförderlich in Angriff genommen werden, so daß im Lauf des kommenden Jahres auf der ganzen Linie von Murgenthal bis Bern und von Grenchen bis Biel die Arbeiten beginnen sollen. Das Gleiche ist der Fall für den Übergang bei Bern; hier sollen im Laufe des Jahres 1855 ebenfalls die Fundationsarbeiten begonnen werden. Die Vollendungstermine für die Arbeiten sind so bestimmt, daß spätestens bis Ende 1857 die Linie von Murgenthal bis zum provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld bei Bern und von Grenchen bis Biel dem Betrieb übergeben werden können. Nach der Konzessionsakte würde sich dieser Termin bis 28. Januar 1857 erstrecken. Für den Übergang und definitiven Bahnhof bei Bern ist die Frist um ein Jahr verlängert mit Rücksicht auf die kolossalen Bauten, die hier nötig werden.

2. Beteiligungserhältnis des Kantons Bern.

Gegen die Verpflichtungen der Gesellschaft soll unser Kanton sich mit einer Aktiensumme von 4 Millionen Franken beteiligen und die Aktien zu folgenden Zeitpunkten übernehmen (die Übernahme der Aktien ist wohl zu unterscheiden von der Einzahlung derselben):

Fr. 3,250,000 nach Vollzug und Ausbezahlung der Expropriationen von Murgenthal bis und mit dem provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfelde bei Bern und von Grenchen-Biel.

Fr. 750,000 nach Vollzug und Ausbezahlung der Expropriationen für den Übergang und den definitiven Bahnhof bei Bern.

Diese Abtheilung der Summe geschah wesenlich zum Zwecke, den Übergang bei Bern speziell zu sichern.

Einbezahlt sollen die Aktien werden wie folgt: drei Monate nach der jeweiligen Aktienübernahme die ersten 20 Proz. und dann von drei zu drei Monaten je weitere 20 Proz., so daß bei regelmäßigem Fortgange der Arbeiten und Zahlungen, genau 18 Monate nach der Übernahme der Aktien die Einzahlungen vollendet sein werden.

Hier erlauben wir uns, einige Erläuterungen anzufügen über das Wesen dieser Beteiligung. Unterstützungen von Eisen-

bahnunternehmungen an Privatgesellschaften durch den Staat kommen auf verschiedene Weise vor. Entweder leistet der Staat eine bestimmte Summe oder bestimmte Beiträge für dahin und weg, ohne daß er dafür Anteilshaber am Unternehmen wird. Dieses Beispiel besitzt besonders Frankreich: es bezahlte bei vielen Bahnen die Expropriationen und den ganzen Unterbau oder ihre Summen an die Gesellschaften. In der Schweiz kam unseres Wissens bis jetzt ein einziges Beispiel dieser Art bei dem Kanton Genf vor, welcher der Gesellschaft für die Lyon-Genfer-Bahn für den Bau der Bahn und des Bahnhofes zu Genf eine Subvention von zwei Millionen zusagte. Bei dieser Art von Beteiligung ist das Verhältniß ganz gleich, wie bei Ausgaben für Strafbauten: der Staat gibt die Summe aus, weil er ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Straße hat, aber ohne dafür eine Rente oder einen Ertrag zu empfangen. Eine zweite Beteiligungsart besteht in der Garantie eines Zinsenminimums für die Aktionäre, was besonders auch wieder in Frankreich geschieht. Wenn die Bahn den Aktionären nicht 4 Proz. abträgt, so legt das Fehlende der Staat zu. Dieses Verhältniß ist aber nicht bloß lästig für den Staat, sondern schließt die Unbilde in sich, daß, wenn die Bahn mehr als den garantierten Zins erträgt, es die Aktionäre sind, die den Mehrertrag beziehen. Der Staat läuft also alle Chancen des Verlustes, aber keine Chance des Gewinnes. Bau auf Staatskosten ist einem solchen Verhältnisse weit vorzuziehen. Die dritte Art der Beteiligung ist diejenige, welche in dem vorliegenden Vertrage angenommen wird: der Staat beteiligt sich als Aktionär und tritt für seinen Aktienanteil in das ganz gleiche Verhältniß und den gleichen Rang, wie alle Privataktionäre; rentieren die Aktien für die übrigen Aktionäre, so rentieren sie auch für ihn und das Gleiche gilt im Falle von Verlust. Hier und da geschieht es zwar, daß der Staat einen Schritt weiter geht, indem er den Privataktionären einen Vorrang auf die Rente einräumt, so z. B. daß er für seine Aktien keine Dividende bezahlt, bis die übrigen wenigstens 4 Proz. empfangen haben. Von diesem letztern Verhältniß ist in vorliegendem Vertrage keine Rede.

Die Beteiligung mit Aktien ist die in der Schweiz üblich gewordene. An dem Centralbahnen haben sich bis jetzt die Kantone Basel-Stadt (Fr. 600,000), Basel-Land (1 Million, freilich unter einer sehr günstigen Bedingung), Luzern mit Uri (2 Millionen) beteiligt. In der östlichen Schweiz haben für die dortigen Bahnennamlich die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Schaffhausen sehr bedeutende Aktiensummen übernommen. Mit Aargau wird über seine Beteiligung für den Bahnbau von Baden bis Olten gegenwärtig unterhandelt. Diese, in der Schweiz übliche Unterstützungsart hat für die Bahngesellschaften nur insoweit und für so lange Werth, als die Aktien gar keinen Kurs haben oder unter pari stehen; denn sobald die Aktien einer Bahn auf dem Markte zu oder über pari gekauft werden, ist die Aktienbeteiligung durch den Staat keine Unterstützung mehr, weil sie nicht mehr nötig ist.

Wird nach dem Verhältnisse des Opfers gefragt, daß der Staat im gegebenen Falle durch die Aktienbeteiligung leistet, so läßt sich demnach dasselbe vorläufig nach dem dermaligen Kurse der Aktien schwächen. Bei den Centralbahnen geschahen in neuerer Zeit Verkäufe an der Pariserbörs zu Fr. 450, vorübergehend auch zu Fr. 455 und Fr. 460. Wenn nach vorliegendem Vertrage wir nun die Aktie zu Fr. 500 (al pari) übernehmen, so beträgt unser Opfer auf jeder Aktie Fr. 50 oder auf 8000 Aktien Fr. 400,000, d. i. ungefähr so viel, als den Staat die Brienzseestrafe kostet. Der definitive Werth der Aktie wird aber erst durch die einzige Rentabilität der Bahn bestimmt; der gegenwärtige Kurs beruht bloß auf der Hoffnung oder Erwartung eines Ertrages, den man nicht sicher kennt; erst nach eröffnetem Betriebe der Bahn wird der sichere Anhaltspunkt über den wirklichen Ertrag gewonnen. Bei der Frage über die Größe des Opfers, das der Staat bringt, ist demnach neben dem jetzigen Kurse vorzüglich die mutmaßliche künftige Rentabilität der Bahn ins Auge zu fassen.

3. Muthmaßliche Rentabilität der Centralbahnen.

Zur Beurtheilung der muthmaßlichen Rentabilität der Bahnen liegen uns wesentlich zwei Hülfsmittel an der Hand. Erstlich, amlich gesammeltes Material über die Verkehrsfrequenz auf denjenigen Straßen der Schweiz, die in die Richtung der Eisenbahnlinien fallen und darauf gegründete Ertragsberechnungen. Diese Sammlungen und Berechnungen wurden im Jahr 1850 von eidgenössischen Kommissionen und Sachverständigen gemacht und dienten bei den Verhandlungen in den eidgenössischen Räthen über die schweizerische Eisenbahnfrage als Grundlage. Dann die Erfahrungen bei den Eisenbahnen in andern Staaten und Ländern und speziell in solchen, die unsern Verhältnissen am nächsten stehen.

Die Herren Rathsherr Geigy von Basel und Ingenieur Ziegler von Winterthur, die vom Bundesrathe als Sachverständige bestellt wurden, nahmen im Monat Mai 1850 die Verkehrsbeobachtungen in der ganzen Schweiz auf und berechneten den Reinertrag des gesammten, damals ins Auge gefaßten Bahnnetzes, — gute und schlechte Bahnen durcheinander, — auf

2,67 Proz. Sie fügten aber hinzu, daß bei dieser Annahme in keiner Weise von der Steigerung des Verkehrs, die unfehlbar infolge der erleichterten Kommunikation stattfinden wird, Notiz genommen wurde.

Die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission, welche für die schweizerischen Eisenbahnen den Staatsbau vorschlug, adoptierte die gleichen Grundlagen, brachte aber eine muthmaßliche Verkehrs zunahme von 50 Proz. mit in Ansatz und kam bei dem von ihr projektierten schweizerischen Bahnnetze zu einem durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 3,05 Proz. Für die Berechnung der Verkehrs zunahme stützte sie sich auf die Erfahrungen in benachbarten Ländern. Bei den Bahnen Württembergs, dessen Verhältnisse nicht günstiger sind als die unsrigen, zeigte sich in kurzer Zeit eine Zunahme von 124 Proz. und sie steigt überdies von Jahr zu Jahr, und gleiche Erscheinungen traten bis jetzt in andern Staaten hervor.

Für die Bahnlinien des Centralbahnenetzes, an dem wir speziell beteiligt sind, kam die nationalräthliche Kommissionsmehrheit auf denselben Grundlagen zu folgenden Ergebnissen:

Bahnlinie.	Länge. in Kilometer.	Baukapital. Fr.	Rohertrag. per Kilometer. Fr.	Reinertrag. im Ganzen. Fr.	Reinertrag. in Prozent.
Basel-Olten	38,3	13,651,000	20,200	503,000	3,69
Olten-Bern	63	11,744,000	12,480	421,000	3,56
Arburg-Luzern	53	8,628,000	6,110	167,000	1,93
Olten-Wöschnau . . . von circa	10	2,000,000	14,610	90,000	4,50
Herzogenbuchsee-Biel . . . " "	35	4,712,000	—	70,000	1,50
Ohne Bern-Laupen und Bern-Thun 	199,3	40,735,000	—	1,251,000	3,07
Bern-Laupen	—	3,080,000	11,040	77,000	2,50
Bern-Thun	—	3,993,000	5,780	64,000	1,60
Mit Bern-Laupen und Bern-Thun 	—	47,808,000	—	1,392,000	2,91

Also 3,07 Proz. wäre der muthmaßliche Ertrag des Centralbahnenetzes ohne Bern-Laupen und Bern-Thun, und 2,91 Proz. wenn letztere Linien mit in Berechnung gezogen werden. Bevor wir auf die Erfahrung anderer Staaten übergehen, heben wir noch hervor, wie das Ertragsverhältniß zu stehen käme, wenn die Bahnen, welche vorherrschend Bern berühren, für sich allein in Berechnung kommen:

Bahnlinie.	Baukosten.	Reinertrag. im Ganzen in Prozent.
Olten-Bern	Fr. 11,744,000	Fr. 421,000 3,56
Herzogenbuchsee-Biel	" 4,712,000	" 70,000 1,50
Bern-Laupen	" 3,080,000	" 77,000 2,50
Bern-Thun	" 3,993,000	" 64,000 1,60

Ergebnis Fr. 23,529,000 Fr. 632,000 2,68

Läßt man die eventuellen Bahnen von Bern-Laupen und Bern-Thun weg, so kommt ein Ertragsergebnis heraus von 2,98 Prozent.

Diese Zahlen zeigen, daß wenn Bern (fallsig in Verbindung mit Solothurn) seine Bahnen abgesondert bauen würde, die Rentabilität nicht so hoch zu stehen käme, wie in der Gemeinschaft mit dem ganzen Centralbahnenetz. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich demnach kein Grund gegen unsere Beteiligung am ganzen Centralbahnenunternehmen herleiten.

Gegen diese Ertragsberechnungen mögen aber Misstrauische immer die Einwendung machen, daß die Erfahrung sie noch nicht bestätigt habe, und so lange dies nicht geschehen, sei jede Berechnung unsicher. Deshalb wollen wir nun auf die Erfahrungen hinweisen, die bis jetzt in andern Staaten gemacht worden, und führen folgende auf:

französische Eisenbahnen.

Die französischen Bahnen, gute und schlechte durcheinander, erzeugten:

	Rohertrag per Kilometer.
Anno 1850 bei 2900 Kilometer	Fr. 27,800
" 1852 3710 "	" 36,612
" 1853 4007 "	" 41,304.

Im Jahre 1853 zählte Frankreich nur noch zwei Bahnen, deren Rohertrag per Kilometer unter Fr. 10,000 blieb, nämlich:

Mühlhausen-Thon	Fr. 9491
Vordeaur-Teste	" 6153.

Selbst diese schlechtesten französischen Bahnen waren jedoch gegenüber dem vorhergehenden Jahre, im Fortschritte begriffen, die erstere um 8,31 Prozent, die letztere um 33,41 Prozent.

Wenn wir nun den Rohertrag unserer frequentirtesten schweizerischen Bahn, Basel-Olten, nur auf 20,200 per Kilometer ansetzen, also über 100 Prozent unter dem Durchschnitte der französischen Bahnen, so darf diese Berechnung sicher volles Zutrauen einflößen.

Eine Rentabilitätsübersicht der französischen Bahnen nach Prozenten der Baukapitalien steht uns nicht zu Gebote, hingegen läßt sich aus dem Kurse der Aktien ein Schluß auf die Er-

*) Die nationalräthliche Kommissionsmehrheit behandelte die Linie Olten-Brugg als Ganzes. Wir nehmen für die Linie Olten-Wöschnau die verhältnismäßigen Summen.

**) Die Kommissionsmehrheit berechnete nur die Linie Wynigen-Solothurn mit einem Reinertrag von 1,28 Prozent. Die verlängerte Linie Herzogenbuchsee-Biel wird jedenfalls ein günstigeres Ergebnis herausstellen.

tragssfähigkeit ziehen. — Die Aktienkurse der bekanntern französischen Bahnen nun waren:

	1846/1847.	1851.	1854.
St. Germain	Fr. —	Fr. 451	Fr. 705
Orléans	" 360	" 450	" 1190
Paris-Straßburg	" 360	" —	" 840
Centre	" 475, ist jetzt mit Orléans fusionirt,	also jetzt	" 1190
Nord	" —	Fr. 590	" 860
Rouen-Havre	" —	" 250	" 550
Paris-Rouen	" —	" 650	" 975

Also auch hier ein stetes Steigen, und bereits bedeutende Ueberschreitung der Tageskurse über den Nominalwerth.

Belgische Staatsbahnen.

Gesammt einnahme 1851. 1852.
auf 625 Kilometer Fr. 16,050,286. Fr. 17,078,003
macht per Kilom. Roheinnahme:

1851.	1852.	
Fr. 25,680.	Fr. 27,340.	
Gesammtausgabe (Telegraphie inbegriffen):		
	" 8,933,532.	" 8,831,463
Reineinnahme	Fr. 7,116,754.	Fr. 8,246,540
Das aufgewandte Baukapital beträgt Fr. 169,223,485, das selbe rentirte also:	1851.	1852.
	4,20 Proz.	4,87 Proz.

Preußische Bahnen.

Ende Jahres 1851 besaß Preußen 3257 Kilometer (Staats- und Privat-) Eisenbahnen. Der Durchschnittsertrag derselben bis zu diesem Zeitpunkte war folgender:

1844 :	4,74 Proz.	1848 :	3,21 Proz.
1845 :	4,62 "	1849 :	3,82 "
1846 :	4,92 "	1850 :	4,65 "
1847 :	4,32 "	1851 :	5,03 "

Also mit Ausnahme der Krisenjahre von 1847—1850 ebenfalls stetiges Steigen. Der durchschnittliche Rohertrag per Kilometer im Jahre 1852 war Fr. 17,000.

Badische Staats-eisenbahnen.

Reinertrag des jeweilen verwandten Kapitals:

1843 : 3 ¹ / ₃ Proz.	1848 nicht ganz 2 ¹ / ₂ Proz.
1844 : 4 ³ / ₅ "	1849 " 2 ⁷ / ₁₀ "
1845 : 5 ¹ / ₅ "	1850 " 3 ³ / ₅ "
1846 : 4 ³ / ₅ "	1851 beinahe 4 "
1847 : 3 ¹ / ₅ "	1852 " 4 ⁷⁷ / ₁₀₀ "

Das gesamme Baukapital betrug Ende 1852 fl. 31,946,717. Die Länge der Bahn 63,2 badische Wegstunden (1 badische Wegstunde = 4444,44 Meter).

Württembergische Staats-eisenbahnen.

Länge 41¹/₇ geogr. Meilen; Anlagekapital fl. 25,400,000.

Reinertrag des Baukapitals.

1850—1851 : 3 ¹ / ₁₀ Proz.	
1851—1852 : 3 ² / ₇ "	
1852—1853 : 3 ² / ₃ "	
1853—1854 (das Rechnungsjahr schließt je auf 30. Juni)	

soll der Ertrag bereits 4 Prozent erreicht haben.

Wir beschränken uns auf diese Anführungen, da sie hinreichend sind, um Vergleichen an der Hand der Erfahrung zu machen. Auf die beiden letzten Staaten möchten wir die Aufmerksamkeit besonders lenken, da sie wohl den sichersten Maßstab zur Beurtheilung unserer Eisenbahngeschichte enthalten. Die schweizerischen Thalbahnen, die von den Eisenbahnen durchzogen werden, stehen an Dichtigkeit der Bevölkerung, Wohlstand und Verkehr weder Baden noch Württemberg nach, und wir würden uns demnach kaum eine Uebertriebung schuldig machen, wenn wir den Ertrag unserer Bahnen wenigstens eben so hoch schätzen.

Indessen halten wir uns an die Berechnungen der nationalräthlichen Kommissionsmehrheit und fragen uns, welches, auf dieser Grundlage, bei einer Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken, der jährliche Ausfall sei.

- Während der Bauzeit werden die Aktienzeichnungen zu 4 Prozent verzinset, und dieser Zins ist in dem berechneten Baukapital inbegriffen. Für diese Periode tritt demnach kein Verlust ein.
- So lange die Strecken Bern-Laupen und Bern-Thun nicht gebaut werden, ist der Bahnertrag berechnet auf 3,07 Prozent. Der Ausfall bis zu 4 Prozent beträgt 0,93 Prozent, und macht auf 4 Millionen Kapital jährlich Fr. 37,200.
- Nachdem beide letztern Linien gebaut sein werden, wird der Reinertrag berechnet auf 2,91 Prozent. Der Ausfall bis zu 4 Prozent wäre 1,09 Prozent, und dies würde ausmachen auf 4 Millionen Kapital einen jährlichen Ausfall von Fr. 43,600.

Diese Berechnung beruht auf der Annahme, daß die 4 Millionen zu 4 Prozent aufgebracht werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre der Ausfall:

Im Fall litt. b. bei einem 4¹/₂ Prozent Anleihen Fr. 57,200; bei einem 5 Prozent Anleihen Fr. 77,200, und im Fall litt. c. bei einem 4¹/₂ Prozent Anleihen Fr. 63,600, bei einem 5 Prozent Anleihen Fr. 83,600.

Wir haben aber allen Grund zu glauben, daß das Anleihen zu 4 Prozent oder höchstens zu 4¹/₂ Prozent zu Stande gebracht werden könnte, da Staatsanleihen in dieser Beziehung wesentlich begünstiger sind, als bloße Eisenbahnanleihen. Deshalb glauben wir, daß Maximum des jährlichen Ausfalls auf der Aktienbeteiligung von 4 Millionen auch nach Erbauung der Bern-Laupen und Bern-Thun Linien jedenfalls nicht über Fr. 63,200 anschlagen, und überdies, gestützt auf die Erfahrungen in andern Staaten, die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß nach vollständiger Eröffnung der Bahn, dieses Maximum von Jahr zu Jahr abnehmen und allmählig ganz verschwinden wird.

Als ergänzender Beitrag zur Beurtheilung der Frage, ob die Errichtung der Eisenbahnen in unserm Kanton dieses Opfer werth sei, fügen wir am Schlusse dieses Abschnittes folgende Uebersicht der einzelnen Bestandtheile der Baufosten bei, um darnach zu berechnen, wie viel von den Gesamtkosten in unserem Kanton selbst ausgegeben wird. Das Gesamtkapital der Fr. 12,600,000 für Murgenthal-Bern und Grenchen-Biel (der Zins während der Bauzeit nicht inbegriffen), wird sich ungefähr verteilen wie folgt:

Im Kanton verausgabt. Nach Außen.	
9 Proz. für die Grunderwerbung	Fr. 1,134,000. Fr. —
37,4 " für den Unterbau	" 4,712,400. "
28,3 " Oberbau (Schwellen und Schienen) Fr. 3,545,800	
circa	1,188,600. " 2,377,200
7,8 Proz. für Bahnhöfe, Wartehäuser, Einfriedungen	982,800. " —
12,7 Proz. Material Fr. 1,600,200	
circa	160,000. " 1,440,200
4,8 Prozent Verwaltungskosten	" 302,400 " 302,400
Fr. 604,800	
Total	Fr. 8,480,200. Fr. 4,119,800

Kommt später der Bau von Bern bis Laupen und Bern bis Thun von Gesamtkapital Franken 6,430,000 (Zins während der Bauzeit nicht inbegriffen), so teilen sich hier die Ausgaben in gleichem Verhältnisse . . . " 4,327,000. " 2,103,000

Generaltotal Fr. 12,807,200. Fr. 6,222,800

4. Garantieleistungen der Bahngesellschaft.

Welche Garantie haben wir aber, daß die Gesellschaft diesmal gegen uns ihre Verpflichtungen erfüllen wird? In dieser Beziehung erlauben wir uns einfach, folgende Punkte hervorzuheben:

- 1) Die bereits hinterlegte Kautions von Fr. 150,000 bleibt, wie sie bisher war. Großes Gewicht ist darauf jedoch nicht zu legen, da dieselbe laut der Konzessionsakte zurückgezogen werden kann, sobald die Gesellschaft Franken 300,000 auf die Bahnbauten in unserm Kanton verwendet hat.
- 2) Erheblicher ist schon die Vertragsbestimmung, daß wir die erste Abtheilung von Aktien (Fr. 3,250,000) erst dann zu übernehmen brauchen, nachdem die Gesellschaft die Expropriationen von Murgenthal bis Bern (Wylerfeld), und Grenchen-Biel nicht nur vollzogen, sondern auch ausbezahlt haben wird. Die Gesellschaft muß also bei Fr. 1,000,000 baar verwenden, bevor sie von uns die Befreiung irgend einer Verpflichtung verlangen kann.
- 3) Besonders bedeutungsvoll aber ist die in dem Vertrage uns eingeräumte Befugnis; bei jeder fällig werdenden Aktienzahlung von der Gesellschaft die Nachweisung zu verlangen, daß sie wenigstens den zweifachen Betrag der bereits geleisteten Einzahlungen auf den Bahnbau in unserm Kanton verwendet habe. In dieser Weise wächst die Garantie für uns im Verhältnis der Leistungen, die wir machen, und im Augenblicke, wo wir unsere 4 Millionen einbezahlt haben werden, wird die Summe, welche auf den Bahnbau in unserm Gebiete verwendet sein wird, sich annähernd auf 8 Millionen Franken belaufen, was einer von der Gesellschaft eingesetzten Garantie von circa 4 Millionen Franken entspricht.

Nicht ohne Bedeutung ist auch die Abtheilung unserer Aktiensumme nach zwei Abschnitten des Bauobjektes. $\frac{3}{4}$ Millionen Franken werden an den Beginn und den Fortgang der Arbeiten am Alarübergange und definitiven Bahnhofe zu Bern bedingt, was über $\frac{1}{3}$ des ganzen auf diesen Bauabschnitt zu verwendenden Kapitals entspricht. Hier ist die Garantie für Anhandnahme und Ausführung der Arbeiten also noch größer als für die übrigen Baulinien, da für letztere unsere Beteiligungssumme wenig über $\frac{1}{4}$ beträgt.

- 4) Endlich kommt auch noch in wesentlichen Betracht der vorhandene Vermögensbestand der Gesellschaft. Das Aktienkapital der Centralbahngesellschaft besteht:

- a. Betrag des reducirten Aktienkapitals, hinzugerechnet die Aktien, für welche von der Reduktion kein Gebrauch gemacht wird, wenigstens Fr. 15,000,000
- b. Aktienbeteiligung des Kts. Luzern „ 2,000,000

Zusammen „ 17,000,000

Darauf geht bis jetzt ein Anleihen vor von Fr. 4,000,000, für welches jedoch der Werth in Bahnbauten vollständig repräsentirt sein wird. Das eigentliche Vermögen der Gesellschaft besteht demnach immerhin in jenen 17 Millionen.

- c. Dazu die bernische Aktienbeteiligung von „ 4,000,000

Macht zusammen ein Aktienkapital von Fr. 21,000,000

Eine Bahngesellschaft mit einem Aktienkapitale von diesem Betrage, worauf nur noch 4 Millionen Obligationen vorgehen, steht ökonomisch sehr gut, und kann nötigenfalls ihre Mittel zum Bahnbau wesentlich erhöhen, indem, wenn die bisher eröffneten Bahnen nur einigermaßen rentiren, sie Anleihen bis zu $\frac{1}{2}$ und zur Hälfte ihres Aktienkapitals aufzunehmen im Stande

ist, wie das Beispiel vieler auswärtiger Bahngesellschaften beweist. Hat die Gesellschaft der Centralbahn einmal 8 Millionen Franken (unsere Beteiligungssumme inbegriffen) in den Bahnbau auf unserm Gebiete geworfen, so wird sie um jeden Preis den zur Vollendung nötigen Rest des Kapitals aufzubringen suchen, damit jene 8 Millionen nicht ein tottes Kapital bleibent.

Schließlich dürfte noch gefragt werden, ob, wenn auch die finanziellen Garantien vorhanden, wir auch den rechtlichen Schutz für die Verbindlichkeiten der Centralbahn genießen. In dieser Beziehung machen wir aufmerksam, daß die stipulirten Verpflichtungen gegenseitig eigentliche Rechts- oder Zwangsvorbindlichkeiten sind. Fordert ein Theil und bestreitet der andere das Fordernde, so entscheidet, nach Art. 39 der Konzessionsakte, ein Schiedsgericht, und ist das Urtheil gefällt, so ist dasselbe vollziehbar wie jedes gerichtliche Urtheil, und die vollziehende Gewalt liegt stets in den Händen des Staats.

5. Repartition der Aktiensumme zwischen dem Kantonen und den beteiligten Gemeinden.

Bezüglich auf die zu übernehmende Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken wird in dem Vertrage beigefügt, daß darunter begriffen sei, was einzelne Gemeinden und Corporationen dazu beitragen mögen. Damit wollten wir die Befugnis offen behalten, die an den zu erstellenden Bahnlinien vorzüglich beteiligten Ortschaften in eine angemessene Mitbeteiligung zu ziehen.

Wenn auch die Eisenbahnen, als wesentlich vervollkommenes Verkehrsmittel, im allgemeinen Staatsinteresse liegen, und in mehr oder minder Maße auf alle rückwärtsliegenden Gemeinden zurückwirken, so läßt es sich auf der andern Seite nicht läugnen, daß diejenigen Ortschaften, welche von der Bahn direkt berührt werden, und zugleich Stations- und Einmündungspunkte von wichtigen Seitenstraßen bilden, den allermeisten Vortheil davon tragen, weil sie zu Mittelpunkten eines wesentlich gesteigerten Verkehrslebens werden. Dieser Vortheil wird um so größer und direkter, je mehr die Ortschaft die Bahn für den vorhandenen oder künftig sich ausbildenden eigenen Handel und Verkehr zu benutzen in der Lage ist. Es ist demnach nicht unbillig, wenn in solchem Falle sich befindliche Ortschaften um eine angemessene Beteiligung angesprochen werden, und zwar um so weniger, weil die Eisenbahnen nicht wie die gewöhnlichen Straßen in jedes Dorf und jede Gegend geführt, sondern nur in den bevorzugteren Richtungen angelegt werden können:

Als solche, an der übernommenen Aktiensumme zu beteiligende Ortschaften betrachten wir die folgenden:

- 1) Langenthal: hat bedeutenden eigenen Handel und Verkehr, ist der Marktplatz des Oberaargaus und eines Theiles der Kantone Luzern, Aargau und Solothurn. Wichtige Seitenstraßen münden vom Süden und Norden auf die Ortschaft ein.
- 2) Herzogenbuchsee: besitzt nicht unbedeutenden eigenen Verkehr und Fabrikation; liegt inmitten einer größeren Zahl von Ortschaften, welche hier die Eisenbahn erreichen, und an der Abzweigung der Seitenbahn Sol Biel.
- 3) Burgdorf: großer kommerzieller Verkehr, auch erhebliche Industrie; liegt an der Ausmündung der verkehrtreichen Straßen des Emmentals, nimmt auch nördlich wichtige Seitenstraßen auf, und bildet den Markt für den größten Theil des Emmentals und eines Theils des Oberaargaus und des Mittellandes.
- 4) Bern: ist Kanton- und Bundesstadt und der Hauptmarkt für die innern Produkte und den innern Konsum; es nimmt die einmündenden Straßen auf dem rechten und linken Alarufer und allen die Hauptstadt umgebenden Gemeinden auf, ist zugleich der Ein- und Aussteigepunkt der meisten die Schweiz in dieser Richtung besuchenden Reisenden.

- 5) Biel: ist der Markt des Seelandes und St. Immerthales; hat bedeutende Industrie und Handel; nimmt die Straßeneinmündungen des Jura, des linken Seeufers und von Aarberg und Büren her auf, und wird zum Vermittlungsort zwischen der Eisenbahn und der Dampfschiffahrt.
- 6) Thun: Wenn die Bahn auch nicht schon jetzt nach Thun geführt wird, so ist doch diese Ortschaft und indirekt das ganze Oberland in hohem Grade daran beteiligt, daß die Bahn vorläufig wenigstens bis nach Bern geführt werde, weil in diesem Falle die Ableitung der Reisenden auf Luzern parallelisiert wird. Erst nach der Ausmündung der Eisenbahnen auf der einen Seite in Luzern und auf der andern in Bern, wird auch die projektierte Brünigstraße ihre volle Bedeutung erhalten, und besonders der Fremdenverkehr sich vervielfachen.

Wir sind durch unsern Eisenbahnaußschuß mit den Abgeordneten dieser Ortschaften bereits in Unterhandlungen getreten und haben, wir bezeugen es mit Vergnügen, nicht ungemeiniges Gehör gefunden. Wenn auch vor Ihrem Entscheide über die gegenwärtige Vorlage der Abschluß mit denselben nicht vollendet werden kann, so bezweifeln wir doch nicht im Geringsten, daß, bei sich immer mehr fundgebendem Bedürfnisse nach Verbesserungen auf dem materiellen Gebiete, der endliche Abschluß nicht lange auf sich warten wird.

Die Verlegung der Beteiligungssumme zwischen dem Staate und den genannten Ortschaften, glaubten wir dahin vorschlagen zu sollen, daß der Staat die eine Hälfte und die genannten Ortschaften insgesamt die andere Hälfte übernehmen, ein Verhältniß, wie es auch ungefähr im Kanton Luzern innegehalten ward.

Die Verlegung der auf die Ortschaften fallenden Hälfte unter ihnen selbst hätten wir gerne ihrer eigenen Verständigung überlassen; angegangen um einen Vorschlag, eröffneten unsere Abgeordneten ihnen indeß folgende Ansicht:

Von den Fr. 2,000,000 solle die Stadt Bern wieder die eine Hälfte mit Fr. 1,000,000 und die übrigen Ortschaften die andere Hälfte in folgendem Verhältnisse übernehmen: Burgdorf Fr. 300,000, Langenthal und Herzogenbuchsee zusammen Fr. 200,000, Biel Fr. 300,000 und Thun Fr. 200,000.

Die Beteiligung der Summen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden und allfällig andern Korporationen in den einzelnen Ortschaften, sowie die allfällige Herbelzung von Partikularen und benachbarten Gemeinden bleibe Sache jeder betreffenden Ortschaft.

Um den Gemeinden in Beziehung auf die Aufbringung des baaren Geldes die Beteiligung zu erleichtern, glaubten wir den von einzelnen Seiten und gegebenen Wunsch nicht verwerfen zu sollen, daß der Staat, auf Begehren der einzelnen Ortschaften, aus dem auf den Namen des Staates aufzunehmenden Eisenbahnanleihen die Aktieneinzahlungen für sie leistet, wogegen die betreffende Ortschaft dem Staate Obligationen zu den nämlichen Zins- und Zahlungsbedingungen auszustellen hätte, welche die vom Staat ausgestellten Obligationen für das Eisenbahnanlehen enthalten. In dieser Weise wird der Staat freilich in den Fall gesetzt, möglicherweise für den vollen Betrag der 4 Millionen Franken das Anleihen aufzunehmen; allein für die Hälfte desselben würde er durch Gemeindeobligationen in Zins und Kapital jedenfalls vollständig gedeckt. Wünschen die Gemeinden die Schuld an den Staat vor den stipulirten Terminen abzutragen, so soll ihnen dies, auf wenigstens halbjährige Aufkündigung hin, gestattet sein.

Dies sind im Allgemeinen die Grundlagen, auf welchen die Unterhandlungen mit den bezeichneten Ortschaften eingeleitet sind. Es wird jedoch nothwendig sein, durch Ihre Beschlüsse uns die Möglichkeit offen zu halten, allfällige Modifikationen oder Ergänzungen zuzugestehen, und sich vorzüglich nur darüber auszusprechen, auf welche Summe wenigstens die Gesammitbe-

teiligung der Ortschaften sich belaufen soll, um unsrerseits mit denselben abschließen zu dürfen.

6. Einfluß der Eisenbahnen auf unser künftiges Straßenbauwesen.

Die Errichtung von Eisenbahnen in unserm Kanton wird eine unmittelbare Rückwirkung auf die fernere Entwicklung unseres Straßennetzes äußern. Unsere frequentirtesten Straßen, die den Kanton von Osten nach Westen durchziehen, kommen in parallele Lage mit den zu erstellenden Eisenbahnlinien. Dieselben werden von diesem Augenblicke an den Charakter von großen Verkehrsstraßen verlieren und die Bedeutung von bloßen Lokalstraßen erhalten. Korrektionen auf diesen Straßen oder neue Straßenanlagen in dieser Richtung fallen deshalb künftig dahin.

Um so mehr werden dagegen die Korrektionen von Straßen in den Vordergrund treten, die vertical auf die Eisenbahnen führen und Landesgegenden berühren, die weiter zurück von den Eisenbahnen liegen. Gerade für diese Gegenden werden die Eisenbahnen das Nebel schlechter Straßen viel fühlbarer und das Bedürfnis nach bessern Verbindungswegen viel dringender machen. Wir werden deshalb künftig, im Ganzen genommen, freilich weniger Straßenbauten auszuführen haben; allein diejenigen, die zu machen bleiben, werden verhältnismäßig schneller exquirirt werden müssen. Wir führen die wichtigsten, künftig auszuführenden, Bauten an, damit auch in dieser Beziehung Jeder sich ein kleines Bild von den Konsequenzen unserer heutigen Frage machen könne:

- a. Der Jura wird den nächsten Einmündungspunkt auf die Eisenbahn zur Verbindung mit der Hauptstadt und der mittleren und westlichen Schweiz in Biel haben. Dringendes Bedürfnis dieses Landesheiles wird es daher werden, die Straßen, welche auf diesen Punkt führen, möglichst zu verbessern. Die Korrektion der Strecke Biel-Reuchenette ist begonnen; anschließend werden sich müssen die Korrektion der belebten, aber sehr übeln Straße des St. Immerthales, der Übergänge bei Pierre-Pertuis und Les Rangiers. Die Straßenkorrektion von Pruntrut-Basel über Lücelle, welche die nächste Verbindung von Pruntrut mit der Bahnhofstation Basel bildet, ist auch bereits begonnen.
- b. Die Aemter Seftigen und Schwarzenburg haben ihren Einmündungspunkt auf der Eisenbahn bei Bern. Die schon früher begonnene Korrektion auf der Straßenverzweigung in diese zwei Aemter bedarf deshalb der Fortsetzung und Vollendung.
- c. Das Amt Konolfingen wird eine Einmündung auf die Bahn bei Burgdorf, eine andere bei Bern, eine dritte und vierte auf die Thuner-Straße und die spätere Thun-Bahn bei Münsingen und Kiesen suchen. Die Straßen, welche in diesen Richtungen liegen, werden deshalb, so weit es nicht geschehen, der Korrektion bedürftig sein.
- d. Die Vollendung der Brienz-Seestraße und die Einführung einer fahrbaren Straße über den Brünig werden, infolge der Eisenbahnaußmündungen in Luzern und Bern, resp. Thun, ebenso nützlich wie dringend werden.

Andere, minder wichtige, Verzweigungen übergehen wir, da es nicht in unserer Absicht liegt, das Nothwendige und Nützliche, was in diesem Gebiete noch zu thun bleibt, vollständig aufzuzählen. Auch wollen wir damit noch nicht die Frage der Anordnung dieser Arbeiten selbst berühren, sondern, was wir zu veranlassen beabsuchen, ist, eine genaue Ermittlung der dringendsten, künftigen Straßenbauten, der Berechnung der Mittel, welche dazu erforderlich sind, und der Bestimmung der Zeit und der Reihenfolge, in welcher die Arbeiten auszuführen sind, damit wir in diesem Verwaltungszweige nicht länger das systemlose Verfahren befolgen, das bis dahin, meistens gegen den Willen der leitenden Behörden, herrschte.

Wir schließen unsern Bericht mit folgendem

Dekrets-Vorschlag.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Vertrages zwischen dem Abgeordneten unseres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft vom 21. Oktober 1854,

auf den angehörten Bericht des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Dem Vertrage zwischen dem Abgeordneten unseres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern, vom 27. Oktober 1854, ist unter dem in Art. 2 gestellten Vorbehale die Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Bei dieser Genehmigung wird vorausgesetzt, daß an der laut diesem Vertrage von dem Kanton Bern zu übernehmenden Aktienbeihilfung von vier Milliarden Franken die vorzüglich beteiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen werden. Erst nachdem dieser Beitrag zugesichert worden, erwächst die im Art. 1 ausgesprochene Genehmigung in Kraft und ist der Regierungsrath zur Auswechselung der Genehmigungsurkunde mit der Centralbahn-Gesellschaft befugt.

Für diesen Fall gelten ferner die folgenden Artikel.

Art. 3.

Um die Einzahlungen für den Aktienantheil des Staates zu leisten, ist der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens in gleich großem Betrage ermächtigt.

Auf Begehren der an der Aktienübernahme sich beteiligenden Gemeinden und Korporationen wird der Staat für die von ihnen übernommene Aktienzahl die Einzahlungen ebenfalls leisten, jedoch nur gegen Ausstellung von Obligationen, welche die nämliche Zinsbestimmung enthalten, wie diejenigen Obligationen, die der Staat für das aufzunehmende Anleihen aussiebt. In diesem Falle ist der Regierungsrath ermächtigt, das aufzunehmende Anleihen auf die Summe der für Rechnung der Gemeinden zu leistenden Einzahlungen zu erhöhen.

Art. 4.

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für das aufzunehmende Anleihen, so wie die näheren Bestimmungen der Verträge mit den sich beteiligenden Gemeinden, wird der Regierungsrath festsetzen.

Art. 5.

Mit Rücksicht auf die infolge des Eisenbahnbaues nothwendige Veränderung in dem Strafensystem unsers Kantons, erhält der Regierungsrath den Auftrag, dem Großen Rath mit Beförderung einen Bericht und Antrag über die dringendsten künftigen Strafbauten und die Art und Weise ihrer Ausführung vorzulegen.

Gegeben in Bern, den ... November 1854.

Namens des Großen Rathes:

rc. rc. rc.

Indem wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe, eine günstige Aufnahme dieses Berichtes und Antrages empfehlen, versichern wir Sie der ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

der Präsident:

Gd. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Das Gutachten der Staatswirtschaftskommission wird verlesen, mit dem Schlusse auf unveränderte Genehmigung des Eisenbahnvertrages durch das vorliegende Dekret.

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter dieser Behörde. Ich habe die Ehre, im Namen des Regierungsrathes über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern und über den Abschluß eines darauf bezüglichen Vertrages mit der Centralbahn-Gesellschaft in Basel Bericht zu erstatten. Es ist diese Aufgabe eine schwierige, und ich übernahm sie nur mit Zaudern, weil diese Angelegenheit für den Kanton Bern von großen Folgen sein wird, und viele von Ihnen mehr oder weniger mit Bedenken hieher kommen. Deshalb mache ich es mir zur Pflicht, in meinem mündlichen Berichte, trotz des Ihnen mitgetheilten ausführlichen schriftlichen Rapportes, möglichst klar die Bedeutung der Eisenbahnen für den Kanton Bern in staats- und volkswirtschaftlicher und ebenso in finanzieller Beziehung darzustellen, endlich den Vertrag, wie er vorliegt, zu erläutern, und nachzuweisen, warum seine Bestimmungen so und nicht anders lauten. Herr Präsident, meine Herren! Ich will damit beginnen, zu erklären, wie in der Schweiz die Eisenbahnfrage auf die Tagesordnung, zur Behandlung kam. Es war im Jahre 1839, als die großherzoglich badische Kammer beschloß, daß die Eisenbahnlinie von Mannheim bis an die Schweizer-Grenze auf Staatskosten zu bauen sei. Als dieser Beschuß in der Schweiz, namentlich im Osten derselben, bekannt wurde, tauchte der Gedanke auf, die badische Eisenbahn auf Schweizer Gebiet fortzuführen, und es wurde in Zürich der Plan gefaßt, die Stadt Zürich mit Baden über Waldshut zu verbinden. Das ist die Entstehung der sogenannten Nordbahn-Gesellschaft in Zürich, deren Zweck es war, eine Verbindung mit der badischen Eisenbahn über Waldshut, also mit Umgehung von Basel, herzustellen. Diese Gesellschaft hatte das zur Ausführung nothwendige Kapital vollständig zusammengebracht; es trat jedoch im Verlaufe des Baues ein Umstand ein, der sie veranlaßte, die Bauten einstweilen auf das zwischen Baden (in der Schweiz) und Zürich gelegene Stück zu beschränken, und zwar aus dem Grunde, weil die Bauten im Großherzogthum Baden sehr langsam fortgeführt wurden. So blieb in Folge dessen die Ausführung des Unternehmens auf diese Strecke beschränkt. Zu gleicher Zeit, wie diese Idee in Zürich und in der östlichen Schweiz sich Geltung verschaffte, kam bald nachher auch in Basel die Eisenbahnfrage zur Sprache, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Basel hätte umgangen werden sollen. Deshalb trug man sich dort in den Jahren 1844 und 1845 mit dem Gedanken, eine Linie herzustellen, welche Basel mit dem Innern der Schweiz über Olten verbinden würde. Es kam auch eine Gesellschaft zu Stande, aber die Ausführung des Unternehmens scheiterte namentlich an dem Hindernisse, daß Basel-Land den Durchgang der Linie über sein Gebiet verweigerte, oder ihn an Bedingungen knüpfte, welche die Gesellschaft nicht eingehen konnte. Basel-Land sagte z. B.: wir wollen den Durchgang der Linie bewilligen, aber der Bahnhof soll in Birsfelden, also auf unserm Gebiete, stehen. Das Scheitern dieses Unternehmens trug später dazu bei, daß ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, nämlich der Art. 21, welcher dem Bunde die Befugniß gibt, öffentliche Werke, die im

Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist der Bund auch befugt, das Recht der Expropriation gegen volle Entschädigung geltend zu machen; endlich die Errichtung öffentlicher Werke zu untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlegen. Bei Beratung der Bundesverfassung wurde ausdrücklich das erwähnte Benehmen von Basel-Land als Motiv angeführt. Sobald die Bundesverfassung ins Leben getreten war, beschäftigten sich auch die Bundesbehörden mit der Eisenbahnfrage. Schon im Jahre 1849 wurde im Nationalrath eine Kommission zu Vorberatung derselben niedergesetzt, welche in Verbindung mit dem Bundesrath die Sache untersuchte, um das nötige Material vorzubereiten. Im Jahre 1850 wurde vorerst das sogenannte Expropriationsgesetz erlassen, indem man von der Ansicht ausging, es solle nicht mehr von einzelnen Kantonen abhängen, ob sie den Bau einer Eisenbahn auf ihrem Gebiete zugeben wollen oder nicht, sondern dies sollte nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes erledigt werden. Im Jahre 1851 kam es zur Entscheidung der Hauptsache, ob die schweizerische Eisenbahangelegenheit zur Bundesache werden soll, in dem Sinne, daß der Bund selbst als Staat, unter gewisser Mittheilung der betreffenden Kantone, die Ausführung übernehmen, oder ob der Bau von Eisenbahnen den Kantonen, respektive Privatgesellschaften, überlassen werden soll. Zwei verschiedene Ansichten wurden damals geltend gemacht, von welchen die eine den ersten, die andere den zweiten Weg einschlagen wollte. Zwei Gründe gaben vorzüglich den Ausschlag zu Gunsten der zweiten Ansicht, und zwar mit ziemlicher Mehrheit: der erste Grund bestand in einer unverkennbaren Scheu vor der Geldoperation, welche zur Ausführung eines solchen Unternehmens nötig gewesen wäre; der zweite Grund bestand darin, daß Konkurrenzbestrebungen vorhanden waren, welche sich nebeneinander nicht vertrugen und der Staat die dahierigen Schwierigkeiten hätte überwinden müssen. Namentlich standen sich die Projekte einer Basel-Gotthardt- und Zürich-Splügen-Linie gegenüber; ferner diejenigen einer St. Gallen-Rorschach- und Zürich-Romanshorn-Linie, u. a. m. Man abstraktirte daher vom Staatsbau. Sobald dieser Beschuß bekannt wurde, gaben sich in einzelnen Kantonen Bestrebungen für Ausführung verschiedener Linien kund, und es entstanden Gesellschaften zu diesem Zwecke. So trat auch die Zentralbahn-Gesellschaft in Basel ins Leben, um die Linie Basel-Gotthardt über Olten auszuführen; ferner die Nordostbahn-Gesellschaft in Zürich, um die Linie Zürich-Romanshorn auszuführen und sie mit den deutschen Eisenbahnen in Verbindung zu setzen. Der letztern Gesellschaft gegenüber entstand eine andere, die sogenannte St. gallisch-appenzellische Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Ausführung einer Linie von Zürich über Winterthur nach Rorschach anstrebe. Eine weitere Gesellschaft entstand für die Südostbahn zu dem Zwecke, die am Bodensee ausmündenden Linien nach dem Splügen fortzuführen, und andererseits den Verkehr von Zürich nach dem Wallensee aufzunehmen. Auch im Westen der Schweiz entstand die sogenannte Westbahn-Gesellschaft, deren Zweck es zunächst ist, jenen Theil der Schweiz mit dem Zentrum derselben und mit Basel zu verbinden, wobei die Ansichten verschieden sind, indem einige die Linie über Bern, andere dagegen Bern bei Seite lassen und sie durch das Seeland über Biel u. s. w. führen wollten. Ich werde später darauf zurückkommen. So ging man in der Schweiz vom Staatsbau ab und zum Privatbau über; so entstanden infolge einzelner Bestrebungen in den Kantonen verschiedene Gesellschaften, die den Verkehr auf die von ihnen portirten Linien zu lenken suchten. Bei der Zentralbahn-Gesellschaft standen im Anfang die Verhältnisse am günstigsten, indem sie von den schweizerischen Eisenbahn-Gesellschaften die einzige war, die vermöge der Handelsverbindungen der Stadt Basel ihr Unternehmen sofort auf auswärtigen Geldplätzen zur Geltung bringen konnte, was namentlich durch die Mithilfe dreier bedeutender Banquierhäuser in Paris möglich war, welche sogleich von den 72,000 Aktien, aus denen das Unternehmen bestand, einen sehr bedeutenden Theil, nämlich 34,000, übernahmen, also nahezu die Hälfte, da sie ein Kapit-

tal von 17 Millionen Franken repräsentiren. Auch in der Schweiz wurde das Unternehmen günstig aufgenommen, und das Gesamtkapital von 36 Millionen war nicht nur in kurzer Zeit gezeichnet, sondern die Unterzeichnungen belaufen sich auf nahezu 50 Millionen, so daß ungefähr 14 Millionen zurückgewiesen werden müssten. Also finanziell war das Unternehmen der Zentralbahn viel schneller gegründet als andere, und der Umstand, daß ein so bedeutender Theil des Aktienkapitals im Auslande übernommen war, gab ihr einen Vorzug vor andern Unternehmungen, deren Gesellschaften meistens mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Wäre es ihnen möglich gewesen, einen bedeutenden Theil des Kapitals aus dem Auslande herbeizuziehen, so hätte es nicht der Anstrengungen einiger Kantone, so wie der beteiligten Gemeinden und vieler Privaten in dem Maße bedurft, wie es der Fall war. So mußte infolge dessen der Kanton Zürich für das Zustandekommen der Nordostbahn wenigstens für 2 Millionen Aktien zeichnen, auch die Gemeinden und Partikularen mußten sehr bedeutende Summen übernehmen; ähnlich verhält es sich im Thurgau, wo der Staat einzige 1 Million und außerdem die Gemeinden und Partikularen bedeutende Summen zeichnen mußten. Ganz gleich ging es bei der Linie, deren Ausführung die St. gallisch-appenzellische Gesellschaft übernahm, wo Kantone, Gemeinden und Partikularen sehr große Anstrengungen machen mußten. Dieser Unterschied stellte sich von Anfang an in finanzieller Beziehung zwischen der Zentralbahn und den Eisenbahn-Unternehmungen der östlichen Schweiz heraus. Nachdem die Aktieneinzeichnungen bei der Zentralbahn vor sich gegangen waren, bot sich die weitere Frage, welche Linien in das Unternehmen aufzunehmen seien. Schon vorher wurde mit den Kantonen unterhandelt, vor Allem mit Bern, und Jedermann wird sich erinnern, wie man überrascht war, zu sehen, wie zuvorkommend die Zentralbahn-Gesellschaft sich gegen uns zeigte. Es läßt sich hiefür vorzüglich ein Grund anführen. Die Gesellschaft hatte von Anfang an die Linie von Basel nach dem Gotthardt im Auge, aber sie konnte sich nicht auf ein verhältnismäßig kleines Stück beschränken, sondern mußte wenigstens eine Hauptlinie von Osten nach Westen zu erhalten suchen, und daher mußte sie bedeutenden Werth darauf legen, mit einem Kanton, der den fünften Theil der Schweiz bildet, sich in's Reine zu setzen. Deshalb unterhandelte die Gesellschaft nicht zuerst mit den Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern oder Basel-Land, sondern mit dem Kanton Bern. Nachdem die Unterhandlungen abgeschlossen waren, bestand das Unternehmen zunächst aus folgenden Linien: 1) aus der Linie Basel-Olten; 2) von Olten aufwärts, über Murgenthal nach Bern und von da weiter nach der westlichen Grenze des Kantons bei Laupen; 3) aus einer Verbindungslinie mit dem Osten der Schweiz, welche von Anfang an in der Tendenz der Gesellschaft lag; allein die Unterhandlungen mit dem Kanton Aargau gediehen nur so weit, daß der Gesellschaft die Ausführung der Linie bis an die Kantonsgrenze bei der Wöschnau zukommt. Die erste Einzahlung der Aktien ging ganz regelmäßig vor sich; auch die betreffenden drei Pariser-Banquierhäuser leisteten die ersten zwanzig Prozent oder 100 Franken per Aktie mit 1,700,000 Franken, ebenso die anderen Aktionäre. Die ganze Einzahlung belief sich auf 7,200,000 Fr. und infolge derselben wurde so früh oder früher als anderswo der Bau begonnen. Die Linie Basel-Olten wurde in Angriff genommen, namentlich auch der Tunnel am Hauenstein und einzelne Strecken in andern Kantonen, weil die ertheilte Koncession bei Strafe der Erlösung derselben die Bedingung enthält, daß die Arbeiten binnen Jahresfrist zu beginnen seien. Nachher trat plötzlich eine Krisis auf dem Geldmarkte ein. Die bedeutendsten Aktionärer, namentlich auch die Pariserhäuser, hatten so beträchtliche Summen unterzeichnet, um später ihre Aktien auf die Börse zu werfen, und sie zu verkaufen. Um dieses ohne Verlust thun zu können, hätten die Aktien einen entsprechenden Kurs haben müssen. Zuerst war dies der Fall, indem auf eine Aktie ein Agio von 20—30 Fr. bezahlt wurde; aber als sie auf die Börse kamen, sanken sie schnell im Werthe. Es geschah dies aus zwei Gründen, einerseits weil viele inländische Aktionäre sich bemühten, ihre Aktien auf auswärtigen Börsen abzusetzen, weil sie selbst die Einzahlung

nicht leisten konnten, andererseits weil im Jahre 1853 die Kunst für derartige Papiere überhaupt abgenommen hatte, so daß die Aktien der Zentralbahn auf 410 statt auf 500 Fr. standen, und daß diejenigen, welche die erste Einzahlung von 100 Fr. geleistet hatten, wenn sie ihre Aktien um diesen Preis gaben, nur 10 Fr. für die eingezahlten 100 Fr. erhielten. Dadurch fanden sich die beteiligten Banquiers in Paris bewogen, zu erklären, sie wollen lieber auf die erste Einzahlung von 100 Fr. per Aktie verzichten als die übrigen Zahlungen noch leisten. Nach den Statuten der Gesellschaft hätte diese sagen können: wenn ihr nicht mit euren Zahlungen fortfährt, so nehmen wir den Bericht an. Indessen fand die Zentralbahngesellschaft aus verschiedenen Gründen, welche namentlich finanz-politischer Natur waren, man solle hiebei nicht nach dem strengen Rechte der Statuten verfahren. Deßhalb kam man nach langen Unterhandlungen mit den betreffenden Pariserhäusern zu dem Schluß, es sei die Aktienverpflichtung auf zwei Fünfttheile herabzusetzen, so daß statt 500 Fr. nur 200 Fr. einzuzahlen seien und für fünf auf diese Weise honorarische Aktien je zwei Vollaktien ausgesertigt werden. Dadurch erlitt aber das Aktienkapital eine Reduktion und es betrug statt der ursprünglichen 72.000 Aktien noch 29.000, welche statt eines Kapitals von 36 Millionen Franken noch $14 \frac{1}{2}$ Millionen repräsentirten. Der Stand des Unternehmens der Zentralbahn wurde dadurch vollständig verändert. Nun wurden der Zentralbahngesellschaft große Vorwürfe gemacht, indem man sagte, sie hätte im Anfang nicht so zu Werke geben sollen, wie es geschah, sondern wie man in der östlichen Schweiz verfuhr; statt daß man sich nach Außen wandte und sich dem Agio der Börsen anvertraute, hätte man das Kapital im Inland aufnehmen sollen. In dieser Beziehung läßt sich Vieles sagen, und es ist möglich, daß die Zentralbahngesellschaft die 36 Millionen auch im Inland erhalten hätte. Indessen kann man auch die Einwendung dagegen äußern, es sei zu bezweifeln, daß im Inlande eine solche Summe unterzeichnet worden wäre, wenn man nicht vorher gewußt hätte, daß drei der bekanntesten und solidesten Pariserhäuser eine so bedeutende Summe übernommen haben. Aber angenommen, die vollständige Summe wäre gezeichnet worden, so wäre der Fall eingetreten, daß viele Aktionäre die von ihnen gezeichneten Summen nicht hätten einzahlen können, oder daß es ihnen nur infolge ungeheurer Anstrengungen gelungen wäre, das Geld zu erhalten. In diesem Falle wäre alsdann in noch größerem Maße die Erscheinung eingetreten, welche man in Zürich und in der östlichen Schweiz beklagt, indem die Leute sagen, die Kapitalanlagen für Eisenbahnen seien so groß, daß andere Geldanwendungen sehr schwer zu erhalten und die Landwirthe in schwieriger Lage seien. Ich sage, wir befänden uns wahrscheinlich in der nämlichen Lage, welche man dort beklagt, und Einzelne wären in sehr großer Verlegenheit; deßhalb möchte ich der Zentralbahngesellschaft einen sehr großen Vorwurf nicht machen. Mit der Reduktion des Kapitals mußte die Gesellschaft die Ausführung der projektierten Linien beschränken; man blieb daher bei dem angefangenen Stücke Basel-Olten, das ungefähr auf 12 — 13 Millionen zu stehen kommt, und es wurden in Solothurn und Bern keine weiteren Bauten begonnen. Bevor ich in Betreff der Zentralbahn weiter gehe, erlaube ich mir einen kurzen Überblick über die Eisenbahnen, welche die Schweiz umgürten, und über den Zustand der Eisenbahnbaute, die im Innern der Schweiz ausgeführt werden sollen, um zu zeigen, wie wir gegenüber den auswärtigen und inländischen Eisenbahnen stehen, damit man beurtheilen könne, welchen Standpunkt wir einzunehmen haben. Werfen wir vorerst einen Blick auf die fremden Eisenbahnen, welche an der Schweizergräne ausmünden. Gegenwärtig münden bei Basel zwei Eisenbahnen aus; die eine, auf dem linken Rheinufer, geht nach Straßburg, Paris, bis nach Havre; die andere, auf dem rechten Rheinufer, verbindet uns mit der Nordsee, mit Belgien, Holland und Hamburg. Am Bodensee mündet eine Linie bei Friedrichshafen aus, also indirekt an der Schweizergräne; eine zweite Linie mündet bei Lindau aus, welche über Augsburg, Leipzig, Berlin und Stettin, andererseits auch bis Hamburg führt, also einerseits an die Nordsee, andererseits an die Ostsee; sie geht ferner nach Polen (Warschau). Im Süden der Schweiz befindet sich die Eisenbahn von Mailand nach Genua,

die gegenwärtig noch eine nicht sehr große Bedeutung hat. Im Westen des Landes wird gegenwärtig die Linie von Lyon nach Genf gebaut, so daß die Schweiz durch dieselbe mit dem mittel-ländischen Meere, namentlich mit Marseille in Verbindung gebracht wird. Die Paris-Lyoner-Gesellschaft hat die Verpflichtung, zwischen Genf und Basel eine Verbindung mit der Schweiz herzustellen, und zwar von Dijon über Besançon an unsere Grenze. Hierbei kommen wesentlich drei Uebergänge in Betracht und es ist für den industriellen Jura vom größten Interesse, welcher derselben ausgeführt werde. Dies die Eisenbahnen, die entweder bereits an der Schweizergräne ausmünden, oder im Bau begriffen oder konzeditirt sind. Wie sieht es nun im Innern des Landes in Betreff derjenigen Linien aus, die gebaut oder deren Ausführung als gesichert angesehen werden kann? Als gesichert können angesehen werden: die Verbindung von Basel mit Luzern, infolge des jüngst abgeschlossenen Vertrages; ferner die Fortsetzung der Bodenseelinie nach Zürich, von Romanshorn aus; sodann die Linie St. Gallen-Nördschach und Nördschach-Chur nach dem Splügen; endlich die Linien Basel-Zürich und Genf-Werten. Soviel in Bezug auf die Linien, welche im Innern der Schweiz als gesichert zu betrachten sind. Sie sehen daraus, daß alle wichtigsten Städte des Landes von diesen Eisenbahnen berührt werden; so Basel, Zürich, Genf, St. Gallen, die wichtigsten Verkehrsplätze; auch Bern und Luzern. Nun fragt es sich, ob die Regierung von Bern länger gleichgültig zusehen könne, nachdem das Tathum einer bedeutenden Reduktion des Aktienkapitals bei der Zentralbahngesellschaft eingetreten war, nachdem man die Überzeugung gewonnen hatte, daß bei dem gegenwärtigen Stande des Unternehmens im Kanton Bern keine Eisenbahn gebaut werde? Sollte die Regierung bei dieser Sachlage einfach schweigen, die weitere Entwicklung der Sache der Kunst des Zusfalls anheimstellen? In dieser Beziehung überreichte sich die Behörde nicht, sondern sie handelte mit grozem Vorbedacht und mit Ueberlegung, und ich bin so frei, Ihnen kurz die Gründe dafür anzugeben, warum die Regierung der Ansicht war, sie könne dabei nicht stillschweigen, sondern es müsse auch ein Schritt von Bern aus geschehen. Vor Allem bot sich die Frage: ist es wichtig, dem Kanton nützlich, daß wir Eisenbahnen erhalten? Früher wurde die Frage so gestellt: gereichen die Eisenbahnen überhaupt zum Nutzen oder Schaden? Allein diese Frage ist entschieden, und wir haben uns auf die erstere zu beschränken. Im Kanton Bern wurde dieser Punkt weniger untersucht als anderswo, sondern man hörte mehr die Ansicht äußern: die Eisenbahnen sind nun einmal eine Nothwendigkeit, sie kosten uns nichts, daher mögen sie auch bei uns eingeführt werden. Von dem Augenblicke an jedoch, wo etwas zu leisten war, mußte die Frage des Nutzens in staats- und volkswirtschaftlicher Beziehung auch in Betracht gezogen werden, und ich erlaube mir deßhalb mit wenigen Worten den Standpunkt anzugeben, welcher die Regierung leitete. Herr Präsident, meine Herren! Die Eisenbahnen, wenn man nach ihrem Nutzen fragt, können von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Man kann sich auf den Standpunkt eines Landwirthes stellen, welcher im Umkreise von andern Landwirthen umgeben ist; wenn er sieht, daß seine Nachbarn gewisse Änderungen und Verbesserungen in ihrer Wirtschaft einführen, so wird er nach und nach bei sich überlegen, ob die neue Erfindung, welche die Andern einführen, nicht nützlich sei, und weil alle andern Landwirthe in der Umgebung sie einführen, so wird dies für ihn ein großer Grund sein, zu denken: die Erfindung muß eine nützliche sein, sonst würden nicht alle Andern sie einführen. Dasselbe ist der Fall bei den Fabrikbesitzern: wenn Einer von ihnen sieht, daß Andere ihre Etablissements verbessern, z. B. wenn Seidenweber plötzlich vom Jacquardstuhl abgehen und den elektrischen Webstuhl einführen, so muß der Einzelne unter ihnen auch zu der Ansicht kommen, es müsse die neue Einrichtung eine nützliche sein, sonst würden die Andern sie nicht anwenden; und es wird für ihn ein Grund sein, auch einen Versuch zu machen. So macht sich im Privatleben die Sache bei der Beurtheilung neuer Einrichtungen, und man kann die nämliche Anschauungsweise auch auf öffentliche Einrichtungen übertragen. Wenn wir sie auf die Eisenbahnen anwenden, wenn wir uns als Kanton oder Schweiz mitten in

einem Kreise von Nachbarn denken, die dieses neue Verkehrsmittel einführten, und zwar mit einem enormen Aufwande von Kapital, so muß darin für uns ein wichtiger Grund liegen, zu denken, daß neue Verkehrsmittel müsse große Vortheile gewähren, sonst würden die Nachbarstaaten es nicht eingeführt haben. Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit den andern Ländern? Es ist Thatsache, daß alle diesenigen Staaten, welche man als die fortgeschrittenen, als die glücklichsten in ihren Verhältnissen betrachten kann, enorme Kapitalien auf die Einführung der Eisenbahnen verwandten. So hatte Nordamerika — um mit einem republikanischen Staate zu beginnen — im Jahre 1852 in einer Ausdehnung von 10,814 englischen Meilen vollendete Eisenbahnen, deren Ausführung ein Kapital von nicht weniger als 2000 Millionen Franken kostete. Man blieb aber nicht dabei stehen, sondern über 10,000 englische Meilen waren in diesem Zeitpunkte in der Ausführung begriffen. England hatte bis Ende 1850 auf einer Länge von 2219 Stunden Eisenbahnen, welche 5911 Millionen Franken kosteten; Frankreich hatte im nämlichen Zeitpunkte 553 Stunden Eisenbahnen, deren Ausführung 1194 Millionen Franken kostete. Ähnlich Österreich, Preußen, das übrige Deutschland und Belgien. Alle diese Staaten verwendeten Milliarden auf die Einführung von Eisenbahnen, und man kann nicht sagen, daß es im ersten Fieber geschah. Nein, die erste Eisenbahn wurde in England in den Jahren 1827 bis 1830 zwischen Manchester und Liverpool gebaut; damals übereilte man sich in England nicht. Ein Herr Saunders, welcher die Konzession dafür erhielt, bewarb sich schon 10 Jahre früher darum, allein das Parlament fand damals die Idee einer Dampfseisenbahn so sonderbar, daß die Konzession mit großer Mehrheit verworfen wurde. Erst nach sieben Jahren, nachdem der Unternehmer eine große Summe Geldes für Studien verwendet hatte, wurde ihm die Konzession bewilligt, und nach dem Bau dieser Linie, welche sehr schwierig und kostspielig war, wurden in England eine Reihe von andern Eisenbahnen ausgeführt. Seit jener Zeit därf sich der Eisenbahnbau in England, dann folgte Frankreich, Deutschland u. s. w. Also erst nachdem sie sich durch die Erfahrung von der Nützlichkeit dieser neuen Einrichtung überzeugt hatten, führten sie dieselbe ein. Allein wenn man im Privatleben die Nützlichkeit einer Sache beurtheilt, so fragt man sich nicht nur, wie Viele sie eingeführt, sondern auch, wer es gehabt habe. Es giebt überall strebame, aufgeklärte Leute, und wenn solche etwas ausführen, so hat man mehr Vertrauen in die Sache. Wie steht es in dieser Beziehung bei den Staaten? Diesenigen, welche am meisten auf die Einführung von Eisenbahnen verwendeten, sind: Nordamerika, England, Frankreich, Belgien, Deutschland, also solche, die in Bezug auf fortgeschrittenen Zustände und industrielle Thätigkeit sich auszeichnen. Und wer ist bisher unter den Staaten zurückgeblieben? Vorsätzlich die südlichen italienischen Staaten. Neapel z. B. hat nur einzelne sehr kurze Strecken Eisenbahnen von der Hauptstadt nach einigen Lustorten; Rom hat noch keine; Spanien steht sozusagen auf der nämlichen Stufe; Portugal besitzt ebenfalls nur eine sehr kleine Strecke; die Türkei hat keine Eisenbahnen; Russland eine Linie, und welche Verhältnisse dort herrschen, beweist der Umstand, daß sich auf einer Ausdehnung von 120 Stunden nur sechs Stationen befinden, während man in andern Ländern ganz andere Einrichtungen hat. Wenn Sie also einen Blick auf die einzelnen Staaten werfen, so nehmen Sie fogleich den Unterschied wahr, daß die in Betreff industrieller Fortschritte und der Zivilisation hinter den andern zurückstehenden Staaten auch in der Einführung von Eisenbahnen zurückstehen, während andere darin weit vorwärts geschritten sind. Darin soll auch für uns ein Grund liegen, der Sache unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zu der Frage übergehend, ob die Eisenbahnen für uns von Nutzen seien, erlaube ich mir, diesen Punkt durch einige Betrachtungen zu erläutern. Wenn Sie annehmen, man müsse, um von Bern nach Burgdorf zu kommen, statt den geraden Weg einschlagen zu können, über Thun gehen, und es käme Jemand mit dem Anerbieten, er habe ein Mittel, durch welches bewirkt werden könne, daß man statt 15 Stunden nur noch 4 brauche, um dieselbe Strecke zurückzulegen, so würde man sagen, es sei dies eine erhebliche Erfindung, man wolle sie ein-

führen; ich habe keinen Zweifel, daß man sie als nützlich betrachten würde. Gerade so ist es bei den Eisenbahnen. Eine Straßenzänge, auf der man bisher 6 Stunden brauchte, um sie zurückzulegen, erfordert künftig nur noch eine Stunde. Der große Effekt der Eisenbahnen besteht eben darin, daß alle Entfernungen von einem Orte zum andern durch Einführung derselben sehr bedeutend abgekürzt, daß infolge dessen alle Ortschaften einander viel näher gerückt werden, mit andern Worten: die Einführung der Eisenbahnen wird eine ungeheure Zeitsparnis zur Folge haben. Allein es tritt nicht bloß diese und eine Abkürzung der Entfernungen ein, sondern wir werden zugleich auch einen bedeutend wohlfühlern Transport haben. Wenn man gegenwärtig für den Transport des Zentners Waare auf einem Lastwagen 7—8 Centimes per Stunde bezahlen muß, da derselbe durch so und so viel Pferde befördert wird, und Jemand sagt, es gebe ein Mittel, durch das der Transport wohlführer geschehen könne, indem die Waaren durch den Dampfwagen befördert werden und der Zentner nur noch 3 Centimes per Stunde koste, so wird man ebenfalls zugeben, dieses Mittel sei ein sehr nützliches. Ein ähnliches Verhältnis besteht bei demjenigen, welcher viel reisen muß und in der Post gegenwärtig wenigstens 70 Centimes per Stunde bezahlt; das neue Verkehrsmittel wird bewirken, daß er nur mehr 25 Centimen bezahlen muß. Ebenso werden die Leute, welche gegenwärtig in den Fall kommen, eine Strecke Weges von 6—8 Stunden zu Fuß zurückzulegen, dafür einen Tag zu versäumen und sich noch unterhalten zu müssen, die Nützlichkeit des Verkehrsmittels anerkennen, welches es ihnen möglich macht, dieselbe Strecke in 1—1½ Stunden zurückzulegen, am nämlichen Tage wieder nach Hause zu kommen und zwar mit einer Auslage, die nicht so groß ist, als wenn sie zu Fuß gehen. Ich glaube also, wenn man die Sache ruhig und unbefangen in's Auge faßt, so werde man nicht in Zweifel darüber sein, daß die Eisenbahnen als verbesserte Verkehrsmittel sehr nützlich seien, und wenn wir für die Anlegung guter Straßen schon Millionen ausgegeben haben, und die Eisenbahnen noch viel bessere Straßen sind, so wird man auch über den Nutzen, welchen ihre Einführung gewährt, nicht im Zweifel sein. Nun wird man vielleicht bemerken, die Eisenbahnen haben ihren Nutzen, aber auch ihre Nachtheile. Ja, sie haben solche in einzelnen Beziehungen, und in dieser Hinsicht wirken sie ganz gleich, wie andere Erfindungen, welche im Laufe der Zeit eingeführt wurden. Ich will dafür nur zwei Beispiele anführen. Als die Dampfschiffahrt auf dem Thunersee eingeführt wurde, waren alle Schiffer, die früher dort den Transport von Personen und Waaren besorgten, darüber sehr aufgebracht, indem sie sagten, sie werden dadurch ruinirt. Ihre Klage war nicht unbegründet, sie waren in der Ausübung ihres Gewerbes gestört und mußten einen Ersatz dafür in einer andern Thätigkeit suchen. Für diese Einzelnen war also die Einführung des neuen Verkehrsmittels ein Nachteil; aber diese Einzelnen verhalten sich gegenüber dem Publikum, welches infolge der neuen Einrichtung schneller, bequemer und wohlführer reisen kann, wie 1% zu 99%, so daß ersteres gegenüber dem letztern nicht maßgebend sein kann. Es kann noch ein anderes Beispiel angeführt werden. Als seiner Zeit die Spinnfabrik in Burgdorf eingeführt wurde, schreien alle Handspinner im Emmenthal dagegen, sogar die Presse beschwerte sich darüber, daß diese Leute den Verdienst verlieren. Es trat allerdings der Fall ein, daß sie überflüssig wurden, aber was noch? Daß alle Stoffe, die früher durch Handspinnerei gefertigt werden mußten, in der Folge um einen viel billigeren Preis zu haben waren, so daß das ganze Publikum gegenüber dem Einzelnen, der sich über die neue Einrichtung beschwerte, enorm gewann. Wenn man unsere Verhältnisse speziell im Auge hat, so ist beizufügen, daß die Spinner im Emmenthal ihren Verdienst nicht deswegen verloren, weil in Burgdorf eine Spinnereimaschine eingeführt wurde, sondern weil dieselbe Erfindung in andern Ländern noch viel früher eingeführt worden war. Dasselbe Verhältnis entsteht bei der Anlegung neuer Straßen, wobei für Einzelne immer ein Nachteil besteht, der indessen gegenüber dem allgemeinen Nutzen nicht in Betracht kommen kann. Ich sage daher auch in Bezug der Eisenbahnen: ja, sie haben Nachtheile, aber diese sind im Verhältnis zum

Nuzen, den sie gewähren, so gering, daß sie nicht in Betracht kommen können. Eine fernere Ansicht, welche man hin und wieder hört, besteht darin, daß die Leute sagen: die Eisenbahnen mögen solchen Ländern von Nutzen sein, wo lebhafte Industrie und großer Handel herrscht, dies sei aber nicht der Fall bei ackerbautreibenden Ländern, wie der Kanton Bern; für diese haben die Eisenbahnen größere Nachtheile, weil die Getreidezufuhr wohlfeiler stattfinden könne und Grund und Boden im Werthe sinken. Hier liefert einerseits die Erfahrung, andererseits das natürliche Ratsonnement den sichern Maßstab, um die Erheblichkeit dieser Einwendung zu beurtheilen. Wenn Sie vorerst die Erfahrung zu Rate ziehen, so finden Sie, daß England vorherrschend industriell ist, aber es treibt zugleich eine Landwirtschaft, wie kein anderer Staat; es ist in derselben, wie in der Viehzucht am weitesten fortgeschritten. Wenn daher die Eisenbahnen für die Landwirtschaft zum Nachtheile gereichen würden, so hätte die Erscheinung namenlich in England einzutreten müssen, daß Industrie und Handel infolge der Einführung der Eisenbahnen zwar einen größeren Aufschwung erhalten, Landwirtschaft und Viehzucht dagegen abgenommen hätten. Aber Landwirtschaft und Viehzucht hielten mit Handel und Industrie gleichen Schritt und man hörte von den großen Landwirthen keine Stimme, daß die Eisenbahnen ihnen schädlich gewesen seien. Ganz ähnlich ist das Verhältniß in Belgien, welches in der Landwirtschaft ebenfalls sehr fortgeschritten ist. Warum traten für diese Länder die gefürchteten Nachtheile nicht ein? Weil die Landwirtschaft guter Verkehrsmittel bedarf, wie die Industrie und der Handel. Wenn man sich einen Bauernhof so von Allem abgeschnitten denken könnte, daß man nichts zu demselben, nichts von demselben hinwegführen müßte, so ließe sich die Sache anders ansehen; aber der Landmann muß auch Absatz für seine Produkte finden. Wenn er also Zu- und Abwege bedarf, so ist es natürlich, daß wenn diese besser eingerichtet und der Verkehr erleichtert wird, ihm dies auch zum Nutzen gereicht. Was die fernere Frage betrifft, ob Getreide und Land durch die Eisenbahnen im Preise sinken werden, so ist hervorzuheben, daß in keinem andern Staat diese Folge durch eine erleichterte Zufuhr eingetreten ist; und sie tritt aus einem ganz natürlichen Grunde nicht ein, oder doch nicht in dem Maße, wie man es zu befürchten scheint. Dadurch, daß z. B. in Amerika große Eisenbahnlinien aus dem Innern nach den Seehäfen gebaut werden, wird die Zufuhr nach diesen erleichtert, aber man soll nicht glauben, daß dadurch dort die Preise sehr fallen, sondern es tritt vielmehr die andere Erscheinung ein, daß an den Orten, wo größere Zufuhr durch die Eisenbahnen möglich ist, die Getreidepreise steigen. Baue man z. B. in Polen und Südrussland, wo die Preise enorm gering sind, Eisenbahnen, so werden sie die Wirkung haben, daß die Preise nicht noch mehr sinken, sondern steigen, und dadurch die Landwirtschaft heben. Das ist der natürliche Effekt der Eisenbahnen; sie steigern den Werth der Produkte und des Landes durch größern und leichtern Absatz. Auf der andern Seite haben die Eisenbahnen aber auch die Wirkung, daß sie die zu hohen Preise infolge der erleichterten Zufuhr mildern. Deshalb wird in Zukunft zwischen den vorzugsweise cornbauenden und den konsumirenden Ländern wesentlich das Verhältniß eintreten, daß nicht mehr ein so großes Schwanken der Preise möglich ist, sondern daß sie mehr bleibend sein werden. In dieser Beziehung wird die Wirkung ungefähr die nämliche sein, wie die eines Flusses, der bisher neben dem See herfloss und in denselben geleitet wird; er wird ihm Abfluß gewähren; es fließt gleich viel Wasser, wie vorher, aber es wird mehr ausgeglichen. So werden die Eisenbahnen auf die Zufuhr jener Produkte wirken, welche aus fernern Gegenden bezogen werden müssen. Wenn man nun die Sache auf den Kanton Bern anwenden will und sagt, unser Korn werde durch die Eisenbahnen viel wohlfeiler, so mache ich auf folgendes aufmerksam. Unsere kleinen Entfernungen in der Schweiz geben nicht mehr den Ausschlag; wir haben nun einmal Eisenbahnen, die von der Grenze unseres Landes nach Havre, Hamburg, Stettin führen; ebenso sehen wir die wichtigsten Seehäfen Nordamerika's mittels der Dampfschiffahrt mit Europa verbunden. Gegenüber den Tausenden von Meilen bereits gebauter Eisenbahnen werden

Entfernungen von 10—20—30 Stunden in der Schweiz keinen erheblichen Einfluß mehr ausüben können. Aber umgekehrt, wenn wir die an unsrer Grenzen ausmündenden Eisenbahnen nicht fortfügen, so wird der Landwirth einen Vortheil nicht haben, welche die Eisenbahnen gewähren. Durch die erleichterte Einfuhr von Produkten, welche wir selbst erzeugen, tritt für den Landmann einerseits der Nachtheil ein, daß der Preis seiner Produkte herabgedrückt wird, aber bei Mangel an Eisenbahnen wird er auch den Vortheil nicht haben, seine Erzeugnisse auf andere, entferntere Märkte bringen zu können. Also auch angenommen, die Eisenbahnen wirken nachtheilig auf den Preis landwirtschaftlicher Produkte und von Grund und Boden, so ist dieser Effekt bereits durch den Bau auswärtiger Eisenbahnen bis an unsere Grenzen eingetreten. Wenn wir aber auch den Nutzen wollen, welchen sie gewähren, so müssen wir sie in das Innere des Landes fortführen. Werfen wir noch einen Blick auf die Ein- und Ausfuhr des Landes, so sehen wir, daß im Jahre 1848 die Einfuhr 1,500,000, die Ausfuhr 250,000, der Transit 400,000 — 450,000 Zentner betrug. Aus diesen Zahlen entnehmen Sie, daß wir, trotzdem, daß wir ein ackerbauendes Land bewohnen, einen bedeutenden Verkehr haben, und wenn man ein Interesse darin findet, den Verkehr zu erleichtern, so wird uns der daraus erwachsende Vortheil ebenfalls zu Theil, weil wir Verkehr haben. In diesen Zahlen ist der Verkehr im Innern des Landes nicht begriffen, die Fuhren, welche wöchentlich nach Bern kommen; und die Erfahrung beweist, daß der Verkehr im Innern viel größer ist, als der Gesamtverkehr nach Außen oder der Transit. Deshalb haben wir nicht nur die Aus- und Einfuhr, sondern auch die Bewegung des Verkehrs im Innern in's Auge zu fassen, und daß wir in dieser Beziehung gegenüber vielen anderen Staaten nicht zurückstehen, ist bekannt. Nun gebe ich zu der Frage über: ist es dringend, daß Eisenbahnen im Kanton gebaut werden? Wenn wir über die Nützlichkeit einverstanden sind, wenn wir sehen, daß die Nachtheile, welche sie bringen, ohnehin vorhanden sind, weil wir Eisenbahnen an unsrer Grenzen haben, so können wir allfällig nur noch sagen, wir wollen die Sache dem Zufall anheimstellen. Wir können einen Schritt weiter gehen und sagen: wir bekommen jedenfalls Eisenbahnen. In dieser Beziehung ist auch die Regierung einverstanden, daß wir, wenn wir uns jetzt auch nicht in die Sache mischen würden, dennoch früher oder später Eisenbahnen erhalten. Sobald wir Eisenbahnen an unsrer Grenzen haben, sobald sie von da nach dem Innern des Landes fortgesetzt werden, so ist es klar, daß später bei einer günstigeren Gestaltung der Geldverhältnisse die Lust zu solchen Unternehmen neuerdings sich fund gibt und daher auch eine Linie nach dem Kanton Bern gebaut wird. Nun kann man sagen, wir wollen zuwarten, bis dies geschehe, allein ich möchte Ihnen folgende Betrachtungen zu bedenken geben: Allerdings werden Eisenbahnen gebaut werden, aber wir haben ein Interesse, daß dieses nicht erst nach einer Reihe von Jahren, sondern jetzt geschehe. In dieser Beziehung befinden wir uns in einer ähnlichen Stellung, wie ein Etablissementsbesitzer, welcher sieht, daß Andere Verbesserungen in ihren Etablissements einführen, wie die Dampfkraft und dergleichen; dadurch wird er veranlaßt, von den neuen Erfindungen Gebrauch zu machen. Wenn ferner der Kanton Luzern, der auch ein wesentlich ackerbautreibender Kanton ist, darauf bedacht war, die Eisenbahnen einzuführen, so liegt es auch im natürlichen Interesse unsres Landes, daß auch wir dieses Verkehrsmittel zu erhalten suchen, um mit Luzern Schritt zu halten. Es kommt hier noch ein besonderer Umstand in Betracht. Die schweizerischen Verhältnisse haben das Ausnahmsweise, daß neben der Industrie und dem Handel ein sehr bedeutender Fremdenverkehr besteht, woraus für viele ein wichtiger Erwerbszweig erwächst. Wenn nun eine Eisenbahn nach Luzern gebaut ist, nach Bern aber keine geht, so wird die Richtung des Fremdenverkehrs eine andere sein, als bisher; der Bequemlichkeit und Wohlfeilheit wegen, mit der man die Eisenbahn benutzen kann, werden die meisten Reisenden von Basel nach Luzern, statt nach Bern fahren. Denn wegen der Stadt Bern einzigt kommen die Fremden nicht in die Schweiz, sondern um die Alpen zu sehen, und können sie dabei Bern bequem sehen, so werden sie die Gelegenheit benutzen, sonst aber

die andere Richtung über Luzern einschlagen. Diesen für Bern nachtheiligen Einfluß auf den Fremdenverkehr können wir nur dadurch paralyziren, daß die Möglichkeit zum Bau einer Eisenbahn nach Bern gegeben wird; dann werden sich die Verhältnisse schon ausgleichen, da die Reisenden, um zu dem Oberland zu gelangen, über den See und über den Brünig gehen müssen, während sie von Bern aus nur noch die Strecke nach Thun zurückzulegen haben. Wenn eine Eisenbahn nach Bern führt, so werden die Fremden wahrscheinlich über Bern nach dem Oberlande und von da über den Brünig und Luzern zurückkehren, oder sie werden über Luzern das Oberland erreichen und über Bern zurückkehren. Ich sage also: wenn wir keine Eisenbahnen haben, so werden viele Fremde nicht nach Bern kommen; wenn wir diesen Nachtheil nicht wollen, so müssen wir darauf dringen, daß wir möglichst schnell eine Eisenbahn erhalten, damit nicht Luzern Jahre lang früher den Verkehr der Fremden sich zulernen kann. Ein weiterer Gesichtspunkt, welcher die Regierung leitete, besteht darin: wenn der Kanton Bern es nur dem Zufall überläßt, ob eine Gesellschaft auf seinem Gebiete eine Eisenbahn baut, so sind wir nicht Herren der Richtung, welche sie erhalten soll. Welche Richtungen sind es, deren Ausführung für unsern Kanton am wünschenswertesten ist? Man sagt, die natürlichste Linie sei diejenige, welche sich durch die Thalebene neben dem Jura hinzieht, und wenn man einen Fremden auf den Jura stellen würde, um sich für eine Linie auszusprechen, so würde er sich für diese entscheiden. Allerdings wenn man nur eine Verbindungslinie zwischen Zürich und Genf im Auge hat, so könnte man sagen, es sei dies die natürlichste Linie. Allein als Kanton und Staat müssen wir die Sache von dem Standpunkte aus auffassen, wie jeder andere Staat, indem wir sagen: wir bauen die Eisenbahnen nicht wegen des Transites, sondern hauptsächlich wegen des inneren Verkehrs, um die wichtigsten Ortschaften zu verbinden und dadurch auch den Bewohnern der umliegenden Gegenden einen Vortheil zu gewähren. Ein besonderes Interesse hat die Stadt Bern dabei, und es ist für Alle, die im Halle sind, Bern zu besuchen, nicht gleichgültig, ob sie Gelegenheit haben die Eisenbahn zu benutzen oder nicht. Es ist dies auch nicht gleichgültig für die Ortschaften, die am Wege nach Bern liegen; warum? Käufer und Verkäufer können durch die Eisenbahn leichter zusammenkommen, der Absatz und der Ankauf der verschiedenen Produkte wird dadurch sehr erleichtert. Deßhalb ist es nicht gleichgültig, ob die Eisenbahn durch das Seeland oder die Mitte des Kantons führe. Wenn ich im Interesse des Landestheiles, dem ich angehöre, sprechen wollte, so käme ich zu ganz andern Schlüssen; aber ein Regierungsmittel soll nicht auf diesem Standpunkte stehen, sondern es soll sich fragen: welche Linie hat den allgemeinsten Nutzen? und daß hier die Stadt Bern in Frage komme, läßt sich nicht bestreiten. Neben Bern kommen auch die Ortschaften Burgdorf, Herzogenbuchsee und Langenthal in Betracht, und wenn wir einen Blick auf sie werfen, so können wir nicht gleichgültig sein, welche Richtung die Eisenbahn nehme; wir haben daher ein Interesse, daß sie über Bern gebaut werde. Überlassen wir es aber einfach dem Zufalle, der betreffenden Gesellschaft, so sind wir nicht sicher, daß diese Linie ausgeführt werde. Wir sind also sicher, daß wir früher oder später Eisenbahnen erhalten, aber wir sind nicht sicher, wer sie bauen wird. Wahrscheinlich wird es die Gesellschaft der Centralbahn sein, aber die Möglichkeit ist ebenfalls vorhanden, daß ihr eine andere Gesellschaft zuwachsen könnte, z. B. die Genf-Lyner-Gesellschaft, deren Aktien auf Frkn. 550 stehen. Es ist natürlich, daß wenn sie ihre Linie bis in die Schweiz fortsetzt, dies auf einer möglichst langen Strecke geschehen wird, wahrscheinlich bis nach Olten und wir können sicher sein, wenn die Gesellschaft mit Solothurn unterhandeln würde, daß sie nicht die Richtung über Bern nehmen, sondern die kürzere Linie wählen würde. Da könnten wir lange die Konzession verweigern, wir hätten in der Bundesversammlung die Abgeordneten der Kantone, welche ein anderes Interesse haben, gegen uns; die Konzession würde vielleicht dennoch ertheilt. Also sind wir in dieser Beziehung nicht sicher, ja wir liefern unter Umständen Gefahr, daß die Eisenbahn, statt die größeren Ortschaften des Kantons zu berühren, durch das Seeland gebaut würde. Dies ist eine zweite Rücksicht, aus welcher die Regierung den Gegenstand nicht

dem Zufall überlassen wollte. Ein weiterer Grund, der nicht als Hauptgrund gelten kann, aber bei unsren Zuständen von sehr großer Bedeutung ist, besteht in unsren Armenverhältnissen. Es ist bekannt, daß wir uns in Betreff unserer Armennoth und unserer gesellschaftlichen Zustände, in einer Artsis befinden. Ich will hier nicht untersuchen, worin der Grund dieser Zustände liegt. Man sucht ihn gewöhnlich vorzugsweise in der Kartoffelkrankheit, in der Uebervölkerung u. s. w. Nur auf Eines möchte ich hinweisen: wir sind im Uebergange vom Ackerbau zu andern Erwerbszweigen, zur Industrie begriffen; die Zahl der Konsumirenden kann sich nicht mehr aus den Erzeugnissen unsers Grundes und Bodens allein erhalten. Ich bin so frei, ein Beispiel anzuführen: Basellstadt beschäftigt sich vorzugsweise mit Handel und Industrie; die Nähe dieser Stadt hatte auf das benachbarte Baselland die Wirkung, daß man auf dem Gebiete des letztern so zu sagen in jedem Hause einen Bandweber antrifft; ja dieser Industriezweig ist so weit vorgebrungen, daß er sich über den Jura hin ausdehnt. Infolge der Eisenbahnen werden wir Basel viel näher gerückt werden, das Vordringen der Industrie wird daher auf uns die gleiche Wirkung haben, wie auf Baselland; ähnlich werden wir der in St. Gallen und Appenzell herrschenden Industrie näher kommen. Es wird also etwas befördert werden, was wir wünschen müssen, die Möglichkeit industrieller Beschäftigung. Aber bevor dieser Zweck erreicht wird, haben wir Arbeit nötig, schon auf diesen Winter wird über Arbeitslosigkeit geklagt, im Frühjahr wird dies voraussichtlich noch mehr der Fall sein. Es soll dies wieder ein Grund für die Behörde sein, die Sache zu entscheiden. Daß die Eisenbahn-Bauten vielen Beschäftigung geben, bedarf keiner Erläuterung. Es ist im schriftlichen Berichte nachgewiesen, daß von dem für die Bahnlinie von Murgenthal nach Bern und von Grenchen nach Biel zu verwendenden Kapitale von ungefähr 12 Millionen Franken ungefähr zwei Drittheile im Kanton selbst verwendet werden, sei es für Ankauf von Land, für Erdarbeiten, Schellen, Häuserbauten u. s. f., und daß nur ungefähr 4 Millionen nach Außen fließen, für Produkte, die wir leider nicht selber haben, wie Lokomotiven, Schienen u. dgl. Also beißlängig 8 Millionen werden im Kanton ausgegeben. Nun ist es klar, daß, wenn auch diese Summe nicht ausschließlich an Angehörige unseres Kantons ausgegeben wird, doch dieses Geld in unserm Lande in Verkehr gesetzt wird; und daß dieser Umstand auf unsere Verhältnisse zurückwirken wird, ist nicht zu bestreiten. Wenn einmal die Bauten beginnen, so können wir zu denjenigen, welche jetzt über Arbeitslosigkeit klagen, sagen: nun habt ihr Arbeit, wenn ihr gute Arbeiter seid! Also auch mit Rücksicht auf die Armenfrage ist die Sache von großer Wichtigkeit. Dies ist der Standpunkt, welchen die Regierung bei Beurtheilung der Frage der Wünschbarkeit der Eisenbahnen in unserm Kanton einnahm. Nun bot sich die Frage, wie die Ausführung derselben möglich sei. Hier gäbe es noch andere Auswege, der Kanton Bern könnte z. B. sagen, er wolle selbst die Bauten unternehmen, wie andere Staaten. Allein bei der Auffassungsweise, welche in unserm Volke vorherrschend ist, bei unsren Staatsformen konnte dieser Weg nicht wohl eingeschlagen werden. Ferner wäre es uns freigestanden, mit der Centralbahngesellschaft abzubrechen und zu sagen: Ihr habt im Jahre 1852 die Verpflichtung übernommen, im Kanton Eisenbahnen zu bauen und dafür eine Kavition hinterlegt; wir nehmen nun diese in Besitz! Ich sage, es wäre dies ein Mittel gewesen, das man hätte anwenden können; aber es hätte vorausgesetzt, daß eine andere Gesellschaft, oder wir selbst die Ausführung der Bauten übernehmen. Lebri gens hätte die Beschlagnahme der Kavition die Wirkung gehabt, daß unser Unternehmen auf andern Geldplänen schwerlich Anklang gefunden hätte; auch in andern Staaten nehmen die Regierungen solche Kavitionen selten in Besitz, wenn nicht die ganze Schuld der Verzögerung der Gesellschaft zur Last fällt. Jedenfalls hätten wir diesen Augenblick keine schweizerische Gesellschaft gefunden, welche die Ausführung unternommen hätte. Die Nordostbahngesellschaft hat mit der Ausführung ihrer Linie zu thun genug, und wir hätten von ihr wahrscheinlich einen abschlägigen Bescheid erhalten. Die Westbahngesellschaft ist in noch schlimmerer Lage; es ist bekannt, zu welch ungünstigen Bedingungen sie ein Unleihen aufnehmen

müste, um das angefangene Stück zu vollenden. Eine dritte Möglichkeit war noch darin gegeben, daß man sich an die Lyon-Genfer-Gesellschaft wenden könnte. Aber die Regierung glaubte, es liege nicht in der Stellung des Kantons Bern und sei für die Schweiz nicht wünschenswerth, daß eine französische, und zwar eine mächtige Gesellschaft, in der Schweiz Eisenbahnbauten übernehme, indem allfällige Konflikte mit dem betreffenden Staate vermieden werden, wenn eine schweizerische Gesellschaft die Ausführung übernimmt, und der Staat Herr bleibt auf seinem Territorium. Wenn also keine andere Gesellschaft im Lande diese Bauten gegenwärtig übernehmen wollte, so fragte es sich, wie mit der Centralbahngesellschaft zu unterhandeln sei. In dieser Beziehung hatten wir einen Vorgang von Seite des Kantons Luzern, welcher sich, in Verbindung mit dem Kanton Uri und einigen besonders bei dem Unternehmen interessirten Ortschaften, mit einer Summe von 2 Millionen Franken betheiligte. Es begann daher eine Korrespondenz mit der Centralbahndirektion in Basel, worauf von Seite der letztern bestimmte Eröffnungen folgten, welche zu mündlichen Verhandlungen in Basel, und endlich zu dem Vertrage führten, wie er vorliegt. Ich bin so frei, Ihnen mitzutheilen, auf welchen Standpunkt sich die Gesellschaft stellte. Sie machte sich antheilig, die Linie von Murgenthal nach Bern auszuführen und sie bis nach Laupen fortzuführen, sobald von Westen eine Gesellschaft entgegenkomme, ferner die Linie von Herzogenbuchsee bis an die Solothurnergrenze, und von Grenchen nach Biel, gegen einen Beitrag des Staates von 5 Millionen Franken. Es wurde jedoch unsererseits Wert darauf gelegt, daß die Gesellschaft auch die Verpflichtung übernehme, die Linie Bern-Thun auszuführen, und daß der Kanton nur einen Beitrag von 4 Millionen Franken übernehme. Das war die Differenz der ersten Anerbieten. Bevor ich mich über den Vertrag ausspreche, erlaube ich mir, die einzelnen Bestimmungen desselben möglichst kurz zu durchgehen. Herr Präsident, meine Herren! Zufolge des abgeschlossenen Vertrages übernimmt die Centralbahngesellschaft Verpflichtungen von zweierlei Art, die theils unbedingt, theils eventuell sind. Die unbedingten Verpflichtungen betreffen die Ausführung folgender Linien: 1) Murgenthal-Bern, inbegriffen die Abzweigung von Herzogenbuchsee an die Solothurnergrenze mit einem Kostenanschlag von 9 Millionen Franken; 2) Narübergang bei Bern und definitiver Bahnhof, veranschlagt auf 2 Millionen Franken; 3) Grenchen-Biel, veranschlagt zu 1,600,000 Franken; dazu die Verzinsung des Kapitals während der Bauzeit mit 1,260,000 Fr. berechnet, ergibt sich ein Gesamtkostenbetrag von 13,860,000 Fr. Die eventuellen Verpflichtungen, welche die Gesellschaft einging, betreffen die Fortsetzung der Linie von Bern bis Laupen und die Linie Bern-Thun, welche beide mit der Verzinsung des Kapitals während der Bauzeit auf eine Summe von 7,073,000 Fr. veranschlagt sind, so daß sich die Ausgaben für Erfüllung der unbedingten und eventuellen Verpflichtungen zusammen auf 20,933,000 Fr., oder in runder Summe auf 21 Millionen Franken belaufen werden. Nun kann man sich fragen: welches ist das angemessene Verhältniß der Betheiligung von unserer Seite? Bevor ich diesen Punkt erörtere, muß ich noch kurz aussetzender sezen, welchen Sinn die eventuellen Verpflichtungen für uns haben. Man kann nämlich die Einwendung machen, dadurch daß die Gesellschaft sich verpflichtete, die Linie Bern-Laupen auszuführen, wenn von der andern Seite eine Gesellschaft entgegenkomme, seien wir der Ausführung dieser Linie nicht sicher. Der natürlichen Entwicklung nach kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn das eine Ende der Eisenbahn auf dem linken Narufer bei Bern ausmündet, es dabei nicht bleiben, sondern die Linie weiter nach Westen ausgeführt werde. Die Richtung der Linie ist gesichert, aber auch die Ausführung selbst ist es in dem Maße, als später die ganze Verbindung zwischen dem Osten und Westen des Landes ausgeführt wird. Deshalb ist diese eventuelle Verpflichtung für uns nicht von Nachtheil. Was die Linie Bern-Thun betrifft, so kann man darüber der Meinung sein, es sei die daherrige Verpflichtung der Centralbahngesellschaft ohne Bedeutung, weil die Ausführung an die Bedingung geknüpft werde, daß die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft ihr diesen Bau möglich machen.

Auch da ist, nach meiner Ansicht, die Sache nicht ohne Bedeutung; denn wenn man die Erfahrung anderer Länder im Auge hat, und unsere Verhältnisse darnach beurtheilt, so ist als sicher anzunehmen, daß die Centralbahngesellschaft wieder auf pari zu stehen kommen werden. Sobald nun die Möglichkeit gegeben ist, neue Aktien auszugeben, so ist auch die Möglichkeit vorhanden, weiter zu bauen. Endlich hängt es nicht vom guten Willen der Gesellschaft ab, ob sie die eingegangene Verpflichtung erfüllen will oder nicht, sondern wenn wir mit ihr Streit haben, so entscheidet nicht sie, sondern ein Schiedsgericht. In welchem Maße soll sich nun der Kanton Bern gegenüber den Verpflichtungen, welche die Centralbahngesellschaft eingegangen hat, betheiligen? Es wird Ihnen eine Betheiligung von 4 Millionen Franken vorgeschlagen. Es wäre allerdings noch eine andere Weise der Betheiligung möglich gewesen, indem man hätte sagen können: statt der Uebernahme einer Anzahl Aktien geben wir Euch für ein und alle Male eine bestimmte Summe, oder: wir garantiren Euch einen gewissen Zins, oder endlich: wir betheiligen uns durch Uebernahme von Aktien, aber erst wenn sie Zins tragen. Derartige Betheiligungen kommen öfter vor, aber sie sind weniger zu empfehlen, als die Betheiligung nach Art der übrigen Aktionäre. Wenn wir eine Anzahl Aktien übernehmen, wie andere Aktionäre, und diese einen Zins von 3 Prozent erhalten, so bekommen wir ihn auch, während es bei den andern Unterstützungsweisen gewöhnlich so geht, daß der Staat hintennach kommt, die Interessen der übrigen Aktionäre aber vorangehen. Es fragt sich nun, wie groß das Opfer sei, welches der Kanton Bern durch Uebernahme von Aktien für 4 Millionen Franken bringt? In dieser Hinsicht herrscht eine zu große Vorstellung über die Sache, wenn man sagt, diese Summe werde von Stund an ausgegeben und sei verlorenes Geld. Hier sind zwei Fragen zu erörtern: erstens was sind die Aktien der Centralbahn gegenwärtig werth und was werden sie in Zukunft werth sein? Der Kurs der Centralbahngesellschaft war in neuerer Zeit 450 Fr.; Verkäufe kamen nicht häufig vor, aber es wurden 450 Fr., einige Male 460 Fr. bezahlt. Wenn die Aktien diesen Kurs behalten, so verlieren wir durch Uebernahme von 8000 solcher 400,000 Fr., oder 50 Fr. per Aktie. Ich sage: das wäre das Opfer des Staates, wenn der gegenwärtige Stand der Aktien bleiben würde. Nun wenn man von 400,000 Franken spricht, statt von 4 Millionen, so ist das Verhältniß schon ein ganz anderes, und es ist für uns nicht so nachtheilig, wie es sich in andern Fällen schon gestaltete. Der Große Rath hat schon Straßenbauten beschlossen, deren Kosten sich nicht bloß auf diese Summe, sondern viel höher beließen; ich erinnere an die Engestraße, an die Brienzseestraße u. a. In allen diesen Fällen ging der Große Rath von der Ansicht aus, das Unternehmen sei ein nützliches, es liege im allgemeinen Interesse, das Opfer zu bringen. Der gegenwärtige Kurs der Aktien ist allerdings nicht maßgebend, denn wenn man jetzt auf der Börse so viel dafür bezahlt, so geschieht es nur deshalb, weil man glaubt, die Aktie werde später einen Zins abwerfen. Erst später, wenn die Eisenbahn rentirt, wird der definitive und maßgebende Kurs eintreten. Wenn wir also nach der Größe des Opfers fragen, welches der Kanton zu bringen hat, so haben wir nicht nur den gegenwärtigen Kurs ins Auge zu fassen, sondern den wahrscheinlichen Stand des Unternehmens zur Zeit, wenn die Eisenbahn in Betrieb sein wird. Neben diesen Punkt enthält der Bericht eine Reihe von Angaben. Der Regierungsrath hatte zwei Hülfsmittel, um die Rentabilität der Bahn zu beurtheilen, das Eine war der Verkehr in der Schweiz seit 1850, worüber amtliche Berichte vorliegen. Der Bundesrat ordnete nämlich die Aufnahme von Tabellen über den Verkehr aller Straßen an, welche mit den zu errichtenden Eisenbahnen parallel laufen. Die Herren Rathsherr Geigy von Basel und Ingenieur Ziegler von Winterthur, die vom Bundesrat als Sachverständige bestellt wurden, nahmen im Mai 1850 die Verkehrsbeobachtungen in der ganzen Schweiz auf, und berechneten den Reinertrag des gesammelten damals ins Auge gesetzten Bahnnetzes, gute und schlechte Bahnen durcheinander, auf 2,67 Prozent, fügten aber hinzu, daß bei dieser Annahme in keiner Weise von der Stützung des Verkehrs, die unfehlbar in Folge

der erleichterten Kommunikation stattfinden wird, Notiz genommen wurde. Eine andere Meinung, ausgehend von der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission, nahm an, der Verkehr werde sich durch die Eisenbahnen um 50 Prozent vermehren und kam bei dem von ihr projektierten schweizerischen Bahnnetz zu einem durchschnittlichen Reinertrag von 3,05 Prozent. Sie stützte sich dabei auf die Erfahrung anderer Länder, und zwar namentlich auf diejenigen von Württemberg, dessen Verhältnisse nicht günstiger sind, als die unsrigen, und wo sich in kurzer Zeit eine Zunahme des Verkehrs um 124 Prozent zeigte, die überdies von Jahr zu Jahr noch steigt. Das zweite Hülsemittel, dessen Benutzung der Regierung zu Gebote stand, ist dasjenige der Erfahrungen anderer Länder, welche Eisenbahnen besitzen; und in dieser Beziehung will ich mich nicht bei Staaten aufhalten, deren Verhältnisse man nicht mit den unsrigen vergleichen kann, wie England, Frankreich, Belgien, indem man sagen kann, diese Staaten haben verhältnismäig mehr Industrie und Handel, als die Schweiz, obwohl man dies, mit Ausnahme von England, ganz gut bestreiten kann, indem die Schweiz verhältnismäig so viel Handel und Industrie hat, als Belgien. Indessen kann man einwenden, da die Centralbahn sich mehr auf den Westen der Schweiz beschränke, so sei dort Handel und Industrie nicht so bedeutend, wie im Osten des Landes, und wir wollen uns daher mit Staaten befassen, deren Verhältnisse uns näher stehen, wie z. B. das Großherzogthum Baden und das Königreich Württemberg. In Baden betrug der Reinertrag der Staatsseisenbahnen von Anfang an ungefähr 4 Prozent, und nur während der Revolutionszeit sank er auf 3 Prozent, eine Zeitlang auf $2\frac{1}{2}$ Prozent und noch etwas tiefer; später hob er sich wieder auf 4 Prozent, und im Jahre 1852 betrug er 4,77 Prozent. Dies der Ertrag der badischen Staatsseisenbahnen, deren Errichtungskosten sich höher belaufen, als diejenigen der schweizerischen Eisenbahnen. Der Reinertrag der württembergischen Staatsseisenbahnen betrug 1851: $3\frac{1}{10}$ Prozent, 1852: $3\frac{2}{7}$ Prozent, 1853: $3\frac{3}{5}$ Prozent; im Jahr 1854 soll der Ertrag bereits 4 Prozent erreicht haben. Diejenigen Gegenden der Schweiz, welche hier in Frage kommen, können sich in Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, des Wohlstandes und des Verkehrs mit den genannten zwei Nachbarstaaten ganz gut messen. Wenn also die Eisenbahnen in Staaten, deren Verhältnisse nicht günstiger sind als die unsrigen, einen solchen Ertrag abwerfen, so glaube ich, wir machen uns keiner Übertriebung schuldig, wenn wir sagen, die schweizerischen Eisenbahnen werden wenigstens den Reinertrag abwerfen, welchen die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission und die bündesräthlichen Experten annahmen. Werfen wir einen Blick auf die Verkehrsverhältnisse im Innern des eigenen Landes, welche darüber ebenfalls Aufschluß geben. Der Verkehr der Reisenden bei den Posten stellt sich folgendermaßen heraus: 1850: 492,000; 1851: 525,000; 1852: 570,000; — also seit 1850 eine stete Zunahme des Verkehrs der Reisenden, die im Ganzen circa 20 Proz. beträgt. Eine ähnliche Steigerung zeigt sich im Verkehre der Briefe, obwohl sie auf den Ertrag der Eisenbahnen nicht einen direkten Einfluß haben; ihre Zahl betrug 1850: 15,106,000; 1851: 16,363,000; 1852: 17,573,000; 1853: 19,773,000; — also eine Zunahme von über 4 Millionen oder 20 Proz. Ähnlich ist das Verhältnis, welches sich aus den schweizerischen Zolltabellen ergibt. 1850 betrug die Einfuhr in Schweiz 7,410,000 Zentner, 1853 schon 9,418,000 Zentner. Ähnliche Verhältnisse stellen sich bei den Gegenständen heraus, welche per Stück oder vom Werthe verzollt werden. Ebenso bei der Ausfuhr von Gegenständen, die per Stück, vom Werthe, oder beim Gewichte verzollt werden. So entnehmen wir aus den Tabellen, daß 1850 die Ausfuhr von Artikeln, die vom Werthe verzollt werden, 2,517,000; 1853 schon 5,626,515 betrug. Es ergiebt sich also aus den Beobachtungen des schweizerischen Post- und Zollverkehrs, ungeachtet die gegenwärtigen Strafen noch denselben vermitteln, eine immer steigende Zunahme desselben von Jahr zu Jahr. Auch bei den Eisenbahnen der verschiedenen Länder findet eine verhältnismäig Zunahme des Verkehrs von Jahr zu Jahr statt, sowohl an Reisenden als an Waaren; deshalb begegnen wir auch der Erschöpfung, daß sich

bei den Eisenbahnen fast allenhalben, mit wenigen Ausnahmen bei solchen Linien, deren Ertrag durch Konkurrenz abgeschnitten wird, eine Steigerung des Ertrages herausstellt. Nach allen Erfahrungen steht demnach eine Vermehrung des Verkehrs und infolge dessen auch eine gröbere Rentabilität der Bahnen in Aussicht. Wollte man einen Maßstab nach großartigen Verhältnissen bestimmen, so könnte man das Beispiel Englands anführen, dessen Eisenbahnen im Jahre 1853 nicht weniger als 78 Millionen Menschen transportirten, so daß, wenn man Englands Bevölkerung von 26 Millionen Seelen damit vergleicht, durchschnittlich jeder Bewohner dreimal die Eisenbahn benützte. Vergleicht man den gegenwärtigen Verkehr mit demjenigen früherer Jahre, so ergiebt sich auch dort eine Vermehrung von Jahr zu Jahr. So verhält es sich auch mit Nordamerika. Wenn man also nicht annimmt, wir seien ganz andere Menschen als die Bewohner anderer Länder, und unsere Verhältnisse seien ganz anders, so müssen auch bei uns ähnliche Wirkungen eintreten. Ich führe dieses nur an, um die Überzeugung, welche ich im höchsten Grade habe, auszusprechen, daß der mutmaßlich angenommene Ertrag unserer Eisenbahnen jedenfalls nur das Minimum sein wird, daß das Opfer von 4 Millionen als Maximum betrachtet werden kann und sich von Jahr zu Jahr vermindern wird. Wie stellt sich die Sache in Bezug auf das letztere heraus? Wenn die Summe von 4 Millionen zu 4 Proz. aufgenommen werden kann, so wird bei einem Ertrage von 3,07 Proz., den man annimmt, so lange die Strecken Bern-Laupen und Bern-Thun nicht gebaut werden, der jährliche Ausfall an Zinsenbusfe 37,200 Fr. betragen; nach dem Bau der beiden genannten Linien wird der jährliche Ausfall bei einem mutmaßlichen Ertrag von 2,91 Proz. 43,600 Fr. betragen. Müßte aber das Unleihen zu $4\frac{1}{2}$ Proz. verzinst werden, so wäre bei einem Reinertrag von 2,91 Proz. der jährliche Ausfall 63,600 Fr., welcher als Maximum betrachtet werden kann. Nun fragt es sich: ist dieses Opfer zu ertragen? Mit andern Worten: wenn man beruhigt sein kann — und die Regierung ist es — daß diese Summe das Maximum des mutmaßlichen Ausfalls sei, ist die Einführung von Eisenbahnen in unserm Kanton dieses Opfers werth, damit die Leute, statt über Thun nach Burgdorf zu gehen, in gerader Linie dorthin gelangen können, damit wir den verschiedenen Ortschaften sechsmal näher gerückt werden als bisher? Die Regierung glaubt diese Frage unbedingt bejahen zu können. Wenn wir für eine einzige Straße, für eine einzige Brücke einen jährlichen Ausfall von 20 – 30,000 Fr., so lohnt es sich auch der Rübe, eine Summe von 63,000 Fr. für ein Unternehmen zu verwenden, das enorm viel nützlicher ist und mehr rentirt. Nun bot sich ferner die Frage, ob der Staat einzigt dieses Opfer übernehmen, oder ob sich auch die am meisten bei dem Unternehmen interessirten Ortschaften dabei beteiligen sollen. Der Regierungsrath spricht sich in seinem Bericht für eine Vertheilung der Last aus, indem die Eisenbahnen nicht ganz gleich beurtheilt werden können, wie gewöhnliche Straßen. In Bezug der letztern wurde seit 1830 als Grundsatz angenommen, daß die an denselben liegenden Ortschaften keinen Beitrag zu leisten haben. Die Frage der Billigkeit will ich nicht berühren. Bei den gewöhnlichen Straßen können die Interessen der verschiedenen Ortschaften, welche sie berühren, so ziemlich ausgeglichen werden. Bei den Eisenbahnen ist das Verhältnis ein anderes. Es ist natürlich, daß sie nicht wie gewöhnliche Straßen jede zwischen dem Anfangs- und Endpunkte liegende Ortschaft, sondern nur die bedeutendsten derselben berühren werden, und weil die an der Eisenbahn liegenden Ortschaften den direkten Nutzen davon haben, so ist es auch billig, daß sie einen Theil der Summe übernehmen. In dieser Lage befinden sich besonders die Ortschaften, welche einen Knotenpunkt für die Einmündung verschiedener Straßen bilden, wie Langenthal, Burgdorf, Bein, Herzenbuchsee, ebenso Biel, ebenso Thun, ungeachtet der Bau einer Linie nach dem letztern Orte noch nicht unbedingt zugesichert ist. Thun ist wesentlich dabei betheiligt, weil die Erbauung einer Eisenbahn über Bern eine Hauptbedingung ist, um ihm die Frequenz der Reisenden nicht nur zu erhalten, sondern zu verzweigen und verdreifachen. Deshalb behält die Regierung diese Ortschaften im Auge, von der Ansicht ausgehend, sie sollen die

Hälfte des vom Kanton Bern zu leistenden Beitrages übernehmen, so daß der Ausfall, den der Staat jährlich in seinem Budget zu decken hätte, im schlimmsten Falle 31,800 Fr. betragen würde. Nun stellt sich die Frage so: ist das verbesserte Verkehrsmittel der Eisenbahnen dieses Opfer wert? Die gleiche Frage werden die betreffenden Ortschaften für sich zu beurtheilen haben. In dieser Beziehung soll ich Ihnen mintheilen, daß begründete Aussicht vorhanden ist, die fraglichen Ortschaften werden den ihnen zukommenden Anteil übernehmen; es ist dies sozusagen nicht mehr zweifelhaft, außer bei Thun. Burgdorf ging bereits mit seinem Beispiel voran, mit den übrigen Ortschaften fanden Unterhandlungen statt, wobei die Ausgeschossenen die besten Zusicherungen gaben. Wenn also diese Ortschaften sich entschlossen haben, ihren Anteil zu übernehmen, und zwar die Stadt Bern 1 Million, Burgdorf 300,000, Langenthal und Herzogenbuchsee zusammen 200,000, Biel 300,000 und Thun 200,000 Fr., soll dann der Staat Anstand nehmen, seinerseits auch ein jährliches Opfer von 31,800 Fr. zu bringen? So gestaltet sich die Frage mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen für den Staat, und wenn wir die Sache rein vom Standpunkte des Fiskus aus beurtheilen wollen, so stellt sie sich noch ganz anders heraus. Der Fiskus wird durch den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern mehr als diese 31,800 Fr. gewinnen, und zwar aus mehr als einem Grunde. Vorstern wird die Salzfuhr, welche bisher auf der Ahs befördert wurde, viel wohlfreier auf der Eisenbahn statifinden, und die dahertige Ersparnis wird sich nach einer Berechnung der Salzhandlungsverwaltung jährlich auf 33,000 Fr. belaufen. Ein zweiter Vortheil für den Staat besteht darin, daß die Straßen von Dürmühle nach Schönbühl, von Murgenthal nach Schönbühl, von Langenthal nach Schönbühl, von da nach Bern, von Grenzen nach Biel infolge der Einführung von Eisenbahnen ihren größern Verkehr verlieren und nur noch die Bedeutung von Lokalverbindungen haben werden. Dadurch werden die Ausgaben des Staates für den Unterhalt dieser Straßen abnehmen, eine Reduktion, welche nach der Berechnung der Baudirektion auf jährlich 7000 Fr. anzuschlagen ist und mit der für die Salzfuhr berechneten Minderausgabe eine Summe von 40,000 Fr. ausmacht. Eine weitere Rücksicht zum Vortheile des Staates liegt darin, daß nicht bloß der Unterhalt der Straßen weniger kostet, sondern auch eine Reihe Korrekturen von solchen erwartet werden, die nicht korrigirt werden müssen, wenn die Eisenbahnen eingeführt werden. Also wenn man sich auf den Standpunkt des Fiskus stellt, so kann man behaupten, der Staat werde am Ende keine Einbuße erleiden, indem der Ausfall an Zins mehr als aufgewogen wird durch die Vortheile, welche ihm aus verminderten Ausgaben erwachsen; die Regierung nimmt daher nicht den mindesten Anstand, Ihnen das Unternehmen vom finanziellen Standpunkte aus zu empfehlen. Es bietet sich noch eine letzte Betrachtung in der Frage: welche Folgen werden die Eisenbahnen auch für die übrigen Landestheile und besonders für ihre Straßen haben? Denn das ist ganz natürlich, wenn die Bewohner jener Gegenden auf ihren bisherigen Straßen nach Bern u. s. w. gelangen müssen, um die Eisenbahn benutzen zu können, so werden sie die Herstellung möglichst guter Straßen verlangen. Infolge dessen werden diejenigen Landesgegenden, deren Straßen auf die Eisenbahn ausmünden, verlangen, daß man ihre Seitenstraßen korrigire, damit sie möglichst leicht zu der Eisenbahn gelangen können. Statt daß bisher die Richtung des Güterverkehrs hierin maßgebend war, wird es fünftig die Richtung auf die Eisenbahn sein. Dieser Fall wird eintreten, sobald eine Eisenbahn durch das Zentrum des Landes führt, und man muß denselben daher ebenfalls vorsehen. Es fragt sich ferner, wo solche Korrekturen auszuführen seien, wie und durch welche Mittel sie statifinden sollen. In dieser Beziehung enthält der schriftliche Bericht nur Andeutungen und will keine Entscheidung herbeiführen, sondern er bezweckt nur dies, daß der Regierungsrath die Sache untersuche und später bestimmte Vorlagen bringe. Deshalb wird Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Straßenprojekte gelenkt. Vor Atem ist es der Jura, welcher in Betracht kommt, da er nur zwei Punkte hat, die ihm eine Verbindung mit der Eisenbahn genähren, einerseits Biel, andererseits Basel; deshalb werden alle Straßen

im Jura, welche diese Verbindung vermittelnd, korrigirt werden müssen, sofern sie es noch nicht sind. Die Strecke Biel-Reichenette steht seit Jahren auf unsrer Frankstanden und ihre Korrektion ist begonnen; ihr wird sich die Korrektion der belebten, aber sehr übelen Straße des St. Immerthales, der Uebergänge bei Pierres-Pertuis und Les Rangiers anschließen. Auf der andern Seite ist dem hintern Theile des Jura eine möglichst leichte Kommunikation mit dessen vorderm Theile, so wie die Möglichkeit zu verschaffen, daß er bei Basel die Eisenbahn erreichen und durch sie mit dem Zentrum der Schweiz verbunden werden kann. Daher wird die bereits begonnene Korrektion von Pruntrit nach Basel über Lücelle fortgesetzt, da sie die nächste Verbindung von Pruntrit mit der Bahnhofstation Basel bildet. Eine einzige Eventualität kann die ganze Straßenfrage im Jura abschneiden. Wie ich im Anfange meines Rapportes bemerkte, sucht die Paris-Lyoner-Gesellschaft einen Eingangspunkt in die Schweiz; über Verridres, Tourn und Lachaudefonds konveniert es ihr nicht, zu bauen, weil sie auf die Höhe des Gebirges käme, was namentlich im Winter große Schwierigkeiten verursachen würde. Wenn daher eine Stelle gefunden werden kann, an welcher sich die Linie in der Tiefe hinzieht, so gibt man ihr den Vorzug; und ein solcher Punkt kam in jüngster Zeit bereits zur Sprache, indem man von Besançon dem Doubs nach Pruntrit erreichen und von dort weiter bauen zu können glaubt. Es ist dies freilich eine Aussicht, welche noch keine Garantie der Realität hat, allein ich sage: wenn sich ein solches Projekt verwirklichen könnte, so wäre die Straßenfrage, ich will nicht sagen, verändert, aber ihre Erledigung befördert. Das ist sicher, daß durch den Bau von Eisenbahnen nach Bern und Luzern die Vollendung der Brienz-Seestraße und der Bau einer fahrbaren Straße über den Brünig sehr nothwendig wird. Zudem drang in letzter Zeit Unterwalden besonders wegen der Ausmündung der Eisenbahn in Luzern auf den Bau der Brünig-Straße. Die Aemter Seftigen und Schwarzenburg, welche der Eisenbahn näher liegen und namentlich ihren Verkehr mit dem Zentrum des Kantons haben, erwarten ebenfalls, daß die bereits begonnene Korrektion auf der Straßenverzweigung ihres Gebietes ihrer Fortsetzung und Vollendung entgegengehe, damit sie möglichst schnell Bern erreichen und dessen Markt benutzen können. Auch die Seitenstraßen des Amtes Konolfingen, welche auf die Eisenbahnen ausmünden, bedürfen, so weit es nicht bereits geschehen ist, einer Korrektion. Nur auf diese Weise, wenn man die Eisenbahnfrage in Verbindung mit den übrigen Straßenbauten auffaßt, kommen wir zu einer vernünftigen Entwicklung im Bauwesen, und es wird nicht mehr planlos, sondern systematisch zu Werke gegangen, zum großen Nutzen und Vortheil des Landes. Deshalb hat der Regierungsrath auch dies in ernste Erwägung gezogen, indem er fand, es sei dies ein Gegenstand, welcher noch besonderer Untersuchung bedürfe. Ich habe Ihnen noch einige Auskunft zu geben über das Verhältniß zwischen dem Staate und den Gemeinden, welche sich an der Aktienübernahme beiheiligen sollen. In dieser Beziehung wird die Ermächtigung für den Regierungsrath nachgesucht, daß der Staat auf Begehrungen der betreffenden Gemeinden die Einzahlung für die vollen vier Millionen leisten könne, und zwar deshalb, weil es einzelnen Gemeinden schwer fallen dürfte, selbst die Geldoperationen zu übernehmen, sei es im Kanton selbst, sei es auswärts, so daß ein Entgegenkommen des Staates wünschenswert ist, wenn es ohne große Schwierigkeiten möglich ist. Jedenfalls ist es dem Staaate viel leichter, das Anleihen aufzunehmen, als den Gemeinden, und wenn er auf den ihnen zufallenden zwei Millionen keine Einbuße macht, so kann es ihm am Ende gleichgültig sein, ob er das Ganze oder einen Theil übernehme; die Gemeinden werden dem Staate dafür Obligationen ausschreiben, worin sie sich verpflichten, ihm den gleichen Zins zu bezahlen, welchen er selbst bezahlt. Angenommen, der Staat würde für die Stadt Bern eine Million Aktienkapital einzahlen, so müßte die Stadt ihm den Zins dafür vergüten, und zwar mit 4 Prozent, wenn der Staat selbst dies bezahlt, oder mit $4\frac{1}{2}$ Prozent, wenn der Zins so viel beträgt; und wenn die Aktien nur $3\frac{1}{2}$ Prozent rentieren, so würde ne die Differenz des Zinses jährlich dem Staaate vergütet. So

wird es auch gegenüber den andern befreitigten Gemeinden gehalten sein. Die Rückzahlung des Anleihens geschieht zu den nämlichen Terminen, wie von Seite des Staates; wünschen jedoch die Gemeinden die Rückzahlung vorher zu leisten, so soll es ihnen auf eine wenigstens halbjährliche Aufkündigung hin gestattet sein. Man kann fragen, wie der Staat das Anleihen zurückzahlen werde? Sehen wir, wie die Eisenbahngesellschaften in solchen Fällen verfahren. Wenn diese ein Anleihen aufnehmen, so stipulieren sie die Rückzahlungsbedingungen so, daß sie während einer Reihe von Jahren nichts, nachher jährlich so und so viel bezahlen müssen. Warum müssen sie so verfahren? Weil sie kein anderes Mittel haben, die Rückzahlung zu leisten, als die Einnahme der Eisenbahnen. Wenn der Staat im gleichen Verhältnisse wäre, so müßte er auch die Bedingungen so einrichten, daß es ihm gestattet wäre, möglichst lange nichts, dann allmälig möglichst wenig zurückzubezahlen. Der Staat befindet sich aber nicht in der gleichen Lage; er kann bei dem Etat seines Staatsvermögens andere Bedingungen festsetzen, so daß z. B. jährlich 5 Prozent festgesetzt würden. Es ist dies eine Sache der Konvenienz des Staates und der Unterhandlungen; können bei einem günstigen Zinsfuß lange Termine erlangt werden, so wird man dies vorziehen. Nun die letzte Frage: wie wird der Staat das Geld bekommen und zu welchem Zins? Man sah in letzter Zeit, daß Eisenbahn-Gesellschaften 5 Proz. bezahlen; ja in Frankreich und von Seite der Westbahn wurde nicht nur ein Zins von 5 Prozent, sondern noch eine Mehrzahlung in Aussicht gestellt; es wurden also für die Gesellschaften sehr lästige Bedingungen festgesetzt. Die Erfahrung gibt auch hier Aufschluß. Es ist bekannt, daß auf den Geldmärkten die Staatspapiere gegenüber den Eisenbahnaktien immer höher stehen. Wenn die französischen Staatspapiere von 4½ Prozent auf 95 stehen, so werden die Eisenbahnaktien von 4½ Prozent nicht diesen Kurs haben, sondern etwa gegen 80 stehen; warum? Weil bei den Staatsverhältnissen weniger Schwankungen eintreten als bei den Eisenbahnen, wo eintretende Verkehrsstörungen sehr großen Einfluß auf die Papiere haben, wie bei den badischen Staatseisenbahnen, deren Ertrag zur Revolutionszeit von 4 auf 2 Prozent herabsank. Deshalb haben Eisenbahngesellschaften weniger Vertrauen, als der Staat; wir werden daher nicht solche Bedingungen eingehen müssen, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß wir, wenn nicht zu 4 Prozent, doch höchstens zu 4½ Prozent das Geld erhalten. Man wird einwenden, es sei eine Geldverlegenheit im Lande zu befürchten, und diese Besorgniß hätte einen Grund, wenn der Staat sein Anleihen im Kanton Bern negociren würde. Es ist nicht zu verkennen, daß der Geldmarkt in letzter Zeit etwas schwieriger geworden ist, und daß es immer schwieriger wird, auf Hypotheken Geld zu finden. Worin ist der Grund dieser Erscheinung zu suchen? Man sagt, in einer Störung des Kredites. Ich glaube nicht, sondern ich halte dafür, der Grund liegt vielmehr darin, weil die Gelegenheit gegeben ist, auch anderswo sein Geld anzulegen. Seit dem Entstehen großer Eisenbahnen wurden eine Reihe von Anleihen gemacht, welche im Ganzen ziemlich solid sind. Aus Amerika wurden Zinse versprochen, welche in keinem Verhältnisse zu unserm Zinsfuße stehen. In dieser Erscheinung liegt die Erklärung, und wir werden einer Krisis entgegengehen, die zu bedauern ist, aber die einzutreten wird, ob wir in unserem Kanton Eisenbahnen bauen oder nicht. Unsere Kapitalisten, welche auch auf die Prozente sehen, werden sagen, sie können da und dort ihr Geld zu 5 statt zu 4 Prozent oder noch höher anlegen. Diese Krisis wird, wie in der östlichen Schweiz, auch im Kanton Bern eintreten, wenn auch nicht in gleich großem Maße, wie anderswo, weil hier die Tendenz der Kapitalisten weniger dahin geht, ihr Geld auf Spekulationen zu werfen, als es auf festen Besitz anzuwenden. Wenn nun das Anleihen im Kanton aufgenommen würde, so würden die Leute, welche unter der Krisis leiden, die Schuld auf die vier Millionen schieben; dieser Schluß würde nahe liegen, so unrichtig er wäre. Denn nicht die vier Millionen, um die es sich hier handelt, sind schuld an der Krisis, sondern die vielen Millionen, welche auswärts auf solche Unternehmen verwendet werden. Um also auch dieses Vorurtheil zu beseitzen

gen, ist es die Tendenz der Regierung, das Anleihen auf auswärtigen Plätzen zu negociren, und sollte es zum Preise von 4½ Prozent sein. Wenn dies geschieht, so wird der Eisenbahnbau im Kanton Bern keinen oder nur einen höchst geringen Einfluß auf die so eben berührten Verhältnisse haben, weil von dem ganzen Kapital der zwölf Millionen, das für den Bahnbau im Kanton verwendet wird, so zu sagen gar nichts aus dem Kanton geschöpft, sondern das Geld von Außen hereinkommen und so die Eisenbahnfrage bei uns eher wohlthätig als nachtheilig auf die Geldkrise wirken wird. Dies ist es, was ich vorläufig anzubringen habe. Ich bitte ab, daß ich in meinem Vortrage länger würde, als man vielleicht erwartete. Ich empfehle Ihnen zum Schluß das Eintreten in das Dekret, dessen Behandlung in globo und wenn Sie die von mir angeführten Gründe richtig finden, auch die Genehmigung desselben.

Lehmann, J. U., als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat nicht ohne Grund auf die Wichtigkeit der Eisenbahnfrage für den Kanton Bern, so wie auf die Gefahr hingewiesen, welche für ihn darin liegt, wenn eine Eisenbahn nach Luzern führt, und dadurch der Verkehr nach dem Oberlande eine andere Richtung erhält. Bekanntlich reisen seit vielen Jahren zahlreiche Fremde in's Oberland, wo vorzügliche Kuranstalten bestehen, und es ist nicht zu übersehen, daß die Folge eintreten kann, wenn Bern den Reisenden nicht eben so große Leichtigkeit der Beförderung gewährt, nach Luzern aber eine Eisenbahn führt und sie von dort durch Dampfschiffe weiter gelangen können, daß sie leicht den Kanton umgehen, um die bequemere Linie in das Oberland zu wählen. Dies ist ein Hauptgrund, daß auch die Staatswirtschaftskommission den vorliegenden Entwurf nebst dem Vertrage in ernste Erwägung gezogen hat. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat die einzelnen Bedingungen des Vertrages bereits weitläufig erörtert und ich erlaube mir nur noch einzelne Punkte, die in der Kommission besprochen wurden, hervorzuheben. Es betrifft diesnamenlich den Wunsch, welcher schon bei der Budgetberatung zur Sprache kam, daß nämlich, wenn der Bau einer Eisenbahn nach Bern zur Ausführung kommt, mit dem ersten Baulosse von Bern abwärts begonnen werden möchte, indem gerade in der Umgebung der Stadt Bern viele unbeschäftigte Arme sind. Zudem kosten die Strafanstalten von Jahr zu Jahr mehr Geld, weil man die Sträflinge nicht hinlänglich beschäftigen kann. Waren da Arbeiten zu liefern, so könnte auch der Staat bedeutende Ersparnisse machen. Ein anderer Punkt, auf den man großes Gewicht legte, betrifft das Anleihen. Die Kommission verhehlte sich nicht, daß bereits eine bedeutende Geldkrise vorhanden sei, welche infolge großer Eisenbahnbaute noch längere Zeit fortduern könnte. Wenn nun ein Anleihen im Kanton aufgenommen werden sollte, so ist nicht zu übersehen, daß dies vielen Staatsbürgern große Verlegenheit zugieben würde. In dieser Beziehung geht die Ansicht der Kommission dahin, es möchte beschlossen werden, daß das Anleihen außerhalb des Kantons aufzunehmen sei. Wenn nicht der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Zusicherung gegeben hätte, daß es in der Absicht der Regierung liege, und daß es nicht wünschenswerth sei, eine solche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen, weil sonst die betreffenden Geldmänner Nutzen davon ziehen könnten, so wäre ein Antrag gestellt worden; nun aber beschränkte sich die Staatswirtschaftskommission darauf, den Wunsch auszusprechen, daß Anleihen möchte außerhalb des Kantons aufgenommen werden. Im Fernern vermisste die Kommission besonders mit Bedauern, daß die Zentralbahngesellschaft, bei dem Opfer, welches der Kanton Bern bringen muß, nicht auch gleichzeitig eine bestimmte Verpflichtung übernahm, die Eisenbahn nach Thun fortzuführen, was für das Oberland von sehr wohlthätigen Folgen wäre. Allein der Herr Berichterstatter der Regierung wies klar nach, daß es bei allem Bestreben nicht möglich gewesen sei, eine unbedingte Verpflichtung zu erreichen. Da er es persönlich am Besten wissen muß, so glaubte die Kommission, nicht an einer Bedingung hängen zu sollen, an

welcher die Möglichkeit der Ausführung des Unternehmens scheitern könnte; sie beschränkt sich deshalb ebenfalls darauf, hier einen Wunsch auszusprechen. Kommen wir dahin, daß die Zentralbahn 4 Proz. abwirft, so ist zu hoffen, daß sich auch Kapital zur Fortsetzung der Linie nach Thun finden werde. Die Kommission fasste sodann die Ausführung des Ganzen in's Auge, und es konnte sich daher bei ihr nur fragen, ob man überhaupt den Vertrag, wie er vorliegt, annehmen oder von der Hand weisen wolle, weil das Anknüpfen von Bedingungen an denselben mit der Rückweisung gleichbedeutend wäre. Wir haben die Vortheile und Nachtheile der Sache in Erwägung gezogen und ich fühle mich verpflichtet, die Versammlung ebenso gewissenhaft auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, wie die Kommission mit Vergnügen die Vortheile hervorhebt. Es ergiebt sich vor Allem, wenn man den heutigen Werth der Aktien in's Auge faßt, bei dem Kurse von 450 Fr. ein Verlust von 50 Fr. auf der Aktie, im Ganzen eine Summe von 400 000 Fr., oder wenn der Staat die Hälfte übernimmt, 200 000 Fr. Auch die Rentabilität der Bahn kam in Frage und die Einbuße des Staates an Zins, wenn der Ertrag nicht 4 Proz. beträgt; der Herr Berichterstatter gab Ihnen in seinem mündlichen Vortrage die nöthige Auskunft, auch der Bericht des Regierungsrathes spricht sich darüber aus, und ich will Sie in dieser Hinsicht nicht länger bei diesem Punkt aufhalten. Uebrigens wird die mutmaßliche Einbuße nicht groß sein, da Aussicht dazu vorhanden ist, daß der Ertrag auf 4 Proz. oder höher steigen werde. Die Kommission befürchtete auch mit der Frage, inwiefern die erleichterte Kornzufuhr auf den Ackerbau unseres Kantons drückend wirke; man stellte sich vor, dieses Verhältniß wirke auf die Landwirthschaft nicht günstig. Zwar haben wir diese Wirkung bereiſs, weil ausländische Frucht auf der Eisenbahn bis an die Grenze des Landes kommt, allein die Landwirthschaft werden einen Nachtheil erleiden, wenn durch wohlfeilere Einfuhr in das Innere des Landes das Getreide im Preise sinkt. Indessen fasste die Kommission die hieraus entstehenden Vortheile ebenfalls in's Auge, welche die Nachtheile mehr als aufwiegen und auf die ich später noch zu sprechen komme. Ebenso wurde hervorgehoben, die Einführung von Eisenbahnen liege nicht im Interesse einzelner Ortschaften und Privaten; indessen wo das Gesamtwohl in Frage kommt, können jene Interessen nicht maßgebend sein. Die Kommission betrachtete sodann auch die Vortheile, welche die Eisenbahnen gewähren; sie fand, und es ist damit Jedermann einverstanden, daß dieselben eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs mit sich bringen, und daß sie unbedingt wohltätig auf den Handel wirken. Eine erleichterte Kommunikation vermehrt natürlich auch die Produktion, und je schneller diese stattfindet, desto größer und verbreiteter ist der Verbrauch. Insofern ist nicht zu verkennen, daß die Eisenbahnen für das Land von wesentlich wohltätigem Erfolge sein werden. Dafür haben wir bedeutende Vorgänge an benachbarten Staaten. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes führte in dieser Hinsicht so zahlreiche Beispiele an, daß ich mich auf ein einziges beschränke. Belgien gab in der Periode von 1830 bis 1850 nicht weniger als 200 Millionen Franken für Eisenbahnen aus, wovon Privaten nur etwa den vierten Theil übernahmen, das Uebrige der Staat. Ich entnahm ferner einer Uebersicht, daß im nämlichen Staate im Jahre 1846 nur an Arbeitslöhnen 110 Millionen ausbezahlt wurden. Indessen möchte ich solche Verhältnisse nicht auf unsern Kanton anwenden, ich wollte nur andeuten, inwiefern eine erleichterte Kommunikation geeignet ist, den Wohlstand eines Landes zu heben. Die Kommission stellte sich die Frage nicht so, was die Eisenbahnen im Allgemeinen leisten, sondern was sie für unsern Kanton für Folgen haben werden. Sie hat zunächst in Betracht gezogen, daß es für eine große Zahl von arbeitslosen Armen sehr wünschenswerth wäre, ihnen Verdienst zu geben, sonst bleibt nichts anderes übrig, als sie in ein entfernteres Land überzusiedeln. Wenn wir aber einzig dieses Mittel anwenden wollten, so würde die Uebersiedlung der überflüssigen Arbeitskräfte so enorme Summen erfordern, daß der Kanton an materiellen und persönlichen Kräften eine ungeheure Einbuße erleiden würde, die, wenn sie produktiv verwendet werden könnten, ungemein zur Vermehrung des Nationalreichthums

beitragen würden. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, werden für die projektierten Eisenbahnen unseres Kantons 12 Millionen Franken und davon 8 Millionen im Lande selbst ausgegeben, eine Summe, welche doch von Einfluß auf die Erleichterung der Lage der arbeitslosen Armen sein sollte. Man wird einem bedeutenden Theile dieser Leute mehr Arbeit anweisen und durch die Eisenbahnen wird Mancher derselben später auf dem Felde der Industrie eine Stelle erhalten können. Denn die Einführung der Eisenbahnen wird die Folge haben, daß wir den industriellen Kantonen viel näher kommen; wir werden durch die erleichterte Kommunikation Nachbarn, wir kommen öfter und leichter mit ihnen in Berührung; wir gewöhnen uns gegenseitig an die Produkte des Landes und viele der unsrigen werden dadurch einen leichteren Absatz finden. Ganz besonders wichtig ist es, daß man alsdann arbeitslosen Leuten leichter Gelegenheit geben kann, Arbeit zu suchen, wo sie zu finden ist, denn bekanntlich haben industrielle Gegenden oft Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Wenn wir fragen, welchen fernern Nutzen die Eisenbahnen gewähren, so erwähne ich der erleichterten Ausfuhr unserer Erzeugnisse. Man hat die Besorgniß, die Kornpreise werden durch die Eisenbahnen niedriger. Dieser Einfluß kann eintreten, aber sie gewähren dann zugleich auch den Vortheil, daß jene Klasse von Leuten, welche das Brod kaufen müssen, bei dieser Wirkung daselbe billiger erhält; und diese Zahl ist viel größer. Durch die erleichterte Kommunikation wird auch der Kornhandel erleichtert, und darin ein Mittel gegeben, möglicher Weise dem Fruchtbau aufzuhelfen. Die Eisenbahnen gewähren überdies das Mittel, daß wir bei höhern Preisen des Getreides nicht mehr den östern und großen Schwankungen ausgesetzt sind, wie bisher. Dem Landwirth stehen verschiedene Wege offen, sich zu behelfen. Bekanntlich hat der Kanton Bern eine sehr schöne Viehfrage; wir wissen ja, wie zahlreich fremde Käufer in's Land kommen und das Vieh mit schönen Preisen bezahlen. Ist einmal die Eisenbahn nach Bern, ja nach Thun erbaut, so werden die Transportkosten bedeutend vermindert; dies wird auf die Erhöhung der Preise wirken, ein Vortheil, der ebenfalls dem Landwirth zu gut kommt. Einen andern Vortheil hat er mit dem Mastvieh, dessen Ausfuhr bisher schwierig war, während es mit der Eisenbahn auf jeden beliebigen Platz gebracht werden kann. Ebenso wird die Ausfuhr von Käse und Butter schneller und billiger vor sich gehen und bei dem schnellen Transporte der letztern ein neuer Vortheil erzielt. Bekanntlich haben wir dies vor unsern Nachbarstaaten voraus: wenn sie besseres Getreide bauen, so haben wir besseren Käse, bessere Butter, besseres Vieh. Die erleichterte Ausfuhr dieser Gegenstände wird einen solchen Vortheil leisten, daß ich die vollendete Ueberzeugung habe, die Eisenbahnen werden dadurch die für die Landwirtschaft entstehenden Nachtheile aufheben. Ich möchte hier noch eines andern Gegenstandes erwähnen, des Brennholzes. Der Kanton Bern hat 291 000 Jucharten Waldungen, der Jura 91 000 Jucharten. Wenn man bedenkt, wie viel Holz in unserem Kanton verbraucht wird, wie wenig man beim Bauen spart, so ist es einleuchtend, daß dem Kanton ein großer Vortheil daraus erwachsen kann, wenn die Preise steigen. Ich will nur das Beispiel von Basel zitiren, wo das Klafter mit 31—34 Fr. bezahlt wird, während bei uns das Tannenholz 8—10 bis höchstens 12 Fr. gilt. In Zukunft werden die niedrigen Transportkosten auf den Eisenbahnen ein Mittel geben, auch diesen Gegenstand weiter zu transportiren und Vortheil daraus zu ziehen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes machte bereits darauf aufmerksam, daß die Eisenbahnen auch für die entfernten Gegenden nicht ohne Nutzen sein werden, indem der große Kostenaufwand, der bisher auf die Hauptstraßen verwendet wurde, nun eine andere Verwendung finden kann, da die Eisenbahnen die Hauptstraßen ersetzen und mehr die Verbindungsstraßen mit den Eisenbahnen in's Auge gefaßt werden müssen. Die entfernten Ortschaften werden durch verbesserte Straßen mit der Eisenbahn in Verbindung gesetzt; dadurch wird auch die Ausfuhr des Bauholzes erleichtert. Es wird Niemanden entgehen, wie viel sich der Werth der Waldungen steigern kann. Es ist also nicht zu verkennen, daß eine erleichterte Kommunikation auf den Wohlstand des Landes einen

wesentlichen Einfluß hat. Die Kommission untersuchte aber auch die Frage, welche Vortheile oder Nachtheile die Beteiligung des Staates bei diesem Unternehmen zur Folge habe. Hier kommt, wie ich bereits bemerkte, das Anleihen in Frage, wovon der Staat 2 Millionen und die am meisten interessirten Gemeinden 2 Millionen zu übernehmen haben. Allein auch diese zwei Millionen sind nicht weggeworfen, nur in zinsbaren Aktien verwendet, namentlich wenn später der Ertrag der Eisenbahn, was zu erwarten ist, auf 4 Proz. zu stehen kommt. Wenn es sich nicht um ein größeres Opfer des Staates handelt als die fragliche Binseinbuße, so sollte man davor nicht zurückschrecken. Wenn man auch hoffen dürfte, noch günstigeren Bedingungen zu erhalten, so ist zu bedenken, daß dieses an einem „vielleicht“ hängt. Ich war auch in dieser Angelegenheit in Basel und sah die Schwierigkeiten, mit denen man zu kämpfen hat; ich möchte wegen einzelner Punkte denn doch nicht riskiren, daß der Kanton Bern vielleicht für längere Zeit vom großen Verkehrs abgeschnitten wäre. Denn wenn dieser einmal eine andere Richtung genommen hat, so ist es nicht so leicht, ihn davon abzubringen. Man sagt freilich, wir werden dennoch Eisenbahnen bekommen, aber wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkte, könnte es dann leicht geschehen, daß die Linie nicht über Bern führen, sondern daß es sich in der Bundesversammlung, welche alsdann zu entscheiden hätte, zeigen dürfte, wie unser Kanton auch seine Freunde und Gegner hat. Auch ist es möglich, daß die herrschende Geldkrise vielleicht noch längere Zeit dauert, so daß der Bau von Eisenbahnen in unserm Kanton nicht so schnell erfolgen würde. Noch kommt man aus einzelnen Landesheilen und sagt, dieser und jener Theil des Kantons komme etwas zu kurz dabei. Auch ich könnte diese Sprache führen, aber wenn wir uns auf diesen Boden stellen, so kann nie und nimmer etwas Großes, dem Lande Nützliches bei uns ausgeführt werden. Ich habe so viel Zutrauen zu meinen Herren Kollegen aus den andern Landesheilen, daß sie jedem derselben zuwenden, was ihm von Gottes und Rechtes wegen gehört; wenn wir uns durch Sonderinteressen leiten ließen, so würden wir nie zu etwas Gute kommen. Nur in einem Lande, wo reges Interesse für Verbesserung der Zustände sich kundgibt, läßt sich auch Großes vollführen, und deshalb empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des vorliegenden Dekretes und des in Frage stehenden Vertrages.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich bin so frei, vor Allem auf das Reglement aufmerksam zu machen. Der §. 63 desselben lautet, wie folgt: „Wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden vor der Verhandlung austreten.“ Nun ist ganz natürlich jeder Aktienbesitzer bei diesem Geschäfte persönlich betheiligt und es ist ihm nicht gleichgültig, wie der heutige Besluß gefaßt werde. Wird der Vertrag ratifizirt, so steigen die Aktien, wird er nicht ratifizirt, so fallen sie; es wird daher Niemand in Abrede stellen, daß die Aktionäre der Zentralbahn dabei betheiligt sind. Es ist mir durchaus nicht bekannt, wie viele oder wie wenige Mitglieder des Großen Rathes Aktienbesitzer sind; ich soll vermuten, es befinden sich solche hier, und ich erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, es möchten alle diejenigen Mitglieder, welche sich in diesem Falle befinden, den Austritt nehmen. Sollte ich im Irrthume sein, so lasse ich mich gern eines Bessern belehren.

Herr Präsident. Es ist dies eine Frage des Reglements. Ich wurde bereits darüber angefragt, wie es mit dem Austritte gehalten sei, und ich habe erklärt, nach meiner Ansicht finde kein Austritt statt, weil hier nicht ein Fall persönlicher Beteiligung vorliege, sonst müßten jedes Mal, wenn es sich um den Bau einer Straße handlete, die Abgeordneten der betreffenden Landesgegend austreten. Deshalb erklärte ich, auf eine spezielle Anfrage von Seite des Herrn Altlandammann Simon, welcher Aktionär ist, es finde, nach meiner Ansicht, kein Austritt statt. Sobald in der Behörde eine entgegengesetzte Ansicht getreten geworden ist, so muß abgestimmt werden. Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze zur Bewilligung eines Anleiheins die absolute Mehrheit der Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Man könnte sich nun den Fall denken, daß eine solche Anzahl von Aktionären besthebe, die es rein unmöglich machen würde, einen Besluß zu fassen, wenn alle austreten müßten, einen Fall, welchen das Reglement nicht vorsah. In ähnlicher Weise wurde gegenüber den Aktionären der Nationalvorsichtskasse verfahren, allerdings ohne Präjudiz für die Zukunft. Ich will über diesen Punkt die Umfrage eröffnen.

Simon. Es wird der Fall sein, daß ich beim Entscheide dieser Frage austrete, und ich erlaube mir nur, mit einigen Worten meine Stellung zu bezeichnen. Ich wurde in Folge eines Vorschlags der Regierung Mitglied des Verwaltungsrathes der Centralbahn und soll die Interessen des Kantons vertreten; in dieser Stellung mußte ich eine Anzahl Aktien übernehmen. Ich konnte mir wohl denken, daß diese Frage zur Sprache komme, und ich erkundigte mich daher bei meinen Kollegen, wie es in dieser Beziehung in andern Kantonen gehalten werde. Ich vernahm, daß in Basel, wo fast der ganze Große Rat Aktionär ist, kein Austritt stattfinde; daß der Präsident des Verwaltungsrathes Mitglied des dortigen Kleinen Rathes ist; ähnlich ist das Verhältniß in Solothurn. Das hindert durchaus nicht, daß Sie etwas Anderes beschließen können.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte eher wünschen, daß Hr. Altlandammann Simon in der Versammlung bleibe, um uns mit den speziellen Kenntnissen, welche er in höherm Grade als Jeder von uns in der Sache besitzt, aufzuklären. Aber es ist mir wichtig, wie das Prinzip entschieden werde. Nun frage ich Sie: stellen Sie sich die Sache so vor, daß statt des Herrn Simon allein ungefähr die Hälfte der Mitglieder der Versammlung Aktionäre wären, die andere Hälfte nicht; die eine Hälfte, deren Aktien auf 410 Fr. gesunken sind, will beschließen, daß ein Anleihen aufgenommen werde, damit die Aktien wieder steigen: glauben Sie nun, man würde finden, ein solcher Aktionär sei in einer ganz unbefangenen Stellung? Gewiß nicht. In Basel verhält es sich hinsichtlich der Aktionäre der Centralbahn ganz, wie es bei uns in Bezug auf der Nationalvorsichtskasse der Fall war; es wäre dort unmöglich zu verhandeln, weil zu wenig Mitglieder wären, wenn alle Aktionäre austreten. Aber ich glaube, der Grundsatz des Reglements fordert den Austritt. Um Ihnen zu beweisen, wie wenig ich den Austritt des Herrn Simon persönlich wünsche, möchte ich vorschlagen, daß derselbe als Mitglied des Verwaltungsrathes an unserer Berathung Theilnehme, wie dies von Seite der Mitglieder des Obergerichtes in gewissen Fällen geschieht; aber das er mitstimme, könnte ich nach dem Reglemente nicht zulässig finden.

Im obersteg, gew. Regierungsrath. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier nicht um die Person des Herrn Altlandammann Simon, sondern um die grundsätzliche Frage; je nachdem diese entschieden wird, ist auch die Personenfrage entschieden. Wenn nun das Reglement vorschreibt, der Austritt müsse in den Fällen direkter Beteiligung stattfinden, so ist dieser Fall hier nicht vorhanden. Es gibt eine direkte und eine indirekte Beteiligung, das Reglement hat nur die erste im Auge; sie tritt ein, wennemand am Ausgang eines Geschäfts ein besonderes Interesse hat. So ist auch vorgeschrieben, daß ein Richter, der bei einem Geschäfte direkt betheiligt ist, an dessen Beurtheilung nicht Theil nehmen dürfe, aber nicht weil er Mitglied einer Korporation ist; er darf Theil nehmen, wenn er nicht ein persönliches Interesse hat. Nun kann man nicht voraussehen, daß ein Aktionär ein persönliches Interesse habe; vermutlich kann man es. Man könnte sonst noch den Austritt einer ganzen Menge von Mitgliedern verlangen, aus allen Ortschaften, welche die Eisenbahn berührt, denn sie haben ein spezielles Interesse, daß die Bahn diese Richtung nehme und zu Stande komme. Ich möchte mich daher gegen den Austritt aussprechen, und dieses ausdrücklich erklären.

Fischer zu Kehrsatz. Ich weiß von keinem einzigen Mitgliede, ob es Aktien besitzt oder nicht, also leiten mich hierin nicht persönliche Gründe. Allein unser Reglement spricht von persönlicher Betheiligung, und ich möchte Sie fragen: ist da nicht eine solche Betheiligung vorhanden, wo man sagt, es handle sich um eine Maßregel, in Folge welcher die Aktien der Centralbahn vielleicht um die Hälfte verlieren oder gewinnen? Es fragt sich, ob die Gesellschaft die Ausführung des Unternehmens durch Anleihen, durch eine neue Ausgabe von Aktien u. dgl. möglich mache; oder soll die Regierung sich bei dem Unternehmen beteiligen, um die Aktien wieder auf pari zu bringen? darin liegt doch eine direkte Betheiligung; indessen mag der Große Rath entscheiden, wie er es zweckmäßig findet.

Herr Präsident. Es kann sich, nach meiner Ansicht, nicht um eine Delikatessenfrage handeln, sondern um eine Reglementsfrage. Ich weiß nicht, wie viele Aktionäre sich hier befinden, und wenn der Fall eintreten sollte, den Herr v. Gonzenbach anführte, daß nämlich der Austritt der Hälfte möglich wäre, so mag man sehen, wie man 114 Stimmen bekomme. Wenn ein gegenwärtiger Aktionär der Centralbahn bei dem vorliegenden Geschäft als persönlich interessirt angesehen werden muß, so sind es die zukünftigen Aktionäre auch, diejenigen nämlich, welche die Absicht haben, Aktien zu nehmen, und das ist ja der ganze Große Rath selbst.

Dr. v. Gonzenbach. Nicht wer in Zukunft Aktien nimmt, ist bei diesem Geschäft betheiligt, aber wer heute solche besitzt; sonst müßte man auch sagen: wer in Zukunft stirbt, ist heute schon tot.

A b s i m m u n g :

Für den Austritt der Aktionäre	44 Stimmen.
Dagegen	110 "

Geller von Signau. Ueber die Sache selbst, über die Eisenbahnen und deren Zweckmäßigkeit will ich heute kein Wort verlieren; aber einige Bedenken, die ich über die Behandlung dieser sehr wichtigen Angelegenheit habe, veranlassen mich, Ihnen folgenden Antrag zu stellen: Die Berathung des Berichtes und Antrages des Regierungsrathes, die Eisenbahnangelegenheit und namentlich die Betheiligung des Staates mittelst der Uebernahme von Aktien betreffend, soll auf die nächste Sitzung des Großen Rathes verschoben werden. Herr Präsident, meine Herren! Die Gründe und Bedenken, welche mich zu diesem Antrage bewegen, sind folgende. Erstens wissen die Herren Kollegen alle, daß der Antrag der Regierung uns vor einigen Tagen mitgetheilt, daß der Bericht über denselben letzten Montag hier ausgetheilt wurde; und heute folgt schon die Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes. Ich wenigstens hatte keine Gelegenheit, mich mit meinen Herren Kollegen darüber zu besprechen, noch viel weniger mit Männern aus dem Volke; man konnte also durchaus keine Ansicht derselben vernehmen, wenigstens ist dies bei mir der Fall. Schon deswegen möchte ich heute nicht eintreten, und weil ich namentlich sehen muß, wie dies übrigens auch aus den vortrefflichen Vorträgen der beiden Herren Berichterstatter hervorging, daß die verschiedenen Landestheile sehr verschiedene Interessen bei der Einführung der Eisenbahnen haben. Eben deswegen weil das Interesse sehr verschieden ist, und damit nicht ein Landestheil gegenüber dem andern begründetes Misstrauen habe, wäre es wünschenswerth, daß man sich zuvor bespreche, um zu sehen, ob gegenseitig obwaltende Vorurtheile berichtigt werden und ob man sich vielleicht verständigen könne. Denn in dieser hochwichtigen Angelegenheit muß es gewiß der Regierung daran gelegen sein, daß hier ein Beschluß gefaßt werde, dessen Mehrheit an Einstimmigkeit grenze. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn derselbe nur mit knapper Mehrheit gefaßt werden sollte, so könnte man vermuten, daß er möglicher Weise später zu bedauerlichen Demonstrationen Anlaß gebe. Ich möchte dies vermeiden helfen, und daher mit einem Worte diese wichtige Angelegenheit nicht überstürzen, nicht

gleichsam über das Knie nehmen. Wir befinden uns zudem am Vorabende von höchst wichtigen Ereignissen; wir wissen von heute auf morgen nicht, wie sich unsere allgemeinen Angelegenheiten gestalten. Vielleicht ist es möglich, daß in einer späteren Sitzung, wenn mein Antrag angenommen wird, Mancher froh ist, daß man die Sache verschob, und wenn dasjenige, was ich befürchte, nicht eintritt, so können wir dann noch immer Millionen ausgeben, oder wenigstens Aktien übernehmen. Ein anderer Grund, der mich ebenfalls zu dem Vorschlage veranlaßte, diesen Gegenstand heute nicht zu erledigen, liegt in einem Umstände, den man aus dem gedruckten Berichte entnehmen konnte, daß die außer dem Staate betheiligten Ortschaften Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Thun einen Theil der Aktien übernehmen sollen. Nun könnte es uns da leicht gehen, wie es dem Staate schon ging. Wenn der Staat eine Strafe defretiert, so muß er oft das voreilige Wesen theuer bezahlen, indem Gemeinden und Privaten von ihm beziehen, was sie können; es würde Mancher sein Land wohlfeiler abtreten, als wenn es schon defretiert ist. Hier könnte es leicht ähnlich gehen, und wenn ungünstige Verhältnisse eintreten sollten, was ich fürchten muß, so könnte die Stadt Bern sagen, sie übernehme die ihr zugetheilte Million nicht; ebenso Burgdorf und die übrigen betheiligten Ortschaften. Haben wir dann einmal U gesagt, so werden wir auch B sagen müssen; und ich bin überzeugt, die Ehre des Großen Rathes würde es nicht zugeben, daß, wenn wir 2 Millionen Fr. defretiert hätten und solche Verhältnisse eintreten, man sagen würde, wir übernehmen den Rest nicht. So könnte die Betheiligung des Staates 4 Millionen Fr. betragen. Dieses würde mich nicht abhalten, später Millionen beizutragen, wenn es sein müßte, aber ich wünsche, daß die Behörden in dieser Angelegenheit so einig als möglich mit dem Volke gehen. Das sind die Gründe, welche mich zu meinem Antrage veranlaßten. Schließlich kann ich nicht umhin, über diese Eisenbahnangelegenheit noch Einiges anzuführen. Jeder von uns erinnert sich vielleicht, wie seiner Zeit über das Eisenbahnwesen diskutirt und beschlossen wurde. Zwei Systeme standen sich gegenüber: Staats- oder Privatbau; in diesem Saale wurde beschlossen, die Eisenbahnen durch das leichtere System ausführen zu lassen. Bald nachher regnete es von allen Seiten her Konzessionsanträge; von allen Seiten hörte man, wie die Geldmänner nach den Aktien haschen, wie sie dieselben einander gleichsam vor der Nase mehr oder weniger wegstehlen. Man hätte glauben sollen, es habe Alles die Taschen voll Duplonen; so kam es mir vor. Ich war im Schoße des Nationalrathes ein ruhiger Beobachter und dachte bei mir: wird man das nötige Geld finden, alle diese Bahnen zu bauen? Ich konnte es nicht glauben, und die Erfahrung hat bewiesen, daß eine allgemeine Krise eintrat. Was die Centralbahn besonders anbelangt, so sah man, daß im Moment des Schwindels Aktien zur Genüge gezeichnet wurden, ja es wurden für 14 Millionen Fr. Aktien zu viel gezeichnet und zurückgewiesen; man hätte gar keine mehr bekommen. Andere große Herren waren daran schuld, große Spekulanten in Basel und Paris hatten sich der Sache bemächtigt, und warum? Weil sie eine gute Spekulation zu machen glaubten. Diese war denn auch nicht übel, weil sie im Anfang 20—30 Fr. Agio für die Aktie erhielten; und diese Leute hätten ganz gewiß dem Kanton Bern nichts nachgefragt, wenn es immer gut gegangen wäre, sondern sie hätten die Aktien und den Profit, den sie darauf gemacht, gerne behalten. Nun kam es anders, und es ging den großen Spekulanten, wie vielen kleinen, die, wenn ihre Geschäfte fehlten, es büßen müssen, vergeldstagen. Doch verfuhr man mit diesen Herren nicht so, indem man ihnen nicht sagte: wir nehmen das, was wir haben, und dann vergeldstag! Nein, man sagte: es sind große Herren, und mit diesen muß man anders verfahren! trotzdem, daß sie im Anfang, als 14 Millionen Fr. zu viel gezeichnet waren, für einen bedeutenden Betrag Aktien zurückbehielten, zu welchem Zwecke, weiß ich nicht. Nun läßt man die Herren Aktionäre los, man nimmt sie nicht bei ihren Millionen, man läßt sie ganz frei und behandelt sie nicht wie einen andern Spekulant. Nun sollen wir den Herren die Sache noch besser machen, als sie ist. Dagegen habe ich nichts, und wenn dieselbe später

einmal zur Sprache kommt, so ist es möglich, daß ich auch dazu stimme. Von Eisenbahnen kenne ich nichts, allein vielleicht liegt ein Grund, warum es nicht mehr so viele Aktienlebhaber gibt, in folgendem Umstände. Sie wissen, wenn Einer für etwas Geld geben soll, daß er immer fragt: geht man haushälterisch zu Werke oder nicht? Hier muß ich aber gestehen, ich halte nicht dafür, daß man das Geld sehr haushälterisch verwendete. Wie ich hörte, hat man bei der Centralbahngesellschaft Angestellte, von denen der Erste jährlich 28,000 Fr. bezahlt, und dazu sei er noch bei einer andern Eisenbahn beteiligt; ferner soll er am Ende noch für eine ansehnliche Summe Aktien besitzen; die Verwaltungsräthe sollen mit 13,000 Fr. honorirt sein. Ich glaube, es sollte genügen, wenn diese Besoldung 6000 Fr. betrügen würde, wie diejenige eines Bundesrathes. Mir ist es persönlich gleichgültig, ich habe keine Aktien genommen und werde mich gerne berichtigen lassen. Sollte ich Unwahrheiten gesagt haben, so geschah es nicht absichtlich. Es ist mir leid, daß ich diesen Antrag stellen mußte, ich konnte unmöglich anders, und überlasse es der ruhigen Beurtheilung der Behörde, zu entscheiden.

Gysi. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission erklärte ich, daß ich dem vorliegenden Vertrage meine Bestimmung gebe. Zwar hatte ich dies nicht im Sinne, es sei denn, daß für die Ausführung der Linie Bern-Thun bestimmtere Garantien gegeben werden; aber der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärte in der Mitte der Kommission auf das Bestimmteste, daß das Unternehmen total scheitern würde, wenn man auf einem Zusaye in dieser Beziehung bestehen würde. Ich halte dafür, und gehe darin mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einig, der Vertrag sei anzunehmen und in der Form eines Wunsches sei der Regierungsrath einzuladen, dahin zu trachten, daß die Ausführung der Zweigbahn nach Thun wo möglich durch bessere Garantien gesichert werde. Ferner soll ich bemerken, daß die Uebernahme eines Aktienkapitals von Fr. 200,000 von Seite der Stadt Thun noch nicht zugesichert sei. Wird die Bahn von Bern nach Thun nicht gebaut und der Bahnhof nicht in die Nähe der Stadt Thun gestellt, wie es diese verlangt, so ist es nach meinem Dafürhalten schwer, diesen Beitrag zu erhalten. Wird aber diese Linie ausgeführt und dem daherigen Wunsche Thuns entsprochen, so ist zu vermuthen, daß die Summe übernommen werde. Nach dem Gesagten stimme ich zum Eintreten.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich habe in den sehr umfassenden Vorträgen beider Herren Berichterstatter einen Punkt vermischt, der mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint; es ist folgender: Hat man, wenn der Vertrag ratifizirt sein und also der Kanton Bern diese 4 Millionen übernommen haben wird, dannzumal die wünschbare Garantie, daß mittelst dessen die Ausführung des Unternehmens gesichert sei, oder hat man die nötige Garantie hiefür nicht? Muß der Große Rath, wenn er dem Vertrage die Ratifikation ertheilt, gleichzeitig besorgen, daß in kürzerer oder längerer Zeit neuerdings ähnliche Ansprüche an den Staat gestellt werden, so daß man heute auf keinen Fall sicher wäre, es sei das letzte Opfer? Ich muß gestehen, daß dasselbe, was ich über diesen Punkt vernehmen konnte, mir wenig Zutrauen giebt, daß diese Garantie vorhanden sei. Wenn es richtig ist, daß zur Ausführung des Unternehmens der Centralbahn heute noch 22 (nach Andern 11) Millionen fehlen, so kann ich nicht begreifen, wie dasselbe durch diese 4 Millionen auf alle Eventualitäten hin gesichert sei. Ich wünsche sehr, daß der Herr Berichterstatter der Versammlung über diesen Punkt klare Auskunft gebe, damit wir wissen, ob die nötigen Garantien vorhanden seien oder nicht.

Büzberger. Es liegt nicht in meiner Absicht, auf die materielle Begründung des Dekretes, welches die Regierung vorlegt, einzutreten, weil man nur wiederholen könnte. Der Zweck, den ich erreichen möchte, besteht lediglich darin, den Antrag von Herrn Gfeller zu bekämpfen. Er will die Sache verschieben und führt zur Begründung seines Antrages verschiedenes an. Nach meinem Dafürhalten ist weder das Eine noch das

Andere davon stichhaltig, und ich bin so frei, daß von ihm Angebrachte kurz zu untersuchen. Vor Allem sagt er, der Bericht des Regierungsrathes sei den Mitgliedern der Versammlung erst vor Kurzem ausgeholt worden, und jedenfalls sei die Zeit dazu nicht hinreichend gewesen, um sich mit seinen Kollegen, (ich verstehe darunter die Mitglieder des Großen Rathes) und ferner mit dem Volke zu besprechen. Was den ersten Grund betrifft, so hoffe ich, die Zeit sei für ein und alle Male vorüber, wo man in besondern Versammlungen mit den Kollegen Rücksprache über die zu behandelnden Geschäfte nahm. Wenn ich nicht sehr irre, so war gerade Herr Gfeller Einer derjenigen, welche dagegen eiserten; es fällt mir daher sehr auf, heute diese Sprache zu vernehmen. Ich glaube, hier sei der Ort, um sich mit seinen Kollegen zu berathen, und ich finde, das Begehrn einer Frist, um außerhalb des Grossrathssaales Befredigungen anzuordnen, sei nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig finde ich den andern Grund stichhaltig, als müsse man zuerst die Ansicht des Volkes über den vorliegenden Gegenstand vernehmen. Ich möchte den Herrn Gfeller an einer Volksversammlung im Emmenthal sehen, wo die Eisenbahnfrage behandelt würde; ich bezweifle sehr, daß er dort sich eine Überzeugung von der Sache bilden und nach derselben hier stimmen könnte. Ich glaube, es würde gerade das Umgekehrte eintreten; das Volk würde ihn fragen, wie er die Sache ansiehe, er solle Aufschluß geben. Wenn das der Fall ist, so soll er mit sich im Reinen sein und im Interesse des Landes seine Stimme abgeben. Ich glaube, Herr Gfeller könne es jetzt schon, so gut als in 8 oder 14 Tagen. Ich komme zu einer zweiten Bemerkung, indem er sagt, man solle die verschiedenen Landestheile berücksichtigen. Hr. Pr., m. H.! Wenn es eine Frage giebt, welche hier behandelt wird, bei welcher diese Rücksicht nicht eintreten kann, so ist es bei der vorliegenden Angelegenheit der Fall. Indirekt wird die Eisenbahn jedem einzelnen Landestheile zum Vortheile gereichen, aber jedem einzelnen Landestheile kann man nicht eine Eisenbahn bauen und es läßt sich nicht verkennen, daß die im Vertrage vorgeschlagene Linie die günstigste für den ganzen Kanton ist, welche man wählen könnte. Durch das Emmenthal wird sie schwerlich geführt werden, durch das Oberland auch nicht und ebenso wenig durch den Jura; es wäre nur noch eine Linie möglich, diejenige durch das Seeland. Wenn man das ganze Land im Auge hat, so kann kein Zweifel sein, daß diese Linie die vortheilhafteste ist. Wenn wir jeweilen, wenn hier ein solcher Gegenstand zu behandeln ist, markten wollten, wenn der eine Landestheil zum andern sagt: du hast den Vortheil, der andere den Nachtheil! so kommt es dahin, daß wir nicht mehr die Interessen des ganzen Kantons, sondern der einzelnen Landestheile im Auge haben, daß die Mitglieder die Interessen ihrer Gemeinden oder Bezirke über diejenigen des Landes setzen würden. Das wäre ein verfehltes Verfahren und es könnte geschehen, daß wenn Herr Gfeller bei einem andern Anlaß, mit einer mehr das Emmenthal betreffenden Frage hierherkäme, der Oberaargauer dann die nämliche Handlungsweise befolgen würde, wie Herr Gfeller hier. Ebenso würde das Oberland und der Jura in den verschiedenen Anlässen seine speziellen Interessen verfechten, dann möchte ich sehen, wie wir eine gesetzgebende Behörde wären. Auch dieser Grund ist für mich also nicht genügend, die Sache zu verschieben. Herr Gfeller berührte ferner die Zusicherung der verschiedenen beteiligten Ortschaften. Das Emmenthal wird dabei nicht berührt, sondern die Stadt Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Thun; es wäre also an den Abgeordneten aus den betreffenden Ortschaften gewesen, allfällig einen Verschiebungsantrag zu stellen und zu sagen: wir lassen uns nicht fangen! Aber es wurde Ihnen bereits mitgetheilt, daß mit Ausnahme von Thun, wo es noch zweifelhaft, die Beihaltung der übrigen Ortschaften so viel als sicher sei. Herr Gfeller braucht sich nicht eine zu große Gefahr vorzustellen, er soll das vorliegende Dekret lesen, dann wird er zu seiner Beruhigung finden, daß im Art. 2 desselben die Bestimmung enthalten ist: "Bei dieser Genehmigung wird vorausgesetzt, daß an der laut diesem Vertrage von dem Kanton Bern zu übernehmenden Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken die vorzüglich beteiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen werden." Wenn nun der Fall eintreten sollte, den Herr Gfeller im Auge hat, daß sich

die beteiligten Gemeinden nicht verständigen könnten, so wird nicht die Gefahr eintreten, welche er befürchtet, daß der Staat alsdann die ganze Summe übernehmen müsse, sondern dann wird der heutige Beschluß dahin fallen, die Sache neuerdings vor den Grossen Rath kommen und Herr Gfeller wird alsdann seine Einwendungen geltend machen können; heute wird er deshalb nicht verkürzt. Endlich sagt er, man habe die inländischen Aktionäre umgangen. Wenn etwas wahr ist, so ist es dies; es hat nicht nur auf Herrn Gfeller einen übeln Eindruck gemacht, sondern auch an andern Driem, daß große Banquierhäuser eine Spekulation aus dem Unternehmen machten. Aber es handelt sich heute nicht darum, diesen Spekulanten einen Dienst zu erweisen, sondern daß der Kanton Bern sobald als möglich Eisenbahnen erhalten, und wenn man hätte strenge gegen die betreffenden Banquiers sein wollen, so hätte man gegen sie nicht so verfahren können, wie Herr Gfeller sagte, sie zum Geldstag zu treiben, denn sie hätten nicht mit Hab und Gut für die Ausführung des Unternehmens. Die erste Einzahlung wäre für sie allerdings verloren gewesen, aber man hätte alsdann die Eisenbahn auch höchstens bis nach Olten gebaut und damit wäre uns nicht gedient gewesen. Ich erkläre offen, daß ich mit dem von Herrn Gfeller über das Benehmen der Aktionäre ausgesprochenen Tadel einverstanden bin, da mir aber dies Nebensache ist und der Hauptpunkt darin liegt, daß wir möglichst bald Eisenbahnen erhalten, so liegt für mich kein Grund darin, die Sache nicht zu behandeln. Ich führe noch einen andern Grund an, der gegen die Verschiebung spricht und der Herrn Gfeller bewegen sollte, seinen Antrag zurückzuziehen. Herr Gfeller hat sich schon viel und oft — und ich anerkenne dies — mit der Armenfrage beschäftigt und er wird zugeben, daß wir bis zur Zeit einer neuen Ernte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wenn nun auf der ganzen Linie die Arbeiten für die Eisenbahn in Angriff genommen werden, so wird eine sehr große Zahl von Arbeitern beschäftigt und wenn die Leute nicht so viel verdienen, als man zuerst glaubte, so werden sie doch etwas verdienen. Wird der Gegenstand heute nicht erledigt, so kann man mit den Arbeiten im Frühling nicht beginnen; die Noth ist dennoch da, und der Staat könnte in den Fall kommen, durch außerordentliche Bauten Beschäftigung geben zu müssen, die leicht 100,000 oder 200,000 Fr. kosten möchten; und damit wird man noch gar nicht weit springen. Wenn man das Bedürfniß fühlt und mit dem Unternehmen einverstanden ist, so soll man nicht verschieben. Diejenigen, welche dagegen sind, mögen sich aussprechen. Ich begreife, daß verschiedene Ansichten über die Sache selbst bestehen können, aber wer dafür ist, soll nicht verschieben; wer dagegen ist, hat keinen Grund dafür. Ich glaube übrigens, man könne beruhigt sein.

Simon. Mr. Büsberger hat durch seinen vortrefflichen Vortrag gegen die Verschiebung mich der Mühe enthoben, diese zu bekämpfen, und ich beschränke mich daher darauf, einige Neuherungen zu widerlegen. Herr Gfeller sagte zwar, er kenne nicht viel von den innern Einrichtungen einer Eisenbahngesellschaft, und er bediente sich wirklich einiger Neuherungen, die zeigen, daß er diejenigen der Zentralbahngesellschaft nicht kennt. Vorerst äußerte Herr Gfeller ein großes Misstrauen über die Art und Weise, wie die Gesellschaft die Gelder verwende. In dieser Beziehung kann ich dem Grossen Rath durchaus beruhigende Zusicherungen geben; es wird nichts verwendet, was nicht ganz gerechtfertigt werden könnte. Alle Monate wird über die Verwendung der Ausgaben Rechnung gegeben, am Ende des Jahres legt die Direktion eine Jahresrechnung ab, welche, durch den Verwaltungsrath geprüft, der Versammlung der Aktionäre vorgewiesen wird. Diese hörten letztes Jahr den Bericht des Verwaltungsrathes an und fanden die von demselben gegebenen Aufschlüsse ganz befriedigend, so daß sich nicht eine Stimme gegen die Passation aussprach. Allerdings ist es wahr, daß einige Personen, welche im Dienste der Gesellschaft stehen, bezahlt sind, wie man es sonst in der Schweiz nicht gewohnt ist; allein der Grund liegt eben in der Schwierigkeit, geeignete Personen für die betreffenden Stellen zu finden. Es ist gewiß eine gute Verwendung, wenn man den Oberingenieur der Gesellschaft, welcher Arbeiten für so viele Millionen ausführen soll, gehörig bezahlt,

damit er bei seinen Arbeiten mit der größten Vorsicht zu Werke gehe, um überall das rechte Maß zu finden. Herr Gfeller war so gut, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes eine Besoldung von 13,000 Fr. zu geben; ich wünsche nur, daß Herr Gfeller sie verabfolgen lasse. Besoldungen beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht; sie werden für die Reisen entschädigt, welche sie in Geschäften der Eisenbahn machen müssen und erhalten ein Sitzungsgeld von 20 Fr. Wenn jemand meine Stelle will, ich trete sie ihm gar gerne ab. Was den gegenwärtigen Kurs der Aktien betrifft, so ist überall und so lange es Eisenbahnen gibt, die Erscheinung eingetreten, daß die Aktien nach ihrem Ausgeben im Werthe sanken; erst wenn die betreffenden Bahnlinien in Betrieb gesetzt wurden, stiegen sie wieder im Preise. Herr Steiger fragte, welche Sicherheit der Große Rath habe, daß der Vertrag erfüllt werde, wenn die Versammlung denselben heute ratifizire. Meine Herren! Die Gesellschaft steht Ihnen gegenüber auf dem nämlichen Standpunkte, wie bei dem Vertrage mit Luzern. Sie erinnern sich, daß das nach Abschluß jenes Vertrages ausgeschriebene Anleihen von 4 Millionen in kurzer Zeit gedeckt war. (Der Redner wird hier wegen Geräusches nicht deutlich verstanden.) Uebrigens ist der Vertrag gewiß vorsichtig abgefaßt; Sie werden demselben entnehmen, daß die Regierung zu keinen Einzahlungen verpflichtet ist, es sei denn, daß wenigstens so viel, als die zu leistende Einzahlung beträgt, im Kanton für den Eisenbahnbau verwendet worden ist, so daß, wenn der Kanton Bern seine 4 Millionen einzahlt, eine Summe von 8 Millionen für den Bau der Eisenbahn verwendet ist. Wenn man endlich glaubt, der Vertrag sei vom Verwaltungsrath mit beiden Händen angenommen worden, so befindet man sich im Irrthum. Es bedurfte einer fünfstündigen Diskussion, und es wurden ernsthafte Einwendungen erhoben. Die Hauplinie der Zentralbahn, welche am meisten rentirt, ist diejenige von Basel nach Zürich, so daß der Verwaltungsrath, wenn er nichts als das gesellschaftliche Interesse im Auge gehabt hätte, es nicht ungerne gesehen hätte, wenn einstweilen die Linie nach Bern weggefallen wäre. Um so größer ist für uns der Vortheil, wenn der Vertrag ratifizirt wird. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen; je nachdem Ansichten geäußert werden, erlaube ich mir alsdann noch einige Worte.

Tschärner zu Kehrsatz. Herr Büsberger besprach in seinem Vortrage namentlich die Armenfrage, und ich bin so frei, Einiges darauf zu entgegnen. Ich finde, in Bezug auf die Armenfrage sei das Entschüpfungswezen im Kanton viel wichtiger, als die Eisenbahnen, deren Resultat noch ungewisser ist. Die Entschüpfungen geben der Bevölkerung mehr Vortheil als die Eisenbahnen, indem durch dieselben das Land verbessert und die Nahrungsmittel vermehrt werden. Damit will ich nicht sagen, daß gar nicht Eisenbahnen im Kanton gebaut werden sollen; aber ein sorgsamer Hausvater soll nicht mehr Spekulationen beginnen als er ausführen kann. Ich wünsche daher Auskunft darüber zu erhalten, ob es der Regierung möglich sei, wenn für die Eisenbahnen so viel verwendet wird, dennoch die nöthigen Vorschüsse zur Ausführung der Entschüpfungsarbeiten zu machen. (Auch dieser Redner wird nicht ganz verstanden.)

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe schon als Mitglied der Kommission einen etwas andern Standpunkt eingenommen, als meine Herren Kollegen, und ich erlaube mir nun, denselben auch hier Ihnen näher zu entwickeln. Zuerst möchte ich ein Wort darüber sagen, warum ich dem Antrage des Herrn Gfeller nicht bestimme. Wenn ich glauben könnte, daß bei der nächsten Wiederversammlung des Grossen Rathes die Eisenbahnen ohne Betheiligung des Kantons gebaut werden, so würde ich zu der Verschiebung stimmen; aber da ich die Überzeugung habe, daß dies nicht der Fall sein wird, so stimme ich dagegen. Da Sie nun einmal die Konzession ertheilt haben und ertheilen müßten (denn sonst hätte der Bund sie ertheilt), so sind wir nicht mehr in der Lage, die Frage so zu stellen, ob wir überhaupt Eisenbahnen haben wollen oder nicht, sondern es fragt sich nur noch, ob dieselben in unserm Kanton so schnell als möglich oder erst später

eingeführt werden sollen. Nun wird diese Frage dadurch entschieden: nachdem der Bau einer Eisenbahn nach Luzern gesichert ist, so liegt es im Interesse des Kantons Bern, daß auch auf seinem Gebiete so schnell als möglich gebaut werde. In drei Monaten wird man vielleicht noch weniger Geld zu diesem Zwecke bekommen, und die Gesellschaft könnte alsdann sagen, sie werde sich wohl hüten, im Kanton Bern zu bauen. Man beschränkt sich auf die Linie Basel-Olten, mit deren Fortsetzung nach Luzern, und dann sind Sie diesen Winter ohne Eisenbahnarbeiten. Für unsere Bevölkerung ist dies wichtig; ein sehr harter, strenger Winter und Theuerung steht bevor. Das ist der Grund, warum ich nicht zum Antrage des Herrn Gfeller stimmte. Die andern Gründe, welche gegen denselben sprechen, entwickelte Herr Büzberger; noch eines Punktes ist zu erwähnen. Es scheint, man glaube, es handle sich um eine Vertragsgenehmigung, und das Präsidium hat den Berathungsgegenstand in diesem Sinne vorgelegt. Nein, meine Herren! es handelt sich um ein Dekret, das man abändern kann, und ich möchte meinerseits davon Gebrauch machen. Nun komme ich zu der Stellung, welche ich in der Kommission einzunehmen so frei war, und ich sehe mich aus folgenden Gründen veranlaßt, einige Bemerkungen zu machen. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie sich erinnern, erlaubte ich mir schon Anno 1852, als hier das Konzessionsbegehren der Zentralbahn-Gesellschaft zum ersten Mal zur Sprache kam, ein Amendement zu stellen, welches dahin ging, die Konzession möchte nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß mit der Ausführung einer Eisenbahn nach Luzern auch eine solche nach Thun gebaut werde. Damals erhielt mein Amendement 25 Stimmen; hätten Sie es angenommen, so würden Sie jetzt vier Millionen ersparen. Im Berichte des Regierungsrathes heißt es auf Seite 8: „Besonders dringend erscheint dieses Gesuch gegenüber der Bahlinie auf Luzern; denn es läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß, sobald eine Eisenbahn auf Luzern ausmündet, ohne daß zugleich eine solche wenigstens bis Bern führt, der Zu- und Abstrom der Touristen wesentlich in Luzern sich konzentrieren und Bern, wie Thun, als Stapelpläze der fremden Reisenden, wesentlich Abbruch erleiden werden.“ Das ist, wie damals, noch heute meine Überzeugung. Wie wurde damals meine Ansicht aufgenommen? Glaubte man etwa, der Bau einer Eisenbahn nach Thun sei nicht gut? Herr Finanzdirektor Fueter sagte damals: es wäre wohl gut, aber man bekommt diese Zusicherung nicht! Ich hatte andere Ansichten, und sagte: wenn Ihr fest auftrete, so bekommt Ihr sie! Sie mögen nun beurtheilen, wer Recht hatte, ich oder diejenigen Herren, welchen man in Basel die Sache so schwierig als möglich vorstellte. Die Gunst für solche Unternehmen war damals so groß, daß die Zentralbahn, welche 36 Millionen nötig hatte, im Nu Unterzeichnungen für 50 Millionen erhielt, so daß sie 14 Millionen zurückweisen mußte. Glauben Sie, wenn Sie unter solchen Umständen die Zusicherung der Linie nach Thun verlangt hätten, Sie hätten dieselbe nicht erhalten? Die Gesellschaft hatte damals Geld genug. Allerdings kann man fragen: was hätte uns diese Zusicherung genützt, wenn die Bahn nicht ausgeführt worden wäre? Das heißt ich eine Misrechnung. Ich weiß, daß keine Eisenbahn ohne Misrechnung gebaut wurde, daß wir solche namentlich in der Schweiz haben; ich verwundere mich darüber nicht. Die erste Misrechnung bestand darin, daß eine Gesellschaft, welche zuerst ein Kapital von 36 Millionen hatte, bis 1857 eine Eisenbahn nach Bern, mit Ausmündung auf dem linken Ufer, zu bauen versprach; jetzt ist es nicht mehr eine Gesellschaft von 36, sondern von 14½ Millionen, in Folge einer Reduktion der Aktien. Ich verwunderte mich, daß der Verwaltungsrath diese Maßregel unter sich ausmachte, ohne Anzeige; man erfährt erst heute offiziell, daß auf jede Aktie statt 500, nur 200 Franken eingezahlt werden. Wenn man uns von Anfang an die in Aussicht gestellt hätte, so hätte man die Konzession vielleicht nicht ertheilt. Mit der Reduktion des Kapitals wurde auch das Bauobjekt beschränkt. Das ist aber nicht die einzige Misrechnung. Der vorliegende Bericht sagt, die Aktien seien im Anfang gestiegen. Man bezahlte wirklich 20 bis 30 Franken Aktio darauf, allein ich hielt dieses Steigen von Anfang an für künstlich, mit Ausnahme einiger

weniger Verkäufe. Nachher sanken die Aktien auf 410 Franken, und ich kann Sie versichern, daß sonst sehr einsichtige Leute sagten, sie seien sehr froh, daß die Aktien fallen, weil man dann weit weniger das Auftauchen anderer Eisenbahn-Unternehmungen zu gewärtigen habe und dieses um so gesicherter sei. Vor solchen Misrechnungen möchte ich in Zukunft gesichert sein, und daher erlaube ich mir, später einige Amendement vorzuschlagen. Um die Frage zu beantworten: kann man dem Kanton Bern zu-muthen, daß er zu deren Eisenbahn, von der er ursprünglich hoffen konnte, zu ihrer Ausführung keinen Kreuzer beitragen zu müssen, einen solchen Beitrag leiste? — ich sage, um diese Frage zu beantworten, muß man sich ferner fragen: würde die Eisenbahn durch den Kanton Bern, wenn er diesen Beitrag nicht leisten wollte, überhaupt nicht gebaut? In dieser Beziehung theile ich nicht ganz die Ansicht, welche heute hier vertheidigt wurde. Die Eisenbahn wird ohne Zweifel ausgeführt, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann sie ausgeführt werde. Daß diese Linie, auf die wir Anspruch machen, die bessere, die einträglichere, darum diejenige sei, welche die Gesellschaft wählen werde, wurde Ihnen seiner Zeit durch Herrn Regierungspräsident Blösch, als Berichterstatter, gesagt. Ich bin so frei, Ihnen vorzulesen, was er damals über diesen Punkt sagte: „Ich will bei Bestimmung der Linie nicht von der Gesellschaft in Basel sprechen, sondern von den Vorschlägen des englischen Hauses Fox, Henderson und Comp. Ganz gewiß darf angenommen werden, diese Herren haben ihre Linie nicht aus besonderer Sympathie gegen das Seeland oder für Burgdorf entworfen, sondern was sie im Auge hatten, ist eine Spekulation in ihrem eigenen Interesse. Was schlagen sie nun durch ihren Ingénieur für eine Linie vor? Sie beabsichtigen nämlich, eine Eisenbahn von Genf durch die französische Schweiz bis nach Bern zu bauen, und ziehen von da ihre Linie über Burgdorf, Langenthal, Lärburg u. s. w.“ Das ist denn auch ganz gewiß, von der praktischen Seite aufgefaßt, die einzige rentable Linie. Der Herr Berichterstatter sagte Ihnen bereits, eine schweizerische Eisenbahn erhalte sich nicht durch den Transit, welcher ungefähr 600,000 Zentner beträgt. Was die Rentabilität der schweizerischen Eisenbahnen betrifft, so anerkenne ich, daß der Ihnen erstattete Bericht nicht übertriebene Angaben macht, wenn er die württembergischen Eisenbahnen zur Seite stellt; andererseits wurden die württembergischen Bahnen wohlfeiler gebaut. Allein die Frage ist nicht nur diese: wird die Eisenbahn gebaut oder nicht, wenn wir die vier Millionen nicht defretieren, sondern eine zweite Frage besteht darin: ist dadurch, daß die Eisenbahn später gebaut wird, weil die Gesellschaft jetzt das nötige Geld nicht hat; daß der Kanton Bern mehrere Jahre der Eisenbahnen entbehren muß, während andere Kantone solche haben; daß er in seiner Hauptindustrie, namentlich im Fremdenbesuch, verkürzt wird, ein Grund gegeben, die Ausführung zu beschleunigen? Der Fremdenbesuch ist die Hauptindustrie für den Kanton; nun müssen Sie namentlich dafür sorgen, daß diese nicht von Ihrem Gebiete abgelenkt wird. Ich frage hier Alle, die schon auf Eisenbahnen gefahren sind, ob sie sich nicht erinnern, in welche Stadt man kommt, wie unbequem es ist, wenn man an eine Station kommt, wo die Eisenbahn aufhört. Der Fremde, welcher von Osten kommt, ist ohnedies schon geneigt, seine Tour am Vierwaldstättersee zu machen und über Zürich zurückzureisen; diejenigen Reisenden, welche von Basel kommen, werden die Eisenbahn nach Luzern benutzen, um allfällig am nämlichen Abend sich noch auf den Rückt zu begeben; sie gehen schwerlich nach Bern, oder sie müssen von Thun hinweg noch sechs Stunden im Omnibus weiterreisen. Dann vernimmt man nicht, wie schön die Umgebungen von Bern seien. Darum sage ich, Sie müssen Ihr Hauptaugenmerk darauf richten, der Konkurrenz von Luzern dadurch auszuweichen, daß man den fremden Reisenden so schnell als möglich nach den Alpen führt. Das ist der Grund, warum ich zum Antrage des Regierungsrathes stimmen kann, wenn man mir die gehörigen Garantien gibt. Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich fühle mich doch verpflichtet, einzelnen Schilderungen von heute, ich möchte sagen, den erweiterten Hoffnungen gegenüber, noch einige Bemerkungen zu machen. In dieser

Beziehung steht der Eingangsbericht von 1852 über die Eisenbahnenfrage, den ich mit großem Interesse nachgelesen habe, nach meiner Ansicht der Wahrheit viel näher. Der damalige Berichterstatter ging von der Ansicht aus, die Eisenbahnen seien bei den europäischen Bevölkerungs- und Alimentationsverhältnissen ein nothwendiges Uebel. Im vorliegenden Berichte, und namentlich auch im mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, wurde viel zu viel die vortheilhafte Seite der Eisenbahnen hervorgehoben. Die Vergleichung mit andern Ländern nehme ich durchaus nicht an. Wenn der Herr Berichterstatter von Amerika spricht, so weiß er, daß wir ein vortreffliches Strafennetz haben, das dort die Eisenbahnen nicht ersetzt; zweitens kennt er die ungeheure Ausdehnung Amerika's, während wir sonst schon klein sind und durch die Eisenbahnen noch kleiner werden. In England besteht der große Unterschied, daß seine Straßen nicht vom Staate, sondern von Gemeinden und Privaten gebaut wurden, und alle Meilen weit finden Sie einen Schlagbaum. Dann denken Sie sich den Zweck jener Eisenbahnen, die Verbindung so großer Industriezentren, der großen Städte. Diese Vermittlung und Bewegung der Bevölkerung haben Sie auch in Belgien, Verhältnisse, die wir bei uns nicht haben; das kennt Herr Stämpfli so gut als ich. Aehnlich ist es in andern Staaten. Man sprach auch vom Einfluß der Eisenbahnen auf unsere Landwirtschaft. Es wäre sehr schwer zu beweisen, daß der Werth des Landes bei gewissen Verhältnissen nicht sinkt; namentlich müßte ich es bestreiten, daß der Getreidepreis nicht sinken werde. Ich verwunderte mich, von Herrn Stämpfli, der sonst so klar denkt, dies aussprechen zu hören. Herr Präsident, meine Herren! Die Eisenbahn ist eine Nivellirungsmaschine. Denken Sie sich den Fall, das Getreide habe seinen höchsten Preis in Bern, den niedrigsten in Pesth, durch die Eisenbahn wird vom letztern Platze Getreide höher gebracht, und so eine Ausgleichung des Preises vermittelt. Die Eisenbahn ist nur eine Weghebung des Raumes, das Mittel, denselben in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen; darum hat sie solche Vortheile, darum spielt sie bei der Bewegung der Bevölkerung eine solche Rolle; darum ist aber auch ihre Rolle mehr eine europäische als lokale. Herr Stämpfli führt als Beispiel an, welcher Vortheil es gewesen sei, als die Handspinnerei durch die Maschine verdrängt wurde. Er wird aber zugeben, daß man da, wo ein ganzes Land von der Handspinnerei leben muß, sich wohl hüten werde, die Konkurrenz der Maschine einzuführen; und daß dies nur da ohne große Störung geschehen könne, wo nur etwa ein Prozent der Bevölkerung sich diesem Erwerbszweige widmete. Daher möchte ich die vortheilhafte Seite nicht zu günstig schildern. Ebenso unsinnig wäre es, wenn man glaubte, man könne die Eisenbahnen ausweichen. Das Schweizer-Volk hat so gut Verlangen nach mehr Bequemlichkeit als andere Völker. Ich komme aber zu einem Beispiel, wo Herr Stämpfli Unrecht hat. Er verglich die Eisenbahnen mit verbesserten Straßen. Man kann dies bejahen und verneinen. Jede eröffnete Straße nährt auf ihrer Linie eine Menge Leute; bei der Eisenbahn ist es umgekehrt; sie erhebt die beiden Grenzpunkte und erdrückt das Dazwischenliegende; sie ist eine Erleichterung für den großen Verkehr. Ich erkundigte mich in andern Staaten in unserer nächsten Nähe, welche Eisenbahnen haben, sehr genau, und sage unverhohlen: ich erblicke die größte Gefahr der Eisenbahnen darin, daß sie ein Monopol aus dem Fuhrwesen macht, daß Dasjenige, was bisher dem Fuhrmann, dem Schmied u. s. w. zukam, künftig dem Eisenbahn-Unternehmer zufliest. Dieser ist künftig der große Fuhrmann, der große Posthalter, und darum treffen Sie z. B. im Großherzogthum Baden die Erscheinung an, daß fast überall, wo die Eisenbahn sich hinzieht, die Auswanderung im Großen entstand: einerseits, weil es mittelst der Eisenbahn den Leuten leichter war, fortzukommen, andererseits, weil ein großer Theil derselben sich nicht mehr zu ernähren wußte. So geschah es bei Einführung der Dampfschiffahrt, welche ebenfalls eine Störung in das Berufsleben vieler Leute, die vorher den Dienst versahen, brachte, bis sie sich einzurichten wußten. Man sagt, die Leute werden einen Markt in der Ferne finden; sie verlieren aber einen solchen in der Nähe. Ich sage dies nicht,

um zu erschrecken; ich füge bei: Sie müssen die Eisenbahnen haben. Sie weichen dieselben nicht aus; aber ich mache Sie darauf aufmerksam, damit sich Niemand Illusionen hingebe. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagt, er glaube, die Eisenbahnen werden die Industrie in der Schweiz mehr befördern. Das halte ich für irrig, und da nehme ich die Erfahrungen anderer Staaten, welche er für sich in Anspruch nahm, auch für mich in Anspruch, und sage: man soll mir, namentlich in England, zeigen, daß sich infolge der Eisenbahnen die Industrie vermehrt habe. Die Industrie wächst auf ganz anderm Boden, und es scheint ein Paradoxon zu sein, aber ich glaube, die Industrie werde gerade da gedeihen, wo die Eisenbahnen nicht sind, in den Bergen; so die Holzschmiederei, die Uhrenmacherei u. s. w. Durch das Annähern an industrielle Gegenden allein wird die Industrie nicht verpflanzt; sie bedarf eigener Gaben, die sie vom Himmel empfängt. In der zweiten Generation ist sie besser als in der ersten. Um Sie nicht länger aufzuhalten, komme ich zu den Garantien, welche ich im Dekrete festgesetzt wünsche. Im Art. 5 des Vertrages heißt es, die Gesellschaft gebe die Zusicherung, die Linie von Bern nach Thun auszuführen, „sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.“ Wenn man sagt, es sei bis 1858 nicht möglich, so will ich den Termin bis 1859 verlängern; aber ich will es für haben, damit man nicht noch einmal höher komme. Sie erhielten im Jahre 1852 die Zusicherung, die Gesellschaft wolle bis 1857 die Linie von Murgenthal bis Bern erstellen, ohne daß es Sie einen Kreuzer koste; jetzt leisten Sie einen Beitrag von vier Millionen, und ich glaube daher, Sie dürfen etwas mehr verlangen. Ich glaube deshalb, man solle fordern, daß bis 1859 auch die Eisenbahn nach Thun gebaut werde; denn ich wiederhole, für den Kanton Bern ist das das Wichtigste, daß man so schnell als möglich nach Thun gelange; und ich glaube, man erhalte dies; warum? Man sagte zu Luzern, wir bauen nicht, wenn Ihr Euch nicht mit zwei Millionen dabei beihilft! Die Beihilfung wurde beschlossen, und was war die Folge? Dass die Aktien von 410 auf 450 Franken stiegen. Jetzt sagt man zum Kanton Bern: wir bauen auf Euerem Gebiete nicht, wenn Ihr nicht einen Beitrag von vier Millionen leistet? Was wird die Folge dieser Beihilfung sein? Dass die Aktien bis zu Paro steigen werden, so daß man neue Emissionen veranstalten kann. Wenn Sie die vier Millionen bewilligen, so hat die Gesellschaft 21 Millionen, und ich glaube, dann sollte sie für zehn Millionen Obligationen ausgeben können, dann hätten Sie 31 Millionen. Eine zweite Garantie, die ich bestimmt wissen möchte, besteht darin, daß man unter den drei Bauprojekten, welche nach Art. 1 auf der Linie Murgenthal-Bern zuerst ausgeschrieben werden sollen, das Bauprojekt vom Wylerfeld rückwärts einbegreife. Allerdings kann man sagen, wenn die Eisenbahn einmal nach Herzogenbuchsee gebaut sei, so werde man dort nicht stehen bleiben; aber das könnte geschehen, daß man sagen würde: wir stehen jetzt zu Herzogenbuchsee, wir brauchen aber wieder Geld, um weiter zu bauen. Hingegen wenn das Stück von Bern hinweg gemacht ist, so ist diese Gefahr nicht mehr vorhanden. Eine dritte Modifikation, welche ich vorschlagen möchte, betrifft den Art. 3 des Dekretes, welcher also beginnt: „Um die Einzahlungen für den Aktienanteil des Staates zu leisten, ist der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens in gleich großem Betrage ermächtigt.“ Hier möchte ich den Zusatz hinzufügen: „welches jedoch, wenn immer möglich, im Auslande erhoben werden soll.“ Der Herr Berichterstatter bemerkte, daß die Regierung diese Absicht habe, aber wenn es sich von selbst versteht, so werden Sie nichts dagegen haben, daß es im Geseze ausgesprochen werde. Wenn Sie das Anleihen im Inlande aufnehmen, so sind alle Partikularen, welche verfügbare Gelde haben, in Versuchung, sich daran zu beteiligen, denn etwas Schöneres, als $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins und den Staat Bern als Schuldner, weiß ich mir nicht zu denken. Dann werden Kapitalien aufgefunden; und was ist die weitere Folge? Dass eine Anzahl Leute etwas an der Eisenbahn verdienen kann, daß aber eine noch größere Zahl ruiniert wird. Es sagten sehr liberale Männer, man möge nur nicht dieses Anleihen im Inlande aufnehmen, man komme dadurch in

Schwierigkeiten durch Aufkündigung, Güterverkauf u. s. w., und Alles dies werde der Eisenbahn zur Last gelegt. Darum hüten Sie sich. Es sind der Anleihen schon in Menge, für das Bundesrathaus, für den Staat u. s. w. Das Geld ist nicht mehr so häufig. Der Herr Berichterstatter ist damit einverstanden, daß das Anleihen nicht im Lande selbst aufzunehmen sei, und er möchte dies nur deshalb nicht in das Dekret selbst aufnehmen, damit man es im Auslande nicht wisse und aus diesem Umstande Nutzen ziehe. Das Ausland ist aber so groß, daß man schwerlich allerwärts die bernischen Grossratsdekrete kennt. Ich wünsche, daß man die Regierung gegen ihre eigene Schwäche in Schutz nehme, denn es ist sehr wohl möglich, daß man ihr sage, man verschaffe ihr hier das Geld um 4 Prozent; man soll das Anleihen unter keinen Umständen im Lande erheben. Das sind die drei Amendements, die ich mir vorzuschlagen erlaube, und das Präsidium wird so gefällig sein, dieselben in Abstimmung zu bringen.

Herr Präsident. Ich muß vor Allem ein Mißverständnis berichtigten. Ich habe das Eintreten und die Sache selbst in Umfrage gesetzt, und weil der Herr Berichterstatter eine Diskussion in globo wünschte, so brachte ich Alles in eine Umfrage. Nun versteht es sich von selbst, daß eine Umfrage in globo Abänderungsanträge nicht ausschließt.

Gfeller zu Wichtach. Es sind jetzt ungefähr zwei Jahre verflossen, als man denselben Gegenstand in diesem Saale zur Sprache brachte. Damals schon erregte er viele Bedenken, aber man sagte uns damals, es handle sich nur um die Einführung verbesserter Strafen, woran der Staat nichts beizutragen habe. Gestützt darauf erhielte der Große Rat ziemlich einmütig die Konzession, in der Ansicht, der Staat müsse kein Opfer bringen. Heute bringt man uns eine andere Vorlage, die allerdings viel wichtiger ist. Es handelt sich um ein Anleihen von 4 Millionen Franken, und ich muß gestehen, daß ich nicht ein Freund von solchen Maßregeln bin, weil ich annehme, wenn ein Privatmann im gewöhnlichen Leben zu diesem Mittel greife, so haushalte er nicht sehr gut. Nun gebe ich zu, daß die Eisenbahnen ein nothwendiges Uebel sind, habe aber einige Bedenken, die ich aussprechen einem großen Theile meiner Wähler schuldig bin, weil schon eine ziemliche Geldverlegenheit besteht, und man im Allgemeinen glaubt, es möchte ein Grund darin zu finden sein, weil so große Summen auf die Eisenbahnen verwendet werden. Ich bin eigentlich nicht gegen das Eintreten, aber ich bin so frei, einige Punkte hervorzuheben. Der Herr Berichterstatter sagte allerdings, das Anleihen sei im Auslande zu negozieren, und ich glaube, es liege darin eine Beruhigung für das Volk. Im Dekrete selbst ist es aber nicht gesagt, viel weniger noch von den 2 Millionen, welche die beihilflieten Gemeinden beitragen sollen. Ich möchte daher ausdrücklich bestimmen, die ganze Summe sei im Auslande aufzunehmen, auch wenn der Staat das ganze Anleihen übernehme. Dies ist ein wesentlicher Grund, der mich beruhigen könnte, zum Vertrage zu stimmen, ohne diese Zusicherung würde mir die Sache sehr bedenklich vorkommen. Herr v. Gonzenbach zeigte sehr klar, daß es nothwendig sei, die Garantie auf festen Fuß zu stellen, damit man später nicht wieder im Ungewissen sei, sondern das Versprechen halte. Es dürfte das einzige Mittel sein, dies zu bewirken, wenn in der Nähe von Bern angefangen wird. Es ist auch aus dem Grunde nothwendig, um einem Theile der Bevölkerung Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Ich wiederhole also meinen Antrag, es sei zu bestimmen, daß das Anleihen im Auslande aufgenommen werde. Man mache die Einwendung, es möchte nachtheilig sein, wenn man eine solche Bestimmung aufnehme; ich glaube, dies sei nicht der Fall, im Gegenteil, der Kanton Bern habe so viel Zutrauen, daß man die Summe dennoch finden werde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir über den vorliegenden Gegenstand auch einige Worte; lange will ich Sie nicht aufhalten, aber einerseits bin ich so frei, ein paar Berichtigungen anzubringen, andererseits war ich das letzte Mal Berichterstatter in dieser Angelegenheit, und schon in dieser Stel-

lung ist mir die Sache nicht gleichgültig. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie den gedruckten Bericht lesen, so werden Sie — Ihr Urtheil mag in Betreff der Eisenbahnen welches immer sein — darüber einverstanden sein, daß die Berechnungen über den Ertrag der Eisenbahnen sehr niedrig, nach meiner Überzeugung, obwohl ich dafür nicht Bürgen kann, niedriger sind, als sie sich später herausstellen werden. Ich glaube, es lag in der Pflicht des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, sich selbst vor Illusionen zu bewahren, und nicht Gefahr zu laufen, daß man die Sache zu günstig darstelle; deshalb stimmte die Behörde sehr gerne zu der niedrigen Berechnung. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich zwei Berichtigungen anbringe, von denen die eine zu Ungunsten der Eisenbahn, die andere sehr zu ihren Gunsten spricht. Die Basis, auf welcher die Berechnung des Ertrages beruht, sind die Berechnungen der nationalräthlichen Eisenbahnkommission, welche zwei Grundlagen annahm; die eine bildete der Verkehr, die andere der Tarif. Sie setzte jedoch nicht voraus, daß Prioritätsobligationen folgen werden. Diese haben wir bereits; 4 Millionen sind aufgenommen und die betreffenden Obligationen haben sich nicht um die Rentabilität der Bahn zu bekümmern, sie haben ihren Zins. Das ändert das Verhältniß zum Nachtheil der Eisenbahn, denn je mehr Obligationen, desto geringer die Rente. Dies die eine Berichtigung zu Ungunsten der Eisenbahn, die andere gereicht, wie gesagt, zu ihren Gunsten. Der Bericht nimmt als mutmaßlichen Bahnertrag, so lange die Strecken Bern-Laupen und Bern-Thun nicht gebaut sind, 3,07 Proz. und nach Herstellung dieser Strecken 2,91 Proz. an. Hierfür nahm die nationalräthliche Kommission als Basis einerseits die Bewegung von Personen und Waaren, andererseits einen bestimmten Tarif an. Der Tarif, welchen die Kommission des Nationalrathes ihren Berechnungen zu Grunde legte, ist nicht derjenige der Zentralbahn, und wenn wir diesen als Grundlage der Berechnung annehmen, so ist das Resultat ein sehr verschiedenes; denn ich bitte nicht zu übersehen, daß die Kosten sich deswegen nicht verändern, wohl aber die Rente. Wenn Sie nun den Tarif der Zentralbahn der Berechnung zu Grunde legen (freilich das Maximum), so ist die mutmaßliche Rente über 7 Proz.; so groß ist die Differenz. Einerseits stellt sich also die Rechnung etwas ungünstiger infolge der Obligationen, welche auf der Bahn haften, andererseits ist die Rente ungleich größer, weil dem mutmaßlichen Ertrage nicht der Tarif der nationalräthlichen Kommission, sondern derjenige der Zentralbahn zu Grunde gelegt werden muß. Von diesen Bemerkungen auf einzelne Punkte der Diskussion übergehend, komme ich zunächst auf einen Einwurf des Herrn v. Gonzenbach, welcher behauptet, es handle sich hier um ein Dekret, welches abgeändert werden könne. Das ist entweder richtig oder nicht. Wir haben es mit einem Dekrete zu thun, aber mit welchem? Es enthält die Genehmigung eines Vertrages. Daraus ziehe ich nicht den Schluß, daß keine Amendements zulässig seien, aber ich unterschilde, welchen Theil sie berühren. Berühren sie den Vertrag mit der Zentralbahn, so sind sie nicht zulässig, denn er ist einfach zu genehmigen oder zu verwiesen; beziehen sie sich aber nur auf das eigentliche Dekret, so geht es die Zentralbahngesellschaft nichts an. Ich füge bei: wenn man ausdrücklich sagt, das Anleihen soll im Auslande erhoben werden, so ist dies ganz zulässig, die Gesellschaft hat durchaus nichts dazu zu sagen; aber wenn Sie sagen würden, es soll statt zu Herzogenbuchsee auf dem Wylerfeld mit dem ersten Bauloosse begonnen werden, so berührt dies den Vertrag. Solche Amendements, welche diesen selbst berühren, sind unzulässig, es hieße mit andern Worten, man verwiese den Vertrag. Denn das versteht sich von selbst, wenn hier ein Tota am Vertrage geändert wird, daß alsdann die Genehmigung der Zentralbahngesellschaft dahinfällt und ihr der Vertrag neuerdings vorgelegt werden müste. Ich will auf die gestellten Amendements selbst eingehen, und spreche mich zunächst gegen dasjenige aus, nach welchem ein Zusatz des Inhaltes aufgenommen werden sollte, daß das Anleihen im Auslande zu negozieren sei. In der Wirklichkeit kommt es auf das Gleiche heraus, ob wir einen solchen Zusatz aufnehmen oder nicht. Wir können wohl bei einem Kapitalisten anklopfen, hieße er

Nothschild oder wie immer, und mit ihm einen Vertrag schließen, daß er uns die betreffende Summe liefern; aber wir können ihm nicht sagen, woher er das Geld nehmen soll. Es kommt mir gerade so vor, als wollte man auf der Thuner-Almend einen Sod graben, mit der Bedingung, es soll kein Wasser der Aare in denselben fließen. Ich will mich deutlicher ausdrücken. An- genommen, das Anleihen werde in Frankfurt aufgenommen, so müßte man, wenn das Amendement angenommen würde, bei fügen, der Banquier in Frankfurt, welcher das Anleihen über nimmt, dürfe das Geld dafür nicht in Bern holen. Was haben Sie damit erreicht? Mit den bloßen Worten, das Anleihen sei im Ausland aufzunehmen, ist nicht das Geringste bewirkt, weil man deshalb nicht die geringste Garantie hat, daß das Geld nicht im Kanton aufgenommen werde. Wohl aber tritt der Nachteil ein, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, daß Sie eine Art Prämie für die Kapitalisten dadurch aussiezen, daß Sie sagen, das Anleihen müsse im Auslande negoziert werden. Es wäre dies ein Zwang, welcher der Regierung nichts nützen, aber der Sache schaden würde. Wir sind leider in der Lage, daß der Zinsfuß im Kanton höher steht als früher, und es ist unbefriedigbar, wenn wir noch 4 Millionen auf diesem Gebiete aufnehmen, daß der Zinsfuß noch höher steige. Das will die Regierung nicht; sie hat die Absicht, statt den Zinsfuß durch die Aufnahme der Summe in unserm Lande hinaufzuschieben, dieselbe anderwärts aufzunehmen, so daß das Ganze, weit entfernt, den Zinsfuß zu spannen, eher geeignet ist, denselben herabzu drücken. In Bezug auf einen Punkt konnte die Regierung zu vorkommen, und dies geschah. Sie sehen, daß der Kanton Bern im Ganzen 4 Millionen übernehmen soll, wovon die Hälfte auf die am meisten beheiligten Gemeinden fällt. Da fragt sich die Behörde: wie soll dies gehalten sein? sollen die betreffenden Korporationen auf einen bestimmten Zeitpunkt ihre 2 Millionen herbeischaffen? Was wäre die Folge davon? Daß sie ihre Kapitalien abklünen müßten, und dies wäre zu bedauern. Darum nahm die Regierung eine Bestimmung in das Dekret auf, nach welcher der Staat die volle Summe der 4 Millionen über nimmt, dagegen sich für die Hälfte derselben Obligationen von Seite der fraglichen Gemeinden ausstellen läßt. Was uns glauben macht, daß wir, selbst wenn wir das Geld hier auf nehmen wollten, vielleicht es nicht fänden, das sind Erfahrungen der letzten Zeit. Wie Sie wissen, schrieb die Regierung ein Anleihen aus, um einen Theil der vom Großen Rathe dekretierten 1,300,000 Fr. zu verwenden; es kostete Mühe genug, das Geld herbeizuschaffen; anfangs erhielt man solches zu 3½, später zu 4 Proz. Und wer hat uns ausgeholzen? Die Zentralbahngesellschaft; sie schickte uns Geld. Ein Theil des Anleihens ist noch nicht gedeckt; ein ferneres Anleihen wurde von der Stadt Bern für den Bundesratshausbau ausgeschrieben; als man Mühe hatte, das nötige Geld zu finden, wollte die hiesige Ersparnissfasse aushelfen, welche bald selbst in Verlegenheit gekommen wäre. Es hängt also gar nicht von uns ab, ob man das Geld hier aufnehmen wolle; es ist höchst wahrscheinlich, daß man es nicht finde. Die Regierung kann einen gewissen Grad von Vorsicht anwenden, z. B. mit entfernten Häusern in Unterhandlung treten und ihnen untersagen, hier ihre Läden aufzulegen. Absolut läßt es sich nicht verhindern, und ein Zusatz ändert in der Wirklichkeit nichts an der Sache; er enthielte jedoch einen Zwang, der von Nachteil sein könnte. Herr v. Gonzenbach beantragt einen fernern Zusatz, daß zuerst das Bauloos vom Wylerfeld rückwärts ausgeschrieben werde. Das ist eine Abänderung des Vertrages. Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages auf der Linie Murgenthal-Bern drei Bauloos auszuschreiben. Wenn Sie derselben vorschreiben, welche Bauloos diese sein müssen, so verwerfen Sie den Vertrag. Ich könnte mich zu dieser Abänderung verstehen, wenn ich den Glauben hätte, daß etwas daran hänge; aber ich begreife wahrhaftig nicht, wie man sich diesen Gegenstand so wichtig vorstellen kann. Ich würde nicht die Hand umwenden, ob bei Hindelbank oder auf dem Wylerfeld das erste Bauloos ausgeschrieben werde. Worin liegt die Garantie für uns? Darin, daß wir nicht verpflichtet sind, die Akten zu übernehmen, bis die Expropriationen von Murgenthal

bis zum Wylerfeld ausbezahlt sind, und wenn dieses geschehen ist, so ist die Garantie für uns so bedeutend, daß die Ausführung der Arbeiten nicht mehr zu bezweifeln ist. Daher möchte ich nicht daran denken, an diesem Theile des Dekretes etwas zu ändern, da er den Vertrag in Frage stellen würde. Ich gebe zu, daß sich die Frage in Betreff einer Modifikation bezüglich der Thunerlinie etwas anders darbietet. Herr v. Gonzenbach sagt, wenn wir seinen Antrag seiner Zeit angenommen hätten, so müßten wir jetzt nicht einen Beitrag von 4 Millionen übernehmen. Wenn ich diesen Glauben hätte, so wäre ich sehr unglücklich. Aber Herr v. Gonzenbach beginnt einen Irrthum, den ich nicht übergehen kann. Er sage nämlich, der Beweis liege darin, daß damals 14 Millionen mehr, als die Zentralbahngesellschaft nötig hatte, unterzeichnet wurden. Herr Präsident, meine Herren! Waren diese Unterzeichnungen vorhanden, als wir die Konzession ertheilten? Nein; damals wußten wir von den zu viel gezeichneten 14 Millionen so wenig als von den 17 Millionen, welche in Paris unterzeichnet wurden. Ein anderer Irrthum des Herrn v. Gonzenbach besteht darin, daß er bemerkte, damals hätten wir eine große Gesellschaft gehabt, jetzt eine kleine. Damals hatten wir noch gar keine Gesellschaft, nur ein provisorisches Komite, das sich mit der Bildung einer solchen befaßte. Dies als Berichtigung. Ich komme wieder zu der Frage: sollen wir eine bestimmte Zuschreibung der Thunerlinie aufnehmen? Man sagt, die Gesellschaft brauche nur mehr zu entlehnen, um auch diese Linie auszuführen. Das ist bald gefaßt. Da erlaube ich mir die Frage: hat die Zentralbahngesellschaft das Recht, Schulden zu kontrahiren? Und wenn sie nach den Statuten dieses Recht hat, wie weit geht es? Das interessiert mich, wenn ich jemanden Geld gebe. Ich bin versichert, wenn wir an Nothschild schreiben, um Geld von ihm zu entlehnen, so wird er fragen: hat die Regierung von Bern das Recht, dieses Anleihen zu kontrahiren? Sind die verfassungsmäßigen Bestimmungen dabei erfüllt worden? Wir bekommen das Geld nicht wegen der Namen, welche unter dem Dekrete stehen. Was sagen nun die Statuten der Zentralbahn; kann die Gesellschaft nach Belieben Schulden machen? Die Befugnis hat ihre Grenzen; sie darf nicht mehr aufnehmen als bis zu einem Dritttheile des Kapitalvermögens der Gesellschaft. Sie sehen, daß man nicht nach Belieben verfahren kann. Nun wurden 4 Millionen zur Ausführung der Linie nach Luzern aufgenommen; 3 Millionen will man noch aufnehmen, wenn der Große Rath den Vertrag sanktionirt; etwas höher kann man noch gehen, aber willkürlich zu sagen, man wolle jetzt noch diese und jene Bahn anfangen und zu diesem Behufe Anleihen erheben, dazu hat die Gesellschaft kein Recht. Es wäre daher thöricht, der Gesellschaft zu sagen: wenn wir die Eisenbahn von Bern nach Thun nicht bekommen, so wollen wir gar nichts. Im gemeinen Leben hält man den Weg für den besten, der am meisten Vortheile gewährt. Was ist die Eisenbahn von Basel nach Bern anders als drei Biertheile der Strecke von Basel nach Thun; und nun sollten wir sagen: weil ich den letzten Biertheil jetzt nicht haben kann, will ich auch die drei andern nicht? Das glaube ich nicht. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, welche Folgen es für den Kanton Bern habe, wenn die Linie von Olten nach Bern erstellt, dagegen nicht gleichzeitig eine Eisenbahn nach Luzern ausgeführt werde. Sehe man dann, welche Richtung der Fremdentransport nehme! Es ist handgreiflich, daß die Oberländer lieber eine Eisenbahn hätten, die bis nach Thun ginge; aber ich bezweifle, daß Sie gerade sagen würden: man bauet lieber nicht nach Bern, wenn nicht gleichzeitig nach Thun gebaut werde! Wenn Sie sagen könnten, Sie haben von der ganzen Sache nichts zu erwarten, so könnte man sich allfällig eine solche Einwendung denken; aber wer sich klar macht, wie die Dinge stehen, welche Bedeutung die Fortsetzung der Linie von Olten aus für das Oberland hat, wird meine Auffassungsweise gelten lassen. Ich glaube, meines Erachtens werde die Linie von hier nach Thun unfehlbar nachfolgen, wenn diejenige von Olten nach Bern gebaut sein wird. Nicht ganz das Gleiche sage ich in Bezug auf die Linie nach Biel, weil diejenige nach Thun viel mehr Chancen hat. Der Beweis liegt darin, daß bereits drei Gesellschaften anklopften, um einander

Konkurrenz zu machen, wegen des großen Fremdentransportes, der ungeheuer zunimmt, wenn wir nicht die Ungehöflichkeit begehen, in Olten ein Verbot anzuhängen und den Fremden dort zu sagen: geht nicht nach Bern! Es hat diese Wirkung, wenn die Eisenbahn nach Luzern gebaut sein wird, während keine solche nach Bern führt. Nun zwei Worte über die Sache selbst. Herr Präsident, meine Herren! Es bietet sich nicht mehr die erste Frage: wollen wir überhaupt Eisenbahnen oder nicht? sondern die zweite: wollen wir dieselben so rasch als möglich in unserm Kanton, oder die Sache geben lassen? In dieser Beziehung hat Herr v. Gonzenbach meine Überzeugung ausgesprochen, indem er sagte: wir haben ein Interesse daran, daß die Eisenbahnen in unserm Kanton so rasch als möglich ausgeführt werden, wenn es einmal sein muß, betrachte man sie als Wohlthat oder nicht; wir haben dann auch ihre Vortheile für uns. Sodann gehen wir einem sehr schweren Winter entgegen, der durch Theurung der Lebensmittel einerseits und durch Mangel an Verdienst andererseits eine Intensität erlangen könnte, wie noch keiner. Wichtig ist die Gewährung von Verdienst, und wenigstens ich möchte, wenn ich unter solchen Umständen als Mitglied der Behörde mit einer Gesellschaft zu thun habe, die neben den Fünffrankenthaler, welchen wir ausgeben, zweihinlegt, dazu stimmen, und die Verantwortlichkeit, dagegen gestimmt zu haben, nicht tragen. Wie gesagt, werden binnen Monatsfrist nach Genehmigung des Vertrages auf der Linie von Murgenthal nach Bern drei Bauloose ausgeschrieben, und es ist daher Aussicht vorhanden, daß auf einer Strecke von mehreren Stunden eine Zeit lang ununterbrochen Arbeit für die möglich sei, welche arbeiten wollen. Das ist ein wesentlicher Grund, welcher für die Annahme des Dekretes spricht, allein ich habe noch einen andern. Ich höre häufig sagen: lasse man die Sache gehen, die Eisenbahnen kommen doch! Ich habe auch etwas von berner Hochmuth, und glaube, es seien vernünftige Gründe vorhanden, welche den Unternehmer bewegen sollten, die Linie über Bern zu ziehen. Aber an andern Orten sieht man die Sache anders an als hier. Schon in der Centralbahngesellschaft waren zwei Meinungen vertreten, von denen die eine eine andere, wohlfeilere Linie im Auge hatte. Aber ich will annehmen, diese Gesellschaft lege Werth genug auf die Linie über Bern, um sie auch später zu bauen, so möchte ich fragen, ob sie alsdann noch allein da sei? Giebt es nicht noch andere Unternehmer im In- und Auslande, welche ihre Projekte zum Theil schon bereit halten? Nun fragen Sie andere Kantone, fragen Sie die Zürcher, St. Gallen, Schaffhauser, Glarner, sogar die Neuenburger, ob sie mit dieser Linie einverstanden seien. Sie Alle wünschen eine andere. Dagegen giebt es allerdings Kantone, welche mit der Linie über Bern einverstanden sind; so Freiburg, besonders Waadt, auch Basel, wahrscheinlich auch Luzern. Aber ein so wichtiger Punkt sind wir nicht, daß man unter allen Umständen diese Richtung nehmen muß, und es giebt Leute genug, welche ein Interesse daran haben, daß die Eisenbahn nicht diese Richtung nehme. Sollen wir nun ruhig zusehen, damit in einer Reihe von Jahren anderswo gebaut werde, wo wir nichts davon haben, als eine Servitut auf unserm Lande? Wie können wir vorbauen? Durch ein einziges Mittel, indem wir sagen, diese Bahn muß jetzt gebaut werden. Wer später Lust hat, eine zweite zu bauen, vor dem will ich den Hut abziehen. Allein um sicher zu sein, daß sie über Bern führe, ist es wichtig, daß wir jetzt entscheiden und daß sie bald gebaut werde. Ich weiß nicht, wie der Beschlüsse des Grossen Räthes aussällt, aber persönlich könnte ich wünschen, daß er den Vertrag ablehne. Wissen Sie, warum? Weil die Regierung dann sagen könnte: wir hatten die Einsicht, den Vertrag mit der Centralbahngesellschaft vorzulegen, aber der Große Rat lehnte denselben ab! Als Mitglied der Regierung aber fehre ich diese Stellung um, indem ich sage: ich empfehle Ihnen den Vertrag, und will die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, gegen denselben gestimmt zu haben. Zum Schlusse noch ein Wort. Herr Präsident, meine Herren! Als ich Ihnen früher in dieser Angelegenheit Bericht erstattete, mochten Sie mir ansehen, daß mir die Sache nicht recht lag; damals nahm ich den Standpunkt ein, die Eisenbahnen seien nun einmal ein notwendiges Uebel, und wenn man mir damals gesagt hätte, der Kanton Bern müsse

dieses Opfer bringen, um solche zu erhalten, so würde ich die Erhebung der Konzession kaum empfohlen haben. Heute fasse ich die Sache etwas anders auf, ich betrachte die Eisenbahnen nicht mehr als notwendiges Uebel, sondern als ein wohltätiges Institut. Das läßt sich nicht läugnen, daß durch deren Einführung Alles kleiner wird, daß wir infolge derselben noch kleiner werde; dies verleiht mein Gefühl, dessen ich noch nicht los bin. Aber wenn ich nicht nur das Gefühl, sondern auch den Verstand zu Rathe ziehe, so sagt er mir, daß es so kommen muste. Was hat mich zu dieser Anschaungsweise gebracht? Es ist die Vorfahrgeschichte. Nehmen Sie den gegenwärtigen Kanton Bern und vergleichen Sie ihn mit dem, was er vor 500 Jahren war. Damals konnte man so zu sagen keinen Schritt thun, ohne zu einer unabhängigen Herrschaft zu kommen; hier fand man die Grafschaft Burgdorf, dort Aarberg, Nidau u. s. w. Denken wir, daß Bern nicht dazu kommen konnte, alle diese kleinen Herrschaften zu verschmelzen und den Kanton Bern daraus zu bilden, ohne dem Gefühl vieler Leute nahezutreten, die es betraf. Ein ähnliches Schicksal haben wir, aber der Verstand sagt uns, daß sich ein solcher weitgeschichtlicher Prozeß nicht ausweichen lasse, daß er eine Notwendigkeit und in letzter Instanz eine Wohlthat sei. Ich könnte ein näher liegendes Beispiel in meiner Vaterstadt anführen. Es ist noch nicht so lange her, als sie ein Kantonchen war, das Unterthanen im Jura hatte; es kam ein Sturm, der ihre Selbstständigkeit verschlang. In meiner Jugend regte sich das Gefühl, es hat mir wehe; allein fragen Sie die Leute, obemand jene Zustände zurückwünsche, ob sich Einer finde, der nicht sage: im großen Kanton Bern haben wir zurückhalten, was wir im kleinen Kreise verloren. Der Mann, welcher sagte, unsere Selbstständigkeit gehe mit den Eisenbahnen zum Lande hinaus, hatte nicht ganz unrecht. Dehrgewegen kann man nicht verlangen, daß die Vorsehung mit ihren Planen stille stehe. Ich habe eine etwas dunkle Ahnung, eine Art von Grauen über den Einfluss der Eisenbahnen auf unser Land, wenn ich darüber nachdachte, wie es einem Landbesitzer gehen werde, wenn ausländisches Korn das seinige verdränge. Es ist viel Wahres an dem Gefühle, das uns dabei beherrscht, aber der Verstand soll auch hier ein Wort mitsprechen. Wahr ist, daß die Eisenbahnen einen großen Einfluss ausüben werden, daß ein großer Theil unserer Mitbürger seine Wirthschaft anders einrichten muß, daß eine Störung in der Beschäftigung vieler eintritt, wie bei Einführung der Dampfschiffahrt. Aber wenn wir den Verstand fragen: welches sind die bleibenden Folgen der Eisenbahnen und wie verhalten sie sich zu den vorübergehenden Nachtheilen? dann soll man auch den Gang der Vorsehung anerkennen, die nach meiner Ansicht nie ein notwendiges Uebel schafft. Wer bringt uns die Eisenbahnen? Die Centralbahn-, die Westbahngesellschaft? Nein, die Vorsehung, und mit dem einzigen Worte, daß sie es ist, will ich mich nicht widersetzen; aus diesem einzigen Grunde, weil ich anerkennen muß: es ist ein weitgeschichtlicher Prozeß, den die Vorsehung zuläßt, dem ich mich beugen, den ich als einen in letzter Instanz notwendigen und wohltätigen anerkennen muß. Man nannte die Eisenbahn eine Nivellirungsmaschine, welche die Preise ausgleiche. Ist dies ein Nachteil? Vorerst konstatire ich die Thatsache, daß wir bereits die Eisenbahnen bis an die Grenze des Landes haben, daß an allen Enden der Schweiz solche ausmünden. Über nach dieser Zwischenbemerkung komme ich auf die Frage zurück: ist es ein Unglück, wenn das Korn wohlfeil wird? Für den, welcher einen schönen Bauernhof hat, der am Dienstag seine Rappen anspannen kann, um ins Kornhaus zu fahren, mag es nicht erwünscht sein. Und für diejenigen, welche das Brod kaufen müssen? Können wir sagen, die große Mehrheit der Landesbewohner baue ihr Brod auf eigenem Grund und Boden? Wenn man das Eine mit dem Andern vergleicht, beides abwägt, so wird man finden, daß theures Brod nicht ein Glück, sondern ein Unglück sei, denn die größere Zahl der Bürger leidet darunter. Vor vielen Jahren gab es in Saanen noch einige sechzig Pfülege, am Altenberg wurde seiner Zeit Wein gebaut. Daß dies nicht mehr der Fall ist, daran sind die Eisenbahnen nicht schuld. Warum wurde dieser Weinbau beseitigt? Wenn man, anstatt zwischen Bern und Lacote Straßen zu bauen, dies unterlassen hätte und der Transport auf dem Rücken hätte geschehen müssen,

so würde man vielleicht noch jetzt hier Wein bauen; allein da man viel wohlfeiler Lacote-Wein höher bringen kann, so geschieht dies nicht mehr. Wenn der Besitzer der Reben diese das letzte Mal sieht, so bemüht es ihn vielleicht, aber nach 30 Jahren ist das nicht mehr der Fall. Sehen Sie nach, ob man sich darüber jetzt würde beklagen, ob die Leute, welche auf dem betreffenden Stück Landes Erdäpfel, Korn, Gras &c. produzieren, die gegenwärtige Produktion mit der früheren vertauschen möchten; ob sie nicht aus dem Gebiet ihrer Erzeugnisse einen Schoppen Lacote kaufen können? Warum gab es früher in Saanen Pflüge? Die Leute mussten Lebensmittel haben, sahen sich genötigt, auf einem Boden Getreide zu bauen, welcher dazu nicht geeignet ist. Gegenwärtig weiß ich nicht, ob man dort noch ein halbes Dutzend finde; warum? weil die Bewohner des betreffenden Landesteiles das Korn wohlfeiler zuführen als selbst pflanzen; dafür bebauen sie Gras und Fütterung, machen Käse, verkaufen diese und verschaffen sich aus dem Erlöse Korn. Je weiter sie ihre Käse verkaufen, je leichter der Transport geschehen kann, desto leichter ist es für sie, Korn zu kaufen. Es ist nicht zu erkennen, daß der Übergang von einem Zustande zum andern empfindlich ist, allein die Erbauung guter Straßen brachte jener Gegend das schöne Resultat ihres Handels und bringt ihr auch Korn. So ist nun einmal die Erde beschaffen, daß an einem Orte großer Überfluss an einem Produkte herrschen kann, während am andern Orte Mangel daran herrscht. Warum hatten wir früher in der Schweiz Hungersnoth? Weil wir in früheren Zeiten nicht solche Straßen hatten, welche eine genügende Zufuhr möglich machten. Vielleicht hatte man gleichzeitig, während bei uns Mangel herrschte, in Schwaben Überfluss, in Ungarn noch mehr. Ich erlaube mir in Betreff der Käseproduktion nur auf einen Umstand hinzuweisen. Wir schätzen die Ausfuhr von Käse auf 60.000 Centner zu 50—60 Fr.; es ist dies einer der größten Ausführartikel. Glauben Sie, daß die Ausfuhr dieses Gegenstandes eine solche Höhe erreicht hätte ohne die Beförderung auf der Eisenbahn? Wenn man noch vor einigen Jahren einen Zentner Käse nach Petersburg schicken wollte, wie lange war er allen Einflüssen der Witterung u. s. w. ausgesetzt? Zwei bis drei Monate. Es ist nicht zu übersehen, daß wir gegenwärtig mittelst der Eisenbahn leichter nach Havre kommen, als vor 20 Jahren nach Mühlhausen. Ich wiederhole zum Schlusse: ich habe alle Gefühle über die materiellen und moralischen Folgen, welche die Eisenbahnen auf unser Land haben werden, empfunden, ich empfinde sie zum Theil noch jetzt; aber nicht das Herz allein soll bei dieser Frage den Ausschlag geben, auch der Verstand muß zu Rathe gezogen werden, und weil ich die Einführung der Eisenbahnen als nothwendig und in letzter Instanz für eine Wohlthat halte, so würde ich, wenn ich stimmen könnte, gegen alle Amendements stimmen und den Vertrag einfach genehmigen, wie er vorliegt.

Müller, gewes. Regierungstatthalter. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin ein wenig besangen, nachdem mehrere Redner zu Gunsten des regierungsräthlichen Vorschages gesprochen haben, indem ich einen vollständigen Gegenantrag stelle. In erster Linie unterstütze ich den Verschiebungsantrag des Herrn Gfeller. Die Zeit war zu kurz, um den vorliegenden Gegenstand gehörig zu prüfen. Herr Büzberger suchte diesen Antrag etwas lächerlich zu machen; er sagte, er begreife nicht, wie man sich aus einer Besprechung mit dem Volke eine Überzeugung in dieser Sache bilden könne. Ich weiß wohl, wie Volksansichten oft gemacht werden, allein das hindert mich durchaus nicht, den Antrag des Herrn Gfeller anzunehmen. Es handelt sich heute um eine Geldfrage, nicht um eine Gefühlsfrage, wie man nach dem Vortrage des letzten Redners hätte schließen sollen. Sobald es sich um finanzielle Fragen handelt in einem Staate, der einen großen Theil der öffentlichen Ausgaben durch direkte Steuern deckt, so will ich wissen, wie das Volk im Allgemeinen darüber denkt, denn es muß doch am Ende bezahlen. Ich habe das Gefühl, welches Herr Gfeller äußerte, und Viele, die hören, werden es theilen; ich möchte wissen, wie es außerhalb des Großen Räthes aussieht. Es ist ein gewisses Gefühl der Schicklichkeit, welches dies verlangt, und aus diesem Grunde

möchte ich nicht gerne etwas, das erst am Montag ausgetheilt wurde, am Mittwoch schon beschließen. In zweiter Linie, wenn dies nicht angenommen wird, stelle ich einen direkten Antrag auf Verwerfung, und es wird mich nicht hindern, wenn der Herr Regierungspräsident in seinem Votum sage, er möchte die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, gegen das Dekret zu stimmen. Ich übernehme sie. Es wird mich dies nicht hindern, meine Pflicht zu erfüllen, weil ich dieses Wort nicht aus meinem Wortschatz streichen will, wenn ich auch einzige das stehen sollte. Ich verwunderte mich darüber, in den bereiteten Vorträgen, welche zu Gunsten des Dekretes gehalten wurden, sozusagen gar nichts über die Haupfrage zu vernehmen. Man sprach mit Gründlichkeit über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Eisenbahnen. Es hätte dieser langen und bereiteten Vorträge nicht bedurft, mich von der Nothwendigkeit und volkswirtschaftlichen Nützlichkeit derselben zu überzeugen. Wenn der Große Rath Mann für Mann sich dagegen aussprechen würde, ich wäre dennoch von der Nothwendigkeit, sogar von der Nützlichkeit der Eisenbahnen überzeugt. Ich habe in dieser Beziehung nicht die sentimentalnen Bedenken, welche Herr Regierungspräsident Blösch äußerte. Unser Land ist lange nicht mehr, wie es früher war; kommen noch Telegraphen und Eisenbahnen, sie werden es nicht viel ändern. Über die Nützlichkeit der Eisenbahnen mache man sich jedoch keine Illusionen; sie tritt erst in späteren Generationen hervor; die gegenwärtige Generation hat wahrscheinlich mehr Nachtheil als Vortheil davon, der Nutzen wird erst unseren Kindern zu Theil. Warum haben wir mehr Nachtheile davon? Weil die Einführung der Eisenbahnen eine große Störung aller Verhältnisse nach sich ziehen, Viele in große Klemme und Verlegenheit bringen wird. Wenn Sie den Nutzen haben wollen, so nehmen Sie auch die Nachtheile, die ich bloß als vorübergehend und durch die überwiegenden Vortheile als aufgehoben betrachte. Aber darüber täusche man sich nicht, daß die gegenwärtige Generation wahrscheinlich so viel oder mehr Nachtheile erleidet wird. Über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Eisenbahnen bin ich also mit dem Herrn Präopinanten einverstanden, über die Dringlichkeit aber noch gar nicht. Der Herr Präsident des Regierungsrathes legte besonderes Gewicht darauf, indem er auf die Gefahr hinwies, welche für den Kanton Bern daraus entstehe, wenn die Eisenbahn nach Luzern mehrere Jahre früher ausgeführt werde als diejenige nach Bern. Es ist wahr, für einige Jahre entsteht ein Nachtheil daraus, welchen wir ohne die andern Nachtheile hinnehmen müssen. Sobald aber die Eisenbahn nach Bern gebaut ist, wird der Nachtheil wieder verschwinden. Ein zweiter Grund liegt nach der Behauptung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes darin, daß man sagt, wenn man sich jetzt nicht für den Vertrag mit der Zentralbahngesellschaft ausspreche, so werde die Eisenbahn nicht die Richtung erhalten, welche sie jetzt erhalte; denn wenn ein fremder Unternehmer die Eisenbahn baue, so werde er sie nicht über Bern führen, sondern durch die Thalebene längs dem Jura hin. Ich gebe zu, daß ein Fremder, wenn man ihm die Wahl ließe, diese Linie wählen würde; aber wenn ein einheimischer Unternehmer so urtheilen würde, so sollte man ihn geradezu in das Irrenhaus in der Waldau sperren. Denn ein einheimischer Unternehmer soll nicht auf den ersten Blick die Linie wählen, sondern die Verhältnisse des Landes berücksichtigen, und dann wird er sehen, daß diejenige Linie, welche rennt soll, über Bern geht; jede andere hat nicht diese Aussicht, und die Baslerherren rechnen gut genug, um dieses nicht zu übersehen. Ich gehe nun zu den fiskalischen Gründen über, welche Herr Stämpfli ziemlich weitläufig entwickelte. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, die Staatskasse, der Fiskus werde wahrscheinlich im Ganzen gewinnen, wahrscheinlich früher als das Volk; dafür sprechen mehrere sehr begreifliche Thatsachen. Was die weitere Frage über die Rentabilität der Bahn betrifft, so bin ich auch über diesen Punkt einverstanden, und glaube, der Bericht berechne den Ertrag nur zu niedrig, weil ich voraussehe, daß die Zentralbahn die günstigsten Resultate in der Schweiz erhalten werde. Die Berner sind gewohnt, sich ein wenig niedrig zu stellen, während man im Osten der Schweiz sich lieber etwas erhebt. Das ist meine Ansicht; es ist wirklich

ein rentables, gutes Unternehmen. Nun wird man es merkwürdig finden, wenn ich sage: die Eisenbahn ist nothwendig, nützlich für die Zukunft, rentabel und gut; — wie komme ich dazu, den Vertrag nicht zu billigen? Da ist meine Antwort ganz einfach: ich habe den Grundsatz, der Staat soll sich nie in Spekulationen mischen; die Regierung soll thun, was ihres Amtes ist, und uns das Uebrige lassen, sei es nun, daß wir spekuliren oder nicht; sie ist zum Regieren da. Der Staat hat ganz andere Zwecke. Was ist die Folge, wenn er sich in solche Unternehmen mischt? Das unser Staat, der eine ganze Menge anderer Zwecke verfolgt, Vieles vernachläßigt, was er thun sollte. Diese Auffassung des Staates im Kanton Bern, in andern Kantonen und in den eidgenössischen Behörden ist nicht einheimisch, sie kommt von der Fremde her. Daher kommen diese mir im Grunde der Seele verhaften Ideen, daß der Staat sich in Alles einmischen soll. Er hat in solchen Dingen eine unglückliche Hand und ich würde weder Aktien noch Obligationen annehmen, weil ich nie traue, wo der Staat spekulirt. In ganz Europa sucht sich die Auffassungsweise geltend zu machen, der Staat müsse sich in Alles mischen, in Frankreich, in den deutschen Staaten noch mehr. Die einzigen Staaten, wo dieses nicht der Fall ist und auf die sich der Herr Berichterstatter berief, daß dort die Eisenbahnen am meisten ausgedehnt seien, sind England und Nordamerika. Da möchte ich fragen, ob eine einzige Eisenbahn in diesen Staaten durch den Staat gebaut worden sei? In England ging man so weit, daß man, wie Herr von Gonzenbach bemerkte, die Straßen der Privathäufigkeit überließ, und dennoch fuhr man so gut auf denselben als auf den unfrühen, obwohl diese vom Staat gebaut wurden. In dieser Hinsicht kommt mir eine Vergleichung mit England merkwürdig vor. Es ist nicht nur die Vorliebe für das Land, wo ich die erste Jugend erziehung erhielt, die mich leitet. So lange ich ein Wort zu sagen habe, werde ich mich dieser Einmischung des Staates widersetzen. Es ist nicht, daß ich gegen die Eisenbahnen und gegen diese Linie sei; ich glaube vielmehr, es ist ein gutes Unternehmen, sie wird gebaut werden, aber ohne den Staat. Noch ein Wort über die finanzielle Seite der Frage. Man sagt, der Bau der Eisenbahn werde viele Arme beschäftigen, und der Herr Berichterstatter fügte bei, wir befinden uns in einer Krise. Wollte Gott, es wäre nur eine Krise: Es ist ein tiefer liegender Nebel, und wenn ich es so ansche, so kann man sagen, was man darbiete, sei nur ein Palliativmittel. Wenn man diese Arbeiten ausführt, um einigen Leuten Nahrung zu verschaffen, so gewöhnen sie sich noch mehr an den Staat, und dieser kommt je länger desto tiefer hinein. Was die eigentliche Anleihenfrage betrifft, so schien es mir fast lächerlich, daß man ein solches Gewicht darauf legte, im Dekrete zu sagen, die Regierung solle das Anleihen nicht im Kanton Bern aufnehmen, wenn ich an die Zeit denke, wo der Kanton Bern allenthalben Geld darlehnt. Wie der Herr Präsident des Regierungsrathes bemerkte, hängt es nicht von uns ab, woher wir das Geld nehmen wollen, und wenn es richtig ist, daß Frankreich und England ein gemeinschaftliches Anleihen von 1000 Millionen Franken zur Unterhaltung ihres Krieges aufzunehmen gedenken, so möchte ich dann sehen, wo unser Herr Finanzminister seine vier Millionen bekommen. Er bekommt sie nicht, oder zu so lästigen Bedingungen, daß sie nicht annehmbar sind; dann haben wir den Vertrag gemacht. Zwar die Gesellschaft hätte sich nicht zu beklagen, da sie im Anfang 36, ja 50 Millionen hätte haben können, aber ich möchte nicht in die Stellung kommen, überall Geld zu suchen und abgewiesen zu werden, um der Zentralbahngesellschaft zu sagen, man habe das gewünschte Resultat nicht erzielt. Der überwiegende Theil der Versammlung wird zum Dekrete stimmen; ich will nicht sagen, — ich bin überzeugt — ich habe aber ein Vorgefühl, daß in einigen Monaten ein großer Theil es bereuen könnte. Es könnte am Ende so kommen, daß Niemand mehr in dem Ding sein möchte. In erster Linie stimme ich, also zum Antrage des Herrn Gfeller, in zweiter Linie zur Verwerfung.

Bernard. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um schon Gesagtes zu wiederholen, auch nicht, um mich über die Erbauung von Eisenbahnen billigend oder missbilligend

auszusprechen. In dieser Beziehung habe ich meine Überzeugung festgestellt, und zwar gehe ich von der Ansicht aus, wenn die Eisenbahnen eine Nothwendigkeit sind, so können wir keineswegs jetzt darüber urtheilen, die Zukunft wird es zeigen. Die Kommunikationsmittel sind vielmehr ein Gegenstand der Nützlichkeit als ein Nebel. Von diesem Standpunkte aus will ich daher nichts anführen. Ich fasse die vorliegende Frage vom finanziellen Gesichtspunkte des Geldes, der nötigen Fonds, in's Auge, die nothwendig sind, um die von der Zentralbahngesellschaft begehrte Beteiligung durch Aktienübernahme zu bewerkstelligen. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß wohl, daß wir die Kapitalisten in ihren Geldoperationen nicht hindern können, daß es nicht statthaft ist, es zu thun, weil sie sich mit Denen, welche ihnen belieben, in's Einverständniß setzen können. Auf der andern Seite unterliegt es keinem Zweifel, daß in unserm Kanton der Landmann ohne Geldaufnahmen nicht wohl bestehen kann, daß ihm aber solche künftig nicht mehr möglich sind, weil die Kapitalien durch andere Unternehmungen in Anspruch genommen werden. Das gereicht der zahlreichsten Volksklasse des Landes zum Untergang. Man sprach von einer Geldkrise; ich meinesseits glaube, diese Krise habe ihren Grund in der großen Zahl der bei der Zentralbahn beteiligten Aktien. Ich kann hiervon mit Sachkenntniß reden, weil ich Fälle kenne, in welchen Geldbegehren mit der Antwort zurückgewiesen wurden, man habe kein solches. Im verflossenen Jahre war die Rede von der Errichtung einer Art von Succursale der Hypothekarkasse; es war dies ein Unternehmen, das meine Billigung hatte, weil es unsern kleinen Grundbesitzern von Nutzen sein konnte; allein ich weiß nicht, was aus dieser Schöpfung geworden ist, denn ich hörte nicht weiter davon reden. Wenn der Staat auf Verbesserung der Verkehrsmittel bedacht ist, so soll er andererseits auch über die Wohlfahrt des Landes machen, und dafür sorgen, daß die Bürger nicht ihrem Untergange entgegengehen, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn die Abkündigungen von Kapitalien bei uns häufig stattfinden, unsere kleinen Bauern, denen nicht die nötigen Hülfsmittel zu Gebote stehen, in Bedrängniß gerathen und mit Verlust ihre Grundstücke, deren Preis sehr niedrig sein wird, verkaufen müssen. Ich verlange daher, daß die Regierung ihr Möglichstes thue, um die Krise, welche einmal begonnen hat, nicht zu verlängern. So viel in Betreff der Hauptfrage. Was die durch den Abgeordneten der Regierung mit der Zentralbahngesellschaft abgeschlossene Übereinkunft speziell betrifft, so besteht darüber kein Zweifel, daß die Zentrallinie für das Land die wichtigste ist; man muß deshalb dahin trachten, dieselbe möglichst bald zu erhalten und die Arbeiten im Kanton nicht zu verzögern. In Bezug auf die Interessen der verschiedenen Gegenden des Kantons sagt man uns im Art. 5 des vorliegenden Dekretes, daß der Regierungsrath beauftragt sei, dem Grossen Rathe in möglichst kurzer Zeit einen Bericht und Anträge über die Straßen vorzulegen, deren Korrektion am dringendsten ist, so wie über die Art und Weise, wie bei der Errbauung neuer Straßen zu Werke gegangen werden soll. Allein dies scheint mir etwas unbestimmt zu sein; ich wünschte darüber etwas Bestimmteres zu sehen, immerhin ohne die Prätenzione, als sollte der Jura mehr als andere Landestheile begünstigt werden. Ich finde im Budget nur eine Summe von 86,000 Franken, die für den Jura bestimmt ist, und bereits letztes Jahr gemachte Versprechungen, welche nur dem Namen nach erscheinen; keine Summe ist für die betreffenden Bauten ausgesetzt. Es muß wohl erwogen werden, daß seit zehn Jahren die grosse Verkehrsstraße im Jura hinausgeschoben wurde, daß man seit zehn Jahren nichts für sie unternahm. Es ist richtig, daß Pläne und Devis für den Uebergang bei Pierre-Pertuis bestehen, allein die Arbeiten rücken nicht vor. Ich weiß auch, daß der Staat Bern aus finanziellen Rücksichten zögert; dessenungeachtet, wenn Sie das Zentrum des Kantons begünstigen wollen, so nehmen Sie auch Rücksicht auf die entfernten Landestheile, welche aus den Eisenbahnen nicht direkt Nutzen ziehen. Wenn ich mit Hülfe des Planes, welchen man für die Erbauung von Eisenbahnen aufgenommen hat, den Kanton Bern überschau, so sehe ich, daß fast alle Landestheile davon mehr Vortheil haben als der Jura; so das Oberland, das Emmenthal, das Simmen-

thal und noch andere Gegenden, während wir im Jura immer entfernt davon bleiben. Wohl wird der Bezirk Pruntrut eine Verbindungsstraße mit Basel erhalten, aber im St. Immerthale, welches eine Bevölkerung hat, in deren Mitte die Industrie blüht, findet sich auf einer Strecke von fünf Stunden nicht eine Viertelstunde weit eine ordentliche Straße. Auch für den Bezirk Münster sehe ich nichts, so daß der Jura nicht unmittelbar bei den Eisenbahnen interessirt ist. Immerhin glaube ich, daß meine Kollegen aus diesem Landestheile, wie ich, für das Anleihen stimmen sollen, unter dem Vorbehalt, daß man uns verspreche, unsere Kommunikationsstraßen werden korrigirt und man werde ohne Verzug Hand an's Werk legen. Infolge dessen stelle ich den Antrag, zu Art. 5 einen Zusatz aufzunehmen, welcher dahin geht: der Regierungsrath sei beauftragt, dem Grossen Rathé in seiner nächsten Session einen Dekretsentwurf über die unverzügliche Korrektion der Straßen sowohl im Jura, als auch in den andern Landestheilen, welche von der Eisenbahn keinen Nutzen ziehen, vorzulegen.

Dr. Tidche. Wenn bisher die jurassischen Abgeordneten das Wort nicht ergriffen, so geschah es aus dem Grunde, weil der Jura von dieser Diskussion nicht berührt wird. Die Interessen dieses Landestheiles fordern, daß seine Vertreter gegen das projektirte Unternehmen protestiren. Wir können nichts gegen Dasjenige sagen, was man Beschlüsse der Vorsehung nennt, und wir wissen wohl, daß gegen unsere Stimme und ungeachtet verselben der Vorschlag des Regierungsrathes angenommen wird. Dessenungeachtet glaube ich, es liege in meiner Pflicht, hier einige Bemerkungen zu machen, die im Interesse des Landestheiles liegen, welchen ich repräsentire. Ich stimme zum Antrage des Herrn Gfeller von Signau, dahin gehend, es sei der Dekretsentwurf zu verschieben, welcher ein Anleihen von zwei, vielleicht von vier Millionen zur Folge haben wird. Diese Maßregel verdient wegen ihrer Tragweite mit Muße und Ueberlegung berathen und untersucht zu werden, und zwar nicht allein im Schooße des Grossen Rathes, sondern im ganzen Lande. Uebrigens besteht eine Bestimmung in der Verfaßung, welche vorschreibt, es sollen alle dem Grossen Rathé vorgelegten Gesetzesentwürfe durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Volkes gebracht werden; ferner ist die zweimalige Berathung der bleibenden Gesetze vorgeschrieben. Nun gehört das vorliegende Dekret durch Analogie unter die Kategorie der bleibenden Gesetze, und der Gegenstand ist endlich ernst genug, um sich mehr als einmal darüber zu erklären. Das sind die Gründe, welche mich bewegen, den Antrag des Herrn Gfeller zu unterstützen. Was den übrigen Theil des Entwurfs anbelangt, so wissen Sie, daß der Jura durch die Einführung der Eisenbahnen im Zentrum der Schweiz ungeheuer verlieren wird. Ich sehe zwar, daß Herr Altlandamann Simon den Kopf schüttelt, allein bezwegen bin ich nicht minder davon überzeugt, daß der Jura eine enorme Einbuße durch diese Einrichtung erleiden wird. Ich weiß wohl, daß man uns Straßenbauten versprach, die als Kompensation für unsern Landestheil dienen sollen; allein bis zur Stunde haben wir immer gewartet, und wir warten immer noch. Dieser Umstand ist äußerst pentibel, denn als Kompensation für die Vortheile der Eisenbahnen bietet man uns die Aussicht auf bessere Straßen. Diese Versprechungen wurden zu jeder Zeit gemacht, allein wir haben uns seit 1816 an Täuschungen gewöhnt. Schon im Jahre 1830 defretirte man die Korrektion der Bern-Basel-Straße; sie ist noch weit von ihrer Vollendung entfernt, und man verzweifelt daran, diesen Straßenbau beendigt zu sehen, der uns mit dem alten Kantonttheile verbinden soll, was wir dennoch über Alles wünschen. Der Jurassier liebt Bern und ist durch Bande der Mitbürgerschaft mit ihm verbunden, die bis in's fünfzehnte Jahrhundert zurückgehen, und es ist ganz natürlich, daß wir dringend darauf halten, daß die Kommunikationsstraßen, die uns mit der Hauptstadt des Kantons verbinden, gut, brauchbar und prompt hergestellt werden. Bringt aber das Land keine Opfer, so werden wir nie dazu kommen. In diesem Sinne und in dieser Absicht war es, als wir letztes Jahr uns einen Abzug von 25,000 Franken von unserer Grundsteuer gefallen ließen. Die Versprechen, welche

man uns heute macht, sind im Hinblick auf die Vorgänge nicht sehr beruhigend. Im vorliegende Dekrete wird der exzessionellen Lage, in der wir uns befinden, nicht Rechnung getragen, indem man uns nicht einmal die für die Thuner-Linie zugesicherten Bedingungen vorbehält; denn wenn man unserer Straße dadurch einige Vortheile zu erhalten hoffte, daß man die ermüdet und bestaubt in Basel ankommenden Fremden nach dem Münsterthale zu lenken suchte, das ebenfalls seine Schönheiten hat, so müßte man uns auch eine Eisenbahnlinie von Biel nach Bern zusichern. Die Zusicherung dieser Linie wäre für uns wichtig, in der Hoffnung, in Biel eine Eisenbahn zu treffen, die uns nach dieser Stadt führt, um die Reise von da fortsetzen zu können. In dieser Kompensation hätte der Jura ein Äquivalent erhalten. Aus allen diesen Gründen stimme ich in erster Linie zum Antrage des Herrn Gfeller, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Müller.

Migy, Regierungsrath. Ich nahm mir nicht vor, das Wort zu ergreifen, nach den ausgezeichneten Rednern, welche sich hören ließen; allein da die zwei letzten Mitglieder, welche ihre Ansichten auseinandersetzen, sich auf den Standpunkt eines speziellen Interesses stellen, welches ich im Schooße der Regierung vertrete, so halte ich darauf, in dieser Beziehung Erklärungen zu geben. Herr Tidche stellte sich auf den nämlichen Boden, wie Herr Gfeller. Ich war erstaunt, daß Herr Tidche nach einer so schlagenden Widerlegung der Argumente des genannten Redners, die nämlichen Einwendungen unterstützte. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich um einen Vertrag, welcher zwischen dem Staate und der Zentralbahn-Gesellschaft abgeschlossen wurde; die Frage ist also diese, ob man dieser Uebereinkunft die Ratifikation ertheilen wolle oder nicht; denn heute eine Entscheidung darüber verschieben wollen, hieße einen Fehler begehen, den die angeführten Motive nicht rechtfertigen würden. Man sagt, man wolle die Bevölkerung im Jura zu Rathé ziehen; aber ich erwiedere auf diesen Einwurf, daß seit langer Zeit die Eisenbahnfrage in diesem Lande behandelt wurde, daß diele Frage auch für die Jurassier nicht neu ist. Sie wissen, daß ihre exzessionelle Stellung ihnen nicht erlaubt, in diesem Momente eine Eisenbahn zu verlangen; sie müssen sich daher auf diesen Standpunkt stellen und nicht die Lösung einer solchen Frage erschweren, sofern sie das ganze Land betrifft. Bei diesem Anlaß erwiedere ich Herrn Dr. Tidche Dasjenige, was Herrn Gfeller geantwortet wurde, indem ich ihm sage: an einer Volksversammlung, die Sie veranstalten mögen, um die Meinung Ihrer Mitbürger kennen zu lernen, wird man Ihnen sagen, da Sie das Mandat vom Volke erhalten haben, und Sie aus diesem Grunde für einen einsichtigen Mann gelten, so sei es an Ihnen, die Versammlung über die Eisenbahnfrage aufzuklären. Sie werben alsdann gehalten sein, selbst diejenigen Aufschluß zu geben, welche Sie von Ihren Kommittenten empfangen wollten, und Sie werden ebenso erbaut, als vorher über einen solchen Gegenstand, hieher zurückkehren. Uebrigens, meine Herren! soll die Zeit verschwunden sein, wo jeder Abgeordnete besonders sich berathen wollte; hier, in der Mitte seiner Kollegen, soll man sich über die Interessen des Landes besprechen, ohne sich ausschließlich als Vertreter eines einzelnen Landestheiles betrachten zu wollen. Dies ist auch die Stellung, welche ich selbst im Schooße des Regierungsrathes eingenommen habe, weil es meine Pflicht erheischt, und ich dafür den Eid leistete, die allgemeinen Interessen des Kantons zu wahren. Ich anerkenne es mit dem Herrn Präopinant, daß es für den Jura zu beklagen ist, daß er nicht ein unmittelbares Interesse an dem fraglichen Unternehmen hat; ich bedaure es, weil meine Stellung alsdann eine leichtere gewesen wäre. Ich weiß, mit welcher Leichtigkeit man sich Popularität verschaffen kann, indem man gewissen lokalen Empfindlichkeiten schmeichelt, wie dies oft im Jura geschieht; ich weiß, daß dies eine angenehm zu spielende Rolle ist. Aber wenn die uns heute vorliegende Frage zur Sprache kam, so vergaß ich den Jura nie; ich gab alsdann zu, daß sich dieser Landestheil in einer ausnahmsweisen Lage befindet, daß seine großen Kommunikationsstraßen nicht in dem Zustande seien, in welchem sie sein

sollten, daß man sie verbessern sollte; und Jedermann war über diesen Punkt einverstanden. Ich möchte wünschen, Herr Dr. Tieche hätte vor drei Jahren die nämlichen Ansichten entwickelt, welche er heute vortrug. Wenn man sich fragt, welche Richtung die Eisenbahn nehmen soll, so ist es einleuchtend, daß sie den Mittelpunkt, die Hauptstadt des Kantons und die bevölkersten und industriellen Ortschaften berühren muß, besonders diejenigen von Murgenthal bis nach Bern. Ueberdies mußte man die Linie nach Biel, als dem dem Jura am nächsten liegenden Punkte, sicherstellen. Aber wenn man, anstatt sich auf den Standpunkt des Möglichen und Nothwendigen zu stellen, durch das Begehr von Äquivalenten oder durch die Verwerfung des Anleihens die Erbauung von Eisenbahnen zu verhindern sucht, dann soll man nicht behaupten, man sei nicht ein Feind dieser unerlässlichen Verbesserung, man soll selbst den Muth haben, das Projekt zu verwiesen. Die Eisenbahnfrage ist eine Lebensfrage für den Kanton Bern. Eine Umwälzung geht in den Verkehrsmitteln vor sich, eine Umgestaltung erfolgt, welche zweifelsohne Privatinteressen verletzen wird; aber sie wird die allgemeine Wohlfahrt des Landes entwickeln und festigen, denn die Eisenbahnen sind vervollkommnete Verkehrsmittel. Wie soll man nun deren Einführung widerstehen, und was soll dabei der Jura thun? Es ist gerecht, wenn man seiner Lage Rechnung trägt, wenn man seine Straßen verbessert, denn seine entfernte Lage erlaubt ihm nicht, sich bei dem Eisenbahnnetze zu beihilfigen, es sei denn, daß die Linie von Montbeliard ausgeführt werde. Auf der andern Seite kann die Industrie von Pruntrut wegen seiner Entfernung nicht ihren Ausweg in Biel suchen, sie kann sich nur nach Basel wenden. In Folge dessen wird der Straßenbau über Lücelle nothwendig, und man muß diese Korrektion in nächster Zukunft beschleunigen. Es wird ebenfalls an der Straße von Neuchâtel gearbeitet, und es wurde zu diesem Zwecke im Budget eine Summe von 85,000 Franken ausgesetzt. Ein Theil des Bezirkes Münster nimmt seine Richtung nach Biel, und deßhalb wird es nothwendig sein, die Hauptverkehrsstraße zu vervollständigen. Die betreffenden Vorlagen werden in nächster Zukunft zur Behandlung kommen; und dies wird der geeignete Zeitpunkt sein, um sich mit Erfolg auf den Standpunkt der Interessen der Landesgegend zu stellen. Der Übergang von Les Rangiers muß ebenfalls in Betracht gezogen werden, um den größten jurassischen Amtsbezirk mit der Basler-Straße in Verbindung zu setzen; ebenso die Straße des St. Immerthales. Aber man kann nicht Alles auf einmal machen, weil sonst jede Gegend, die nicht unmittelbare Interessen am Eisenbahnbau hat, im Verhältnisse zu diesem Äquivalente gefordert haben würde. Das Oberland würde auch ein solches verlangen. Die Frage auf diese Weise behandeln — heißt die Uebereinkunft verwerfen, die Einführung der Eisenbahnen zurückstoßen wollen. Dies ist die Stellung, welche ich in der Regierung eingenommen habe. In dem Dekretsentwurf wurde alles Dasjenige vorgesehen, was Herr Bernard verlangt, und ich erwarte von meinen Kollegen, welche alle von mir geltend gemachten Bemerkungen als begründet anerkannten, ich erwarte von ihrer Loyalität, daß der Lage des Jura Rechnung getragen werde. Sie sehen, daß alle Kommunikationsstraßen, welche zum Zwecke haben, den alten Kantonsteil mit dem Jura zu verbinden, in dem Dekretsentwurf angedeutet sind. Ich sage, daß der Regierungsrath den Auftrag hat, dem Großen Rathen binnen möglichst kurzer Zeit einen Bericht und Antrag über diejenigen Straßen vorzulegen, deren nächste Herstellung am dringendsten ist, so wie über die Art und Weise, wie bei der Erbauung neuer Straßen zu verfahren sei; endlich auch über die Hülfsmittel, über die man verfügen könne. Ich sehe daher die Nothwendigkeit gar nicht ein, in dieser Hinsicht die Sache noch mehr zu spezifiziren, wie Herr Bernard es vorschlägt, und in den betreffenden Artikel des Dekretes eine Aufzählung aufzunehmen, die zu nichts führen würde, weil derselbe alles Mögliche enthält und weil die Regierung in möglichst kurzer Frist Anträge höher zu bringen hat. Die Garantie, welche das Dekret enthält, ist genügend, weil sie in dem Versprechen besteht, daß die Regierung dem Großen Rathen die betreffenden Vorlagen machen werde. Dann mag man die Frage aufwerfen,

welches die am wenigsten begünstigte Landesgegend sei, und der Große Rath wird den gerechten Reklamationen des Jura Recht werden lassen, um so mehr, als alle Gegenden des Kantons ihren Nutzen haben, während den Jura ein wirklicher Verlust trifft. Es ist einleuchtend, daß unsere geradeste Kommunikationslinie nach Biel geht, daß die Straße des Jura gewissermaßen verlassen wird; man wird auf derselben nur mehr den Verkehr von Personen und Waren sehen, welche der Landesgegend angehören. Alle diese Uebelstände wurden im Schooße des Regierungsrathes hervorgehoben; allein man muß sich davor hüten, aus Egoismus für eine einzelne Gegend eine Verbesserung zu verwerfen, die einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht; man hüte sich, in ein System gegenseitigen Marktes, das durch das Beispiel aller übrigen Kantone der Schweiz verworfen würde, zu verfallen. Diejenigen Gegenden, welche keine Eisenbahnen haben können, sollen sich nicht den andern in den Weg werfen, um eine im allgemeinen Interesse liegende Neuerung unmöglich zu machen, und es später zu bereuen. Darin besteht nach meiner Ansicht der wahre Muth, daß man nicht Alles der Popularität zu lieb aufopfert. Ich weiß wohl, daß man mir dafür Vorwürfe machen wird, allein ich werde immer das Bewußtsein für mich haben, meine Pflicht erfüllt zu haben, meinem Mandate treu geblieben zu sein. Herr Bernard verlangte, daß man Maßregeln zur Linderung der herrschenden finanziellen Krisis ergreife; aber diese Krisis ist eine allgemeine, sie besteht allenthalben; ihr Entstehen ist in auswärtigen Ereignissen zu suchen, welche ihre unheilvollen Wirkungen auf alle Länder ausdehnen. Dort ist die Krisis zu suchen, und man muß sich wohl in Acht nehmen, dem Volke den Glauben beizubringen, daß sie andern Ursachen zugeschrieben werden müsse. Die Regierung trug auch dieser Sachlage gebührende Rücksicht. Jedermann war einverstanden, daß alle Bemühungen anzuwenden seien, um im Auslande Geld zu erhalten, und nicht die Masse des im Kanton befindlichen Geldes zu vermindern. Dann stehen uns noch andere Mittel zu Gebote, um diesen Notstand zu mildern. Man defektierte die Ausführung von Arbeiten, welche begonnen werden, während die Ausführung der Eisenbahnbauten die Wirkung haben wird, zwei und selbst vier Millionen in Zirkulation zu bringen, die ohne dieses Unternehmen nicht so verwendet würden, so daß dasselbe das im Umlaufe befindliche Geld vermehrt. Ich mache Herrn Bernard noch die Bemerkung, daß die Regierung sich auch mit der Hypothekarkasse beschäftigte und vom Herrn Finanzdirektor ein Gutachten darüber erwartet. Man schreibe also diese finanzielle Krisis nicht den Eisenbahnen zu, sie liegt anderswo und hat ihr Entstehen in andern Ereignissen. Unter diesen Umständen legte ich Werth darauf, Ihnen über die Haltung Rechenschaft zu geben, welche ich im Schooße der Regierung einnahm; ich hat es auch, um die Einwendungen des Herrn Tieche zu bekämpfen, denn es ist keineswegs der von ihm vertretene Bezirk, welcher sich am meisten zu beklagen hätte; Pruntrut hätte dazu weit mehr Grund, weil nur schwache Summen für seine Straßen im Budget erscheinen. Es ist mir leid, daß ich genötigt war, Sie über die jurassischen Straßen zu unterhalten, allein es war mir nicht wohl möglich, sie zu übergehen, indem ich auf die Bemerkungen antwortete, welche über diesen Gegenstand gemacht wurden.

Dr. Tieche. Ich wurde von Seite des Herrn Justizdirektors missverstanden, denn ich widerseze mich keineswegs dem providentien Dekrete; ich sprach gegen das Anleihen und gegen den Vertragsentwurf. Wir sind heute nicht berufen, uns über die Eisenbahnen auszusprechen, sondern um uns über ein Anleihen von zwei oder selbst vier Millionen zu berathen und unsere Ueberzeugung darüber auszusprechen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will einige Worte in französischer Sprache an die Abgeordneten des neuen Kantonsteils richten, denn ich bin auch Jurassier durch meine Geburt, durch meine Erziehung; auch bin ich im Jura so gut steuerpflichtig als Herr Tieche, durch die Güter, welche ich dort besitze. Dieser Redner sprach in seinem Vortrage ein Wort aus,

das mich tief bemühte. Er sagte, man sei im Jura nur an Täuschungen gewöhnt. Herr Präsident, meine Herren! Ich anerkenne vollkommen, wie Herr Migy es auch sagte, daß in Bezug auf die Eisenbahnen der Jura sich in einer bedauernswerten Lage befindet, und ich anerkenne in gleicher Weise die Berechtigung der von Herrn Tieche gemachten Bemerkung, daß nach der Einführung der Eisenbahnen die jurassischen Straßen nur noch schlechter sein werden; allein der Vorwurf, welchen er daran knüpfte, ist nicht begründet. Vor drei Jahren legte die Regierung hier einen Dekretsentwurf vor, nach welchem die Reucheneite-Straße korrigirt werden sollte. Die Regierung griff der Sache vor, indem sie verlangte, daß die Korrektion dieser Straße gerade mit Rücksicht auf die Eisenbahnen stattfinde. Und welches war das Resultat davon? Es fanden gewisse Landesgegenden, es sei etwas Außergewöhnliches, daß man sich speziell mit den jurassischen Straßen befaßte. Die Regierung entgegnete darauf, da die andern Kantonsteile Eisenbahnen erhalten werden und da eine lange Zeit verfließen möge, bis es möglich sein werde, im Jura solche Straßen herzustellen, so sei es diesem Kantonsteile gegenüber recht und billig, sich mit seinen Straßen zu beschäftigen. Der Große Rath genehmigte sodann diesen Vorschlag; die andern Landessteile nahmen das Dekret an und votirten das Anleihen für die Reucheneite-Straße. Man gab dafür im Jahre 1853 einige dreißigtausend Franken aus, im Jahre 1854 60,000 Fr.; für das nächste Jahr, d. h. für 1855, segt das Budget noch 85,000 Fr. für die nämliche Straße aus. Wenn diese Täuschungen sind, so verstehe ich weder den Sinn dieses Wortes noch die Absicht der Person, welche diesen Vorwurf aussprach, denn noch dieses Jahr finden sich auf einem ordentlichen Budget von 240,000 Fr. für die jurassischen Straßen 100,000 Fr. Es scheint mir, wenn man die Zahlen vor Augen hat, so sollte man nicht so schwere und so wenig begründete Vorwürfe machen. Ich habe Herrn Tieche nur etwas vorzuwerfen, daß er nämlich das Gedächtniß verloren hat. Ich hoffe also, daß man den Anträgen, welche gestellt wurden, und die sich seltsamer Weise einem Markten nähern, keine Folge geben werde. Wir sind hier nicht nur Repräsentanten eines Bezirkes, wir sind hier für das ganze Land. Wir haben nur ein Recht, dasjenige, den Kanton zu repräsentiren. Infolge dessen muß ich mich der Erheblicherklärung der Anträge der Herren Tieche und Bernard förmlich widersetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben nicht zu befürchten, daß ich nach dieser langen und erschöpfenden Verhandlung Sie noch mit einem langen Schlussrapport aufhalte. Ich beschränke mich darauf, einige wenige Punkte hervorzuheben, welche von den Rednern, die bisher das Wort ergriffen, nicht erörtert wurden. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem erkläre ich, daß ich erwartete, es werden sich im Ganzen mehr abweichende Ansichten über die Frage der Eisenbahnen fundgeben, und es freute mich, die Versammlung so ziemlich einig darüber zu sehen, daß die Eisenbahnen im Allgemeinen dem Lande nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereichen. Desto mehr Bedenken wurden über die Frage geäußert: ist es nothwendig, daß im Kanton Bern sofort Eisenbahnen gebaut werden; daß der Staat dafür ein Opfer bringe, und wenn ja, wie groß soll dieses sein? Hierüber erlauben Sie mir nun einige Worte. Herr Gfeller sagte, er sei nicht gegen die Sache selbst, allein er kenne die Stimmung seiner Kollegen und des Volkes noch nicht, daher möchte er die Sache verschieben. Die Gründe, welche er zur Unterstützung dieser Ansicht anführte, wurden bereits von anderer Seite widerlegt; ich erlaube mir darüber nur noch zwei Bemerkungen. Als Berichterstatter des Regierungsrathes will ich viel lieber, man spreche heute gerade die Verwerfung als die Verschiebung des Vertrages aus, und zwar aus folgendem Grunde. Wenn heute der Vertrag verworfen wird, so weiß die Zentralbahngesellschaft, woran sie ist; aber auch die Regierung weiß es dann. Es fragt sich alsdann: haben wir ein anderes Mittel, in unserm Kanton schnell Eisenbahnen zu bauen? Ich weiß keines. Ich bin so frei, noch einen andern Grund anzuführen. Wir wissen, daß während dieses Winters große Noth herrscht. Wenn man heute den Vertrag verwirft, so weiß ich, daß man

auf Mittel Bedacht nehmen muß, welche geeignet sind, die herrschende Noth zu mildern, aber ich würde nicht, welches diese Mittel sein sollten. Eine Ausgabe von 200—300,000 Fr. von Seite des Staates würde wie ein Tropfen Wasser im Meere verschwinden, während die für die Eisenbahnbauten bestimmten Summen eine größere Wirkung haben würden. Diese zwei Punkte möchte ich Ihrer Aufmerksamkeit wohl empfehlen. Herr Gfeller legte sodann auf einen Punkt Gewicht, der von andern Rednern nicht berührt wurde, der jedoch einen übeln Eindruck hervorbringen könnte, wenn er nicht widerlegt würde. Er sagte, im Anfange des Unternehmens seien von Seite der Aktionäre Spekulationen gemacht worden, wahrscheinlich um Anglo auf ihre Aktien zu bekommen. Hierüber erlaube ich mir keine Bemerkung; ich weiß nicht, ob es wahr ist oder nicht, und was ich nicht für wahr annehmen muß, spreche ich nicht in einer öffentlichen Versammlung aus. Allein Herr Gfeller sagte ferner, die Kapitalisten haben kein Vertrauen zu der Zentralbahngesellschaft, die Mitglieder des Verwaltungsrathes, ebenso andere Beamte derselben seien so hoch besoldet und das Geld werde auf eine Weise verwendet, daß man kein Vertrauen zu der Gesellschaft habe. Herr Altlandammann Simon gab bereits darüber einige Auskunft. Wir dürfen hier nicht den Maßstab derjenigen Besoldungen, wie wir sie gewohnt sind, anlegen. Basel ist eine Handelsstadt; dort bezahlt man das Talent, und wenn man dort einen Mann fragt, ob er um eine gewisse Besoldung aus seiner bisherigen Stellung herausstreten wolle, so kann es leicht geschehen, daß er sagt: nein; wenn ihr mich meinem bisherigen Wirkungskreise entreissen wollt, so verlange ich so und so viel! Deswegen mußte man Herrn Speiser 12,000 Fr. anbieten, um ihn zu bewegen, daß er seine Stelle als Bankdirektor in Basel aufgebe; und Sie dürfen nicht denken, daß er in dieser Eigenschaft nur eine Besoldung wie der hiesige Bankdirektor hatte. Glauben Sie, er hätte seine Stellung aufgegeben, wenn man ihm nicht eine entsprechende Besoldung angeboten hätte? Schwerlich. Wenn man für so wichtige Unternehmungen ein Talent gewinnen will, so muß man es auch nach Verdienst bezahlen. Das Nämliche ist bei dem Oberingénieur der Zentralbahn, Herrn Gzel, der Fall. Es ist richtig, daß dieser Mann eine Besoldung zieht, wie bei weltem kein schweizerischer Regierungsrath sie erhält, wahrscheinlich das Sechs- und Siebensache unserer Besoldungen, indem er von allen Gesellschaften, bei welchen er engagirt ist, eine Summe von 40—50,000 Fr. und am Ende noch ein Benefice erhält. Aber man muß auch hier die Verhältnisse berücksichtigen. Glauben Sie, er habe seine Dienste der Zentralbahn—oder der Nordostbahn Gesellschaft angetragen? O nein, er wurde gesucht, und hätte man ihm nicht eine solche Besoldung angeboten, so hätte er anderswo, in England, in Frankreich, wo er in dieser Eigenschaft bekannt ist, das Gleiche oder noch mehr erhalten. Man muß in dieser Hinsicht nicht auf den Standpunkt des Staates, sondern auf denjenigen der Unternehmung sich stellen, um die es sich handelt. Man wird vielleicht fragen, warum die Nordostbahn, die St. gallisch-appenzellische Gesellschaft denn nicht so viel bezahle. Es besteht hier ein anderes Verhältniß, denn diese Gesellschaften kamen unter andern Umständen zu Stande als die Zentralbahngesellschaft; zudem traf es sich dort, daß Mitglieder der Staatsbehörden an der Spize der Gesellschaften standen, sie konnten daher nicht wohl auf eine solche Besoldung Anspruch machen. Ich führe dies nur an, damit man sich nicht an eine irrite Auffassung der Verhältnisse halte, indem ich wiederhole: es ist eine Bezahlung, welche ein Talent bei solchen Unternehmungen auch anderswo finden kann. Ich komme nun zu den Anträgen, welche Herr v. Gonzenbach stellte. Er stellte vor Allem den Antrag, es sei die Genehmigung des Vertrages an die Bedingung zu knüpfen, daß die Gesellschaft die direkte Verpflichtung für die Ausführung der Linie von Bern nach Thun übernehme, und zwar bis längstens 1859. Über die verschiedenen Argumente, welche er zur Unterstützung seines Antrages anführte, will ich mich nicht verbreiten, weil sie bereits von anderer Seite besprochen wurden; nur eines erlaube ich mir hervorzuheben. Der genannte Redner sagte nämlich, wenn Anno 1852 sein Antrag angenommen worden wäre, so müßten wir jetzt nicht einen Beitrag von 4 Millionen

leisten, sondern wir hätten die Bahn. Dabei geht Herr von Gonzenbach von einer irrgen Voraussetzung aus. Wenn damals die Ausführung der Linie nach Thun als bestimmte Bedingung in die Konzession aufgenommen worden wäre, was wäre geschehen? Wahrscheinlich hätte man Unterzeichnungen statt nur bis auf 36 auf 40 Millionen angenommen, aber die andern Erscheinungen wären deshalb nicht weniger eingetreten als jetzt; die Pariser-Banquiers hätten erklärt, wie jetzt: wir leisten die fernern Einzahlungen nicht! Deshalb ist es durchaus irrtig, anzunehmen, wir wären jetzt in einer andern Stellung, wenn der betreffende Antrag damals angenommen worden wäre. Was den vorgeschlagenen Zusatz selbst betrifft, so erlaube ich mir darüber folgende Bemerkungen. Allerdings könnte man voraussehen, wenn man den Zusatz aufnehme, so werde die Zentralbahngesellschaft am Ende nachgeben; wenn man noch hartnäckiger sich zeige, so werde man die gewünschte Zusicherung erhalten. Es ist dies zwar ein nicht sehr artiges Kompliment für Diejenigen, welche die Unterhandlungen unternahmen, indem man ihnen sagt: wenn Ihr darauf beharrt hättest, so würdet Ihr mehr bewirkt haben. Deshalb bin ich so frei, Ihnen kurz zu sagen, wie die Unterhandlungen vor sich gingen. Zuerst schlug die Zentralbahngesellschaft die Ausführung der Eisenbahn von Murgenthal nach Bern mit einer Abzweigung von Herzogenbuchsee bis an die Solothurnergrenze und von Grenchen nach Biel vor, gegen eine Beihilfung von 5 Millionen von Seite des Kantons Bern; von Thun kein Wort, ebensowenig davon, daß die Gesellschaft jeweilen den doppelten Betrag unserer Einzahlungen auf den Bahnbau im Kanton zu verwenden habe, bevor dieselben geleistet werden müssen. Als man nach Basel kam, vernahm man dort, daß die Stimmung für das Unternehmen infolge der Ereignisse im Orient ungünstiger sei, und namentlich der Präsident des Verwaltungsrathes, Herr Rathsherr Geigy, war zuerst so dagegen, daß ich im Anfang glaubte, die Unterhandlungen müssen abgebrochen werden. Wer Herrn Geigy kennt, der weiß, daß er ein ungeheuer vorsichtiger Mann ist; er ist einer der größten Handelsmänner in Basel und als solcher bekannt. Die andern Mitglieder des Verwaltungsrathes ließen es darauf ankommen, ob man die Bedenken des Herrn Geigy beseitigen könne; und nur infolge von Verhandlungen, welche etnen ganzen Tag dauerten, bei welchen Gründe für und gegen die Sache erwogen wurden, kam es zu diesem Resultat. Es wurde allerdings eine Verpflichtung zur Ausführung der Linie nach Thun beigelegt, die zwar nicht direkt lautet, aber von großer Bedeutung ist, weil man die Überzeugung hat, der finanzielle Stand des Unternehmens werde sich so gestalten, daß die Möglichkeit gegeben werden müsse, auch diese Linie zu bauen. Ferner wurde die Beihilfung des Kantons statt auf 6 Millionen, wie es verlangt wurde, oder auf 5 Millionen, wie man zuerst vorgeschlagen hatte, auf 4 Millionen reduziert. Man soll also da nicht den Glauben haben, daß, wenn man von Anfang an mehr gefordert hätte, mehr herausgekommen wäre; und ich kann Ihnen Dasjenige bestätigen, was bereits Herr Simon bemerkte, daß man nach Unterzeichnung des Vertrages im Verwaltungsrathselbst die Sache nicht etwa als ein sehr annehmbares Geschäft betrachtete, sondern daß sich eine sehr starke Opposition dagegen erhob und die Übereinkunft nur auf eindringliches Zureden der bernischen Mitglieder eine Mehrheit erhielt. Die Sache ist nun ziemlich klar: wenn wir den Vertrag nicht annehmen, wie er vorliegt, sondern die direkte Verpflichtung für die Linie von Bern nach Thun zur Bedingung machen, so ist es in meinen Augen mathematisch sicher, daß es nicht geht. Das ist ganz natürlich. Wenn ich bei dem Unternehmen beihilft wäre und auch die beste Absicht hätte, die Linie nach Thun zu bauen, so würde ich mich unter den gegenwärtigen Verhältnissen hüten, größere Verpflichtungen zu übernehmen, als man voraussichtlich erfüllen kann; und das wäre unausweichlich, daß, wenn die Gesellschaft außer den bereits aufgenommenen 4 Millionen noch weitere 4 Millionen für die Ausführung der Linie nach Thun aufnehmen müßte, dieses den Stand der Aktien verschlimmern würde. Je größer die Summe des Anleihens ist, desto weniger Vertrauen hat man, daß die Obligationen verzinst werden. Die Zentralbahngesellschaft kann also nicht größere Verpflichtungen

eingehen, und sie soll es nicht unter solchen Verhältnissen, wenn sie die allerbesten und redlichsten Absichten hat. Ich möchte das hier, wenn man wirklich den Gedanken hat, dieses Geschäft abschließen, vor dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach warnen. Ein weiterer Antrag desselben Mitgliedes geht dahin, als erstes Bauloos dasjenige bei Bern auszuschreiben, um sicher zu sein, daß die Eisenbahn von Murgenthal nach Bern vollständig gebaut werde, damit man nicht bei Herzogenbuchsee still stehe, und mit neuen Begehren hiebertome. In dieser Beziehung stimme ich ganz mit demjenigen überein, was Herr Regierungspräsident Blösch anführte. Wenn man den Vertrag liest und die Natur der Verhältnisse in's Auge faßt, so sind die Befürchtungen des Herrn v. Gonzenbach sehr überflüssig. Der Vertrag enthält die Bestimmung: es sollen binnen einem Monate nach der Ratifikation auf der Linie Bern-Murgenthal drei Bauloos ausgeschrieben und binnen zwei Monaten die Arbeiten derselben begonnen werden. Im Frühling des nächsten Jahres sind vier weitere Bau-loose auszuschreiben und im Sommer der Rest der beiden ungesähr aus zwölf Loosen bestehenden Linien. Wie werden wir mit den Einzahlungen zu stehen kommen? Die erste derselben wird unmittelbar nach der Vollziehung der Expropriationen auf der Linie Murgenthal-Bern und Grenchen-Biel stattfinden, so daß wir die Aktien vor dem Frühjahr nicht zu übernehmen brauchen. Damit ist nicht gesagt, daß die Arbeiten nicht begonnen werden können, denn man darf nicht vergessen, daß die Gesellschaft vorher eine Million schon verausgabt haben muß, bevor wir eine Einzahlung von 500,000 Fr. leisten. Der Vorbehalt ist also nicht nothwendig. Im übrigen glaube ich Ihnen mittheilen zu können, daß es sich in der Praxis wahrscheinlich nicht so gestalten wird, wie Herr von Gonzenbach befürchtet. Die schwierigste Arbeit auf der ganzen Linie ist der zu bewerkstelligende Übergang bei Worblaufen, wo ein großer Damm errichtet werden muß. Man wird daher wahrscheinlich dort mit den Arbeiten beginnen, so daß auch ohne Vorbehalt der Zweck erreicht wird, den Herr v. Gonzenbach zu erreichen wünscht und daß wir wahrscheinlich im Frühjahr in der Nähe von Bern auch Arbeit haben werden. Der dritte Antrag des Herrn v. Gonzenbach geht dahin, es sei ausdrücklich zu bestimmen, daß das Anleihen im Auslande aufgenommen werden soll. In dieser Hinsicht will ich nicht wiederholen, was schon Herr Regierungspräsident Blösch anführte. In der Absicht der Regierung liegt es, und sie wird es sozusagen um jeden Preis dahin zu bringen suchen, daß das Anleihen außerhalb des Landes aufgenommen werde. Wenn Herr v. Gonzenbach dieses bezweckt und nur sagt, es soll „wo möglich“ geschehen, so existirt es bereits, und ein Zusatz ist daher nicht nöthig. In Betreff der übrigen Diskussion beschränke ich mich auf einige wenige Bemerkungen und komme zunächst auf das Votum des Herrn Steiger, welcher die Frage stellte, ob Garantie vorhanden sei, daß die Gesellschaft die im Vertrage enthaltenen Verpflichtungen erfüllen werde. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur, zu widerholen, was der schriftliche Bericht sagt. Es war bei den Unterhandlungen von der Garantie auch die Rede; wir wünschten eine Erhöhung der Kautions auf 500,000 Franken. Herr Rathsherr Geigy erklärte einfach darauf, gegenüber den Kantonen Solothurn oder Luzern werde er keinen Anstand nehmen, die Erhöhung zuzugeben, aber gegenüber dem Kanton Bern und seiner Regierung betrachte er es als Ehrensache, daß es, wenn er einmal unterschrieben habe, dabei bleibe. Man bemerkte ebenfalls, daß eine der früher bestimmten Kautions entsprechende Summe von 150,000 Franken bereits ausgegeben sei. Die Zentralbahngesellschaft muß also die Expropriationen auf der ganzen Linie vollzogen haben, und sie werden wenigstens eine Million kosten,) bevor sie von uns die Erfüllung irgend einer Verpflichtung verlangen kann; erst dann findet eine Aktienübernahme im Betrage von 3,250,000 Franken statt. Der Rest von 750,000 Franken wird erst übernommen, nachdem die Fundationsarbeiten für den Narübergang bei Bern ausgeführt sein werden. Dies betrifft nur die Aktienübernahme, nicht die Einzahlungen selbst, welche von Seite des Kantons Bern in längstens dreimonatlichen Terminen und im Betrage von 20 Proz. der jedes Mal zu übernehmenden Aktienzahl erfolgen. Bei jeder Ein-

zahlung kann die Regierung von Seite der Zentralbahn-Gesellschaft den Ausweis darüber verlangen, daß diese das Zweifache der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet habe, so daß, wenn die vier Millionen eingezahlt sind, der Ausweis da sein muß, daß im Kanton wenigstens acht Millionen zu diesem Zwecke verwendet seien. Wenn die Sache sich auf diesem Punkte befindet, so wäre es jedenfalls kein unvorteilhaftes Geschäft für die Regierung, das Unternehmen weiter zu führen. Wir haben jedenfalls eine Garantie von vier Millionen, und es ist alsdann so viel, als hätte die Gesellschaft eine solche Summe hinterlegt. Herr Tschärner bemerkte, er betrachte die Ausführung der Eisenbahnen mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Armen nicht als dringend, weil die Entsumpfungsarbeiten zuerst ausgeführt werden sollen. Allerdings wäre dies wichtig, wenn man überall Gürbenthäler zu entsumpfen hätte, aber das ist nicht der Fall. Wenn der Staat zugleich die Ausführung anderer nützlichen Arbeiten möglich machen kann, so ist nicht gesagt, daß er seine Aufmerksamkeit nur den Entsumpfungen zuwenden soll. Es wird die Frage gestellt, wo man die Mittel zur Ausführung der andern Unternehmen finden wolle, um die Vorschüsse für Entsumpfungen zu leisten, wenn für die Eisenbahnen so viel verwendet werde. Ich erinnere in dieser Beziehung an die früher ertheilte Auskunft. Wenn der Staat sich bisher ohne Schwierigkeit bei der Hypothekarkasse einig hunderttausend Franken verschaffen konnte, so glaube ich, es werde auch leicht sein, in einigen Jahren sogar bis auf eine Million zu gehen. Da wird man über Schulden schreien; aber ich mache darauf aufmerksam, daß ein Unterschied besteht zwischen Schulden und Schulden. Wenn wir z. B. England mit seinen 20,000, oder Frankreich mit seinen 8000 Millionen Schulden in's Auge fassen, Schulden, bei denen kein Gegenwert da ist, so möchte ich eine solche Schuld schrecklich nennen und davor auch warnen. Allein wenn es sich um Schulden handelt, deren vollständiger Gegenwert vorhanden ist, der sie deckt, wie es bei den Eisenbahnaktien wenigstens zum Theil, bei den Entsumpfungen ganz der Fall ist, so ist das Verhältnis ungefähr wie bei einem Bauer, welcher findet, er habe ein schönes Gut, aber es sei noch besser, wenn er etwas darauf verwende. Er nimmt z. B. 10,000 Franken auf, um die Arbeiten der Drainage auszuführen; und man wird ihn deshalb nicht tadeln. Das Verhältnis ist ungefähr gleich. Bei den Entsumpfungen findet eine Kapitalaufnahme zu einem gemeinnützigen Zwecke statt, wobei der Zins und das Kapital in einer bestimmten Reihe von Jahren vollständig in die Kasse zurückfließt. Die Furcht vor Schuldenmacherei ist da nicht begründet, wo der Charakter der Schuld nicht derselbe ist, wie bei andern Staaten, namentlich bei monarchischen, wo der Gegenwert fehlt. Herr Bernard wünscht bei Art. 5 des Dekretes eine bestimmtere Zusicherung für den Jura, und möchte befügen, der Regierungsrath solle beauftragt werden, in der nächsten Grofsitzung Bericht und Anträge über die jurassischen Straßen vorzulegen. Dieser Antrag, in Verbindung mit dem Votum des Herrn Tieche, veranlaßt mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon im Eingangsrapporte darauf hingewiesen, von welchem Standpunkte die Regierung ausging, indem sie mit dem Eisenbahnwesen auch die künftige Entwicklung des Straßenwesens in's Auge fasste. Sie sehen, daß infolge der Einführung von Eisenbahnen Veränderungen im Straßenbau eintreten werden, und damit diese in geregelterm Gang als bisher geschehen, soll die Regierung untersuchen, welche Straßenkorrekturen zunächst auszuführen seien, und durch welche Mittel und Wege sie stattfinden können. Das ist die Idee, welche die Regierung hatte; aber sie fasste die Sache nicht auf, wie die Herren Bernard und Tieche, indem sie sich auf den Standpunkt gegenseitiger Abrechnung stellten, und wenn man die Sache so behandeln wollte, so glaube ich, man würde sich sehr täuschen. Ich zeigte bereits, daß der Kanton Bern durch die Uebernahme von Aktien im Betrage von vier Millionen jährlich in seinem Budget einen Ausfall an Zinseinküsse von höchstens 31,800 Franken erleiden werde. Wollen Sie im Verhältnisse dieser Summe einen Gegenwert für die einzelnen Landesteile fordern, für das Oberland,

das Emmenthal, den Jura? Die Herren werden sich also täuschen, wenn sie glauben, daß sie größere Ansprüche erhalten als bisher. Allein wenn man diesen Standpunkt einnehmen wollte, so könnten auch andere Landesteile hervortreten. Nehmen Sie das Budget für 1855 zur Hand, so sehen Sie, daß bei einer Ausgabe von 240,000 Franken nicht weniger als 100,000 Franken für den Jura ausgesetzt sind, während ihm verhältnismäßig höchstens ein Fünftel zuläuft. So steht die Sache, wenn man rechnen will; es könnten alsdann, wie gesagt, auch anderr Landesteile hervortreten. Indessen wurde heute zu meiner Freude von einem Landesteile nicht reklamiert, von welchem man es hätte erwarten können, vom Oberlande, für welches das Budget von 1855 60,000 Franken ausgesetzt. Indessen soll man sich nicht in ein solches Marken einlassen. Ich erinnerte bereits daran, daß gerade infolge der Eisenbahnen die Straßenbauten auf einer großen Strecke des Kantons nicht mehr nötig sein werden; infolge dessen kann das Budget auf andere Landesteile auch mehr Rücksicht nehmen. Eine zweite, entscheidende Rücksicht ist diese: gerade dadurch, daß die verschiedenen Landesteile mit den Eisenbahnen bekannt werden, wird bei der Bevölkerung das Streben nach schneller Ausführung der nötigen Straßenbauten viel stärker werden und dieselbe wird viel eher möglich sein, als wenn die Eisenbahnen nicht eingeführt würden. Speziell für das Oberland ist zu bemerken, daß die Eisenbahn vorzüglich, ich möchte sagen einzig, den Anstoß zu Erbauung der Brünig-Straße gab; denn so gewiß als die Eisenbahn nach Luzern nicht gesichert worden wäre, hätte Unterwalden nicht dazu gedrängt, und man würde sich bedenken, zu diesem Zwecke 300,000 Franken auszugeben, wenn die Eisenbahn nicht auch nach Bern gebaut würde. Das sind die Bemerkungen, welche ich über die einzelnen Anträge zu machen hatte. Ich erlaube mir nur noch gegenüber Herrn Tieche eine Berichtigung anzubringen. Er behauptete, die Sache müsse deshalb verschoben werden, weil es ein Gesetz betreffe, das zwei Mal berathen und dem Volke bekannt gemacht werden müsse. Herr Tieche befindet sich im Irrthum. Es handelt sich um kein Gesetz, sondern um ein Dekret ganz ähnlicher Natur, wie wenn beschlossen wird, diese oder jene Straße oder Brücke soll gebaut werden. Allerdings erstreckt sich die Wirkung des Dekretes auf eine Reihe von Jahren hinaus, aber daraus folgt noch nicht, daß es ein Gesetz sei. Ich empfehle Ihnen wiederholt den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will Ihre Geduld nicht mehr lange in Anspruch nehmen, sondern nur noch auf einige Einwendungen antworten. Herr Gfeller stellte einen Verschiebungsantrag, der bereits gründlich widerlegt wurde. Seine Absicht ist eine gute, allein wenn er die Sache auffaßt, wie sie ist, so wird er sich vielleicht dem Antrage des Regierungsrathes anschließen können. Herr Tschärner erhielt bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Auskunft, und ich kann befügen, daß, so wünschenswert die Ausführung von Entsumpfungsarbeiten ist, dieselbe nicht so schnell vor sich gehen kann, um die nötige Hülfe sofort zu gewähren. Herr v. Gonzenbach wünschte die möglichst baldige Anhandnahme der Arbeiten, und die dafür angeführten Gründe sind sehr schllegend; die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden. Dagegen trägt derselbe Redner Bedenken vor, die ich nichttheilen kann; es wurde ebenfalls treffend darauf erwiedert. Er bemerkte sodann, man dürfe sich überhaupt nicht zu großen Hoffnungen hingeben, und fügte bei, die Schweiz dürfe ihre Verhältnisse nicht mit denjenigen von Amerika, England, Belgien vergleichen, welche ganz andere Verkehrerverhältnisse haben. Ich will diesen Gegenstand nicht näher untersuchen. Die Staatswirtschaftskommission fragte sich einfach, ob der Verlust, den der Staat bei dem in Berathung liegenden Unternehmen erleiden könnte, überwiegend genug sei, um das Ganze von der Hand zu weisen; und die Kommission fand, die sei nicht der Fall, indem sie zugleich von der Ansicht ausging, es dürfe ein Gegenstand, der für die Interessen des Kantons und für das Gedeihen seiner Zustände so wichtig ist, nicht dem Zufalle preisgegeben werden. Auf die Bemerkungen des Herrn

v. Gonzenbach über die Nachtheile, welche eine erleichterte Korn einfuhr dem Landwirthe verursache, wiederhole ich nur, daß wir diese Nachtheile bereits haben. Es kann nur noch der Unterschied in der Fracht von der Grenze bis in das Innere des Landes in Betracht kommen, da die Eisenbahnen der Nachbarstaaten an unserer Grenze ausmünden. Herr v. Gonzenbach wiederholte seine Einwendung, daß nur die Endpunkte durch die Eisenbahnen gewinnen, die Zwischenpunkte dagegen nicht. Dieses könnte ich nicht zugeben, da bei allen Berathungen von sehr sachkundigen Männern über diesen Gegenstand die Ansicht herrschte, daß auch die Zwischenstationen Vortheile haben. Die nationalräthliche Kommission beruft sich in dieser Hinsicht auf einen Bericht der Verwaltung der Straßburg-Basler-Eisenbahn, welcher darauf hinweist, daß gerade die Zwischenstationen an der Eisenbahn sehr gewonnen haben. Es wurde auch der Nachtheil hervorgehoben, welcher durch die Eisenbahnen für die Fuhrleute entstehe, die bisher auf den betreffenden Straßen den Verkehr vermittelten; allein auch dieser Nachtheil wird sich dadurch ausgleichen, daß infolge der Eisenbahnen andere Straßenlinien einen größeren Verkehr erhalten. Was sodann die im Großherzogthum Baden um sich greifende Auswanderung betrifft, welche Herr v. Gonzenbach zum Theil den Eisenbahnen zuschreibt, so hat diese Erscheinung viel tiefer liegende Gründe. Einen Hauptpunkt berührte Herr v. Gonzenbach, indem er sagte, die Eisenbahnen führen die Industrie nirgends ein. Man kann diese Frage je nach den Umständen bejahen oder verneinen. Es fragt sich, ob im betreffenden Lande, wo man die Eisenbahnen einführen will, die Grundbedingungen für die Industrie vorhanden seien. Ist dies der Fall, so bejahe ich die Frage; dann dienen die Eisenbahnen dazu, der Industrie zu viel größerer Ausdehnung zu verhelfen. Deshalb strebten so viele Staaten dahin, durch Schulen und alle möglichen Mittel der Industrie Vorschub zu leisten, und zu diesem Zwecke führten sie auch die Eisenbahnen ein. Herr Präsident, meine Herren! Es gab eine Zeit, wo die Landwirtschaft die Bedürfnisse der Besitzenden und Dienenden befriedigen konnte; allein bei der Zunahme der Bevölkerung und infolge einer fortwährenden Entwicklung unserer Zustände veränderten sich die Verhältnisse. Gegenwärtig hat der Kanton Bern viele überflüssige Arbeitskräfte; und gerade deshalb muß es unsere Aufgabe sein, diesen Leuten eine andere Beschäftigung zu verschaffen. Auch aus diesem Grunde sollen wir die Kommunikation erleichtern. Machen wir uns keine Illusionen und sehen wir uns in's Klare darüber, um was es sich handelt. Der Staat leistet da nicht eine große Summe, um nichts dafür zu erhalten; er macht bloß eine Einzahlung von 2 Millionen, für die er Gläubiger bleibt, die ihm verzinst werden, und so hat er nur den Verlust zu tragen, der ihm allfällig aus einer Zinsenbusse erwächst. Es freute mich sehr, auch aus dem Munde des Herrn Regierungspräsidenten zu hören, daß sich die Rentabilität der Bahn günstiger herausstellen werde, als der Regierungsrath in seinem Berichte annahm, und daß der Staat wahrscheinlich keine Busse erleide. Wir sollen daher, da es sich um ein so wichtiges Unternehmen handelt, nicht durch irgend welche Bedingungen den Vertrag wieder in Frage stellen. Wenn die Staatswirtschaftskommission Wünsche an denselben knüpft, so haben diese nicht den Sinn von Anträgen, indem sie Ihnen das Dekret zur Genehmigung empfiehlt. Suchen wir also unsere Privatinteressen denjenigen des Landes unterzuordnen, indem wir die Einführung der Dampfmaschine möglich machen. Ich bin überzeugt, daß sich an dieselbe eine bessere und schönere Zukunft knüpfen werde, und hoffe, daß man uns beim Anblitze schöner Helden an der Stelle früherer Möser, beim Anblitze der bessern Verkehrsmittel Dank wissen werde. Ich habe zum Schlusse die Ehre, Ihnen Namens der Kommission den vorliegenden Dekreteinwurf unbedingt zur Annahme zu empfehlen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube nicht, daß ein Abgeordneter die Pflicht habe, auf seinem Antrage zu beharren, wenn er infolge der Diskussion zu der Ansicht gelangt, derselbe sei unbegründet oder unnötig. Hinsichtlich meines ersten Antrages behaupten beide Berichterstatter, derselbe sei unbegründet; vom zweiten sagen sie, daß er gefährlich sein könnte; hinsichtlich des

Tagblatt des Grossen Rathes. 1854.

dritten Antrages genügen mir die feierlichen Erklärungen zweier Mitglieder des Regierungsrathes, der Herren Blösch und Stämpfli, und ich habe kein Motiv mehr, darauf zu beharren.

Bernard. Der Herr Berichterstatter hat das von mir vorgeschlagene Amendement nicht richtig aufgefaßt, indem er glaubte, ich wolle damit markten. Es verhält sich keineswegs so. Ich sagte, mein Begehr gehé dahin, daß der Regierungsrath auf die nächste Session des Grossen Rathes ein Dekret über die im neuen Kantonstheile auszuführenden Arbeiten vorlege. Das ist es, was ich sagte.

v. Werdt. Ich danke den sämmlichen Rednern, welche für und gegen die Sache das Wort ergriffen. Ich kam heute fast mit dem festen Willen in den Saal, gegen das Eintreten zu stimmen. Durch die allseitige Beleuchtung der Angelegenheit von den verschiedenen Rednern ging es mir ganz ähnlich, wie dem Herrn Regierungspräsidenten, welcher früher eine andere Ansicht von der Sache hatte. Ich stimme nun mit Freuden zum Eintreten.

A b s i m m u n g :

Für das Eintreten überhaupt	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	191 Stimmen.
Für Verschiebung	17 Stimmen.
Für Annahme des Dekretes unter Vorbehalt des Art. 5	189 Stimmen.
Für Verwerfung des Dekretes	11 Stimmen.
Für den Art. 5 nach dem Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.

Schluß der Sitzung: 5^{1/4} Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1854,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin, Vizepräsident.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernor, Kaiser, Parrat, Rubin, Stegenthaler und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren v. Erlach, Hofmeyer, Küng, Moser im Leuffenthal, Rebmann, Revel, Schären in Stegen, Seiler, Streit zu Zimmerwald, und Weber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes an die Stelle des Herrn Grossrat Carlin, welcher dieselbe ablehnte:

Bon 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gatschet, gewesener Oberrichter	94 Stimmen
" Antoine, Regierungstatthalter	34 "
" Hermann, Generalprokurator	10 "
" Müller, gewesener Regierungstatthalter	8 "

Leer 5

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich auf eine Menge von Namen.

Erwählt ist also Herr Johann Jakob Gatschet, von Ins.

2) Wahl eines Staatschreibers, infolge Ablaufes der verfassungsmässigen Amts dauer.

Bon 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Stürler, bisheriger Staatschreiber,	143 Stimmen;
" Weyermann	23 "

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Erwählt ist demnach Herr Moriz v. Stürler, bisheriger Staatschreiber, von Bern.

3) Wahl eines Salzhandlungsverwalters.

Bon 197 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr Burri, bish. Salzhandlungsverwalter,	187 Stimmen.
---	--------------

Die übrigen zerstreuen sich.

Derselbe ist also neuerdings an diese Stelle gewählt.

4) Wahl eines Zuchthausverwalters.

Bon 187 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Neucomm, bisheriger Zuchthausverwalter	111 Stimmen;
" Reichenbach, Altregierungstatthalter	26 "
" Marti, Arzt	17 "
" Kehrl, Major	11 "
" Lombach, Altregierungstatthalter	7 "
" Christen, Lehrer	7 "
" Michel, Altzuchthausverwalter	6 "

Erwählt ist somit Herr Neucomm, bisheriger Zuchthausverwalter.

5) Wahl eines Regierungstatthalters von Frauenbrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Burkhalter, Ulrich, Notar und Rechtsagent, in Frauenbrunnen;
- 2) Herr Schlueb, Bendicht, Amtsnotar, in Frauenbrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Andres, Hauptmann, in Uekenstorf;
- 2) " Müller, Gutsbesitzer in Hofwil.

Bon 192 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Burkhalter	12 Stimmen;
" Schlueb	168 "
" Andres	0 "
" Müller	12 "

Erwählt ist also Herr Schlueb.

6) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Bucher, Jakob, Fürsprecher, in Nidau;
- 2) " Hodler, Jakob, Fürsprecher, in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Bichsel, Johann, gewesener Gerichtspräsident von Nidau;
- 2) Herr Hermann, Gustav, Fürsprecher, in Langenthal.

Bon 171 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bucher	97 Stimmen;
" Hodler	20 "
" Bichsel	53 "
" Hermann	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Bucher.

7) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Ingold, Felix, Fürsprecher, in Langnau;
- 2) " Freiburghaus, Johann, Amtsnotar, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Simon, Bernhard, Fürsprecher, in Bern;
- 2) " Schärer, Karl, Fürsprecher, in Bern.

Bon 149 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ingold	87 Stimmen;
" Freiburghaus	4 "
" Simon	44 "
" Schärer	12 "
Leer	2 "

Erwählt ist also Herr Ingold.

8) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Botteron, Friedrich Aimé, gewesener Gerichtspräsident in Lausen;
- 2) Bernard, Viktor, Notar, zu Münster.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Grosjean, Theophil Ludwig, Fürsprecher und gewesener Gerichtspräsident in Courteilary.
- 2) Herr Metthée, Amtsgerichtsschreiber in Münster.

Bon 151 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Botteron	134 Stimmen;
" Bernard	14 "
" Grosjean	2 "
" Metthée	1 Stimme.

Erwählt ist demnach Herr Botteron.

9) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Schürch, Jakob, Grossrat, in Madretsch;
- 2) " Blumenstein, Rudolf, Fürsprecher, in Aarberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Bichsel, Johann, gewesener Gerichtspräsident von Nidau;
- 2) Herr Amstutz, Johann, Fürsprecher, in Bern.

Bon 153 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schürch	25 Stimmen;
" Blumenstein	80 "
" Bichsel	47 "
" Amstutz	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Blumenstein.

10) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr Carlin, Eduard, Advokat, in Delsberg;
- 2) " Favrot, August, Advokat, in Pruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Gouvernon, Viktor, Vizepräsident des Amtsgerichtes von Freibergen;
- 2) Herr v. Grandvillers, Fürsprecher, in Delsberg.

Da Herr Vizepräsident Carlin bei dieser Wahl betheiligt ist, also den Austritt nehmen muß, so ersucht er, in Abwesenheit des Herrn Stathalters, den Herrn Altregierungsrath Röhlisberger, für ihn den Vorsitz einzunehmen, welchem Ansuchen derselbe sofort entspricht.

Bon 168 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin	20 Stimmen;
" Favrot	82 "
" Gouvernon	66 "
" v. Grandvillers	0 "

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhält, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 177 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Carlin	5 Stimmen;
" Favrot	88 "
" Gouvernon	84 "

Da auch dieses Mal kein Kandidat die absolute Mehrheit auf sich vereinigte, so wird der dritte Wahlgang vorgenommen.

Bon 186 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Favrot	89 Stimmen;
" Gouvernon	97 "
" Erwählt ist somit Herr Gouvernon.	

Herr Präsident Kurz übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes wird auf den Wunsch des Herrn Präsidenten des Regierungsrathes auf eine folgende Sitzung verschoben.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Morard, Carl, von Avry devant Pont, Kts. Freiburg, wegen Preßvergehens von den Ämtern des Mittellandes korrektional zu einem Jahre Gefängnis verurtheilt, bittet um gänzlichen Nachlaß dieser Strafe.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei tragen darauf an:

- 1) Es sei dieses Gesuch abzuweisen; dagegen
- 2) im Hinblicke auf eine Empfehlung des Gerichtes die einjährige Gefängnisstrafe in Landesverweisung von gleicher Dauer umzuwandeln.

Carlin. Aus Humanitätsrücksichten möchte ich das Gesuch des Petenten empfehlen, nicht in dem Sinne, als verlangte ich eine vollständige Erlassung der Strafe, sondern eine Reduktion der von der Direktion der Justiz und Polizei beantragten Verbannung. Zur Unterstützung meines Antrages führe ich an, daß Morard sich in einer sehr bedrängten Lage befindet, daß er von seiner noch hier weilenden Familie getrennt ist, welcher zu helfen er in seiner Verbannung also außer Standes ist; die Vollziehung der Strafe brächte daher seine Familie in eine noch bedauerlichere Stellung. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, die Dauer der Verbannung um zwei Drittheile zu reduzieren.

Magy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich muß mir hier eine Bemerkung über den Antrag des Regierungsrathes erlauben. Morard wurde von der Kriminalkammer in dem Sinne empfohlen, daß die gegen ihn ausgesprochene Gefängnisstrafe in ein Jahr Verbannung umgewandelt werden möchte. Die Direktion der Justiz und Polizei hält dafür, daß von gänzlichem Strafnachlaß in den Fällen nicht die Rede sein könne, wo die Vollziehung des Urtheils noch nicht begonnen hat, daß inthin im Interesse der dem Urtheilsprache schuldigen Achtung und vom Standpunkte der Gerechtigkeitspflege aus eine Amnestie oder eine Erlassung von zwei Dritttheilen der Strafe sich in keiner Weise rechtfertigen würde; sie glaubte daher, sich darauf beschränken zu sollen, daß sie die vom urtheilenden Gerichte aus gegangene Empfehlung dem Großen Rathe vorlege. Die von Herrn Carlin angebrachten Betrachtungen lassen sich auf die meisten Fälle anwenden, und sie können selbst solcher Art sein, daß man sie auf alle Urtheile der Kriminalkammer anwenden könnte. Ich empfehle Ihnen daher von diesem Gesichtspunkte aus den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

A b s i m m u n g :

Für Strafumwandlung überhaupt	: Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes	: 59 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Carlin	: 25 Stimmen.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird den folgenden Strafnachlass- und Strafumwandlungsgerüchen in nachstehender Weise entsprochen:

1) Dem Friedrich Scherler, von Niedersingen, gew. Wirth auf dem Brückfeld bei Bern, wird der noch ausstehende Theil der zweijährigen Kantonsverweisung, zu welcher er wegen Diebstahls peinlich verurtheilt worden ist, in losläufige Verweisung umgewandelt, wobei die Loskaufssumme von der Vollziehungsbehörde nach Analogie bestehender Vorschriften zu bestimmen ist.

2) Dem Johann Affolter, von Schalunen, wegen Schelzung eines Gemeindebeamten zu 3 Monaten Leistung verurtheilt, wird der noch ausstehende Theil dieser Strafe in Eingrenzung in den Gemeindebezirk Schalunen von doppelter Dauer umgewandelt.

3) Dem Johann Büttigkofler, von Kernenried, wegen Tötung unter mildernden Umständen zu 2½ Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der letzte Sechstel dieser Strafe erlassen.

4) Dem Niklaus Walperswyler, von Seedorf, wegen Diebstahls zu 5½ Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

5) Dem Johann Horisberger, von Rohrbach, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

6) Dem Jakob Künzi, von Trub, wegen Diebstahls zu 4½ Jahren Ketten verurtheilt, wird der wenig mehr als einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

7) Der Anna Barbara Röthlisberger, geb. Wüthrich, von Langnau, und ihrem Ehemann Johann Röthlisberger, beide wegen Diebstahls zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ihr der letzte Viertel, dem Ehemann der einen Monat weniger betragende Rest der Strafe, vom 14. Jan. 1853, als dem Tage der Enthaltung seiner Frau gerechnet, erlassen.

8) Dem Albrecht Langhanß, von Bern, wegen Betrugs zu 18 Monaten Amtsverweisung verurtheilt, wird der noch ausstehende Theil dieser Strafe in Eingrenzung in den Stadtbezirk Bern von doppelter Dauer umgewandelt.

9) Dem Johann Gfeller, von Bümpliz, wegen Entwendung von Lebensmitteln zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch ausstehende Theil dieser Strafe umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Bümpliz von doppelter Dauer.

10) Dem Bendicht Siegfried, von Grosshöchstetten, wegen Unterichlagungen, die er sich als Angestellter auf dem Bureau des Armenvereins der Stadt Bern hatte zu Schulden kommen lassen, zu 8 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird diese Strafe in Hausarrest bei seiner Familie von gleicher Dauer umgewandelt.

11) Dem Rudolf Frutig, von Wahlendorf, wird der noch ausstehende Theil der einsjährigen Kantonsverweisungsstrafe, zu welcher er wegen freyhaften Angriffs auf öffentlicher Straße und Verwundung verurtheilt worden ist, in eine Eingrenzung in den Gemeindebezirk Meikirch von doppelter Dauer umgewandelt.

12) Dem Karl Leichti, von Landiswyl, gewes. Büchsenmacher und Ablwart auf dem Lehenscommisariat in Bern, wegen mehrfacher Unterschlagungen peinlich zu 8 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafe erlassen.

13) Der Anna Barbara Christen, von Affoltern, wegen Halschmünzerei zu 3¾ Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ihrem Gesuch entsprechend der Rest dieser Strafe erlassen.

14) Dem Johann Stegmann, von Goldiwyl, wegen Diebstahls zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest des letzten Dritttheils der Strafe erlassen.

15) Dem Peter Bhend, von Ringgenberg, wegen Molkendiebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlassen.

16) Der Anna Barbara Minder, geb. Widmer, bernische Landsfrau, wohnhaft gewesen zu Auswyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Buchthaus verurtheilt, wird der letzte Drittel ihrer Strafe in Gemeindeeingrenzung von doppelter Dauer umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Jakob Ryffeler, in der Strafanstalt zu Pruntrut, wegen Mordversuchs im Jahre 1844, Diebstahls und Brandstiftung zu 15 Jahren Ketten verurtheilt, mit seinem Gesuch um Nachlass des Rests dieser Strafe.

2) Ursus Brand, von Trachselwald, welcher im Jahr 1853 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt worden ist, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Rests dieser Strafe.

3) Jakob Hofer, von und zu Limpach, um Nachlass der ihm wegen unbefugten Waldausreutens auferlegten Buße von 75 Franken.

4) Christian Joch, von Arnidrittel, wohnhaft zu Altbüron, Kts. Luzern, mit dem Gesuch um Nachlass der dem Staat zu kommenden Hälfte der ihm wegen Ohmgeldverschlagnis auferlegten Buße von Fr. 1178. 20.

5) Bendicht Siegenthaler, von Schangnau, mit dem Gesuch um Nachlass des Rests der 18 monatlichen Kantonsverweisungsstrafe, zu welcher er wegen Veruntreuung verurtheilt worden ist.

6) Caspar Scheidegger, von Steinhof, Kts. Solothurn, mit dem Gesuch um Aufhebung der Kantonsverweisungsstrafe, in welche die ihm wegen Tötung auferlegte 15jährige Kettenstrafe durch Grossratsbeschluss vom 15. März 1853 umgewandelt worden ist.

7) Johannes Garo, von Tschugg, wohnhaft zu Mullen, mit dem Gesuch um Nachlass einer Buße von Fr. 600, welche ihm wegen falscher Angaben gegenüber der schweiz. Mobilienversicherungsgesellschaft auferlegt worden ist.

8) Johann Schreier, Lehrer im Eggenberg, Gemeinde Mühlberg, mit dem Gesuch um Nachlass der ihm wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegesez auferlegten Buße von 253 Fr. 62 Rappen.

9) Karl Rödel, von Pruntrut, nun in Genf, mit seinem Gesuch um Nachlass der ihm wegen Verlassens seiner Familie in hüllosem Zustande per contumaciam auferlegten 30tägigen Gefängnisstrafe.

10) Peter Schneider, aus dem Buchholterberg, Fuhrmann in Zweisimmen, mit dem Gesuch um Nachlass einer ihm wegen Ohmgeldverschlagnis auferlegten Buße von Fr. 153. 60.

Projekt-Dekret,

betreffend

die Uebernahme der höhern Knabenschule von Burgdorf durch den Staat mit den vom Burgerrathe gewünschten Veränderungen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass es im Interesse des Staates liegt, dass eine höhere Mittelschule in Burgdorf bestehe, und erwägend,

dass die jetzige burgerliche Stadtschule dem Bedürfnisse der dabei interessirten Landestheile nicht entspricht; nach erfolgter Verständigung mit der Burgergemeinde Burgdorf,

beschließt:

Art. 1.

Die von der Burgergemeinde gegründete und aus eigenen Mitteln unterhaltene sogenannte „obere Knabenschule“ von Burgdorf wird zur Staatsanstalt erklärt.

Art. 2.

Bei der durch die Staatsbehörden vorzunehmenden Neorganisierung der Anstalt soll den Ansforderungen der Zeit und den speziellen Bedürfnissen der Stadt und der dabei interessirten Landeshälfte gebührende Rechnung getragen werden.

Art. 3.

Diese Schulanstalt soll ihre Zöglinge so weit vorbereiten, daß dieselben zum Eintritt sowohl in eine höhere Literaturschule (oberes Gymnasium) als auch in eine höhere Real- oder Industrie-Schule befähigt werden. Sie soll wenigstens drei Klassen enthalten.

Art. 4.

Die Erziehungsdirektion des Kantons hat die obere Aufsicht und Leitung der Schule.

Art. 5.

Ein Verwaltungsrath besorgt die spezielle Aufsicht und Leitung derselben, nach Mitgabe des vom Regierungsrathe zu erlassenden Organisationsreglements.

Art. 6.

Der Verwaltungsrath besteht:

- aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, alle drei vom Regierungsrath zu wählen;
- aus zwei Mitgliedern, welche der Burgerrath von Burgdorf wählt.

Ihre Amts dauer ist vier Jahre. Dieselben sind sogleich wieder wählbar.

Art. 7.

Das Protokoll führt unentgeldlich der Sekretär des Burgrathes.

Art. 8.

Die Burgergemeinde räumt dem Staaie zu der höhern Knabenschule das neue Waisenhaus auf der Westseite der Stadt unentgeldlich ein.

Art. 9.

Die Erziehungsdirektion bestimmt die Lokalien des fraglichen Gebäudes, welche für die Schule verwendet werden sollen.

Die Burgergemeinde behält sich jedoch vor, diejenigen Räumlichkeiten, welche für die höhere Knabenschule nicht benutzt werden, für anderweitige örtliche oder burgerliche Schulzwecke und für die burgerliche Waisenanstalt unentgeldlich zu benutzen, so weit dieses ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann.

Sollte später das Bedürfnis es erfordern, daß diese von der Burgergemeinde benutzten Räumlichkeiten für den Unterricht in der Knabenschule verwendet werden, so steht der Erziehungsdirektion die Befugniß zu, sie ganz oder theilweise in Anspruch zu nehmen.

Halls die burgerliche Verwaltungsbehörde mit der Erziehungsdirektion in dieser oder jener Beziehung in Betreff der Benutzung der Räumlichkeiten nicht einverstanden ist, so entscheidet, auf Anrufen der burgerlichen Behörde, der Regierungsrath.

Art. 10.

Die unentgeldliche Mitbenutzung des bisherigen Konzertsaales des Waisenhauses zu den Übungen und Konzerten der Gesangvereine und zur Abhaltung der Winterkinderlehrten wird von Seite des Staates für immer gestattet.

Dieser Konzertsaal gehört jedoch nicht zu den Räumlichkeiten, deren Benutzung durch eine örtliche oder burgerliche Behörde oder Anstalt nach Art. 11 der Burgergemeinde die Verbindlichkeit des Unterhaltes des Gebäudes auferlegt.

Art. 11.

So lange die Burgermeinde Räumlichkeiten des dem Staaate zur Verfügung gestellten Waisenhauses benutzen wird, trägt sie die Kosten des Unterhaltes des ganzen Gebäudes.

Sobald aber der Staat die der Burgergemeinde zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten ganz zurückzieht oder die Burgergemeinde dieselben freiwillig aufgibt, so wird die Burgergemeinde gegen eine Loskaufssumme von zehntausend Franken der Unterhaltungspflicht entbunden. Was die Beheizung anbelangt, so übernimmt es die Burgergemeinde, das Material der Beheizung zu liefern; jedoch ist derselben vorbehalten, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, sich dieser Verpflichtung gegen eine Entschädigung von sebentausend Franken auf immer zu entledigen.

Art. 12.

Die Burgergemeinde verpflichtet sich, bei der Übergabe ihrer Knabenschule, die zu derselben bestimmten Lokalien in gehörigen Stand zu stellen, sie mit den gehörigen Mobilien zu versehen und die bisher in der Knabenschule gebrauchten Lehrmittel unentgeldlich abzutreten. Spätere Anschaffungen von Mobilien und Lehrmitteln werden aus der Schulkasse bestritten.

Art. 13.

Die Burgergemeinde errichtet im Fernern einen Dotationsfond von Einhunderttausend Franken — Fr. 100,000 —, welcher von dem Verwaltungsrath veraltet und dessen Ertrag zum Unterhalt der Schule verwendet werden soll.

Dieser Dotationsfond von Fr. 100,000, nebst dem zum Schulhaus bestimmten Waisenhaus, wird als bleibende, unveräußerliche Schulstiftung betrachtet.

Auch die beiden im Art. 11 bezeichneten Loskaufssummen haben, wenn die eine oder andere derselben oder auch beide von der Burgergemeinde ausgerichtet werden, die gleiche Natur und Bestimmung, wie die Dotationssumme von Fr. 100,000.

Art. 14.

Diejenigen Kosten der Schule, welche nicht

- durch den Ertrag der Dotationssumme von Fr. 100,000;
- durch die im Art. 11 bestimmten sonstigen Leistungen der Burgergemeinde;
- den Ertrag der Schulgelber und allfällige andere Einnahmen gedeckt werden, hat der Staat zu bestreiten.

Art. 15.

Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, die Kinder ihrer Angehörigen die Schule unentgeldlich benutzen zu lassen; dieselben haben sich jedoch den in den jeweiligen Reglementen aufgestellten Aufnahmsbedingungen, bezüglich der Fähigkeit, so wie allen übrigen reglementarischen Vorschriften ebenfalls zu unterwerfen.

Art. 16.

Die Burgergemeinde Burgdorf verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

Im Falle jedoch der Staat seine Mithilfe zurückziehen würde oder auf irgend eine Weise eine Änderung der durch den Vertrag bestimmten Verhältnisse verlangte, in welche die Burgergemeinde nicht eintreten wollte, so ist die letztere ihrer Verpflichtung insoffern entbunden, als der Staat durch gerichtlichen Spruch zur Vertragserfüllung verurtheilt worden ist, sich jedoch dessen ungeachtet weigert, den betreffenden Vertragsvorschriften nachzukommen; in diesem letztern Falle dann würden sowohl die Dotationssumme, als auch die der Schule angewiesenen Lokalien, Mobilien und Lehrmittel wieder der Burgergemeinde als bleibende, unveräußerliche Schulstiftung zufallen.

Art. 17.

Dieses Dekret tritt in Kraft auf Ostern 1855 und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den

Namens des Grossen Raths:
(Folgen die Unterschriften.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter.
Herr Präsident, meine Herren! In der ersten Zeit nach der Reformation bildete sich in Burgdorf, wie in den meisten andern Municipalitäten des Kantons, eine sogenannte lateinische Schule. In Burgdorf war im Anfang nur ein Lehrer, der sogenannte Schulmeister, welcher ein Geistlicher war und neben der Schule noch die Funktionen in der Filialkirche zu Heimiswyl, sowie im Spitäle und bei den Siechen versah; er wurde einerseits aus dem Ertrage des Kirchengutes zu Heimiswyl, andererseits aus städtischen Mitteln besoldet. Es ging nicht lange, bis sich die Geschäfte so anhäussten, daß derselbe einen Gehülfen erhalten mußte, und zwar in der Person eines sogenannten Provisors, welcher auch ein Geistlicher war und später die Funktionen in der Kirche zu Heimiswyl, sowie im Spital und bei den Siechen übernahm. Dieses dauerte, bis Heimiswyl zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde; nachher ging die Provisorstelle ein, weil deren Besoldung dem Pfarrer von Heimiswyl zugetheilt wurde. In diesem Zustande blieb die Schule längere Zeit, die städtische Behörde in Burgdorf entschloß sich jedoch später, die Provisorstelle wieder zu besetzen, und zwar auf Rechnung des städtischen Gutes. Der Provisor war Adjunkt des Schulmeisters, welcher nach und nach fünf weitere Gehülfen erhielt. Dieses Verhältniß erhielt sich fast bis in die neuste Zeit, indem sozusagen keine Veränderungen eintraten, es sei denn, daß die Organisation je nach dem Bedürfnisse der Zeit einige Modifikationen erlitt, so daß statt sieben, nun acht Lehrer angestellt sind. Die Schule wurde, wie gesagt, aus städtischen Mitteln unterhalten; nur im Jahre 1821 setzte der Staat einem Lehrer 400 Fr. a. W. aus, welche jedoch nicht als Unterstützung der Schule betrachtet werden können, weil dieser Lehrer ein Geistlicher war und ihm dafür die Verpflichtung auferlegt wurde, alle vierzehn Tage zu predigen. Auf ähnliche Weise mögen in andern Municipalitäten lateinische Schulen entstanden sein, welchen aber der Staat sehr grosse Beiträge leistete; so setzt das Budget für das Prognosium in Thun einen Jahresbeitrag von 5580 Fr., für dasjenige in Biel einen solchen von 10,180 Fr., für dasjenige in Neuenstadt einen solchen von 6512 Fr. und für die Kollegien in Pruntrut und Delsberg einen Staatszuschuß von 26,000 Fr. aus. Während für die ziemlich auf gleicher Stufe stehende Schule in Burgdorf bis zur Stunde sozusagen nichts geleistet wurde, gewöhnte man den andern Schulen einen Beitrag von ungefähr 48,000 Fr. Sie werden es daher mit mir anerkennen, daß Burgdorf uneigennützig genug war, diese Schule ohne Hilfe des Staates zu unterhalten, indem die Stadt es als Ehrensache betrachtete, um ohne Einmischung derselben schalten und walten zu können. Man würde indessen irren, wenn man annehmen wollte, daß diese Anstalt deshalb in ihren Leistungen hinter den andern zurückgeblieben sei; es ist vielmehr zu bemerken, daß die städtischen Behörden in Burgdorf die Schule während einer langen Reihe von Jahren auf einem Fuße erhalten, der den Bedürfnissen der Zeit so ziemlich entsprach. Es ist bekannt, daß Burgdorf dem Staaate mehrere tüchtige, wissenschaftlich gebildete Männer gab, von welchen fast ununterbrochen mehrere an der hiesigen Akademie und Hochschule lehrten. Infolge der Erlassung des Schulgesetzes von 1833 wurde die Stellung der Stadtschule in Burgdorf bedeutend verändert. Nachdem die Sorge für die örtlichen Interessen der Einwohnergemeinde übertragen war, wurde die Burgergemeinde zu einem bloßen Privatvereine; darin erblickte man in Burgdorf einen großen Uebelstand, indem man behauptete, die Leitung der Schule werde dadurch bedeutend schwieriger. Die holtre Stellung derselben wirkte besonders für junge Leute, welche studiren wollten, sehr nachtheilig. Infolge des Gemeindegesetzes von 1833 wurden auch grössere An-

forderungen an die Gemeinde gemacht, die Herbeischaffung der nötigen Mittel wurde schwieriger; wie an andern Orten, stellten sich bald Defizite ein, und so kam die Ansicht zur Geltung, es könne dieser Schule nicht anders aufgeholfen werden, als wenn sie vom Staaate übernommen werde. Dieser Wunsch wurde immer lebhafster, und er äußerte sich besonders nach statthaftester Ausscheidung des Gemeindegutes. Burgdorf machte schon wiederholt den Versuch, die Schule dem Staaate zu übertragen, und man sah die Billigkeit dieses Begehrns immer ein; dennoch wurde die Sache verschoben, bis im Laufe des letzten Jahres der Regierungsrath sich bereit erklärte, dieselbe zu erledigen und die Erziehungsdirektion mit den daherigen Unterhandlungen betraute. Diese setzte sich infolge dessen mit den burgerlichen Behörden in Verkehr, und es kam im Oktober vorigen Jahres ein Vertragsentwurf zu Stande, welchen die Erziehungsdirektion dem Regierungsrath zur Genehmigung empfahl; allein diese Behörde fand, die Sache sei nicht genügend untersucht und besonders die finanzielle Seite derselben genauer zu ermitteln. Das Geschäft ging an die Erziehungsdirektion zurück, welche in einem neuen Vortrage im April l. J. den unveränderten Vertragsentwurf empfahl. Indessen kam die Sache im Regierungsrath nicht mehr zur Behandlung (aus welchen Gründen, weiß ich nicht), und so fand ich sie unter den unerledigten Geschäften. Nach genauer Untersuchung fand ich, der erste Vertrag sei nicht ganz annehmbar. Vor Allem fand ich die Bestimmungen über die Organisation und Leitung der Schule für den Staat zu bindend, und überdies hielt ich dafür, es sei der Burgergemeinde zu leicht gemacht, sich der vertragsmässigen Verpflichtungen zu entledigen. Ferner war ich der Ansicht, man dürfe Burgdorf, wie andern Orten, die Unterhaltung und Beheizung des Schulhauses zu zahlen. Von andern, untergeordneten Modifikationen, die mir nötig erschienen, will ich nicht reden. Ich modifizierte daher den Vertrag in entsprechendem Sinne und heilte denselben den burgerlichen Behörden mit, welche freundlich entgegenkamen; und so war es ohne Schwierigkeiten möglich, endlich zum Abschluß des Vertrages zu kommen, wie er vorliegt. Der Burgerrath genehmigte denselben, ebenso der Regierungsrath, und seither erfolgte auch die einstimmige Genehmigung der Burgergemeinde. Das ist der geschichtliche Hergang der Sache. Was nun den Inhalt des Dekretes betrifft, so will ich kurz die Hauptpunkte derselben berühren. Der Staat würde also die bisherige Stadt- oder höhere Knabenschule übernehmen, mit der Verpflichtung, dieselbe in einem Zustande zu erhalten, der den Bedürfnissen des Ortes und der dabei interessirten Landesthelle entspreche. Die Schule soll also in der Weise organisiert werden, daß die Schüler zum Eintritte in höhere Literatur- oder Real-Schulen vorbereitet werden. Die Oberaufsicht und die Leitung der Anstalt steht dem Staaate zu, die spezielle Aufsicht am Drie selbst wird einem Verwaltungsrath übertragen, in welchen die Regierung drei Mitglieder wählt, darunter den Präsidenten, während die Wahl der zweit übrigen Mitglieder dem Burgerrathe zusteht; das Protokoll führt der Sekretär des Burgerrathes unentgeldlich. Als Leistung der Burgergemeinde ist vorerst die Einräumung des auf der Westseite der Stadt stehenden Waisenhauses anzuführen. Der Direktion der Erziehung steht es zu, die für die Anstalt nötigen Lokalien zu bezeichnen; was von ihr nicht angesprochen wird, dürfen die burgerlichen Behörden einstweilen zu bestimmten Zwecken benutzen; so ist die Mitbenutzung des Konzertsaales denselben ebenfalls zugestichert. Der Unterhalt der betreffenden Räumlichkeiten fällt immerhin der Stadt zur Last, doch ist derselbe gegen eine Summe von 10,000 Fr. in gewissen Fällen loskäuflich; das Nämliche ist in Betreff der Beheizung der Hall und die daherige Loskaufsumme auf 7000 Fr. festgesetzt. Behusf der Übergabe hat die Burgergemeinde die betreffenden Lokalien in gehörigen Stand zu stellen, sie mit den gehörigen Mobilien zu versehen, und die bisher in der Knabenschule gebrauchten Lehrmittel unentgeldlich abzutreten. Die bedeutendste Leistung der Burgergemeinde ist die Errichtung eines Dotationsfonds von 100,000 Fr., welcher vom Verwaltungsrath veraltet und dessen Ertrag zu allen Zeiten dem Zwecke der Schule gewidmet sein soll, selbst wenn der Vertrag aufgehoben wird; demselben Zwecke bleiben die bereits erwähnten Loskaufsummen

gewidmet. Die Kosten der Schule werden künftig einerseits aus dem Ertrage der Dotationssumme, andererseits aus sonstigen Leistungen der Burgergemeinde und endlich aus dem Ertrage der Schulgelder bestritten; allfällige weitere Ausgaben fallen dem Staat zur Last. Die Bestimmung, welche vielleicht am meisten Anstoß erregt, besteht darin, daß der Burgergemeinde das Recht vorbehalten bleibe, die Kinder ihrer Angehörigen die Schule unentgeldlich benutzen zu lassen. Ich bekämpfte diese Bestimmung im ersten Vertrage, aber nicht mit Erfolg. Es wurde von Seite Burgdorfs eingewendet, es sei auch an andern Stadtschulen so gehalten; zudem berief man sich auf Burgdorfs sehr bedeutende Leistungen. Dagegen konnte ich nicht viel einwenden, und so blieb es bei dem Vertrage. Eine letzte Bestimmung betrifft die Fälle von Streitigkeiten, deren Entscheidung den Gerichten vorbehalten ist. Sollte sich der Staat weigern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so ist auch die Burgergemeinde der ihrgen entbunden, jedoch würden in diesem Falle sowohl die Dotationssumme als auch die betreffenden Lokalien u. s. w. ihrem Zwecke als Schulstiftung immerhin gewidmet bleiben. Der Regierungsrath hat das vorliegende Dekret einstimmig genehmigt, und ich soll die Genehmigung desselben auch dem Großen Rathe empfehlen. Ich kann dies mit gutem Gewissen thun, denn ich glaube, der Vertrag sei wirklich günstig abgefaßt, und zwarnamenlich aus drei Gründen. Die Stadtschule in Burgdorf, obwohl eine rein burgerliche Anstalt, insofern Burgdorf die Kosten davon trug, war doch ihrem Charakter nach eine Bezirksschule. Es wurden dort auf sehr liberale Weise auch Nichtburger aufgenommen, diese bildeten unter den Schülern die Mehrzahl; es befand sich sogar ein Viertheil Auswärtige darunter. Ein zweiter Grund besteht darin, daß Niemand das Bedürfnis einer Bezirksschule für Burgdorf und die in der Nähe befindlichen Landesthöfe verkennt wird. Endlich wenn Burgdorf die Schule früher aufgehoben hätte, so bin ich überzeugt, daß der Staat auf seine Rechnung eine solche Anstalt dort hätte errichten, oder doch sehr wesentlich unterstützen müssen. Nun sehen Sie, daß die Burgergemeinde sich mit einem Kapitalfond von wenigstens 117,000 Fr. beitreten will, so daß ich finde, der Staat sollte sich nicht lange besinnen, sondern den Vertrag zu bestätigen, indem er froh sein könnte, wenn er mit den übrigen Städten ein solches Abkommen treffen könnte. Wie ich bereits anführte, leistet er jährliche Beiträge im Betrage von 48,000 Fr. an die Anstalten derselben. Was die finanziellen Verhältnisse betrifft, so habe ich ein Budget entworfen, nach welchem (vorausgesetzt, der Staat übernehme die Anstalt) die Einnahmen sich folgendermaßen gestalten: Zins des Dotationsfonds 4000 Fr., Schulgelder 1500 Fr., letztere nach einem mußhaften Durchschnitte berechnet. Berechnet man die gegenwärtig bestehenden 123 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 70 Fr., so ergibt sich eine Ausgabe von 8610 Franken; die Beheizung kostet den Staat nichts; für Bedienung rechne ich 100 Fr.; für den Unterhalt der Schule und Unvorhergesehenes ebenfalls 100 Fr.; endlich werden die Kosten des Schulfestes, die jährlich auszuütheilenden Preise und die Lehrmittel auf 600 Fr. jährlich angeschlagen, was eine Gesamtausgabe von 9410 Fr. ausmacht. Nach Abzug der Einnahmen bliebe noch eine Ausgabe von nur 3910 Fr. vorausgesetzt, daß die Schule auf dem Standpunkte bleibe, auf welchem sie sich jetzt befindet. Ich nehme aber an, es werde etwas mehr geleistet werden müssen als bisher und verlangte deshalb im Budget einen Ansatz von 6000 Fr., welchen der Regierungsrath bewilligte. Damit leistet der Staat noch nicht so viel als bei den meisten andern Anstalten, und der Staat kann diese Ausgabe um so mehr übernehmen, als er bis zur Stunde noch gar nichts für diesen Gegenstand ausgab. Würde die Schule in dem bisherigen Zustande bleiben, so sehe ich, daß der Staat nur etwa 4000 Fr. auszugeben hätte; aber weil Burgdorf die Uebernahme derselben vom Staaate verlangt, so schließe ich daraus, daß Verbesserungen nothwendig seien, und komme bei einer möglichst hohen Berechnung der Ausgaben nicht über eine Summe von 6000 Fr., wobei wesentliche Verbesserungen der Schule vorausgesetzt werden. Ich glaube, das Gesagte sollte genügen, Ihnen zu zeigen, daß das Resultat ein günstiges sei und daß es im Interesse des Staates liege, das Dekret zu genehmigen. Ich

empfehle Ihnen das Eintreten und wünsche, daß dasselbe in globo behandelt werde.

Für er stellt den Antrag auf Nichteintreten.

A b s i m m u n g :

Für das Eintreten	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für Beratung des Dekretes in globo	Handmehr.

Für er. Ich bin gegen die Richtung der in Frage stehenden Schule nicht eingenommen; aber es heißt im Dekrete, die „obere Knabenschule“ von Burgdorf soll zur Staatsanstalt erklärt werden, und ich weiß wirklich nicht ganz, was man darunter versteht, ob es eine vorgerückte Primarschule, oder eine Sekundarschule, oder eine untere Abtheilung eines Progymnasiums sein soll. Ich möchte bestimmt wissen, ob diese Knabenschule später zu einer Sekundarschule oder zu einem Progymnasium erhoben werden soll. Das ist mir wichtig, weil in Folge dessen auch noch aus andern Landesgegenden solche Ansuchen an den Staat gestellt werden könnten; ich kenne gar viele Ortschaften, welche Mittelschulen zu erhalten wünschen. Man kann eben so gut eine Sekundarschule eine Mittelschule nennen, wenn man sich die Primarschule auf ihrer höchsten Stufe denkt. Es soll daher bestimmt ausgesprochen werden, was für eine Schule der Staat in Burgdorf übernimmt, ob eine Sekundarschule oder ein Progymnasium. Wenn letzteres darunter verstanden wird, so wünsche ich, daß der Art. 1 folgendermaßen redigirt werde: „Die von der Burgergemeinde gegründete und aus eigenen Mitteln unterhaltene sogenannte „obere Knabenschule“ von Burgdorf wird zu einem Progymnasium und zur Staatsanstalt erklärt.“

Herr Berichterstatter. Es wäre mir leid, wenn die Redaktion abgeändert würde, denn es verhält sich mit diesem Dekrete ungefähr auf ähnliche Weise, wie gestern bei dem Eisenbahnvertrage. Die Burgergemeinde Burgdorf hat sich mit dem Dekrete, wie es vorliegt, einverstanden erklärt; wird etwas daran abgeändert, so müssen neuerdings Unterhandlungen darüber stattfinden. Ich glaube übrigens, Herr Furer sollte sich beruhigen können, da im Art. 3 der Charakter der Schule deutlich angegeben ist. Die Benennung „obere Knabenschule“ bedeutet nur den bisherigen Namen der Schule; einige nennen die Anstalt so. Andere nennen sie einfach „Stadtschule.“ Aber welches der Charakter derselben sei, sagt der Art. 3, indem es dort heißt: „Diese Schulanstalt soll ihre Zöglinge so weit vorbereiten, daß dieselben zum Eintritt sowohl in eine höhere Literatursschule (oberes Gymnasium) als auch in eine höhere Real- oder Industrieschule befähigt werden.“ Damit ist gesagt, daß es sich nicht um eine Sekundarschule handelt. Ich kenne keine Anstalt in der Schweiz, der man diesen Namen gibt, an welcher Knaben zum Eintritt in höhere Gymnasien oder Real- und Industrieschulen vorbereitet werden. Die Stellung dieser Schule ist also bestimmt angegeben; die näheren Bestimmungen sollen im Mittelschulgesetz, welches in Arbeit ist, eine Stelle finden, um festzulegen, in welchem Umfange und in welchen Fächern der Unterricht an den höheren Bezirksschulen ertheilt werden soll, damit die Zöglinge zum Eintritt in höhere Lehranstalten befähigt werden.

Nebi. Wenn gar keine Aenderung zulässig ist, so wird es schwer halten, Anträge zu stellen. Ich möchte fragen, ob nicht der Art. 16, welcher die Fälle von Streitigkeiten vorsieht, etwas deutlicher gefaßt werden könnte.

Herr Berichterstatter. Wenn das Verhältniß nicht ein solches wäre, wie ich bereits bemerkte, so könnte ich eine Änderung der Redaktion gar wohl zugeben. Ich soll übrigens befügen, daß im ersten Vertragsentwurf ein anderer Artikel enthalten war, den man bedenklich fand, so daß man beschloß,

denselben abzuändern. Ich mache hierauf einen Vorschlag und bemerkte dabei dem Regierungsrath, es sei nun Sache von Rechtskundigen, die Redaktion des Artikels zu untersuchen, worauf der Herr Präsident und der Herr Vizepräsident bemerkte, dieselbe gehe gut an.

A b s i m m u n g :

Für das Dekret, mit oder ohne Abänderung . . . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Furer . . . Minderheit.

Herr Präsident. Dieses Dekret unterliegt keiner zweiten Beratung.

Schluss der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 1. Dezember 1854,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernon, Käser, Parrat, Rubin, Siegenthaler und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Brechet, v. Effinger, v. Erlach, Etter, Feller, Hofmeyer, Kanziger, Kasser, Keller, König, Kohler in Pruntrut, Krebs in Twann, Moosmann, Morgenhaler, Mosimann, Nebmann, Nöthlisberger, Isak; Nöthlisberger, Gustav; Schären in Stegen, Schmutz, Schürch, Seller, Stettler, Major; Streit zu Zimmerwald, und Wiedmer.

Hierauf folgt die Beleidigung des auf eine neue Amts dauer erwählten Herrn Staatschreiber v. Stürler.

T a g e s o r d n u n g :

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich darum, daß sich der Große Rath in Bezug auf die Amts dauer der zu wählenden Mitglieder des Ständerathes in's Klare setze. Wir haben seiner Zeit einen Beschluß gefaßt, welcher die Amts dauer der Ständerathesmitglieder grundsätzlich so bestimmt, daß ihre Wirk samkeit jeweilen

mit dem 1. Jenner beginne und mit dem 31. Dezember zu Ende gehe. Gestützt auf diesen Beschluß wurden die letzten Wahlen getroffen; sie fielen, wie Sie wissen, auf die Herren Kurz und Boivin. Ihre Amts dauer begann am 1. Jenner und sollte dauern bis zum 31. Dezember nächsthin. Herr Ständerath Kurz wurde seither in den Nationalrath gewählt; die Eigenschaften eines Mitgliedes beider Räthe sind natürlich unverträglich, und von dem Augenblide an, wo Herr Kurz seine Wahl in den Nationalrath angenommen hat, ist er nicht mehr Mitglied des Ständerathes. Nicht so verhält es sich mit Herrn Boivin. Auch mit ihm ging zwar inzwischen eine Aenderung vor, indem er gegenwärtig statt Gerichtspräsident in Münster, Mitglied des Obergerichtes ist, und die Frage war also diese, inwiefern die Eigenschaft eines Mitgliedes des Ständerathes diejenige eines Oberrichters ausschließe. In dieser Beziehung ist das Gesetz deutlich. Nach dem Wahlgezege vom 7. Oktober 1851 ist nämlich die Eigenschaft eines Mitgliedes des Obergerichtes nicht vereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes des Nationalrathes, wohl aber mit derjenigen eines Mitgliedes des Ständesrathes. So war auch Herr Regierungsrath Migy während längere Zeit Mitglied des Obergerichtes und des Ständerathes zugleich. Nun sind wir in der Lage, für den Rest der Amts dauer von jetzt an bis zum 31. Dezember an die Stelle des Herrn Kurz ein Mitglied des Ständerathes zu wählen, und denselben ferner für die folgende Amts dauer vom 1. Jenner 1855 bis 31. Dezember gleichen Jahres zu ersetzen. Gleichzeitig kam auch die Frage zur Behandlung, inwiefern der Große Rath sich in der Lage befindet, auch den Herrn Boivin heute schon zu ersetzen. In dieser Beziehung geht der Regierungsrath von der Ansicht aus, die Eigenschaft eines Mitgliedes des Ständerathes sei nicht ein eigentliches Amt, sondern sie habe mehr den Charakter einer Gesandtschaft, und daß man grundsätzlich dem Großen Rath nicht wohl die Befugnis entziehen könne, jetzt die Wahl zu treffen. Über es versteht sich von selbst, daß die Zurückziehung des Mandates vor dem Ablaufe der angenommenen Dauer für den Betreffenden eine Art Beleidigung wäre. In dieser Beziehung geht die Ansicht des Regierungsrathes entschieden dahin, Herr Boivin bleibe Mitglied des Ständerathes bis zum 31. Dezember, Herr Kurz dagegen sei für diese Zwischenzeit zu ersetzen. Gemeinschaftlich ist die Ersetzung Beider für die nächste Amts dauer, welche mit dem 1. Jenner 1855 beginnt.

Herr Präsident. Ich möchte die Frage anregen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die eine Wahl mit der Bestimmung zu treffen, daß ihre Amts dauer bis Ende künftigen Jahres geben solle, während man sonst für dieselbe Stelle zwei Wahlen treffen müßte, nämlich eine solche für die Zwischenzeit bis zum 31. Dezember l. J., und eine zweite für die nächstfolgende Amts dauer.

Karlen beantragt die Verschiebung der Wahl der Ständerathesmitglieder bis an's Ende der Sitzung, um es allen Mitgliedern möglich zu machen, daß sie an derselben Theil nehmen.

A b s i m m u n g :

Für sofortige Vor nahme der Wahlen . . . Große Mehrheit.
Für deren Verschiebung . . . Minderheit.

Gfeller zu Wichtach. Es scheint mir, man sollte der Konsequenz wegen nicht das vom Präsidium vorgeschlagene Verfahren befolgen. Ich trage deshalb darauf an, daß die Ersatzwahl für die Zwischenzeit bis zum 31. Dezember d. J. besonders vorgenommen werde.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich halte dafür, wir sollen damit nicht viel Zeit verlieren. Ich denke, man werde dieselbe Person, welche für die Zwischenzeit bis zum Neujahr gewählt wird, auch für die folgende Amts dauer beibehalten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß die soeben geäußerte Ansicht unterstützen, und ich möchte Sie fragen: ist es denkbar, daß der gleiche Große Rath in einer halben Stunde zwei verschiedene Personen für die nämliche Stelle erwählt? Ich glaube nicht. Ich kann daher die Bedenken des Herrn Gfeller nichttheilen, sondern unterstütze die Ansicht des Präsidiums.

Gfeller zu Wichtrach zieht seinen Antrag zurück.

Die Versammlung schreitet hierauf zur

Wahl des ersten Mitgliedes,

und zwar sowohl für die Zwischenzeit bis zum 31. Dez. l. J., als auch für die folgende Amts dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember 1855:

Von 172 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stämpfli, Regierungsrath	98 Stimmen;
" Fischart, Regierungsrath	49 "
" Boivin	11 "

Die übrigen Stimmen zerstreut sich.

Erwählt ist somit Herr Stämpfli, Bizepräsident des Regierungsrathes.

Wahl des zweiten Mitgliedes,

für die Amts dauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1855:

Von 181 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin, Oberrichter	78 Stimmen;
" Choffat, Regierungstatthalter	65 "
" Fischart, Regierungsrath	17 "
" Röhlisberger, gewesener Regierungsrath	5 "
" Aubry, gewesener Regierungsrath	5 "

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhält, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 184 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Boivin	100 Stimmen;
" Choffat	79 "

Erwählt ist also Herr Boivin, Oberrichter.

Das Präsidium zeigt zwei Bittschriften der Deutschen Gesellschaft an; die erste enthält folgende Schlüsse:

- 1) Es möchten aus Staatsmitteln für landwirtschaftliche Belehrung und Berufsbildung Anstalten getroffen werden, und zwar möchten a. für den ackerbauenden Theil des Kantons eine landwirtschaftliche Schule, b. für die mehr auf Viehzucht und Alpenwirtschaft verwiesene obere Gegend eine ihrem eigenhümlichen Bedürfnis entsprechende Musterbergwirtschaft errichtet werden."
- 2) Diese Anstalten möchten in ihrer äußern Einrichtung das Bedürfnis und die Lebensgewohnheit des bernischen Bauernstandes zum Maßstabe nehmen, und entsprechend in ihren Lehr- und Arbeitsweisen dessen praktischen Standpunkt vorwaltend festhalten."
- 3) Bei der Wahl der Leitung und Lehrerschaft möchte man im Auge behalten, daß die Lehranstalt ihren Zögling in christlicher Gesinnung erziehen und befestigen, ihn an Ordnung, gute Zucht, an Ehrbarkeit und Einfachheit der Sitten, an Arbeitsamkeit und Sparsamkeit mit Zeit und Mitteln, gewöhnen solle."

Diesen Schlüssen fügt der Vorstand der Deutschen Gesellschaft von sich aus noch folgenden Antrag bei:

Tagblatt des Grossen Raths. 1854.

„Es möchte von kompetenter Behörde in Untersuchung gezogen werden, ob es nicht zeitgemäß sei, an der Hochschule einen Lehrstuhl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Chemie oder Naturkunde überhaupt zu errichten.“

Eine zweite Bittschrift der nämlichen Gesellschaft enthält den Schluss:

„Es möchten die zerstreuten Bestimmungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung gesammelt, redigirt und mit solchen ergänzt werden, wodurch die Hindernisse der Bodenverbesserung auf gesetzlichem Wege beseitigt werden können.“

Angezeigt wird ferner ein „Konzessionsbegehren des Herrn Dr. R. Schneider, gewesenen Regierungsraths, zur Kanalisation und Tieferlegung der Hauptgewässer des Seelandes.“

Die Hauptbestimmungen des Gesuches sind folgende:

§. 1.

Durch diese Unternehmung verspricht der Konzessionär folgende Zwecke zu erreichen:

- 1) Möglichste Verhütung der Überschwemmungen durch die drei Seen von Murten, Neuenburg und Biel, durch die untere Broye, die obere und untere Zihl und durch die Aare von Arberg bis Solothurn;
- 2) Erleichterung der Entwässerung und Kultivirung der an die genannten Seen und Flüsse angrenzenden Mösser und Ländereien an der Orbe und Broye von Peterlingen herunter, durch Tieferlegung der Seespiegel der Seen von Biel, Neuenburg und Murten;
- 3) Kultivirung der durch die Aare verwüsteten Strecken Landes von Arberg bis Büren;
- 4) Sicherstellung der Schiffsfahrt zwischen Iferten und Solothurn und auf der untern Broye.

§. 2.

Zu Erreichung der im §. 1 bestimmten Zwecke verpflichtet sich der Konzessionär gegenüber den Eingangs genannten Bundes- und Kantonsbehörden auf Grundlage der Pläne des Herrn Oberst R. La Nicca:

- 1) Die Aare in den Bieler-See abzuleiten;
- 2) die untere Broye, die obere Zihl und die mit derselben vereinigte Aare von Nidau bis zur Emmen-Einmündung zu korrigiren;
- 3) die erforderlichen Bauten an den See-Ein- und Ausmündungen und die nötigen Dämme, Wehren und Reckwege der Flussstrecken zu erstellen;
- 4) das Flusgebiet von Arberg bis Büren durch Calmaturung, Verlandung und Holzanpflanzung in kulturfähigen Stand zu stellen und den Abfluß der zufließenden Bäche zu regieren (§. 12, Nr. 2).

Der Unterzeichner des Konzessionsbegehrens schließt mit dem Ansuchen:

„Es möchte der Große Rath die vorberathenden Behörden beauftragen, mit möglichster Förderung das Konzessionsbegehren ihrer Prüfung zu unterwerfen und dem Grossen Rath darüber Bericht zu erstatten.“

Diese Gegenstände werden dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Herr Oberrichter Gatschel leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Definitive Redaktion des Gesetzes, betreffend die Korrektion der Gürbe.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen, Jahrgang 1854,
Seite 217 ff.)

S t ä m p f l i, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der Berathung des Gesetzes über die Korrektion der Gürbe haben Sie zwei von Herrn Altregierungsraththalter Müller beantragte Redaktionsveränderungen erheblich erklärt, welche vom Regierungsrath berathen und definitiv zugegeben wurden. Die eine betrifft den §. 1, welcher im Entwurfe also lautet: „Die Korrektion der ic. ic. — — hat von Staatswegen zu geschehen.“ Die letztern Worte werden nun durch folgende ersetzt: „hat unter Aufsicht und Beihilfe des Staates zu geschehen.“ Der §. 3 lautete nach dem Entwurfe, wie folgt: „Dem Regierungsrath steht die oberste Leitung des Unternehmens zu. Er ordnet Alles an, ic. ic.“ Nun beginnt der Paragraph einfach folgendermaßen: „Der Regierungsrath ordnet Alles an ic. ic.“ Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes beide Modifikationen zur definitiven Genehmigung.

Beide Modifikationen werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion des Dekretes, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Ausdrockung einer Anzahl Mösser.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen Jahrgang 1854,
Seite 230 ff.)

S t ä m p f l i, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der Behandlung des Expropriationsdekretes wurde hier vom Berichterstatter ein Zusatz beantragt, dessen definitive Genehmigung Ihnen nun der Regierungsrath vorschlägt. Infolge dessen würde der zweite Theil des Art. 1 also lauten: „Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthümer, deren Grundstücke innert den vom Regierungsrath zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsumpfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnismässigen Beitrag an die Kosten auf gerichtliche Schätzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Fall den Mehrwert übersteigen, der dem betreffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwächst.“ Die Abänderung, welche das Dekret durch diese Bestimmung erleidet, ist folgende. Ursprünglich enthielt dasselbe die Bestimmung: wenn ein Gutsbesitzer, dessen Grundstück sich im Entsumpfungsgebiete befindet, sich weigere, dasselbe ganz oder theilweise abzutreten, so habe die Gesellschaft das Recht, ihm dasselbe gegen vollständige Entschädigung abzunehmen. Nun sagte man, dies sei schwierig, wenn nebst der Entsumpfung eines Mooses auch die Korrektion von Bergbächen zur Sprache komme; daher wird es nun faktutativ gelassen, daß der betreffende Eigenthümer sein Grundstück entweder gegen vollständige Entschädigung abtrete, oder seinen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten auf gerichtliche Ausmittlung hin leiste. Ich empfehle Ihnen auch diese Abänderung zur endlichen Genehmigung.

Auch diese Modifikation wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Staatsbudget
für das Jahr 1855.

C a r l i n. Nach dem Reglemente kann die Berathung des Budgets erst acht Tage nach dessen Vorlage stattfinden. Da nun das Budget erst am Anfang der Session ausgeheilt wurde, so würde der reglementarische Zeitpunkt erst nächsten Montag verließen, und wir könnten daher die Berathung erst Dienstags beginnen. Ich verlange daher, daß der Große Rath sich vor Alem über diesen Gegenstand ausspreche und erkläre, ob er mit der Berathung fortfahren, oder den reglementarischen Zeitpunkt erwarten wolle.

Herr Präsident. Ich wollte allerdings auf diesen Gegenstand aufmerksam machen, und als ich sah, daß Herr Carlin das Wort ergriff, setzte ich voraus, er werde diesen Punkt berühren. Das Gesetz vom 2. August 1849 sagt, das Budget soll mindestens acht Tage vor seiner wirklichen Berathung durch den Großen Rath an die Mitglieder dieser Behörde und diejenigen der Staatswirtschaftskommission ausgeheilt werden. Nun wurde das vorliegende Budget allerdings erst am letzten Montag ausgeheilt, so daß die acht Tage noch nicht vorüber sind. Dem Großen Rath ist es anheimgestellt, zu entscheiden, ob er dieses Umstandes wegen das Budget verschieben wolle. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, sich darüber auszusprechen.

F u e r, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn auch Herr Carlin über diesen Punkt nichts gesagt hätte, so hätte ich gerade mit demselben begonnen. Ich bedaure sehr, daß die reglementarische Zeit noch nicht verflossen ist, allein wenn das Budget letzten Freitag den Mitgliedern des Großen Rathes zugeschickt worden wäre, so hätte es sich wahrscheinlich getroffen, daß eine Anzahl von Ihnen schon auf der Reise gewesen wäre. Was die Bestimmung des Gesetzes betrifft, so ist sie mir auch bekannt, allein das Budget konnte nicht vorher vorgelegt werden, indem mir dazu mehrere Materialien, namentlich einige Spezialbüdgete fehlten; eine solche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben kann aber erst erfolgen, wenn man das Material bei der Hand hat. Jedenfalls geschah die Vorlage früher als vor einem Jahre, und ich tröstete mich mit dem Gedanken, wenn das Budget am Montag ausgeheilt werde, so bleibe den Herren an den langen Winterabenden, welche wir gegenwärtig haben, vielleicht Zeit genug, dasselbe zu prüfen. Ich umgehe nicht gerne bestimmte gesetzliche Vorschriften, aber im vorliegenden Falle stelle ich es Ihrem Urtheile anheim, ob Sie glauben, es sei zweckmäßig, nach dem Vorschlage des Herrn Carlin zu verfahren. Sie wissen, daß sich auf die nächste Woche der National- und der Ständerath hier versammeln, daß die meisten Mitglieder dieser Behörden aus unserm Kantone zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind und daß es für sie wünschenswert ist, den wichtigen Wahlverhandlungen der eidgenössischen Räthe beizuhören zu können. Zudem wäre eine Störung der Versammlungslokalitäten zu erwarten, und es ist daher auch in dieser Hinsicht zu wünschen, daß unsere Arbeiten so rasch als möglich vor sich gehen. Wenn indessen begründete Bedenken über die Sache selbst obwalten, so werde ich mich nicht widersezzen, obschon ich eine Verschiebung mit dem Regierungsrath im höchsten Grade bedauern müßte. Ich glaube, es ist darauf zu halten, daß wir mit den Arbeiten so schnell als möglich zu Ende kommen, und die Hindernisse sind nicht der Art, daß man sie nicht überwinden könnte. Die vorberathende Behörde wird in Zukunft die rechtzeitige Vorlage des Budget nicht versäumen, allein dieses Mal war sie beim besten Willen nicht möglich.

A b s t i m m u n g :		
Für sofortige Berathung		Gr. Mehrheit.
Für Verschiebung		Minderheit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um Ihrer Zeit Rechnung zu tragen, will ich so kurz als möglich mit dem Eingangsrapport beginnen und darin nur die wichtigsten Momente berühren, damit Sie einen Überblick über den Staatshaushalt und das Budget erhalten. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden beim Durchlesen des Voranschlages bemerkt haben, daß die ordentlichen Steuern auf das nächste Jahr um $\frac{1}{10}$ pro mille erhöht werden sollen. Nachdem der Regierungsrath das Budget durchberaten hatte, mußte er sich von der Notwendigkeit dieser Erhöhung überzeugen, wenn man nicht beständig Defizite haben will. Nichtsdestoweniger bestrebt sich der Regierungsrath, im Ausgabenbudget alle möglichen Ausgaben zu vermeiden, welche nicht unumgänglich notwendig sind. Indessen sind es bestimmte Gesetze und Verfassungsvorschriften, welche die Verwendung gewisser Summen fordern. Es entging der Behörde keineswegs, daß eine Erhöhung der direkten Steuer schon für das ordentliche Budget, um vom außerordentlichen nicht zu reden, dem Publikum in mancher Beziehung unangenehm sein werde, und man setzte sich nicht leicht darüber hinweg. Ich hätte namentlich gewünscht, daß wir in einigen Ausgaben zurückhalten könnten, aber es ist nicht wohl möglich. Es finden sich besonders einige Ausgaben, welche eine Last für den Staat sind, an ihrer Spitze die unglücklichen Ausgaben für das Zuchthaus (um mir diesen Ausdruck zu erlauben). Es ist wirklich erschrecklich, wie hoch sich dieselben belaufen, und sie sind immer noch im Wachsen begriffen. Bedenken Sie, daß sich in der heutigen Strafanstalt gegenwärtig 730 Sträflinge befinden, daß gegen 30, die ihr Urtheil bereits erhalten haben, noch in der Gefangenschaft warten, weil man sie wegen Mangels an Raum noch nicht im Zuchthause unterbringen kann. Die Finanzdirektion wird in Bezug dieses Zweiges ein bedeutendes Kreditbegehren vorlegen, was sehr zu bedauern ist. Der Regierungsrath schenkte diesem Verwaltungszweig ebenfalls seine Aufmerksamkeit, um den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. Man muß dahin trachten, dieses so schnell als möglich zu bewirken, und zu diesem Zwecke wird Ihnen wahrscheinlich in der nächsten Sitzung ein Dekret vorgelegt werden, welches dahin geht, daß die Enthaltungsstrafen abgekürzt, dafür aber verschärft werden; so z. B. durch Einzelhaft, welche für die Sträflinge fühlbarer, aber dafür in der Dauer kürzer werden soll. Es wird sich zeigen, inwiefern ein Erfolg zu erwarten steht, daß die Zahl der Verurtheilten in nächster Zeit nicht geringer sein werde als bisher. Eine andere Ausgabe, welche die Aufmerksamkeit der Behörden besonders auf sich zieht, ist diejenige für das Armenwesen, deren Summe ebenfalls eine höhere ist als früher, und zwar hauptsächlich wegen der auf dem Armenbudget stehenden Anstalten, weil infolge höheren Preises der Lebensmittel ihr Unterhalt mehr kostet. Überdies haben wir noch eine Vermehrung der Ausgaben im Militärwesen, die ich namentlich sehr bedaure. Ich hätte sehr gewünscht, man möchte sich in dieser Hinsicht auf die frühere Summe beschränken, damit man nicht immer ein Zunehmen dieser Ausgabe sehen müsse; es sind jedoch auch hier bindende Vorschriften gegenüber der Eidgenossenschaft, die man nicht wohl umgehen kann. Ich glaube zuverlässig, es könnten namentlich hierin ohne große Nachtheile Reduktionen eintreten, die wohl anwendet wären. Gegenüber dieser Vermehrung der Ausgaben, haben wir zwei Einnahmsquellen, welche gegenüber früheren Jahren zurückblieben. Vorerst ist es der Ertrag der Waldungen, der voraussichtlich geringer sein wird, daher schlug man denselben auch im Budget geringer an. Eine andere Einnahme, mit der wir uns im nämlichen Falle befinden, ist diejenige des Ohrmündgeldes, da bei den hohen Weinpreisen nicht zu erwarten ist, daß sie bis auf den legitimen Ertrag steigen werde. Das sind die Gründe, welche Ihnen im Allgemeinen zeigen sollen, daß eine Erhöhung der direkten Steuer unausweichlich war, wenn man die beständigen Defizite vermeiden will. Der Regierungsrath trug unter diesen Umständen kein Bedenken, diesen Vorschlag zu machen und glaubte, Sie werden sich selbst von dessen Notwendigkeit überzeugen. Über das außerordentliche Budget werde ich später Auskunft geben und trage darauf an.

Sie möchten in die Berathung des ordenlichen Budgets für das Jahr 1855 eintreten und dasselbe rubrikenweise behandeln.

Gysi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Das vorliegende Budget für das Jahr 1855 wurde von Seite der Staatswirtschaftskommission mit aller Sorgfalt geprüft; sie überzeugte sich, dasselbe sei so entworfen, daß sie das Eintreten empfehlen solle. Sie bemerkte mit Freuden, daß es seit vielen Jahren das erste Budget sei, welches ohne Defizit schließe, allein ich kann auch nicht umhin zu bemerken, daß das glückliche Resultat durch eine Erhöhung der direkten Steuer von $\frac{1}{10}$ pro mille für das nächste Jahr erzielt wird. Die Kommission war ebenfalls der Ansicht, es sei an der Zeit, daß man mit den Defiziten aufhöre. Jedes Jahr wurde versprochen, auf das nächstfolgende den Ausfall durch Ersparnisse irgendwie zu decken; da dieses aber nicht möglich war, so wurden die einzelnen Defizite zusammengerechnet und vom Staatsvermögen abgeschrieben, wodurch letzteres und infolge dessen auch die jährlichen Einkünfte wesentlich verminder wurden. Die Kommission schloß sich daher mit Vergnügen dem neuen Verfahren an, daß man möglichst die Defizite vermeide und denselben lieber durch eine vermehrte Steuer zuvorkomme, um die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Die Kommission fand bei sorgfältiger Prüfung des Budget die einzelnen Ansätze sowohl der Ausgaben als der Einnahmen so festgesetzt, daß nicht wohl grobe Veränderungen vorgenommen werden können. Einige kleine Modifikationen möchte die Kommission vornehmen und ich werde die Ehre haben, dieselben Ihnen mitzuteilen; sie sind nicht der Art, daß sie das Resultat wesentlich verändern werden. Die Kommission wird dem Großen Rath für Dank wissen, wenn er solche Beschlüsse fassen kann, die ohne Umgang gesezlicher Vorschriften eine Verminderung der Ausgaben zur Folge haben. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Voranschlages für das Jahr 1855 eintreten.

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung pro 1852 und 1853.

(Vom 1. Jenner 1852 bis und mit dem 31. Dezember 1853.)	Fr.	Rp.
1852. Überschuß der Ausgaben laut Staatsrechnung, mit Inbegriff des außerordentlichen Ausgebens für den Wasserschaden	282,505	98
1853. Überschuß der ordentlichen Ausgaben, laut Staatsrechnung	67,878	58
Summa Verwaltungsdéfizite pro 1852 und 1853: Fr.	350,384	56

II. Rechnungs- und Kassastanzen.

Fr. Rp.

1853. Auf 31. Dezember	2,430,978	24
1854. Überschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen		

Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassastanzen auf 31. Dezember 1854 Fr. —

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Kapitalschätzung.	Fr.	Rp.	Fr.
1) Waldungen.				
Rohertrag von Klaftern 19,942 Spältenholz, Bauholz, Nugholz, Gruben-, Pflanzen- und Torf- lösung, Lehens- u. Grasnutzungszinse &c.	15,288,638. 88			295,250

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 334,896.

N.B. Von diesem Rohertrage sind die Holzabgaben an Berechtigte u. Holzsteuern an Arme bereits abgezogen worden.
In 1853 betrugen dieselben Fr. 80,585 Rp. 55.

Abzug der Betriebskosten:

Besoldung des Sekretärs, Hälften	1,200
" Forst- und Domänenrevisors, Hälften	900
Büreau- und Reisekosten, Hälften	4,200
Besoldung der 7 Obersöster, 3 à Fr. 2,300 und 4 à Fr. 2,100	15,300
6 Unterförster, 4 à Fr. 1,400, 1 à Fr. 1,200, 1 à Fr. 600 und 1 provisorischer Forstamtsgehilfe à Fr. 1,160 und 5 Gemeindesöster im Jura	13,105
Sämmliche Bannwarte in Geld und Holz	25,095
Büreau- und Reisekosten der Oberförster	6,800
Holzaufzugskosten	53,000
Waldkulturen, Weganlagen, Vereinigungs- und Kantonnementskosten	17,000
Staats- und Gemeindeslasten	16,000
Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprüche, Unvorhergesehenes	2,700
	Fr. 155,300

Bleibt Reinertrag von den Waldungen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 175,472.

2) Domänen.

Rohertrag von zinstragenden Fr. 5,039,430. 83	Fr. 212,500
Überdies sind nicht zinstragend „ 4,816,252. 23	
	Fr. 9,855,683. 06

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 210,209.

Abzug der Abgaben:

Besoldung des Sekretärs, Hälften	1,200
Revisors, Hälften	900
Büreau- und Reisekosten, Hälften	4,200
Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirtschaftsgebäude (Civil-, Pfund-, Kirchen- und Domänengebäude)	90,000
Brandversicherungsbeiträge	8,000
Bearbeitung von Liegenschaften	1,900
Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen	2,200
Staats- und Gemeindeslasten	8,500
Pacht- und Domänenbefestigungs-, Steigerungs- und Verkaufsosten	1,000
Vermessungen, Vereinigungen	1,200
Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufzugskosten, Nachlässe an Lehensleute, und Kornhaus- und Kellerosten	2,700
	Fr. 121,800

Bleibt Reinertrag der Domänen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 68,466.

Reinertrag der Liegenschaften

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 243,939.

Herr Berichterstatter des Regierungsrates. Der Rohertrag der Waldungen ist gegenüber dem letzten Jahre um ungefähr 40,000 Fr. niedriger angesetzt, weil man glaubte, ein höherer Ansatz könnte wegen der gedrückten Holzpreise nicht erreicht werden. Stellt sich das Resultat in der Wirklichkeit günstiger heraus, so werde ich mich dessen um so mehr freuen; allein es ist besser, wenn man sich keinen Illusionen hingibt. Der Ertrag der Domänen stellt sich gegenüber dem leitjährigen Budget etwas günstiger heraus, da dieses nur einen Reinertrag von 78,585 Fr. ansetzt, was Ihnen am besten beweisen mag, daß man die Einnahmen möglichst zu verbessern sucht. Die Hauptausgabe betrifft den Unterhalt der Gebäudelichkeiten, wo man vielleicht etwas markieren könnte, indessen wäre dieses nicht ratsam, wenn die Liegenschaften dabei nicht einbüßen sollen. Ich trage darauf an, Sie möchten diese Ansätze genehmigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Betreff der Waldungen habe ich zwei Bemerkungen zu machen, von welchen die eine darin besteht, daß die Kommission mit Bedauern bemerkte, wie der Reinertrag der Waldungen gegenüber dem letzten Jahre um ungefähr 40,000 Fr. geringer erscheint. Auf der andern Seite konnte jedoch die Kommission dieses Verfahren nur billigen, indem dasselbe durch die gedrückten Preise gerechtfertigt wird. Eine fernere Bemerkung der Kommission geht dahin, die Verwaltungsbehörde möchte behaupten, wie zweckmäßig es sei, daß die Waldbesitzer, seien es Bürger oder Korporationen, auf Verlangen und ohne Bezahlung Sämlinge aus den obrigkeitlichen Waldungen erhalten können, um die Wiederanpflanzung der Waldungen zu erleichtern. Es wollte den Anschein haben, als bestehे dieses Verfahren seit einigen Jahren nicht mehr, und die Kommission glaubt, es liege im wohlverstandenen Interesse des Staates, dies zu gewähren. Endlich möchte die Kommission die Verwaltung darauf aufmerksam machen, daß der Wert von Grundstücken, welche Torf enthalten, bei vermehrtem Verbrauch von Brennmaterial und in Folge des Mangels an Steinkohlen sich nach und nach vermehren lasse. Es sind diese Bemerkungen, welche der Verwaltungsbehörde zur Berücksichtigung empfohlen werden.

M. Klaye. Schon früher äußerte ich den Wunsch in dieser Versammlung, der Herr Finanzdirektor möchte in einem besondern Artikel des Budgets den Ertrag der jurassischen Waldungen aufzunehmen. Ich bin so frei, dieses Begehr heute zu wiederholen. Vielleicht wird man entgegnen, man könne nicht für jeden Kantonsteil ein eigenes Budget aufstellen; allein es ist nicht ein eigenständiges Budget, welches ich verlange, sondern nur einige Zahlenangaben, welche dazu dienen, die Bande, welche uns vereinigen sollen, immer mehr zu festigen; sie werden auch dazu beitragen, die oft auftauchende Ansicht zu beseitigen, als sei der Jura eine Last für den alten Kantonsteil.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Wenn ich Hrn. Klaye recht verstehe, so sagt er, man betrachte den Jura vielmehr wie eine Last für den alten Kanton, als für einen Vortheil, während er doch einen bedeutenden Theil der Staatswaldungen besitzt. Der Jura besitzt allerdings schöne Waldungen; so wurden dieses Jahr im Amte Münster 3300 Klafter, im Amt Pruntrut 4700 Klafter geschlagen, also ein großer Theil des im Ganzen geschlagenen Holzes. Im Uebrigen ist im Jura der Preis des Holzes bedeutend höher, als im alten Kanton, so daß ich dasjenige bestätigen kann, was Herr Klaye sagte, daß die Waldungen im Jura dem Staate viel abtragen. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung darüber, warum der Ertrag der Waldungen im vorliegenden Budget um ungefähr 40,000 Fr. niedriger erscheint, als letztes Jahr. Sie werden bereits gesehen haben, daß der Ertrag der Waldungen nicht so in Anspruch genommen wird, wie er in Anspruch genommen werden könnte, d. h. man schlägt nicht so viel Holz, als man schlagen könnte. Herr Marchand schlägt den Ertrag der Waldungen auf jährlich 23,000 Klafter an. Nach einer Zusammenstellung, die ich kürzlich machte, fand ich 23,900 Klafter jährlichen Ertrag der Staatswaldungen. Diese Zahl gründet sich auf die speziellen Angaben der Bezirksförster. Wir haben einen noch günstigeren Faktor,

gestützt auf welchen sich ein Ueberschuss an haubarem Holze ergibt, der uns für die nächsten Jahre mehr zu schlagen gestattet, als der Durchschnittsertrag von 23,000 Klaftern, nämlich 25,000 Klafter. Wir haben 9000 Bucharten junges Holz, 10,100 Bucharten Mittelholz und 11,800 Bucharten haubares Holz, woraus sich eine vorräthige Masse ergibt, so daß der Vorwurf, als seien die Staatswaldungen übernutzt, unbegründet wäre, indem der Staat einen Vorrath hat, der uns gestattet, während der nächsten zehn Jahre wenigstens 1000 Klafter mehr zu schlagen, als der jährliche Durchschnitt erlauben würde. Das im Laufe dieses Jahres geschlagene Bauholz wurde im Innern des Landes verwendet, da keine auswärtige Nachfrage stattfand. Im Ganzen wurden 2350 Klafter Bauholz und 17,592 Klafter Brennholz geschlagen.

Schler. Ich erlaube mir nur einige Auskunft darüber zu verlangen, warum die Brandversicherungsbeiträge, welche nach der Durchschnittsberechnung jährlich 17,940 Fr. betragen würden, im Budget nur mit 8000 Fr. erscheinen. Ich weiß nicht, ob die verbrennbaren Gegenstände in diesem Maße abgenommen haben, oder welche Aussicht man hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den vom letzten Redner berührten Ansatz betrifft, so glaube ich, er beruhe auf der letzten Jahr gemachten Berechnung und auf den daraus sich ergebenden Resultaten. Wir hatten während einer Reihe von Jahren außerordentlich starke Brandversicherungsbeiträge zu leisten, in letzter Zeit vermindernden sie sich jedoch. Sie wissen, daß seiner Zeit hier ein Dekret erlassen wurde, nach welchem nur vier Fünftel der Schätzungssumme versichert werden dürfen, daraus entstand schon eine Erleichterung. Seit der Entwerfung des Budgets haben allerdings ziemlich große Häuserbrände stattgefunden, und es ist zu fürchten, daß die Summe von 8000 Fr. überschritten werden möchte; indessen ist zu hoffen, daß sich auf andern Posten eine Ausgleichung ergebe, und die Gesamtsumme hinreichend werde. Was den Wunsch des Herrn Klaye betrifft, daß man künftig den Ertrag der jurassischen Waldungen im Budget besonders angeben möchte, so kann ich mich demselben anschließen.

Die Ansätze unter litt. A. werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

	Fr.	Rp.	Fr.
1) Röhertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel inbegriffen) von	10,445,000. —	380,920	
2) Röhertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse	1,350,000. —	54,000	
3) Röhertrag des Kapitalfonds der Zehnt- u. Bodenzins-Liquidation	1,500,000. —	60,000	
4) Röhertrag des Kapitalfonds der Lebensmittel-Liquidation	23,000. —	920	
5) Röhertrag des Kapitalfonds der Kantonalbankobligationen-Liquidation	45,000. —	1,800	
			Fr. 497,640

Abzug der Ausgaben:

1) Depotszins zu 3½ Proz. von	Fr. 2,500,000. —	87,500
2) " " " 3 Prozent (der Landesfremden)	142,000. —	4,260
3) Depotszins zu 3 Proz. (der Auswanderungsagenten)	30,000. —	900
4) Domänenfassafchuld	26,000. —	1,040
5) Temporäre Anleihen bei der Kantonalbank à 4 Prozent	100,000. —	4,000
6) Zins von Passiven des inneren Zinsrodeles u. für temporäre Geldaufbrüche	—	6,000
		Fr. 103,700

7) Verwaltungskosten: a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 8,100. —
b. Bürounkosten: Abzug: Einnahmen an Verwaltungspensionen von circa "	Fr. 20,235 9,370
	10,865. —
	Fr. 18,965

Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse Fr. 374,975
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 401,261.

6) Röhertrag des Kapitalfonds drr Kantonalbank von	Fr. 3,500,000. —	Fr. 176,600
Abzug der Ausgaben: Besoldungen des Verwalters, Kassiers, Kontroleurs und Buchhalters	10,300	Fr.
Bürounkosten	10,700	
	Fr. 21,000	

Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank Fr. 155,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 181,566.

7) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung von	Fr. 400,000. —	Fr. 16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,068.		

8) Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke von	Fr. 18,840. 58	Fr. 870
Reinertrag der Kapitalien	Fr. 546,845	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 600,765.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den Ausgaben dieser Rubrik werden Sie bemerken, daß eine bedeutende Summe als Verzinsung der Deposits bei der Hypothekarkasse erscheint. Ich muß bemerken, daß wenn der Zinsfuß so gespannt bleibt, wie bisher, eine Erhöhung des Zinnes für die Deposits, und in Folge dessen ein Ausfall in Aussicht steht. Es ist ferner beizufügen, daß der Rest des Anleihens für die Oberländer-Hypothekarkasse auf den 31. Dezember nächsthin ganz zurückbezahlt sein wird, so daß auf dem Ausgabenbüdget der Finanzdirektion für das nächste Jahr kein Posten mehr dafür erscheint. Wenn daher auch der Gesammtzins der Hypothekarkasse im vorliegenden Budget gegenüber dem letztjährigen um 6000 Fr. niedriger erscheint, so findet dieses in der nun wegfällenden Zinsbezahlung für das Oberländeranleihen eine Kompenstation. Ich empfehle Ihnen diese Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es entging der Kommission nicht, daß es bei der allgemeinen Geldverlegenheit sehr unsicher sei, ob nicht die bisherigen Deposits in der Folge aufgekündigt werden, und der Zinsfuß der selben eine Erhöhung erleide. Die Hypothekarkasse würde in diesem Halle weniger abwerfen als bisher. Die Kommission glaubte, die Versammlung auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, ohne daß sie sich veranlaßt findet, eigentliche Vorschläge zu machen.

Simon. Schon seit einer ziemlichen Reihe von Jahren hat der Große Rath ein Reglement für die Bank erlassen, welches damals den Umständen ohne Zweifel angemessen war. Allein diese ändern schnell, und ich glaube deßhalb, es sollte nicht länger verschoben werden, das Reglement einer Revision zu unterwerfen. Ich sehe daran besonders zwei Sachen aus. Vorstern bestimmt es den Zinsfuß, zu welchem die Bank Darlehen machen kann; sie kann sich also nicht nach den Umständen einzurichten, was große Nachtheile hat. Ist der bestimmte Zinsfuß der Bank höher als der laufende, so wird Niemand das Institut benutzen; ist er niedriger, so wird dasselbe so mit Geld-

begehrten überstürzt, daß es nicht allen entsprechen kann. Deshalb glaube ich, die Festsetzung des Zinsfußes sollte nicht in die Hände des Grossen Räthes, sondern des Regierungsrathes gelegt werden; ferner komme ich zu der Provision, welche von jedem Rentrement bezogen wird. Die Bank soll nicht auf lange Termine Geld ausleihen, sonst kann sie nicht den Anforderungen des Publikums entsprechen. Nach dem Reglement ist der längste Termin sechs Monate; ich zeigte aber schon früher, daßemand, der das Geld nur 14 Tage lang benutzt, bei der bestehenden Provision einen Zins von 7 Prozent und darüber bezahlen müsse. Sehen wir, welches Verfahren andere Banken befolgen. Ich nenne z. B. die Bank von Basel, ein auf Aktien gegründetes Privatinstitut, welches so gute Geschäfte macht, daß den Aktionären 6, 7 bis 8 Prozent bezahlt werden konnten. Man wird dieses Resultat dem Umstände zuschreiben, daß in Basel ein grösserer Geschäftsumsatz besteht. Ich gebe dies zu; aber es ist zugleich ein anderer Umstand nicht zu übersehen, der in Basel sehr niedrige Zinsfuß, welchem sich die Bank fügen muss, und der längere Zeit $2\frac{1}{2}$, dann 3 und später $3\frac{1}{2}$, Prozent betrug. Woher kommt es, daß dessen ungeachtet den Aktionären ein solcher Beitrag bezahlt werden konnte? Die glücklichen Geschäfte der Banken stützen sich darauf, daß sie sich ein Kapital verschaffen können, für welches sie keinen Zins bezahlen; dies geschieht durch die Emission von Bankscheinen. Allein die Bank in Basel ist zugleich auch der Kassier der dortigen Handelshäuser, welche das Recht haben, eine Kreditrechnung bei denselben zu haben, während eine andere Rechnung darin besteht, daß ein Handelshaus seine Baarschaft der Bank über gibt, wofür es keinen Zins erhält; dagegen macht die Bank für dasselbe, gegen eine kleine Vergütung, den Kassier. Das bewirkt, daß die Bank so gute Geschäfte macht und den Aktionären solche Dividenden bezahlen kann. Ich wiederhole daher den Wunsch, es möchte das Bankreglement einer Revision unterworfen werden.

Sefler. Ich möchte das soeben Angebrachte sehr unterstützen. Ich finde, es liege eher im Interesse des Staates, auf denjenigen Summen eine Provision zu verlangen, welche nicht in den Verkehr kommen; aber auch dafür würde ich nicht stimmen. Diese Provision ist übrigens etwas Kleinliches; sie beträgt $\frac{1}{8}$ Prozent; sie ist dem Verkehre mit der Bank hinderlich. Auch der Grund spricht für meine Ansicht, daß man nicht diejenigen strafe, welche die Bank benutzen und beleben, sondern wenn man eine Provision erheben will, so erhebe man sie auf denjenigen, welche das Kapital der Bank engagiren und es nicht benutzen. Ich bin so frei, noch eine andere Frage zu berühren. Das letzte Jahr wurde hier die Frage von Filialbanken angeregt. Man fand damals, Viel liege so nahe bei Bern, daß die Errichtung eines solchen Institutes dort nicht notwendig sei, besonders mit Rücksicht auf die Eisenbahn. Ich will auch jetzt nicht darauf zurückkommen, aber ich halte es für dringend, daß man dem Jura eine Filialbank gebe, nicht nur eine, sondern zwei, nämlich eine in Pruntrut, die andere in St. Immer, wo der Geldverkehr ungeheuer gross ist. Ich wünsche deshalb darüber Auskunft zu erhalten, wie weit die Untersuchung dieser Frage gediehen sei.

Aebi. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Simon ebenfalls. Was den Ertrag der Kapitalien betrifft, so glaube ich, die Versammlung könne sich in Bezug auf den Zins für die Deposits der Hypothekarkasse beruhigen. Ich denke, im gleichen Verhältnisse werde auch der Zins bei der Kantonalbank gestezt, so daß das Eine das Andere kompensire und der Ausfall nicht grösser sein werde.

Stämpfli, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich begreife, wie man es auffallend findet, daß das Kapital der bernischen Kantonalbank nur ungefähr 4 Proz. abträgt, und daß man dieses Resultat mit demjenigen der Bank von Basel vergleicht. Eine Vergleichung des Kapitals und des Geschäftsumsatzes beider Banken macht dies begreiflich. Angenommen, die Bank von Basel habe ein Aktienkapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen (ich glaube, sie habe nicht ganz so viel), so hat sie dabei einen

Geschäftsverkehr von 400—500 Millionen, so daß, wenn sie darauf $\frac{1}{2}$ Proz. oder $\frac{1}{4}$ Proz. gewinnt, sei es in Form einer Provision oder mehr in derjenigen eines Zinses, der Gewinn viel grösser ist, als wenn die Bank einen Geschäftsumsatz von nur 100 Millionen hätte. Es ist dies ein Grund, warum das Institut mehr rentirt, weil dasselbe im Verhältnisse zum Kapitalfond einen vier- und fünffach grösseren Geschäftsumsatz hat als die Bank von Bern. Die bernische Bank wird nie diesen Geschäftsverkehr haben; die Stadt Bern ist keine Handelsstadt, wohl aber Basel. Zweitens kam die Bank von Basel dahin, daß sie der Kassaverwalter der dortigen Handelshäuser und mehrfach auch der Kapitalherren wurde, was hier noch nicht der Fall ist. Diesen Grund können wir nicht heben, außer wenn wir das Kapital allfällig auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Millionen reduzieren. Wenn wir damit die gleichen Geschäfte machen, wie jetzt, ungefähr 50 Millionen, so wird auch der Ertrag grösser sein. Ich würde jedoch eine solche Reduktion des Kapitals nicht wünschenswerth finden. Ein großer Gewinn der Banken besteht ferner darin, daß sie sich Kapital verschaffen, für welches sie nicht soviel Zins bezahlen, als sie beziehen; das bequemste Mittel dazu sind die Bankscheine. Wenn eine Bank für 2—3 Millionen Scheine in Zirkulation setzt, so bekommt sie baares Geld ohne Zins, und das ist für sie reiner Gewinn, wenn sie das Geld verwendet und dafür Zins bezahlt. Auch in Bern wurden Bankscheine ausgegeben, aber sie kommen nicht in Masse in Umlauf. Ein Grund davon liegt darin, weil Bern nicht eine Handelsstadt ist, wie Basel, und hier das Publikum sich noch nicht daran gewöhnt hat; in den letzten Jahren nahm die Zirkulation etwas zu. Es wäre vielleicht zu untersuchen, ob nicht neben den unverzinslichen Bankscheinen auch verzinsliche, etwa zu 2 Proz., ausgegeben werden sollen. Ein fernerer Grund liegt in der Organisation der Verwaltung, und da möchte Herr Simon recht haben, wenn er verlangt, man solle untersuchen, ob nicht eine Revision des Reglementes stattfinden soll. Das bestehende Reglement läßt zwar einen Spielraum von 4 Proz. bis 5 Proz., wobei der Regierungsrath interveniren muß; das ist aber schon ein Inkovenient. Wenn eine Bank die Geldverhältnisse richtig benutzen will, so sollte sie ein Verwaltungsrath überwachen, der aus Personen besteht, welche mit dem Handel und der Industrie zusammenhängen; ein solcher Verwaltungsrath wäre viel besser als die Regierung, deren Mitglieder mit dem Handel und der Industrie in der Regel nicht verbunden sind. In dieser Beziehung ist also eine Änderung wünschenswerth. Man macht sodann dem früheren und dem gegenwärtigen Bankverwalter den Vorwurf, sie seien zu ängstlich. Das hat auf der einen Seite den Vortheil, daß infolge dessen Verluste für den Staat vermieden werden; auf der andern Seite muß man auch die Stellung des Beamten in's Auge fassen, welche nicht eine solche ist, wie bei einer Privatbank. Hier stehen die Bankbeamten unter dem Verantwortlichkeitsgesetz; ein Privatbanquier ist in seiner Stellung viel freier. Inwiefern man hierin eine Änderung treffen soll, weiß ich nicht, aber wenn man eine solche vornehmen wollte, so müßte die Stellung der Bankbeamten eine etwas andere werden als diejenige der übrigen Staatsbeamten. Wenn ich also zu stimmen hätte, so würde ich für eine Revision des Bankreglementes stimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nicht im Mindesten etwas dagegen, daß dieser Gegenstand untersucht werde. Bei einem früheren Anlaß wurde auf Anregung des Herrn Simon der Auftrag ertheilt, die Sache zu untersuchen. Der Bankverwalter setzte in einem aussführlichen Rapporte die Gründe auseinander, indem er sagte, er sehe nicht ein, daß etwas sehr Ersprechliches herauskommen werde. Wenn Sie der Meinung sein sollten, die Bank sei unthätig, ihr Verkehr habe abgenommen, so befänden Sie sich in einem grossen Irrthume; denn der Geschäftsverkehr hat dieses Jahr sehr zugenommen, ebenso die Kredite und das Rentrement ist viel grösser als vorher. Sie sehen, daß die Provision von $\frac{1}{8}$ Proz., welche Herr Allandammann Simon schon früher angriff, die Leute nicht verhinderte, die Bank zu benutzen; übrigens ist die Provision nicht bedeutend, sie beläuft sich auf höchstens 10,000 Fr. Herr Sefler sprach von einer Filialbank in St.

Immer und in Pruntrut. Ich kann Sie versichern, daß dieser Gegenstand nicht einen Augenblick von der Finanzdirektion außer Acht gelassen wurde, aber eine Hauptchwierigkeit liegt in der faktischen Unmöglichkeit, diesen Moment ein Geldkapital zur Ausstattung solcher Institute aufzubringen. Unsere Bank wurde so in Anspruch genommen, um den offenen Krediten zu entsprechen, daß sie sich in ein wahres Labyrinth verlieren würde, wenn sie sich noch mit der Errichtung von Filialbanken befaßte. Auf der andern Seite muß ich Herrn Seßler offen gestehen, daß ich ihm wenig Hoffnung für Errichtung einer Filiale zu Biel machen kann; wenn in St. Immer eine solche errichtet wird, da die Entfernung Biels nur einige Stunden beträgt. Ebenso ist zu bedenken, ob nicht durch Errichtung von drei solchen Instituten die finanziellen Kräfte zu sehr zerstört würden. Was St. Immer betrifft, so ist die Entfernung dieser Ortschaft von der Kantonalbank viel bedeutender, die Geldsendungen viel lästiger und daher die Errichtung einer Filialbank gerechtfertigt. Vorderhand besteht jedoch, wie gesagt, die Schwierigkeit, die nöthigen Fonds herbeizuschaffen. Indessen ist zu hoffen, die Zeitverhältnisse werden sich so gestalten, daß auch hierin etwas Bestimmtes geschehen könnte; allein bei dem Schwanken des Zinsfußes, wie es sich in letzter Zeit fand, ist es nicht ratsam, gegenwärtig einen Beschluß zu fassen. Das sind die Gründe, warum die Behörde es für angemessen erachtete, die Sache vor der Hand zu verschieben, doch wird sie nicht aufhören, auch künftig derselben ihre Aufmerksamkeit zugewenden. Was die Kantonalbank speziell betrifft, so wäre man im Irrthume, wenn man glauben würde, es stehe dem Regierungsrathe nicht die Befugniß zu, den Zinsfuß festzusetzen. Das Bankreglement von 1846 giebt ihm diese Befugniß, den Zins bis zu 5 Proz. zu erhöhen. Ichtheile ganz die Ansicht, daß alle derartigen für den Geldverkehr bestimmten Institute in den Händen einer besondern Administration viel besser gedeihen als in den Händen des Staates; daß sie ganz sicher in vielen Beziehungen besser geleitet werden können, wenn sie Männern von Fach anvertraut sind, als wenn sie unter der Staatsadministration stehen. In letzterm Falle ist der Beamte durch eine Menge Bestimmungen gehemmt, welche zur Sicherstellung des Staatsvermögens nöthig sind; er hat nicht die Freiheit der Bewegung im Geschäft, wie es bei einem Institute der Fall ist, welches einen Privatcharakter hat. Der Staat könnte sich etwa in der Weise beheiligen, daß er gegen gehörige Garantie eine gewisse Kapitalsumme übernehmen würde; die Verwaltung müßte eine gemischte sein, so daß die Regierung einige Repräsentanten zu bezeichnen hätte, während die Aktionäre die übrigen Mitglieder wählen würden. Ich muß aber auch die Bemerkung des Herrn Stämpfli unterstützen, daß wir nämlich in mancher Beziehung mit Basel nicht auf der gleichen Linie stehen, dessen Lage für den Verkehr sehr günstig ist, sowie dessen Geschäftsumfang mit demjenigen Berns in gar keinem Vergleich steht und den wir kaum je auch nur an nähernd erhalten werden. Ich gebe die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Simon zu.

Die unter Litt. B enthaltenen Ansäße, sowie die Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Simon werden durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

1) Rohertrag des Salzregals, Verkauf von 130,000 Centnern à Fr. 10	Fr. 1,300,000
Abzug der Ausgaben:	
Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 Proz.	16,000
Ankaufspreis von 130,000 Centnern Salz	416,213
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 480,815.	
Fuhrlohn in die inneren Magazine und zu den Bütten	96,400
Auswägerlohn	71,500
Uebertrag Fr. 600,113	

Besoldungen der Centralbeamten, der Faktoren und Bürokosten	15,700
Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	9,000
Salzfaktoren für Magazinlöhne	1,200
Verschiedene Unkosten	6,500
Vergütung an die Stadt Biel für das Salzregal	5,797
Eingangszoll auf netto 24,500 Centnern Salz oder brutto 26,700 Centnern à 15 Rp.	4,005
	Fr. 642,315
Bleibt Reinertrag des Salzregals	Fr. 657,685
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 642,568.	
2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme	249,252
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 208,488.	
3) Bergbauregal, Rohertrag	35,174
Abzug der Ausgaben:	Fr.
Besoldung des Verwalters, nebst Adjunkten	3,200
Büro- und Reisekosten	700
Steinkohlen-Ausbeutungs-, Transport-, Magazin- Kosten, Verfuchsbau und Stollenbetrieb	5,560
Dachschifer-Fabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine &c.	12,240
	Fr. 21,700
Bleibt Reinertrag der Bergwerke	Fr. 13,474
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,768.	
4) Ertrag des Fischchenregals	3,922
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,105.	
5) Ertrag des Jagdregals	15,178
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,368.	
Reinertrag der Regalien	Fr. 939,511
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 878,297.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Salzregal ist mit einer kleinen Differenz ungefähr der nämliche Ertrag vorgesehen, wie letztes Jahr; ich hoffe, der Verkauf von 130,000 Zentnern werde erreicht, vielleicht etwas überschritten. Für das Postregal ist die fixe Entschädigungssumme, welche uns die Eidgenossenschaft leistet, vorgesehen. In Betreff des Bergbaues ist zu bemerken, daß der Ertrag der Dachschiefers und Steinkohlen sehr gering ist, und daß die Ausbeutung derselben mehr deshalb betrieben wird, um der Bevölkerung der betreffenden Gegenden einen Verdienst zu gewähren, als wegen des finanziellen Vortheiles für den Staat. Die Steinkohlen finden ihrer schlechten Qualität wegen geringen Absatz; auch werden sie für die Gasbereitung nicht mehr benutzt. Der Ertrag des Fischerei- und Jagdregals stellt sich ungefähr gleich heraus, wie letztes Jahr. Im Ganzen erscheint der Reinertrag der Regalien um 3713 Fr. höher als im leßtjährigen Budget.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission ist der Ansicht, es wäre sehr wünschbar, ein Steinkohlenlager aufzufinden. Es wurden deshalb schon Versuche gemacht, allein diese würden vielleicht glücklichere Ergebnisse liefern, wenn die Regierung dafür eine Prämie aussetzen würde. Sollte dieses nicht passend erscheinen, so möchte die Fortsetzung fernerer Versuche und Nachforschungen am Platze sein. Dieser Gegenstand verdient auch mit Rücksicht auf die baldige Einführung der Eisenbahnen die ernste Aufmerksamkeit der Behörden.

Die Ansäße unter der Abtheilung II werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	Fr. 275,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 252,758.	
2) Ohmgeld, Rohertrag	680,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 768,577.	
Abzug der Ausgaben:	Fr.
Besoldungen der Centralbeamten und der Ohmgeld=	36,900
einnehmer	
Büro- und Reisekosten	10,900
	Fr. 47,800
Reinertrag des Ohmgeldes	Fr. 632,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 720,904.	
3) Ertrag der Patent- und Konzessionsgebühren	" 196,263
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 199,567.	
4) Stempelgebühren: Rohertrag	122,170
Abzug der Ausgaben:	Fr.
Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200
Büreaukosten	1,630
Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werk=	
zeuges und Besoldung der Arbeiter	9,320
Provision der Stempelverkäufer und Vergütung	
von obsoletem Stempel	4,200
	Fr. 16,359
Reinertrag der Stempelgebühren	Fr. 105,820
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 100,625.	
5) Amtsblattgebühren: Rohertrag	" 49,500
Abzug der Ausgaben:	Fr.
Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200
Büreaukosten	1,700
Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes,	
der Verhandlungen des Großen Rathes und der	
Gesetze und Dekrete	26,600
Für Druck und Spedition des französischen Amts=	
blattes, der Gesetze und Dekrete, nebst Ueber=	
setzungen	4,000
Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	
französ.	2,500
Entschädigungen an "die Redactoren für Gehülfen	
	2,000
	1,200
	Fr. 39,200
Bleibt Reinertrag des Amtsblattes	" 10,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,759.	
6) Handänderungsgebühren	" 115,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 109,873.	
7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente	" 42,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 41,337.	
8) Bußen und Konfiskationen	" 24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 24,100.	
9) Militärsteuer: Rohertrag	" 50,000
Abzug der Ausgaben:	Fr.
Taggelder an die Taxationskommissionen, Druck=	
kosten &c.	5,000
Bleibt Reinertrag der Militärsteuer	Fr. 45,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 46,219.	
Erb- und Schenkungsabgaben, nach dem Gesetz vom	
27. November 1852	" 70,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 39,274.	
Reinertrag der indirekten Abgaben Fr. 1,515,583	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,543,412.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag des Ohmgeldes ist im vorliegenden Budget um 45,000 Fr. niedriger angelegt als letztes Jahr, und ich bin sehr zufrieden, wenn wir den Ansatz von 632,200 Fr. erreichen werden. Bei den gegenwärtigen hohen Weinpreisen ist nicht zu hoffen, daß die Einfuhr von Weinen und gebrannten Wassern so bedeutend sein werde, wie früher, als die Einnahme auf diesem Zweige von Jahr zu Jahr stieg. Die Reduktion des Budgetansatzes ist also durch die Umstände gerechtfertigt. Der Reinertrag des Amtsblattes stellte sich in letzter Zeit besonders deshalb etwas günstiger, weil der Druck der Großerathsverhandlungen weniger kostet als früher. Die Erb- und Schenkungsabgabe ist im vorliegenden Budget um 10,000 Fr. höher angelegt als letztes Jahr; ich trage kein Bedenken, Ihnen diese Erhöhung zu empfehlen, und hoffe, es werde sich ein Reinertrag von 100,000 Fr. herausstellen. Es hängt freilich von dem Umstände ab, ob mehr oder weniger Todesfälle von Leuten erfolgen, welche unter das betreffende Gesetz fallen. Nach der bisher gemachten Erfahrung glaube ich, der Ertrag werde mit 70,000 Fr. nicht zu hoch angeschlagen. Über die übrigen Ansätze habe ich nichts zu bemerken. Der Gesamtertrag der indirekten Abgaben erscheint um 30,000 Fr. geringer als im lebensjährigen Budget.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie hören bereits aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors, warum die Einnahme des Ohmgeldes in diesem Budget bedeutend niedriger als früher erscheint; die Kommission konnte den fraglichen Ansatz mit Rücksicht auf die herrschenden Umstände nur billigen, obwohl sie einen höhern Ertrag lieber gesehen hätte. Die Kommission bemerkte ferner, daß auch der Ansatz für Bußen und Konfiskationen um 1000 Fr. niedriger erscheint als früher. Hier soll ich Namens der Kommission den Wunsch aussprechen, es möchten die Bußurtheile so schnell als möglich vollzogen werden, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das Interesse, welches der Staat dabei hat, sondern auch der moralischen Einwirkung wegen, welche die Vollziehung hat.

Karrer. In Bezug auf die Bffr. 5 erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes; je nachdem seine Antwort lautet, bin ich im Fall, einen Antrag zu stellen oder nicht. Unter Bffr. 5 erscheinen die Kosten für den Druck und die Spedition des deutschen Amtsblattes, der Großerathsverhandlungen und der Gesetze und Dekrete, welche zusammen nicht weniger als 30,600 Fr., also eine bedeutende Ausgabe ausmachen. Diese Druckarbeiten wurden bisher durch öffentliche Konkurrenz vergeben, und ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor fragen, ob während der letzten Zeit die Verträge ausgelaufen, und ob die Druckarbeiten vergeben worden seien oder nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben zwei Arten von Druckarbeiten zu vergeben; die erste betrifft die größeren Arbeiten, welche periodisch wiederkehren, wie die Verhandlungen des Großen Rathes, die Gesetze und Dekrete und das Amtsblatt, und diese werden ja freilich jeweilen zur Konkurrenz ausgeschrieben. Hingegen ist zu bemerken, daß diese Verträge jeweilen auf zwei Jahre geschlossen werden, damit der Drucker sich einrichten kann, und wenn dieselben nicht sechs Monate vor ihrem Ablaufe gekündet werden, so dauern sie jeweilen noch ein Jahr fort. Nun hat die Aufkündigung nicht stattgefunden, weil die Druckkosten viel kleiner sind als früher. Indessen mache ich nicht die geringste Schwierigkeit, daß dieses Mal die Aufkündigung zum Zwecke einer neuen Ausschreibung stattfinde. Wir haben aber noch eine Ausgabe für allerletzt kleinere Drucksachen im Laufe des Jahres, welche, weil sie von kleinem Umfang sind, jeweilen sofort in Konkurrenz gegeben werden. Man überseht das Manuskript 4—5—6 Buchdrucken, von welchen jeder seinen Preis macht, worauf derjenige die Arbeit erhält, welcher die niedrigste Forderung stellt. Dies geschah schon seit längerer Zeit, und es erhielten bereits alle Drucker, welche in der Nähe sind, solche Arbeiten. Ich kann Sie versichern, daß in diesem Zweige sehr erfreuliche Ersparnisse gemacht wurden,

die sich auf mehrere tausend Franken belaufen, und ich halte dafür, daß dieser Modus auch ferner beobachtet werden soll.

Karrer. Ich bin mit dieser Auskunft so ziemlich zufrieden, und ich nehme an, die Druckarbeiten werden fünftig nach der Zusage des Herrn Berichterstatters in Konkurrenz gegeben werden, und daß der Ablauf der Verträge nicht mehr stillschweigend übersehen werde. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Druckarbeiten vor 1850 und seither auf verschiedene Weise vergeben wurden; gegenwärtig befinden wir uns nicht mehr in einer Zeit politischer Auseinandersetzungen und man soll nur darauf sehen, wer billigere Arbeit liefere. Man hat seiner Zeit die Finanzdirektion aufmerksam gemacht, daß es Buchdrucker gebe, die die Arbeit ebenso billig oder noch billiger liefern als diejenigen, welche sie erhalten; aber sie wurden nicht berücksichtigt. Das ist der Grund, warum ich das Wort ergriß, daß man ohne Rücksicht auf politische Meinungen zu Werke gehen möchte.

Wildbolz. Ich erlaube mir mit einigen Worten an dasjenige anzuknüpfen, was Herr Karrer bemerkte, und zwar von einem andern Gesichtspunkte aus; er sprach namentlich von der Konkurrenz bei dem Vergeben von Druckarbeiten, ich hingegen komme auf einen andern Gedanken, der hier schon mehrfach geäußert wurde, — ich weiß es — aber leider nicht mit Glück. Es war schon früher die Rede davon, als man den Versuch machte, die Ausgaben mit den Einnahmen in das Gleichgewicht zu bringen, ob nicht eine Reduktion der Kosten des Amtsblattes, welche bekanntlich sehr bedeutend sind, eintreten könne. Man war darin nicht glücklich, indem man von Seite beider politischer Lager fand, es sei besser, man lasse es bei dem bisherigen bewenden; so daß der Druck der Grossräthsverhandlungen wie bisher stattfinde. Man berief sich auf die Verfassung. Ich habe sie in der Hand; sie sagt, die Verhandlungen des Grossen Rathes sollen dem Volke bekannt gemacht werden. Es ist mir auch bekannt, daß im Verfassungsrathe selbst diese Bestimmung dahin ausgelegt wurde, die Verhandlungen sollen ja freilich vollständig gedruckt werden; indessen ist dies nach meiner Ansicht mehr Interpretation als Haupfsache. Die Haupfsache ist diese, daß das Volk wisse, was Sie beschließen, daß es die Motive davon kenne. Über namentlich bei den gegenwärtigen Verhältnissen, von denen wir finden, sie seien nicht zu den unruhigeren zu zählen, will es mir scheinen, ein summarischer Auszug sollte genügen, wodurch eine bedeutende Ersparnis erzielt werden könnte. Ich kann nicht umhin, diese Idee zu reproduzieren. Ich weiß, daß es schon früher mit geringem Erfolge geschah, allein ich möchte Ihnen zu bedenken geben, welchen Einfluß die Ausgaben auf die Landesbesteuerung haben, und diesem Verhältnisse gegenüber halte ich es für meine Pflicht, wo ich die Möglichkeit sehe, zur Verminderung der Ausgaben des Staates beizutragen. Eine fortwährende Vermehrung der Ausgaben wird unausweichlich eine finanzielle Reaktion zur Folge haben, wenn der Große Rat auch in der besten Absicht handelt. Im Ganzen genommen leidet der Mittelstand am meisten darunter. Dem Armen, welcher nichts bezahlt, mag es gleichgültig sein, ebenso dem Reichen, ob er etwas mehr oder weniger bezahlt; aber der Mittelstand ist es, welchen die Last am meisten drückt. Gestützt auf das Angebrachte, erlaube ich mir, diesen Gegenstand noch einmal zur Sprache zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann auf die Idee des Herrn Wildbolz durchaus eintreten, und wäre sehr bereit, Abhilfe zu gewähren, denn ganz sicher gehört die Ausgabe für die Grossräthsverhandlungen zu denjenigen, welche nicht sehr dringend sind, und die dadurch erleichtert werden könnten, wenn man die Verhandlungen statt in extenso in einem kurzen Auszuge geben würde. Indessen erinnere ich Sie daran, daß dieser Gegenstand bei früheren Budgetberathungen schon zur Sprache gebracht wurde, und daß man am Ende zu dem Resultate kam, die vollständige Herausgabe der Verhandlungen sei konstitutionell vorgeschrieben. Die Verwaltung hat in diesem Zweige wesentliche Verbesserungen getroffen und das Resultat derselben besteht darin, daß wir statt des früheren Ausfalls nun

einen Reinertrag von 10,000 Fr. haben. Es wurde ein getrenntes Abonnement eingeführt, so daß es den Abonnenten des Amtsblattes freisteht, die Grossräthsverhandlungen zu halten oder nicht. Der Unterschied im Preise beträgt bloß 2 Fr., dennoch hält eine beträchtliche Zahl der Abonnenten das Verhandlungsblatt nicht, ein Beweis, daß das Interesse an diesen Verhandlungen nicht so groß sei, als man es darstellte. Ich bin der Ansicht, es sei vor der Hand nicht viel zu ändern, so gerne ich handbieten würde. Ich stelle es der Versammlung anheim zu entscheiden, ob der Verfassung durch einen Auszug Genüge geleistet würde. Doch muß ich dabei aufmerksam machen, daß alsdann ein großer Uebelstand eintreten würde, indem man leicht glauben könnte, die Parteilichkeit habe einen Einfluss auf die Herausgabe; ein Redner könnte finden, sein Votum sei nicht so dargestellt, wie er es wünsche, man habe gerade Dabentige weggelassen, worauf er Werth legte. Es wird daher schwer sein, eine Aenderung zu treffen, und dieser Grund führt zu dem Resultate, daß man die bisherige Einrichtung bestehen ließ. Auf die Bemerkungen des Herrn Karrer habe ich nur zu entgegnen, daß früher bei gleichen Preisen, wobei der Staat nicht zu Schaden kam, ein konservativer Buchdrucker vor einem radikalen hin und wieder den Vorzug erhalten haben mag; aber dieses kompensirt dasjenige, was früher geschah, als man den radikalen Buchdruckern den Vorzug gab. Der beste Beweis, daß man nicht unbüllig verfährt, mag darin liegen, daß dieses Budget von einem Radikalen gedruckt wurde.

A b s i m m u n g :

Für die Ansätze unter Litt. A	Handmehr.
Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Wildbolz	54 Stimmen.
Dagegen	29 Stimmen.

B. Direkte Abgaben.

1) Grund-, Kapital- und Einkommesteuer des alten Kantonstheiles pro 1855. Kapitalschätzung: Fr. 667,265,439 Rp. 13.	Fr.
Rohertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{10}$ vom Tausend.	934,020
Abzug der Ausgaben:	
Erhebungskosten an die Gemeinden	28,020
Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Bureauauslagen &c.	10,000
	Fr. 38,020
Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer	Fr. 896,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 649,234.	
2) Rohertrag der Grundsteuer des neuen Kantonstheils, nach der Kapitalschätzung von Fr. 67,142,839. 37	205,307
Abzug der Ausgaben:	
Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur-vérificateur du cadastre	9,400
5 Prozent Erhebungsgebühren für die Grundsteuererinnnehmer	10,265
Bureau- und Reisekosten	3,142
	Fr. 22,807

Reinertrag der Grundsteuer des neuen Kantons-	
theils	Fr. 182,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 150,591.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1853 setzt über die Steuerausgleichsverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile Folgendes fest:

Wenn der alte Kanton 1 vom Tausend einzahlt, was auf obigem Steuerkapital netto Fr. 637,250 abwirft, so hat der Jura netto eine Steuerquote zu entrichten von Fr. 125,000 und im Verhältnis von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$ mehr, wenn der alte Kanton mehr einzahlt.

Da letzterer nun für 1855 $\frac{4}{10}$ vom Tausend oder netto Fr. 258,750 mehr entrichten soll, so bezöge es dem Jura im gleichen Verhältnisse mehr oder im Ganzen netto Fr. 182,500

oder brutto Fr. 205,307

wovon abgehen: 5 Prozent Erhebungsgebühren an die Grundsteuer-Einnahmer . Fr. 10,265

Besoldung des sämmlichen Grundsteuer-Beamtenpersonals " 9,400
Büreau- und Reisekosten " 3,142

Fr. 22,807

Reinertrag gleich wie oben . Fr. 182,500

Reinertrag der direkten Abgaben Fr. 1,078,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 799,825.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit man über die Berechnung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsthalle im Klaren sei, ist dem Ansage der Steuer im vorliegenden Budget eine Note beigefügt, welche sich auf das Gesetz vom 21. Dez. 1853 beruft. Der Grundsatz ist nämlich dieser: so lange der alte Kanton nur eine direkte Steuer von 1 pro mille bezieht, soll der Jura nicht mehr als 125,000 Fr. bezahlen, mit dem Vorbehalt, daß die Festsetzung des Steuerverhältnisses je nach Absluß von fünf Jahren einer Revision unterworfen werde. Vor der Hand wurde die Grundsteuer des Jura auf 125,000 Fr. herabgesetzt, und dabei auch das Armenwesen in Rechnung gebracht. Ferner wurde festgesetzt, daß, wenn der alte Kanton mehr als 1 pro mille direkte Steuern beziehe, das Plus auch für den Jura in Ansatz zu bringen sei und zwar im Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$. Auf dieses Verhältnis stützt sich die Summe von 182,500 Fr., welche für den Jura ausgelegt ist. Hier ist die Ausgabe für das außerordentliche Budget nicht inbegriffen. Es mag noch bemerkt werden, daß die Versammlung, wenn sie zur Feststellung des Ausgabenbudgets schreitet, sich vielleicht veranlaßt finden könnte, auf die direkten Steuern zurückzukommen, je nachdem Aenderungen angebracht werden. Der Regierungsrath legt ein großes Gewicht darauf, daß man dieses Budget nicht mit einem Defizite schließe. Es werden noch besondere Ausgaben nothwendig sein, namentlich für die Einrichtung des neuen Irrenhauses, welches auf nächsten Sommer vollendet sein wird, um bevölkert zu werden. Ich möchte daher davor warnen, wegen des kleinen Überschusses der Einnahmen, welchen das vorliegende Budget enthält, das Resultat für ein günstigeres zu halten, als es in der Wirklichkeit ist. Ich empfehle Ihnen auch in Betreff der direkten Abgaben den Antrag des Regierungsrathes.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission empfiehlt denselben ebenfalls.

Die Ansäze unter Litt. B werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

1) Lösung von verkauften Effekten Fr. 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 143.

2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeits-Besoldungen " 2,200

Summe Einnahmens an Verschiedenem Fr. 2,700

Die Ansäze unter der Abtheilung IV. werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens:		
A. Liegenschaften	Fr. 230,650	
B. Kapitalien	" 546,845	
II. Ertrag der Regalien:		" 939,511
III. Ertrag der Abgaben:		
A. Indirekte Abgaben	" 1,515,583	
B. Direkte Abgaben	" 1,078,500	
IV. Verschiedenes	" 2,700	

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1) Grosser Rath.

Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen, zu 47 Sitzungen Fr. 35,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 51,645.

2) Regierungsrath.

Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 9. Jenner 1851 Fr. 36,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,689.
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben Fr. 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,521.

Fr. 56,800

3) Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien Fr. 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,023.

4) Staatskanzlei:

a. Besoldungen nach dem Gesetz v. 9. Jenner 1851: des Staatschreibers, Rathsschreibers, Substituten, Übersetzers, der Standesweibel und Kanzelläufer Fr. 13,230
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,202.
b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes " 22,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 27,114.
c. Bedienung und Unterhalt des Rathauses " 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,943.

Fr. 39,730

5) Regierungssstatthalter und Amtsverweser.

a. Besoldungen nach dem Gesetz v. 9. Jenner 1851 Fr. 66,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 67,674.
b. Büreaukosten " 5,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,104.
c. Behaltungskosten " 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,083.
d. Mietzinsen für Audienzlokalien " 600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 636.

Fr. 77,500

6) Amtsschreiber.

a. Besoldungen nach dem Dekret v. 13. Dez. 1838 Fr. 25,574
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,767.
b. Mietzinsen für Kanzleilokalien Fr. 392
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 409.

Fr. 25,966

Summe der allgem. Verwaltungskosten Fr. 238,996

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Sitzungen des Grossen Rathes wurde früher immer eine größere Ausgabe vorgesehen; indessen glaubte der Regierungsrath, eine solche werde gegenwärtig nicht mehr nötig sein. Wie

Sie wissen, gab es früher unendlich lange Diskussionen über streitige Punkte, welche wahrscheinlich jetzt zum großen Theile dahinfallen. Diese Woche leistet den Beweis, daß die Verhandlungen auch kurz sein können. Die Besoldungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften. Was den Rathskredit betrifft, so ist derselbe gegenüber seinem früheren Betrage sehr beschränkt. Die Summe von 20,000 Fr. ist durchaus nothwendig, um in unvorgesehenen Fällen Hülfe leisten zu können. Auch der Ansatz für Taggelder der Ständeräthe und Absendung der Kommissarien wird aufgebraucht werden, weil wir in den Fall kommen, durch Ausgeschossene mit andern Kantonen in Eisenbahnsachen unterhandeln zu müssen. Bei der Staatskanzlei sehen Sie eine Verminderung der Ausgaben, welche darin ihren Grund hat, daß statt 4 Bediensteten nur noch 3 angestellt sind, nämlich 2 Weibel und 1 Läufer, während früher 4 waren. Die Erfahrung lehrte, daß es auf diesem Fuße auch gehen kann. Der Ansatz für die Regierungsstatthalter und Amtsverweser ist ungefähr gleich, wie früher. Die Beholzungskosten für diese Beamten sind sehr mäßig berechnet; wenn Sie bedenken, daß sich die Summe von 5000 Franken auf 30 Bureau verteilt, so werden Sie dieselbe nicht zu hoch finden. In Bezug auf die Amtsschreiber ist zu bemerken, daß man mit der Revision ihrer Besoldungen einstweilen noch warten mußte, indem sie bei der Vereinigung der Grundbücher eine sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen haben und dabei besondere Ausgaben für Vermehrung ihrer Angestellten nicht ausweichen können. Es wurde diesen Beamten bei der Beendigung ihrer Arbeit noch eine Extrabelohnung in Aussicht gestellt. Wenn aber dieselbe einmal vollendet sein wird, so müssen auch die Besoldungen der Amtsschreiber einer Revision unterworfen werden, da sie die einzigen Beamten sind, welche dieselbe noch nicht erfuhrn.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen auch diese Ansätze zur Genehmigung; dagegen soll ich Namens derselben eine Bemerkung machen. Nach dem Gesetze vom 9. Januar 1851 betragen die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Amtsverweser eine Summe von 66,300 Fr., nicht 66,500 Fr., wie sie im Budget erscheinen. Mit dieser Modifikation trage ich auf Genehmigung der Ausgabeposten an.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt diese Modifikation zu.

Die Ansätze unter Zffr. I werden mit dieser Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorial-Büreau's.

a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,602.	"
b. Büreaukosten	10,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,625.	"
c. Kosten der Armen- und Gemeindsorganisation	2,000
	Fr. 14,600

2) Gesundheitswesen.

a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr. 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,548.	"
b. Wartgelder an Aerzte	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,698.	"
c. Hebammenschule	3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,756.	"
	Fr. 7,500

3) Volkswirthschaft.

a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft	Fr. 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,804.	"
b. Für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht	15,000
NB. Zu diesen Fr. 15,000 werden noch Fr. 5,000 aus der Viehenschädigungskasse begeschlossen.	"

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,462.

Fr. 27,000

4) Militärpensionen	Fr. 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,575.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis die Revision der Gemeindsorganisation ganz durchgeführt sein wird, mußte man in Betreff der Büreaukosten einige Rücksicht nehmen. Über das Gesundheitswesen habe ich nichts zu bemerken. Die Ansätze für Volkswirthschaft entsprechen den letzjährigen Ausgaben, und wie wir sehen, enthält Litt. a fast das Doppelte des Durchschnittsbetrages der früheren Jahre. Um endlich den östern Reklamationen für größere Förderung der Viehzucht möglichst zu entsprechen, wurde letztes Jahr beschlossen, 5000 Fr. aus der Viehenschädigungskasse zu diesem Zwecke zu verwenden, um die Summe von 20,000 Fr. zu erreichen. Die Militärpensionen betragen etwas weniger als früher infolge des Todes einiger Personen.

Schäfer. In der Überzeugung, daß die kritische Lage, in welcher der Kanton sich befindet, hauptsächlich ihren Grund in dem Missverhältnisse der unbeschäftigten Hände zu der Beschäftigung hat, welche verschafft werden kann und verschafft werden soll, stelle ich mit Rücksicht auf Zffr. 3 litt. a den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, einen Preis für die beste Schrift über die Frage auszuschreiben: welche neue Industrie in den verschiedenen Landesteile des Kantons Bern mit besonderer Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse eingeführt werden können. Ich beabsichtige, einen ähnlichen Antrag über das Auswanderungswesen zu stellen und erlaube mir, denselben der Abkürzung wegen hier anzubringen, wenn der Herr Berichterstatter nichts dagegen hat. Der Antrag geht dahin, der Regierungsrath sei ferner beauftragt, einen Preis für die beste Schrift über die Anlegung einer Kolonie in Nordamerika, mit besonderer Berücksichtigung des Transportes und der dortigen Organisation, auszusezen. Ich sah mit Vergnügen, daß der Ansatz zur Förderung der Industrie erhöht und vor einigen Jahren ein solcher für die Auswanderung in das Budget aufgenommen wurde. Mich dünkt, damit treffe man den Nagel auf den Kopf, um mich so auszudrücken. Man kann lange in allen möglichen Richtungen Verbesserungen einführen, es wird nicht einen nachhaltigen Erfolg haben, wenn man sich nicht strebt, das Missverhältnis der unbeschäftigten Hände und der Auswanderung dadurch zu heben, daß man einerseits forschkt, andererseits Arbeit in's Land schafft. Man macht verschiedene Versuche, besonders im Amte Schwarzenburg, indem man die Schwarzwälzeruhrenfabrikation dort einzuführen trachte; es glückte nicht, und ich habe die Überzeugung, daß es deshalb nicht recht gelang, weil man es nie recht anstieg. Herr Präsident, meine Herren! Es braucht Geduld dazu; man soll nicht glauben, daß solche Dinge schnell hervorgezaubert werden können. So will man anderwärts auch die Uhrenindustrie mit einigen tausend Franken einführen. Ich glaube, auch das werde nicht gelingen. Wenn man etwas Gründliches will, so muß von oben angefangen werden. Man kann Niemanden zumuthen, wie er sein Vermögen verwenden soll, aber ich sähe es mit größtem Vergnügen, wenn die Vermögen der Stadt Bern ihre Kinder mehr der Industrie widmen würden, statt an den Ideen zu hängen, deren Rückkehr man einigermaßen fürchtet. Wenn denn auch — ich kann es mit Vergnügen ausrufen — alle Kapitalisten wüssten, welcher Genuss es ist, Handelsmann und Industrieller zu sein, so würden sie ihre Söhne vielmehr diesen Zweigen der

Beschäftigung widmen als Studien, wie die Jurisprudenz u. dgl. Die Berufe letzterer Art hängen sich gewissermaßen an das industrielle Leben an, sie saugen gewissermaßen an uns, wenn ich mich so ausdrücken darf. Man lasse sich daran gewöhnen, das Kapital mit der Arbeit zu verbinden und ich bin überzeugt, wenn einige Herren von Bern angefangen haben, ihre Söhne dieser Richtung zu widmen und sie darin zu unterstützen, so werden sie Freude daran haben, und Bern wird nach und nach Handelsstadt werden, so gut als Zürich, St. Gallen und andere Städte. Ich empfehle Ihnen also meine Anträge zur Genehmigung.

Fischer, Direktor des Innern. Sie werden wahrgenommen haben, daß die Ansätze der in Beratung liegenden Abtheilung ungefähr gleich seien, wie früher, namentlich was die Volkswirthschaft betrifft. Ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß es auf diesem Fuße bleiben möchte. Wenn es nöthig ist, über die Einführung neuer Industriezweige, über die Auswanderung Preisschriften auszuschreiben, so soll, nach dem bisherigen Gange der Dinge, die betreffende Direktion das nöthige Geld auf den ihr angewiesenen Krediten finden. Ich glaube nicht, daß der Geschäftsgang es zulasse, die Summe dafür schon im voraus zu bestimmen. Es genügt, im Allgemeinen eine Summe für diesen Zweig auszusehen, und die Verwendung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Uebrigens kann man nicht wissen, ob Preisschriften über die angeregten Fragen den beabsichtigten Erfolg haben würden, weil man die Konkurrenten nicht kennt. Oft hatten solche Preisschriften einen schönen Erfolg, oft auch nicht. Namentlich was die Industrie betrifft, so ist es für die Behörden eine eigenhümliche Sache, sich einzumischen; sie können zwar anregen, unterstützend wirken, aber Industrie schaffen können sie nicht; und sie möchten noch so viele Preisschriften in der Hand haben, so glaube ich nicht, daß sie damit sehr vorwärts kämen. **Hr. Präsident**, meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen zu eröffnen, daß die im Budget bewilligte Summe von 12,000 Fr. zur Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft letztes Jahr ziemlich erfreulich verwendet werden konnte, und daß man hoffen kann, den industriellen Geist dadurch zu heben. Die erwähnte Summe wurde hauptsächlich dafür verwendet, um einerseits an denjenigen Orten, wo sich Privatgesellschaften zum Zwecke der Gründung industrieller Etablissements bildeten, unterstützend zu wirken, namentlich bei der Uhrenfabrikation; andererseits um industrielle Schulen zu gründen. Das Letztere geschah in der Gemeinde Lenk, wo der Versuch gemacht wurde, die Stickerei einzuführen, welche besonders in St. Gallen und Appenzell blüht. Durch die verdankenswerthe Mitwirkung des Herrn v. Gonzenbach und des dortigen Pfarrers konnten erfreuliche Resultate erzielt werden. Auf dem nämlichen Fuße wird man auch ferner zu wirken fortfahren, und wenn sich die Wünschbarkeit zeigt, den bisherigen Unternehmen eine grössere Ausdehnung zu geben, so glaube ich, die bewilligte Summe genüge. Zwar wird die Direktion des Innern es immer gerne sehen, wenn man ihre Kredite erhöht; allein nach der Diskussion im Regierungsrathe über die einzelnen Ansätze, Angesichts der ziemlich starken Steuer, die man verlangen muß, und da es unvermeidlich ist, daß die Steuern immer zunehmen, so glaube ich hier nicht sowohl als Direktor des Innern, als vielmehr in der Eigenschaft eines Mitgliedes des Regierungsrathes sprechen zu sollen, und von diesem Standpunkte aus muß ich wünschen, daß die Ansätze angenommen werden, wie sie vorliegen. Wenn auch Preisschriften ausgeschrieben werden sollen, so ist es nicht nöthig, darüber besondere Beschlüsse zu fassen.

Dr. v. Gonzenbach. Ueber die Frage der Industrie erlaube ich mir nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich glaube, Herr Seßler habe den rechten Punkt getroffen, wenn er sagt, Privaten sollen vorzüglich auf diesem Felde wirken. Das ist unendlich wichtiger, als wenn der Staat sich einmischt. Was können Sie mit einer Summe von 12,000 Fr., oder wenn Sie 24,000 in das Budget aufnehmen, erzielen? Nichts Anderes, als da und dort eine Schule, wie diejenige in Lenk, in Gang

zu bringen, den jungen Leute die Fertigkeit beizubringen, daß sie in einem Industriezweige arbeiten können. Dann ist der Zweck der Schule erreicht; dann muß eine andere Schule kommen: die Handelskraft; es ist Kapital und eigene Beihilfung nothwendig, und nun kann der Staat sich nicht mehr einmischen. Er hat auch nicht die Talente unter seinen Beamten, welche nöthig sind, um mit gutem Erfolg eine industrielle Unternehmung zu leiten. Es wurde heute ein Zweig, nämlich das Institut der Bank, von Seite des Herrn Stämpfli berührt, und er bemerkte mit Recht, auch dieses Institut würde in Privathänden bessere Geschäfte machen, als unter den Händen des Staates. Die Bank muß etwas wagen können, und wenn Sie dieselbe unter die Vormundschaft des Staates stellen, so kann sie nichts wagen. Industrielle Unternehmen sind daher Sache des Privatmannes; dagegen hat der Staat für Anstalten zu sorgen, in welchen die Leute dazu vorbereitet werden. Dazu sind Einleitungen getroffen: die polytechnische Schule, und in Verbindung damit auch unsere Schulen, werden in dieser Richtung wirken. Ich bin also mit dem Herrn Direktor des Innern einverstanden, daß sich der Staat nicht mit der Ausführung industrieller Unternehmen befassen kann, dagegen soll er den Geist dafür zu erhalten suchen. Nun erlaube ich mir eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. **Herr Präsident**, meine Herren! Viele von Ihnen werden sich erinnern, daß die Schweiz unter der Herrschaft der Mediation verpflichtet war, 16,000 Mann an Frankreich zu stellen, welche im Jahr 1815 zurückgerufen wurden, indem man ihnen eine Medaille und eine Unterstützung zusagte, auf welche sie Anspruch haben, wenn sie sechzig Jahre alt werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Invalidenfond gebildet, der von drei Direktoren verwaltet wurde: der eine befand sich in Zürich, der andere in Bern, der dritte in Luzern. In der Folge wurde von Seite der Tagsatzung beschlossen, den Fonds unter die Kantone zu verteilen, damit diese selbst für ihre Invaliden sorgen. Der Kanton Bern erhielt auch sein Betreffniß. Ich weiß nicht, ob er seine Verpflichtungen immer erfüllte; in einem Falle ist es mir bekannt, daß es nicht der Fall war. Ich reklamirte für einen armen Mann bei der Regierung, sie möchte ihm eine Unterstützung verabfolgen lassen. Es trifft nur einen Louisd'or, und wenn ich nicht irre, befinden sich noch fünf solcher Invaliden im Kanton, so daß die Ausgabe für den Staat nicht eine grosse ist, wenn er jährlich fünf Louisd'or verabreichen läßt. Es ist eine Ehrenpflicht, welche der Staat um so eher erfüllen soll, als es nicht eine freie Werbung war, durch welche die Betreffenden in den französischen Militärdienst traten, sondern die Leute wurden damals dazu gezwungen, und es kam dabei Manches vor, was nicht zu recht fertigen war. Da der Budgetansatz früherer Jahre über 8000 Fr. betrug, und für das nächste Jahr nur 6500 Fr. ausgesetzt sind, so erlaube ich mir, darauf anzutragen, es möchte diese Summe um 200 Fr. erhöht werden, damit die Besitzer von Medaillen aus französischen Diensten berücksichtigt werden können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Bemerkungen des Herrn Seßler betrifft, so glaube ich, sie gehören ihrem Hauptinhalte nach nicht zur Budgetberatung. Ob die Burger der Stadt Bern etwas mehr Industrie und Handel treiben oder nicht, hat nach meiner Ansicht auf die Budgetansätze keinen grossen Einfluß. Uebrigens macht sich Herr Seßler auch eine irrite Vorstellung von der Sache. Mir sind viele Berner bekannt, die bedeutende industrielle Etablissements besitzen und sie mit Erfolg betreiben, namentlich im Auslande. Wenn der Einzelne findet, der heimathliche Boden sei seiner Industrie nicht so günstig, so muß man es seinem Gutdünken überlassen, und ich glaube, man gehe darin etwas zu weit. Indessen ist zu hoffen, daß, wenn einmal die Eisenbahnen eingeführt sein werden, die leichtere Kommunikation ebenfalls ihren Einfluss zur Hebung der Industrie geltend machen werde; der Umstand, daß wir alsdann Zürich, Basel und St. Gallen näher zu stehen kommen, dürfte vielleicht einen Durchzug in unsere Stadt bringen. Was das Ausschreiben von Preisschriften anbelangt, so sehe ich nicht sehr großes Vertrauen darauf, daß das Publikum durch solche sehr aufgeklärt werde, und ich möchte

Herrn Schler bitten, diesen Gegenstand der Verwaltung zu überlassen. Der Herr Direktor des Innern wird gewiß die geeigneten Anträge bringen, wenn er es nothwendig findet. Die Ausgaben des Staates zur Hebung der Industrie haben nicht immer einen glücklichen Erfolg, aber auch nicht immer einen ungünstigen; indessen hoffe ich, es werde damit immer besser kommen; besonders dürfte es zweckmäßig sein, durch Prämien die Leute aufzumuntern. Demjenigen, was Herr v. Gonzenbach über die Unterstützung der Invaliden anführt, widerstehe ich mich nicht, daß man untersuche, wie viele solcher Invaliden noch existiren und welche Ausgabe ihre Unterstützung erfordere. Ich glaube aber nicht, daß deshalb eine Änderung des Budgetansatzes nothwendig sei; der Budgetansatz wird wahrscheinlich hinreichen, indem nach und nach einige dieser Personen mit Tod abgehen und Andere an die Stelle der Hingeschiedenen treten können.

Dr. v. Gonzenbach erklärt sich damit befriedigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch die Kommission beschäftigte sich mit dem Gedanken, wie die Industrie zu befördern sei. Sie fand, es sollte besonders der Leinwandfabrikation, einem Industriezweige, der sich so gut mit der Landwirtschaft vereinigen läßt, alle Aufmerksamkeit geschenkt werden; die Direktion des Innern möchte daher in Bezug aufziehen, ob nicht durch Prämien geholfen werden könnte.

A b s i m m u n g :

Für die Budgetansätze bis zu Bfr. 5	Handmehr.
Für die Erheblichkeit der Anträge des Herrn Schler	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

5) Armenwesen.

1. Ordentliche Staatsbeihilfen an die Armentellen	Bfr. 283,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 315,005.
2. Außerordentliche Staatsbeihilfen an die Armentellen	" 111,520
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 38,077.
3. Auswanderungs-Unterstützung.	" 21,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 20,194.
4. Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege	" 30,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 38,245.
5. Spenden für Waisen und verlassene Kinder	" 13,370
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 13,370.
6. Armenanstalten:	
a. Rettungsanstalt in Lendorf, 30 Böblinge	" 6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 11,367.
b. Erziehungsanstalt in Köniz, 60 Knaben	" 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 11,163.
c. Erziehungsanstalt in Rüeggisberg, 55 Mädchen	" 7,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 7,352.
d. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, Unterhalt für 330 Straflinge	" 46,000
Schuldentilgung (für Mobiliar)	" 6,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 40,539.
e. Versorgungsanstalt in Bärau, 240 Personen, nach Abzug der Kostgeldbeiträge	" 34,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 34,954.
7. Handwerksstipendien	" 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 5,661.
8. Beiträge an Bezirksarmenanstalten	" 9,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 10,384.
9. Direkte Unterstützungen an auswärtige Kantonsbürger	" 2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 1,397.
10) Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	" 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre:	Bfr. 2,527.

Diese Summe der Bfr. 589,690

besteht: 1 ^o aus den verfassungsmäßigen Fr. 400,000 alte Währung oder neue Währung	Fr. 579,000
2 ^o aus dem mit dem Jura zu verrechnenden Beitrage im Verhältnis von $\frac{2}{11}$ der Kosten für die Mitbenutzung von Thorberg und Lendorf	" 10,690
11. Kostgelder im Irrenhaus, im Pfänderhaus, in der Hülfstrassenanstalt in Thorberg, und für Heimatlose	" 13,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,283.	" 13,300
12. Notfallstuben	" 39,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 35,934.	" 39,500
13. Poliklinik	2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,250.	" 2,000
14. Armenimpfungen	" 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,890.	" 4,500
15. Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	" 8,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8484.	" 8,800
16. Landsäcken-Korporation	" 28,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,573.	" 28,000
17. Spenden für Unheilbare	" 46,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 45,085.	" 46,000
18. Außerordentliche Unterstützungen	" 20,000
	Fr. 751,790

Summe für die Direktion des Innern: Fr. 807,390

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Abteilung theilen sich in zwei Kategorien, von welchen die eine die Ausgabenposten enthält, welche aus den verfassungsmäßigen 400,000 Fr. a. W. bestritten werden. Wenn Sie aber diese Abteilung mit dem leitjährligen Budget vergleichen, so finden Sie hier eine Vermehrung von 10,690 Fr. Der Grund dieser Erhöhung liegt darin, daß dem Jura für die Mitbenutzung der Anstalten von Lendorf und Thorberg ein Beitrag im Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$ angerechnet wurde. Ich überlasse es dem Herrn Direktor des Innern, Ihnen über diesen Gegenstand nähere Auskunft zu erteilen; er wird diese Aufgabe auch befriedigender lösen als ich. Sodann folgen die Ausgabenposten, welche nicht unter den §. 85 der Verfassung fallen. Auch bei diesen beiden finden sich mehrere Erhöhungen der Kredite; namentlich erscheint unter Bfr. 18 unter der Rubrik „außerordentliche Unterstützungen“ ein Posten von 20,000 Fr., welcher sich bisher nicht im Budget befand. Der Herr Direktor des Innern stellte die Aufnahme desselben als sehr dringend dar, besonders auch mit Rücksicht auf wirksamere Unterstützung des Auswanderungswesens. Ich wünsche, daß man mit dieser Ausgabe von 751,790 Fr. den Zweck, welchen man im Auge hat, erreichen möchte. Leider hat der Erfolg der letzten acht Jahre nicht alle Erwartungen befriedigt; er blieb in mancher Beziehung weit hinter den Ergebnissen zurück, welche man durch diese großartige Unterstützung zu erzielen hoffte. Ich habe die Überzeugung, daß nicht allein durch Verabfolgung von Geldspenden Besserungen im Armenwesen der Gemeinden herbeigeführt werden müssen; es ist jedoch heute nicht der Fall, über diese Frage zu verhandeln. Aufgabe der Direktion des Innern ist es, dieselbe zu prüfen; auch wurde zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt, welche Ihnen darüber später umfassende Anträge bringen wird. Ich zweifle nicht daran, daß es der gemeinschaftlichen Zusammenwirkung sachkundiger Männer gelingen werde, eine wesentliche Verbesserung unserer Zustände herbeizuführen. Ich sah diese Vermehrung unserer Ausgaben ungerne, allein nach Anhörung der Gründe von Seite des Herrn Direktors des Innern, welcher darauf großes Gewicht legte, nahm ich keinen Alstant, mich ihm anzuschließen, so daß im Regierungsrathe darüber Einstimmigkeit herrschte.

Fischer, Direktor des Innern. Früher wurde bei der Behandlung des Budget der Direktion des Innern über das Armenwesen gewöhnlich das Materelle des Gegenstandes weitläufig besprochen, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf das

Zahlenverhältnis der Kredite. Vielleicht würde es dieses Jahr um so eher geschehen, als gar viele Fragen zur Sprache gebracht wurden. Wenn es dazu dienen kann, eine lange Diskussion zu vermeiden, so bin ich so frei, einige Andeutungen über den Gang, welchen diese Angelegenheit nahm, zu geben, bevor die Versammlung das Budget des Armenwesens selbst erledigt. Herr Präsident, meine Herren! Im Laufe des verflossenen August erstattete die Direktion des Innern dem Regierungsrath einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Dinge im Armenwesen, und sie verband damit ihre Anträge, welche ziemlich weit gehen und wesentliche Änderungen bezeichnen. Der Regierungsrath beschäftigte sich damit und genehmigte dieselben mit einigen Modifikationen und Zusätzen. Infolge dessen ist es wesentlich darum zu thun, daß ein neues Gesetz ausgearbeitet werde und zwar über das Armenwesen im Allgemeinen, so daß es sich um eine Revision des Armgeldegesetzes handelt. Ferner soll eine Verordnung über die Niederlassungsverhältnisse, sodann ein neues Armenpolizeigesetz, welches die Kompetenzen der Gemeinden festsetzt, ausgearbeitet und endlich auf die Verhinderung leichtsinniger Ehen hingewirkt werden. Diese vier Punkte sind die wichtigsten, sie werden ihre Rückwirkung auf andere Punkte haben; so z. B. auf das Tellwesen. Die Direktion des Innern hat selbst den Wunsch, die Sache möchte so rasch als möglich ihrem Ziele entgegengeführt werden, und es ist mir leid, Ihnen die Erklärung abgeben zu müssen, daß die wünschbare Förderung derselben nicht bewirkt werden konnte; indessen hoffe ich, Sie werden, wenn sie die Umstände näher kennen, einsehen, daß die Schuld dieser Verzögerung nicht auf der Direktion des Innern liegt. Vor Allem hat die Behörde dahin zu wirken, daß eine geregeltere Ortsarmenpflege eingeführt werde. Die Einleitungen dazu sind bereits durch das Gesetz getroffen, aber sehr mangelhaft, und so muß die Direktion des Innern diesem Gegenstande besonders ihre Aufmerksamkeit zuwenden. In Verbindung damit ist die Vertheilung des Staatsbeitrages, welche jedoch die Beschaffung des nötigen Materials voraussetzt, um zu wissen, auf welchem Boden man stehe. Man sucht daher im Laufe des letzten Jahres sich in sämtlichen Gemeinden ein detaillirtes Verzeichnis der Familien, welche auswärtig unterstützen, sowie der Summen, welche darauf verwendet werden, zu verschaffen, um auszumitteln, wie viele auswärts unterstützte Hintersassen jede Gemeinde habe. Diese Arbeit ist sehr weitläufig und mehrere Gemeinden befinden sich, obschon im Ganzen viel guter Wille dafür vorhanden war, damit noch im Rückstande, so daß es ungeachtet der Anstellung mehrerer Kopisten noch nicht möglich war, ganz zu Ende zu kommen. Ich glaube, in vierzehn Tagen werde die Arbeit fertig und gestützt auf dieselbe wird man sich orientiren können. Das ist ein Hauptgrund der Verzögerung; ein anderer, den ich nicht verhehle, liegt in der Schwierigkeit der Sache selbst. Am Versuchen fehlte es nicht, die Frage auf diese oder jene Weise zu lösen, allein man stets leider immer auf Schwierigkeiten. Am Ende wird man sich doch zu etwas entschließen müssen, und ich glaube, man sollte davor nicht zurückschrecken. Allein es ist erklärlich, daß die Behörde bei einer so schwierigen Sache und bei den fortwährenden Zweifeln, welche sich kundgeben, etwas schüchtern und unentschieden wird, daß sie es nicht wagte, Ihnen jetzt schon ein Projekt vorzulegen. Es ist dies um so schwieriger, als das Armenwesen sich in sehr mühslicher Lage befindet und schon sehr bedeutende Misrechnungen gemacht wurden, so daß es allerdings wünschbar wäre, endlich einen Ausweg zu finden. Dies als Erklärung, warum die verlangten Vorlagen noch nicht gemacht werden konnten; indessen hoffe ich, sie werden im Laufe dieses Winters vorbereitet werden können. Unter diesen Umständen blieb der Behörde nichts übrig, als das Budget in bisheriger Weise zu entwerfen, was denn auch nach Maßgabe des Gesetzes geschah. Wenn Sie aber das vorliegende Budget mit dem letzjährigen verglichen, so werden Sie finden, daß letzteres für das Armenwesen 719,800 Fr. aussetzt, so daß die Gesamtsumme für diesen Zweig das nächste Jahr um 31,990 Fr. höher angesetzt ist als im letzjährigen Budget. Diese Erhöhung fällt besonders auf zwei Posten. Einerseits waren wir genötigt, infolge von Mehrausgaben für Lebensmittel und Überfüllung einiger Staatsanstalten die Aus-

gaben für diese zu vermehren, und diese Vermehrung ist ziemlich beträchtlich; andererseits glaubte die Direktion des Innern, es sei mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse überhaupt unmöglich nothwendig, eine Summe für Unterstützungen im Allgemeinen auszusezen; daher erscheint im Budget ein Ansatz von 20,000 Fr. für außerordentliche Unterstützungen. Diese Summe wird kaum genügen, allein im Regierungsrath wurde gewichtige Gründe gegen deren Erhöhung angeführt. Wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, zerfallen die Ausgaben für das Armenwesen in zwei Kategorien; die erste ist eine Folge der Ausführung des §. 85 der Verfassung durch Aussezung der 400,000 Fr. a. W.; darunter gehören auch die Ausgaben für die Staatsanstalten. Der Herr Finanzdirektor glaubte diese Summe um 10,690 Fr. überschreiten zu dürfen, weil die Zwangsarbeitsanstalt auch vom Jura benutzt werde. Im Uebriegen werden die 400,000 Fr. a. W. nach Mitgabe der bestehenden Gesetzgebung verwendet. Was die übrigen Ausgaben betrifft, so gehört darunter ein sehr beträchtlicher Posten, den man noch nicht aussezten konnte, den man aber nicht aus dem Auge verlieren darf, nämlich die Unterhaltung des neuen Irrenhauses Waldau, ein Ausgabeposten, welcher in Zukunft im Budget ein stehender Artikel sein wird. Ein Theil der Ausgabe wird zwar durch die Kosten der Kostgelder gedeckt, welche von Privaten bezahlt werden; aber die Kosten werden um so größer sein, als die Anstalt ebenfalls größer ist als die bisherige. Die übrigen Ansätze sind ungefähr gleich, wie die letztyährigen. Vielleicht wünscht man mit Rücksicht auf die bedrängte Lage vieler Gemeinden etwas weiter zu gehen, indessen fand über diesen Gegenstand im Regierungsrath bereits eine ausführliche Diskussion statt, und ich möchte daher als Mitglied der Regierung einer Erhöhung der Ansätze entgegentreten. Man darf nicht übersehen, daß andere Beschlüsse auf das Armenwesen zurückwirken. So haben Sie bereits den Vertrag mit der Zentralbahngesellschaft genehmigt, und es ist zu hoffen, daß im Frühjahr die Arbeiten umfangreich eröffnet und dadurch vielen Verdienst gewährt werde. Sodann kommt auch das Budget der Baudirektion in Betracht, welches für ordentliche Neubauten 240,000 Fr., für außerordentliche Bauten nicht weniger als 227,314 Fr. aussetzt, eine Summe, welche im Verhältnisse zu unserer finanziellen Lage gewiß sehr beachtenswerth ist. In Umrissung alles Angebrachten beschränke ich mich einstweilen darauf, Ihnen die Ansätze zu empfehlen, wie sie der Regierungsrath genehmigte.

Gfeller von Signau. Vor Allem erkläre ich, daß ich heute über diese höchst wichtige Angelegenheit nicht weitläufig sein werde. Es ist Ihnen bekannt, daß ich vor einigen Tagen mit einigen meiner Herren Kollegen einen Anzug stellte, von welchem ich wünsche und erwarte, daß er in den nächsten Tagen im Schoße dieser Versammlung behandelt werde. Ich behalte mir vor, denselben alsdann, wenn es Niemand übernehmen sollte, hier zu entwickeln und zu unterstützen. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden bereits bemerkt haben, daß über die Auslegung des §. 85 der Verfassung ein Streit obwaltet. Die Regierung — die gegenwärtige und die frühere — legt denselben in dem Sinne aus, wie das Budget es heute beweist. Die Regierung glaubt, sie handle nach dem Sinne und Geiste der Verfassung, wenn sie den §. 85 so auslege, wie es die Details der Ausgaben im Armenwesen zeigen; ich und viele andere Männer glauben, es könne denselben eine andere Auslegung gegeben werden, und ich erlaube mir bloß mit wenigen Worten anzudeuten, worin der Streit und die Meinungsverschiedenheit besteht. Die Regierung ist der Ansicht, wenn sie die Ausgaben für die Staatsarmenanstalten unter die Abtheilung der 400,000 Fr. a. W. setze, so sei dies die richtige Auslegung; ich hingegen glaube, daß die Kosten dieser Anstalten streng genommen und nach dem Sinne und Geiste der Verfassung nicht darunter gehören. Der Hauptzweck, welchen ich nun habe, geht dahin, die Erklärung abzugeben, daß ich mit der Auffassungsweise des Regierungsrathes bezüglich des §. 85 der Verfassung nicht einverstanden bin, daß ich mir vorbehalte, seiner Zeit die Gründe dafür zu entwickeln und gewärtige, wie der Große Rath sich über diesen Punkt ausspreche. Es ist noth-

wendig, daß die Versammlung sich ausspreche, da der Streit schon seit 1847 besteht. Ich habe schon im Jahre 1851 hier den Antrag gestellt, den Streit zu entscheiden, daß man eine Kommission zu dem Zwecke niederseze, um zu untersuchen, welche Ausgaben unter den §. 85 fallen, und welche nicht darunter gehören. Wenn ich nicht irre, so ist auf Seite 350 der Großerthsverhandlungen jenes Jahres der Antrag der Staatswirtschaftskommission enthalten, daß eine Kommission niedergesetzt werde. Ich bedaure sehr, daß der Sache keine Folge gegeben wurde; das ist der Hauptgrund, warum ich den Anzug stellte. Mit Rücksicht auf denselben will ich heute keinen Antrag auf Erhöhung der Budgetansätze stellen, und infofern den Herrn Finanzdirektor, wie den Herrn Direktor des Innern beruhigen; allein je nach dem Resultate des zu behandelnden Anzuges wird es mir später erlaubt sein, meine Anträge in Betreff der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, besonders auch mit Rücksicht auf die in armen Gemeinden entstandenen Defizite, zu stellen. Zu dem Zwecke, diese Defizite zu decken, wurde im Jahre 1851 ein Gesetz erlassen, welches der Regierung sogar befiehlt, oder sie wenigstens ermächtigt, den Gemeinden, welche solche Defizite haben und sie decken wollen, zu helfen. Bis dahin ist nach meinem Wissen noch gar nichts in dieser Sache geschehen, und ich werde mich daher, je nach dem Ausgange der Verhandlungen über meinen Anzug, veranlaßt finden, Anträge hinsichtlich dieses Gegenstandes zu stellen.

Sefler. Ich wünsche über einen Punkt Auskunft zu erhalten. Es erscheint nämlich bei der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg für den Unterhalt von 330 Straflingen eine Summe von 46,000 Fr. im Budget. Wenn nicht gesagt wird, was ein Strafling verdient, so könnte man glauben, er verdiente nichts. Ich wünsche daher, daß im Budget, wie bei dem Zuchthause, angegeben werde, wie hoch der Verdienst dieser Anstalt sei. Auch darüber wünsche ich Auskunft zu erhalten, welches vorzüglich die Beschäftigung der Straflinge sei.

Geißbühler. Ich will die Ansäße, wie sie im Budget stehen, auch nicht ändern, und erlaube mir nur im Allgemeinen ein Wort über diesen Theil der Verwaltung. Es wurde bei Feststellung der Einnahmen eine direkte Steuer von nahezu $1\frac{1}{2}$ pro mille beschlossen, statt daß man seit einigen Jahren sich mit 1 pro mille begnügte; ich widerstehe mich nicht. Wie diese Erhöhung der Steuer im Volke aufgenommen werde, wird eine andere Frage sein. Die Summen verlieren sich im Budget, man weiß nicht, wo sie sind. Ich begreife wohl, wir befinden uns in einer schwierigen Zeit, vielleicht in der schwierigsten. Das Armenwesen wird sich eher verschlimmern, vielleicht wird das Vagantenwesen in ein Stadium treten, wie wir es noch nicht gesehen haben. Was im Frühling die Gemeinden dazu sagen werden, kann ich mir denken, aber mir graut davor. Ich hörte schon letztes Jahr Viele sagen: wenn die Regierung $1\frac{1}{2}$, wenn sie 2 pro mille verlangt, so sind wir zufrieden, aber nehme man uns die Armen ab; man säubere die Straßen vom Bettel, dann wollen wir bezahlen. Ist das der Fall? Es geschah noch nicht; aber auf eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ pro mille kamen wir. Das ist ein Gedanke, den ich nicht übergehen konnte. Ein zweiter Umstand, welcher bösen Einfluß hat, besonders im Emmenthal, besteht, wie Herr Sefler es bereits andeutete, darin, daß viele Gemeinden mehr oder weniger Defizite haben. Trotz der angepriesenen Erleichterung für das Emmenthal gibt es Gemeinden, die 2—4—5000 Fr. Defizite haben, welche entweder als Ausfälle in der Armenrechnung oder als Anleihen erscheinen; und es gibt Gemeinden, welche bereits 30—40.000 Fr. oder noch mehr Schulden haben. Der §. 85 der Verfassung untersagt die obligatorischen Unterstützungen und bindet dem Staate die Hände. Aber was soll man thun? Die Gemeinden sagen: wir können nicht mehr fahren, wir gehen unserm Ruin entgegen; unsere Armengüter sind bald verbraucht und die Noth nimmt fortwährend zu. Ich bin so frei, es dem Herrn Direktor des Innern, welcher die Zustände wohl kennt, an's Herz zu legen, daß man die Verhältnisse so oder anders zu verbessern suche. Ich möchte Sie noch auf einen Umstand aufmerksam machen.

Die gehässigste Seite, welche gegenwärtig das Armenwesen hat, besteht in der böswilligen Verlassung der Familie von Seite vieler Väter. Häufiger war dies nie der Fall als jetzt, daß junge Leute sich verheiratheten, die Chemänner, namentlich wenn sie in Dienstverhältnissen stehen, wenn sie 2—3—5 Kinder haben, Weib und Kind verlassen und davon laufen. Unterdessen hat die Gemeinde die Familie zu erhalten. Oft haben die Behörden Jahre lang Mühe, den Betreffenden zu finden; endlich findet man ihn, man macht ihm den Prozeß, und was gewinnt man dabei? Man schickt ihn 5—6 Monate nach Thorberg; dann ist es fertig. Statt daß sich ein solcher arbeitsfähiger Bursche schämt, kommt er zurück und sagt: ich gehe nach Thorberg, so viel man will; ich gehe unendlich lieber nach Thorberg, als daß ich bei meiner Familie wieder einstehe; diese Strafe ist mir noch lange nicht groß genug, ich will sie viel lieber aushalten, als meine Pflichten erfüllen; ich kann es nicht mehr! Sie sehen, welche Einwirkung solche Erscheinungen in moralischer Hinsicht haben. Wenn die Gemeinden nicht von den oberen Behörden Schutz erhalten, so sinkt Alles zusammen. Ich wollte auch auf diesen Umstand aufmerksam machen, damit er, wie ich hoffe, im künftigen Armgeseze Berücksichtigung finde. Länger will ich Sie nicht aufhalten; ich stimme zu den Ansäßen; wie sie vorliegen, hoffe aber, man werde die Verhältnisse so oder anders zu verbessern suchen.

Brunner, Regierungsrat. Herr Sefler verlangte Auskunft über die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg. Es betrifft dies die Form der Rechnung, welche die Finanzdirektion fünftig berücksichtigen wird. Uebrigens kann ich Herrn Sefler darüber beruhigen, daß die genannte Anstalt auch ihren Verdienst hat. So kostete im Jahre 1850 jeder Strafling durchschnittlich Fr. 393. 33, während er Fr. 52. 32 verdiente, so daß die Kosten noch Fr. 341. 01 betrugen; im Jahre 1851 betrugen die Kosten Fr. 280. 65 per Strafling, der Verdienst Fr. 40. 49, so daß derselbe noch 65 Rappen auf den Tag kostete. Im Jahre 1852 reduzierten sich die Kosten durchschnittlich per Tag schon auf 46 Rappen, im Jahre 1853 bis auf 34 Rappen, während dagegen der Verdienst des Straflings durchschnittlich auf Fr. 72. 75 stieg. Die Strafarbeitsanstalt beschäftigt sich besonders mit Landwirtschaft; sie hat drei Domänen in Pacht; nebstdem werden die Straflinge mit der Weberei beschäftigt, welche sehr gut rentirt. Wenn die Anstalt den Staat dennoch viel kostet, so ist dies hauptsächlich dem Umstände zuzuschreiben, daß in derselben durchschnittlich 80 Knaben im Alter bis auf 12 Jahre sich aufzuhalten, welche mit dem besten Willen ihr Brod noch nicht verdienen können. Dieses Verhältniß röhrt daher, daß die Richterämter oft solche Knaben zur Enthaltung in Thorberg verurtheilen. Ich fragte mich, ob es ratsam sei, daß solche Knaben unter den ältern Vaganten gelassen und so verdorben werden; ich stellte daher bei der Regierung den Antrag, es möchte in der Anstalt eine besondere Schülerklasse gebildet werden, von welcher man glaubte, sie werde höchstens aus 30 Knaben bestehen. Nun haben wir durchschnittlich 80, und infolge dieses Umstandes kostet die Anstalt mehr. Was den von Herrn Sefler angeregten Gegenstand betrifft, so will ich mich über denselben heute auch nicht weiter aussprechen, indem ich gerne gewärtige, ob der Große Rat seine Ansicht theile. Ich meinerseits theile sie nicht, und so lange ich die Ehre habe, im Regierungsrathe und im Grossen Rathe ein Wort dazu zu sagen, werde ich nicht für gröbere Ausgaben stimmen, als die Verfassung erlaubt. Ich will erwarten, ob die Versammlung der Ansicht sei, daß die Kosten der Armenanstalten nicht aus den 400.000 Fr. a. W. bestritten werden sollen. Ich will dann mit dem Gesetze, vom 23. April 1847 §. 13 in der Hand nachweisen, daß die Ausgaben für die Armenanstalten, und namentlich für die Zwangsarbeitsanstalten, aus den 400.000 Fr. geschöpft werden sollen. Ich habe schon früher einem meiner Freunde bemerkt, ich finde, es liege im Interesse des Emmentals und derjenigen Landestheile, welche namentlich bei den 400.000 Fr. betheiligt sind, daß sie bescheiden seien und ihre Forderungen nicht überspannen; denn gar leicht könnte eine Ueberforderung, eine Unbescheidenheit in solchen Dingen, die ich übrigens heute Herrn Sefler gar nicht zur Last legen will, in

das Gegenteil umschlagen, daß sie weniger erhielten als sonst, und zwar gestützt auf das Gesetz. Ich erlaube mir die Frage, ob man immer und ewig schuldig sei, die 400,000 Fr. zu bezahlen, und ich sage, nein. Bisher hat man Rücksicht auf die herrschende Noth genommen, aber man soll billig sein und nicht verlangen, was Einem nicht gehört.

Imobersteg, gewes. Regierungsrath. Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen in Bezug eines andern Budgetanfusses. Ich weiß zwar aus früheren Erfahrungen, die ich als Mitglied der Behörde gemacht, wie schwer es ist, einmal festgestellte Ansätze abzuändern; indessen finde ich bei Vergleichung des ganzen Budgets mit unseren Verhältnissen dennoch eine bedeutende Unbilligkeit, und ich erlaube mir, dieses ganz kurz nachzuweisen. Es werden außerordentliche Summen für Straßenbauten in den verschiedenen Landestheilen ausgezahlt; in den letzten Tagen sahnen wir Beschlüsse über vorzunehmende Entsumpfungen und Eisenbahnbauten. Dies leistet der Kanton auf der einen Seite und insofern bin ich damit einverstanden, daß das Kapital nirgends besser angewendet sei als für solche Arbeiten. Aber man hat bei Aussetzung so bedeutender Summen nicht nur die Möglichkeit der betreffenden Unternehmungen im Auge, sondern auch die herrschenden Nothstände, und in dieser Beziehung tritt eine Unbilligkeit gegen einzelne Landestheile ein. Werden alle Theile des Kantons den nämlichen Nutzen davon haben? Sind nicht einzelne Gegenden gegenüber andern bevorzugt? Die meisten Landesgegenden sind mit Straßenbauten bedacht, auch das Oberland; allein der obere Theil derselben, Saanen, das Siebenthal ist nicht genug berücksichtigt. Sie können mir Kirchthurmpolitik vorwerfen. Für das Obersimmental werden 2000 Fr. ausgezahlt, und was soll diese Summe gegenüber der herrschenden Noth helfen? Wie gestaltet sich in anderer Beziehung die Sache für diese Gegenden? In den letzten Tagen erließen Sie Dekrete über die Entsumpfung von Mösern; die Ausführung solcher Unternehmungen wird auf die betreffenden Gegenden einen sehr wohlthätigen Einfluß ausüben; und es ist viel besser, auf diese Weise Geld zu verwenden als durch Verabreichung von Unterstützung an Lebensmitteln oder Baarschaft. Ferner werden in Folge der eingeleiteten Eisenbahnbauten viele Leute Verdienst erhalten. Aber von allen diesen Vortheilen haben andere Gegenden, andere Amtsbezirke gar nichts, und wenn Sie die erwähnten Beschlüsse mit Rücksicht auf die bevorstehende Noth erlassen haben, so glaube ich, es werde Niemand eine Unbilligkeit darin finden, wenn auch auf diejenigen Landestheile, welche keinen Vortheil von jenen Arbeiten haben, im Budget etwas mehr Rücksicht genommen wird. Ich könnte meine Bemerkungen bei dem Budget der Baudirektion anbringen, allein Sie wissen sehr gut, daß es bei der Berechnung derselben sehr schwer ist, Ansätze zu ändern, obschon es nicht unbillig ist, wenn ich für das arme Nauylpaßchen, das schon seit einigen Jahren im Budget zur Sprache gebracht wurde, einige tausend Franken mehr verlange. Ich halte daher dafür, es sei der Ansatz unter Zffr. 18 (außerordentliche Unterstützungen) zu erhöhen. Bereits im Regierungsrathe wünschte die Direktion des Innern einen höhern Kredit und ich will sagen, wie ich denselben verwendet wissen möchte. Ich bin überhaupt gegen die direkte Unterstützung an Geld und Lebensmitteln; diese helfen nur von der Hand in den Mund, wie man zu sagen pflegt. Die beste Unterstützung ist diese, wenn Verdienst damit verbunden werden kann, z. B. durch Vollendung einer angefangenen Strafe; und wenn Sie die Kredite der Baudirektion nicht erhöhen wollen, so sezen Sie die Erhöhung auf das Budget der Direktion des Innern. So ungerne ich es daher gegenüber dem Regierungsrathe thue, so möchte ich dennoch eine Erhöhung des Ansatzes unter Zffr. 18 auf 30,000 Fr. beantragen.

Bernard. Ich sehe auf dem Budget eine Summe von 10,690 Fr. für den Unterhalt der Anstalten von Thorberg und Landorf ausgezahlt. Ich weiß nicht, ob dieser Ansatz das erste Mal auf dem Budget erscheint. Ich billige diese Anstalten, welche für das Land von grossem Nutzen sind, da in denselben verlassene und verwahrloste Kinder, welche man nicht in Strafan-

stalten unterbringen kann, wie diejenigen in Bern und Pruntrut, erzogen werden können. Ich mache einen Unterschied zwischen diesen Anstalten und Thorberg, und ich sehe mit Vergnügen, daß auch der Jura die letztere benutzen kann. Bisher waren die Betreffenden gehalten, die Hälfte der Enthaltungskosten zu tragen. Diese Besteuer von 10,690 Fr. ist, nach dem Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ der Kosten für die Benutzung der fraglichen Anstalten berechnet. Ich möchte wissen, ob in dieser Hinsicht über die Zulassung der Jurassier ein Reglement besthebe. Es begegnet oft, daß die jurassischen Gerichte nicht wissen, was sie mit solchen Kindern anfangen wollen, man weiß nicht, wo sie verforschen; sie ins Gefängnis zu setzen, ist nicht passend; ebenso will man sie nicht in einem Zuchthause unterbringen, so daß man sie lieber nach Landorf oder Thorberg bringen möchte. Ich wünsche daher zu wissen, ob der Jura daselbst so viele Verurtheilte, als er wünscht, unterbringen könne, oder ob ein Reglement ihre Zahl bestimme, d. h. ob ein bestimmtes Verhältnis für die Beihilfung des Jura besthebe?

v. Werdt. Die gleichen trostlosen Zustände, wie sie die Herren Geissbühler und Gfeller in Bezug auf das Emmenthal schildern, zeigen sich auch im Mittellande; die gleichen Defizite im Armenwesen, und die gleichen Fragen: wohin soll das führen? Aber ich glaube, wir sollen heute auf alle diese Fragen nicht eintreten, wir würden den Gegenstand doch nicht erschöpfen, und am Ende vom Friede nicht viel mehr wissen, als am Anfange. Wir sollen dasselbe erwarten, was uns vom Hrn. Direktor des Innern in Aussicht gestellt wurde, welcher zugleich Chef des Armenwesens ist: wir sollen den Bericht der niedergesetzten Kommission erwarten, und dann wo möglich dem unglücklichen Zustande zu steuern suchen. Deßhalb erlaube ich mir nur den Wunsch gegenüber dem Herrn Direktor des Innern auszusprechen: es mögen auch diejenigen Gemeinden, welche früher aus besondern Gründen keine Teilen bezogen, im Hinblick auf die besondern Umstände, in denen sie sich befinden, wie die andern berücksichtigt werden.

Lempen unterstützt den Antrag des Herrn Imobersteg mit Rücksicht auf die in den Berggegenden herrschende Noth und Arbeitslosigkeit auf das Dringendste.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Bernard verlangte Auskunft über das Rechnungsverhältniß betreffend die Staatsanstalten zu Landorf und Thorberg, und zwar gegenüber dem Jura. Ich glaube, seine Voraussetzung sei in einer Beziehung irrig. Der Jura benutzt diese Anstalten seit einiger Zeit. Hinsichtlich Thorberg verhält es sich so: der Jura kann die dortige Anstalt im Verhältnisse des vorhandenen Raumes und Platzes benutzen. Es besteht nicht das System, daß der alte Kanton so viele, der Jura so viele Leute hinschicken könne; der Jura kann in einem Jahre einen Drittel, in einem andern Jahre einen Zehntel der Sträflinge dort haben; die jurassischen Richter können die Leute zur Enthaltung in Thorberg verurtheilen, wie die Richter des alten Kantons. Kostgeld bezahlen die Sträflinge nicht, der Staat nimmt sie auf und benutzt ihren Verdienst. Was die Anstalt in Landorf betrifft, so besteht auch dort kein bestimmtes Zahlenverhältniß für beide Kantonstheile. Gegenwärtig sind dreißig Jögglinge dort, davon gehören drei dem Jura, also der zehnte Theil, aber in einem andern Jahre kann die Zahl der ihm angehörenden Jögglinge einen Viertel betragen. In Landorf dagegen wird ein Kostgeld bezahlt. Ein Missverständnis ist es, wenn man annimmt, daß man die Fr. 10,690 zu den Abgaben des Jura hinzurechne und deßhalb mehr fordere. Das ist nicht der Fall. Diese Summe wird einfach angeführt, um zu zeigen, daß der alte Kanton die betreffenden Anstalten nicht allein benütze, und um demselben Genüge zu thun, muß zu den 400,000 Fr. a. W. dasjenige hinzugefügt werden, was der Jura beizutragen gesetzt ist, nicht was er wirklich beiträgt, denn die allgemeine Staatskasse leistet es. Daher wird gesagt, die Summe von 589,690 Fr. bestehé aus den 400,000 Fr. a. W., und den 10,690 Fr., welche dem Jura anzurechnen seien. Der alte Kanton hat seine 400,000 Fr. a. W.

vollständig zu genießen, der Jura genießt die Anstalten mit, bezahlt aber deshalb keinen Heller mehr.

Bernard. Ich danke dem Herrn Präsidenten des Regierungsrathes für die Aufschlüsse, welche er gab; allein ich muß bemerken, daß unlängst, als Verurtheilte nach Thorberg geschickt wurden, der Jura die Hälfte des Kostgeldes bezahlte.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wenn das Faktum richtig ist, so muß es ein ganz anderes Verhältnis sein. Es werden zu Thorberg zweierlei Personen enthalten: die einen sind eigentliche Sträflinge, nebstdem gibt es eine Anzahl junger Leute, welche von Eltern oder Vormündern hingeschickt werden, um dort mores zu lernen; für die letztern bezahlt man das Kostgeld, seien es Deutsche oder Welsche.

Simon unterstützt den Antrag des Herrn Imobersteg, namentlich mit Rücksicht auf die Zustände von Schwarzenburg und Guggisberg.

Gfeller von Wichtach. Ich habe nichts dagegen, daß man den außerordentlichen Zeiten Rechnung trage; aber ich glaube, es wäre zweckmässiger, bei der Behandlung des Baubüdgetis die verfügbare Restanz um 10 bis 20,000 Fr. zu erhöhen.

Berger. Ich möchte durch die außerordentliche Unterstützung den nämlichen Zweck erreichen, wie Hr. Imobersteg. Wir haben Arme, die deshalb arm sind, weil sie nicht arbeitsfähig sind; dagegen haben wir eine Zahl Arbeitsfähiger, die aber keinen Verdienst haben. Diese haben oft keine andere Aussicht, indem der Magen älter ist als der Verstand, als zu stehlen; dann füllt man die Zuchthäuser an und klagt über Immoralität. Ich nehme an, die Untersuchungskosten für einen Menschen, der sich am Eigenthum Anderer vergreift, werden durchschnittlich 200 Franken betragen; unterdessen geht die Arbeitskraft des Betreffenden für seine Familie verloren (denn gewöhnlich geht der Kräftigste zum Stehlen aus), und dann fällt die Familie, deren Vater eingesperrt ist, dem Staat oder der Gemeinde zur Last. Diesen Punkt möchte ich Ihnen besonders zu bedenken geben. Wir hatten letzten Winter auch große Noth; wir bauten die Dorfbrücke und diese Art der Unterstützung, obwohl sie sich nicht hoch beliebt, ist zehnmal mehr wertvoll, als jede andere. Es wurde eine Rangordnung eingeführt, so daß an einem Tage dieser, an einem andern Tage ein Anderer Arbeit erhielt; so wurde der Verdienst verteilt und es wirkte sehr wohlthätig. Wenn man den Leuten nur das Essen in den Mund wirft, so verlassen sie sich darauf; giebt man ihnen aber etwas zu verdienen, so sehen sie ein, daß nicht Alles ohne Arbeit geschehen kann. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Imobersteg, obschon ich es lieber gesehen hätte, wenn man bei dem Baubudget eine Erhöhung der Anfäge vorgenommen hätte, denn diese ist sehr nothwendig. Ich kenne manche Haushaltungen, die keine Erdäpfel mehr haben; Korn können wir so zu sagen keines pflanzen; wie stehen wir dann im Frühling mit den Armen? Die Leute vergreifen sich am fremden Eigenthum, dann sperrt man sie ein, und wir haben gewöhnlich an ihnen unnütze Staatsbürgers. Man suche daher denselben Arbeit zu geben, viel lieber als direkte Unterstützungen.

Fischer, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, einige Punkte aus der Diskussion zu berühren, wäre es auch nur, um Missverständnisse zu beseitigen. Herr Gfeller erhielt bereits Auskunft über die Verdienstverhältnisse der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg. Es ist beizufügen, daß die Anstalt den ziemlich hohen Zins von 6500 Fr. für Güter bezahlen muß, welche sie in Pacht hat; zudem wird für das große Staatsgebäude eine Summe von 4000 Fr. in Rechnung gebracht. Dies macht die Rechnung etwas ungünstig; dazu kommt noch eine nicht unbedeutliche Zahl von Enthaltenen, welche nicht arbeitsfähig sind. Endlich gibt es noch solche Sträflinge, deren Aufenthalt daselbst so kurz ist, daß der Verwalter mit ihnen fast nichts anderes zu thun weiß, als sie in seinen Spital zu schicken, dort zu sich selber

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

kommen zu lassen, und sie nachher wieder zu entlassen. Im Ganzen muß ich dem Verwalter das Zeugniß geben, daß er seine Leute zu brauchen weiß, so daß sie nicht selten sagen: nur nicht nach Thorberg, viel lieber ins Zuchthaus! Was den Antrag auf Erhöhung des Anfages unter Biffer 18 betrifft, so muß ich, als Direktor des Armenwesens, wünschen, daß er genehmigt werde, als Mitglied der Regierung dagegen, soll ich bei dem Vorschlage derselben stehen bleiben; ich will daher einfach den Entscheid der Behörde gewärtigen. Einzelne Redner wünschen, daß die Sache bei dem Baubüdget zur Sprache gebracht werde; allein hier besteht ein Mißverständniß, denn die Baudirektion hat ihre Summen nur für Strafen zu verwenden, die nicht in die vierte Klasse gehören; was aber die Gemeindsstrafen anbelangt, zu deren Ausführung man Staatshülfe verlangt, so kann dies nicht auf das Budget der Baudirektion gebracht werden, sondern es gehört auf dasjenige der Direktion des Innern. Ich will es dem Herrn Finanzdirektor überlassen, die Gegengründe ebenfalls anzuführen. Herr v. Werdt wünschte, daß diejenigen Gemeinden, welche früher aus besondern Gründen keine Tellen bezogen haben, bei der Reorganisation des Armenwesens berücksichtigt werden möchten. Ich glaube ihn beruhigen zu können. Einerseits wird ein Staatsbeitrag von 30,000 Fr. an die Ortsarmenpflege ausgesetzt, welcher nicht nur den Gemeinden, die Tellen bezogen, sondern auch denjenigen, welche Herr v. Werdt im Auge hat, zugutekommen soll. Dasselbe Verhältnis besteht bei der außerordentlichen Unterstützung von 20,000 Fr. Nun wäre noch ein Wort über das Votum des Herrn Gfeller zu sagen; da indessen sein Anzug später behandelt wird, so will ich der Sache nicht vorgreifen. Auf Eines möchte ich jedoch aufmerksam machen. Das Budget enthält u. A. drei Posten, wo die Ausgabe des Staates direkt den Gemeinden zufließt, welche Herr Gfeller im Auge hat, nämlich die Staatsbeihilfe an die Armentellen mit 394,520 Fr.; ferner die Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege mit 30,000 Fr., und die Spenden für Waissen und verlassene Kinder mit 13,370 Fr. Das sind drei Ausgabenposten, welche nicht für Anstalten des Staates verwendet werden, sondern direkt den Gemeinden zu gut kommen, und sie betragen zusammen nicht weniger als 437,890 Fr. Das ist bereits eine sehr schöne Summe, ungefähr so groß, wie die Durchschnittssumme der von 1840 bis 1845 bezogenen Tellen. Der Streit betrifft die fünf Staatsanstalten. Es kann sein, daß in Folge der Reform des Armenwesens einige Änderungen eintreten, indem die hohe Summe, welche der Staat ausgibt, den Gemeinden nicht die Erleichterung gewährt, die sie wünschten und vielleicht erwarteten. Aber so viel ist sicher, daß, so lange die gegenwärtige Gesetzgebung besteht, welche in kompetenter Weise die betreffenden Anstalten errichtete, man dabei bleiben muß. Von zweien muß Eines geschehen: entweder wollen wir diese Summe direkt in die Kasse der Gemeinden verabfolgen lassen, oder wir verwenden sie, wie der Große Rath von 1847 es bestimmt, indem wir aus einem Theile derselben die Ausgaben für die Anstalten bestreiten. Aber das könnte ich nicht begreifen, wie man dazu käme, die 400,000 Fr. a. W. den Gemeinden zuzuführen zu lassen, und andererseits die Anstalten auf Kosten des Staates dennoch beizubehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will dasjenige nicht wiederholen, was bereits der Herr Direktor des Innern anführte; allein darauf möchte ich Sie aufmerksam machen, daß der Kanton Bern für sein Armenwesen im Ganzen Summen ausgibt, welche beispiellos sind. Weder größere noch kleinere Staaten, keine Kantone rings um uns herum, geben verhältnismässig solche Summen für diesen Zweig aus. Das vorliegende Budget setzt für das Armenwesen 32,000 Fr. mehr aus, als das Budget des letzten Jahres und als je vorher dafür ausgegeben wurde. Nun möchte ich Sie fragen: sollen diese Ausgaben immerfort so anwachsen; wohin soll es uns führen? Ich verkenne keineswegs die guten Absichten, welche man hat, indem man besonders den Gegenden, wo es am nöthigsten ist, helfen will; allein ich gebe zu bedenken, wohin es führt, wenn man immer an das Gefühl appellirt. Es mag Sie interessiren zu vernehmen, wie es in andern Kantonen in dieser Beziehung

aussieht. Der Kanton Zürich gibt für eigentliche Armenunterstützungen 68,000 Fr., 35,000 für Kantonal- und Krankenanstalten aus, so dass die Gesamtausgabe für das Armenwesen 103,000 Fr. beträgt. Waadt gibt 30,000 Fr. für Armenunterstützungen aus, außerdem für Anstalten 90,000 Fr., zusammen also 120,000 Fr. Unser Nachbarkanton Solothurn gibt für das Armenwesen 13,300 Fr. aus, wobei sogar die Impfungen begriffen sind. Nun stellte ich mir schon die Frage: wie ist es möglich, dass andere Kantone, die auch ihre Armenlast haben, bei ungefähr ähnlichen Verhältnissen, mit weit geringeren Ausgaben viel besser fahren als wir, und dass bei uns, trotz der Verwendung ungeheurer Summen während acht Jahren, statt einer Besserung das Übel immer noch im Wachsen begriffen ist? Nach meiner Ansicht erreicht man mit Geldspenden allein den Zweck nicht; je mehr diese erfolgen, desto mehr wird man fünfzig geben müssen. Ich möchte daher Namens des Regierungsrathes davor warnen, irgend eine Erhöhung der Ansätze zu beschließen. Ich bedaure es gewiss mit Ihnen im höchsten Grade, wenn nicht geleistet werden kann, was in den Wünschen einzelner Mitglieder liegen mag. Wir haben zum ersten Mal seit langer Zeit ein Budget vor uns, das ohne Defizit schlägt; aber wenn die Ausgaben erhöht werden, dann tritt ein solches wieder ein. Bei diesem Anlaß möchte ich daran erinnern, daß die früheren Defizite für die Verwaltung sehr fühlbar sind, daß die Finanzdirektion oft in Verlegenheit ist, wenn die Kredite und die übrigen Einnahmen erschöpft sind. Auf der andern Seite ist es sehr entmutigend für den einzelnen Bürger, wenn er sieht, daß die Lasten für ihn durch Erhöhung der Abgaben zunehmen. Es werden in nicht ferner Zeit Vorlagen darüber gemacht werden, wie den vorhandenen Übelständen zu steuern sei. Die abgetretene Verwaltung glaubte ein Mittel gefunden zu haben, das wenigstens in einer Beziehung gewirkt hätte; allein die Prügel, welche vorgeschlagen wurden, erhielt Niemand als diejenigen, welche sie beantragten. Werden im Laufe der Berathung auf einzelnen Ansätzen Ersparnisse gemacht, so erkläre ich mich bereit, dieselben bei der verfügbaren Restanz auf dem Budget der Baudirektion in Rechnung zu bringen. Ich empfehle Ihnen die Ansätze der vorliegenden Abtheilung zur Genehmigung. Mit dem Wunsche des Herrn Seßler in Betreff der Anstalt von Thorberg bin ich einverstanden.

A b s t i m m u n g :

Für die nicht angefochtenen Ansätze Handmehr.
 Für die Biff. 18 nach Antrag des Regierungsrathes 57 Stimmen.
 Für den Antrag des Herrn Imobersteg : 60 "

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1) Kosten des Direktorial-Büroaus.

a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs Fr. 4,600
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,622.

b. Büreaukosten " 6,500
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,944.

Fr. 11,100

2) Central-Polizei.

c. Besoldungen des Adjunkten und des Sekretärs Fr. 4,500
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,402.

b. Büreaukosten " 7,000
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,035.

c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt " 24,000
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 19,941.

d. Verschiedene Polizeiausgaben:
 Entdeckung und Einbringung von Verbrechern,
 Pass-, Fremden-, Markt- und Hausrat-
 polizei, Armenfuhranstalt &c. " 10,000

Fr. 45,500

3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken.

a. Criminal-Polizeikosten Fr. 12,300
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,279.

b. Gefangenschaftskosten (mediz. Besorgung der Gefangenen u. Ankauf von Gefangenschafts- effekten)	Unterhaltungskosten, mediz. Besorgung der Gefangenen u. Ankauf von Gefangenschafts- effekten
--	--

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,552.

c. Judizialkosten " 19,500
 Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 27,506.

d. Verschiedene Polizeiausgaben:
 1. Drucksachen, Formularien, Einbände
 u. dgl.

2. Belohnungen für Lebensrettungen

3. Löschanstalten (Unterhalt und Musterungen
 über die Löschgerätschaften des Staates)
 und Taggelder der Inspektoren bei den
 Musterungen im Allgemeinen " 7,000

4. Schugelder für Erlegung größerer Raub-
 thiere

e. Maß- und Gewichtsinspektion " 2,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,399.

Fr. 101,300

4) Strafanstalten.

a. In Bern.

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten, Be- soldungen, Nahrung u. Kleidung Fr. 230,000 Mutmaßlicher Verdienst der Anstalt " 140,000	Mutmaßlicher Verdienst der Anstalt " 140,000
---	--

Erforderlicher Zuschuss des Staates Fr. 90,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 70,860.

b. In Pruntrut.

Gesamtbetrag d. Verwaltungskosten &c Fr. 45,000 Mutmaßlicher Verdienst der Anstalt " 26,500	Mutmaßlicher Verdienst der Anstalt " 26,500
--	---

Erforderlicher Zuschuss des Staates Fr. 18,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,846.

5) Gezegeungscommission " 2,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,395.

6) Kirchenwesen.

a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder,
 Reisevergütungen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 500.

b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit,
 nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 184,451.

c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit, nach
 vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 112,060.

d. Synodalosten: für Sekretariatsauslagen,
 Druckosten, Reiseentschädigungen u. Tag-
 gelder an die nicht geistlichen Mitglieder
 der Synode

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 721.

e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:

1. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geist-
 liche

2. Beiträge an die reformierten Kirchen zu
 Solothurn, Luzern und Freiburg, a

Fr. 580

3. Beischüsse an geistliche Korporationen und
 Kirchengüter

" 218

Übertrag Fr. 855,009

	Uebertrag Fr. 855,009
4. Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek "	145
5. Mietzins für die reformierte Kapelle zu Delserberg "	218
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,301.	
Summe für das Kirchenwesen .	Fr. 586,472
Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens:	Fr. 855,372

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muß vor Allem die Bemerkung machen, daß ein bedeutender Ausfall in Betreff der Ausgaben für die Gefangenschaften und Strafanstalten vorhanden ist. Es ist sehr zu bedauern, wenn man überall alle möglichen Ersparnisse zu machen sucht, daß dann für solche Zwecke so große Ausgaben stattfinden müssen. Ich füge bei, daß die Spezialbudgets noch viel höher gingen; indessen ist zu hoffen, daß in Folge der Eisenbahnbauten auch für die Strafanstalten eine Erleichterung eintreten werde. Denn bei gegenwärtiger Ueberfüllung derselben entsteht der groÙe Nebelstand, daß die Leute nicht gehörig beschäftigt werden können. Wie ich bereits bemerkte, befinden sich gegenwärtig in der hiesigen Strafanstalt 730 Sträflinge, während 30 andere, die schon verurtheilt sind, daselbst nicht mehr Platz finden. Die Vorschläge, welche seiner Zeit hier gemacht wurden, sind in der Strafanstalt bereits durchgeführt, indem die Fleisch- und Brodportionen vermindert, Kaffee, Wein &c. abgeschafft und alle möglichen Reduktionen eingeführt wurden. Dessenungeachtet haben wir die traurige Erscheinung, daß sich die Ausgaben vermehren. Ich glaube daher, die vorliegenden Ansätze werden sehr nothwendig sein, und nur im günstigsten Falle nicht überschritten werden; Reduktionen würden also nichts nützen. Was die Gefangenschaftskosten betrifft, so erklären die Gefangenwärter, daß die bisherige Entschädigung bei der Theurung der Lebensmittel nicht mehr genüge; sie müßten ihr eigenes Geld darauf legen, um die Gefangenen gehörig zu versorgen. Ich beschränke mich einstweilen darauf, Ihnen die Ausgabenposten der Direktion der Justiz und Polizei zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission bemerkte mit Bedauern, daß die Ausgaben der Justiz- und Polizeidirektion im vorliegenden Budget bedeutend höher erscheinen, als letztes Jahr, und zwar in Folge vermehrter Ausgaben für Gefangenschaften und Strafanstalten. Ich soll Namens der Kommission empfehlen, es möchte die Dauer der Gefangenschaft durch möglichst schnelle Voruntersuchung abgekürzt werden. In den Amtsbezirken wird in dieser Hinsicht sehr verschieden verfahren, in einigen sehr schnell, in andern sehr langsam. Ferner dringt die Kommission wiederholt darauf, daß die Lebensmittel für die Strafanstalten im Großen angekauft werden, sowohl um wohlfeiler dazu zu gelangen, als auch um den innern Markt nicht zu drücken.

Die Budgetansätze der Direktion der Justiz und Polizei werden sämmtlich ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

1) Kosten des Direktorial-Büro's.

a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,573.	
b. Büreauaufosten	" 3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,167.	

Fr. 5,800

2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa.	
a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,014.	
b. Besoldung des Kassiers	" 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,254.	
c. Büreauaufosten und Portovergütungen	" 18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,590.	
	Fr. 24,100
3) Amtsschaffner.	
a. Gehalte derselben	Fr. 21,785
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,366.	
b. Büreauaufosten und Porto	" 1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,477.	
	Fr. 23,285
4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	Fr. 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,536.	
5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationschuld von Fr. 2,190,000	Fr. 87,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 110,071.	
6) Zins der Nydecker Brückenschuld: Aktien Fr. 315,000 à 3½ Prozent	Fr. 11,025
7) Zins der Bürgschafts-Hinterlage des Verwaltungsrathes der schweizerischen Centralbahn in Basel Fr. 150,000 à 3 Proz.	Fr. 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,500.	
8) Passiv-Schuldigkeit, Quartzehnten von Wynau	Fr. 320
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 357.	
9) Triangulation des alten Kantons	Fr. 5,000
10) " Jura	" 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 580.	
11) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten, laut Vertrag	Fr. 200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 280.	

Summe für die Direktion der Finanzen: Fr. 169,330.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Vergleichung mit dem lezijährigen Budget zeigt Ihnen, daß die Finanzdirektion 18,459 Fr. für 1855 weniger auszugeben gedenkt, als letztes Jahr, was hauptsächlich dem Umstände zuzuschreiben ist, daß nun der Zins des Anlehens für die Oberländer-Hypothekarkasse wegfällt.

Auch diese Abheilung wird ohne Einsprache genehmigt, wie oben, und die Budgetberathung hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 2. Dezember 1854,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernon, Häser, Parrat, Rubin, Siegenthaler und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Besire, Buri, Jakob; Carrel, Charmillot, Chopard, Clemencion, v. Erlach, Fleury, Gerber, Girardin, v. Graffenried, Grohmann, Hänni, Hermann, Hofer, Amtsnotar; Indermühle, Kanziger, Kässer, König, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Krebs in Twaan, Marquis, Metthée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Neuvray, Paulet, Räz, Rebmann, Schräml, Schürch, Seiler, Stettler, Fürsprecher; Streit zu Zimmerwald, Streit im Grossgshnitt, Theurillat, Weber und Wiedmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung:

Staatsbudget für das Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

V. Direktion der Erziehung.

1) Kosten des Direktorial-Büro's.

a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,572.	
b. Büroakosten, Reisen u. Kosten der Prüfungskommissionen	" 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,197.	

Fr. 7,600

2) Hochschule.

a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr. 82,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 82,805.	
b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen	" 20,400

Fr. 102,400

3) Mittelschulen.

a. Höheres Gymnasium in Bern	Fr. 13,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,817.	
b. Progymnasium in Bern	" 17,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,493.	
c. Industrieschule in Bern	" 9,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,639.	
d. Elementarschule in Bern	" 2,300

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,206.

Fr. 152,300

e. Subsidiaranstalten, nebst Unterhalt dieser vier Anstalten	Fr. 152,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,719.	" 5,500
f. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß	" 5,580
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,596.	" 10,180
g. Progymnasium in Biel, Staatszuschuß	" 6,512
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,069.	" 6,512
h. Progymnasium in Neuenstadt, Staatszuschuß	" 6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 6,591.	" 26,000
i. Progymnasium in Burgdorf, Staatszuschuß	" 27,900
k. Kollegien in Pruntrut und Delsberg	" 27,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,343.	" 129,972
l. Sekundarschulen, an 15 Anstalten, Staatsbeitrag	" 27,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,001.	" 27,900
4) Primarschulen.	
a. Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen	Fr. 262,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 258,175.	" 8,696
b. Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	" 8,696
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,459.	" 4,000
c. Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, provis. Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	" 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,796.	" 9,000
d. Schulhausbausteuer	" 9,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,820.	" 17,000
e. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	" 17,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,760.	" 7,970
f. Schulkommissariate	" 7,970
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,259.	" 2,000
g. Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	" 2,000
5) Spezialanstalten.	
a. Normalanstalt in Münchenbuchsee und Präparandenkurse	Fr. 24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 22,913.	" 12,000
b. Normalanstalt in Pruntrut	" 6,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,839.	" 3,000
c. Lehrerinnen-Seminar in Hindelbank	" 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,998.	" 2,000
d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura	" 1,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,527.	" 14,536
e. Für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer	" 1,740
f. Für Wiederholungs- und Fortbildungskurse	" 1,740
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,297.	" 64,876
g. Taubstummenanstalt in Friburg	" 800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,516.	" 800
h. Für Bildung taubstummer Mädchen	" 800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,718.	" 800
6) Synodalkosten.	
Taggelder, Druckkosten &c.	Fr. 800
Summe für die Direktion der Erziehung: Fr. 616,314	" 800

Füter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In Bezug auf die Hochschule ist zu bemerken, daß der Ansatz für Besoldung der Professoren und Honorare der Dozenten gegenüber dem letzten Budget um 4000 Franken erhöht wurde, und zwar wegen voraussichtlicher Anstellung von Professoren. So hält der Herr Erziehungsdirektor die Besetzung einer Professur in der Theologie für nothwendig; ferner soll der Kredit dazu dienen, um einen ordentlichen Professor für das französische Recht und die Staatswissenschaften zu besolden; endlich wird die Anstellung von fünf Dozenten, je mit 500 Franken Honorar, in Aussicht gestellt. Auch bei den Mittelschulen finden Sie gegenüber dem Budget des letzten Jahres eine bedeutende Vermehrung von fast 10,000 Franken, hauptsächlich infolge der Übernahme der „obern Knabenschule“ in Burgdorf durch den Staat, wofür 6000 Franken ausgesetzt werden. Infolge eines gestern gefassten Beschlusses des Regierungsrathes kann ich die Herabsetzung dieses Ansatzes auf 5000 Franken beantragen, weil die Schule in Burgdorf erst nächstes Frühjahr nach der neuen Organisation in's Leben tritt; dagegen soll der Ansatz unter Litt. g für Erhöhung der Lehrerbefolungen an unvermögliche Gemeinden auf 5000 Franken erhöht werden, was eine Mehransgabe von 2000 Fr. verursachen wird. Die Finanzdirektion hofft, diese Summe bei den Ausgaben für das Zeughaus zu ersparen. Endlich wird auch der Ansatz für die Spezialanstalten um 7000 Franken erhöht, weil dieselben infolge der hohen Lebensmittelpreise mehr kosten als früher. In Summa enthält das Budget der Direktion der Erziehung 616,314 Franken, während letztes Jahr nur 593,023 Franken dafür ausgesetzt waren. Sie sehen also auch hier eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben, über welche der Herr Erziehungsdirektor Ihnen die nötigen Aufschlüsse ertheilen wird.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie wissen, strebte die Staatswirtschaftskommission mehrere Jahre dahin, es möchte eine Neorganisation der Hochschule vorgenommen werden und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die Errichtung einer allgemeinen schweizerischen Hochschule. Da nun aber diese nicht in's Leben tritt, so glaubt die Kommission, es sei unserer Hochschule wieder die Stellung einzuräumen, die ihr gebühre. Die Kommission tritt also auf die Vermehrung der Ausgaben ein, wünscht jedoch, es möchte bei der Besetzung von Lehrstühlen mit möglichster Dekonomie verfahren werden. Ferner geht die Kommission von der Ansicht aus, es wäre eine Neorganisation der Mittelschulen höchst nothwendig und wünschenswerth; besonders in dem Sinne, daß sie mit dem neuen schweizerischen Polytechnikum in Verbindung gebracht werden. Es bietet sich hier die fernere Frage, ob nicht das ganze Schulwesen einer Neorganisation unterworfen werden soll, damit es eine zusammenhängende und überall eingreifende Ordnung erhalten. Sodann glaubt die Kommission, bezüglich der Kollegien von Pruntrut und Delsberg sei der bisherige Ansatz von 23,000 Fr. beizubehalten und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf die Neorganisation dieser Anstalten. Endlich wünscht die Kommission darüber Auskunft zu erhalten, warum der Budgetansatz für die Normalschule in Pruntrut erhöht werden soll, da diese Anstalt vereinfacht worden ist.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Ich erlaube mir, so kurz als möglich einige Bemerkungen über das Budget der Erziehungsdirektion anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem möchte ich meine Freude darüber bezeugen, daß die Staatswirtschaftskommission den Antrag, welchen sie bezüglich des Ansatzes für die Besoldung der Professoren der Hochschule stellen wollte, wie ich gestern hörte, nun zurückzieht. Ich bin darüber sehr erfreut, weil ein solcher Beschluß ganz sicher die begonnene Neorganisation der Hochschule in der Weise, wie der Regierungsrath glaubt, daß sie zum Ziele führe, hindern würde. Die Kommission wollte nämlich für die Besoldung der Professoren und Honorare der Dozenten einen Ansatz von 78,000 Fr. statt 82,000 Fr. aufnehmen, bis die Hochschule definitiv reorganisiert sei, weil ihre Leistungen nicht in einem richtigen Verhältnisse zu den Kosten stehen. Leider läßt sich nicht leugnen,

dass die Hochschule in einem etwas verkommenen Zustande ist und ihre Leistungen nicht ganz befriedigen. Es ist aber auch kein Wunder, denn ein achsjähriges Provisorium würde noch mancher andern Anstalt nachtheilig sein. Wie Sie wissen, war seit acht Jahren die Hochschule beständig entweder mit ihrer Auflösung oder mit der Entlassung vieler Professoren bedroht. Sie wissen auch, wie die Hochschule unter den politischen Kämpfen litt, wie sie dabei in Mitleidenschaft gezogen wurde. In beiden Beziehungen dürfte nach meiner Ansicht ein günstigerer Zeitpunkt eingetreten sein. Die Existenz der Hochschule ist nicht mehr bedroht, weil die eidgenössische nicht zu Stande kam; auf der andern Seite haben wir ruhigere Zeiten, in welchen die Anstalt besser gedeihen wird. Der Ruf nach Reorganisation ist nicht neu, er wurde hier seit Jahren gehört; deßhalb versuchte man auf dem Wege der Gesetzgebung zu helfen. Aber nach meiner Ansicht liegt gerade da der Grund, warum man nicht vorwärts kam. Nicht am Hochschulgesetz fehlt es; dieses ist nach meiner Ansicht eines der besseren. So kam es zu drei gedruckten Projekten und der Zustand der Anstalt blieb von Jahr zu Jahr schwankend. Auch die gegenwärtige Regierung schenkte diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit; die Erziehungsdirektion erhielt Aufträge, sie gab sich Mühe, die Sache zu untersuchen, und ich gelangte bald zu der festen Überzeugung, daß auf der Basis des gegenwärtigen Gesetzes geholfen werden könne. Ich legte das Resultat der Untersuchung in einem Vortrage vom 23. Oktober dem Regierungsrathe vor und hatte die Freude, daß die Behörde mit meinen Ansichten einverstanden war. Ich hätte diesen Vortrag gerne verlesen lassen, weil Sie daraus die Sachlage am besten beurtheilen könnten; da aber Ihre Zeit so kurz zugemessen ist, so will ich es unterlassen, und beschränke mich darauf, Ihnen die Schlüsse des Vortrages mitzuteilen; sie gehen dahin: es sei von der Reorganisation der Hochschule auf Grundlage eines neuen Gesetzes zu abstrahiren, dagegen seien folgende grund-sätzliche Maßnahmen zu treffen: 1) Hebung der Hochschule auf Grundlage des bestehenden Gesetzes; 2) Wiederbesetzung der erledigten Lehrstühle durch tüchtige Kräfte; 3) mehr Aufmunterung für junge Männer, welche sich der akademischen Laufbahn widmen wollen; 4) Hebung der philosophischen Fakultät, besonders in Hinsicht auf die Realwissenschaften und die neuen Sprachen, sowie mit Bezug auf die Heranbildung einer höhern Lehrstandes; 5) Einführung oder Vermehrung von praktischen Übungen, Repetitorien, Disputationen und Publica; 6) Stren gere Forderungen in Bezug auf die zur Aufnahme an die Hochschule nötige Vorbildung; 7) Prüfung in den propädeutischen (philosophischen) Fächern vor dem Zulasse zu den praktischen (theologischen, juristischen und medizinischen) Studien; 8) strengere Forderungen für die Staatsprüfungen (Gymnasial- und philosophische Studien), wie sie bisher nur an die Mediziner und Theologen gestellt wurden. Wie man mir von mehreren Seiten versicherte, würden diese Beschlüsse des Regierungsrathes im Publikum günstig aufgenommen und von kompetenten Männern beider Lager als den Umständen angemessen anerkannt, was mich sehr freute. Ich habe die Überzeugung, wenn diese Maßregeln gut ausgeführt werden, daß die Klagen über die Hochschule verstummen. Die Haupttendenz geht dahin, daß vor Allem wichtige Lehrstühle nicht länger vakant bleiben, sondern durch tüchtige Männer besetzt werden; ferner daß man die Studirenden zu größerer Thätigkeit ansporne und dadurch die Professoren ermutige. Es ist dies sehr nothwendig, denn obwohl viele sehr tüchtiges leisteten, so ist es doch ganz natürlich, daß sich mancher bei der Entmuthigung, welche in den letzten Jahren entstand, erschafft fühlen müste. Ich glaube, nichts werde dem Kredite unserer Hochschule mehr aufhelfen als größere Anstrengungen, vermehrte wissenschaftliche Thätigkeit. Zu diesem Zwecke wird eine tüchtige Vorbildung der Studirenden verlangt; sie haben sich durch Maturitätsprüfungen darüber auszuweisen, ob sie sich gehörig vorbereitet haben, und am Ende der Studien werden sie das Staatsexamen bestehen. Auf solche Weise werden die Studenten mehr ihren Studien obliegen. Fleißige Studenten werden von Vielem abgehalten, was nicht zum Studieren gehört; fleißige Studenten sind gewöhnlich auch die sittlichen, und so wird auch dadurch der Ruf der Hochschule gewinnen.

Dies im Vorbeigehen. Ich kann übrigens mit Vergnügen erklären, daß nach den letzten Halbjahrberichten das Betragen und der Fleiß der Studenten sich bedeutend verbessert hat, ja nach dem letzten Berichte wurden keine Klagen laut. In dieser Beziehung will ich Sie nicht länger aufhalten; ich empfehle Ihnen den Ansatz von 82,000 Fr. Ich habe nur noch zu bemerken, daß ein Theil der Summe dazu verwendet werden soll, nicht (wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte) um eine Professorstelle der Theologie zu besetzen, was bei einem Ansatz von 82,000 Fr. nicht möglich sein wird, was man auch nicht so nothwendig fand, wie eine vervollständigung der juristischen Fakultät, wo die Lehrstühle für französisches Recht und die Staatswissenschaften unbesetzt sind, — sondern um diese zu besetzen. Wenn Sie nun den verlangten Kredit bewilligen, so wird es möglich sein, zwei tüchtige Männer für diese Lehrstühle zu finden, zwar nicht, um sie als ordentliche, sondern als außerordentliche Professoren anstellen zu können. Dass dieses nothwendig ist, wird Niemand bestreiten, so lange das französische Recht im Kanton in Kraft besteht und die Studenten darin geprüft werden. Was den Lehrstuhl der Staatswissenschaften betrifft, so wäre es überflüssig, Ihnen die Nothwendigkeit eines Lehrstuhles für dieselben zu entwickeln. Volks- und Staatswirtschaftslehre sind in einer Republik wichtiger als in andern Staaten, und wenn Sie tüchtige Staatsmänner heranbilden lassen wollen, so dürfen Sie nicht länger diesen wichtigen Lehrstuhl unbesetzt lassen. Die Staatswirtschaftskommission wünscht eine vollständige Reorganisation des Schulwesens, und dieser Wunsch ist durchaus begründet. Gegenwärtig besteht kein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Stufen der Schulen und das Bedürfnis einer Reorganisation macht sich jetzt besonders fühlbar, da die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich in nächster Zeit eröffnet werden soll. Diese macht übrigens noch etwas Weiteres nöthig, nämlich die Errichtung einer höhern Real- oder Industrieschule, ohne welche es den jungen Leuten nicht möglich sein wird, die polytechnische Schule zu benutzen. Dies veranlaßte denn auch den Regierungsrath, die Erziehungsdirektion mit der Untersuchung dieses Gegenstandes zu beauftragen. Infolge dessen entwarf ich bereits die Skizze zu einem Mittelschulgesetz, und hoffe, nachdem ich den Rath von Fachmännern darüber eingeholt haben werde, dasselbe noch im Laufe dieses Winters dem Regierungsrath vorzulegen. Ich habe jedoch nichts dagegen, wenn Sie gleichwohl den Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklären wollen. Ich könnte aber den andern Antrag, daß der Ansatz für die Kollegen von Pruntrut und Delsberg auf 23,000 Fr. reduziert werde, unmöglich zugeben; es würde infolge dessen ganz sicher am Ende des Jahres ein Ausgabenüberschuss entstehen. Es scheint der Kommission nicht bekannt zu sein, daß diese zwei Anstalten innerhalb der letzten zwölf Monate einer Reorganisation unterworfen wurden, und zwar gestützt auf ein Großerthördikt von 1844, welches für diese Anstalten 18,000 Fr. a. W. aussetzt, gerade so viel als das vorliegende Budget verlangt. Nun sind die Kollegien daran reorganisiert, die Stellen besetzt und um die Besoldungen verselben zu entrichten, ist ein solcher Kredit sehr nothwendig, selbst wenn diese Anstalten infolge der Reorganisation der Mittelschulen modifiziert werden sollten, weil man damit nicht von einem Tage zum andern aufräumen und Lehrer entlassen kann. Was die Erhöhung des Budgetansatzes für die Normalschule in Pruntrut betrifft, so liegt der Grund derselben darin, daß während des laufenden Jahres die Anstalt grösstentheils leer und nur die Lehrer da waren; der Bestand der Musterschule sank fast auf Null herab und Normalschüler waren keine da. Man sah dies bei der Budgetberatung vor und nahm deshalb nur einen Ansatz von 8000 Fr. in dasselbe auf. Nun ist die Anstalt seit einem Monate im Gange, die Musterschule hat zwar noch nicht die Zahl von 300 Kindern, wie sie nach dem Gesetze erreicht werden kann, allein zur Stunde befinden sich 20 dort, während sich in der Normalschule die Anzahl befindet, welche das Gesetz erlaubt; im Ganzen werden sich daselbst etwas mehr Schüler als die Hälfte versetzen in Münchenbuchsee befinden. Wenn dafür ein Kredit von 12,000 Fr. verlangt wird, so ist diese Summe sehr nothwendig; sie beruht ganz auf den Berechnungen, welche ich mit

dem Herrn Direktor Pequignot vornahm und zwar nach dem Maßstabe der Normalanstalt in Münchenbuchsee. Der letzte Punkt, den ich zu berühren habe, betrifft den Ansatz unter Zffr. 4 litt. g (Erhöhung der Lehrerbefolungen an unvermögliche Gemeinden), welcher von 2000 auf 5000 Fr. erhöht werden soll. Es ist Ihnen bekannt, daß Petitionen einlangten, welche den Grossen Rath ersuchen, die traurige Lage vieler so schlecht besoldeter Lehrer in Erwägung zu ziehen und sie besonders in dieser Zeit außerordentlicher Noth zu unterstützen. Ich war deshalb im Falle, gestern dem Regierungsrathe Anträge vorzulegen, und hatte die Freude, daß er sie wenigstens in der Haupsache genehmigte. Infolge dessen konnte heute der Herr Finanzdirektor selbst den Antrag stellen, den erwähnten Ansatz auf 5000 Fr. zu erhöhen. Dass die Klagen über zu geringe Besoldung der Lehrer im Kanton begründet seien, wird Niemand bestreiten; es ist wirklich ein alter Jammer; daß die Lehrer aber in diesem Momente, bei den sich immer noch steigernden Preisen der Lebensmittel, sich besonders übel befinden müssen, ist gewiß; und es ist auch vollkommen gerechtfertigt, wenn Männer, die sich um diesen Gegenstand interessiren, flagend vor den Grossen Rath treten. Es ist wirklich bei vielen Lehrern unbegreiflich, wie sie sich mit den Jürgen in dieser Zeit durchschlagen; es sieht denn auch jämmerlich bei vielen aus und ich kann Sie versichern, daß mir das Herz blutet, wenn ich sehe, in welcher Lage sich tüchtige Lehrer befinden. Es ist also ganz begründet, wenn man das Mitteil der Behörden erregt, und in der Pflicht dieser liegt es, zu untersuchen, wie den Lebelsständen zu begegnen sei. Gleichwohl bedaure ich, daß einer der Petenten die Sache zu leicht nahm und Erwartungen erweckte, die kaum erfüllt werden können. Es wird schwerlich im Kanton Bern dazu kommen, die Stellung der Lehrer so zu erleichtern, daß sie nicht noch Nebenverdienst brauchen. Man sollte also nicht gleichzeitig, wenn man dem Grossen Rath zumuthet, daß er die Lage der Lehrer erleichtere, bei diesen den Glauben pflanzen, daß sie keiner Nebenbeschäftigung mehr bedürfen, sondern sich in der Zwischenzeit dem Studiren hingeben können. Ich glaube, das sei geeignet, unsere Lehrer in die Stellung zu bringen, in der sie sich bei den einmal vorhandenen Verhältnissen nicht wohl befinden können. Ich bin überzeugt, daß sie dadurch auf eine falsche Bahn geführt werden könne und mancher bereits auf eine solche geführt wurde. Ich halte dafür, man gebe sich Uebertreibungen hin. Für den Lehrer ist es sicher keine Schande, wenn er sich einen Nebenverdienst zu erwerben sucht, und es kann geschehen, ohne daß die Schule dadurch Schaden erleidet; es ist für ihn keine Schande, wenn er z. B. seine Lebensmittel selber pflanzt. Ein Lehrer, Namens Stocker, lesefer in dem nämlichen Blatte, welches diesen Gegenstand besprach, einen vortrefflichen Artikel darüber, wie die Lehrer ihre Lage verbessern können, und es war mir sehr leid, im gleichen Blatte, selbst in einer Vorstellung die Ansicht des Herrn Stocker bekämpft zu sehen. Es sind gewiß nicht die weniger tüchtigen Lehrer, die sich bisher durch Nebenbeschäftigung zu helfen suchten. Gebe man das Land auf und ab, so wird man finden, daß darunter gewiß die Bessern waren. Wenn ich aber der Ansicht bin, daß die Lehrer ohne Nachtheil für die Schule ihre Lage auf die angeführte Weise verbessern können, so will ich damit durchaus nicht sagen, daß ihre Besoldungsverhältnisse nicht verbessert werden sollen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, und für eine Arbeit, wie wir sie den Schullehrern auferlegen, die uns sehr am Herzen liegen, heilig sein soll, — die Erziehung der Jugend — sind sie zum großen Theil unter aller Kritik schlecht bezahlt. Man kann durchschnittlich sagen, sie haben zuviel zum Sterben, zuwenig zum Leben. Dass es aber Sachen des Staates sei, die Besoldung zu erhöhen, wie die Petenten erwarten, damit werden viele von Ihnen nicht einverstanden sein, und es wäre wohl eine vergebene Mühe, wenn ich heute darauf antragen würde, die Staatsbeiträge zu erhöhen. Es läßt sich wirklich einwenden, der Staat leiste schon vieles und sogar mehr, als in irgend einem Kanton geleistet werde, etwa mit Ausnahme von Neuenburg. Man kann also sagen, der Staat thue seine Pflicht und es ist ganz sicher, daß, wenn Familien und Gemeinden auch ihre Pflicht erfüllen würden, wie anderwärts, unsere Lehrer durchaus keinen Grund

hätten, die finanzielle Lage der Lehrer in andern Kantonen zu beneiden, wie es geschieht. Aber da kommen wir auf ein schwieriges Gebiet; die Schwierigkeiten, hier zu helfen, sind Ihnen gewiß wohlbekannt; allein es muß untersucht werden, ob es nicht möglich sei, direkt oder indirekt Hülfe zu gewähren. Dazu braucht es jedoch Zeit und gegenwärtig ist es besonders darum zu thun, wie bei der großen Noth einzelnen Lehrern in armen Gemeinden geholfen werden können. Ich wäre der Versammlung daher sehr dankbar, wenn Sie den Ansatz unter lit. g auf 5000 Fr. erhöhen würden. Ich bin überzeugt, es kann damit schon sehr viel gethan, bedeutend geholfen werden, wenn man sparsam mit diesem Kredite umgeht; dieses Geld wird sehr wohl angewendet sein. Endlich ist zu bemerken, daß ein Gesetz besteht, nach welchem solche Unterstützungen an arme Gemeinden, denen es nicht möglich ist, ihre Lehrer hinreichend zu besolden, verabreicht werden können. In dem Gesetze von 1837 über die Staatszulage an die Lehrerbesoldungen ist ein Artikel enthalten, nach welchem der Große Rath solche Unterstützungen bis auf 10,000 Fr. gewähren kann. Es ist daher kein unbescheidenes Begehr, wenn man verlangt, es sollen wenigstens 5000 Fr. n. W. dafür ausgesetzt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den vom Herrn Erziehungsdirektor erhaltenen Aufschlüssen habe ich wenig mehr beizufügen. Ich mache kein Geheimnis daraus, daß ich eine solche Mehrausgabe bedaure; indessen haben Sie die Gründe gehört, welche dafür angeführt wurden. Ich fürchte, daß dieser neue Ansatz, obschon man sagt, er sei nur vorübergehend, kaum vom Budget verschwinden werde; wir haben die Erfahrung, daß die Ausgaben, welche einmal defretiert sind, leicht bleibende werden. Indessen habe ich keinen Gegenantrag zu stellen, da die Ansätze der Erziehungsdirektion mit den Beschlüssen des Regierungsrathes übereinstimmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission schließt sich infolge der erhaltenen Auskunft von Seite des Herrn Erziehungsdirektors den Ansätzen derselben an.

Die Budgetansätze der Erziehungsdirektion werden sämmtlich in der modifizirten Fassung, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sie beantragte, durch das Handmehr genehmigt.

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden.

a. Kosten des Direktorial-Büreau's.

Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs Fr. 4,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,053.

Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,475.

Fr. 12,352

b. Kriegskommissariat.

Besoldung: des Kriegskommissärs Fr. 2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,602.

Besoldung des Holzmagazin-Aufsehers " 548
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 532.

Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti " 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,359.

Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung " 2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,522.

Fr. 8,148

c. Zeughausverwaltung.

Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,300
Besoldung des Buchhalters	" 1,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,058	
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial	" 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 544.	
	Fr. 4,600

d. Oberfeld- und Garnisonsarzt.

Besoldung desselben	Fr. 1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,345	
Büreaukosten	" 150
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 153.	

e. Kreisbehörden.

1. Entschädigungen und Taggelder:

a. An Bezirkskommandanten.	
1. Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration:	
An 16 Kommandanten, 40 Taggelder à Fr. 6	Fr. 3,840
2. Taggelder für Musterungen, Inspektionen &c.	
An 16 Kommandanten, 32 Taggelder à Fr. 12	" 6,144
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,876.	
	Fr. 9,984
b. An Instruktoren:	
Für die Administration nach §. 6 a	Fr. 11,000
" Instruktion nach §. 6 b an 280 Instruktoren auf 41 Instruktionstage, jedem 41 Taggelder à Fr. 1 Rp. 50	" 17,220
	Fr. 28,220

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 23,698.

2. Wiederholungskurse.

a. An 8 Bezirkskommandanten, auf 17 Tage, Sold à Fr. 6	Fr. 816
b. An 140 Instruktoren, auf 17 Tage, Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60	" 4,998
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,129.	
	Fr. 5,814

f. Kriegsgerichte.

Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugen-	
gelder &c.	Fr. 1,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,125.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze dieser Rubrik erleiden keine große Veränderung. Vorerst soll das Wort „Holzmagazinaufseher“ unter Ziff. 1 lit. b in „Magazinaufseher“ verändert werden. Der Ansatz für die Kreisbehörden erscheint im leitjährigen Budget nur mit 42,857 Fr., so daß im vorliegenden Budget eine kleine Erhöhung dieses Postens stattfindet, welche darin ihren Grund hat, daß ein Taggeld mehr ausgesetzt wird, als im letzten Budget. Dieses Taggeld für Kommandanten und Instruktoren soll besonders dazu dienen, daß eine kleine Inspektion von Kleidung und Waffen der Soldaten der Reserve an ihrem Heimatorte stattfinde. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben sich damit einverstanden erklärt, und ich empfehle Ihnen den Ansatz von 72,368 Fr. für die Verwaltungsbehörden des Militärs zur Genehmigung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militärtruppen.

a. Kleidung.

Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen, und Reparationen im Kleidungsmagazin.	Fr. 125,000
Austauschkleider für Sappeurs, Artillerie und Infanterie	
500 Kaputröcke für Spezialwaffen	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 83,159.	

b. Bewaffnung.

Stutzervergütingen an 90 Scharfschützenrekruten à Fr. 50	Fr. 4,500
Kosten der Stutzerprüfungen	" 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,575.	

Fr. 5,000

c. Rüstung.

Bergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)	Fr. 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 57.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dem Ansatz für die Kleidung der Truppen werden Sie gegenüber dem letzjährigen Budget eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben wahrnehmen, da auf dem vorliegenden Budget eine Summe von 125,000 Fr. erscheint, während das letzjährige nur eine solche von 105,000 Fr. enthielt. Diese Vermehrung der Ausgaben röhrt besonders daher, daß 500 neue Kaputröcke für die Mannschaft der Spezialwaffen angeschafft werden müssen. Ich will es dem Herrn Militärdirektor überlassen, Ihnen zu zetzen, inwiefern diese Ausgabe nothwendig sei oder nicht; so viel an mir, hätte ich eine kleine Reduktion gewünscht, indessen wird er seine Gründe für diese Anschaffung haben. Ueberhaupt finde ich, die Mannschaft sollte angehalten werden, mehr Sorge für die Kleidung zu tragen, damit nicht alles Verdorbene auf Kosten des Staates reparirt werden müsse. Wenn es sich beim Austausche der Kleidung zeigt, daß der Mann durch eigene Nachlässigkeit den Schaden verursacht habe, so wäre es unbillig, dem Staate Alles aufzubürden. Ich sah auch diese Ausgabenvermehrung ungern, und wenn man so fortfährt, so ist es unumgänglich, daß die Steuern jedes Jahr erhöht werden müssen; wie aber dies bei dem steuerzahlenden Publikum aufgenommen wird, wissen Sie selbst; es könnte leicht ein Umschwung in der öffentlichen Meinung erfolgen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission verlangte über die Anschaffung von 500 neuen Kaputröcken Aufschluß von Seite der Militärdirection, und vernahm, daß die neuen Kaputröcke nicht ganz die Form der alten haben, sondern besser anzuschließen, gefälligere Verzierungen haben und sehr geeignet seien, den kostspieligen Uniformrock zu ersparen, so daß es genüge, wenn der Soldat die Ärmelweste und den Kaputrock habe. Es könnte also dadurch eine bedeutende Ersparnis erzielt werden, und auf diesen Aufschluß hin verständigte sich die Kommission zu dem Antrage, es sei für das nächste Jahr die Anschaffung der Hälfte der 500 Kaputröcke, das folgende Jahr die zweite Hälfte zu bewilligen. Die Zahl der Kaputröcke würde daher im vorliegenden Budget auf 250 Stück beschränkt und der Gesamtansatz für die Kleidung in Folge dessen auf 117,500 Fr. reduzirt.

Steiner, Militärdirektor. Es trägt vielleicht dazu bei, die Diskussion etwas abzukürzen, wenn ich mit der Rechtfertigung des Budgetansatzes für die Kleidung beginne. Herr Präsident, meine Herren! In diesem Ansatz, der allerdings die hohe Summe von 125,000 Fr. umfaßt, soll dreierlei begriffen sein, nämlich die Bekleidung der Rekruten aller Waffen, die Anfertigung von Austauschkleidern für Sappeurs, Artillerie und

Infanterie, und die Anschaffung von 500 Kaputröcken für Spezialwaffen nach neuer Ordonnanz. Die Militärdirection hatte besondere Gründe, auf die Anschaffung der letztern anzutragen, und die Regierung trat darauf ein. Ich soll zwar nicht verhehlen, daß gegenwärtig keine dringende Nothwendigkeit besteht; wir haben keine Truppen im Felde, und abgesehen davon, hat das Kleidungsmagazin so große Vorräthe, daß man Auszug und Reserve versehen könnte; aber ein guter Theil der Kleider ist abgetragen, alt und mangelhaft. Die letzten Anschaffungen wurden in den Jahren 1845 und 1847 gemacht, und der Abgang wird alljährlich fühlbarer. Das ist der eine Grund, warum die Militärdirection glaubte, daß diese Anschaffung stattfinden soll. Sie wünschte jedoch dieselbe hauptsächlich in der Vorausezung, daß der Uniformrock doch bald bestellt werde. Dieses Kleidungsstück wurde zwar im neuen Reglemente beibehalten, aber nur deshalb, weil man sich nicht verständigen konnte, ob und durch was es zu ersetzen sei, indem die Einen sich für den sogenannten Waffenrock aussprachen, die Andern nur einen verbesserten Kaputrock wollten. Im Kanton Bern hätte die Anschaffung des Uniformrocks vor wenigen Jahren noch Schwierigkeiten gehabt, weil die Ärmelweste beim Auszuge noch nicht allgemein eingeführt war, und der Soldat nur ein anderes Kleid hatte, den Kaputrock; jetzt wäre sie leichter, weil die Ärmelweste, mit Ausnahme eines Jahrganges, eingeführt ist. Die Mannschaft des Auszuges hat drei Oberkleider: die Ärmelweste, den Uniformrock und den Kaput; das ist offenbar zu viel. Der Kaputrock ist das beste Kleid des Soldaten, die Ärmelweste dient ihm als leichte Tenue, der Uniformrock kann als Luxuskleid abgeschafft werden. Wenn aber dies der Fall ist, so wäre es wünschenswerth, daß den Truppen neue Kaputröcke angeboten werden könnten, die besser gemacht sind und besser aussehen, als die ältern; es würde dies die Milizen für den Verlust des Uniformrocks entschädigen, an dem sie mehr oder weniger hängen. Die Kommission trägt darauf an, einstweilen nur 250 Kaputröcke anzuschaffen. Der Unterschied ist nicht groß, und ich will Ihren Beschlus darüber gewärtigen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß auch die Anschaffung von 500 Stück per Jahr nicht viel ist, und daß es bei Anschaffungen auf diesem Fuße 27 Jahre ginge, bis der Auszug mit neuen Kaputröcken versehen wäre. Auch darauf möchte ich aufmerksam machen, daß das Tuch für die Kleidungsstücke nicht im Handel vorkommt, sondern bei den Fabrikanten besonders bestellt werden muß. Der Kredit für Austauschkleider ist nicht wesentlich; ich erlaube mir, aufgefordert durch den Rapport des Herrn Finanzdirektors, diesen Theil mit einigen Worten zu rechtfertigen. Er bemerkte, man möchte darauf halten, daß die Milizen zu ihren Uniformen Sorge tragen, und allfällige Beschädigungen ausbessern. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor darin einverstanden; es ist auch schon geschehen, und geschieht immer, wie es eben bei unsrern Verhältnissen geschehen kann. Ich gebe es zu, daß hier und da etwas durchschlüpfen mag; allein nach den Erfahrungen, die ich früher als Corpschef machte, wurde mit den Austauschkleidern nicht Missbrauch gebrieben, indem sie nicht Solchen ausgetheilt wurden, von denen man wußte, daß sie dieselben mutwillig vernachlässigen und zu Grunde gehen lassen. Man muß aber die Austauschkleider bereit halten, weil die Kleidung der Milizen allen Unfällen ausgesetzt ist, wie das bewegliche Eigenthum überhaupt, dem Feuer, der Entwendung &c. Am meisten leiden die Kleider indessen durch den Dienst, und solche Auswechslungen müssen wir oft gestatten, besonders bei der Reserve, weil sie die Mannschaft ist, welche die Truppenaufstellungen von 1845, 1847, 1848 und 1849 mitgemacht hat, und dazwischen auf den Übungsplätzen und in der Garnison war. Dazu kommt noch der Umstand, daß man den Rekruten früher eng anliegende Kleider gab, welche in Folge des WachSENS der Mannschaft dieser zu klein wurden; auch da muß man Austauschkleider geben. Die abgelegten Kleider gehen deswegen nicht verloren, sondern sie werden nur zu andern Zwecken verwendet. Der in Frage stehende Kredit soll hauptsächlich für die Kleidung der Rekruten verwendet werden, und ich kann denselben durch zwei Faktoren rechtfertigen. Der eine besteht in der Zahl der Rekruten, welche das nächste Jahr einberufen werden

müssen, um die einzelnen Corps zu vervollständigen; der andere liegt in dem vertragsmässigen Preise, zu welchem der Unternehmer die Ware liefern soll. Die Rekrutenzahl ist nicht größer als das letzte Jahr, sie ist seit zehn Jahren ungefähr gleich, und wechselt zwischen 1700 und 1900 Mann. Wenn man den Kredit für die Kaputröcke und Aus tauschleider von der übrigen Summe abzieht, so wird diese kaum hinreichen, um die nöthigen Rekrutenkleider anzuschaffen; es wird eine Summe von 105,000 Franken bleiben. Nun mache ich darauf aufmerksam, daß das Budget dieses Jahres, welches ungefähr auf die gleiche Zahl Rekruten berechnet wurde, diese Summe ungefähr erreichte; ich soll aber befügen, daß der Kredit für die Kleideranschaffungen, welche in diesem Jahre gemacht wurden, nicht hinreicht. Ich glaube, diese wenigen Bemerkungen sollten den Budgetansatz rechtfertigen.

Schoß. Ich halte es für sehr gewagt, bei Ihrer kostbaren Zeit noch Abänderungsanträge zu stellen, doch halte ich den vorliegenden Gegenstand für wichtig genug, um einige Bemerkungen darüber anzubringen. Der Herr Finanzdirektor schreibt den ungünstigen Zustand unserer Finanzen namentlich zwei Ursachen zu, nämlich den großen Ausgaben für die Strafanstalten und für das Militärwesen. Ich glaube, er habe zum Theil recht, aber es wird noch bei weitem nicht geleistet, was geleistet werden sollte. Indessen halte ich es für gut, daß dem Grossen Rath gezeigt werde, daß, wenn Allem entsprochen wird, die Ausgaben im Militärwesen noch um 200,000 Fr. grösser seien als bisher. Ich glaube zwar, die Umstände seien so beschaffen, daß dies noch nicht bald erfolgen werde. Um auf den speziellen Verathungsgegenstand zu kommen, bemerke ich, daß es mich sehr freute, daß der Herr Militärdirektor die Abschaffung der Uniformröcke in Aussicht stellte. Leider werden sie noch gesetzlich gefordert, aber ich hoffe, daß sie abgeschafft werden können. Die Uniformröcke bringen uns dieses Jahr eine Ausgabe von 50,000 Fr. Wenn man gestern hörte, wie gross die Noth in mehreren Landesgegenden sei, so muß es Einem wehe thun, diese Summe für einen Luxusgegenstand verwendet zu sehen. Ich glaube daher es wäre zweckmässig, wenn die verehrten Herren Kollegen, welche Mitglieder der Bundesversammlung sind, dahin wirken würden, daß dieses Kleidungsstück abgeschafft werde. Es entsteht dadurch, nicht eine Verminderung der Wehrkraft, sondern eine Verbesserung; das Gepäck des Soldaten wird dadurch leichter und die Armee beweglicher, und nicht erst heute machen erfahrene Militärs darauf aufmerksam, wie z. B. Herr Oberst v. Stürler. Man kann dieses Kleidungsstück ganz gut entbehren, und ich möchte wiederholt bitten, daß man hierin sobald wie möglich Abhülfe verschaffe, denn hier sind, nach meiner Ansicht, Ersparnisse möglich. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das neue Kleidungsreglement den Soldaten mehr Ausgaben verursacht als früher; es verlangt überhaupt viel neue und kostbare Artikel, die für unsere Verhältnisse nicht passen und besser wegbleiben würden. Man wird vielleicht entgegnen, warum der Regierungsrath nicht bereits Schritte in dieser Richtung gethan habe. Sie werden aber begreifen, daß bis jetzt die allgemeinen Verhältnisse nicht wohl erlaubten, im Militärwesen Reduktionen zu machen, daß es unter diesen Umständen übel hätte gedeutet werden können. Ich halte eine Reduktion der Mannschaft des Auszuges jetzt noch für schwierig, dagegen kann und muß in Betreff des Kleidungswesens geholfen werden. Was hilft es, wenn unsere Soldaten bei der Parade schmuck aussuchen, aber nicht geübt genug sind? Rettet wir einmal das Wesen und vermeiden wir den Schein.

Trachsel. Gerade dasjenige, was der Herr Militärdirektor für die Anschaffung der Kaputröcke anführte, bestimmt mich, auf Streichung des betreffenden Ansatzes anzutragen. Vorher sagt derselbe, die Anschaffung sei nicht absolut nothwendig. Nun finde ich, man sollte in der gegenwärtigen Zeit, da man so Vieles nicht hat, was absolut nothwendig ist und nicht Alles geleistet werden kann, dasjenige, was nicht ganz nothwendig ist, bleiben lassen, besonders im Militärwesen. Der Herr Militärdirektor sagte ferner: die Kaputröcke seien nicht reglementarisch

Tagblatt des Grossen Rathes. 1854.

vorgeschrieben. Es scheint, die Militärdirection möchte ein Pröbeln machen, und ich möchte auch deshalb jetzt nicht diese Anschaffung machen. Sie wissen, daß es nicht von uns abhängt; die eidgenössischen Behörden erlassen die Reglemente; es könnte leicht geschehen, daß sie die neuen Kaputröcke nicht reglementarisch finden würden. Deshalb möchte ich warten, bis sie vorgeschrieben werden. Man sagt ferner: es sei wohl möglich, daß der Uniformrock abgeschafft werde. Das würde mich sehr freuen, und ich glaube, es sollte dann dasjenige, was einerseits durch Abschaffung des Uniformrocks erspart wird, andererseits auf die Kaputröcke verwendet werden. Dann bin ich sehr geneigt, dazu zu stimmen; allein einstweilen trage ich auf Streichung des Ansatzes für die Kaputröcke an.

Imobersteg, gewes. Regierungsrath. Das letzte Votum veranlaßt mich zu einer Gegenbemerkung. Herr Trachsel befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, die Kaputröcke seien reglementarisch nicht vorgeschrieben; sie sind das allernöthigste Kleidungsstück. Aber wenn sie auch nicht vorgeschrieben wären, so möchte ich fragen, ob Herr Trachsel den Soldaten schlecht bekleidet ins Feld schicken wolle? Eine solche Auffassungsweise ist nicht sehr praktisch, und es wird Herrn Trachsel auch nicht ernst damit sein. Wenn man jetzt nichts anschaffen will, so könnte es dem Kanton Bern ergehen, wie seiner Zeit, als er nicht für die Hälfte seines Auszuges Kaputröcke hatte. Zudem soll die Anschaffung nicht auf einmal geschehen, sondern sukzessiv geschehen. Dadurch, daß wir jetzt keinen Ansatz dafür ins Budget aufnehmen, ersparen wir nichts, die Ausgabe muß alsdann das nächste Jahr doch gemacht werden. Was an den Kleidungsstücken abgeht, soll man regelmässig ersetzen. Was die Aus tauschleider betrifft, so fällt die Schuld der dahertigen Ausgaben nicht einzlig dem Soldaten zu, sondern auch der Verwaltung, weil unser Kanton, bis auf die letzten Jahre, das anerkannt schlechteste Militärtuch hatte. Sie werden selbst Anlaß gehabt haben, Kleider davon, wenn nicht selbst zu tragen, doch an Ihren Soldaten zu sehn. Andere Kantone, wie Solothurn, Zürich, Aargau, sind in dieser Beziehung viel genauer; sie erhalten das Militärtuch besser und auch theilweise billiger; zu diesem Zwecke stellen die Behörden den Fabrikanten sehr genaue Bedingungen. Ich möchte dadurch den letzten Verwaltungen nicht speziell einen Vorwurf machen, aber Ihre volle Aufmerksamkeit diesem Ausgabeposten zuwenden.

Müller, gewes. Regierungsstatthalter. Wenn dieses Jahr die Budgetberathung so schnell vor sich geht, wie noch nie, so glaube ich, der Grund liege hauptsächlich darin, daß man auf beiden Seiten der so zusammengesetzten Regierung aus Schicklichkeitgründen im ersten Jahre ziemlich freien Lauf lassen und sie in den verfügbaren Mitteln nicht zu sehr verkürzen will. Indessen wenn man unter den außerordentlichen Umständen, in welchen der Kanton sich befindet, auf Posten, die als eigentliche Luxusausgaben gelten, etwas ersparen kann, so wird es die Regierung nicht als faktlose Opposition betrachten können. Wenn Sie nun den Ansatz für Kleidung in's Auge fassen, so sehn Sie, daß er den Durchschnitt der letzten vier Jahre um nahezu 42,000 Fr. überschreitet. 15,000 Fr. davon kommen auf Rechnung der neuen Kaputröcke, aber auch ohne diese Summe wird der Durchschnitt immer noch bedeutend überschritten. Zu dieser neuen Anschaffung sehe ich gegenwärtig wirklich keinen Grund. Wenn der von Herrn Imobersteg erwähnte Fall vorhanden wäre, daß nur die Hälfte der Mannschaft mit Kaputröcken versehen werden könnte, so würde ich dazu stimmen; allein der Herr Militärdirektor sagt, wir haben Kleider genug in den Magazinen. Ich möchte Ihnen aber noch einen Punkt zu bedenken geben, daß nämlich unsere Soldaten in Bezug auf Kleidung vor den meisten Milizen der Eidgenossenschaft bevorzugt sind. In den meisten andern Kantonen muß der Mann fast die ganze Kleidung anschaffen, nur in unserm Kanton leistet der Staat so viel. Ich wünschte, daß man einmal diesel ändere, daß der Soldat auch etwas mehr anschaffen würde. Der Soldat soll in seinen Ansprüchen an den Staat bescheiden sein, und wenn er nicht gerade einen Kaputrock bekommt, der ihm ganz gefällt, so

soll er denken: einem geschenkten Gaul sieht man nicht in's Maul. Ich suchte dieß seiner Zeit den Soldaten selbst begreiflich zu machen. Ich glaube, die angeführten Gründe sollten hinreichen, die Anschaffung dieses Jahr als überflüssig zu betrachten. Weil sich aber nach Abzug des Postens für die Kaputröcke noch ein bedeutender Überschuss über den Durchschnitt ergibt, so wäre ich sehr geneigt, noch 10,000 Fr. zu streichen, so daß der Ansatz für Kleidung noch 100,000 Fr. betragen würde; der Herr Militärdirektor ist dabei immer noch im Vorheil gegenüber den letzten Jahren. Man sagt, die sogenannten Schwalbenschwänze seien nicht nur kein schönes, sondern auch ein ungenügendes Kleid, so daß die Soldaten, wenn sie einige Tage im Felde stehen, Unterleibskrankheiten ausgesetzt seien. Wenn dieses richtig ist, so können wir eine große Ersparnis auf diesem Gegenstande machen, und ich möchte dem Herrn Militärdirektor dazu helfen. Wenn derselbe als Mitglied der Bundesversammlung mit seinen Kollegen darüber Rücksprache nimmt, so wird er nach meiner Ansicht schon zum Zwecke kommen. Ich halte dafür, wenn wir in den Ausgaben für das nächste Jahr um 17,000 Fr. den Durchschnitt übersteigen, so könne man sich nicht beklagen.

Friedli. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Herrn Trachsel, indem ich glaube, wir befinden uns in einer Zeit, wo man nicht mehr ausgeben soll, als absolut nöthig ist. Nun ist aber die Ausgabe für die Kaputröcke nicht absolut nothwendig; wenn die Truppen ins Feld ziehen müssen, so werden wir sie wohl noch bekommen. Die Kaputröcke können Jahre lang im Zeughause liegen und von den Schaben zerfressen werden, ehe man sie braucht. Sodann hält man die Kaputröcke auch nicht für ganz zweckmäßig; ich las, daß z. B. in der Krimm die Truppen in denselben sehr leiden. Die Tschakko unserer Truppen sind so beschaffen, daß, wenn es regnet, dieselben das Wasser über den Rücken hinunter läuft. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Trachsel, in zweiter Linie zur Anschaffung der Hälften.

Sessler. Herr Imobersteg bemerkte, früher habe der Kanton Bern nicht gutes Militärtuch gehabt, in den letzten Jahren dagegen sei es besser geworden. Herr Imobersteg weiß in einer Beziehung nicht, was er damit sagte, und ich ergriff nur das Wort, um Ihnen zu sagen, daß das in den letzten Jahren verwendete Tuch in der Schweiz, im Kanton, nicht im Auslande fabrizirt wurde. Wir können es also mit dem Auslande auch darin aufnehmen, wo man glaubte, es habe noch einen Vorsprung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Berichterstatter muß ich den Budgetansatz vertheidigen, wie derselbe vom Regierungsrath vorgeschlagen wird; allein ich darf wohl gestehen, daß Niemand mehr es bedauerte als ich, als der Posten in der vorberathenden Behörde durchging. Dagegen muß ich mich dem Antrage des Herrn Müller, welcher gar zu weit gehen will, entschieden widersetzen; man würde durch dessen Annahme den Herrn Militärdirektor in die mißlichste Lage bringen.

Müller, gewes. Regierungstatthalter, zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g :

Für die unbestrittenen Ansätze
Für einen Ansatz zur Anschaffung von Kaputröcken
Dagegen
Für den Antrag des Regierungsrathes
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission

Der Ansatz unter Litt. a ist somit auf 117,500 Fr. herabgesetzt.

Handmehr.

74 Stimmen.
41 Stimmen.
Minderheit.
Gr. Mehrheit.

3) Unterricht der Truppen.

a. Theoretische Militärschule.

Militärbibliothek

Fr. 350

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 349.

b. Praktische Militärschule.

1. Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.

a. Oberinstruktor mit Reitpferd	Fr. 3,530
b. Erster Gehülfe	" 2,200
c. Zweiter Gehülfe	" 1,700
d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität "	1,450
e. Instruktionskorps: (18 Mann) Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht	8,880

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,017.

2. Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen.

Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten, mit Kadremannschaft von je 3 Bataillonen auf 16 Tage, Unterricht (besonders theoretischer) der Offiziersaspiranten von 1854

Fr. 70,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 49,309.

3. Wiederholungskurse.

a. Infanterie des Auszuges: (in den Bezirken)

13 Bataillone auf 3 Tage mit Cadrevorübung, Sold und Gemeindesverpflegung rc.

Fr. 57,406

b. Scharfschützen des Auszuges: (Schießübungen in den Bezirken)

1 Kompanie (Nr. 4) auf 2 Tage ohne Cadrevorübung, Sold u. Gemeindesverpflegung rc.

391

c. Scharfschützen der Reserve: (in den Bezirken)

2 Kompanien (Nr. 48 und 50) auf 2 Tage, ohne Cadrevorübung, Sold u. Gemeindesverpflegung rc.

783

d. Pferdeschätzungsosten, Abschätzungen, Führungen von Kaputröcken, Kleider, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen rc.

Fr. 4,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 44,645.

Fr. 62,580

4. Eidgenössische Militärschule.

Besammlungs- und Enlassungskosten

Fr. 11,900

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,911.

5. Munitionsverbrauch

Fr. 7,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,828.

6. Pferdemiete.

Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung

Für den Artillerie-Wiederholungskurs

(Auszug und Reserve)

Für die Korpsarbeiter der Kavallerie

(Rekruten- und Wiederholungskurse)

Honorare für Pferdeschützer der Kavallerie

und Artillerie

Fr. 15,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,601.

7. Ausbesserungen, Unvorhergesehenes Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,148.

8. Schützenwesen.

Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militär &c. Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,454.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für Sold und Verpflegung der Truppen ist gegenüber dem letzjährigen Budget um 10,000 Fr. erhöht. Schon früher wurde gefragt, ein Ansatz von 60,000 Fr. reiche unmöglich hin, daher sah sich der Regierungsrath veranlaßt, auf 70,000 Fr. zu gehen. In Bezug auf die Pferdemiete ist folgende Bemerkung zu machen. Sie wissen, daß ungeachtet der Übernahme des Unterrichtes der Spezialwaffen durch den Bund, die Kantone dennoch gehalten sind, die zur Bespannung der Batterien nötigen Pferde zu liefern, was eine sehr bedeutende Ausgabe für uns zur Folge hat, besonders jetzt, da es viel schwieriger ist, Pferde zu erhalten als früher; auch wurde die Instruktion sehr ausgedehnt.

G e i s b ü h l e r. Ich möchte den Ansatz für die Wiederholungskurse unverändert lassen, aber der Militärdirektion bemerken, daß gegenwärtig für die Einquartirung nur 60 Centimes vergütet wird, während diese Vergütung früher 7 Bayen a. W. betrug; dies macht für die Gemeinden eine sehr große Last. Ich möchte daher bitten, daß nicht immer die gleichen Gemeinden diese Last tragen müssen, da es solche gibt, welche eine Ausgabe von 800 — 1000 Fr. haben, was sehr belästigend ist.

Die Ansätze unter Bffr. 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.

a. Musik.

1. Gehalt des Kapellmeisters	Fr. 870
2. Beiträge an Musikfassen &c.	" 1,130

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,909.

Fr. 2,000

b. Kasernenamt.

Besoldung des Kaserneninspektors, mit freier Wohnung	Fr. 1,000
Besoldung des Kasernenhandlängers und Gefangenwärters	" 635
Materielles, Anschaffung, Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung	" 8,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,027.

Fr. 9,635

c. Wachtosten und Militärgebäude.

Wachtosten, Beheizung, Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage	" 2,500
--	---------

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,561.

d. Gesundheitspflege.

Besoldungen des Unterarztes und des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitäleffekten	" 4,500
---	---------

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,267.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nur zu bemerken, daß der Ansatz für die Gesundheitspflege um

1500 Fr. reduziert wurde, weil während des Winters keine Instruktion stattfindet und das Spital meistens leer ist.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

5) Zeughausverwaltung.

a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt	Fr. 50,000
Abzuziehen: Das mußmäßliche Einnnehmen vom Zeughausverkehr.	" 7,700

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 47,782.

Fr. 42,300

b. Neue Anschaffungen

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,983.	Fr. 35,000
---	------------

Fr. 77,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz betrug letztes Jahr 85,000 Fr., also erscheint hier eine Reduktion. Indessen sehe ich mich veranlaßt, hier zu bemerken, daß für die Zukunft eine Verminderung der Zeughausarbeiter wünschenswerth wäre, da die Umformung der Gewehre nach neuer Ordonnanz ihrer Vollendung entgegen geht. Was die neuen Anschaffungen betrifft, so beabsichtigt der Herr Militärdirektor auch einen Posten für die Anschaffung von 500 neuen Jägergewehren aufzunehmen, der allein 28,500 Fr. betragen hätte. Aus Gründen, welche im Regierungsrath angeführt wurden, und da das Modell noch nicht ganz festgesetzt ist, glaubte er, es sei vorsichtiger, mit der Anschaffung noch zu warten, bis dasselbe von der Eidgenossenschaft ganz bestimmt festgesetzt sei. Die Einführung des neuen Jägergewehrs bei je einer Kompanie der Bataillone bringt den Uebelstand mit sich, daß für die Jäger nicht die gleiche Munition gebraucht werden kann. Es mag Sie interessiren, zu vernehmen, daß unter den neuen Anschaffungen 2500 Stück Haubitzengranaten zu 8510 Fr., 800 Kartätschengranaten zu 3408 Fr., 400 Büchsen Kartätschenkugeln zu 2296 Fr., 200 Brandgranaten zu 880 Fr. erscheinen u. s. w., so daß für Artilleriemunition eine Summe von 15,090 Franken ausgegeben werden soll.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf die Zeughausverwaltung geht die Kommission mit dem Regierungsrathe darin einig, daß es zweckmäßig sein möchte, das Personal der Zeughauswerkstätte zu vermindern, nachdem die Gewehrschlösser ganz umgeformt sein werden. Wenn wieder neue Arbeiten zu machen sein sollten, so dürfte es passend sein, dafür bei den Büchsenmachern des ganzen Landes die Konkurrenz zu eröffnen; es wäre eine Aufmunterung für diese. Ebenso ist die Kommission der Ansicht, daß neue Anschaffungen unterbleiben sollen, wenn nicht bestimmte Vorschriften dafür bestehen.

D r. S c h n e i d e r. Ich habe aus öffentlichen Blättern und auch sonst vernommen, daß seiner Zeit (ich glaube, es war im September letzthin) eine Anzahl unserer besten Büchsenmacher bei der Militärdirektion sich meldete, indem sie sich anerbieten, im Falle der Anschaffung der neuen Jägerlinie diese zu Handen des Zeughäuses zu vervollständigen, und zwar zu dem Preise, den man bezahlen müßte, wenn man sie vom Auslande bezöge. Aus der nämlichen Quelle, wenn ich nicht irre, oder wenigstens aus Mittheilungen von Personen, denen ich zutraue, sie haben mir die Wahrheit gesagt, vernahm ich, daß seiner Zeit, als es sich um die Anschaffung von Stücken handelte, eine Anzahl Personen sich an die Zeughausverwaltung wandte, mit dem Anerbieten, einen Theil davon zu vervollständigen; man war über den Umfang der Lieferung und über den Preis einig; dessen ungeachtet wurden die Stücke vom Auslande bezogen, und sie kamen ebenso hoch zu stehen, als wenn man die mündliche Zusage gegen die Büchsenmacher gehalten hätte. Wenn der Sachverhalt wirklich so beschaffen wäre (ich weiß nicht, ob er sich ganz so ver-

hält), so wäre es im höchsten Grade zu missbilligen. Ich kenne die betreffenden Verhältnisse nicht ganz genau, aber dessen ungeachtet glaube ich, es liege im hohen Interesse des Kantons, wie der ganzen Schweiz, daß wir unsere Waffen nicht alle vom Auslande beziehen, sondern einen großen Theil derselben, selbst dann, wenn sie etwas theurer zu stehen kommen sollen, in der Schweiz selbst verfertigen lassen. Es kann eine Zeit kommen, wo es vielleicht schwer hält, Waffen vom Auslande zu erhalten. Es können Tage kommen — vielleicht sind sie nicht sehr weit entfernt —, in welchen die Ausfuhr von Waffen nach der Schweiz verboten sein wird, und dann wären unsere Büchsenmacher nicht vorbereitet. Auf diese Weise werden unsere Büchsenmacher und zwar die besten, dazu kommen, die Werkstätten zu schließen, und wenn sie keine Jöglinge mehr annehmen, so kann eine Zeit kommen, wo wir Mangel an tüchtigen Büchsenmachern haben. Das sind die Punkte, auf die ich dringend aufmerksam machen möchte. Ich glaube, es sei noch ein Grund, der die Verwaltung bestimmen soll, die Stutzer bei unsren Büchsenmachern anfertigen zu lassen. Angenommen, sie kämen 1—2—3 Franken höher zu stehen, — fällt dies dem Staate zur Last? Nein, den betreffenden Scharfschüßen, welche mehr oder weniger der ver möglichen Klasse der Bevölkerung angehören. Man wird sagen, es sei nicht billig, daß diese mehr bezahlen. Darauf möchte ich entgegnen, unsere Scharfschüßen treiben gerne ein wenig Luxus mit ihren Waffen, und sie bezahlen gerne einige Franken mehr dafür, wenn sie wissen, daß ihr Stutzer schön und sauber, als wenn er nur fabrikmäßig gearbeitet ist. Ich stelle keinen Antrag, aber ich erlaube mir den Wunsch zu äußern, der Regierungsrath und die Militärdirektion möchten in dem Falle, wenn die Eidgenossenschaft die Anschaffung des neuen Jägerwehrs beschließt, die Sache von dem soeben angegebenen Gesichtspunkte aus berücksichtigen.

Steiner, Militärdirektor. Das Budget des Zeughauses erscheint hier unter zwei allgemeinen Rubriken, unter derjenigen der Verwaltung und der neuen Anschaffungen. In Bezug auf die erste Abtheilung sprach die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, die Regierung möchte auf Einschränkungen bedacht sein. Schon der Herr Finanzdirektor erklärte, daß die Regierung in der That daran denke, die Werkstatt des Zeughauses in Zukunft etwas einzuschränken. Diese Anstalt gewann nach und nach, und wie ich glaube, fast ohne daß es die jeweiligen Regierungen merkten, eine Ausdehnung, wie sie dieselbe nicht hätte gewinnen sollen. Ohne den Zeughausverwalter und Kontrolleur sind durchschnittlich mehr als sechzig Arbeiter beschäftigt und zwar Büchsenmacher, Sattler, Wagner, Schreiner und Schlosser. Der erste Schritt zur Reduktion der Arbeiter geschah bereits von Seite der Militärdirektion. Große Reduktionen sind auf einmal nicht wohl möglich wegen bereits getroffener Einrichtungen, wegen Engagements gegen Lieferanten, Angestellte und Arbeiter. Indessen muß man die Anstalt nicht allein von dem Gesichtspunkte aus auffassen, wie es von verschiedener Seite geschieht. Die Regierung ist damit einverstanden, daß der Staat nicht den Fabrikanten machen soll; er spielt auch nicht diese Rolle mit dem Zeughause, denn was er in demselben verfertigen läßt, ist nur zu seinem eigenen, nicht zu anderwärtigem Gebrauche bestimmt. Die größte Abtheilung in der Zeughauswerkstatt ist diejenige der Büchsenmacher; sie gewann diese Ausdehnung infolge der seiner Zeit angeordneten Einführung der Perkussionszündung an der Sielle der Steinschloßgewehre. Diese Arbeit wurde im Zeughause gemacht; die Eidgenossenschaft gibt einen Beitrag dazu. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, dieselbe auswärts ausführen zu lassen; die Einrichtungen sind da, die Arbeiter eingewöhnt und es wird eine vortreffliche Arbeit geliefert. Die Durchführung der Perkussionszündung ist noch nicht vollendet, sie wird noch etwa drei Jahre dauern, weil noch die Mannschaft einiger Jahrgänge alte Gewehre hat, so daß bis 1857 keine große Reduktion stattfinden kann. Eine Reduktion kann alsdann eintreten, allein man kann die Büchsenmacherwerkstatt auch dann nicht ganz eingehen lassen und zwar wegen der häufigen Waffenreparationen, welche nothwendig sind. In dieser Werkstatt werden Stutzer verfertigt und es ist richtig,

dass sie in dieser Beziehung den Privaten einige Konkurrenz macht. Früher fertigten die letztern sie ausschließlich, jetzt liefert die Zeughauswerkstatt eine größere Anzahl und verkauft sie den Rekruten. Das Zeughaus treibt aber nicht eigentlich Handel; es ist der Verwaltung ganz recht, wenn der Rekrut die Waffe bei einem Privaten kauft, und die gegenwärtige Verwaltung wird es begünstigen. Dagegen bin ich der Ansicht, es sei zweckmäßig, daß im Zeughause immer eine Anzahl solcher Waffen bereit gehalten werden. Die frühere Verwaltung machte die Erfahrung, weil es einmal, oder sogar in zwei Jahren vorkam, daß die Privatbüchsenmacher nicht genug probirte Waffen hatten, um die Rekruten damit zu versehen. So viel über diese Anstalt, die nach und nach modifizirt werden soll. Unter den neuen Anschaffungen gab besonders der Ansaß für die Munition der neuen 24pfunder Haubitzen-Batterie, welche der Kanton Bern nach der eidgenössischen Skala anschaffen mußte, Anlaß zu Bemerkungen. Ich begreife diese schon mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Nothzustände des Landes gar wohl, und staatswirtschaftlich aufgefaßt kann diese Anschaffung als Luxus angesehen werden. Wir haben indessen die schon jetzt bestehende Verpflichtung, die betreffende Munition anzuschaffen; ob man sie erfüllen will, hängt von Ihnen ab. Ich wollte darauf aufmerksam machen, indem ich den Gegenstand auf das Budget brachte. Nach dem Bundesgesetze über das Militärwesen haben die Kantone nicht nur Kontingente an Mannschaft, sondern auch an Material verschiedener Art und besonders auch an Munition zum Bundesheere zu stellen. Bis dieses Jahr hatten wir jedoch einen Grund gegenüber der Eidgenossenschaft, die Munition noch nicht anzuschaffen, weil wir die Batterie noch nicht hatten; bei der letzten Zeughausinspektion wurde die mündliche Zusicherung gegeben, man werde sie im Jahre 1855 anschaffen. Die Batterie wurde in diesem Jahre angeschafft und sie kann in wenigen Wochen fast vollständig etabliert werden. Ich glaubte demnach, es liege in meiner Stellung, die Anschaffung der Munition zu beantragen; die Behörden können dann verfügen, wie sie wollen; dies war meine Verpflichtung nach dem Bundesgesetze von 1851. Ich habe nun auch darüber Auskunft zu ertheilen, wie viel Munition angeschafft werden soll, damit wir der Bundespflicht wenigstens einfach Genüge thun. In dieser Beziehung verhehle ich nicht, daß der Budgetansatz für das doppelte Kontingent berechnet ist; Sie haben daher die Wahl, die Anschaffung für das doppelte oder für das einfache Kontingent zu beschließen, oder einstweilen davon zu abstrahiren, was ich in meiner Stellung natürlich nicht anrathen könnte. Man wird fragen, warum, besonders unter diesen Umständen, eine solche Anschaffung von Munition dieses neuen Kalibers stattfinden soll. Sie wird aus folgendem Grunde vorgeschlagen. Die Zeughausverwaltung hat den Grundsatz (und ich glaube, er sei haushälterisch klug), die Munition von größerem Kaliber, also für die Artillerie, in doppeltem Maßstabe anzuschaffen; es soll auch im Zeughause in diesem Verhältnisse Munition vorhanden sein, vielleicht noch etwas mehr. Wenn eine Batterie in's Feld zieht, so nimmt sie ein Kontingent mit, aber dann wäre es zu wünschen, daß noch ein solches im Zeughause sei. Es kann sich treffen, daß man diese Batterie bald an eine eidgenössische Instruktion schicken muß, und dann wird eine Vergütung in Baar geleistet; sollte man ihrer zu einem andern Zwecke bedürfen, so hätte man kaum die nötige Feldmunition. Uebrigens kommt man bei größeren Anschaffungen auch wohlfeiler zu der Sache. Dies ist indessen nicht die einzige größere Anschaffung, welche in den nächsten Jahren erfolgen muß; es fehlt noch verschiedenes und besonders kommt hier das Jägergewehr in Betracht. Ein Bundesgesetz schreibt vor, daß bei jedem Bataillon eine Kompanie mit dem neuen Jägergewehre bewaffnet werden soll, was für uns eine Anschaffung von 2000 Gewehren mit einer Ausgabe von ungefähr 90—95,000 Fr. zur Folge hat, wenn man den Beitrag des Bundes abrechnet. Es ist richtig, daß ich im Regierungsrathe den Antrag stellte, mit der Anschaffung des Jägergewehres zu beginnen; man abstrahire davon aus Gründen, die ich hier nicht wiederholen will. Ebenso ist es richtig, daß sich hier Büchenschmiede um diese Arbeit beworben haben; ich glaube aber, ich sei es, der den ersten Schritt gethan, indem ich von einigen Büchenschmieden

Preisnoten verlangte, ohne sie zu erhalten. Man erkundigte sich auch bei den Fabriken, von welchen wir bisher Waffen bezogen, und es ist zu bemerken, daß ihre Preise viel niedriger gestellt sind als diejenigen hiesiger Büchsenmühle. Wir wollen dann sehen, ob diese auch annehmbare Preise machen.

Gfeller zu Wichtach. Ich gebe zu, daß es nothwendig sei, etwas zu thun, aber es scheint mir nach der vom Herrn Militärdirektor selbst ertheilten Auskunft, die Anschaffung des einfachen Kontingents genüge. Ich beantrage daher eine Reduktion von 5000 Fr. auf den neuen Anschaffungen. Was die Anschaffungen der Stutzer betrifft, so unterstütze ich dasjenige, was Herr Dr. Schneider bemerkte, und wenn die Differenz der Ausgabe nicht allzu groß ist, so möchte ich die einheimischen Büchsenmacher berücksichtigen.

Stoos. Ich wünsche nur darüber Auskunft zu erhalten, ob die auf dem Budget stehenden 100 Knabengewehre wirklich angeschafft werden sollen. Wenn nicht besondere Gründe dafür sind, so möchte ich mich dagegen aussprechen. Wir haben so viele Anschaffungen für die Erwachsenen zu machen, daß diejenigen für die Knaben nicht so dringend sind. Was die von Herrn Dr. Schneider über die Anschaffung der Stutzer gemachte Bemerkung betrifft, so ist es nicht richtig, daß man hiesigen Büchsenmühlen keine Stutzer abnahm; im Gegentheil, man nahm ihnen solche ab. Aber richtig ist es, daß man ihnen bedeutend mehr bezahlte, und ich kann bestätigen, daß nach den Berichten der Inspektoren die von den Fabriken bezogenen Waffen, welche weniger kosteten, auch besser waren.

Nebi. Ich glaube, man sollte in Betreff der Waffenfabrikation nicht zu ängstlich sein, wenn man auch etwas mehr ausgeben muß. Wir geben so viel für Straßen, für Entsumpfungen aus, daß man gegenüber dem in Frage stehenden Industriezweige nicht so bedenklich sein sollte. Gestzt, es würde den Staat 5—10.000 Fr. mehr kosten, so glaube ich, es sei vor dem Volke wohl zu verantworten, welches den Leuten Arbeit zu geben wünscht. Ich möchte zu bedenken geben, ob es nicht sehr betrübend sei, wenn so große Summen in's Ausland gehen. Wie mir berichtet wurde, ließ man bei unsren Büchsenmühlen einige Muster anfertigen, und sie waren in der Erwartung, daß größere Bestellungen nachfolgen werden, was nicht geschah. Wenn größere Quantitäten bestellt würden, so könnten sich die Büchsenmühlen darauf einrichten, allfällig gute Arbeiter aus dem Auslande kommen lassen, was nicht zu scheuen wäre, indem sie ihre Löhnnung hier verzehren würden. Man sollte die Betreffenden nur zu gehöriger Zeit in Kenntniß sezen, dann könnten sie die Arbeit auch liefern. Ich möchte deßhalb diese Klasse von Industriellen, welche nicht erst zu gründen, sondern bereits vorhanden ist und sich noch ausdehnen kann, sehr empfehlen.

v. Büren. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Nebi an, aber wenn man wünscht, daß die Arbeiten im Lande gemacht werden, so muß man gegenüber der Militärdirektion auch einen andern Schluß ziehen als bisher; dann soll man die Summe nicht herabsetzen, sondern erhöhen. Gestzt darauf, stelle ich den Antrag, den Ansatz für neue Anschaffungen von 35,000 auf 40,000 Fr. zu erhöhen. Wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. In Bezug auf die Anschaffung der Munition ist es nachgewiesen, daß dieselbe erfolgen soll. Wenn man die Batterie hat, so muß man auch Munition dafür anschaffen. Wenn man die Bundesvorschriften nicht erfüllen will, so ist es besser, zu sagen: wir können nicht oder wollen nicht; oder wir wollen nicht, weil wir nicht können. Ich halte auch dafür, daß im Militärwesen Einschränkungen gemacht werden sollen und statzfinden können, und daher schließe ich mich dem Wunsche des Herrn Müller an, es möchten die Vertreter unsres Kantons in der Bundesversammlung dahin wirken, daß die Militärgezege von der Eidgenossenschaft vereinfacht werden. Sie können dies in Verbindung mit Abgeordneten anderer Kantone bewirken, ohne die Wehrkraft des Landes zu schwächen.

Wildbolz. Ich bin auch einer Derjenigen, welche seiner Zeit einen Anzug unterzeichneten, der zum Zwecke hatte, die Militärausgaben auf das entsprechende Maß zu beschränken. Da die Sache seither auch in andern Kantonen angeregt wurde und es den hierseitigen Abgeordneten in der That nicht unerwünscht sein möchte, die Stimmung des Landes zu kennen, so glaube ich meinerseits jenen Wunsch über Einhaltung eines gehörigen Maßes in den eidgenössischen Wehrpflichten reproduziren zu sollen, welche nach allgemeinem Besinden das wünschbare Maß überschreiten. Ich gehöre nicht zu Denen, welche das Land ohne entsprechende Wehranstalten lassen wollen; im Gegentheil, ich verlange eine tüchtige und genügende Landesbewaffnung; aber gegenwärtig ist der Aufwand dazu für das Land zu groß. Ueber den speziellen Budgetansatz erlaube ich mir eine Bemerkung. Ich hatte früher auch die Ehre, mich mehr oder weniger mit der Militärverwaltung zu beschäftigen, und kenne daher die Forderungen der Eidgenossenschaft und die Art der Ausführung derselben. Ich vermuhe, die Richtung werde sich in dieser Beziehung bei den eidgenössischen Behörden ziemlich gleich gehalten sein. Man verlangt eben, daß das Maß voll sei. Aber wenn einzelne Kantone ihren Verpflichtungen nicht ganz nachkommen können, so hat man auch die nöthige Einsicht, und ich glaube der verdankenswerthen und offenen Darstellung von Seite des Herrn Militärdirektors entnehmen zu können, daß man sich ohne Nachteil für die Sache auf die Anschaffung der Hälfte der Munition beschränken könne, da die Batterie kaum da ist. Dem Antrage des Herrn v. Büren auf Erhöhung des Budgetansatzes könnte ich nicht beipflichten. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Gfeller, in der Überzeugung, daß eine Reduktion wohl stattfinden und die betreffende Summe weit besser verwendet werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die neuen Anschaffungen betrifft, so verlangte die Militärdirektion in erster Linie dafür einen Kredit von 65,000 Fr.; da aber die Jägerflinte wegfällt, so wurde der Ansatz um 28,000 Fr. reduziert. Ebenso ist anzunehmen, daß auch die Knabengewehre wegbleiben werden, so daß uns der im Budget enthaltene Kredit von 35,000 Fr. bleibt. Sie haben vom Herrn Militärdirektor gehört, die Anschaffung des doppelten Kontingentes sei für das nächste Jahr nicht nöthig. Ich nehme keinen Anstand, mich dem Antrage des Herrn Militärdirektors anzuschließen, in dem ich mit seiner Ansicht einverstanden bin; auch die Staatswirtschaftskommission wird sich einer Reduktion anschließen können. Gegenüber dem Antrage des Herrn v. Büren auf Erhöhung des Kredites muß ich auf das allerentschiedenste erklären, daß ich in diesen Zeiten der Noth und der Theurung lieber dem Volke Brod kaufen hülfe als für Anschaffung von Munition stimme, weil ihm damit im Ganzen besser gedient ist.

Steiner, Militärdirektor. Der Herr Finanzdirektor giebt eine willkürliche Auslegung meiner Worte; ihr bester Ausleger bin ich selbst. Ich stelle keineswegs den Antrag, wie viel oder wie wenig Munition angeschafft werden soll; ich sagte nur, wie weit man reduzieren kann, wenn man dennoch der Bundespflicht Genüge ihun will. Einen Antrag stelle ich nicht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission schließt sich dem Antrage des Herrn Gfeller an.

A b s i m u n g :

Für den unbestrittenen Ansatz unter Litt. a .	Handmehr.
Den Ansatz unter Litt. b zu bestimmen:	
nach dem Antrage des Herrn v. Büren (40,000 Fr.)	Minderheit.
nach dem Antrage des Regierungsrathes (35,000 Fr.)	Minderheit.
nach dem Antrage des Herrn Gfeller (30,000 Fr.)	65 Stimmen. 42 Stimmen.
denselben noch mehr zu reduziren .	

Der Ansatz unter Bfr. 5 Litt. b ist also auf 30,000 Fr. reduziert.

6) Landjägerkorps.

a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkassa, Handgelder und Prämien	Fr. 176,941
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	11,600
	Fr. 165,341
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 155,631.	
b. Einquartierungskosten	Fr. 17,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,831.	
c. Montirung	Fr. 6,609
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,051.	
d. Bewaffnung, für Ausbesserungen am Lederzeug, Handschellen &c.	Fr. 700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,504.	
	Fr. 189,650

Summe für die Direktion des Militärs: Fr. 677,463

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im leßtjährigen Budget betrug dieser Ansatz 203,000 Fr. Der Grund der Reduktion liegt darin, daß den Landjägern periodisch die Kaputtröcke angeschafft werden, so daß diese Ausgabe nicht immer wiederkehrt. Bei Anlaß der Diskussion dieses Ansatzes bot sich im Regierungsrathe neuerdings die Frage dar, ob es nicht möglich wäre, auf das frühere System in der Weise zurückzukommen, daß den Landjägern eine geringere Besoldung, dafür aber ein größerer Anteil an den Bußen gegeben würde. Man glaubt, dadurch würde überhaupt die Polizei besser gehandhabt. Früher hatten die Landjäger täglich 8½ Bagen, welcher später auf 12 Bagen erhöht wurden. Die Diskussion endete damit, daß der Herr Justizdirektor mit genauer Untersuchung dieser Frage beauftragt wurde. Der Regierungsrath fand indessen, es lasse sich in diesem Jahre der Theurung nicht wohl eine Verminderung der Ansätze vornehmen, da sie zudem auf bestimmten Gesetzen beruhen.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich hoffe, dieser Gegenstand werde untersucht, allein damit dieses bestimmt geschehe, wünsche ich, daß der Große Rath den Regierungsrath beauftrage, auf die nächste Session oder auf die Sommersession über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmäßig sei, das frühere Prämiensystem wieder einzuführen. Auf dem Lande fand man ziemlich allgemein, daß der Dienst seit der Aufhebung desselben viel schlechter gemacht werde. Das Land leidet unter schlechter Handhabung der Polizei, unter dem Bagantenswesen u. s. w. Man soll den Regierungsrathaltern auf dem Lande sagen, was sie mit den Baganten anfangen sollen. Es wäre besser, man würde sie zum Abverdienen anhalten, statt in Gefangenschaft zu setzen und dann zu sagen: gehet heim und befehlet euch! Ich wünsche daher, daß dieser Gegenstand ernstlich untersucht werde und der Regierungsrath beförderlich darüber Bericht erstatte.

v. Werdt. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung, die ich eigentlich früher hätte anbringen sollen. Ich möchte Sie auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der eine Menge Gemeinden betrifft, welche an der Straße liegen, auf der alljährlich die Truppenzüge für die Militärschule nach Thun passiren. Alljährlich sind fast die gleichen Gemeinden genötigt, die Einquartierung zu haben. Nun weiß Federmann, welche Entschädigung sie dafür erhalten, daß diese mit den Leistungen der Gemeinden in keinem Verhältnisse steht, so daß die betreffenden Gemeinden zu einer eigenlichen jährlichen Abgabe verurtheilt sind. Das ist nicht billig. Ich wünsche deshalb, daß der Regierungsrath ein Regulativ darüber aufstelle, durch welches dieser Uebel-

stand gehoben und die Last, die bisher einzelne Gemeinden traf, mehr verteilt werde.

Matthys. Ich habe nichts dagegen, daß der Regierungsrath untersuche, ob die Besoldung der Landjäger herabgesetzt und ihnen dafür ein größerer Bußantheil bewilligt werden soll; aber damit der Regierungsrath nicht etwa daraus, daß gegen Herrn Tschärner kein Widerspruch sich kund gegeben habe, schließe, das vorgeschlagene System sei ein gutes, erlaube ich mir einige Bemerkungen über diesen Gegenstand. Man klagt über Zunahme der Verbrechen und Verschlimmerung der Moralität. Herr Präsident, meine Herren! Wer sich irgendwie mit der Gerechtigkeitspflege im Kanton beschäftigt, wird überzeugt sein, daß die Zahl der Verbrechen deshalb zunimmt, weil ein großer Theil der Bevölkerung die zum Leben nothwendigen Existenzmittel nicht erwerben kann. Damit will ich nicht sagen, daß nicht viele junge und kräftige Leute beiderlei Geschlechts, wenn sie fleißig wären, ihr Brod verdienen könnten; ich werde Ihnen nie das Wort sprechen. Aber wenn Sie bedenken, was die Bevölkerung des Kantons Bern seit dem ersten Misstrauen der Kartoffeln gelitten hat, wie wenige Bauten ausgeführt wurden, wie das Streben des Staates dahin ging, jährlich Ersparnisse zu machen; wenn Sie sehen, daß große Güterbesitzer, die im Stande wären, Jahr für Jahr einigen Personen Verdienst zu geben, sich beim Bettiglochenturm einfinden, für 2—3 Bz. Leute anwerben, und wenn die großen Arbeiten vorüber sind, dieselben wieder entlassen, so werden Sie sich darüber nicht verwundern. Wenn die Nahrungs- und Verdienstverhältnisse im Kanton sich nicht ändern, so werden die Verbrechen sich nicht vermindern, sondern eher vermehren, und wenn Sie auch die Prügelstrafe einführen; denn bevor der Bürger, der Familienvater vor Hunger stirbt, greift er zum Diebstahl, der freilich vor dem Richtersthul der Moral und des Rechtes nicht gerechtfertigt werden kann; aber so sind nun einmal die Verhältnisse beschaffen. Wenn Sie nun die Besoldung der Landjäger, nach dem Antrage des Herrn Tschärner, herabsetzen und denselben einen Bußantheil zugesehen, welche Folge hat dieses? Daß die Staatspolizei nur in einer, statt in zwei Richtungen wirkt. Die Polizei ist nicht nur dafür da, ein Verbrechen zu entdecken, sich des Verbrechers zu bemächtigen und ihn der Strafjustiz anheimzustellen, sondern sie soll nach ihrer eigentlichen und nächsten Aufgabe präventiv, verhindernd dahin wirken, daß der Bürger kein Verbrechen und Vergehen verübe. Stellen Sie aber den einzelnen Bediensteten der Polizei einen Vortheil in Aussicht, so fällt die präventive Wirksamkeit der Staatspolizei dahin, und wir haben eine Jagd auf die Bußantheile der Bürger, die selbst zu Vergehen verleitet werden. Man wird sagen, dies sei nicht der Fall. Ich will aus meiner jüngsten Praxis zwei Fälle anführen, den einen von einem Gemeindes-, den andern von einem Staatspolizeidienner. Es ist bekannt, daß die hiesigen Zuckerbäcker um die Zeit des Neujahrs gewisse Flüssigkeiten verkaufen. Nun wird ein hiesiger Zuckerbäcker von einem Mädchen ersucht, einige Flaschen Klaret zu machen; er weiß dasselbe ab; es kommt zwei-, dreimal, unter dem Verwande, seine Mutter sei frank und sie müsse auf Verordnung des Arztes Klaret nehmen; endlich läßt sich der Zuckerbäcker weichen. Nun stellt die Untersuchung durch den Herrn Polizeidirektor v. Jenner heraus, daß das Mädchen vom bekannten Hrn. Weltstein geschickt wurde. Ein Staatspolizeidienner verführte ein Frauenzimmer in der Weise zur Winkelwirtschaft, daß er eine Mannsperson hinschickte, die ein anderes Frauenzimmer herbeirufen ließ, indem ihm ein Gruß auszurichten sei. Es wurde eine Flasche Wein geholt, von welchem der Staatspolizeidienner trank, ohne daß man ihm dafür etwas forderte; aber als er ging, drückte er der betreffenden Frau ein Frankensteinstück in die Hand, und sie nahm es. Hierauf verklagte der Schandmeischt die Frau auf der Polizei wegen Winkelwirtschaft, und sie wurde zu zwei Jahren Stadtverweisung verurtheilt; ich war so frei, sie vor Gericht zu verteidigen. Das erhalten Sie, wenn Sie der Polizei einen Bußantheil zusichern. Das sollen Sie nicht, und bloß deshalb, damit der Regierungsrath nicht glaube, der Große Rath sei darüber einig, war ich so frei, diese Bemerkungen zu machen.

Tschärner zu Kehrsatz verwahrt sich dagegen, wenn die von Herrn Matthys erwähnte Anwerbungswise von Arbeitern auf ihn gerichtet sein sollte.

Matthys berichtigt hierauf, daß er seine Bemerkung nur im Allgemeinen gemacht habe.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich bin im Falle, auf das Votum des Herrn Matthys eine Bemerkung zu machen. Die von diesem Redner berührte Frage wurde bereits im Regierungsrath erörtert, und die Direktion der Justiz und Polizei wurde mit der Untersuchung der Frage beauftragt, welcher Anteil den Landjägern bei Anzeigen anzuspielen sei. Da diese Frage Gegenstand einer besondern Untersuchung sein wird, so glaube ich, nicht näher auf diesen Gegenstand einzutreten zu sollen. Es leuchtet ein, daß unsere gegenwärtigen sozialen Zustände eine strengere Polizei erheischen, und daß es an der Zeit ist, auf wirksamere Mittel zu denken, als diejenigen waren, welche man bisher für die Handhabung einer guten Polizei anwandte. Herr Matthys führte zwei Fälle von Missbrauch an, deren sich die Polizei schuldig gemacht habe; allein daraus, daß ein Stadt- und ein Staatspolizeidiener ihre amiliche Stellung missbrauchten, folgt noch nicht, daß alle übrigen Landjäger ähnliche Missbräuche verübt haben. Unter solchen Umständen genügt es, den Missbrauch bei der Behörde anzugezeigen, worauf diese die nothwendigen Maßregeln treffen und die Personen entfernen wird, die sich als schuldig herausstellen. Allein das ganze Corps darf wegen eines Spezialfalles nicht unter eine solche Anklage gestellt werden, welcher nur ein einzelnes seiner Mitglieder betrifft. Ich weiß, daß wenn man vor den Polizeirichter kommt, man allerlei Beschwerden gegen die Polizei zu erheben hat, daß es sehr leicht ist, sie auf einem Fehler zu betreten, denn ihre Aufgabe ist eben so schwierig als penibel. Jedermann ist darüber einverstanden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen unsere bisherige Polizei dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht. Herr Matthys bemerkte ferner, die Polizei sollte besonders auf präventive Weise zu wirken suchen. Darauf möchte ich entgegnen, daß das Strafgesetzbuch das erste Präventivmittel ist, um die Verübung von Verbrechen und Vergehen zu hindern. Ich frage: in welchen Fällen kann der Landjäger die Verübung eines Vergehens hindern, und welches sind die geeigneten Mittel hiervor? Man spricht von Präventivmaßregeln. Gut, diese Maßregeln bestehen in erster Linie in der Erziehung des Volkes, sodann in der Gesetzgebung, indem man Strafen aufstellt, welche die Begehung von Verbrechen hindern sollen; aber der Landjäger kann nicht Alles thun, Allem zuvorkommen, Alles sehen. Hat er nicht vor Allem den Verbrecher zu transportiren, und sind seine übrigen Verrichtungen nicht schon zahlreich genug? Es liegt auf der Hand, daß, wenn Jemand in der Stadt ein Vergehen verüben will, er davon nicht zuerst den Landjäger in Kenntnis setzt. Diese Auffassungsweise, als sollen die Landjäger vor Allem in präventivem Sinne wirken, ist daher nicht stichhaltig. Man kann von diesem Corps nicht Alles erwarten, was von der Handhabung einer guten Polizei wünschbar wäre, weil nicht Jedermann geneigt ist, in das Corps zu treten; man hat nicht immer eine Auswahl und kann nicht überall Musterleute finden, die sich zu Erfüllung dieser Aufgabe eigne. Man muß die Leute nehmen, welche sich stellen. Glauben Sie übrigens, sie würden sich zu den immer unangenehmen und zuweilen gefährlichen Verrichtungen an der Grenze hergeben, wenn sie nicht einer Belohnung für die Entdeckung von Verbrechen und Vergehen sicher wären? Wäre es auch denkbar, daß sie mit 12 Bz. täglich sich und ihre Familie erhalten könnten, und daß sie bei dieser beschiedenen Besoldung ihre Verrichtungen an der Grenze mit großem Eifer erfüllen würden? Das wäre eine eigentümliche Humanität. Das sind die Bemerkungen, welche ich über das Landjägercorps anzuführen hatte. Nebrigens wird die Regierung die erste Frage mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit untersuchen.

Tschärner, Stadtseckelmeister. Nach dem Votum des Herrn Matthys sollte man glauben, Alle, die wegen Verbrechen bestraft werden, seien Leute, die bei aller Anstrengung nicht die nöthigen Existenzmittel erwerben können. Wenn man aber auf dem Lande

nachsieht, so findet man eine eben so große Zahl von Leuten, die hinreichenden Verdienst hätten, Dienstboten, die einen freien Lohn haben, und durch ihre eigene Schuld, durch Liederlichkeit und Arbeitslosigkeit in eine solche Lage kommen. So zeigt es sich, daß bei einer kleinen Strafenkorrektion in unserer Gemeinde sich unter denselben, von denen man glaubte, sie werden sich melden, fast Niemand meldete; und daß Manche am Samstag im Wirthshause Alles vertranken. Es gibt hier und da Leute, die sich aus Nottheit verleiten lassen, sich an fremdem Eigenthume zu vergreifen, aber es ist gewiß noch die kleinere Zahl, und wenn man es nur mit diesen zu thun hätte, so glaube ich, man hätte nicht so zu klagen im Lande. Ich halte daher eine Untersuchung durch den Regierungsrath für sehr angemessen und zweckmäßig.

Matthys berichtigt, daß er keineswegs sagte, es seien die meisten Verbrecher solche, die sich angestrengt hätten, Arbeit und Verdienst zu erhalten.

Fischer im Eichberg. Ich kann auf dasselbe, was Herr Matthys bemerkte, ganz gut antworten, da ich nicht beim Zeitglockenurm Arbeiter anwerbe. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade die Leute, welche man zur Arbeit anhalten wollte, nicht arbeiten wollen. Ich machte bei einer Menge den Versuch dazu: den einen Tag bringt man sie dazu, den Tag darauf laufen sie davon. Es kommt auch vor, daß Solche, die arbeiten wollten, nicht Beschäftigung finden. Es ist nötig, daß die Leute ein wenig erschreckt werden, damit sie sehn, man nehme das Stehlen gerade nicht so leicht hin.

v. Büren. Herr Matthys verwahrt sich gegen falsche Auslegung seines Votums; es sei mir erlaubt, vor falschen Schlüssen aus einzelnen Beispielen zu warnen, welche mehr als Ausnahmen zu betrachten sind. Wenn so wenige einzelne Beispiele während vielen Jahren vorfallen, so sehn Sie, daß es mit dem Missbrauche nicht sehr gefährlich ist.

Die Ansäze unter Ziffer 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

1) Kosten des Direktorial-Büro's.

a. Besoldung des Sekretärs, des Oberingeneurs, des Kantonsbaumeisters und der 6 Bezirksgenieure	Fr. 25,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,867.	
b. Büreaukosten	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,620.	
c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,421.	
	Fr. 43,700

2) Hochbau.

Neubauten	Fr. 30,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 23,071.	

3) Straßen- und Brückenbau.

a. Ordentlicher Unterhalt.	
1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 130,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 129,412.	
2) Materialfuhrten, Rüstung, Ankauf von Gründgruben, Brandabschaffungsbeiträge	168,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 221,724.	
3) Entschädigungen für den Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurückstellungen	6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,674.	
	Fr. 304,000

b. Neubauten. (Früher beschlossene, noch nicht beendigte:)

1) Kirche-Straße	Fr. 7,000
2) Brienz-Straße	" 25,000
3) Ramyl-Pass	" 2,000
4) Thun-Alimentbrücke	" 4,700
5) Oberhofen-Gonten-Straße	" 13,300
6) Diessbach-Bäziwil-Straße	" 20,000
7) Nöthenbach-Südern-Straße	" 5,000
8) Waltrigen-Dürrenroth-Straße	" 10,000
9) Walterswil-Ursenbach-Straße	" 5,800
10) Enge-Straße	" 15,000
11) Murten-Straße	" 15,000
12) Thörishaus-Straße	" 15,000
13) Schwarzenburg, kleinere Korrekturen	" 5,000
14) Riggisberg-Wislisau-Straße	" 9,000
15) Laufen-Lützel-Straße	" 10,000
16) Soyhières-moulin-neuf-Straße	" 9,000
17) Goumeyens-Straße	" 7,000
18) Jura, kleinere Korrekturen	" 5,000
19) Verfügbare Restanz	" 27,200
	Fr. 210,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 362,586.

(Noch nicht beschlossene Neubauten:)

20) Mühlenen-Stuz	Fr. 10,000
21) Bern-Luzern-Straße, im Bigenthal	" 10,000
22) Ursenbach-Weinsteigen-Straße	" 10,000
	Fr. 30,000

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen, soll die verfügbare Restanz (Ziffer 19) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden für die Vorarbeiten verwendet werden. Die hauptsächlichsten sind:

- 1) Neschi-Hondrich-Straße.
- 2) St. Beatenberg-Straße.
- 3) Bach-Buchholterberg-Straße.
- 4) Viglen-Goldbach-Straße.
- 5) Ursellen-Konolingen-Moosstraße.
- 6) Gondiswyl-Welchnau-Straße.
- 7) Frieswyl-Uettigen-Straße.
- 8) Frieswyl-Murzelen-Straße.
- 9) Kirchlindach-Straße.
- 10) Schüpfen-Schüpberg-Straße.
- 11) Stettlen-Ferenberg-Straße.
- 12) Bolligen-Stuzkorrektion.
- 13) Delsberg, Stadteingang.
- 14) Münster-Souboz-Straße.
- 15) Viques-Bermes-Straße.
- 16) Technische Vorarbeiten.

4) Wasserbau.

a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 42,388.

Fr. 25,000

b. Neubauten

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 52,443.

" 20,000

Fr. 45,000

5) Entsumpfungen und Eisenbahnen.

a. Büreau- und Reisekosten

Fr. 3,000

b. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen

" 10,000

c. Beitrag an die Kosten der Gürbenkorrektion

" 4,200

Fr. 17,200

Summe für die Direktion der öffentl. Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen

Fr. 679,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Büreaukosten sehen Sie eine kleine Erhöhung von 500 Franken, weil in Folge des Entsumpfungswesens etwas mehr Arbeit vorhanden ist. Bei der Ziffer 2 bemerken Sie eine Vermehrung des Kredites von 5000 Fr. gegenüber dem leßtjährigen Budget, hauptsächlich aus zwei Gründen, von welchen der eine in der Fortsetzung der Gefangenschaftsbauten in Aarberg, der andere im Bau eines neuen Pfarrhauses in Bremgarten besteht, da das alte sich in so schlechtem Zustande befindet, daß von Reparation nicht mehr wohl die Rede sein kann. Über den Straßen- und Brückenbau sehe ich mich zu keinen besondern Bemerkungen veranlaßt, da der Gesamtbetrag ungefähr gleich ist wie früher. Vorerst müssen die bereits angefangenen Straßen fortgesetzt und vollendet werden. Die einzelnen Ansätze wurden sowohl von der Baudirektion als vom Regierungsrath genau untersucht und man fand, sie sollten genügen. Außerdem folgen unter der Ziff. 20, 21 und 22 Ansätze für noch nicht beschlossene Neubauten, und die Baudirektion wird die darauf bezüglichen Vorträge vorlegen. Die unter die letztere Abteilung gehörenden Straßen werden durch die Eisenbahnen nicht nur nicht verlieren, sondern eher noch Zufluss erhalten. Auch im vorliegenden Budget erscheint eine verfügbare Restanz von 27,200 Fr. für Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten. Es wurde diese Beitragsweise bisher mit vielem Erfolge angewandt, und der Regierungsrath möchte daher damit fortfahren, so daß auch Gemeinden, deren Straßenbauten nicht in die erste Abteilung gehören, einen Beitschus erhalten können. Der Ansatz unter Ziffer 4 entspricht dem leßtjährigen; hingegen erscheint eine neue Ziffer 5 für "Entsumpfungen und Eisenbahnen", mit einem Ansatz von 17,200 Fr. Wie Sie wissen, wurden über diese wichtigen Gegenstände Beschlüsse gefaßt, iheils durch Beteiligung des Staates bei dem Bau von Eisenbahnen, iheils durch Aufstellung einer eigenen Direktion im Entsumpfungswesen, welche in Zukunft voll auf Arbeit und verschiedene Ausgaben haben wird. Dieser Verwaltungszweig wurde speziell Herrn Regierungsrath Stämpfli übertragen. Ueberdies werden wir noch ein außerordentliches Budget zu berathen haben, und ich halte dafür, man sollte um so mehr bei den vorliegenden Budgetansätzen bleiben, als in Folge der Entsumpfungs- und Eisenbahnarbeiten eine bedeutende Anzahl von Leuten Beschäftigung findet, und also die Aussichten in dieser Beziehung eher besser als je vorher sich gestalten.

Bernard. Die Korrektion der Souboz-Moutier-Straße liegt ganz im Interesse des Staates, da er in jener Gegend bedeuende Waldungen besitzt; auch ist die Direktion der Forsten mit der Ausführung des Straßenbaues einverstanden. Ich stelle daher den Antrag, es sei für die Verlängerung der Souboz-Moutier-Straße ein Ansatz von 5,000 Fr. aufzunehmen, wovon 1000 aus dem Kredit der für den Jura projektierten Straßenkorrekturen überhaupt und 4000 Franken aus der verfügbaren Restanz zu bestreiten. Der Staat wird ebenfalls den betreffenden Gemeinden einen großen Dienst erweisen, indem er deren Armen durch diese Straßenkorrektion Verdienst verschafft. Wenn ich hier von Armen spreche, so gehört zweifelsohne ein guter Theil derselben zu der Bevölkerung des alten Kantonstheils. Der Staat würde somit sich selbst, sodann jener Landesgegend und endlich auch der zahlreichen Klasse von Armen aus dem alten Kanton, welche wir bei uns haben, einen Dienst erweisen.

Ottih stellt den Antrag, den Kredit für die Kirchestraße mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung derselben auf 10,000 Fr. zu erhöhen.

Bühlmann beantragt, für die Bern-Luzern-Straße zwischen Bäziwil und Worb einen Ansatz von 10,000 Fr. aufzunehmen, und zwar gestützt darauf, daß seit einer Reihe von Jahren Vorstellungen für diese Straßenlinie einlangten, daß in denselben freiwillige Beiträge von ungefähr 20,000 Fr. anerboten wurden, daß bezüglich derselben Gegenstandes ein Anzug schon vor längerer Zeit gestellt und ferner für die Bern-Luzern-Straße über

Sumiswald eine Summe von 10,000 Fr. ausgesetzt ist, während sowohl die Dringlichkeit der Sache, als der Verkehr auf der ersten Straßelinie, und endlich die Stellung des Amtes Konolfingen, so wie die herrschenden Verhältnisse den vom Redner beantragten Ansatz vollkommen rechtfertigen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, beginnt mit der Bemerkung, daß es unmöglich sei, allen Begehren, die gar oft begründet sein mögen, Rechnung zu tragen. Was den Antrag des Hrn. Bernard betrifft, so würden auch ohne denselben die Unterhandlungen mit den betreffenden Gemeinden fortgesetzt und im Laufe des Jahres, sofern man sich verständigen könne, die nötige Summe bestimmt. Der Antrag des Herrn Otti wird bekämpft, weil schon für die Brienzseestraße ein wesentlich erhöhter Kredit im Budget erscheint. Dagegen findet der Redner das Begehr des Herrn Bühlmann vollständig begründet; auch habe die Baudirektion, von der Ansicht ausgehend, die fragliche Korrektion sei nothwendig, wiederholt die Bewilligung eines Kredites vorgeschlagen, der aber vom Regierungsrath verweigert worden sei, weil die Ausführung eine ziemlich hohe Summe erfordere, und auch mit Rücksicht auf die Eisenbahn.

Haslebacher stellt den Antrag, die Oberwegmeisterstellen aufzuheben, weil sie unnütz seien, dafür den Wegmeistern mehr Kompetenz einzuräumen und nötigenfalls auch den Regierungstatthaltern theilweise die Beaufsichtigung der öffentlichen Straßen zu übertragen.

Kaiser spricht seine Verwunderung darüber aus, daß für die Lausen-Lüzel-Straße nur 10,000 Fr. im Budget erscheinen, während die Erbauung dreier Straßelinien im Jura absolut nothwendig sei, um die Verbindung mit den Eisenbahnen herzustellen: vorerst die Straße von Pruntrut nach Lausen in zwei Abteilungen, im Ganzen zu ungefähr 90,000 Fr. devisiert; eine zweite Linie zur Verbindung mit Neuenburg (La-Chaurdefontaine), deren Fortsetzung sehr nothwendig sei und noch ungefähr 200,000 Franken erfordere; eine dritte Korrektion betreffe endlich die Linie über St. Immer zur Verbindung mit Biel. Trotz wiederholter Zusicherung werde noch nicht Hand ans Werk gelegt, während doch der Jura bei der bevorstehenden Erbauung einer Eisenbahn nach Biel die Herstellung dieser Linie ernstlich wünschen müsse. Deshalb wird der Antrag gestellt, für die Lausen-Lüzel-Straße einen Ansatz von 32,000 Fr., und für die Bern-Basel-Straße bei Sothières einen solchen von 30,000 Fr. in das Budget aufzunehmen; ferner sei die Baudirektion zu beauftragen, Devise und Pläne der Linie von Sonceboz bis St. Immer unverzüglich aufzunehmen, damit im Budget des nächstfolgenden Jahres ein entsprechender Ansatz festgesetzt werden könne. Der Jura sei um so mehr berechtigt, dies fordern zu können, nachdem er sich der Einführung der Eisenbahnen, welche ihm zum Nachtheile geretschen, aber für den alten Kanton eine Nothwendigkeit seien, nicht widersezt habe.

Simon beantragt, im Hinblick auf die Nothstände einzelner Gegenden, den Ansatz für kleinere Korrekturen im Amt Schwarzenburg von 5000 auf 8000 Fr. zu erhöhen.

Bucher, Amtsrichter, stellt den Antrag, zum Zwecke einer Vermehrung der Beiträge an die Frieswyl-Heiligen- und Frieswyl-Murzelen-Straße die verfügbare Restanz auf 50,000 Fr. zu erhöhen, um der ärmeren Bevölkerung jener Gegend Arbeit zu verschaffen.

Karrer beantragt, für die Korrektion des Goldbachstuhzes einen Ansatz von 10,000 Fr. in das Budget aufzunehmen, und unterstützt zugleich den Antrag des Herrn Bühlmann.

Tschärner zu Kehrsag macht wiederholt darauf aufmerksam, wie nothwendig eine Korrektion der Straße zwischen Bern und Belp sei.

Michel unterstützt den Antrag des Herrn Otti, und weist darauf hin, daß im Oberlande eine Anzahl bedeutender Ortschaften bestehen, zu welchen bis jetzt keine fahrbare Straße führe.

Tagblatt des Grossen Rathes. 1854.

Gfeller von Signau empfiehlt den Antrag des Herrn Bühlmann, besonders mit Rücksicht auf den von den beteiligten Gemeinden zugesicherten ansehnlichen Beitrag von 20,000 Fr., und auf den Umstand, daß es wichtig sei, in dieser Zeit der Noth solche Arbeiten auszuführen.

v. Steiger zu Niggisberg stellt in erster Linie den Antrag, den Ansatz für die Niggisberg-Wislisau-Straße von 9000 auf 15,000 Fr. zu erhöhen, in zweiter Linie, daß die im Budget ausgesetzten 9000 Fr. nicht für Landeshärtigung, sondern zur Ausführung der Arbeiten verwendet werden, damit die arme Bevölkerung dadurch Beschäftigung erhalten.

Sahli beantragt, die verfügbare Restanz von 27,000 Fr. überhaupt um 10,000 Fr., also auf 37,000 Fr. zu erhöhen.

Furer hätte zwar auch einen Wunsch anzubringen, allein mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Ausführung von öffentlichen Arbeiten verzichtet er darauf und wünscht, daß es bei den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Ansätzen sein Bewenden habe.

Lempen stellt den Antrag, es möchte für die Herstellung der Laubeckstraße ein Ansatz von 2000 Fr. in das Budget aufgenommen und der Ansatz für den Rawylpass auf 4000 Fr. erhöht werden.

Imobersteg, gewes. Regierungsrath, spricht den Wunsch aus, es möchten in Übereinstimmung mit der gestern beschlossenen Erhöhung des Ansatzes für außerordentliche Unterstützungen einige tausend Franken mehr als das Baubudget enthält, für den Rawylpass verwendet werden, wenn die beantragte Erhöhung des speziellen Ansatzes für denselben nicht angenommen werden sollte.

Stämpfli, Regierungsrath. Die heutige Diskussion beweist, wie nothwendig es ist, daß künftig für die Straßenbauten bestimmte Regeln durch das Gesetz aufgestellt werden, sonst wiederholt sich die heutige Erscheinung immer. Jeder Abgeordnete glaubt für seine Gegend eine Straße fordern zu können, und diese Erscheinung hätte zur Folge, daß man an dreißig bis vierzig Orten zu bauen anfinge, und nirgends zu Ende käme. Deshalb soll durch einen gesetzgeberischen Akt festgestellt werden, welche Straßen noch zu bauen seien, wie schnell und mit welchen Mitteln sie ausgeführt werden sollen. Ich möchte Ihnen empfehlen, heute das Budget in der Gesamtsumme zu genehmigen, wie es vorliegt, aus dem einfachen Grunde, weil es für den Kanton sehr wichtig ist, daß er einmal durch Budget und Staatsrechnung die Ausgleichung der Ausgaben mit den Einnahmen beweise. Wir haben in dem Momente, da wir im Falle sind, den Kredit im Auslande in Anspruch zu nehmen, kein Defizit nötig. Was die Beschäftigung der ärmeren Bevölkerung betrifft, so ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung alles Mögliche angeordnet ist, und daß im Frühjahr voraussichtlich so viel gearbeitet werden wird, wie noch nie, seitdem der Kanton Bern besteht. (Der Redner führt die im Budget der Baudirektion enthaltenen Haupthälfte an.)

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten. Was die von Herren Haslebacher beantragte Aufhebung der Oberwegmeisterstellen betrifft, so ist zu bemerken, daß diese Frage den vor einem Jahre hier versammelten Regierungstatthaltern vorgelegt wurde, und daß sich die Mehrheit derselben gegen die Aufhebung dieser Stellen aussprach. Wenn man sie aufheben würde, so müßte mehr als der Betrag der dadurch ersparten Summe für die Bezirksingénieurs ausgegeben werden. Ich halte also die Sache für erledigt, und trage darauf an, dem Vorschlage des Herrn Haslebacher keine weitere Folge zu geben. Nun spricht sich der Redner gegen sämmtliche Abänderungsanträge aus, und bemerkt speziell Herrn Kaiser, daß für die Reuchenettestraße ein Ansatz von 85,000 Fr. auf dem Budget stehe, und daß die Aufnahme der Straße durch das St. Immerthal beschlossen sei. Gegenüber Herrn Simon wird bemerkt, daß bereits für außerordentliche Unterstützung armer Gegenden ein Kredit bestimmt, und wenn eine höhere Summe nötig sei, der Regierungsrath

die betreffende Gegend berücksichtigen werde. In Betreff des Antrages des Herrn v. Steiger wird zugegeben, daß allerdings ein großer Theil des Ansatzes unter Ziffer 14 für Landentschädigung in Anspruch genommen werde, doch möge man es auch hier dem Regierungsrathe überlassen, das Geeignete anzubringen, wenn die Noth eine höhere Ausgabe erfordere. Die Ausführung der übrigen Arbeiten hängt nicht einzig von den Behörden, sondern theilweise auch von den Bevölkerungen ab.

Revel macht die Versammlung darauf aufmerksam, daß die Befriedigung sämmtlicher Begehren eine nochmalige Erhöhung der direkten Steuer zur unausweichlichen Folge hätte; auch er hätte gewünscht, der Jura möchte besser bedacht sein, allein man müsse auch die Umstände, in denen man sich befindet, berücksichtigen.

v. Steiger zu Riggisberg zieht im Vertrauen auf die vom Herrn Baudirektor gegebene Zusicherung seinen Antrag zurück.

Berger. Ich glaubte, ich komme aus der Landesgegend, wo am meisten zu klagen sei; heute sehe ich, daß Alle ihre Noth haben, daß jeder Theil für sich das Budget hinaufzuschrauben sucht. Ich habe in dieser Beziehung volles Zutrauen zu der Regierung und zu der Baudirektion, sie werden die Verhältnisse wohl ermessen können, viel besser als wir, und sehen, was im Allgemeinen Noth thue. Ich bin mit dem festen Vorwage bisher gekommen, auch einen Antrag zu stellen, allein mit diesem Markten kommen wir nie zum Zwecke. Da Niemand für die Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel Anträge stelle, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Ansätze zu genehmigen, wie sie im Budget stehen. Ich möchte daher vor jeder Abweichung abrathen und könnte unmöglich dazu stimmen. Schließlich empfiehlt der Redner der Behörde den Ansatz unter Zffr. 20 dringend zur Berücksichtigung und zwar aus den bereits gestern entwickelten Gründen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Ihnen nichts Anderes sagen, als daß die vielen und kostspieligen Anträge, welche hier gestellt wurden, mich mit wahrer Betrübniss erfüllen. Herr Präsident, meine Herren! Rechnen Sie ein wenig nach: wohin soll eine solche Haushaltung führen? Wir haben vor einiger Zeit beschlossen, die alten Defizite vom Staatsvermögen abzuschreiben, sie betragen nicht weniger als $4\frac{1}{2}$ Millionen! Nun wäre dies abgethan, aber wollen Sie wieder von vornen anfangen? Ich erkläre mich aller Verantwortlichkeit entbunden; auf diese Weise will ich nicht verwalten helfen; und wenn Sie die Verantwortlichkeit nicht tragen wollen, so mögen Sie die Stimme der vorberathenden Behörde hören. Sie wissen, daß folgende Defizite noch bestehen: von 1852 Fr. 282,505, für 1853 Fr. 67,878, zusammen Fr. 350,384. Sie werden das Resultat des vorliegenden Budgets sehr illusorisch machen, wenn Sie die Ansätze so erhöhen. Sie haben 30,000 Fr. für außerordentliche Unterstützungen bewilligt, es werden Nachtragskredite im Betrage von 75,000 Fr. für die Strafanstalten folgen; ferner haben wir einen Ausfall von 60,000 Fr. auf der Ohmgeldentnahme, was zusammen schon 165,000 Fr. ausmacht. Nun nehmen Sie das Budget zur Hand und erkennen Sie Straßbauten; dann aber übernehmen Sie auch die Verantwortlichkeit, lassen Sie nicht die Verwaltung in der peinlichsten Verlegenheit. Ich erlaubte mir, Ihnen in dieser Hinsicht klares Wasser einzuschenken. Schenken Sie der neuen Regierung Ihr Vertrauen, welche, obwohl sie in vielen politischen Fragen diametral entgegengesetzte Ansichten hat, bisher so gut zusammenwirkte, indem man sich gegenseitig Achtung und Zutrauen schenkte; es ging viel besser, als ich erwartete. Wenn es Ihnen ernst ist, dieselbe zu unterstützen, so beschließen Sie nicht solche Krediterhöhungen. Ich habe geschlossen.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ersucht die Versammlung dringend, bei den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ansätzen zu bleiben.

	Abstimmung:	
Für die unbestrittenen Ansätze		Hand mehr.
Für die Ansätze unter der Rubrik „Neubau ten“ nach Antrag des Regierungsrathes		Gr. Mehrheit.
Für Abänderung derselben		Minderheit.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1. Obergericht.

a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 9. Januar 1851	Fr. 54,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 49,455.	
b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1377.	Fr. 55,800

c. Kanzlei.

1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammersekretär	6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,318.	
2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	760
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 819.	
3) Büreaukosten	20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,038.	

2) Amtsgerichte.

a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 9. Januar 1851	Fr. 71,940
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,983.	
b. Kanzleikosten	5,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,426.	
c. Entschädigungen an die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	36,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,686.	
d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	4,795
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,316.	
e. Mietzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Frutigen, Laufen, Oberhasle und Saanen	665
f. Mietzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Thun, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Wangen, Laupen und Bern	860
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,263.	

Fr. 119,760

3) Staatsanwaltschaft.

a. Besoldung des Generalprokurator und der Bezirkspfarräte	Fr. 15,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,935.	
b. Büreaukosten	4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,631.	

Fr. 19,400

4) Geschworenengerichte.

Tag- und Reisegelder an die Geschworenen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten &c. &c.	Fr. 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 28,433.	

Summe für die Gerichtsverwaltung: Fr. 242,220

Diese Abtheilung wird ohne Einsprache durch das Handgenehmigt.

Zusammenzug der Ausgaben:

I. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 238,796
II. Direktion des Innern	817,390
III. der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	855,372
IV. Direktion der Finanzen	169,330
V. der Erziehung	618,314
VI. " des Militärs	677,463
VII. der öffentlichen Bauten, der Entstumpfungen und Eisenbahnen	679,900
VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	242,220

Summa Ausgaben: Fr. 4,298,785

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen	Fr. 4,313,789
Die Ausgaben hingegen	" 4,298,785
Muthmaßlicher Ueberschuss der Einnahmen	Fr. 15,004

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einnahmen blieben unverändert, wie sie der Regierungsrath Ihnen vorlegte. In Bezug auf die Ausgaben wurden folgende Abänderungen beschlossen: der Ansatz für die Regierungsstatthalter und Amtsvorwerke wurde um 200 Fr. reduziert, bei der Militärdirektion auf dem Ansatz für Kleidung eine Summe von 7500 Fr., auf der Anschaffung von Munition eine solche von 5000 Fr. erspart; dagegen wurde der Kredit für außerordentliche Unterstützungen um 10,000 Fr. erhöht; ebenso fand auf den Krediten der Erziehungsdirektion eine Erhöhung von 2000 Fr. statt. Wenn Sie nun das Eine vom Andern abziehen, so ergiebt sich eine Einnahme von

Fr. 4,313,789 und eine Ausgabe
von Fr. 4,298,785, also ein

Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 15,004. Allein ich bitte sehr, daß man sich keiner Illusion hingebt, indem dieser Ueberschuss durch die Unterhaltungskosten des neuen Irrenhauses, welches im Laufe des nächsten Sommers eröffnet werden kann, aufgezehrt wird.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wiederholt hier den Wunsch der letztern, es möchten die Untersuchungen über Verminderung der Bürouakosten im Allgemeinen fortgesetzt werden.

Außerordentliches Budget

pro 1855.

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 sind folgende Ansätze für außerordentliche Ausgaben, welche zu allgemeinen öffentlichen Staatszwecken verwendet werden sollen, bewilligt worden:

Für außerordentliche Neubauten, in Folge der Wasserbeschädigungen, nach Budgetansatz pro 1853	Fr. 100,000
Für die Lieferlegung des Brienzer-See's, Schleusenwerk zu Unterseen pro 1853—1854	" 150,000
Für die Fortsetzung und Vollendung des Irrenhausbaues Waldau, nachdem die Stadt Bern ihre vertragsmäßigen Leistungen erfüllt hat, auf die Jahre 1852, 1853, 1854	" 600,000
Für die Mobiliaranschaffung in den Irrenspital	" 47,314
Für die Kosten des Staates auf der Münzreform	" 152,686

Uebertrag Fr. 1,050,000

Für die Vorarbeiten der Entstumpfung des Seelandes, Ausmittlung der Verpflichtungen, Baggerungsarbeiten in der Zihl u. s. w., so wie für die große Korrektion der Lavaux-Bözingen-Straße, vorbehalten die nähere Regulirung der Verhältnisse, wurde obigem Kredit noch beigelegt	Fr. 1,050,000
Gesammibetrag der bewilligten Summen für außerordentliche Zwecke	Fr. 1,300,000

Laut dem nämlichen Beschlusse, Art. 2, sollen diese Ausgaben durch Hülfe eines Anleihens bestritten und successive durch Amortisation wieder gedeckt werden, zu welchem Behuf sowohl für die Verzinsung als Rückzahlung dieses Anleihens die Erhebung von Extrasteueroquoten von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}$ auf Tausend der direkten Steuern erfolgen soll, welche der Große Rat jedes Jahr bestimmt (§. 5) und welche einzlig zu obigem Zwecke zu verwenden sind.

Ueber diese Operation soll im Einnehmen und Ausgeben getrennte Rechnung in der Staatsrechnung geführt werden, und zwar soll die letzte Rückzahlung längstens bis zum 1. Januar 1866 erfolgen (§. 6).

Bon den angewiesenen Summen sind im Dienstjahre 1853 verwendet worden:

Für außerordentliche Neubauten in Folge Wasserschadens (Staatsrechnung Fol. 38)	Fr. 90,986
Für die Schleusenwerke zu Unterseen (Staatsrechnung Fol. 38)	" 24,264
Für den Irrenhausbau, im Jahre 1853	" 103,000
Für denselben, im Jahre 1854, Vorschuß der Bank	" 249,928
Kosten der Münzreform	Fr. 152,686
Kosten für Zinsvergütung an die Eidgenossenschaft und an die Kantonskassa (Standesrechnung Fol. 54 und 55)	" 162,380
Für die Seeland-Entstumpfung	" 9,694
Für Bureauauslagen und Unkosten des Anleihens	" 6,602
Total der verwendeten Summe im Jahre 1853:	Fr. 637,535

Laut Budget vom Jahre 1854, Fol. 24, wurde ferner zu obigen Zwecken angewiesen die Summe von

Fr. 400,000

Fr. 1,037,535

Wenn von dem Gesammibetrag der bewilligten der Totalverbrauch bis Ende Jahres 1854 abgezogen wird mit

Fr. 1,037,535

so würde für das Jahr 1855 noch verfügbar bleiben

Fr. 262,465

N.B. Auf diese Summe kann aber nicht mehr vollständig gerechnet werden, weil auf den außerordentlichen Neubauten in Folge Wasserschadens, auf den Arbeiten im Seeland (Baggerungen) und auf dem nun vollendeten Bau des Irrenhauses sich Ausgaben-Excedente erzeugen werden, worüber erst nach Abschluß der Staatsrechnung von 1854 genaue Ermittlung möglich ist. Es wird indessen vor der Hand keine Erhöhung der Totalsumme nothwendig. — Betreffend den Bau und die Errichtung des Irrenspitals, die Anschaffung des Mobiliars und die künftigen Alimentationskosten und Subsidien, die der Staat zu diesem großartigen Etablissement künftig hin zu liefern haben wird, wird ein besonderer Vortrag an den Tit. Großen Rath seiner Zeit folgen, sobald die nöthigen Materialien, Berechnungen und Vorarbeiten zur Hand sind.

Die Angelegenheit des Entstumpfungswesens wird ebenfalls den Gegenstand eines besondern Vortrages bilden.

Für den Dienst des Jahres 1855 werden nun im Fernern folgende außerordentliche Supplementarkredite erforderlich werden:

Für den Unterseen-Schleusenbau	Fr. 60,000
Für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens " 35,000	
Für die große Korrektion der Cavannes-Bözingen-Strafe	" 85,000
Total für Bauten: Fr. 180,000	
Dazu die hier vor berechnete, aber noch nicht verwendete Summe für erste Anschaffung von Material in dem Irrenspital	" 47,314

Summe des außerordentlichen Budgets pro 1855: Fr. 227,314 welche aus der verfügbaren Ressource zu entheben sein wird.

Zu Deckung der gemachten außerordentlichen Ausgaben ist in Folge des Beschlusses des Regierungsrathes die erste Serie des Anleihe mit Fr. 700,000 vollständig realisiert werden.

Die zweite Serie, im Betrag von Fr. 600,000

ist wirklich in Subscription begriffen, und wird ebenfalls in nicht ferner Zeit gedeckt sein. Bei den jetzigen schwierigen Geldverhältnissen und dem daraus erfolgten gesteigerten Zinsfuß mußte die Verzinsung auf 4 Prozent erhöht werden, um dem Anleihen die nötige Aufnahme zu verschaffen, wozu der Beschluß des Großen Rathes dem Regierungsrath Kompetenz gibt. Indessen sind die bisherigen Ausgaben durch Verschüsse der Kantonskasse und der Kantonalbank bestritten worden, und müssen nun aus dem Ertrag des Anleihe remboursiert werden.

In Ausführung des Grofrathsbeschlusses (§ 5) trägt der Regierungsrath bei'm Großen Rath daran an, es sei behufs Verzinsung und Amortisation des Anleihe pro 1855 eine zweite Extrasteueroquote von $\frac{2}{10}$ pro mille zu erheben, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt, in besondere Rechnung gebracht und mit den ordentlichen Steuern erhoben werden soll, wie es bereits dieses Jahr der Fall ist.

Diese zweite Steueroquote von $\frac{2}{10}$ pro mille wird mutmaßlich für den alten Kanton netto abwerfen Fr. 129,450

Der verhältnismäßige Betrag des Jura, nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1853 ($\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$) netto " 28,766 zusammen Fr. 158,216

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegenden Ansätze wurden bereits vom Großen Rath beschlossen. Behufs einer besseren Übersicht wurden die bisher verwendeten Summen zusammengestellt und ich empfehle Ihnen die einzelnen Posten zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Das außerordentliche Budget für 1855 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Bezug einer Extrasteueroquote von $\frac{2}{10}$ pro mille.

Kaiser. Ich wünsche vom Herrn Finanzdirektor noch Auskunft über einen Punkt zu erhalten. Nach dem Gesetze vom 21. Dez. 1853 wurde die Grundsteuer des Juras von 150,000 Fr. auf 125,000 Fr. herabgesetzt, mit der Bestimmung, daß bei einer Erhöhung der direkten Steuer die betreffenden 25,000 Fr. allerdings abgezogen werden sollen. Nun werden $\frac{4}{10}$ pro mille mehr bezogen als bisher, und ich finde auch, daß man für den Jura eine Summe von 182,500 Fr. in das Budget aufnahm. Ich möchte nun fragen, ob, wenn wir die Steuer von 182,500 Franken bezahlen, dem Jura die 25,000 Fr. dennoch zu gut kommen oder nicht.

Fueter, Finanzdirektor. Ich gab gestern den Mitgliedern des neuen Kantonstheiles darüber Auskunft, indem ich sagte, daß die Normalsteuer für den Jura bei 1 pro mille nur mit 125,000 Fr. in Rechnung gebracht werde; was aber der alte Kanton über 1 pro mille bezahlt, soll auch dem Jura im Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$ angerechnet werden. Dasjenige, was Herr Kaiser berührte, ist also bereits in Rechnung gebracht. Es wird nicht mehr bezahlt, als streng genommen das Gesetz fordert.

Sessler. Ich finde die Auskunft des Herrn Finanzdirektors nicht genügend. Ich untersuchte die Sache und halte dafür, der Herr Finanzdirektor sei im Irrthum, wenn er glaubt, daß die 25,000 Fr. in Rechnung gebracht seien; denn die $\frac{4}{10}$ pro mille ergeben eine Summe von 57,500 Fr., welche mit den 125,000 Fr. zusammen 182,500 Fr. ausmacht. Hätte man die 25,000 Fr. davon abgezogen, so würde die Summe von 182,500 Franken um so viel verminder.

Fueter, Finanzdirektor. Ich kann jetzt nicht weiter auf die Sache eintreten. Jedenfalls wird nicht mehr verlangt, als das Gesetz vorschreibt. Sollte ein Irrthum vorwalten, was ich indessen nicht glaube, so wird er verifiziert werden.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, der Große Rat möge einen Nachtragskredit im Gesamtbetrage von 75,000 Fr. für die Strafanstalt in Bern bewilligen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der Regierungsrath sah sich schon im Sommer dieses Jahres veranlaßt, eine Summe von 40,000 Fr. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath zu bewilligen. Dieser reichte nicht hin, deshalb wird ein zweiter Kredit von 35,000 Fr. verlangt. Es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß wir unsere Ersparnisse für solche Ausgaben verwenden müssen, aber sie sind nun einmal bei der Ueberfüllung der Zuchthäuser schlechterdings nicht zu vermeiden. Auch die Theurung der Lebensmittel trug zu den Mehrkosten bei. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endlich wird noch auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei empfohlen von Herrn Regierungsrath Migy) die über die 15 Jahre alte Elisabeth Horrisberger von Trachselwald wegen Unzucht vom Richteramt Bern verhängte zweijährige Eingrenzung in ihre Heimatgemeinde in dem Sinne umgewandelt, daß die Horrisberger auf sechs Monate in der Schülerklasse der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg untergebracht werden soll.

Da die Behörde sich nicht mehr in beschlußfähiger Zahl der Mitglieder befindet, so hebt der Herr Präsident die Sitzung auf und schließt somit die Session.

Schluss der Sitzung und der Session: 2½ Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

F. Fassbind.

Um nicht des kleinen Verzeichnisses der Petitions wegen einen neuen Bogen anfangen zu müssen, wird dasselbe auf die nächste Session verschoben.